Oecon. 2141 m

<36611057000014

Bayer. Staatsbibliothek

268

Das

Preußische

Jagd-Recht.

Aus den allgemeinen Landesgesetzen, den Provinzial-Jagdordnungen, den Ministerial- und Regierungs-Verordnungen

systematisch entwickelt

und mit Abdrücken der Provinzial-Jagd-Gesetze versehen

von

C. W. Hahn,

Justizrath.

2. A. 1841 = J. Jahrg. III 2
T. 2

Breslau,

bei Georg Philipp Aderholz.

1836.

Jur. 31769

Das Ahnenerbe

Bücherei Meyer

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

Vorrede.

Die Hauptquellen des preuß. Jagdrechts sind die Partikular-Gesetze der einzelnen Provinzen, welche, aus sehr verschiedenem Bedürfnisse und verschiedener älterer Landesverfassung hervorgegangen, außerordentlich von einander abweichende Verordnungen enthalten. Eine Concordanz derselben unter sich und mit den Grundsätzen des gemeinschaftlichen Gesetzbuchs wäre daher ein unmögliches Werk, und der Zweck dieser Schrift konnte nur dahin gehen, bis zum Erscheinen einer allgemeinen Jagdordnung das gemeinsame Jagdrecht aller Landestheile in ein System zu bringen, die singulären Bestimmungen der einzelnen neben einander zu stellen, und sie durch möglichste Zurückführung auf die allgemeinen Rechtsgrundsätze, so weit es ihre verschiedene Natur gestattet, in Verbindung zu setzen, außerdem aber einige in der Praxis schwierige Materien (wie die vom Wilddiebstahle und Gerichtsstande) genauer darzustellen.

*

Den Bewohnern jeder einzelnen Provinz werden übrigens die Bestimmungen der andern Provinzialrechte theils bei Erklärung dunkeler Vorschriften ihres eigenen Rechts, theils zur Kenntniß analoger Strafmaaße bei vielen unbestimmten Strafverfügungen nicht ohne praktischen Nutzen seyn.

Der Abdruck der ältern Jagdgesetze bezweckte eine erleichterte Vergleichung solcher Beweisstellen, welche nur in größern und seltenern Werken sich finden.

Inhalt.

Einleitung.

	Seite
1. Ursprung und Regalität des Jagdrechts . .	1—5
Ursprung des Jagdrechts und Jagdregals. §. 1. . .	1
Regalität in der Mark. §. 2.	2
— in den übrigen Provinzen und in den mediatisirten Fürstenthümern. §. 3.	3
2. Jagd-Gesetzgebung der Preußischen Provinzen	5—13
überhaupt. §. 4.	5
in den alten Provinzen. §. 5.	6
in den neuen und wieder erworbenen Provinzen. §. 6. .	8

I. Abschnitt.

Vom Jagdrechte überhaupt, dessen Umfang, Eintheilung, Erwerb, Verlust und Ausübung.

1. Umfang des Jagdrechts — jagdbare Thiere. §. 7. . .	14
2. Eintheilung des Jagdrechts. §. 8.	17
3. Erwerbung des Jagdrechts durch Privatpersonen.	
A. als Regal betrachtet.	
a. durch Verleihung des Staats. §. 9.	21
b. durch Verjährung. §. 10.	22
Ausnahme bei der Jagd in den Festungswerken. §. 11.	23
B. als Privatrecht betrachtet. §. 12.	24
Insbesondere von der Verpachtung der Jagden in der Rheinprovinz und Bedingungen derselben. §. 13. .	24
C. Ausschließung gewisser Personen von der Erwerbung des Jagdrechts. §. 14.	29
4. Weitere Uebertragung der Jagdrechte auf Andere. §. 15. .	30
5. Verlust des Jagdrechts. §. 16.	31
6. Ausübung des Jagdrechts.	
A. Ausübung durch Andere. §. 17.	32
B. Legitimation der Jagenden. §. 18.	36
C. Verschiedene Arten zu jagen. §. 19.	38

II. Abschnitt.

Jagd-Contraventionen der Jagdberechtigten.

Einleitung. §. 20.	45
I. Contraventionen in der Ausübungs-Zeit .	46—71
A. Allgemeine Schonzeit. §. 21.	46
Strafbestimmungen. §. 22.	50
Ausnahmen von der Schonzeit. §. 23. . . .	50

Seite

B. Specielle Schonzeit der einzelnen Thiere und Strafen ihrer Uebertretung.
1. Roth- und Damm-Wild. §. 24. 53
2. Elendwild. §. 25. 58
3. Rehwildprett. §. 26. 58
4. Hasen. §. 27. 62
5. Fasanen. §. 28. 63
6. Auerhühner. §. 29. 65
7. Birkhühner. §. 30. 66
8. Haselhühner. §. 31.
9. Rebhühner. §. 32. } 67
10. Schwäne. §. 33.
11. Strich- und Zug-Vögel. §. 34. 68
12. Eier von jagdbarem Federwildpret. §. 35. . . 69
II. Contraventionen in der Ausübungs-Art . 71—93
Einleitung. §. 36. 71
A. Contraventionen in der Führung und dem Gebrauche der Schießgewehre. §. 37. 72
B. Contraventionen im Gebrauche der Hunde. §. 38. . . 75
C. — — bei Anwendung der Treibjagden. §. 39. 79
D. Fangarten durch Netze, Schlingen, Schleifen, Garnsäcke, Dohnen und Fallen. §. 40. 80
E. Selbstgeschosse, Fuchseisen, Wolfsgruben, Luderstellen. §. 41. 82
F. Verzäunte Gehege und Thiergärten, Einsprünge und Verlappungen, Schüttungen, Körnungen und Salzlecken zum Schaden der Nachbarn. §. 42. 83
G. Beschädigung der Felder. §. 43. 84
H. Jagdfolge. §. 44. 86
I. Anzeige wegen angeschossenen Hochwildes. §. 45. . . 90
Anhang. Polizeiliche Vorschriften für die Jagdberechtigten in der Rheinprovinz. §. 46. 91

III. Abschnitt.

Contraventionen der Nicht-Jagdberechtigten.

Begriffe und Grundsätze. §. 47. 94
I. Jagdfrevel oder Contraventionen.
A. Contraventionen in der Führung und dem Gebrauche der Schießgewehre. §. 48. 95
B. Contraventionen in der Beaufsichtigung und Knüttelung der Hunde. §. 49. 101
C. Ueberschreitung des Rechts zum freien Thierfange. §. 50. 108
D. Ueberschreitung des Rechts der Selbstvertheidigung der Person und des Eigenthums. §. 51. 110
E. Anzeige gefundenen Fallwildprets und gefundener Hirschstangen. §. 52. 113
F. Verbotenes Eier-Ausnehmen. §. 53. 113
G. Unbefugtes Jagen.
a. Absolute Strafen. §. 54. 115
b. Relative Strafen
α. beim vierläufigen Wildpret. §. 55. . . . 118
β. beim Feder-Wildpret. §. 56. 121
c. Unbefugtes Vogelstellen insbesondre. §. 57. . . 122
d. Straf-Verschärfungen. §. 58. 127

Seite

H. Legitimation beim Wildpretshandel als Vorbeugungsmittel gegen Wilddiebstahl. §. 59. 129

II. Wilddiebstahl.

A. Begriff und Thatbestand des Wilddiebstahls. §. 60. . 134
B. Eintheilung des Wilddiebstahls. §. 61. 138
C. Präsumtionen. §. 62. 140
D. Strafbestimmungen. §. 63. 142
E. Schadensersatz. §. 64. 144

IV. Abschnitt.

Von Jagdiensten, Wolfs-Jagden- und Prämien.

A. Ausrottung der Raubthiere und Jagdfrohnden überhaupt. §. 65. 147
B. Wolfsjagden und die dabei zu leistenden Dienste. §. 66. . 149
C. Wolfsprämien. §. 67. 152

V. Abschnitt.

Gerichtsstand in Jagdsachen, Untersuchungs-Verfahren und Denuncianten-Rechte.

A. Gerichtsstand.
1. Vor den Verwaltungs-Behörden. §. 68. . . . 155
2. Vor den Gerichts-Behörden. §. 69. 160
3. Ausnahmen vom gewöhnlichen Gerichtsstande
a. bei den Militärpersonen. §. 70. 163
b. in einzelnen Provinzen. §. 71. 165
B. Untersuchungs-Verfahren. §. 72. 166
C. Denuncianten-Belohnungen. §. 73. 171

Beweisstellen

in Abdrücken der wichtigsten Provinzial-Jagd-Gesetze.

I. Mark.
1. Verordnung und Mandat v. 9. December 1620 . . . 175
2. Holz- Mast- und Jagd-Ordnung v. 20. Mai 1720 . . 177
3. Edict wegen Schonung des Dammwildes v. 12. October 1703 192
4. — — — — Rehwildes v. 13 März 1713 . 194
5. — — — — — v. 30. Juli 1749 . 195
6. Publicand. wegen Schonung des Rehwildes v. 27. Octbr. 1784 197
7. Declaration wegen Schießung der Rehböcke v. 11. Novbr. 1723 198
8. Edict wegen der Schwanen und Trappen v. 5. Novbr. 1683 . 199
9. — wegen Schonung der Fasanen v. 31. Octbr. 1703 . 199
10. — — — — — v. 8. Novbr. 1721 . 201
11. — — — — — v. 11. April 1722 . 202
12. Edict wegen der Kraniche v. 3. Octbr. 1722 . . . 203
13. Declaration wegen Ausnahmen von der Schonzeit bei verschiedenen Thieren v. 22. Decbr. 1728 204
14. Rescript wegen der Waldschnepfen v. 31. März 1729 . . 204
15. Declaration wegen der wilden Enten v. 23. Mai 1729 . 205
16. Edict wegen Ausübung der Jagdgerechtigkeit v. 5. Jan. 1726 206
17. Edict wegen Beaufsichtigung und Knüttelung der Hunde v. 17. März 1725 207

Seite

18. ...blicand. wegen Einbringung des Wildprets in die Städte v. 4. Juni 1783 209

II. Schlesien.

19. Holz= Mast= und Jagd=Ordnung v. 19. April 1756 . . 212
20. Circulare wegen Hegung des Tann=Wildprets v. 26. März und 8. April 1774 227
21. Circulare wegen Schonung und Hegung der Fasanen vom 26. März und 15. April 1774 227
22. Declaration wegen des Schwarzwildes und der Fasanen v. 13. Octbr. 1774 229
23. Gebirgs=Forst=Ordnung v. 8. Septbr. 1777 . . . 231
24. Forst=Regulativ v. 26. März 1788 236
25. Circulare wegen der Wildprets=Atteste v. 12/28. Juni 1796 . 243
26. — — — — — v. 2. März 1798 . 244

III. Preußen.

27. Forstordnung von Ostpreußen und Litthauen v. 3. Decbr. 1775 245
28. Publicand. wegen Abstellung der Wilddiebereien v. 7. Octbr. 1800 265
29. Ostpreußisches Provinzialrecht Zusatz 232. 266
30. Verordnung wegen Einbringung des Wildprets und der Wildhäute in den Städten und Verkauf auf dem platten Lande v. 30. April 1794 267
31. Forst= und Jagdordnung für Westpreußen und den Netz=distrikt v. 8. Octbr. 1805 271

IV. Posen 285

V. Pommern.

32. Forstordnung für Pommern v. 24. Decbr. 1777 . . . 285
33. Verordnung über die Bestrafung der Forst= und Jagd=Verbrecher v. 22. Juni 1800 293

VI. Sachsen.

34. Holz= Mast= und Jagd=Ordnung für das Herzogthum Magdeburg und Fürstenthum Halberstadt v. 3. Octbr. 1743 . 297
35. Verbot der Jagd mit Jagdhunden v. 31. März 1786 . . 305

VII. Westphalen.

36. Holz= Forst= Jagd= und Grenz=Ordnung des Fürstenthums Minden und der Grafschaften Ravensberg, Tecklenburg und Lingen v. 4. März 1738 306
37. Des Churfürstenthums Cöln Jagd= Büsch= und Fischerei=Ordnung v. 9. Juli 1759 314
38. Erläuterung und Abänderung derselben v. 27. April 1770 . 319
39. Verordnung wegen der Jagd v. 10. Februar 1792 . . 319
40. Herzoglich Loozische Jagd=Verordnung v. 3. Septbr. 1803 . 322
41. Salmische Rüge=Verordnung v. 18. Februar 1804 . . 323
42. Publicand. wegen Knüppeln der Hunde v. 28. Januar 1806 327
43. Jagdverordnung v. 6. Februar 1807 327

VIII. Rheinprovinz.

44. Gouvernements=Verordnung v. 18. August 1814 über die Ausübung der Jagden 329
45. Gouvernements=Verordnung v. 21. Septbr. 1815 über die Verwaltung und Ausübung der Jagden 333

46. Declaration wegen Beobachtung der Setz= und Schonzeiten v. 26. Juli 1796 337

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

Einleitung.

1. Ursprung und Regalität des Jagdrechts.

§. 1.

Das Recht zu jagen, d. h. jagdbare wilde Thiere aufzusuchen und sich zuzueignen, ist ursprünglich ein Recht der Natur; es war im Römischen Rechte so wenig als im ältern deutschen Rechte beschränkt. In Deutschland waren die Geschlechtsverwandten in den frühesten Zeiten im gemeinschaftlichen Besitze gewisser Ländereien und übten darauf gemeinschaftlich die Jagd, jedoch ohne Ausschließung anderer Freien. Bei der spätern Theilung und Absonderung des Eigenthums begannen die Fürsten und größeren Grundbesitzer die Anlegung eigener Forsten und Wildbanne, und indem sie von deren Benutzung Andere ausschlossen, wurde es den übrigen Freien nun schwieriger, auf ihren kleinern Besitzungen die Jagd noch zu exerciren. Doch entstand darin noch keine Beschränkung und die Jagd verblieb ein Recht des echten Eigenthums aller Freien auf ihrem Besitzthume. Der Sachsenspiegel (**Liber II. Art. 61.**) und Schwabenspiegel (Cap. **237.**) bestätigen das allgemeine Recht des Menschen „über Visch und Vögel und alle wilde Thiere", und „daß Niemand sein Leib noch seinen Gesund verwirken kann mit diesen „Dingen. Doch haben die Herren Pannforst. Wer ihnen darin „ichts thut, darüber haben sie Buß gesetzt." — Außerhalb der Bannforsten, zu deren Anlegung in den einzelnen Provinzen auch der Kaiser in früheren Zeiten die Einwilligung der Grundeigenthümer einholte, blieb das Jagdrecht ein Zubehör des freien Grundeigenthums unstreitig bis zum Ende des 15ten Jahrhun-

derts. Die allmählige größere Ausdehnung der Wildbanne der Großen führte zu deren Unterscheidung vom Forstbanne und die Mitübertragung der Wildbahnen wurde nun in die Güterverleihungen besonders mit aufgenommen, mehr jedoch bei den Lehn- als bei den Allodial-Gütern, und nur unter den übrigen Zubehörungen. Erst mit dem 16ten Jahrhundert fingen die Juristen, das Wild nach Römischen Begriffen zu den herrenlosen Sachen zählend, an, die Jagd für ein Hoheitsrecht zu halten, wofür sie in keinem allgemeinen deutschen Reichsgesetze jemals erklärt worden ist und wofür weder in dem ältesten noch neueren Herkommen ein Grund zu finden war. Aus Furcht vor den Folgen der dadurch angeregten Zweifel über ihre Jagdrechte ließ nunmehr der Adel häufig eine ausdrückliche Bestätigung der Jagdgerechtigkeit von dem Landesherrn sich ertheilen, und in den Ländern, wo das Jagdregal angenommen wurde, ward den niedern Ständen die Jagd bald gänzlich untersagt.

Ueber die Geschichte der Jagdgerechtigkeit sind zu vergleichen: (Bilderbeck) Gründliche Deduction gegen die Regalität der Jagden. Zelle 1723. 1741. — Riccius Entwurf von der in Deutschland üblichen Jagdgerechtigkeit. Frankfurt 1736. 1772. — v. Beust von der Jagd- und Wildbannsgerechtigkeit. Jena 1744. — Ickstedt gründliche Abhandlung von den Jagdrechten. Nürnberg 1749. — Stisser Forst- und Jagd-Historie der Deutschen. Leipzig 1754. — Kleinschrod Abhandlung vom Wilddiebstahle. Erlangen 1790. — Struben von des deutschen Adels Jagdgerechtigkeit, in den Nebenstunden Thl. I. S. 148. — v. Bülow und Hagemann practische Erörterungen Bd. 3 pag. 30—48. und Bd. 7. No. 25. — Hagemann Landwirthschaftsrecht §. 203. u. folg. — v. Berg juristische Beobachtungen Bd. 2. S. 264. (über Erwerbung des ausschließlichen Jagdrechts durch Präscription.) — Die Erkenntnisse des Kammergerichts in Stengel's Beiträgen Bd. 1. S. 213. u. folg.

§. 2.

In der Mark Brandenburg läßt die Ratification Markgraf Johann's und der Landtags-Receß von 1572 schließen, daß der Landesherr in Privatgütern und der Adel in landesherrlichen Gütern noch die Jagd ausübte. Die ältern Verordnungen, namentlich die Edicte des Kurfürsten Johann Georg von 1574 und 1587, sprechen von Bestrafung der Wilddiebe

nur in den eigenthümlichen zugerichteten Wildbahnen des Landesherrn und von seinem gehegten Wildpret. Erst in dem Edicte des Kurfürsten Johann Siegismund von 1610 wird die Jagd in der Kurmerk für ein Regal erklärt und dieser Ausspruch in der Holzordnung vom Jahre 1622 und in den Edicten und Recessen vom 9. Decbr. 1620, von 1652, 1653, 1666, 1668 wiederholt. Seit dem Anfange des 17ten Jahrhunderts ist hierauf in den Preußischen Ländern die Jagd für ein Recht der Landeshoheit allgemein anerkannt worden.

In den meisten Ländern aber, namentlich in der Kurmark (nach der Resolution des Kurfürsten Friedrich Wilhelm vom 3. Mai 1652), erstreckte sich dieses Hoheitsrecht nur auf die hohe Jagd, während die niedere Jagd als Privatrecht, wenigstens als Zubehör der Rittergüter, keiner landesherrlichen Concession bedurfte. (Vergl. Hoffmann's Repert. dritte Fortsetzung Seite 31. und Stengel's Beiträge Band 1. S. 97. Band 15. S. 136.)

Die Ratification Markgraf Johann's von 1539 Freitags nach **omnium sanctorum** und der Landtags-Receß vom 26. Juli 1653 §. 68. bestätigen die Stände — Geistlichkeit und Ritterschaft — in der wegen der Jagden in der Kurmark und Mark Brandenburg hergebrachten Libertät in dem hergebrachten Umfange. In der Uckermark wird durch die Kurfürstliche Resolution vom 18. Januar 1681 nur die hohe Jagd dem landesherrlichen Regale vorbehalten und der Ritterschaft, wo nicht die Lehnbriefe die Schweinejagd ausnehmen, auch die niedere Jagd auf Schweine und Rehe zugestanden.

§. 3.

Die neuern Forst- und Jagd-Ordnungen der Preußischen Provinzen setzen die Regalität der Jagd überall voraus und das Allgemeine Landrecht Thl. II. Tit. 16. §. 39. schreibt sie unbedingt vor. Ausdrücklich erwähnt war ihrer schon in der Forstordnung für Ostpreußen und Lithauen vom 3. December 1775 Tit. 10. §. 1., weil das Preußische Landrecht von 1721 Lib. 3. Tit. 1. Art. 2. §. 1. die Nicht-Regalität ausgesprochen hatte. Aus diesem letztern Grunde ist auch in Ostpreu-

gen den Gütern, welche vor dem 3. December 1775 mit adlichen Rechten besessen worden, die Jagdgerechtigkeit ohne besondere Erwerbung und in der Regel auch ohne Einschränkung auf mittlere oder niedere Jagd, mithin auch die hohe Jagd zugestanden. Zusatz 232. §. 1. im Ostpreußischen Provinzialrecht — Cabinets-Ordre vom 25. April 1816.

In Westpreußen und im Netzdistrikt sind die adlichen Güter der Regel nach zu allen Arten der Jagd berechtigt. (Forstordnung vom 8. October 1805 Tit. 3. §. 1.) Dasselbe gillt, der Observanz nach, von den Städten in Westpreußen, aber nicht im Netzdistrikt. (Vergl. Leman Provinz. Recht von Westpreußen Band 2. S. 357.) Nur in Westphalen ist die Regalität durch Judicate von jeher verworfen worden; selbst die hohe Jagd, obgleich sie den Besitzern der Hovesaaten erweislich nicht zusteht, wird nach dem Herkommen ohne Hinderniß von jedem Jagdberechtigten ausgeübt. (Vergl. Schlüter Provinz. Recht des Fürstenthums Münster ꝛc. S. 91. 143. und Provinz. Recht der Grafsch. Recklinghausen S. 106.) In der Rheinprovinz haben ebenfalls die landesherrlichen Vorbehalte der Jagd seit der Revolution aufgehört.

In neuester Zeit ist durch die Verordnungen vom 16. März 1811 §. 6. und vom 29. März 1829 allen Grundbesitzern gestattet worden, die hohe wie die niedere Jagd des Fiscus mit dem, nach 3 pCt. der Einkünfte berechneten, Capitale abzulösen, wenn nicht die Regierung in Erwägung der Localverhältnisse die Verweigerung für nöthig erachtet; auch soll Niemand das Jagdrecht auf fremden Grundstücken, z. B. den Gemeindefeldmarken, erblich verliehen erhalten.

Den mediatisirten Fürsten ist das Jagdregal beim Aufhören ihrer Landeshoheit belassen worden und sie sind innerhalb ihrer Standesherrschaften zu jeder Art der Jagd berechtigt (Instruction vom 30. Mai 1820 §. 23), schließen daher auch Andre von der hohen Jagd zu ihren Gunsten aus, wo dieselbe früher Regal war und von den Grundeigenthümern nicht durch rechtsverjährten Besitz hergebracht ist.

Die früher stattgehabten Einschränkungen bürgerlicher Besitzer von Rittergütern in der Benutzung des Jagdrechts

(in Schlesien Edict vom 18. Februar 1775) sind übrigens durch das Edict vom 9. October 1807 und das Cultur-Edict vom 14. September 1811 aufgehoben.

2. Jagd-Gesetzgebung der Preußischen Provinzen.

§. 4.

überhaupt.

Das allgemeine Landrecht enthält nur wenige allgemeine Grundsätze, der **Code Napoleon** gar keine Bestimmungen über das Jagdrecht, dessen Ausübung und Bestrafung der Contraventionen. Was im 16ten Titel des II. Theils des Landrechts hierüber enthalten ist, bezieht sich größtentheils nur auf die landesherrlichen Jagden. Die wichtigsten Gegenstände jener Materien sind auf die Vorschriften der Provinzial-Gesetze, im **Code civil Art. 715.** auf die **lois particulières** verwiesen und außerdem alle von den betreffenden Ministerien und den Regierungen erlassenen Verordnungen und Publicanda, in so weit sie aus der von den Regierungen ressortirenden Verwaltung des landesherrlichen Forst- und Jagdregals und Handhabung der allgemeinen Forst- und Jagd-Polizei herfließen, also nicht Privatrechte betreffen, als gesetzliche Normen anzusehen.

Regierungs-Instruction v. 23. October 1817 §. 3.
Cabinets-Ordre über die Organisation der Provinzial-Verwaltungs-Behörden v. 31. December 1825 **sub D. II. 3.**
Declaration v. 26. Juli 1796.

Auf die Provinzial-Gesetze verweiset das Landrecht bei folgenden Gegenständen:

1) wegen des Umfangs der jagdbaren Thiere und derjenigen, welche ein Gegenstand des freien Thierfangs sind.
   Allg. L. R. II. 16. §. 31.
2) wegen der Arten der wilden Thiere, welche weder gejagt noch sonst eingefangen werden können. §. 36. daselbst.
3) wegen Bestimmung einer mittleren Jagd und der dazu gehörigen Thiere. §. 38.
4) wegen Bestimmung der Schonzeit der verschiedenen Arten des Wildes und der Ausnahmen in Ansehung einiger Arten derselben. §. 46.

5) wegen der den Grundbesitzern erlaubten Mittel zur Abwendung des Wildschadens. Allg. L. R. I. 9. §. 147.
6) wegen der Berechtigung zur Jagdfolge. §. 130. daselbst.
7) wegen Bestrafung der Jagd-Contraventionen.
Allg. L. R. II. 16. §. 68.
8) insbesondere wegen der Geld- oder Leibesstrafen für das auf Königlichen oder andern Jagd-Revieren unbefugter Weise vorgenommene Jagen, Hetzen oder Schießen nach Verhältniß der Anzahl des gefangenen oder geschlossenen Wildes.
Allg. L. R. II. 20. §. 315.

In diesen Materien, worüber das Landrecht theils wenige theils gar keine Bestimmungen hat, sind in allen Provinzen, selbst in denen, wo unter der Fremdherrschaft von 1807—1814 die Provinzialgesetze sonst aufgehoben waren, dieselben wieder zu befolgen, in so weit sie durch neuere Erlasse der Verwaltungsbehörden nicht Abänderungen erleiden. In allen übrigen Materien, worin das Landrecht die Provinzialrechte nicht ausdrücklich wieder ins Leben ruft, sind dieselben in einigen wenigen Gegenden, wo sie unter französischer Herrschaft vernichtet wurden, aufgehoben geblieben; in den meisten der Zwischenherrschaft unterlegenen Gebieten aber haben sie gesetzliche Kraft behalten, weil die fremden Gesetzbücher die Gegenstände der Jagd-Provinzial-Gesetze nicht abhandelten, in solchen Beziehungen die bestehenden Rechte nicht aufhoben und die Einführung der speciellen fremden Jagd-Verordnungen unterblieben ist.

§. 5.

In den alten Provinzen.

Die hauptsächlichsten allgemeineren Provinzial-Jagd-Gesetze der einzelnen Provinzen, denen die vielen speciellen Verordnungen bei jeder Materie beigefügt werden, sind folgende:

I. in den im Tilsiter Frieden vom 9. Juli 1807 dem preußischen Staate verbliebenen Ländern, wo die Provinzialrechte keine Aenderung erlitten:

1) in den Marken (exclus. des Cottbusser Kreises) außer den in §. 2. erwähnten und vielen andern älteren Verordnungen von bloß historischem Werthe, hauptsächlich:
die renovirte und verbesserte Holz-, Mast- und Jagd-Ordnung für die Mittel-, Alte-, Neu- und Uckermark vom

(in Schlesien Edict vom 18. Februar 1775) sind übrigens durch das Edict vom 9. October 1807 und das Cultur-Edict vom 14. September 1811 aufgehoben.

2. Jagd-Gesetzgebung der Preußischen Provinzen.

§. 4.

überhaupt.

Das allgemeine Landrecht enthält nur wenige allgemeine Grundsätze, der **Code Napoleon** gar keine Bestimmungen über das Jagdrecht, dessen Ausübung und Bestrafung der Contraventionen. Was im 16ten Titel des II. Theils des Landrechts hierüber enthalten ist, bezieht sich größtentheils nur auf die landesherrlichen Jagden. Die wichtigsten Gegenstände jener Materien sind auf die Vorschriften der Provinzial-Gesetze, im **Code civil Art. 715.** auf die **lois particulières** verwiesen und außerdem alle von den betreffenden Ministerien und den Regierungen erlassenen Verordnungen und Publicanda, in so weit sie aus der von den Regierungen ressortirenden Verwaltung des landesherrlichen Forst- und Jagdregals und Handhabung der allgemeinen Forst- und Jagd-Polizei herfließen, also nicht Privatrechte betreffen, als gesetzliche Normen anzusehen.

Regierungs-Instruction v. 23. October 1817 §. 3.
Cabinets-Ordre über die Organisation der Provinzial-Verwaltungs-Behörden v. 31. December 1825 **sub D. II. 3.**
Declaration v. 26. Juli 1796.

Auf die Provinzial-Gesetze verweiset das Landrecht bei folgenden Gegenständen:

1) wegen des Umfangs der jagdbaren Thiere und derjenigen, welche ein Gegenstand des freien Thierfangs sind.
   Allg. L. R. II. 16. §. 31.
2) wegen der Arten der wilden Thiere, welche weder gejagt noch sonst eingefangen werden können. §. 36. daselbst.
3) wegen Bestimmung einer mittleren Jagd und der dazu gehörigen Thiere. §. 38.
4) wegen Bestimmung der Schonzeit der verschiedenen Arten des Wildes und der Ausnahmen in Ansehung einiger Arten derselben. §. 46.

§. 6.

In den neuen und wieder erworbenen Provinzen.

II. In den 1807 verloren gegangenen und 1814 wieder eroberten und neu acquirirten Ländern:

1) in der Rheinprovinz, d. h. den Ländern des linken Rheinufers, von denen die Regierungs-Bezirke Aachen, Coblenz und Trier die Provinz Niederrhein, und die Regierungs-Bezirke Cöln und Düsseldorf die Provinz Jülich-Cleve-Berg bilden, gelten die französischen Gesetzbücher, und da in diesen die Jagdrechte und Jagd-Contraventionen nicht abgehandelt sind, die darüber ergangenen, unter französischer Herrschaft in der Rheinprovinz eingeführten französischen Special-Verordnungen und ältern Ordonanzen, welche aber nach der letzten Occupation der Provinz durch die Gouvernements-Verordnungen, namentlich die Verordnungen des preußischen General-Gouvernements vom Nieder- und Mittel-Rhein vom 18. August 1814 (§. 14) und des östreichisch-baierschen Gouvernements vom 21. September 1815 (§. 26) in allen mit den neuen Verfügungen unvereinbaren Materien aufgehoben worden sind. In jagdpolizeilichen Beziehungen sind diese Gouvernements-Verordnungen, deren erstere fast in der ganzen Rheinprovinz, letztere nur in der Gegend zwischen der Saar und Mosel gültig ist, und die Regierungs-Publicanda die vorzüglichsten Rechtsquellen. In einigen Gegenden hat die Jülich- und Bergische Jagd- und Forst-Satzung von 1761 und die Bergische Jagdordnung vom 17. März 1807 noch gesetzliche Kraft, desgleichen auf dem rechten Moselufer die Gesetze v. 4. August 1789 und 30. April 1790.

Publ. der Reg. zu Cöln v. 29. Mai 1817.
dito = Düsseldorf v. 7. August 1819.
dito = — v. 31. März 1829.
dito = Coblenz v. 15. December 1829.

2) In der Provinz Westphalen sind zu unterscheiden:

a. Die Landestheile, welche zu Folge des französischen Senatus-Consult v. 13. December 1810 und 27. April 1811 mit Frankreich oder dem zu Frankreich geschlagenen Holland vereinigt wurden, nachdem sie vorher größtentheils zum Großherzogthum Berg gehört hatten: — die größten Theile der Erbfürstenthümer Minden und Münster,

20. Mai 1720, auf welche auch die Forstordnung für die Neumärkischen Städte in Betreff der Wilddieberei-Strafen verweiset, nebst den alten Edicten vom 5. Novbr. 1683 wegen der Schwäne und Trappen, v. 1. März 1687 wegen der Hirschstangen, den Edicten wegen der Fasanen v. 31. October 1703, 8. Novbr. 1721 und 11. April 1722, wegen der Rehe v. 13. März 1713 und 30. Juli 1749, wegen Knüttelung der Hunde v. 15. Novbr. 1713, 9. Januar 1717, 17. März 1725 und 15. Februar 1769, dem Edict v. 3. October 1722 wegen der Kraniche und v. 19. October 1724 wegen des Wildprethandels, welche zum Theil auch für die übrigen damaligen preußischen Provinzen gegeben sind.

2) in Pommern die Forstordnung v. 24. December 1777 und die Verordnung v. 22. Juni 1800, betreffend die Pflichten und Verbindlichkeiten der Holz- und Hütungsberechtigten und die Bestrafung der Forst- und Jagd-Verbrecher.

3) in Ostpreußen und Litthauen die Forstordnung vom 3. December 1775 und die Verordnung v. 30. April 1794, wie es mit Einbringung des Wildprets und der Wildhäute in den Städten und dem Verkauf auf dem platten Lande in Ostpreußen, Litthauen, Westpreußen und im Netzdistrikt zu Verhütung der Jagdcontraventionen gehalten werden soll.

4) in Westpreußen die Forst- und Jagd-Ordnung v. 8. October 1805 für Westpreußen und den Netzdistrikt.

5) in Schlesien das Jagd-Patent v. 4. Mai 1701, die neu revidirte und vermehrte Holz-, Mast- und Jagd-Ordnung für das souveraine Erbherzogthum Schlesien und die souveraine Grafschaft Glatz v. 19. April 1756, die Declaration derselben v. 13. October 1774, die Forstordnung v. 8. September 1777 für die schlesischen Gebirgsforsten und das Forst-Regulativ v. 26. März 1788.

6) in dem auf dem rechten Elbufer gelegenen Theile des Herzogthums Magdeburg die revidirte und verbesserte Holz-, Mast- und Jagd-Ordnung vor das Herzogthum Magdeburg, das Fürstenthum Halberstadt und incorporirten Grafschaften v. 3. October 1743.

§. 6.

In den neuen und wieder erworbenen Provinzen.

II. In den 1807 verloren gegangenen und 1814 wieder eroberten und neu acquirirten Ländern:

1) in der Rheinprovinz, d. h. den Ländern des linken Rheinufers, von denen die Regierungs-Bezirke Aachen, Coblenz und Trier die Provinz Niederrhein, und die Regierungs-Bezirke Cöln und Düsseldorf die Provinz Jülich-Cleve-Berg bilden, gelten die französischen Gesetzbücher, und da in diesen die Jagdrechte und Jagd-Contraventionen nicht abgehandelt sind, die darüber ergangenen, unter französischer Herrschaft in der Rheinprovinz eingeführten französischen Special-Verordnungen und ältern Ordonanzen, welche aber nach der letzten Occupation der Provinz durch die Gouvernements-Verordnungen, namentlich die Verordnungen des preußischen General-Gouvernements vom Nieder- und Mittel-Rhein vom 18. August 1814 (§. 14) und des östreichisch-baierschen Gouvernements vom 21. September 1815 (§. 26) in allen mit den neuen Verfügungen unvereinbaren Materien aufgehoben worden sind. In jagdpolizeilichen Beziehungen sind diese Gouvernements-Verordnungen, deren erstere fast in der ganzen Rheinprovinz, letztere nur in der Gegend zwischen der Saar und Mosel gültig ist, und die Regierungs-Publicanda die vorzüglichsten Rechtsquellen. In einigen Gegenden hat die Jülich- und Bergische Jagd- und Forst-Satzung von 1761 und die Bergische Jagdordnung vom 17. März 1807 noch gesetzliche Kraft, desgleichen auf dem rechten Moselufer die Gesetze v. 4. August 1789 und 30. April 1790.

Publ. der Reg. zu Cöln v. 29. Mai 1817.
dito = Düsseldorf v. 7. August 1819.
dito = — v. 31. März 1829.
dito = Coblenz v. 15. December 1829.

2) In der Provinz Westphalen sind zu unterscheiden:

a. Die Landestheile, welche zu Folge des französischen Senatus-Consult v. 13. December 1810 und 27. April 1811 mit Frankreich oder dem zu Frankreich geschlagenen Holland vereinigt wurden, nachdem sie vorher größtentheils zum Großherzogthum Berg gehört hatten: — die größten Theile der Erbfürstenthümer Minden und Münster,

ein Theil der Grafschaft Ravensberg, die ganzen Grafschaften Tecklenburg, Lingen und Steinfurt, die Herrschaft Rheina-Wollbeck, der größte (nordöstliche) Theil des Herzogthums Cleve rechts der Lippe mit Wesel und die Besitzungen der meisten Standesherrn, namentlich der Fürsten von Salm und der Herzöge von Croy und Arenberg.

In diesen Landschaften, welche theils das französische Departement der Lippe, theils mit das hanseatische Ober-Ems-Departement bildeten, wurde das hanseatische Decret vom 9. Dezember 1811 eingeführt, wodurch die Jagdgerechtigkeiten aufgehoben und die französischen besondern Jagd-Ordnungen gültig wurden. Die Gouvernements-Verordnung vom 13. Juli 1814 schaffte die letztern wieder ab und stellte die vor Einführung der französischen Gesetze bestandenen Befugnisse der Jagdberechtigten in den französisch oder westphälisch gewesenen Ländern provisorisch wieder her. Das Gesetz vom 21. April 1825 erhält den jetzigen Besitzstand aufrecht bis zu einer über die Wirkungen des hanseatischen Decrets zu erlassenden Verordnung. Da nun das hanseatische Decret die alten Jagd-Gesetze aufgehoben und das Patent vom 9. September 1814 §. 1. und 2. die besondern Provinzial-Rechte und Gewohnheiten, welche durch die fremden Gesetze aufgehoben worden, nicht ferner zur Anwendung kommen, sondern durch das Landrecht mit seinen abändernden, ergänzenden und erläuternden Bestimmungen ersetzen läßt, dahingegen diejenigen Provinzialgesetze, welche entweder in Ermangelung eigener Bestimmungen der bisherigen Gesetze über gewisse Gegenstände fortbestanden haben, oder welche zwar aufgehoben waren, aber das Landrecht da, wo dieses keine Bestimmungen enthält, ergänzen, wieder beibehalten hat, so können die Jagd-Contraventionen nur in den oben §. 9. aufgeführten Fällen, wo das Landrecht auf die Provinzial-Gesetze verweißt, nach diesen alten Provinzial-Gesetzen, in den übrigen Fällen aber nur nach dem Landrecht beurtheilt werden. Es ist zwar streitig geworden und verschieden darüber erkannt, ob die alten Jagd-Gesetze auch in jenen Fällen oder statt derselben willkührliche Strafen anzuwenden sind; die Praxis hat aber größtentheils die erstere Ansicht adoptirt. *)

*) Vergl. Schlüter Provinzialrecht von Münster Seite 93, von Tecklenburg und Lingen S. 51 und von Ravensberg S. 112 und die Vorrede.

b. Die Landestheile, welche bis zur Reoccupation, in Folge der Rheinbundsacte vom 12. Juli 1806, des Tilsiter Friedens vom 9. Juli 1807, des Tractats v. 1. März 1808 und des Senatusconsults vom 13. Dezember 1810 zum Großherzogthum Berg gehört haben, nämlich: ein kleiner Theil des Fürstenthums Münster und des Herzogthums Cleve, die Grafschaft Mark und Grafschaft Recklinghausen, das alte Herzogthum Berg, die Abteien Werden und Essen, die Herrschaft Rheda und Gütersloh, die Städte Dortmund und Lippstadt mit ihren Gebieten.

In diesen Gegenden, wo nur das französische Gesetzbuch, aber nicht die besondern französischen Jagd-Verordnungen eingeführt wurden, vielmehr die französische Gouvernements-Verordnung vom 26. August 1807, der Ministerial-Beschluß v. 24. Decbr. 1809 und das Bergische Forst-Organisations-Decret v. 22. Juni 1811 es bei der alten Verfassung beließen, sind auch alle früheren Jagdverordnungen in voller Gültigkeit verblieben und gelten zugleich in den von diesen alten Herrschaften, Grafschaften und Fürstenthümern losgerissenen und zu Frankreich geschlagenen Landestheilen mit der zu a. angegebenen Beschränkung. Die bedeutendsten darunter sind: die Holz-, Forst- und Jagd-Ordnung für das Fürstenthum Minden und die Grafschaften Ravensberg, Tecklenburg und Lingen vom 4. März 1738, die churfürstlich-kölnische Jagd-, Büsch- und Fischerei-Ordnung vom 9. Juli 1759 nebst Erläuterung vom 27. April 1770 und den darauf folgenden Jagdverordnungen vom 11. Februar und 3. Juli 1765 und 8. Juni 1775, die Jülich-Bergische Jagdsatzung von 1761 und Jülich-Bergische Instruction vom 17. März 1807, die churkölnische Verordnung wegen der Jagd vom 10. Februar 1792 und die Salmische Rügeordnung vom 18. Februar 1804.

Nach der in der Verordnung des Staats-Ministerii vom 20. Juni 1828 erwähnten, von den betreffenden Regierungen in ihren Amtsblättern republicirten, königlichen Bestimmung, welche voraussetzt, daß die alten Jagd-Gesetze auch im Bergischen aufgehoben worden seien, soll indessen der gegenwärtige Besitzstand hinsichtlich der Jagd-Berechtigung in allen ad a. und b. gedachten Ländern des rechten Rheinufers aufrecht erhalten, und Jeder, der sich, sei es nach den Grundsätzen vor Einführung der

fremden Gesetze, oder diesen Gesetzen zu Folge, dermalen im rechtlichen Besitze befindet, darin geschützt werden.

c. Die Landestheile, welche zum Königreich Westphalen geschlagen wurden: die Fürstenthümer Paderborn und Corvey, die Grafschaft Rietberg, Amt Reckeberg, Theile der Grafschaft Ravensberg und des Fürstenthums Minden, sammt den bei der Provinz Sachsen unten benannten Ländern bis zur Elbe.

Hier sind, in Ermangelung eines für das Königreich Westphalen emanirten Criminal-Gesetzbuches, sowohl die preußischen allgemeinen Strafrechte, als auch die frühern besondern Jagd-Gesetze in Kraft geblieben. Die westphälischen Decrete vom 6. Februar 1808, 14. Februar 6. März und 31. Mai 1809 und 11. März 1813 haben zwar mehrere die alten Provinzialrechte abändernde Verfügungen enthalten, aber nur über solche Gegenstände, welche das Landrecht auf die Provinzialgesetze verweiset und nicht selbst entscheidet. In dieser Rücksicht gehören die alten Provinzialgesetze zu den ergänzenden Bestimmungen des Landrechts und sind durch das Patent v. 9. Septbr 1814 ihrer Aufhebung durch jene Decrete ungeachtet, wieder in Wirksamkeit getreten.

In diesen Theilen der Provinz Westphalen und in den während der Fremdherrschaft zum Großherzogthum Hessen gehörig gewesenen Herzogthum Westphalen gilt hauptsächlich noch: die Königl. Preuß. Holz-, Forst-, Jagd- und Grenzordnung des Fürstenthums Minden und der Grafschaften Ravensberg, Tecklenburg und Lingen vom 4. März 1738 und die Clevisch-Märkische Jagd- und Waldordnung vom 13. Juli 1765 (Entscheidung der Ministerien der Finanzen, des Innern und der Justiz vom 7. Mai 1833 in dem Publ. der Reg. zu Arnsberg v. 31. Mai 1833) nebst einigen weniger wichtigen ältern Jagdedicten.

3. Von der Provinz Sachsen haben

a. die altpreußischen Länder größtentheils von 1806 bis 1814 zum Königreiche Westphalen gehört, nämlich: das Fürstenthum Halberstadt, die Grafschaft Hohenstein, das Eichsfeld, Nordhausen, Mühlhausen und Goslar, der Saalkreis, die Grafschaft Mansfeld preuß. Antheils, das Herzogthum Magdeburg und die Altmark, beide links von der Elbe, wogegen Erfurt zu Frankreich kam.

Hier galten bis 1806 die preußischen allgemeinen und Provinzial-Gesetze vollständig. Nach der Reoccupation gilt von ihnen das ad 2. c. über die Gesetzgebung Gesagte. Die oben zu I. 6. beim Herzogthum Sachsen angeführte Forst- und Jagdordnung von 1743 hat in den meisten dieser Ländertheile Gesetzeskraft.

b. In den früher sächsischen Antheilen, (der Grafschaft Mansfeld sächsischen Antheils, Eisleben und Hettstedt mit acht Aemtern, welche bis 1808 sächsisch und dann bis 1813 westphälisch waren, ferner dem Wittenberger und Thüringer Kreise, Theilen von dem Meißner, Leipziger, Neustädter und Voigtländer Kreise und den Stiftern Merseburg und Naumburg, der Grafschaft Henneberg sächsischen Antheils und der Grafschaft Stollberg, welche Länder bei Sachsen blieben, bis sie 1815 an Preußen kamen), galten die sächsischen Gesetze bis zur westphälischen und resp. preußischen Occupation.

In diesen ehemals zum sächsischen Staate gehörigen Distrikten ist das Landrecht mit seinen abändernden, ergänzenden und erläuternden Bestimmungen an die Stelle der bisherigen allgemeinen Landes- und subsidiarischen Gesetze getreten und die besondern Rechte und Gewohnheiten der einzelnen Provinzen und Orte sind auch ferner in Kraft und Gültigkeit erhalten worden. Publ. Patent v. 15. November 1816 §. 1. 2. 3.

4) in der Provinz Posen sollen nach dem Patent vom 9. November 1816 §. 1 und 2 die früher bestandenen, unter der vorigen Regierung aufgehobenen besondern Rechte und Gewohnheiten gar nicht mehr zur Anwendung kommen. An deren Stelle tritt das Allgemeine Landrecht nebst den dasselbe abändernden, ergänzenden und erläuternden Bestimmungen, und wo diese fehlen sollten, die Analogie des Rechts. Die alten Jagdordnungen gehören indessen nicht zu den aufgehobenen besondern Gesetzen, weil der **Code Napoleon** keine Verfügungen über die Ausübung der Jagd enthielt und die besondern französischen Verordnungen hierüber nicht mit eingeführt worden sind. Die fortwährend gültig gebliebenen Provinzial-Forstordnungen sind daher nach der preußischen Besitznahme von den beiden Regierungen der Provinz wieder zur Richtschnur vorgeschrieben worden.

Es gilt nämlich:

a. die Ostpreußische und Litthauische Forst- und Jagd-Ordnung vom 3. December 1775 im Regierungs-Bezirk Posen und in dem ehemals Südpreußischen Antheile des Regierungs-Bezirks Bromberg (die Revier-Förstereien Gnesen, Powitz und Wongrowiec).

b. die Forst- und Jagd-Ordnung für Westpreußen und den Netz-Distrikt vom 8. October 1805 in dem übrigen Theile des Regierungs-Bezirks Bromberg (Revier-Förstereien Bromberg, Gniewkowo, Lochowo, Strzelno, Mogilmo, Postolitz, Schönlanke, Zelgniewo, Wirsitz, Mroszen, Stronno, Monkowarsk und Fordon).

Publ der Reg. zu Bromberg v. 13. Novbr. 1818.
dito = — v. 13. Octbr. 1829.
dito = Posen v. 4. März 1823.

I. Abschnitt.

Vom Jagdrechte überhaupt, dessen Umfang, Eintheilung, Erwerb, Verlust und Ausübung.

§. 7.

1. Umfang des Jagdrechts — jagdbare Thiere. —

Die Jagd- und Fischerei-Gerechtigkeit bilden die beiden Grenzen des freien Thierfangs an wilden Thieren, d. h. solchen, die noch in ihrer natürlichen Freiheit leben oder in dieselbe wieder zurückgekehrt sind. Zum Thierfangsrechte gehört nur das, was jene beiden nicht in Anspruch nehmen. Die Jagdgerechtigkeit umfaßt, ihrem eigentlichen Gegenstande nach, die jagdbaren Thiere, welche in den Provinzialgesetzen zu bestimmen und bei deren Stillschweigen, noch der ungenügenden Erklärung des Landrechts, auf vierfüßige wilde Thiere und wildes Geflügel, insofern beide zur Speise gebraucht zu werden pflegen, beschränkt sind.

A. L. R. I. 9. §. 127., II. 16. §. 31. 32.

Das landrechtliche Merkmal der jagdbaren Thiere besteht also darin, daß sie für eßbar gehalten werden — (ein naturhistorischer Streitpunkt bei sehr vielen Thierarten!) — und in diesem Sinne sind die Raubthiere nicht jagdbare Thiere.

Die Provinzialgesetze haben jenen Begriff der jagdbaren Thiere durch entgegenstehende allgemeine Definitionen nicht abgeändert und aus der Zusammenstellung der im Landrecht und in den Particulargesetzen vorkommenden Jagdthiere ergiebt sich folgendes Verzeichniß.

I. Vierfüßige Thiere.

1) Edelhirsche. 2) Elendhirsche. 3) Dammhirsche. 4) wilde Schweine. 5) Rehe. 6) Hasen. 7) Kaninchen. 8) Auerochsen. (A. L. R. II. 16. §. 37.)

Dachse und Fischottern werden meistens zu den Raubthieren gerechnet; Hamster und Eichhörnchen gehören überall, und wilde Katzen in den mehrsten Provinzen (am Rhein nicht) zum freien Thierfange.

II. Vögel.

a. Landvögel.

1) Auerhühner. 2) Trappen. (Edict v. 5. Novbr. 1683.) 3) Fasanen. 4) Birkhühner. 5) Haselhühner. 6) Waldschnepfen. 7) Rebhühner oder Feldhühner. 8) Wachteln. 9) wilde Tauben. (Zahme Tauben, welche Jemand ohne Berechtigung hält, sind nach A. L. R. I. 9. §. 111. dem freien Thierfange unterworfen.) 10) Krammetsvögel, Ziemer und Drosseln. 11) Lerchen.

b. Sumpf- und Wasser-Vögel.

12) Schwäne. (A. L. R. II. 16. §. 54.) (13) Kraniche.) 14) wilde Gänse. (Schneegänse.) 15) Fischreiher. 16) wilde Enten aller Gattungen. 17) Brachvögel. 18) Kiebitze. 19) Schnepfen, nämlich: Pfuhlschnepfen (Doppelschnepfen), Becassinen (Heerschnepfe, Himmelsziege) und stumme Schnepfen (Haarschnepfen).

Für die Provinz Sachsen sind die jagdbaren Thiere in dem sächsischen Mandat v. 8. November 1717 (Cod. August. II. S. 611.) verzeichnet; Jagdberechtigte, welche ihre Jagd vor Einführung des Landrechts, also vor Aufhebung jenes sächs. Mandats, in dem durch dasselbe festgesetzten Umfange erworben haben, können sich nach demselben richten. —

Die Raubthiere, als: Bäre, Wölfe, Luchse, Füchse, wilde Katzen, (Dachse), Marder, Iltisse, (Fischottern), Geier, Adler, Milanen, Habichte, Sperber und andere Raubvögel, nach dem Edict vom 3. October 1722 auch Kraniche, und nach den Forstordnungen für Ostpreußen, Litthauen und Pommern Tit. 12. §. 2. und für Westpreußen Tit. 3. §. 3. auch die Bieber, sind in manchen Provinzialrechten (wie in den Jagdrechten

vieler auswärtigen Staaten) zur Jagdgerechtigkeit geschlagen. Wo dieses nicht geschehn, sind sie in Gemäßheit des A. L. R. II. 16. §. 33 — 35. zwar dem freien Thierfange, aber doch in so fern wieder dem ausschließlichen Rechte des Jagdinhabers unterworfen, als sie in Wäldern und Jagdrevieren von denjenigen, welchen daselbst keine Jagdgerechtigkeit zukommt, nicht aufgesucht und noch weniger gejagt werden dürfen. Daher sagen die Forst- und Jagd-Ordnungen für Ostpreußen und Litthauen und für Pommern Tit. 10. §. 3. und die Westpreußische Forst-Ordnung Tit. 3. §. 3., daß nur derjenige, welcher eine der 3 Jagdarten zu betreiben die Befugniß hat, berechtigt ist, Raubthiere zu tödten.

Von den im Wasser lebenden Thieren gehören zur Jagd- und nicht zur Fischereigerechtigkeit, diejenigen, welche nicht mit Fischernetzen, Angeln oder mit der Hand im Wasser gefangen werden. Wasservögel sind nur ein Gegenstand des Jagdrechts, wiewohl der Fischereiberechtigte sie außer der Hegezeit unter dem Wasser mit Fischernetzen fangen darf.

Von den zugleich im Wasser und auf dem Lande lebenden Thieren (Amphibien) gehören diejenigen zur Jagd, welche mittelst Schießgewehr, Fallen oder Schlageisen gefangen werden. Fischottern und Bieber gehören unbedingt zur Jagd.

A. L. R. I. 9. §. 171—175.

Die Jagdbarkeit eines Thieres ist rücksichtlich seiner Zueignung durch den Jagdberechtigten eine unwesentliche Eigenschaft, sie wird aber zu einem einflußreichen Merkmale desselben, so oft es sich um die Bestrafung eines Contravenienten handelt, welcher dasselbe auf fremdem Jagdreviere erlegt oder gefangen hat. Denn an jagdbaren Thieren wird ein Wilddiebstahl begangen, an nicht jagdbaren nur eine Ueberschreitung des freien Thierfangsrechts und Besitzstörung des Jagdberechtigten. Es wird sich daher in Contraventionsfällen häufig fragen, ob das gefangene oder erlegte Wild zu den jagdbaren Thieren nach dem Jagdrechte der Provinz zu rechnen sei? Da diese Frage mit ausdrücklichen Worten in keinem Provinzialrechte beantwortet ist, so muß die Bestimmung daraus entnommen werden:

1) daß die Vermuthung zwar im Allgemeinen gegen die Jagdbarkeit streitet, weil der freie Thierfang das allgemeinere

Recht und die Jagdgerechtigkeit nur eine Beschränkung desselben ist, welche als Ausnahme einer Regel des Nachweises bedarf. (A. L. R. I. 9. §. 114., II. 16. §. 33.)

2) daß aber der Vorbehalt für die Jagd hinreichend ausgedrückt ist, wenn das Provinzialgesetz eines Thieres, entweder unter dem zu schonenden Wildpret oder in der Taxe, wofür es für den Berechtigten verkauft werden soll, oder unter den Strafen des unbefugten Jagens, Fangens und Ausnehmens seiner Jungen und Eier Erwähnung thut.

In dieser Beziehung findet sich der angeregte Zweifel in den weiter unten vorkommenden speciellen Schonungs-Vorschriften, Wildprettaxen und relativen Wilddiebstahls-Strafen unter jeder dort aufgeführten Thiergattung erledigt. Er tritt überhaupt nur ein bei den Raubthieren, bei einigen in irgend einer Beziehung denselben gleichgestellten Thieren (Ottern, Dachse, Kraniche, Reiher, wilde Tauben) und einigen Gattungen kleiner Vögel.

§. 8.

2. Eintheilung des Jagdrechts.

1) Nach dem Gegenstande wird die Jagd entweder in hohe und niedere, oder in hohe, mittlere und niedere Jagd eingetheilt, — ein Unterschied, welcher in der Mitte des 16ten Jahrhunderts ohne genügenden Grund zugleich mit der Regalität der Jagden erfunden ward, um in denjenigen Fällen, wo die Freien- und Rittergüter nicht im unstreitigen Besitze auch der hohen Jagd waren, die Regal-Eigenschaft wenigstens des Hochwildes auf das Herkommen stützen zu können.

Die Eintheilung in hohe und niedre Jagd ist die landrechtliche Regel, wenn die Provinzialgesetze eine mittlere Jagd nicht bestimmen. A. L. R. II. 16. §. 38.

Unter den Provinzialgesetzen ist aber nur in der Provinz Preußen und Pommern eine mittlere Jagd angenommen,

Ostpreußische und Lithauische Forstordnung Tit. 10. §. 2.
Westpreußische — — 3. §. 2.
Pommersche — — 10. §. 2.

daher in den übrigen Provinzen die Eintheilung des Landrechts stattfindet.

In Schlesien ist ein Unterschied zwischen höherer und niederer Jagd bei den Rittergütern bisher nicht üblich gewesen. (Merkel Commentar zum A. L. R. II. 16. §. 40. 42).

Auch in der Rheinprovinz findet sich eine solche Unterscheidung in Beziehung auf die Jagd-Besitzrechte nicht vor, wenn gleich in anderer, besonders polizeilicher, Rücksicht die gewöhnliche Eintheilung stattfindet.

Zur hohen Jagd gehören:

nach dem Landrecht: Hirsche, wilde Schweine, Auerochsen, Elendthiere, Fasanen, Auerhähne und Hennen, in Preußen und Pommern: Hirsche oder Rothwildpret,*) Schwäne und Auerhähne, in Preußen die Auerochsen und Elende und in Pommern das Dammwildpret, im Magdeburgschen und Halberstädtschen auch die Rehe, Tannhirsche, Trappen, Schwäne und Fasanen, in Westphalen, namentlich im Fürstenthum Münster: Hirsche, Rehe und Schweine; in der Grafschaft Recklinghausen: Hirsche, Rehe, Schweine und Haselhühner.

Forstordnung für Ostpreußen und Litthauen Tit. 10. §. 2. und Ostpreuß. Provinz.-Recht-Zusatz 232. §. 2. und 3.

Forstordnung für Westpreußen und Netzdistrict Tit. 3. §. 2.

— für Pommern Tit. 10. §. 2.

— für Magdeburg und Halberstadt Tit. 30. (und Observanz, vergl. Lentze Provinz.-Recht Seite 87. 88.)

Jagdedicte des Fürstenthums Münster vom 12. Juni 1685, 23. August 1689 und 28. October 1721 und Jagd-, Busch- und Fischerei-Ordnung vom 9. Juli 1759 §. 2—4.

Zur mittlern Jagd gehören in den Provinzen Preußen und Pommern: Rehe, Schweine, Birkhähne und Haselhühner nach den citirten Gesetzstellen.

Wo nur hohe und niedere Jagd angenommen wird, gehören die Thiere der mittlern Jagd immer zur hohen Jagd.

Zur niedern Jagd gehört alles nicht zu den vorstehenden Jagdarten geschlagene Wild; in den Forstordnungen von Ost-

---

*) Unter Rothwild wird in einigen Gegenden das Edel-, Damm- und Rehwild gemeinschaftlich verstanden, in andern blos das Edelwild.

Preußen, Litthauen, Westpreußen und Pommern werden als solches genannt: Hasen, Dachse, Kraniche, Reiher, Trappen, Rebhühner, Schnepfen, wilde Gänse, wilde Enten, Wasserhühner, Wasserschnepfen, wilde Tauben, Kiebitze, Wachteln, Krammetsvögel, Lerchen und alles übrige kleine Wildpret.

Im Münsterschen gehören die Fasanen und Auerhühner zur niedern Jagd.

2) Die Jagdgerechtigkeit auf einem bestimmten Reviere steht dem Berechtigten entweder ausschließlich zu, oder sie ist durch das Miteigenthum Anderer daran beschränkt, und letztere ist immer eine Mitjagd im weitern Sinne, sie mag auf fremden oder eigenen Grundstücken gemeinschaftlich seyn. Innerhalb der bestimmten Grenzen immer soll die Vermuthung gelten, daß das Regale dem Privatbesitzer ausschließend zukomme und der Staat sich der Mitausübung begeben habe, (A. L. R. II. 14. §. 32) obgleich dieses nach der allgemeinen Regel (A. L. R. I. 23. §. 8. 9.) nur bei der Ueberlassung durch lästigen Vertrag der Fall seyn würde.

Das Mitausübungsrecht oder die Mitjagd ist entweder

a. Vorjagd, d. h. das Recht, ein fremdes Revier bei der jährlichen Eröffnung der Jagd zuvor durch- oder abzujagen, ehe der eigentliche Berechtigte die Jagd beginnt, oder

b. Mitjagd, Beijagd im engern Sinne, d. h. das Recht, in demselben Reviere mit andern gemeinschaftlich zu jagen, oder

c. Koppeljagd, Gesammtjagd, d. h. das Recht mehrerer Jagdberechtigten zur gegenseitigen gemeinschaftlichen Ausübung der Jagd auf ihren Grundstücken.

Für diese verschiedenen Arten der Mitjagden, deren Begriffe im Allg. Landrechte nicht deutlich hervorgehoben sind, gelten folgende Grundsätze:

a. sie sind alle nicht Regal, sondern Servituten, und werden nicht vermuthet, sondern die Erwerbung muß streng bewiesen werden, da sie weder im deutschen Rechte noch im Landrechte begründet sind und auch aus dem Rechte der hohen Jagd nicht folgen.

A. L. R. I. 9. §. 158. II. 14. §. 32.

In der Kurmark ist indessen nach der Observanz eine Präsumtion für die Koppeljagd unter mehrern Gutsherrschaften vorhanden, welche in demselben Dorfe zur Jagd berechtigt sind, jedoch nur in Beziehung auf die Feldmark dieses Dorfes, wo ihre Grundstücke liegen.

Ausgeführt in den Präjudicien in Stengel's Beiträgen Bd. 15. S. 133.

Die Forstordnungen für Ostpreußen und Litthauen von 1775 und für Pommern von 1777 verlangen in Tit. 10. §. 1. und 5. die Nachweisung eines ausdrücklichen Titels zur Koppeljagd.

Die Koppel-, Gesammt-, Mit- und Beijagden können von jedem Berechtigten ohne Vorwissen seiner Mitinteressenten ausgeübt und nur Klopf- oder Treibjagden müssen den Mitberechtigten 3 Tage vorher bekannt gemacht werden, damit es ihnen freistehe, mit den Andern gemeine Sache zu machen.

A. L. R. I. 9. §. 166—168.

b. Insbesondere darf die Mitjagd im engern Sinne der Berechtigte nur entweder in eigener Person ausüben, oder durch seine Jäger, aber nicht durch mehrere, als bisher gewöhnlich gehalten worden, d. h. in den letzten 10 Jahren, welchen Zeitraum hindurch eine Handlung gleichmäßig ausgeübt seyn muß, um nach gewöhnlicher Meinung zu einer Gewohnheit zu werden. Dem Pächter eines ganzen Gutes kann die dem Gute zukommende Mitjagd zugleich überlassen werden. Bei Gütertheilungen bleibt sämmtlichen Besitzern der einzelnen Theile die Mitjagd für ihre Personen vorbehalten. Sie dürfen aber zusammen nur die vor der Theilung gewesene Anzahl von Jägern halten, auch nur einen gemeinschaftlichen, wenn es vorher nur einer war. Wer die Erlaubniß zur Jagd von einem Jagdberechtigten nur für sich selbst erhalten hat, darf dieselbe keinem Andern übertragen. A. L. R. I. 9. §. 159—164.

(Im Regierungsbezirk Minden darf kein Jagdberechtigter, bei 5 Rthlr. Strafe, die Mitjagd in seinem Distrikte Andern erlauben.) Publ. der Reg. zu Minden v. 5. December 1826 und 12. Februar 1805.

In der Grafschaft Recklinghausen hat der Standesherr überall die Mitjagd, wo nicht auf den Hovesaaten adlicher Güter die privative Jagd hergebracht ist. (Salentin. Receß vom 26. August 1577. — Schlüter Provinz. Recht von Recklinghausen S. 107.)

Bei der Koppel- und Gesammtjagd ist zwar das Recht zu jagen, nicht aber das gefällte Wild, gemeinschaftlich, d. h. jeder Berechtigte behält das von ihm erlegte Wild. §. 165. a. a. O.

Die Vorjagd soll in Pommern dermaßen exercirt werden, daß jede Feldmark nur einmal überjagt und selbige in den ersten vier Tagen des Monats September gehalten werden muß. Wo sie auf den Feldern und in den Wäldern der Städte dem Landesherrn noch zusteht, soll sie verpachtet und damit zugleich der Mißbrauch abgeschafft werden, daß die Königl. Bedienten mit ihren Leuten, Pferden und Hunden von den Städten frei unterhalten wurden.

Pommersche Forstordnung Tit. 11. §. 5.

§. 9.

3. Erwerbung des Jagdrechts durch Privatpersonen.

A. Als Regal betrachtet

kann die Jagdgerechtigkeit, selbst auf eigenem Grund und Boden, nur entweder durch Vertrag und ausdrückliche Verleihung, welche in der Beleihung „mit allem Zubehör" nicht inbegriffen ist, oder durch Verjährung erworben werden. Es gelten dabei folgende Grundsätze:

a. bei Verleihungen muß der Staat, wie bei Domainen-Veräußerungen, für das übertragene Recht schadlos gehalten werden. Wem es aber vom Oberhaupte des Staats verliehen ist, wird in seinem Besitze durch das fiskalische Amt vertheidigt werden. Der Erwerber darf das Recht nur in der vom Staate selbst zur Zeit der Uebertragung gebrauchten Ausdehnnng, in den bei der Verleihung ausdrücklich bestimmten Schranken, in der bestimmten Art, auf dem bestimmten Orte und auf die vorausgesetzten Fälle oder Begebenheiten ausüben. Innerhalb dieser bestimmten Grenzen aber gilt die Vermuthung, daß das Regale dem Privatbesitzer ausschließend zukomme, und der Staat sich der Mitausübung begeben habe. — Sind die Grenzen des Rechts in der Verleihungs-Urkunde nicht deutlich bestimmt, so treten wegen deren Auslegung die Regeln von der Auslegung der Privilegien ein, wonach die Verleihung, wenn sie durch

läſtigen Vertrag erfolgte, nach den Regeln der Verträge, übrigens aber ſo zu erklären iſt, wie ſie dritten Perſonen am wenigſten zum Nachtheil gereicht, daß jedoch auch die wohlthätige Abſicht des Gebers nicht vereitelt und der eigentliche Inhalt der Verleihung mehr als der angeführte Beweggrund berückſichtigt wird.

Unter der Beleihung der „Jagd überhaupt" wird immer, und unter der „den Rittergütern gewöhnlich beigelegten" Jagdgerechtigkeit wird in der Regel nur die niedere Jagd verſtanden, ſo wie die Verleihung eines Gutes „mit allen Regalien" oder „mit Regalien" überhaupt ohne weitere Beſtimmung nur diejenigen niedern Regalien in ſich ſchließt, welche andern Gütern derſelben Art, in derſelben Provinz oder in demſelben Diſtrikte gewöhnlich beigelegt ſind.

Das Recht zur hohen Jagd muß in rechtsgültiger Erwerbung beſonders nachgewieſen werden. Wer aber „mit allen Jagden" oder „mit allen Arten der Jagden" oder auch nur mit Jagden in der mehrern Zahl beliehen worden, der hat auch auf die hohe Jagd gegründeten Anſpruch.

A L. R. Einleitung §. 54—69. Th. II. Tit. 14. §. 16. 26—34.
— Th. II. Tit. 16. §. 39—43.

Wo in alten Urkunden nur das Recht des „Fahens" oder „Fangens" verliehen iſt, wird das Recht zum Schießen darunter mit begriffen, weil bei der zuläſſigen ausdehnenden Interpretation der Erklärung des Verleihenden das Schießen für eine Art des Fangens angeſehen werden kann. Dagegen darf der, welcher Garne ſtellen darf, nicht ſchießen, und der, welchem das Schießen geſtattet iſt, nicht mit Hunden jagen und umgekehrt.

§. 10.

b. Die Erwerbung der Jagd durch Verjährung ſetzt einen redlichen Beſitz voraus und wird durch ihn in 44 Jahren gegen den Fiskus vollendet, wenn auch kein Titel anzugeben iſt. Gegen den Ablauf der Friſt kommt dem Fiskus aus den geſetzlichen Gründen die Wiederherſtellung in den vorigen Stand zu ſtatten.

A. L. R. II. 14. §. 11. 35. 42. u. I. 9. §. 629—634.

Einen unbedingten Schutz gegen alle Ansprüche des Fiscus gewährt der vollständige ruhige Besitz in dem Normaljahre 1740 in den damals zum Preußischen Staate gehörig gewesenen Ländern, vorausgesetzt, daß in diesem Jahre das Recht wirklich ausgeübt oder vom Fiscus anerkannt worden und späterhin durch Nichtgebrauch nicht wieder verloren gegangen ist.

A. L. R. I. 9. §. 641.

Forstordnung für Ostpreußen und Litthauen vom 3. December 1775 Tit. 10. §. 1.

In Westpreußen nebst Ermeland, mit Ausschluß des Marienwerderschen und Riesenburgschen Kreises, ist das Jahr 1797 als Normaljahr vorgeschrieben.

Verordnung vom 18. December 1798.

Forstordnung für Westpreußen vom 8. October 1805 Tit. 3. §. 1.

Für die übrigen Provinzen gilt kein besonderes Normaljahr. (Denn das für die Rheinprovinz durch den Landtagsabschied vom 15. Juli 1829 §. 15. eingeführte Normaljahr 1815 bezieht sich nach dem Gesetz vom 18. December 1831 §. 6. nicht auf Hoheitsrechte und die daraus entspringenden Ansprüche des Fiscus.)

Der Umfang der durch die Verjährung erworbenen Jagdgerechtigkeit richtet sich übrigens nach der Art ihrer Ausübung während der Verjährungszeit.

A. L. R. I. 22. §. 28., II. 14. §. 42.

§. 11.

Ausgeschlossen von dem Erwerbe durch Privatpersonen ist die Jagd innerhalb der Festungswerke und in einem Umkreise von 800 Schritten vom Fuße des Glacis jeder Festung und ihren sämmtlichen Außenwerken, wie auch in gleichen Umkreisen um die Luft-Pulver-Magazine, woselbst nur allein der Commandant der Festung die Jagd ausüben darf. Diejenigen Grundeigenthümer, welche innerhalb dieses Bezirks Grundstücke besitzen, müssen ihre Jagdgerechtigkeit darauf an die Commandantur der Festung auf immerwährende Zeiten nach einem billigen Uebereinkommen, jedoch gegen vollständige Entschädigung abtreten.

Cabinets-Ordre vom 21. Januar 1812.

— — vom 9. Juni 1821.

Verordnung vom 17. April 1830 §. 11.

§. 12.

B. Als Privatrecht betrachtet.

Wo die Jagd nicht Regale ist (in Westphalen und in der Rheinprovinz), hat jeder Grundeigenthümer das ausschließende Recht der Jagd auf seinem Grund und Boden, insoweit nicht aus Rücksichten des allgemeinen Wohls und der öffentlichen Sicherheit die Ausübung dieses Rechts hier und da Beschränkungen unterworfen worden ist.

Jeder Andere kann das Jagdrecht nur vom Eigenthümer des Bodens erwerben und dabei gelten die gewöhnlichen Vertrags- und Verjährungs-Vorschriften wie bei der Erwerbung der Servituten. A. L. R. I. 9. §. 158.

Hieraus folgt:

1) daß die Erwerbung durch Vertrag einen schriftlichen Contract erfordert. A. L. R. I. 5. §. 135.
2) daß zum Erwerbe durch Verjährung besonders nachgewiesen werden muß, daß die streitige Befugniß als ein wirkliches Recht, und nicht vermöge einer bloßen Begünstigung in Besitz genommen, und durch rechtsverjährte Zeit, nämlich durch 10 und resp. 20 Jahre bei einem titulirten Besitze, und durch 30 Jahre ohne Nachweis des Titels, ununterbrochen, jährlich wenigstens einmal, ausgeübt worden ist.
   A. L. R. I. 22. §. 14. und I. 9. §. 589. 591. 596. 597. 620. 624. 625.

   Die Verjährung muß außerdem unter demselben Besitzer des belasteten Grundstücks angefangen und vollendet werden, wenn nicht schon vor Einführung des Landrechts die Verjährungsfrist abgelaufen war. §. 24. Tit. 22. a. a. O.
3) daß, wenn der Besitzer des berechtigten Gutes das Eigenthum des mit der Jagdgerechtigkeit belasteten Grundstücks erwirbt, die Jagdgerechtigkeit durch Confusion aufhört, wenn sie nicht im Hypothekenbuche eingetragen steht und bis dahin, wo die Güter wieder an verschiedene Besitzer gelangen, eingetragen bleibt. §. 52—54. a. a. O.

§. 13.

In der Rheinprovinz verordnet das Gesetz vom 17. April 1830, mit Aufhebung aller über die Ausübung des

Jagdrechts bestandenen Vorschriften der französischen Gesetze und Gouvernements-Verfügungen, eine allgemeine Verpachtung aller Grundstücke unter 300 Morgen im Zusammenhange, einschließlich der Domainen-, Feld- und Forst-Grundstücke, in gemeinschaftlichen Jagdbezirken. Den Grundbesitzern verbleiben dabei die Nutzungen ihres Jagdrechts und werden ihnen dadurch gewährt, daß der Betrag des in die Gemein-Kasse zu zahlenden Pachtgeldes den einzelnen in der Verpachtung begriffenen Grundbesitzern nach Verhältniß des Flächen-Inhalts ihrer Grundstücke von den Grund-Abgaben in Abzug gebracht werden.

Die nähern Bestimmungen sind:

a. Von der Verpachtung sind nur folgende Grundstücke ausgenommen, auf welchen den Grundbesitzern die eigene besondere Ausübung des Jagdrechts verbleibt, wenn sie nicht freiwillig dem gemeinschaftlichen Jagdbezirke sich anschließen wollen:

1) die mit Mauern, Stacketen, Hecken, Zäunen oder durch mit Wasser gefüllte Gräben gehörig umschlossenen Grundstücke, ingleichen die Seen, Teiche und Inseln.
2) Grundstücke, welche einen Flächenraum von 300 Morgen und darüber in ungetrennten, durch kein fremdes Grundstück unterbrochenen Zusammenhange einnehmen.
3) Eigenthümliche Besitzungen, auf welchen die Eigenthümer oder deren Vorfahren aus derselben Familie vor dem Jahre 1798 die Jagdgerechtigkeit gehabt haben — ohne Rücksicht auf die Größe des zusammenhängenden Flächenraums — so lange dasselbe Grundstück im Besitz dieser Familie bleibt.

b. Die Ausübung des Jagdrechts mit Entsagung auf die Theilnahme an der gemeinschaftlichen Verpachtung und an deren Ertrage auf gewisse Zeit ruhen zu lassen sind berechtigt:

1) einzelne Grundeigenthümer, welche die ausdrückliche Erlaubniß dazu von den Jagdvorständen erhalten.
2) Die Eigenthümer solcher isolirt belegenen Höfe, bei welchen die zu a. 2. 3. benannten Bedingungen nicht eintreten, wenn ihre Grundstücke zusammenhängend, und nicht im Gemenge mit andern Grundstücken, den Hof ganz oder theilweise umschließen.

3) Die Eigenthümer solcher Grundstücke, welche von größern Waldungen ganz oder größtentheils eingeschlossen sind, insofern die einschließenden Waldungen eines Eigenthümers im Zusammenhange über 3000 Morgen, und die eingeschlossenen Grundstücke nicht 300 Morgen zusammenhängenden Flächenraum haben.

Diese ad 3 zuletzt gedachten Eigenthümer sind auch befugt, die Ausübung der Jagd auf jenen Grundstücken vertragsweise dem Eigenthümer der größern Waldungen zu überlassen und das Pachtgeld allein zu beziehen. — In Ermangelung einer Erklärung gehören ihre Grundstücke zu den gemeinschaftlichen Jagdbezirken. Liegen mehrere zu gleicher Befugniß geeignete Grundstücke dieser Art im Zusammenhange, so wird der Beschluß von sämmtlichen Eigenthümern derselben nach Stimmenmehrheit abgefaßt und die Stimmen werden nach dem Flächeninhalt der Grundstücke gezählt.

c. Die gemeinschaftlichen Jagdbezirke sollen dieselben Grenzen wie die Gemeinebezirke haben. Eine Abänderung davon ist auf höchstens 12 Jahre in der Art nachgelassen, daß

1) mehrere Gemeinebezirke zu einem Jagdbezirke vereinigt oder einzelne Theile eines Gemeinebezirkes andern Gemeinebezirken zugelegt werden, nach freier Uebereinkunft der Cummunalbehörden.

2) daß aus dem Banne einer Gemeine mehrere für sich bestehende Jagdbezirke gebildet werden, nach Beschluß der Communalbehörden unter Genehmigung des Landraths.

3) Daß die Jagd auf Domainen-, Feld- und Forstgrundstücken von 300 oder mehreren Morgen zusammenhängenden Flächenraums zu den Gemeine-Jagdbezirken abgegeben und dagegen Grundstücke der Gemeinen auf die Dauer der Pachtzeit zu den Königlichen Jagdrevieren gezogen werden, nach Uebereinkunft der Regierungen und Communalbehörden.

d. Die Verpachtung erfolgt öffentlich an den Meistbietenden. Aus freier Hand ist sie erlaubt an die ad a. 2. und 3. bezeichneten Grundbesitzer, wenn auch deren zusammenhängendes jagdberechtigtes Grundstück nicht innerhalb der zu verpachtenden Feldmark liegt.

Rescript des Minist. des Innern und der Polizei v. 10. April 1833.

e. Die in diesem Gesetze verordnete Verpachtung der ganzen Gemeine-Feldmarken kann auch unterbleiben und der Jagdvorstand kann beschließen:

1) daß die Jagd in dem gemeinschaftlichen Jagdbezirke für Rechnung der betheiligten Grundeigenthümer, denen der Jagdertrag wie bei der Verpachtung zu Theil wird, durch einen verpflichteten Jäger beschossen werde.

2) Daß die Ausübung der Jagd in dem gemeinschaftlichen Jagdbezirke gänzlich ruhen bleibe.

f. Die Grundbesitzer des gemeinschaftlichen Jagdbezirks werden in allen Jagdangelegenheiten durch einen Jagd-Vorstand vertreten, welchem in dieser Beziehung alle Rechte der Gemeine-Vertreter zukommen. Er wird gebildet durch sämmtliche unter den Gemeine-Vertretern befindliche jagdberechtigte Grundbesitzer, wenn deren wenigstens sechs vorhanden sind, und, wenn diese Zahl nicht vorhanden ist, aus 6 von den jagdberechtigten Grundbesitzern aus ihrer Mitte auf 3 Jahre zu wählenden Personen. Die Beschlüsse des Jagdvorstandes werden durch die gewöhnliche Verwaltungsbehörde ausgeführt.

Verordnung v. 17. April 1830 §. 1. 2. 3. 4. 6. 7. 8. 9. 10. 13.

Folgendes Formular ist zu den Jagd-Pacht-Contracten vom Ministerio vorgeschrieben:

Allgemeine Bedingungen
unter welchen die Communal-Jagden in den Rhein-Provinzen nach dem Gesetze vom 17. April 1830 zu verpachten sind.

§. 1. Die Jagd in dem Bezirke N. N. (hier ist der Bezirk seinem Namen nach, nöthigenfalls nach seinen Grenzen mit Genauigkeit zu bezeichnen) wird verpachtet. Jedoch bleiben folgende Grundstücke von der Verpachtung ausgeschlossen (hier sind die nach §. 6. c., 8., 9., 10. und 11. ausgeschlossenen Grundstücke nach ihrer Lage, ihren Grenzen und den Namen der Besitzer bestimmt zu bezeichnen. Auch werden da, wo Mißverständnisse zu besorgen wären, die § 7. bezeichneten Grundstücke in derselben Art aufgeführt. Wo eine solche spezielle Aufführung nicht erforderlich scheint, ist noch zu bemerken:)

Außer diesen speziell benannten Grundstücken bleiben auch alle mit Mauern, Staketen, Hecken, Zäunen oder durch mit Wasser gefüllte Gräben gehörig umschlossene Grundstücke, nicht minder die Seen, Teiche und Inseln, von der Verpachtung ausgeschlossen.

§. 2. Der Jagdpächter hat folgende allgemeine polizeiliche Vorschriften bei Ausübung der Jagd zu beobachten.

(Hier werden die in den einzelnen Regierungsbezirken geltenden Polizei-Vorschriften aufgeführt. *)

§. 3. Die Verpachtuug wird auf .... Jahre geschlossen. (In der Regel ist die Pachtzeit nicht unter 3 und nicht über 12 Jahre anzunehmen.)

§. 4. Dem Landrathe bleibt die Bestätigung aller Jagdverpachtungen, jedoch nur zu dem Zwecke vorbehalten, um sich von der Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften zu überzeugen. Bei demselben sind auch die nach §. 12. des Gesetzes erforderlichen Jagdscheine für diejenigen, welche in Gemäßheit des Pacht-Contracts die Jagd ausüben wollen, nachzusuchen.

§. 5. Der Pächter kann, außer den in seinem Lohn und Brod stehenden jagdkundigen Personen nur .... Gesellschafter haben. (Die Zahl ist auf das Gutachten des Landraths nach der Größe des Jagdbezirks und den sonstigen Umständen festzusetzen.)

§. 6. Jeder Pächter kann einen qualifizirten Jäger der Behörde als Jagdhüter vorschlagen.

§. 7. Der Jagdpächter ist verbunden, sich die Ausrottung alles Raubzeuges im Umfange seines Jagdbezirks angelegen seyn zu lassen, und der Behörde sogleich Anzeige zu machen, wenn sich Spuren von Wölfen zeigen. Schwarzwild darf vom Jagdpächter nicht gehegt, sondern muß in jeder Jahreszeit abgeschlossen werden.

§. 8. Anderes Wild darf nur in der Zeit gejagt werden, in welcher die Jagd von der Regierung für offen erklärt worden ist, bei Vermeidung der in den bestehenden Jagdgesetzen angedrohten Strafen.

§. 9. Zur möglichsten Verhütung von Streitigkeiten mit den Grenznachbarn ist den Pächtern der Anstand nnr in einer Entfernung von zweihundert Schritten von der Grenze des Jagdreviers verstattet, bei Vermeidung einer Conventional-Strafe von .... Thalern. (Diese Bedingung findet bei Waldjagen, wenn die Grenzen durch Gräben 2c. genau abgezeichnet sind, nicht statt.)

§. 10. Die Jagdpächter haben sich bei der Ausübung der Jagd aller Beschädigungen an Gärten, Feldern, Wiesen 2c. zu enthalten.

§. 11. Dieselben sind allen durch die Nichterfüllung obiger Bedingungen, insonderheit der §. 7. aufgestellten, verursachten Schaden zu vergüten verpflichtet, es möge die Handlung oder Unterlassung ihnen selbst oder ihren Gehülfen und Gesellschaftern zur Last fallen.

§. 12. Der Jagd-Vorstand ist berechtigt, den Jagd-Verpachtungs-Contract vor dessen Ablauf zu jeder Zeit für aufgehoben zu erklären:

---

*) Die Polizei-Vorschriften der Verordnung des General-Gouvernements vom Nieder- und Mittelrhein vom 18. August 1814 bleiben bis zum Erscheinen abändernder Bestimmungen in Gültigkeit.

a. wenn der Anpächter eines Jagdfrevels angeklagt und überführt wird;
b. wenn wiederholt gegründete Beschwerden über Schäden eingehen, welche durch Handlungen oder Unterlassungen von seiner Seite oder von Seite seiner Gehülfen und Gesellschafter verursacht worden sind, und für welche nicht sogleich im Wege des Vergleichs Entschädigung geleistet worden ist;
c. wenn der Pächter über 3 Monate nach der Verfallzeit mit Erlegung des Pachtgeldes im Rückstande bleibt.

In allen diesen Fällen ist der Jagd-Vorstand berechtigt, die Jagd auf Gefahr und Kosten des Pächters anderweit zu verpachten.

§. 13. Uebrigens wird von Seiten des Jagd-Vorstandes für keinen Ertrag der verpachteten Jagd Gewähr geleistet; auch findet eine Remission an dem Pachtgelde unter allen Umständen nicht statt.

Publ. der Reg. zu Aachen v. 21. October 1831.
— — Düsseldorf v. 4. December 1831.

§. 14.

C. Ausschließung gewisser Personen von der Erwerbung des Jagdrechts.

Wer zur Ausübung bürgerlicher Rechte überhaupt fähig ist, kann auch Jagdrechte erwerben, und da die Erwerbung (außer dem Falle einer Acquisitiv-Verjährung) nur durch besondere Verträge erfolgen kann, so bleibt dem veräußernden Theile die Vorsicht bei Auswahl seines Contrahenten überlassen. Es finden sich daher nur wenige Bestimmungen über die Ausschließung einzelner Individuen von der Erwerbung, nämlich:

1) Städtische und Kämmerei-Jagden sollen nicht an Bürger, Handwerker, Bauern oder Kräuter überlassen werden, nach dem Schlesischen Jagdpatent von 1701 ad 10.
Circular der Glogauer und Breslauer Kr. und Dom. Kammer v. 28. October und 5. November 1765.
Märkische F. u. J. O. Tit. 22. §. 6. 7., Tit. 23. §. 4.

2) Zu Jagdverpachtungen sollen nicht zugelassen werden:
a. in der Provinz Preußen (Ost- und Westpreußen, Litthauen und Netzdistrikt) solche Individuen, welche früher als Jagdpächter über Wildpret, das auf ihren gepachteten Jagden nicht geschlossen worden, ein falsches Attest ausgestellt oder

einem Wilddiebe zur Deckung seiner Defraudation ihr forstamtliches Legitimationsatteſt geliehen haben.

Verordnung v. 30. April 1794 §. 6.

b. in der Rheinprovinz: Ausländer, Personen, die wegen eines Jagdfrevels oder wegen Mißbrauchs des Feuergewehrs bestraft oder deshalb in Untersuchung befangen sind, nicht minder alle diejenigen, welche durch ein Urtheil des Rechts, Waffen zu führen, verlustig erklärt oder unter Aufsicht der Polizei gestellt worden.

Personen, welche hiernach zwar von der Pacht nicht ausgeschlossen sind, aber durch ihre persönlichen Verhältnisse nicht hinreichende Sicherheit geben, müssen genügende Bürgschaft gewähren.

Verordnung v. 17. April 1830 §. 5.

§. 15.

4. Weitere Uebertragung der Jagdrechte auf Andere.

1) Von Seiten dessen, welcher eine Jagdgerechtigkeit eigenthümlich, mithin zur beliebigen Verfügung darüber, erworben hat, ist die weitere Abtretung an Andere unbedenklich. Die einem Gute verliehene Jagdgerechtigkeit kann jedoch ohne das Gut nicht abgetreten werden, weil die an eine bestimmte Person oder an gewisse Eigenschaften derselben gebundenen Rechte von dem Einem auf den Andern nicht übertragen werden können.

A. L. R. Einleitung §. 99. und 66.
— I. 9. §. 160.

2) Wer aber die Erlaubniß zur Jagd von einem Jagdberechtigten nur für sich selbst erhalten hat, darf dieselbe keinem Andern übertragen, weil anzunehmen ist, daß dieselbe in persönlichem Vertrauen ertheilt und an die Person des Inhabers gebunden seyn solle.

A. L. R. I. 9. §. 164., I. 11. §. 382.

Bei Verpachtung Königlicher Jagden pflegt daher die Abtretung des Jagdrechts an einen Andern im Pacht-Contracte ausdrücklich verboten zu werden. Nach dem Publ. der Reg. zu Erfurt v. 20. Novbr. 1816 soll die Unterverpachtung der Königl.

Jagden weder ganz noch theilweise stattfinden und jeder solcher Unterpächter, wenn er jagend betroffen wird, als Jagdfrevler angesehn werden.

Auch den Pächtern der Gemeinejagden in der Rheinprovinz ist nach Bestimmung des Ministerii des Innern die Unterverpachtung, durch eine besondere Contracts-Bedingung zu untersagen.

Publ. der Reg. zu Aachen v. 2. October 1833.

Wo diese Bedingung nicht gemacht ist, muß sie doch als stillschweigend existent angesehn werden.

§. 16.

5. Verlust des Jagdrechts.

Außer der Veräußerung des Rechts selbst oder des Gutes, an dessen Besitz es gebunden ist, durch Vertrag oder Entsagung, außer dem Eintritt einer Resolutiv-Bedingung und dem Tode eines persönlich Beliehenen kann das Jagdrecht wieder verloren werden:

1) durch Aufhebung der Verleihung des Staats, nach Analogie der Privilegienrechte:
   a. entweder aus überwiegenden Gründen des gemeinen Wohls gegen hinlängliche, durch Vertrag oder richterliches Erkenntniß festzusetzende, Entschädigung. (vergl. §. 11.)
   b. oder zur Strafe wegen groben Mißbrauchs zum Schaden des Staats oder seiner Mitbürger, dessen der Beliehene durch richterliches Erkenntniß schuldig befunden wird, ohne Entschädigung. Bei einigen Uebertretungen der Jagdgesetze ist der Verlust des Jagdrechts auf immer oder auf eine bestimmte Zeit ausdrücklich vorgeschrieben. (§. 17.)

   A. L. R. Einleitung §. 70—72.

2) durch Verjährung. Auf seinem eigenen Grundstücke kann der Jagdberechtigte sein Jagdrecht nicht anders verlieren, als wenn ein Anderer dasselbe durch Besitzverjährung für sich erwirbt (§. 12). Durch bloße Unterlassung des Gebrauchs kann, so lange der Eigenthümer des Rechts in dessen Besitze sich befindet, das Recht nicht verloren gehn, weil überhaupt bei dinglichen Rechten von einer Nachlässigkeit in der Ausübung in Bezug auf einen Dritten nicht die Rede

seyn und ein Dritter durch den Nichtgebrauch des Berechtigten nicht ohne Weiteres ein entgegengesetztes Besitzrecht erlangen kann.

Auf fremden Grundstücken dagegen geht das Jagdrecht durch bloßen Nichtgebrauch in einem Zeitraum von 30 Jahren wieder verloren, indem hier der Eigenthümer des Grundstücks auch ohne eigene Besitzergreifungshandlungen von seiner Verbindlichkeit und Beschränkung in der Freiheit des Eigenthums befreit wird. — Dadurch aber, daß der Besitzer eines Jagdrechts, welches auf mancherlei Art ausgeübt werden kann, sich bisher nur einer einzelnen Jagd- oder Fang-Art oder nur der Jagd auf einzelne Wildpretsarten bedient hat, wird derselbe in seinem Rechte noch nicht eingeschränkt, und das Recht des Ganzen geht dadurch nicht verloren, daß die Ausübung bisher nur auf einem gewissen Theile des fremden Grundstücks geschehn ist, wenn nicht in beiden Fällen der Verpflichtete oder ein Dritter, in Beziehung auf eine Art der Ausübung, oder auf einen gewissen Bezirk, den Besitz eines Untersagungsrechts besonders erlangt und sich dabei durch die Verjährungsfrist behauptet hat.

A. L. R. I. 9. §. 503—506. §. 546. 572—574.
— I. 19. §. 29.

§. 17.

6. Ausübung des Jagdrechts, insbesondre:

A. Ausübung durch Andere.

Der Jagdberechtigte kann die Ausübung seiner Befugnisse auch Andern übertragen und zu seiner Hülfe oder Gesellschaft Andere auf die Jagd mitnehmen.

Beschränkungen in diesem Rechte finden sich in den alten Provinzen nur durch das Verbot, verdächtigen oder ungeschickten Personen durch Gestattung der Jagd keine Gelegenheit zu Beschädigungen des Wildstandes, Wilddiebereien oder sonstigen Excessen zu geben. In Westphalen fließen aus der dortigen besondern Jagdverfassung mehrere beschränkende Vorschriften. In der Rheinprovinz war bisher die Einrichtung der Jagd- und Waffenscheine ein bedeutendes Hinderniß in der Jagdbenutzung

derer, welche nicht selbst Besitzer oder Pächter einer Jagd waren; der §. 12. der Verordnung vom 17. April 1830 hat es aber jetzt beseitigt.

Die besondern Beschränkungen in den Provinzialrechten sind folgende:

1) Die Königlichen Forstbedienten dürfen keine fremde Schützen in die Königl. Reviere und Forsten ziehen, um das Wildpret für sich schießen zu lassen, bei Strafe der Cassation.
Märkische Forstordn. Tit. 23. §. 3.
Magdeb. u. Halberst. Forstordn. Tit. 23. §. 3.
Schlesische Forstordn. v. 1756 Tit. 15. §. 9.
Ostpreuß. u. Litth. Forstordn. Tit. 11. §. 2.
Pommersche Forstordn. Tit. 11. §. 2.

2) Die Magistrate in den Städten und alle Privat-Jagdbesitzer — letztere in der Mark und im Magdeburgschen und Halberstädtschen mit der Einschränkung: wenn sie an Königliche Reviere grenzen, — dürfen ihre Jagden nicht durch Bürger, Handwerker, Bauern, Hirten oder Schäfer beschießen lassen, sondern sind verpflichtet, einen tüchtigen und des Waidwerks kundigen Schützen oder Jäger zu halten, oder in Person zu jagen.
Allgemeines Edict v. 10. April 1709 und v. 8. März 1712.
— — v. 27. Januar 1717.
Märkische Forstordnung v. 1720 Tit. 22. §. 6. 7. und Tit. 36. §. 3.
Publ. der Reg. zu Potsdam v. 20. April 1815 u. 26. August 1823.
Magdeb. u. Halberst. Forstordnung v. 1743 Tit. 22. §. 6. 7, Tit. 23. §. 4., Tit. 36. §. 3.
Schlesische Forstordnung v. 1756 Tit. 15. §. 6. 7.
Schlesisches Forstregulativ v. 1788 §. 20. ad 6.
Circular der Glogauer Kriegs- und Domainen-Kammer vom 20. April 1789.
Circular der Liegnitzer Regierung v. 3. April 1826.
Ostpreußische und Litthauische Forstordnung v. 1775 Tit. 10. §. 4. 6.
Publ. der Reg. zu Posen v. 4. März 1823.
Pommersche Forstordnung v. 1777 Tit. 10. §. 4. 6
Verordnung v. 22. Juni 1800 Tit. 4. §. 1.

Westpreußische Forstordnung v. 1805 Tit. 3. §. 4.
Publ. der Reg. zu Bromberg v. 13. October 1829 ad 1.

Forst- und Jagd-Ordnung des Fürstenthums Minden und der Grafschaften Ravensberg, Tecklenburg und Lingen vom 4. März 1738 Cap. 12. §. 5.

Jagdedicte für das Fürstenthum Münster v. 7. September 1719, 12. Januar 1720 und 28. October 1720.

Dasselbe gilt in Schlesien für die zum Besitze von Jagdgerechtigkeiten gelangten Dorfgemeinden und für die Pächter Königlicher Jagden.

Schlesische Forstordn. v. 1756 Tit. 21. §. 4.
Publ. der Reg. zu Liegnitz v. 6. April 1827.

In den zum ehemaligen Kurfürstenthum Cöln gehörigen westphälischen Provinzen sollen nur die Besitzer der hohen Jagd gelernte Jäger halten, die zur kleinen Jagd Berechtigten aber entweder eines beständigen Jägers, oder eines, höchstens zweier Eingesessenen zur Ausübung der Jagd sich bedienen.

Kurfürstl. Köln. Jagd-, Büsch- und Fischerei-Ordnung vom 9. Juli 1759. Cap. 1. §. 27.

Diese Schützen der Städte und Privaten müssen von dem Oberforstmeister der Regierung oder dem Landrathe vereidet und auf die Beobachtung der Jagdgesetze verpflichtet werden.

Schlesische Forstordn. und Forstregulativ a. a. O.
Ostpreuß. u. Litth. Forstordn. a. a. O.

In der Mark, im Herzogthum Magdeburg und Fürstenthum Halberstadt, so wie in Pommern, sollen nur die Schützen der Städte und derjenigen Privat-Jagdbesitzer, welche an Königliche Reviere grenzen, vereidet werden. In Pommern erfolgt sie für die der erstern durch den Oberforstmeister, für die der letztern kann sie auch durch den Gerichtshalter vorgenommen werden, und die Eidesformeln sind am Schlusse der Pommerschen Forst-Ordnung mit Unterscheidung der Fälle vorgeschrieben, wenn der Gutsbesitzer zur Jagdfolge berechtigt ist oder nicht und wenn er im letztern Falle an Königl. Gehege angrenzt oder nicht.

Märkische Forst- und Jagdordn. Tit. 22. §. 7. — Publ. der Reg. zu Potsdam v. 20. April 1815 u. 26. August 1823.
Magdeb. u. Halberst. Forst- u. Jagdordn. Tit. 22. §. 7.
Pommersche Forst- u. Jagdordn. Tit. 10. §. 4. 6.

Das Entgegenhandeln gegen diese Vorschriften bedroht in den angeführten Stellen

die Märkische und die Magdeb. und Halberst. Forstordnung und das Edict vom 27. Januar 1717 mit unbestimmter Strafe und nach Befinden mit Verlust der Jagd selbst,

die Forstordnungen für Ostpreußen und Litthauen Tit. 14. §. 26. und für Pommern ebendaselbst, für Westpreußen und Netzdistrikt Tit. 3. §. 4. mit dem Verluste der Jagdnutzung auf 2 Jahre, die kurkölnische Jagdordnung v. 9. Juli 1759 mit 20 Goldgulden Geldstrafe.

Außerdem findet sich noch in der Märkischen Forstordnung Tit. 22. §. 5. und der Magdeb. und Halberst. Forstordnung Tit. 22. §. 5. die besondere Verpflichtung der Stadt-Magistrate, daß sie bei Verlust ihrer Jagdgerechtigkeit, und wenn sie keine haben, bei 50 Rthlr. Strafe, den am Orte in Quartier liegenden Offizieren nicht nachsehen sollen, auf städtischen oder Königlichen oder verpachteten Revieren zu jagen oder zu hetzen, dieselben vielmehr hiervon abzumahnen, und wenn sie es nicht unterlassen, sie zur Bestrafung anzuzeigen.

Nach der besondern Verfassung Westphalens wegen der Jagdschilder darf daselbst im Fürstenthum Münster der Besitzer oder Pächter eines zur Jagd berechtigten Gutes in gemeinen Jagden nicht mehr als zwei Stückschützen halten, oder zwei Jagdschilder oder Jagdscheine austheilen. Im Regierungsbezirk Minden sollen Jagdberechtigte oder Pächter bei 20 Rthlr. Strafe überhaupt keine Jagdscheine oder Jagdzettel an Andre, weder unentgeldlich noch gegen Bezahlung austheilen; auch derjenige, welcher das Jagen auf dergleichen Jagdscheine unternimmt, wird mit 10 Rthlr. bestraft.

Edict wegen der Jagd- u. Stückjäger v. 28. März 1769.
Verordnung v. 8. Juni 1775.
— v. 10. Februar 1792 §. 11.
Publicandum v. 20. November 1800.
Publ. der Reg. zu Minden v. 5. Decbr. 1826 u. 12. Febr. 1805.

3) Wird ein mit der Jagdgerechtigkeit beliehenes Gut in mehrere Theile zertheit, so dürfen nach dem Allg. Landrecht I. 9. §. 161—163. sämmtliche Besitzer der einzelnen Theile, welchen die Mitjagd nur für ihre Person vor-

behalten bleibt, zusammen nur die vor der Theilung gewesene Anzahl von Jägern halten, auch nur einen gemeinschaftlichen, wenn es vorher nur einer war.

Nach dem Gesetz vom 14. September 1811 §. 57. ad c. soll aber nach Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse die Jagd immer bei dem ursprünglichen Dominialhofe bleiben und nicht mehr auf die kleinen Grundbesitzer übergehn, wie es in dem Rescript v. 5. März 1809 zugelassen war.

Auch nach den ältern Jagdgesetzen des Fürstenthums Münster soll die Jagd von einem von mehreren Besessenen oder unter Mehrere getheilten Gute nur durch einen gemeinschaftlichen Jäger, und nicht durch mehrere, ausgeübt werden, bei Strafe von 10 Goldgulden, und im Salmischen bei 10 Rthlr. Strafe.

Jagdedict v. 26. November 1739.

— v. 11. Februar 1765 §. 3.

Verordnung wegen der Jagd ꝛc. v. 10. Februar 1792 §. 4.

Salmische Rügeordnung v. 18. Februar 1804 §. 31.

Im Fürstenthum Minden, in den Grafschaften Ravensberg, Tecklenburg und Lingen dürfen alle Jagdberechtigte nicht mehr als einen, vom Forstamte zu vereidenden, Jäger halten, widrigenfalls sie das erste Mal in 50 Rthlr., das zweite Mal in 100 Rthlr. Strafe verfallen und das dritte Mal auf 6 Jahre der Jagdgerechtigkeit verlustig gehn.

Forst- und Jagdordn. v. 4. März 1738 Cap. 12. §. 5.

§. 18.

B. Legitimation der Jagenden.

Jeder jagend Betroffene muß seine Legitimation zur Jagd den Königlichen oder Communal-Aufsichts-Beamten nachweisen.

Ueber die Art und Weise dieser Legitimation sind aber nur in Westphalen und in der Rheinprovinz Bestimmungen ergangen.

In Westphalen ist im Fürstenthum Münster, und in den Grafschaften Tecklenburg und Lingen bestimmt, daß jeder Jagdausübende einen Jagdschein haben muß, welcher Namen, Character und Personen-Beschreibung des Inhabers, und die Bezeichnung der Jagdgerechtigkeit des Ausstellers enthalten,

im Intelligenzblatte öffentlich bekannt gemacht und abschriftlich an das Königl. Forstamt eingesandt werden soll.

Diesen Jagdschein muß der Inhaber stets bei sich führen, widrigenfalls er als ein Nichtberechtigter verfolgt zu werden sich der Gefahr aussetzt. Einem Andern darf der Jagdschein nicht geliehen werden.

Publ. der Reg. zu Münster v. 19. August 1814, 3. September 1815, 26. August 1817, 7. September 1820 und v. 2 August 1831.
Auch Publ. der Reg. zu Magdeburg v. 25. Januar 1822.

In der Rheinprovinz hat die Verordnung v. 17. April 1830 §. 12. die früheren Waffen- und Jagd-Scheine (aus den Gouvernements-Verordnungen v. 18. Aug. und 22. Septbr. 1814) abgeschafft und dagegen Legitimationsscheine eingeführt, welche Jedem, der sich als zur Ausübung der Jagd befugt gehörig ausweiset, ein für allemal, oder auf die Dauer der Pachtzeit, von dem Landrathe des Kreises ertheilt werden und bei Ausübung der Jagd mitgeführt werden müssen. Die Zeit und der Umfang des Jagdbezirks, für welchen der Jagdschein gilt, ist darin angegeben und folgendes Formular dazu in v. Kamptz Jahrbüchern Bd. 15. S. 555. vorgeschrieben:

Jagd-Legitimationsschein.

Vorzeiger dieses N. N. in der Eigenschaft als (Jagdpächter) (Gesellschafter) ist befugt, in dem Jagdbezirke (hier ist der Bezirk nach seinem Namen und Grenzen genau zu bezeichnen) die Jagd auszuüben, wobei er sich jedoch nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. April 1830, nach den der Verpachtung zum Grunde liegenden allgemeinen und besondern Bedingungen, und nach den auf der Rückseite abgedruckten jagdpolizeilichen Vorschriften zu achten hat.

Gegenwärtiger Schein ist vom heutigen Tage an, bis zum ... (Termin des Ablaufs der Gültigkeit) gültig, und streng persönlich, so daß er nur von demjenigen gebraucht werden kann, auf dessen Namen er ausgestellt ist.

.... den .... 18..

Der Königliche Landrath
N. N.

(NB. Auf der Rückseite sind die jagdpolizeilichen Vorschriften abzudrucken.)

Auch die Jäger, in so fern deren Annahme nachgegeben ist, erhalten dergleichen Legitimationsscheine.

Königliche Forstbediente, Personen, die nach §. 7. und 8. der Verordnung auf ihren Grundstücken jagen, und diejenigen Schützen, welche von den zur Ausübung der Jagd befugten

Personen mitgenommen werden, bedürfen derselben nicht. Diejenigen, welche hiernach mit einem Legitimationsscheine versehen seyn müssen, und ohne solchen jagend betroffen werden, sollen in eine Polizeistrafe von 3 Rthlr. verfallen, welche für die Wiederholungs-Fälle auf 5 Rthlr. erhöht wird nach dem Publ. der Reg. zu Trier v. 5. März 1832, und in eine Polizeistrafe von 5 Rthlr. für jeden Fall nach dem Publ. der Reg. zu Cöln v. 25. August 1832.

§. 19.

C. Verschiedene Arten zu jagen.

Nach der Art ihrer Ausübung theilt man die Jagden in Treib-, Parforce-, Hetz- und Bracken-Jagden, in Such-, Schleich- und Anstands-Jagd, in Fang-Jagden durch Netze, Fallen und Gruben und in Ausgrabungs-Jagden ein, welche theils vom Jäger allein, theils mit Leuten und Hunden, theils nur mit Instrumenten und sonstigen Vorrichtungen ausgeführt werden.

A. Das Treib-Jagen besteht darin, daß das Wild durch Menschen oder Hunde rege gemacht und den Schützen von der entgegengesetzten Seite dahin zugetrieben wird, wo diese in einer Linie, in einem flachen Bogen, in einem stumpfen und nur im Nothfall spitzen Winkel aufgestellt sind. Es wird sowohl im Walde als bei Frost und Schnee auf dem Felde vorgenommen und eine besondere Art davon ist das Kesseljagen, wobei eine Linie von Schützen und Treibern, zwe oder mehrere Treiber zwischen einen Schützen gestellt, eine Feldfläche oder auch ein Feldholz, aus welchem das Wild dann erst herausgejagt wird, kreisförmig umstellt, sodann gleichmäßig auf den Mittelpunkt vorrückt und das aufspringende Wild von den Schützen im Kreise, so lange dieser weit ist, nach seiner bedeutendern Verengung aber außer dem Kreise, geschossen wird. Die Treib-Jagden werden angewendet: auf Hochwild, wobei mit wenigem oder keinem Geräusch getrieben und häufig eine Umsteckung mit Lappen und Netzen zu Hülfe genommen wird; auf Hasen, wobei gewöhnlich laut und mit Klappern getrieben wird; auf Rehe und Füchse mit stillem Treiben; auf wilde Schweine mittelst Umstellung und Fangen durch Hatz-Hunde; auf Wölfe hauptsächlich mit stillen Kessel-

jagen und Einlappungen; auf Luchse besonders im Kesseljagen; auf wilde Katzen; auf Marder durch Kreisen gegen Morgen auf dem Schnee; auf Fischottern durch Besetzung der seichten Stellen der Flüsse und Bäche, Absuchen und Beunruhigen der Ufer durch Hunde und Menschen; endlich auch auf Waldschnepfen und in Fasanen-Gärten auf Fasanen.

Beim Hochwild hat man die großen eingestellten oder eingerichteten Jagen, wo das Wild durch Lappen, Netze oder Tücher umstellt und beim Durchtreiben der Leute von den in das Jagen gestellten Schützen erlegt wird. Besondere Arten davon sind: das bestätigte Kesseljagen mit vorhergehender Bestimmung des Standorts des Wildes durch den Leithund; das Contra-Jagen mit vorhergehender nächtlicher Versperrung des Wechsels und Umstellung der Dickung, wohin sich das Wild zurückzieht; das bestätigte Jagen mit Umstellung eines Waldes-Distrikts mit Tüchern oder Netzen, Durchtreibung mit großen Mannschaften und vorheriger Bestätigung des Hirschstandes durch den Leithund; das Hauptjagen, wo das Wild aus einem großen Umfange zusammengetrieben, mit Jagdzeug umstellt und zuletzt beim Lauftreiben in Menge erlegt wird.

B. Die Parforce-Jagd besteht darin, daß ein einziges Wild, — gewöhnlich nur ein Hirsch und Schwein, seltener ein Rehbock und Fuchs — von vielen Hunden und mehreren Jägern zu Pferde so lange verfolgt wird, bis es ermattet nicht mehr fortkann und alsdann abgefangen oder geschossen wird.

C. Die Such-Jagd wird von einem oder mehrern Jägern zu jeder Jagdzeit mit dem Hühnerhunde — (ohne Hund nur vor Tagesanbruch bei frischem Schnee) — im langsamen Gehen betrieben und das aufspringende Wild vor dem Hunde, welcher davor steht, geschossen. Angewendet wird diese Jagd auf Hasen, Rebhühner, Wachteln, Waldschnepfen, Enten, auf junge wilde Gänse und junge Trappen, auch auf Birk- und Haselhühner durch Buschiren, wobei die Schützen auf der den Suchenden entgegengesetzten Seite stehen.

D. Das Pürschen geschieht sowohl durch Gehen als Reiten und Fahren durch dichte Waldungen, um ein Stück Wild bis auf schußmäßige Entfernung anzuschleichen und es dann zu

schießen. Man pürscht Hochwild, Schweine und Rehböcke, ersteres unter Mitnahme des Schweißhundes, in jedem Falle nur mit der Kugelbüchse.

E. Das Schleichen, ebenfalls um dem Wilde unbemerkt schußmäßig anzukommen, wird, so weit es nicht die vorige Jagdart ausmacht, hauptsächlich auf Federwild, Fasanen, Trappen, Enten, Tauben, Drosseln, schwieriger auf Raubvögel, Reiher u. s. w. angewendet. Als eine Art hiervon ist das Reh-Blatten anzusehen, wobei die Rehböcke in der s. g. falschen Brunftzeit in der letzten Hälfte des Juli und im August durch Nachahmung des Klagetons von jungen oder Schmalrehen vermittelst des Blattes — entweder ein Baumblatt oder ein Stück Birkenrinde oder ein pfeifendes Instrument — angelockt und von dem an einem Baume versteckten Jäger geschossen werden.

F. Der Anstand oder Ansitz besteht darin, daß der Jäger Abends, wo das Wild aus dem Holze auf die Felder, Wiesen oder jungen Schläge zur Aesung tritt, oder in der Morgendämmerung bei seiner Rückkehr ins Holz, sich an die Holzgrenze anstellt oder setzt und das ankommende Wild aus seinem Verstecke erlegt.

Gegenstände dieser Jagdart sind alles vierläufige (vierfüßige) Wild der hohen, mittlern und niedern Jagd, ferner Wölfe, welche in mondhellen Nächten aus der Schießhütte vor dem Luderplatz geschossen werden; Füchse, welche entweder auf dem Baue Morgens und Abends, oder auf ihrem gewöhnlichen Passe des Abends, oder auf dem Luderplatze und aus Schießhütten erlegt werden; ferner Dachse, Fischottern, wilde Katzen und Steinmarder. Auf dem Anstande werden in der Rammelzeit die Hasen-Rammler auch gereizt, d. h. durch Nachahmung der Stimme der Häsin angelockt. Dasselbe geschieht mit Wölfen durch das Nachahmen der Stimme eines Hasen, Ferkel oder Lammes, oder einer heulenden Wolfsstimme. Auch gehört hierher die Auerhahn-Balz, wo die Auerhähne, nachdem ihr Einschwingen in der Abenddämmerung beobachtet worden ist, Morgens vor 2 Uhr auf dem Balzplatze geschossen werden; ferner das Schießen der Birkhähne aus Schießhütten auf dem Balzplatze, das Schießen der wilden Gänse

aus Schießhütten und der Enten aus Erdhütten, so wie der Anstand auf Waldschnepfen Abends und Morgens zur Strich- oder Zugzeit.

G. Die Hetze oder die Jagd mit Windhunden, wobei ein oder mehrere Jäger mit Windhunden große, ebene, leere Felder abreiten oder gehen und das aufgethanene Wild durch die Windhunde einholen und fangen lassen. Diese Jagd wird nur auf Hasen und aus dem Holze gejagte Füchse exercirt, auch auf Trappen, welche bei ihrem schwerfälligen Aufsliegen von den Windhunden eingeholt werden.

H. Die Jagd mit Bracken oder lautjagenden Jagdhunden ist eine auf Hasen und Füchse, auch Rehböcke, anwendbare Jagd, indem die gewöhnlichen Pässe, wo das Wild im Walde zu gehen und zu wechseln pflegt, von den Schützen besetzt, die Hunde aber an einer andern Stelle gelöst werden und das Wild auf den Pässen, wo es vor den Hunden entflieht, geschossen wird.

I. Das Bugsiren besteht darin, daß zwei oder mehrere Reiter einen Hasen dergestalt verfolgen, daß der eine ihm nachjagt und die andern sich überall ihm vorwerfen, wohin er sich wendet, bis er ermattet sich drückt, nach einiger Ruhe steif wird und ergriffen werden kann.

K. Ausgrabungen werden vorgenommen mit Füchsen, Dachsen, Kaninchen und zuweilen mit wilden Katzen. Bei den Kaninchen wird das Frettchen, bei den übrigen Thieren der Dachshund in die Röhren des Baues hineingelassen, durch denselben herausgejagt und entweder in den vor die Röhren gesteckten Netzen — Hauben — gefangen oder geschossen.

L. Die Beitze mit Falken ist bei Hasen und Reihern gar nicht, bei Rebhühnern selten noch üblich.

M. Aus Krähenhütten werden Raubvögel, Raben, Krähen ꝛc. geschossen, indem ein lebendiger oder ausgestopfter Uhu darüber auf einer Stange befestigt wird, durch welchen die Vögel angelockt werden und sich auf die umherstehenden Bäume setzen oder umherschwärmen. — In Habichtskörben mit einer Locktaube werden außerdem Raubvögel gefangen.

N. Die Fangarten der Jagd- und Raubthiere sind sehr verschiedenartig, und zwar:

a. Durch Netze und Garne.

Außer den Treibzeugen bei großen Jagden und den Hauben, womit Füchse, Dachse und Kaninchen aus dem Baue gefangen werden, und den Ottergarnen, womit man Ottern in Bächen fängt, werden die Netze und Garne auf Federwild und Raubvögel gebraucht. In den Treibzeugen werden Rebhühner und Enten, in Steckgarnen die Fasanen, Hasel- und Rebhühner, Wachteln und Waldschnepfen, in den Stoßgarnen Waldschnepfen und Raubvögel, in dem Tyras Fasanen, Rebhühner, Wachteln und Becassinen, in den Taggarnen — Klebgarnen — und Nachtgarnen — Deckgarnen — die Lerchen gefangen, endlich auf den Vogelheerden die Tauben, Drosseln, Staare, Lerchen und andere kleine Vögel.

b. Durch Schlingen und Dohnen.

Die Hauptarten sind die Laufdohnen zum Fange der Haselhühner, Drosseln und Waldschnepfen, auch Fasanen, und die Hängedohnen zum Fange der Haselhühner und Drosseln.

c. Durch Fallen und Eisen.

Hierher gehören: das Tellereisen und das Berliner Eisen, wodurch Wölfe, Füchse, Dachse, Ottern, Marder, Iltis, Wiesel, wilde Gänse und Raubvögel, das Angeleisen zu Füchsen, die Entenangeln, die Mord- oder Prügelfalle für Baummarder, Iltis und Wiesel, die Klappfalle für Steinmarder, Wiesel und Iltis, die Deckfalle für Fasanen ꝛc.

d. Durch Wolfsgärten und Gruben.

Der Wolfsgarten besteht in einem eingeschlossenen Fangegarten, in welchen der Wolf durch ein Geschleppe von Luder hineingelockt wird, woselbst die Kirrung an einem aufgestellten Stellholze befestigt ist, bei dessen Wegnahme die Stellung losgeht und die Fallthür am Eingange zuschlägt. —

Die Wolfsgruben sind tief in die Erde gegraben, mit Fallthüren versehen, mit Moos, Laub und Reisig bedeckt; eine hohe Stange aus ihrer Mitte zeigt auf einer Scheibe ein lebendes Lamm, Ente oder andere Kirrung; der Wolf

wird durch ein Geschleppe von Luder ꝛc. nach der Gegend hingelockt und fängt sich beim Ansprunge auf die Kirrung.

O. Vergiftungen existiren nur bei Wölfen durch die Krähenaugen oder **nux vomica.**

Ueber das Verfahren dabei sind in v. Kamptz Annalen in den Amtsblättern der Regierungen wiederholte gleichlautende Beschreibungen geliefert, welche hier mitgetheilt werden:

Krähenaugen (**nux vomica**) ist bekanntlich der Saame des ostindischen Baumes **Stychnos nux vomica.**

Zur Vergiftung der Wölfe werden die Krähenaugen gepulvert. Dies geschieht bei ihrer Zähigkeit gewöhnlich durch Röstung; besser aber ist es, wenn dieselben durch Raspeln mit einer Feile pulverisirt werden, weil sie durch das Rösten viel von ihrer Stärke und Wirksamkeit verlieren.

Erhält man das Pulver in brauner oder gar schwärzlicher Farbe aus der Apotheke, so sind die Krähenaugen zu scharf geröstet und ihre Wirkung ist dadurch geschwächt oder ganz vernichtet worden.

Die Krähenaugen müssen in ihrem natürlichen Zustande — zerschlagen — inwendig die Farbe der Levante-Kaffeebohne haben. Durch das Rösten darf diese Farbe nicht verloren gehen: das Pulver muß daher auch gelbgrünlich aussehen.

Zur Vergiftung der Wölfe bedient man sich eines Kalbes, Schaafes oder eines ähnlichen großen Stück Viehes. Es wird solches abgeledert, die Gurgel und die übrigen Theile des aufgeschlitzten Halses, vorzüglich die Eingeweide desselben, werden stark mit dem Pulver eingerieben; hiernächst werden unter und auf den Keulen und Blättern tiefe Einschnitte gemacht und auch in diese das Pulver gebracht. Sodann wird das Fell wieder angelegt und durch Annähen befestigt.

Um ein mäßiges Kalb oder einen starken Schöps in dieser Art gehörig zu vergiften, ist ungefähr ein Viertheil Pfund Krähenaugen erforderlich. Das Pfund kostet ungestoßen gewöhnlich 10 Sgr., pulverisirt aber wegen der beschwerlichen Arbeit 24 Sgr.

Das Einreiben des Pulvers muß mit Reinlichkeit geschehen; es ist gut, wenn der, der es verrichtet, sich die Hände mit Kiehnnadeln oder mit Streu von Ameisenhaufen vorher abreibt.

Da es indessen unvermeidlich ist, daß das vorgeschriebenermaßen vergiftete Thier Witterung annimmt, so ist es nöthig, dasselbe nach dieser Operation 24 bis 48 Stunden in trocknem Pferdemist zu vergraben und es aus demselben nach dem Orte seiner Bestimmung zu bringen, ohne es mit bloßen Händen anzurühren. Am besten geschieht dieses auf einem Wagen, Schlitten oder einer Tragbare.

In den Sommermonaten wird das vergiftete Aas, um es nicht von den Insekten verzehren zu lassen, in eine seichte Grube gelegt und leicht mit Erde überschüttet.

---

v. Kamptz Annalen Bd. 4. Heft 3. Str. 592.
— 4. — 4. — 749.
— 6. — 1. — 182.
— 7. — 1. — 137.

Ausführliche Beschreibung aller Arten der Jagd finden sich in folgenden vorzüglichen Werken:

1) H. W. Döbel neu eröffnete Jägerpractica. 4 Thle. mit Kpfrn. Fol. Leipzig 1783. Vierte Auflage, neu umgearbeitet in 3 Theilen mit Kpfrn. gr. 4. Leipzig 1828, 1829. bei Brockhaus. (6 Rthlr.)
2) G. F. D. Aus dem Winkel Handbuch für Jäger, Jagdberechtigte und Jagdliebhaber. 3 Theile. 2te Auflage. Leipzig 1822 bei Brockhaus. (11 Rthlr.)
3) G. L. Hartig, Lehrbuch für Jäger. 5te Auflage. Stuttgart und Tübingen 1832 bei Cotta. 2 Bde. (5 Rthlr.)

II. Abschnitt.

Jagd=Contraventionen der Jagdberechtigten.

§. 20.

Einleitung.

Unter Jagd=Contraventionen werden im Allgemeinen alle Handlungen verstanden, welche in den Jagdgesetzen verboten sind, im engern Sinne aber sind sie dem Wilddiebstahl entgegengesetzt und begreifen jede Uebertretung eines Jagdgesetzes oder eines in Beziehung auf die Jagd gegebenen Polizei= oder Finanz=Gesetzes mit Ausnahme des Wilddiebstahls. Wesentlich ist der Unterschied, ob die Contravention von einem Jagdberechtigten innerhalb der Grenzen seines Reviers oder ob sie auf einem solchen Reviere verübt werden, wo der Contravenient, er mag anderswo ein Jagrecht haben oder nicht, zu jagen nicht berechtigt ist. Der letzere Fall ist Gegenstand des folgenden Abschnitts.

Im erstern Falle begeht der Uebertreter keine Beschädigung Anderer, sondern einen Mißbrauch seiner vom Staate abgeleiteten Rechte und eine Verletzung der bei der Ausübung seines Rechts durch die Polizei=Gesetze des Staats ihm gesetzten Schranken. Die Motive solcher Contraventionen sind entweder verbotener Eigennutz oder Leidenschaft und Muthwillen. Das Allg. Land=Recht II. 16. §. 68., II. 20. §. 237—240. verordnet für solche vorsätzliche Ueberschreitungen der Grenzen des vom Staate verliehenen Rechts die Hälfte der Strafe einer ungebührlichen Anmaaßung desselben, verweiset auf die Strafen der übertretenen besondern Polizei=Ordnungen und bestimmt **eventualiter** nach

Maaßgabe der Gefahr und Schädlichkeit der Uebertretung eine willkührliche fiskalische Geldstrafe bis 50 Rthlr. oder verhältnißmäßigen Arrest. Bei bloßer Fahrläßigkeit aus Leidenschaft wird nach §. 33. des Criminal-Rechts die Strafe nach der absoluten und concreten Strafbarkeit der Handlung festgesetzt; liegt verbotener Eigennutz zum Grunde, so treten die Vorschriften §. 1259. und folgende ein, wonach eine fiscalische Strafe vom doppelten Betrage des gesuchten Gewinns Platz greift.

Die Contraventionen der Jagdberechtigten innerhalb der Grenzen ihres Reviers können nur die Zeit und die Art der Ausübung ihres Rechts betreffen. Gewisse Ueberschreitungen der Reviergrenzen durch Jäger und Hunde werden, unter den bei dieser Materie unten angegebenen Bedingungen, den Excessen auf eigenem Reviere gesetzlich beigerechnet; außerdem ist ein Jagdberechtigter, wenn er fremde Reviere betritt, als unbefugter Jäger anzusehn und nach den Grundsätzen des nächsten Abschnitts zu behandeln.

I. Contraventionen in der Ausübungs-Zeit.

§. 21.

A. Allgemeine Schonzeit.

Auch der Jagdberechtigte darf in der gesetzlichen Schonzeit, welche durch die natürliche Setz- und Brüte-Zeit, und die Zeit, wo das Wildpret Junge ernährt, gewöhnlich bestimmt wird, von seinem Rechte keinen Gebrauch machen, damit theils die Fortpflanzung des Wildes und Erhaltung der Wildbahnen nicht gestört, theils die Feldfrüchte vor Beschädigungen bewahrt werden.

Die Festsetzung der Schonzeit in Ansehung der verschiedenen Arten des Wildes, und die Ausnahmen in Ansehung einiger Arten desselben sind den Provinzialgesetzen vorbehalten. Die Bestimmung dieser Zeiten in unmittelbaren landesherrlichen Jagd-Revieren hängt lediglich von der Festsetzung der Landespolizei-Instanz ab; im Mangel anderer Bestimmungen dauert darin die allgemeine Schonzeit vom ersten März bis zum vier und zwanzigsten August (A. L. R. II. §. 46—48.) und nach

den Instructionen v. 21. April 1817 §. 62. und v. 7. Februar 1820 für die Revierförster auf den Königlichen Jagden bei Hasen und Rebhühnern v. 1. Februar bis 1. September, wenn der Anfang und Schluß der Feldjagd durch besondere Verfügungen nicht anders bestimmt wird, bei allem andern Wildpret überhaupt so lange, als die Trag-, Setz- und Brütezeit dauert und das Wild Junge zu ernähren hat. Die Instruction v. 21. April 1817 ist indessen nicht überall zur Ausführung gekommen, und die erwähnte Circular-Verfügung des Finanz-Ministers vom 7. Februar 1820, welche mit jener in den Jagdbestimmungen ziemlich übereinstimmt, durch manche neuere Erlasse bereits abgeändert worden. Eine neue allgemeine Instruction wird noch erwartet.

Nach der Declaration vom 26. Juli 1796 sind die in den Provinzial-, Forst- und Jagd-Ordnungen „oder andern Rescripten" festgesetzten Setz-, Schon- und Hegezeiten, bei Vermeidung der diesfalls geordneten Strafen, von jedem Jagdberechtigten und Jagdpächter genau zu beobachten, und auch die Vorschriften des Allg. Landrechts sollen für den Fall gelten, wenn keine andere Provinzialgesetze vorhanden sind. Daß außerdem aber alle Bestimmungen der Regierungen über die Schonzeiten von gesetzlich verbindlicher Kraft sind, ist bereits oben §. 4. angeführt worden. Unstreitig steht darnach den Regierungen das Recht zu, in jedem Jahre die Jagd- und Schonzeiten aus speziellen landespolizeilichen Gründen des einzelnen Falles abändernd festzusetzen. Bestritten worden ist dagegen ihre Befugniß zu allgemeinen, die Provinzialgesetze abändernden Normen der Art in Bezug auf Privat-Jagdreviere, wiewohl aus unzureichenden Gründen (§. 4.)

Die allgemeine Schonzeit ist in den verschiedenen Provinzen ungleich bestimmt. Sie dauert:

1) in den Marken und
2) in der Provinz Preußen (Ostpreußen, Litthauen, Westpreußen und Netzdistrikt) v. 1. März bis 24. August.

Märkische F. u. J. O. Tit. 32. §. 1.
Ostpreußische und Litthauische F. u. J. O. Tit. 10. §. 7
Ostpreuß. Provinz. Recht, Zusatz 232. §. 4.
Westpreußische F. u. J. O. Tit. 3. §. 6.

3) in Schlesien, wo die F. u. J. O. von 1756 Tit. 16. §. 3. ebenfalls die Schonzeit vom 1. März bis 24. August festgesetzt hatte, ist dieselbe vom 1. März bis 1. September ausgedehnt worden, durch das Rescript des Ministerii des Innern und der Finanzen vom 21. Mai 1812.

Publ. der Reg. zu Liegnitz v. 6. Juli 1812 u. v. 9. Aug. 1820.
— — Breslau v. 25. Juni 1812 u. v. 24. Juli 1820.

(Die in der Schlesischen F. u. J. O. Tit. 16. §. 9. enthaltene Entbindung einiger Gegenden am Bober und am Tschirnafluss ohnweit der sächsischen Grenze von allen Schonungs-Gesetzen, ist nach der preußischen Occupation dieser Gegenden weggefallen.)

4) in Pommern dauert die Setz- und Brütezeit vom 1. März bis 1. September.

Pommersche F. u. J. O. Tit. 10. §. 7.

5) in der Provinz Sachsen ist dieselbe im Herzogthum Magdeburg und Fürstenthum Halberstadt nach der darin geltenden F. u. J. O. Tit. 32. §. 1. zwar auf den 1. März bis 24. August bestimmt. Die Regierungen zu Magdeburg, Merseburg und Erfurt machen aber die Anfangs- und Schluß-Zeit der Jagd alljährlich bekannt und bestimmen sie nach der Witterung und Reife der Feldfrüchte, zuweilen auch verschieden für einzelne Gegenden desselben Regierungsbezirks.

Wenn ein anderer Termin nicht bestimmt werden sollte, so währt die Jagdzeit im Regierungsbezirk Merseburg vom 1. Septbr. bis letzten Januar, im Regierungsbezirk Magdeburg vom 1. September bis 15. Februar.

Publ. der Reg. zu Merseburg v. 8. August 1817.
— — Magdeburg v. 8. August 1816.
— — — v. 14. August 1829.

6) in Westphalen dauert die allgemeine Schonzeit in dem Fürstenthum Münster nebst zugehörigen standesherrlichen Gebieten vom 1. März bis 8. September,

Verordnung v. 10. Februar 1792 §. 5.

Salmische Rügeordnung v. 18. Februar 1804 §. 26.

in den Grafschaften Tecklenburg und Lingen v. 1. März bis 24. August,

F. u. J. O. v. 4. März 1738. Cap. 12. §. 4.

in der Grafschaft Recklinghausen v. 1. Febr. bis 1. Septbr.,
Vestische Jagd=Verordnung v. 22. Decbr. 1768.
Arembergsche Jagd=Verordnung v. 6. Febr. 1807.
im Herzogthum Westphalen v. 1. Febr. bis 1. Septbr.,
Publ. der Reg. zu Arnsberg v. 31. Jan. 1829.
und in der Grafschaft Mark, nach der Clevisch=Märkischen Jagd= und Wald=Ordnung vom 13. Juli 1765 vom 1. März bis 1. September,
Publ. der Reg. zu Arnsberg v. 31. Mai 1833.
wenn nämlich nicht die Regierungen die Anfangs= und Schluß=Termine der Jagd besonders bekannt machen, welches alljährlich geschieht und wobei der Jagd mit Bracken, wo sie stattfindet, ein späterer Anfang bestimmt wird.

7) in der Rheinprovinz soll die Jagd in jedem Jahre mit dem 1. März geschlossen, der Aufgang aber in der Regel zwischen dem 24. August und 25. September geschehn und von der Regierung besonders bekannt gemacht werden.
Gouv. Verordn. v. 18. August 1814 §. 8. u. v. 21. September 1815 §. 4 d.

In den neuen polizeilichen Pachtbedingungen ist der Schluß der niedern Jagd allgemein auf den 1. Februar bestimmt und die Eröffnungszeit auf die von der Regierung jährlich festzusetzenden Termine verwiesen. Die deßfallsigen Bekanntmachungen erfolgen auch unfehlbar alljährlich in den Amtsblättern, oft verschieden für die verschiedenen Theile des Departements. Auch wird es zuweilen den Landräthen überlassen, für einzelne Bezirke die Eröffnung der Jagd nach dem Bedürfniß für die Feldfrüchte aufzuschieben. (z. B. Publ. der Reg. zu Düsseldorf v. 9. Aug 1827.)

In den Regierungsbezirken Cöln und Coblenz war es bisher schon als Regel bestimmt, daß Hasen und Rebhühner vom 1. Febr. bis 1. Septbr., anderes Wildpret während der Setz= und Brütezeit und so lange es Junge ernährt, geschont werden.
Publ. der Reg. zu Cöln v. 12. März 1826.
— — Coblenz v. 24. Januar 1818.

8) in der Provinz Posen gilt dieselbe Schonzeit wie in der Provinz Preußen, nämlich vom 1. März bis 24. August.
Publ. der Reg. zu Posen v. 4. März 1823.
— — Bromberg v. 13. Novbr. 1818.

§. 22.

Strafbestimmungen.

Die Strafen für die Verletzungen der Schonzeit sind überall nach der Art und Zahl des erlegten Wildes bestimmt worden und werden bei den einzelnen Thierarten genannt werden. Nur in Westphalen und in der Rheinprovinz finden sich allgemeine Strafbestimmungen ohne Unterscheidung des Objects, nämlich

a. in Westphalen ist jede Ausübung der verbotenen Jagd zur geschlossenen Zeit im Fürstenthum Münster bei 50 Rthlr., in dessen Salmischen Antheile bei 25 Rthlr. Geldbuße untersagt, in der Grafschaft Recklinghausen bei 10 Goldgulden Strafe (15 Rthlr.), im Herzogthum Westphalen bei 10 Florin (11 Rthlr. 20 Sgr.) und in dem übrigen Theile des Regierungsbezirks Arnsberg bei 10 Rthlr. Strafe für jeden Contraventionsfall.

   Münstersche Verordnung v. 10. Februar 1792 §. 5.
   Salmische Rügeordnung v. 18. Februar 1804 §. 33.
   Kurkölnische Jagdverordnung v. 3. Juli 1765.
   Arembergsche Jagdverordnung v. 6. Februar 1807.
   Großherzoglich Hessische Verordnung v. 27. Juli 1813.
   Publ. der Reg. zu Arnsberg v. 13. Januar 1832.

b. in der Rheinprovinz wird nach der Verordnung des General-Gouvernements vom Nieder- und Mittel-Rhein vom 18. August 1814 §. 8. jedes Schießen und Fangen von Hoch- und Nieder-Wildpret männnlichen oder weiblichen Geschlechts, außer dem Verluste des zum Besten des Denuncianten confiscirten Wildprets mit dem vierfachen Werthe desselben nach der Wildpretstaxe und des Schießgeldes bestraft, nach der Verordnung des östreichisch-baierschen Gouvernements v. 21. Septbr. 1815 §. 9. 16. mit 50 Franken Geldbuße für jeden Fall und Confiscation des Gewehrs.

§. 23.

Ausnahmen von der Schonzeit.

Von aller Schonung ausgeschlossen, dürfen und sollen durchs ganze Jahr erlegt werden:

1) die Raubthiere. Dafür gelten in Rücksicht der Schonung überall die vierfüßigen Thiere:

Bäre, Luchse, Wölfe, Füchse, Fischottern, Dachse, Baum- und Steinmarder, Iltisse, Wiesel und Hamster (letztere Edict v. 9. December 1764),

unter den Vögeln:

Adler, Uhue, Geier, Habichte, Sperber, Schwalbenschwänze, Falken, Eulen und Kautze, Holzheher, Neuntödter, Raben und Krähen, Elstern und Dohlen, Spechte und Kukuke.

Diese beständige Vertilgung der Raubthiere, ihrer Jungen und Eier verordnen:

die F. u. J. O. für die Mark, Magdeburg u. Halberstadt Tit. 38.
— für Schlesien von 1756 Tit. 21. §. 2. und Geb. F. O. von 1777. §. 38.
— für Ostpreußen u. Lithauen Tit. 10. §. 7. u. Tit. 12. §. 1.
— für Pommern Tit. 10. §. 7. u. Tit. 12. §. 1.
— für Westpreußen Tit. 3. §. 6.
Ostpreuß. Provinz. Recht, Zusatz 232. §. 5.
Allg. Landrecht II. 16. §. 55. 56.
Westphälische Jagd-Edicte v. 5. März 1717 u. 11. Febr. 1765 §. 4.
Salmische Rügeordnung v. 18. Febr. 1804 §. 26.
Dienst-Instruction v. 21. April 1817 Absch. 2. Cap. 4. §. 62. 66.

Die Vorschriften wegen Abhaltung der Wolfsjagden und wegen der Belohnungen für deren Erlegung kommen unten in einem besondern Abschnitte vor.

2) Die Biber, welche sich fast nur von Baumrinde nähren und den weichen Hölzern bedeutenden Schaden zufügen, sollten nach dem Edict vom 24. März 1725 bei 200 Rthlr. Strafe gar nicht geschossen und dergestalt geschont werden, daß selbst keine Fischottern da, wo Biber sich aufhalten, geschossen oder gefangen werden durften, um nicht zum Vorwande eines stattgehabten Versehens zu dienen. Dieses ist aber durch das in der Magdeburger und Halberstädter F. u. J. O. Tit. 31. erwähnte Edict v. 16. Decbr. 1729 und das Rescript v. 15. Juli 1765 aufgehoben und in allen spätern Jagd-Ordnungen, so wie in den Dienst-Instructionen für die Königl. Forstbeamten v. 21. April 1817

und 7. Februar 1820 sind die Biber den übrigen Raubthieren darin gleich gestellt, daß sie immer getödtet werden können.

3) Das Schwarzwild hatte bisher, wenigstens in Rücksicht der Bachen und Sauen, in allen Jagd-Ordnungen seine bestimmten Schonzeiten, deren Erwähnung es aber nicht mehr bedarf. Denn, wie schon die Verordnung v. 13. Octbr. 1774 für Schlesien, hat neuerlich die Königliche Cabinets-Ordre v. 16. Febr. 1828 allen Communal- und Privat-Jagdberechtigten der hohen und mittleren Jagd gestattet, ohne Rücksicht auf die in den Forstordnungen gebotene Schonzeit, das Schwarzwild wegschießen zu lassen. In den Domainen-Forsten soll das Schwarzwild ebenfalls zu jeder Zeit geschossen wrdeen.

Rescript der Minist. des Innern und der Finanzen vom 30. Juni 1828, desgleichen die frühern Minist. Rescripte vom 7. Juli 1818, 15. und 19. Januar 1819 und 3. März 1826, wonach jeder Jagdberechtigte, welcher Schwarzwild hegte, sich eine obrigkeitliche Jagd zur Vertilgung desselben gefallen lassen mußte.

Vergl. Publ. der Reg. zu Coblenz v. 15. Decbr. 1829 über die Anordnung der Jagden und Bestimmung des Schießgeldes zur Beförderung der Vertilgung des Schwarzwildes.

4) Die Kraniche sollen, weil sie den Saatfeldern schaden, nach dem allgemeinen Edict v. 3. October 1722 von Jedermann geschossen und gefangen werden.

Dasselbe gilt in Schlesien, Preußen und Pommern von den Reihern.

F. u. J. O. für Schlesien v. 1756 Tit. 21. §. 2.
— für Ostpreußen u. Litthauen } Tit. 10. §. 7.
— für Pommern }

Die Trappen werden unter den zu schonenden Thieren nirgends erwähnt.

Wilde Kaninchen sollen, weil sie bei ihrer großen Vermehrung den Feldern und selbst der Jagd schädlich sind, im Reg. Bezirk Aachen und Münster zu jeder Zeit vertilgt werden.

Publ. der Reg. zu Aachen v. 20. Mai 1823.
— — Münster v. 3. September 1828.

Außer diesen, den Schutz der Früchte und des Wildes bezweckenden, Vorschriften finden auch zu Gunsten des Jagdberech-

tigten nach einigen Provinzialrechten mehrere Ausnahmen von der Schonzeit statt, namentlich bei den Hirschen und Rehböcken, den Zug- und Strich-Vögeln. Diese sind unter den speziellen Schonungsvorschriften dieser Thiere unten angegeben.

B. Specielle Schonzeit einzelner Thiere und Strafen ihrer Uebertretung.

Wenn die allgemeine Schonzeit mehr zum Schutze der Feldfluren diente, so bezweckt die specielle Schonzeit lediglich den Schutz des Wildbestandes. Um die Fortpflanzung des Wildes zu befördern, muß vorzüglich für die Erhaltung des weiblichen Geschlechts gesorgt werden. Vom männlichen Geschlechte jeder Wildgattung bedarf es nur der Erhaltung einer zur Begattung aller vorhandenen Weibchen hinreichenden Anzahl, welche geringer ist bei denjenigen Thierarten, die, in der Polyandrie lebend, nicht paarweise sich begatten und gemeinschaftlich ihre Jungen ernähren (Hirsche und Rehböcke werden daher wenig geschont).

Aus dieser Rücksicht würde ein Unterschied des Geschlechts bei allem Wildpret in der Schonung mehr oder weniger stattfinden müssen, wenn das weibliche Geschlecht aus der Ferne erkannt werden könnte. Da dieses aber nicht bei allen möglich oder doch sehr trüglich ist, so wird bei Thieren, deren Geschlecht leicht unterschieden werden kann, das weibliche entweder immer geschont, oder doch nur in einem gewissen Alter geschossen; bei Thieren aber, wo eine sichere Unterscheidung nicht stattfindet, ist beiden Geschlechtern gleiche Schonung in der Zeit zugestanden, wo es sich begattet, setzt, brütet oder Junge zu ernähren hat.

§. 24.

1. Roth- und Damm-Wild.

Die Begattungs- oder Brunft-Zeit des Rothwildes dauert von Anfang Septembers bis Mitte Octobers, die des Dammwildes von der Mitte Octobers bis Mitte Novembers. Die Setzzeit tritt beim Rothwild 38—40 Wochen, beim Dammwild 8 Monate nach der Brunft und Beschlagung ein, also bei dem erstern in der letzten Hälfte des Mai oder in der ersten Hälfte des Juni, bei dem letztern im Juni oder Juli. Von den

Rothwild-Kälbern heißen die weiblichen von Martini an Schmalthiere, nach der nächsten Brunftzeit werden sie alte Thiere, und die keine Kälber gesetzt haben: Gellthiere. Die männlichen Kälber werden nach Martini Schmalspießer und nachdem ihnen im Frühjahre die ersten Spieße gewachsen sind, Spießer oder Spießhirsche, im zweiten Jahre Gabler oder Gabelhirsche genannt, in der Folge aber nach den Enden der Geweihe bezeichnet, deren in jedem Jahre gewöhnlich zwei ihm zuwachsen. Hirsche von 10 Enden (in manchen Gegenden schon von 6 oder 8 Enden) werden jagdbare, von mehr Enden aber Capitalhirsche genannt.

In denselben Zeitabschnitten werden die weiblichen Dammhirsch- oder Dammthier-Kälber erst zu Damm-Schmalthieren oder Damm-Schmalgeißen, später zu Dammthieren oder Dammgeißen, die männlichen werden Dammspießer oder Damm-Schmalspießer. Späterhin heißt der Dammhirsch, da er nach den Enden des Gehörns nicht angesprochen wird, im zweiten Jahre geringer Dammhirsch, im dritten geringer Dammschaufler, und in den folgenden Jahren wird er ein starker oder Capitalschaufler.

Die zweckmäßigste Zeit, das Schießen des Rothwilds zu erlauben, ist nach Hartig's Vorschlage: bei Hirschen von Anfang Juli bis Ende September, bei Spießern und Schmalthieren Anfang Juli bis Ende December, Gellthieren von Anfang Juli bis Mitte September; alten Thieren, wenn ihrer zu viele sind, von Mitte August bis Mitte Septembers. Vom Dammwild sollten die Schaufler nur von Anfang Juli bis Ende October, geringe Hirsche, Spießer und Schmalthiere von Anfang Juli bis Ende December, Gellthiere von Anfang August bis Mitte October, alte Thiere bei einer Ueberzahl von Anfang Septembers bis Mitte October erlegt, von beiden Wildarten dagegen in der Zeit vom Januar bis Juli höchstens nur Schmalthiere und Spießer gepürscht werden dürfen.

a. Hirsche oder männliches Rothwild dürfen nach dem Allg. Landrecht II. 16. §. 51. in fiscalischen Jagden das ganze Jahr hindurch geschossen werden, nach der Instruction vom 21. April 1817 überall nur v. 1. Juli bis Ende September.

Mit dem Landrecht stimmt in Schlesien die Forst- und Jagd-Ordnung von 1756 Tit. 16. §. 6—7. überein mit dem Beisatze, daß erwartet werde, die Jagdberechtigten werden sich dieser Freiheit civiliter bedienen. Die Gebirgs-F. u. J. O. von 1777 §. 38. hat aber wieder eine Schonung eingeführt, nach welcher starke Hirsche von Mitte Juni bis im September geschossen, nach der Brunftzeit aber geschont, und vom December bis gegen das Frühjahr sparsam Spießer gepürscht werden sollen. Die Strafe des übertretenen Verbots beträgt nach der F. u. J. O. von 1756 Tit. 17. §. 1. Einhundert Thaler.

In Westphalen dauert die Schonzeit der Hirsche im Regierungsbezirk Münster (gegen die Vorschrift der Verordnung v. 3. Juli 1765) vom 1. October bis 1. Juli,

Publ. der Reg. zu Münster v. 25. Februar 1818.

— — — v. 2. August 1831.

im Herzogthum Westphalen und Grafschaft Recklinghausen vom 15. Septbr. bis 22. Juli bei 10 Goldgulden Strafe,

Verordnung v. 3. Juli 1765.

Publ. der Reg. zu Arnsberg v. 31. Januar 1829.

im Kreise Siegen vom 1. December bis 24. Juni,

Publ. der Reg. zu Arnsberg v. 29. Aug. 1820 und 31. Jan. 1829.

in der Grafschaft Mark vom 1. März bis 1. September,

Publ. der Reg. zu Arnsberg v. 31. Januar 1829.

und nach den Rescripten des Finanz-Ministerii v. 20. Juni 1831 und des Ministerii des Innern v. 12. September 1831 an die Regierung zu Arnsberg ist dort die Schießzeit des männlichen Rothwilds, sowohl in Königlichen als Communal- und Privat-Jagden, auf die Zeit vom 22. Juli bis 1. Februar verlängert worden.

In der Rheinprovinz darf männliches Roth- und Damm-Wildpret vom 24. Juni an geschossen werden,

Gouvern. Verordn. v. 18. August 1814 §. 8.

— — v. 21. September 1815 §. 16.

im Regierungsbezirk Coblenz vom 1. Juli bis 1. October,

Publ. der Reg. zu Coblenz v. 24. Januar 1818.

nach den neuen Pachtbedingungen überall nur vom 24. Juni bis 1. Januar.

b. Thiere — (weibliches Roth- und Dammwild.)

Alte und tragende Thiere sind in Königlichen Jagden vom 1. November bis zum 24. August zu schonen.

A. L. R. II. 16. §. 49.

Die Instruction vom 21. April 1817 erfordert aber zum Schießen alles weiblichen Rothwildes immer specielle Erlaubniß des Oberforstmeisters. Mit dieser dürfen alte Thiere nur im September und October, Schmalthiere nur vom 1. Juli bis letzten December erlegt werden.

Dieselbe Bestimmung ist aufgenommen worden in den Publicandis der Regierung zu Arnsberg v. 15. Januar 1819 und der Regierung zu Coblenz v. 24. Januar 1828.

In Schlesien sind alte und tragende rothe Thiere nach der Forst- und Jagd-Ordnung v. 1756 Tit. 16. §. 3., Tit. 17. §. 1., wie im Landrecht, vom 1. November bis 24. August zu schonen bei 80 Rthlr. Strafe für jedes erlegte Stück.

Für die Gebirgsforsten erlaubt die Geb. F. u. J. O. v. 1777 §. 38., daß alte Thiere vom Ende der Brunftzeit (Mitte October) bis in den December, jedoch nur mit guter Wirthschaft und nicht tragende, dann aber bis gegen das Frühjahr auch dann und wann ein Schmalthier gepürscht werde.

In Westpreußen dürfen tragende Hirsche oder Hirsche mit Kälbern bei 20 Rthlr. fiscalischer Strafe für jedes Stück, niemals geschossen werden.

F. u. J. O. Tit. 4. §. 46.

In Westphalen sollen nach den alten Kurkölnischen Verordnungen (im Herzogthum Westphalen, in der Grafschaft Recklinghausen und Grafschaft Mark) die Altthiere v. 1. November bis 24. August, die Schmalthiere, Gellthiere und Kälber vom 1. Februar bis 1. Juni geschont, und während des Sommers ein oder anderes Kalb zur eigenen Consumtion, aber nicht zum Verkauf, geschossen werden, bei 10 Goldgulden Strafe für jedes gegen diese Vorschrift geschossene Stück.

Verordnung v. 3. Juli 1765.

Jagd- und Büsch-Ordnung v. 9. Juli 1759 Cap. 1. §. 3.

Publ. der Reg. zu Arnsberg v. 31. Januar 1829.

Für den Regierungsbezirk Münster ist dagegen die Schonzeit der Schmalthiere v. 1. Januar bis 1. Juli, die der Altthiere

vom 1. November bis 1. September (wie in der Instruction vom 21. April 1821) festgesetzt worden.

Publ. der Reg. zu Münster v. 25. Februar 1818.
— — — v. 2. August 1831.

In der Rheinprovinz sind sowohl alte Thiere, als Schmalthiere und Wildkälber bei Strafe des vierfachen Ersatzes des Taxwerthes und Schießgeldes und Verlust des Wildprets niemals zu schießen, nach der Gouvern. Verordn. v. 18. August 1814 §. 9. und den neuen Pachtbedingungen. Müssen Rothwildthiere geschossen werden, um einen zu starken Wildstand zu vermindern, so kann es nur mit Einwilligung des Jagdvorstandes unter Genehmigung des Landraths geschehen.

In so weit es hiernach an provinzialrechtlichen Schonungsvorschriften mangelt, sollte auch das Rothwild in der allgemeinen Schonzeit der Provinz inbegriffen seyn. Man pflegt aber, so viel bekannt, überall, den Bestimmungen des Allg. Landrechts zu folgen, und mit der Declaration vom 26. Juli 1796 es zu rechtfertigen.

Wo Dammwild existirt, ohne im Gesetze mit genannt zu seyn, muß es der Verschiedenheit der Brunft- und Setzzeit ungeachtet unter den „Hirschen" mit verstanden werden. In den Instructionen für die Königlichen Forstbeamten von 1817. 1820. und in den Münsterschen und Coblenzer Regierungs-Verordnungen ist es mit erwähnt worden.

In Schlesien ist das Beschädigen, Fangen und Schießen des Dammwildes Jedermann, der nicht auf seinem eigenen Reviere dergleichen aussetzt und im Gehege erhält, bei 20 Rthlr. Strafe für jedes Stück (wovon dem Denuncianten der 5te Theil zufällt) untersagt. — Circular der Glogauer und Breslauer Kr. und Dom. Kammer v. 26. März und 8. April 1774. Republicirt durch das Publ. der Reg. zu Breslau v. 16. Mai 1825.

Neuerlich hat übrigens des Königs Majestät bestimmt, daß die Regierungen jeden Jagdberechtigten, zur Verminderung des Wildschadens, auf seinen speciellen Antrag ermächtigen dürfen, sowohl das Rothwild als das Dammwild auch während der Schonzeit zu schießen. Den Pächtern fiscalischer hoher Jagden ist indeß diese Befugniß nur in so weit zuzugestehen, als es nach dem Ermessen der Local-Forstbeamten zur Verhütung von

Wildschäden nothwendig ist und die Regierung sich überzeugt glaubt, daß der Jagdpächter diese Befugniß nicht mißbräuchlich ausdehnen werde.

Reser. d. Minist. des Innern u. der Finanzen v. 15. Decbr. 1833.

§. 25.

2. Das Elenwild

findet sich nur noch in Litthauen und Ostpreußen. Die Brunftzeit dauert von Mitte August bis in den September, die Setzzeit tritt 40 Wochen nach der Begattung ein.

Die Ostpreußische und Litthauische F. u. J. O. hat keine abgesonderte Schonzeit dafür, die Instruction v. 21. April 1817 bestimmt dieselbe Schonzeit, wie beim Rothwild. Die Strafe des in der gewöhnlichen Hegezeit erlegten Elen beträgt 200 Rthlr. oder 6monatliche Festungs- oder Zuchthausstrafe.

(Die Westpreußische F. u. J. O. Tit. 3. §. 6., Tit. 4. §. 45. läßt die Schonzeit sowohl für die Thiere als Hirsche mit dem 1. November beginnen und setzt 30 Rthlr. fiscalische Strafe auf jedes in dieser Zeit getödtete Stück.)

§. 26.

3. Rehwildpret.

Die Setzzeit der Rehe ist im Monat Mai oder zu Anfang des Juni. Ob die wahre Brunftzeit und Befruchtung im Monat August oder im December stattfinde, ist eine durch viele Streitschriften der Naturhistoriker und Jäger bis jetzt noch unentschiedene Frage.

Die jungen Rehe heißen von ihrer Geburt bis zu Martini Kälber, von da an das männliche Kalb Spießbock, das weibliche bis zur Brunft des nächsten Jahres Schmalthier oder Schmalricke. Späterhin erhält der Bock den Namen Gabelbock bis ins zweite Jahr, dann starker Bock; die Ricke wird Altreh oder alte Ricke, und wenn sie keine Kälber setzt, Gellreh oder gelte Ricke genannt.

Die passendste Schonzeit ist für den Bock und die Schmal-Ricke von Weihnachten bis Anfang Juli, für die alten Ricken, deren Wegschießen, wegen Zerstreuung des ganzen beisammen lebenden Sprunges, dem Wildstande überhaupt außerordentlich

nachtheilig wird, von Anfang Decembers bis Anfang Septembers, wo die Kälber die Mutter entbehren können.

a. Männliches Rehwild — Rehböcke.

Die Rehböcke haben in den wenigsten Gegenden eine unbedingte Schonzeit, nämlich:

in Westphalen vom 1. December bis 24. Juni nach dem Publ. der Reg. Arnsberg v. 29. August 1820, vom 1. Januar bis 1. Juli nach den Publ. der Reg. zu Münster v. 25. Februar 1818 und v. 2. August 1831 in Uebereinstimmung mit eben dieser Vorschrift der Instruction vom 21. April 1817 und im Widerspruche mit der provinzialrechtlichen Verordnung v. 3. Juli 1765.

in der Rheinprovinz vom 1. März bis 24. Juni nach der Gouvern. Verordnung v. 18. August 1814 §. 8. und vom 1. Januar bis 24. Juni nach den neuen Pachtbedingungen, vom Schlusse der niedern Jagd bis Johanni nach der österreichisch-baierschen Gouvern. Verordnung v. 21. September 1815 §. 4., vom 1. Februar bis 24. Juni nach dem Publ. der Reg. zu Cöln v. 12. März 1826, vom 1. Januar bis 1. Juli nach dem Publ. der Reg. zu Coblenz v. 24. Jan. 1818.

Außerdem gestatten die Gesetze das Schießen der Rehböcke durchs ganze Jahr, theils mit Beschränkung auf das eigene Bedürfniß des Jagdberechtigten, theils ohne solche Beschränkung.

Unbeschränkt ist die Jagd erlaubt: nach dem Allg. Landrecht II. 16. §. 51. (die Instruction v. 21. April 1817 ist nach obiger Anführung dagegen), nach der Schlesischen F. u. J. O. v. 1756 Tit. 16. §. 6. 7., nach den westphälischen Jagdverordnungen v. 3. Juli 1765 und v. 9. Juli 1759 Cap. 1. §. 4. (letztere verbieten aber, zur Zeit der geschlossenen kleinen Jagd das Jagen mit Jagdhunden auf Rehböcke bei 10 Goldgulden oder 15 Rthlr. Strafe und gestatten nur den Anstand und das Pürschen) und dem Publ. d. Reg. zu Arnsberg v. 31. Jan. 1829.

Von der Erlaubniß des Landrechts wird in den meisten Provinzen, in Ermangelung bestimmter Gegenvorschriften, Gebrauch gemacht.

Auf das Bedürfniß des Jagdeigenthümers, mit Ausschließung des Verkaufs, ist die Jagd beschränkt:

1) in der Mark, im Herzogthum Magdeburg und Fürstenthum Halberstadt durch die Bestimmung Tit. 32.

§. 1. beider Forstordnungen in Verbindung mit der Declaration v. 11. November 1723 und den Edicten v. 13. März 1713 und 30. Juli 1749, welche indessen in dem Republicandum des General-Directorii v. 27. October 1784 nicht mit aufgenommen worden sind, obgleich sie in beiden Forst-Ordnungen Tit. 30. bestätigt wurden. Nach diesen Gesetzen dürfen Rehböcke in der Setzzeit zu nothwendigen Ausrichtungen, jedoch civiliter, geschlossen werden. Zu solchen Ausrichtungen werden aber auch gerechnet: Hochzeiten, Kindtaufen, Begräbnisse, hohe kirchliche Festtage und alle anderen Feste und Bewirthungen der Freunde, so daß nur das Schießen zum Verkauf und zum Ruin der Jagd verboten ist.

2) in der westphälischen Grafschaft Mark gilt dasselbe.

Publ. der Reg. zu Arnsberg v. 31. Januar 1829.

3) in den Provinzen Preußen und Pommern dürfen die Besitzer und Pächter der Mitteljagd zur eigenen Consumtion, aber nicht zum Verkauf, in der Setzzeit Rehböcke schießen. Verkaufen sie etwas davon, so werden sie wie andere Jagd-Contravenienten bestraft, d. h. in Ostpreußen, Litthauen und Pommern mit 100 Rthlr. Geldbuße oder 6monatlicher Festungsstrafe oder Zuchthausarbeit, in Westpreußen mit 15 Rthlr. fiscalischer Strafe für jedes Stück.

Ostpreuß. Prov. R. Zusatz 232. §. 5.
Ostpreuß. u. Litth. F. u. J. O. Tit. 10. §. 3. 7.
Pommersche — — Tit. 10. §. 3. 7.
Westpreußische — — Tit. 3. §. 6., Tit. 4. §. 45.

b. Das weibliche Reh — die Ricke

hat, wenn gleich das Landrecht sie nicht von der allgemeinen Jagdzeit ausnimmt, desto mehr Schonung in den Provinzialgesetzen gefunden. Sie darf gar nicht geschossen oder gefangen werden:

in der Mark bei willkührlicher Strafe und nach Befinden bei Verlust der Jagdgerechtigkeit, nach den Edicten vom 13. März 1713 und v. 30. Juli 1749; bei 10 Rthlr. Strafe aber nach dem neuern Publicandum v. 27. October 1784,

Publ. der Reg. zu Potsdam v. 20. April 1815.

in Schlesien bei 20 Rthlr. Strafe nach der F. u. J. O. von 1756 Tit. 16. §. 5., Tit. 17. §. 1.

In den Gebirgsforsten kann indessen ein nicht mehr tragendes altes Reh unter Aufsicht der Königlichen Forst-Commission gepürscht werden.

Geb. F. u J. O. von 1777 §. 38. ad 5.

in Ostpreußen, Litthauen und dem früher zu Südpreußen gehörigen Theile von Posen bei 100 Rthlr. Geldbuße oder 6monatlicher Festungsstrafe oder Zuchthausarbeit, neben der Bezahlung des Wildprets und Schießgeldes; im dritten Contraventionsfalle bei zweijähriger Festungsstrafe,

Ostpreuß. F. u. J. O. Tit. 14. §. 27. 28.

Publ. der Reg. zu Bromberg v. 13. October 1829 ad 5.

in Pommern bei derselben Strafe,

F. u. J. O. Tit. 14. §. 27. 28.

Verordnung v. 22. Juni 1800.

Publ. der Reg. zu Cöslin v. 22. August 1824.

und in Westpreußen und im Netzdistrikt (nebst Antheil des Reg. Bezirks Bromberg) bei 40 Rthlr. Strafe.

Westpreuß. F. u. J. O. Tit. 3. §. 6., Tit. 4. §. 46.

Publ. der Reg. zu Bromberg v. 13. Octbr. 1829 ad 5.

Nach der Instruction v. 21. April 1817 für die Königlichen Jagden sollen die Schmalrehe vom 1. Januar bis 1. Juli geschont, alte Ricken ohne Erlaubniß des Oberforstmeisters gar nicht, mit derselben nur im September und October geschossen werden.

Eben diese Vorschrift ist in Westphalen, wo die Verordnungen v. 3. Juli 1765 und 22. December 1768 die Schonung aller Rehe vom 1. Februar bis 1. Juni verfügten, für den Regierungsbezirk Münster publicirt worden.

Publ. der Reg. zu Münster v. 25. Februar 1818.

— — — v. 2. August 1831.

In der Grafschaft Mark werden die Ricken nur in der Schlußzeit der kleinen Jagd vom 1. März bis 1. September geschont.

Publ. der Reg. zu Arnsberg v. 31. Januar 1829.

In der Rheinprovinz dürfen die Ricken (Rehgeißen) nach der allgemeinen polizeilichen Pachtvorschrift und den Gouvernements-Verordnungen niemals geschossen werden, bei Strafe des vierfachen Taxwerths und Schießgeldes außer dem Verluste des Wildprets.

Gouvern. Verordn. v. 18. August 1814 §. 9.

(Bei Strafe des sechsfachen Taxwerths nach der österreichisch-baierschen Gouvern. Verordn. v. 21. Septbr. 1815 §. 4.)

Wenn die nothwendig erachtete Verminderung eines zu starken Wildstandes das Schießen der Rehgeißen nothwendig macht, so ist dazu die Einwilligung des Jagdvorstandes, unter Genehmigung des Landraths erforderlich.

Vor dem Gesetz vom 17. April 1830 hatte das Publ. der Reg. zu Coblenz v. 24. Januar 1818 die Schmalrehe v. 1. Juli bis 1. Januar ohne Erlaubniß, alte Ricken mit Erlaubniß des Oberforstmeisters im September und October schießen lassen.

§. 27.

4. Hasen.

Die Hasen beginnen ihre Begattungs- oder Rammelzeit mit der ersten gelinden Witterung zu Ende des Winters und setzen sie bis zum September hin fort, so daß man zuweilen schon im Februar und noch im October neugeborne Junge findet. Die Häsinnen setzen einen Monat nach der Begattung, und zwar die einjährigen Häsinnen zwei bis dreimal, ältere drei bis viermal im Jahre, jedesmal 2 bis 4 Junge, die bei erreichter halber Leibesgröße halbgewachsene, bei zwei Drittheilen der gewöhnlichen Stärke Dreiläufer genannt werden.

Nach dem Januar und vor dem September sollten billig keine Hasen geschossen werden dürfen, und sehr nachtheilig wirkt die Dauer der Schießzeit bis zum 1. März nach gelinden Wintern.

Da das Geschlecht der Hasen in der Entfernung nicht zu unterscheiden ist, so hat das weibliche vor dem männlichen Geschlechte in der Schonung keinen Vorzug, und überall sind die Hasen in der allgemeinen Schonzeit begriffen.

Nur für junge Hasen findet in den Königlichen Revieren nach dem Landrecht die Ausnahme statt, daß sie früher geschossen werden dürfen, als die alten.

Das Schießen junger Hasen soll nämlich nur vom 1. März bis 20. Juni verboten seyn. A. L. R. II. 16. §. 54.

In den neuern Instructionen für die Königl. Forstbeamten ist aber diese Ausnahme junger Hasen von der Schonzeit überall aufgehoben worden.

Die Schlesische F. u. J. O. von 1756 Tit. 16. §. 7. gestattete ebenfalls vom 24. Juni an junge Hasen zu schießen. Durch die Verf. des Ministerii des Innern und der Finanzen v. 21. Mai 1812 (Publ. der Regierung zu Liegnitz v. 6. Juli 1812 und 9. August 1820 und der Regierung zu Breslau vom 19. April 1824) ist dies aber aufgehoben und das Schießen der jungen Hasen in der Schonzeit bei der in der F. u. J. O. Tit. 17. §. 1. angeordneten Strafe von 10 Rthlr. untersagt.

In Westphalen erlauben die Verordnungen v. 8. Juni 1775 §. 2. und v. 10. Februar 1792 §. 5. für das Fürstenthum Münster den Besitzern der Hovesaaten, in der Schonzeit einige Hasen auf dem Blatt zu schießen, und das Publ. der Reg. zu Arnsberg v. 29. August 1820 verlangt, daß alte Hasen bis zum 1. November (vom 1. Februar an) nicht geschossen werden sollen — eine schwer ausführbare Bestimmung bei der im September und October von den jungen Hasen erreichten Größe.!

Uebrigens gelten keine Ausnahmen von der generellen Setz- und Schonzeit.

§. 28.

5. Fasanen.

Sie balzen vom März bis zum Mai. Ein Hahn tritt 6—10 Hennen. Die Eier werden in 24—25 Tagen ausgebrütet.

Aus Georgien ins südliche Europa und von da nach Deutschland und Preußen verpflanzt, findet sich der Fasan nur da, wo Fasanerien angelegt sind und hält sich nur in milderen Gegenden und in besonders dazu tauglichen Revieren. Deshalb werden die Fasanen als ausschließliches Eigenthum desjenigen betrachtet, welcher selbst mit Erlaubniß der Regierung eine Fasanerie angelegt hat und noch unterhält.

Besondere Vorschriften wegen des Fasanenschießens finden sich nur in der Mark, in Schlesien und in Sachsen.

a. In der Mark ist zur Anlegung einer Fasanerie und Aussetzung der Fasanen ins Wilde die Erlaubniß der Jagd-Canzlei erforderlich. Zum Wiederfangen und Schießen ist der Eigenthümer innerhalb der Grenzen seiner Güter und Jagden, aber auf keinem Nachbar-Grundstücke, auch nicht

unter dem Vorwande der Koppeljagd, so wie auch nur in der Gegend berechtigt, woselbst die Fasanerie angelegt ist, so daß er auf einem andern ihm zugehörigen Gute, das etwa ein Paar Meilen oder noch weiter entlegen ist, nicht dazu befugt ist. Auch ist Jeder, der einmal Fasanen ausgesetzt hat, verpflichtet, die Fasanerie ferner gehörig zu unterhalten und zu verbessern, und wer etwa nur kurze Zeit lang die Hegung und Unterhaltung betreibt und sie dann in Kurzem wieder ruinirt, blos um sich in den Besitz des Fasanen-Fangens und Schießens auf seinen Gütern zu setzen, der soll sofort des weitern Fangens und Schießens bei Vermeidung der auf das unerlaubte Schießen gesetzten Strafe von 50 Rthlr. verlustig erklärt werden. Jedermann, insbesondere den benachbarten Jagdberechtigten, ist es bei 50 Rthlr. Strafe — wovon der Denunciant $\frac{1}{5}$tel erhält — verboten, den Fasanen, wenn sie sich auf ihren Revieren sehen lassen oder aufhalten, irgend ein Leid zuzufügen, sie zu schießen, zu fangen oder zu verfolgen, oder ihre Eier auszunehmen oder zu verderben, und soll den Fasanen überall freier Flug, Ruhestand und Brüteörter verstattet werden.

Edict vom 31. October 1703.
— — 8. November 1721.
— — 11. April 1722.
Märkische F. O. von 1720 Tit. 30.

Es ist zweifelhaft geworden, ob diese Strafgesetze — das Edict von 1721 will nur die Fasanen in den Königshorsten bei Fehrbellin schützen — blos auf das Schießen und Fangen Königlicher Fasanen oder auch der Fasanen von Privat-Eigenthümern, wenn sie auf andere Reviere kommen, zu beziehen sind. In den in Stengel's Beiträgen Band 15 Seite 65 bis 71 abgedruckten Judicaten hat der Criminal-Senat des Kammergerichts jene Strafen auf Jeden angewendet, weil das Fasanenschießen Niemandem zustehe, als wer eine Fasanerie halte, folglich strafbar und den Strafen der Edicte unterworfen sey; der Ober-Appellations-Senat aber nur auf den, welcher Königliche Fasanen schießt oder fängt, weil die Edicte nur allein von Königlichen Fasanen reden und trotz des allgemeinen Verbots des Fasanenschießens im Edict von 1703 doch die Strafbestimmung nicht über die Worte hinaus extendirt werden könne.

Die Ansicht des Criminal-Senats dürfte indessen den Vorzug verdienen, weil die Verletzung des Privateigenthums der Fasanerie-Besitzer wohl besonders geahndet werden soll und die Berechtigung zum Fasanenschießen mit den Befugnissen auf das übrige einheimische Wildpret nicht zu verwechseln ist.

b. In Schlesien sind die bei der Mark gedachten Vorschriften wegen der Schonung und gehörigen Unterhaltung der angelegten Fasanerien den Besitzern derselben gleichfalls eingeschärft und zur Anlegung einer Fasanerie Erlaubniß der Regierung erforderlich. Ferner ist es, auch in der sonst erlaubten Zeit, und selbst den zur hohen Jagd Berechtigten, ebenfalls verboten, Fasanen auf ihren Revieren zu fangen, zu schießen, zu verfolgen und ihre Eier auszunehmen oder zu verderben, wenn der Jagdberechtigte nicht selbst in der Gegend eine Fasanerie unterhält und Fasanen ins Freie aussetzt, sich auch hierüber durch ein Attest des Landraths legitimiren kann. Den Fasanen soll überall freier Flug, Ruhestand und Brüteörter verstattet werden. Wer sich dennoch auf irgend eine Weise an diesem Wildpret vergreift, hat für jedes gefangene, getödtete oder beschädigte Stück 10 Rthlr. Strafe verwirkt, wovon der Denunciant $\frac{1}{5}$tel erhält.

Verordnung vom 13. October 1774.
Circular der Glogauer und Breslauer Kriegs- und Domainen-Kammer vom 26. März und 15. April 1774.
Publ. der Reg. zu Liegnitz v. 9. April 1826.

c. In Sachsen findet die Strafe von 50 Rthlr., wie in der Mark und unter denselben Modificationen wie dort, Anwendung.

F. u. J. O. für Magdeburg u. Halberstadt Tit. 30.

d. In den übrigen Provinzen sind die Fasanen nur in den gewöhnlichen Schonungs-Vorschriften inbegriffen.

§. 29.

6. Auerhühner.

Die Begattungs- oder Balzzeit dauert in der Regel von der Mitte des März bis Ende April oder Anfangs Mai, wo das Buchenlaub ausbricht.

Da zum Treten vieler Hennen ein einziger Hahn hinreicht und die Hühner beim Brüten und bei Führung der Jungen

von den Raubthieren viel leiden, so ist die gänzliche Schonung der Hühner eben so nothwendig, als es derselben bei den Hähnen fast gar nicht bedarf.

Die Hähne können nach dem

L. R. II. 16. §. 52. in den landesherrlichen Jagden,

und nach der Schlesischen F. u. J. O. v. 1756 Tit. 16. §. 7. bis zum letzten Mai geschossen werden, im Herzogthum Westphalen von Anfang der Balzzeit bis zum letzten Mai.

Publ. der Reg. zu Arnsberg v. 31. Januar 1829.

Die Hühner dürfen gar nicht geschossen oder gefangen werden: in Ostpreußen, Litthauen und Pommern in allen Jagd-Revieren bei 10 Rthlr. oder 4wöchentlicher Zuchthaus- oder Gefängnißstrafe äußer der Bezahlung des Wildprets und Schießgeldes, im dritten Contraventionsfalle bei zweijähriger Festungsstrafe,

F. u. J. O. für Ostpreußen u. Litthauen Tit. 14. §. 27. 28.

— für Pommern Tit. 14. §. 27. 28.

Verordnung v. 22. Juni 1800.

Publ. der Reg. zu Cöslin v. 22. August 1824.

in Westpreußen und im Netzdistrict bei 10 Rthlr. Strafe nach der

F. u. J. O. Tit. 3. §. 6., Tit. 4. §. 46.

Publ. der Reg. zu Bromberg v. 13. October 1829 ad 5.

Sonst finden sich keine Schonungs-Ausnahmen in den Provinzialgesetzen bei Hähnen und Hennen.

§. 30.

7. Birkhühner.

Ihre Begattungs- oder Balzzeit beginnt gegen das Ende derjenigen der Auerhühner und dauert nach Verschiedenheit der Witterung den April und Mai hindurch. Wegen der Zweckmäßigkeit der Schonung gilt dasselbe wie bei dem Auerwildpret, mit deren Begattungs- und Brütart die des Birkwildes ziemlich übereinstimmt.

Die Schießzeit der Hähne ist im Landrecht für die Königlichen Jagden und in der Schlesischen Jagdordnung in den vorhin angeführten Stellen bis zum 15. Juni festgesetzt. Eben so im Herzogthum Westphalen nach dem Publ. der Reg. zu Arnsberg v. 31. Januar 1829. Die beständige Schonung der Hennen bestimmen die Forstordnungen der Provinzen Preußen, Posen und Pommern eben so wie beim Auerwildpret und andere Schonzeiten nicht vorhanden.

§. 31.

8. Haselhühner.

Balzzeit im März und April. Der Grund der besondern Schonung der Hennen tritt bei ihnen nicht wie beim Auer- und Birkwildpret ein und eben so wenig ein Grund, sie von der gewöhnlichen Jagdzeit auszunehmen, was auch fast nirgends geschehen ist.

Das Landrecht II. 16. §. 52. läßt jedoch in Königlichen Forsten und die Schlesische Jagdordnung v. 1756 Tit. 16. §. 7. die Hähne bis zum letzten April schießen. Die Verordnung des Herzogthums Westphalen v. 3. Juli 1765 verlangt, die Haselhühner vom 15. September bis 24. Juni zu schonen (bei 10 Goldgulden Strafe).

Publ. der Reg. zu Arnsberg v. 31. Januar 1829.

§. 32.

9. Rebhühner (Feldhühner)

begatten sich unbestimmt in den ersten warmen Frühlingstagen, brüten 3 Wochen und in der Regel nur einmal im Jahre, wenn ihr Nest nicht zerstört wird.

Die Rebhühner haben nirgends eine besondere Schonzeit mit alleiniger Ausnahme des Regierungs-Bezirks Arnsberg, wo sie nach dem Publ. der Reg. v. 29. August 1820 vom 1. December bis zum Anfange der kleinen Jagd geschont werden sollen — eine zur Conservation dieses Wildprets allerdings nicht zu tadelnde Vorschrift, da die Rebhühner im Winter auf dem Schnee nur in Massen, wohl in ganzen Völkern, geschossen und gefangen zu werden pflegen.

§. 33.

10. Schwäne.

Paarzeit im März, Brütezeit bis Ende April oder Anfangs Mai.

Außer der Bestimmung des Landrechts II. 16. §. 54., daß der Einfang junger Schwäne vom 1. März bis 20. Juni in Königlichen Revieren verboten ist

und dem für alle Jagdreviere geltenden, bis zum 24. Juni ausgedehnten gleichen Verbote der Schlesischen Jagdordnung vom 1756 Tit. 16. §. 7., existiren keine Schonungsgesetze.

§. 34.

11. Strich- und Zugvögel.

Die Zugvögel werden von den Strichvögeln unterschieden, indem erstere im Herbste weit hinweg und meistens in andere Welttheile ziehen, bis sie im Frühjahr wieder kommen, die letztern aber in näher gelegene mildere Gegenden zum Winteraufenthalte hinwegfliegen. Die Paarzeit tritt bald nach ihrer Rückkehr, meistens im April, bei einigen schon im März, bei andern im Mai ein und die Brütezeit dauert 3 bis $3\frac{1}{2}$ Wochen. Die Jagdgesetze werfen die Strich- und Zugvögel zusammen und rechnen dahin hauptsächlich: wilde Enten und Gänse, Waldschnepfen, Pfuhl- oder Doppelschnepfen, Heerschnepfen oder Becassinen, Haarschnepfen oder Stummschnepfen, Kiebitze, Wachteln, Lerchen, Krammetsvögel und andere Drosseln. Wegen der Kraniche und Reiher vergl. §. 23.

Nach einigen Provinzialgesetzen werden die Zug- und Strichvögel gar nicht geschont, nach andern blos in der Brutzeit.

In der Brutzeit sollen sie geschont werden:

nach dem Land-Recht II. 16. §. 51. und 53. in Königlichen Revieren vom 1. Mai bis 24. Juni, mit Ausnahme der Erpel oder Entriche, welche immer zu schießen sind.

Dieselbe Bestimmung hat die Schlesische Forst- und Jagd-Ordnung Tit. 16. §. 7. und sie gilt eben so im Regierungs-Bezirk Münster nach dem Publ. der Reg. daselbst vom 25. Februar 1818 und 2. August 1831.

Die F. u. J. O. für Magdeburg und Halberstadt hat die Schonzeit v. 1. März bis Johanni nach Tit. 32. §. 1., und die F. u. J. O. für das Fürstenthum Minden und die Grafschaften Ravensberg, Tecklenburg und Lingen in Westphalen vom 4. März 1738 Cap. 12. §. 4. die Zeit vom 15. April bis Johanni.

Gar keine Schonung ist gestattet:

in der Mark, wo die F. u. J. O. v. 1720 Tit. 32. §. 1. die Schonung vom März bis Johanni vorschrieb, nach den spätern Verordnungen v. 31. März 1729 und v. 23. Mai 1729.

Ferner:

in den Provinzen Preußen und Pommern mit Benennung der wilden Enten und Gänse, Schnepfen, Kraniche, Reiher, wilde Tauben, Krammetsvögel, Wasserhühner und Wasserschnepfen,

Ostpreuß. Provinzialrecht, Zusatz 232. §. 5.
F. u. J. O. für Ostpreußen und Litthauen Tit. 10. §. 7.
— für Pommern Tit. 10. §. 7.
— für Westpreußen Tit. 3. §. 6.

in Westphalen, namentlich im Fürstenthum Münster, Herzogthum Westphalen und Grafschaft Mark, nach den Verordnungen vom 8. Juni 1775 §. 2. und vom 10. Februar 1792 §. 5., nach der Clevisch-Märkischen Jagd-Ordnung vom 13. Juli 1765, und nach den Jagd-Edicten vom 5. März 1717 und 11. Febr. 1765 §. 4., auch der Salmischen Rügeordn. v. 18. Febr. 1804 §. 26. u. folg. Publ. der Reg. zu Arnsberg vom 31. Januar 1829 und vom 31. Mai 1833.

Die Arembergsche Verordnung vom 6. Februar 1807 für die Grafschaft Recklinghausen nimmt nur die Schnepfen von der allgemeinen Schonung aus;

in der Rheinprovinz nach der Gouvern. Verordnung vom 18. August 1814 §. 8., welche namentlich die wilden Gänse, Enten, Töten, Brachvögel, Blessen, Schnepfen und Becassinen nennt, und nach der Gouvern. Verordnung v. 21. Septbr. 1815 §. 15., welche nur die Enten ausnimmt und solche bis 1. Juli schonen läßt.

§. 35.

12. Die Eier von jagdbaren Federwildpret

dürfen auf fiscalischen Jagden niemals ausgenommen werden.

Allg. Landrecht II. 16. §. 57.

Die Märkische F. u. J. O. und die F. u. J. O. für Magdeburg und Halberstadt verbieten beide in Tit. 29. das Eierausnehmen der Reb-, Hasel- und Birkhühner, Gänse, Enten, Schnepfen und andern Federwildprets bei 20 Rthlr. Strafe, wovon der Denunciant den 4ten Theil erhält, die Schlesische F. u. J. O. von 1756 Tit. 16. §. 8. (Jagd-

patent von 1701 ad 6. 7.) das Ausnehmen der Eier von allem Federwild excl. der Kiebitze bei 10 Rthlr. Strafe oder 14tägiger Forstarbeit, die F. u. J. Ordnungen für Ostpreußen und Litthauen und für Pommern, beide in Tit. 10. §. 8. und Tit. 14. §. 28., das Ausnehmen der Eier von Schwänen, Fasanen, Auer-, Birk-, Reb- und Haselhühnern bei 10 Rthlr. Geldbuße oder 4wöchentlicher Zuchthaus- oder Gefängnißstrafe, zum drittenmale bei 2jähriger Festungsstrafe.

Vergl. auch Verordnung v. 22. Juni 1800 Tit. 4. §. 3.
Publ. der Reg. zu Cöslin v. 22. August 1824.

Die F. u. J. O. für Westpreußen Tit. 3. §. 7. und Tit. 4. §. 47. setzt auf das Ausnehmen der Eier von zu schonendem Wildpret auf eignem Reviere eine fiscalische Strafe von 5 Rthlr. und außerdem für jedes Ei 12 ggr.

In Westphalen ist in dem Fürstenthum Minden und den Grafschaften Ravensberg, Tecklenburg und Lingen das Ausnehmen der Eier von Rebhühern, Wachteln, wilden Gänsen und Enten, Schnepfen und anderm jagdbaren Federwild bei 5 Rthlr. Strafe verboten.

F. u. J. O. vom 4. März 1738 Cap. 13.
und übrigens gilt in der Provinz das Allg. Landrecht.

Besondere Vorschriften sind noch vorhanden über das Ausnehmen der Eier von Fasanen und Kiebitzen.

Bei den Fasanen ist die Strafe von 50 Rthlr. und resp. 10 Rthlr. oben §. 28. erwähnt worden.

Kiebitz-Eier dürfen nur in wenigen Gegenden, z. B. n Westphalen und im Münsterschen, jederzeit ausgenommen werden, — Schlüter Prov. Recht von Münster Seite 93. — fast überall aber ist dazu eine Frist vorgeschrieben: in den F. u. J. Ordnungen für die Mark, für Magdeburg und Halberstadt bis zu Anfang des Monats April — (die Strafe von 20 Rthlr. kann nicht auf Jagdberechtigte bezogen werden) — in den F. u. J. Ordnungen für Pommern, Ostpreußen und Litthauen Tit. 10. §. 8. und Tit. 14. §. 29. (Ostpreuß. Provinz. R. Zusatz 232. §. 6.) bis zum 1. Mai bei 2 Rthlr. Strafe oder 8 Tagen Gefängniß, in der F. u. J. O. für Westpreußen Tit. 4. §. 48. auch bis zum 1. Mai bei 2 Rthlr. Strafe oder 4 Tagen Gefängniß. In Schlesien ist keine Zeit

bestimmt und die Kiebitz-Eier sind von den Strafen des Eierausnehmens ausgenommen. F. u. J. O. v. 1756 Tit. 16. §. 8.

Das Ausnehmen der Jungen von jagdbaren Thieren ist in den Forst- und Jagd-Ordnungen von Westpreußen, Ostpreußen, Litthauen und Pommern bei denselben Strafen verboten, welche auf die Erlegung eben derselben Art von Wildpret zur Schonzeit gesetzt sind.

Dasselbe muß überall angenommen werden, wo hierüber keine ausdrückliche Bestimmung gegeben ist. Denn das Ausnehmen der Jungen aus dem Neste ist dem Fange des Wildprets gleich zu achten und das Alter desselben begründet keine Verschiedenheit in der Bestrafung der verletzten Schonzeit.

II. Contraventionen in der Ausübungs-Art.

§. 36.

Die Beschränkungen der Jagdberechtigten in der Art und Weise, die Jagd auszuüben, sind aus den verschiedenartigsten Rücksichten des Schutzes der Felder, des eigenen Wildstandes des Berechtigten und jenes der Nachbarn, der Polizei gegen Unglücksfälle ꝛc. hervorgegangen und zusammengesetzt; sie lassen deßhalb eine genaue Classification nicht zu. Die meisten der folgenden Bestimmungen sind indessen lediglich Ausflüsse der Polizei-Gesetzgebung, daher die Contraventionen dagegen zum Ersatze alles Schadens verpflichten, welcher, obschon aus der Contravention nicht unmittelbar entstanden, doch durch die Beobachtung des Gesetzes hätte vermieden werden können. (A. L. R. I. 6. §. 26.) Auch sind die hierher gehörigen, von Jagdberechtigten ohne Unterschied sprechenden Vorschriften des A. L. R. II. 16. §. 58—67. auf alle Jagdberechtigte, und nicht blos für die landesherrlichen Reviere, anwendbar. Ob eine vorsätzliche Handlung oder Unterlassung gegen die bestehenden Vorschriften auch immer eine Strafe nach sich zieht, hängt davon ab, ob das Verbot mit Androhung einer, wenn auch nicht weiter genannten, Strafe begleitet oder ob es ohne Straf-Androhung gegeben ist. Nur im erstern Falle kann und muß angenommen werden, daß eine willkührliche Strafe vom Gesetz-

geber beabsichtigt war, welche alsdann mit Berücksichtigung der Strafmaaße ähnlicher Vergehen abzumessen ist. (A. L. R. II. 20. §. 8. 9. 35.) Ist die vorsätzliche Handlung mit Strafe bedroht, so versteht sich die außerordentliche Bestrafung der bloß fahrlässigen Uebertretung des Verbotes von selbst. (§. 33. daselbst.)

§. 37.

A. Contraventionen in der Führung und dem Gebrauch der Schießgewehre.

1) So lange ein Jagdberechtigter sich nicht auf dem Territorium seiner Jagd, sondern auf einem fremden Reviere, befindet, ist er den Vorschriften des dritten Abschnitts wegen unbefugter Führung von Schießgewehren und Jagdwerkzeugen unterworfen und hat die Vermuthung gegen sich, auf Jagdfrevel auszugehn. Der Gegenbeweis liegt daher ihm ob. Beruft er sich auf die Nothwendigkeit, ein fremdes Jagdrevier zu passiren, um auf sein eigenes gelangen zu können, so muß er zunächst von dem gewöhnlichen öffentlichen Wege nicht abgewichen seyn und die Hunde fest an sich behalten haben. Dies wird in der Regel hinreichen, die Vermuthung gesetzwidriger Absichten zu widerlegen. Sind aber gebahnte Wege nicht vorhanden oder der Beschuldigte hat sich ihrer nicht bedient, so müssen die Umstände, besonders im letztern Falle, deutlicher sprechen, um den Vorwurf abzulehnen.

Die polizeiliche Pachtbedingung in der Rheinprovinz verlangt alsdann, daß der über fremde Reviere gehende Jagdberechtigte die Schlösser des Gewehrs zugebunden und die Hunde an der Leine geführt habe. Ein Publicandum der Regierung zu Minden vom 5. December 1826 fordert, daß der Stein oder Hahn vom Gewehre abgeschraubt und die Hunde am Stricke und in der Koppel gehalten werden.

Vergl. auch die Kurkölnische Jagdordnung v. 9. Juli 1759 Cap. 1. §. 26.

Aehnliche Maaßregeln, wodurch der Beweis geführt werden kann, daß Gewehr und Hunde auf dem fremden Reviere absichtlich außer Gebrauch gesetzt worden, sind in solchen Fällen überall rathsam und nothwendig.

Kann die Präsumtion eines intendirten Eingriffs in die fremden Jagdrechte durch nichts widerlegt werden, so verliert der Contravenient das Gewehr und Jagdgeräth, mit welchem er betroffen wird, und setzt sich der rechtmäßigen Pfändung und Bestrafung nach Maaßgabe des gegen ihn streitenden Verdachts aus. A. L. R. II. 20. §. 318. 319.

2) Die zur Verhütung von Unglücksfällen der Menschen dienenden Maaßregeln bei Führung der Schießgewehre auf der Jagd sind in vielen zerstreuten polizeilichen Regierungsverfügungen enthalten, allgemeine Vorschriften aber nicht vorhanden. Das Allg. Landrecht II. 20. §. 740—745 und 1554 handelt nur von dem Gebrauch der Schießgewehre in Häusern, in der Nähe von Gebäuden oder leicht entzündbaren Sachen, meist in Beziehung auf Feuersgefahr.

Bei Führung der Jagdgewehre mit Feuerschlössern muß der Pfanndeckel oder der Stein, so lange es nicht gebraucht wird, mit einem starken Leder überzogen seyn, um das unvorhergesehene Losgehen zu verhindern, bei 1 Rthlr., im Breslauschen Bezirk bei 2 Rthlr., polizeilicher Strafe.

Publ. der Reg. zu Cleve v. 25. October 1817.
— — Breslau v. 9. October 1819.
— — Stralsund v. 13. Mai 1823.
— — Cöslin v. 13. März 1823.
— — Arnsberg v. 13. November 1823.
— — Coblenz v. 19. Septbr. und 15. Decbr. 1829.

Hat das Gewehr Percussions-Schlösser, so muß, so lange es außer dem Gebrauche während der Jagd transportirt oder aufbewahrt wird, das Zündhütchen von der Röhre abgenommen und dadurch das Gewehr unschädlich gemacht werden. Während der Jagd aber muß eine Vorkehrung am Schlosse gegen zufällige Entzündung bewahren, als

a) ein s. g. Sicherheitsdeckel oder auch Sicherheitshahn;
b) lederne oder messingene Türmchenfutter, an einer Schnur befestigt — (diese gewähren indeß durchaus keine unbedingte Sicherheit);
c) Schieber, welche den Gang des Schlosses hemmen.

Nach einigen Regierungs-Verordnungen ist die Abnahme der Zündhütchen bei vorhandenen Sicherheitshähnen und Sicherheitsdeckeln nicht nothwendig.

Die Verabsäumung dieser Vorsichtsmaaßregeln wird mit willkührlicher Polizeistrafe geahndet und im Falle eines dadurch entstandenen Schadens fällt dem Contravenienten eine grobe Fahrlässigkeit und deren gesetzliche Vertretung zur Last.

Publ. der Reg. zu Posen v. 19. Januar 1829.
— — Magdeburg v. 4. September 1829.
— — Münster v. 3. October 1829 (mit einer Beschreibung des Sicherheitshahns).
— — Coblenz v. 15. December 1829.
— — Breslau v. 11. Februar 1829, 18. Juni 1830, 1. Juli 1831 und 5. August 1834.

3) Zur Verhütung der Waldbrände ist in der Provinz Preußen, und am Rhein durch die polizeilichen Pachtbedingungen, vorgeschrieben, daß in Waldparzellen und Kiehnheiden und in deren Nähe bei trockener Witterung, besonders in der trockenen Jahreszeit vom 1. März bis 1. November, mit Pfropfen von Filz, Wolle, Leder, Kälber- oder Rehhaaren geschossen und bei den Büchsen wohlgeschmiertes leinenes oder ledernes Pflaster angewendet werde. Der Vorschlag von Werg, Heede oder Papier ist in Preußen bei 10 Rthlr. Geldstrafe untersagt.

Westpreuß. F. u. J. O. Tit. 1. §. 18., Tit. 4. §. 51.
Publ. der Reg. zu Königsberg v. 6. October 1811.

4) Zur Verhütung erfolgloser Anschüsse und Wildbeschädigungen soll auf Königl. Jagden alles zur hohen und mittlern Jagd gehörige Haarwildpret, wenigstens Hirsche, Schweine und Rehböcke, mit Kugeln, und nicht mit Schrot oder Posten, geschossen werden, weil sonst vieles Wild dem Verderben Preis gegeben und den benachbarten Revieren geschadet wird. — Diese Vorschrift ist für Privatjagden zwar nur in den Schlesischen Provinzialrechten für die Gebirgsforsten gegeben, ihre Befolgung aber bei jedem guten Jagdhaushalt nothwendig.

In Schlesien werden Contraventionen gegen jene Bestimmung (mit Verletzung des Interesse der Nachbarn) an dem Forstbesitzer, welcher es wissentlich nachgesehen hat, mit 30 Rthlr. Strafe, an gelernten Jägern mit Verlust des Lehrbriefes, an Andern mit 8—14tägiger Gefängnißstrafe geahndet. Auch sollen diejenigen Jäger, welche aus Mangel an guten Gewehren oder

tüchtigen Schweißhunden etwas zu Holze schießen und sich darüber nicht exculpiren können, die Taxe des verdorbenen Wildes bezahlen.

Instruction für die Königl. Förster v. 21. April 1817 Cap. 4. §. 59.
Circul. Verf. des Finanzminist. v. 7. Febr. 1820 §. 112.
Schlesische Gebirgs-F. u. J. O. v. 1777 §. 38.
— Forst-Regulativ v. 1788 §. 20.

§. 38.

B. Contraventionen im Gebrauche der Hunde.

1) Lautjagende Jagdhunde und Windhunde. Außer den bei der hohen Jagd gebräuchlichen Leithunden, Schweißhunden, Saufindern und Hatzhunden sollten zur Ausübung der Jagd nur Hühnerhunde benutzt werden, welche vor dem aufgesuchten Wilde stehen, die Sicherheit des Schusses befördern und gefehltes Wild nicht verfolgen. Dachshunde oder Dächsel (nicht Dachssucher) dienen zwar eigentlich nur zum Bekriechen der Dachs-, Fuchs-, Katzen- und Ottern-Baue, werden aber mit Nutzen auch zur Such- und Schleich-Jagd auf Rehe und Hochwild angewendet, weil das Wild vor ihnen in der Regel nicht flieht und gar nicht oder nicht weit von ihnen gejagt werden kann. Von den schädlichsten Folgen ist dagegen der Gebrauch der Jagdhunde oder Bracken, welche, meist im Walde und in Koppeln von 2 oder 4 Stücken, das aufgefundene Wild laut bellend so lange verfolgen, bis es dem angestellten Jäger zum Schusse kommt und nicht allein das nicht zum Schusse gebrachte oder bei Aufnahme eines andern Stücks wieder verlassene oder das gefehlte Wild steif und ungesund jagen, sondern auch den übrigen Wildstand des Reviers durch ihr anhaltendes Geräusch in seiner Aesung und Ruhe auf mehrere Tage stören und vom Reviere versprengen. Aus denselben Ursachen sind die auf den Feldern stille jagenden Windhunde der Jagd schädlich, wenn das Revier nicht ganz ärmlich besetzt ist. (Vergl. hierzu §. 19.)

Der Nachtheile der letztgedachten Hundearten ungeachtet ist deren Gebrauch nicht überall, und in manchen Gegenden nur zu gewissen Zeiten oder an Standörtern des Hochwildes verboten.

Das Allgem. Landrecht II. 16. §. 50. gestattet Jagdhunde, wo kein Hochwild steht. In Wäldern, wo Hochwild steht, sind sie nur vom 24. August bis letzten October zulässig.

Die Dienst-Instructionen vom 21. April 1817 §. 59. und 7. Februar 1820 §. 112. verbieten alle Bracken, laut jagende Jagdhunde und Windhunde, wenn nicht der Oberforstmeister oder Forst-Inspector in einzelnen Fällen Special-Erlaubniß dazu ertheilt.

In Schlesien hatte die F. u. J. O. von 1756 die Jagdhunde vom 24. August (neuerlich 1. September) bis Ende October überall, in der übrigen Zeit vom 1. November bis 1. März nur in Feldbrüchen und Büschen, wo kein Hochwild steht, erlaubt. Nachdem darauf die Forstordnung von 1777 alles Jagen mit Jagdhunden und alles Hetzen auf nicht angeschossenes Roth- und Reh-Wildpret in den Gebirgsforsten abgeschafft hatte, verbot auch das Forst-Regulativ von 1788 allgemein für ganz Schlesien das Jagen mit Jagdhunden nicht nur in großen Revieren, wo ein Wildstand vorhanden ist, sondern auch in den angrenzenden kleinern Revieren und verwies diese Jagdart lediglich auf einzelne Feldbüsche und Brücher und wo es die Wildbahn eines Dritten nicht stöhren kann.

Die Strafe des Jagens mit Jagdhunden, welche in der F. u. J. O. von 1756 auf 50 Rthlr. gesetzt war, beträgt nach dem Forstregulativ, (wenn zugleich das Interesse der Nachbarn versiret, welches hierbei immer anzunehmen ist) auf den contravenirenden Jagdbesitzer, welcher darum gewußt oder auch nur darin nachgesehen hat, 30 Rthlr., gelernte Jäger werden ihres Lehrbriefs verlustig und Andere mit 8—14tägigem Gefängniß bestraft.

Schlesische F. u. J. O. von 1756 Tit. 16. §. 4.
— Geb F. O. von 1777 §. 38. ad 3.
— Forstregulativ von 1788 §. 20. ad 1. 3.
Minist. Rescr. v. 21. Mai 1812.
Publ. der Reg. zu Breslau v. 16. April 1812.

In Sachsen ist alles Jagen mit Jagdhunden, auch in den Koppeljagden, verboten. Die Königl. Forstbeamten sollen die Hunde todt schießen und für jeden 2 Rthlr. vom Defraudanten bezahlt erhalten.

Publicandum vom 31. März 1786.

Auf dem Eichsfelde (Kreise Mühlhausen, Heilgenstadt und Worbis im Regierungbezirk Erfurt) sollen weder lautjagende Jagdhunde, noch auch kleine Dachshunde zur Ausübung der Jagd geduldet und können todt geschossen werden.

Kurfürstl. Mainzesche Landesordnung v. 12. Juni 1797.
Publ. der Reg. zu Erfurt v. 24. December 1823.

In Westpreußen und im Netzdistrikt soll Niemand vom 1. März bis 1. September mit Jagd- oder Windhunden jagen, bei 20 Rthlr. fiscalischer Strafe außer der Strafe des verbotswidrig getödteten Wildprets.

Westpreuß. F. u. J. O. Tit. 3. §. 8., Tit. 4. §. 50.
Publ. der Reg. zu Bromberg v. 13. October 1829.

In Westphalen, und zwar in der Grafschaft Recklinghausen, ist denen, welche nicht zur hohen Jagd berechtigt sind, der Gebrauch der Bracken bei 15 Goldgulden Strafe verboten, es sei denn, daß ihr Revier nicht zu klein und von den standesherrlichen Jagden so weit entlegen ist, daß ein Ueberlaufen der Hunde nicht zu befürchten ist.

Kurkölnische Jagdordnung v. 9. Juli 1759 Cap. 1. §. 25.

Im Regierungsbezirk Arnsberg darf das Jagen mit Jagdhunden in der geschlossenen Jagdzeit unter dem Vorwande, die Hunde bloß einzujagen und kein Wildpret erlegen zu wollen, bei 10 Rthlr. fiscalischer Strafe, wovon der Denunciant die Hälfte bekommt, nicht stattfinden.

Publ. der Reg. zu Arnsberg v. 26. Februar 1831.

In der Rheinprovinz darf sowohl nach den Gouvernements-Verordnungen als nach den neuen Pachtbedingungen mit lautjagenden Jagdhunden, namentlich Bracken, und mit Windhunden nicht gejagt werden, mit alleiniger Ausnahme einer in Rücksicht der Localität von der Forstbehörde ertheilten Erlaubniß.

Die Hunde werden todt geschossen und 5 Franken (nach der östr. bair. Gouvern. Verordn. 30 Franken) Strafe bezahlt. — Dachshunde sind nach der östr. bair. Verordnung erlaubt.

Preuß. Gouvern. Verordn. v. 18. August 1814 §. 9.
Oestr. baier. — — v. 21. Septbr. 1815 §. 4.
Publ. der Reg. zu Coblenz v. 24. Januar 1818 und
— — — v. 3. September 1822.

In den übrigen Theilen der Monarchie fehlen ausdrückliche Verbote gegen den Gebrauch der lauten Jagdhunde und mehr noch der Windhunde.

Allgemeiner untersagt ist das Hetzen auf Wildpret bei tiefem Schnee und auf dem Eise, und zwar in Preußen und Pommern bei 10 Rthlr. Strafe für die Pächter Königlicher Jagden.

Edicte v. 13. März 1713 und v. 30. Juli 1749.
Publicand. v. 27. October 1784.
Märkische F. u. J. O. Tit. 32. §. 2.
Ostpreuß. u. Litth. F. u. J. O. Tit. 10. §. 9., Tit. 14. §. 30.
Pommersche F. u. J. O. Tit. 10. §. 9., Tit. 14. §. 30.
Verordnung v. 22. Juni 1800 Tit. 4. §. 4.

2) Bei dem Gebrauche der Hunde sind die Grenzen des Reviers möglichst strenge zu halten.

Niemand darf die Hunde an den Grenzen oder nahe an denselben lösen oder sie gar absichtlich überlaufen lassen, um sich auf der Grenze anzusetzen und das aus dem fremden Reviere kommende Wild zu schießen.

Wer dieses thut, wird, wenn das angrenzende fremde Revier ein Königliches ist, als Jagd-Contravenient bestraft;

Pommersche F. u. J. O. Tit. 10. §. 14.
Westpreuß. F. u. J. O. Tit. 3. §. 12. und
Publ. der Reg. zu Bromberg v. 13. October 1829.

die Hunde können in solchem Falle auf dem fremden Reviere todtgeschossen werden.

Märkische F. u. J. O. Tit. 23. §. 2.
Magdeb. u. Halberst. F. u. J. O. Tit. 23. §. 2.
Schlesische F. u. J. O. von 1756 Tit. 15. §. 8.

Wenn dagegen Jagd- und Windhunde nicht aus Vorsatz an der Grenze gelöst werden, sondern während der von dem Jagdberechtigten auf seinem Reviere angefangenen Jagd bloß übergelaufen sind, auch der Jäger sie vergeblich zurückgerufen hat, so darf der benachbarte Jagdbesitzer sie nicht tödten, sondern kann sie nur auffangen und der Eigenthümer muß ihm für die Zurückgabe eines jeden Stückes 10 Sgr. Pfandgeld entrichten.

Allg. Landrecht II. 16. §. 66. 67.
Schlesische F. u. J. O. von 1756 Tit. 15. §. 8.
Westpreuß. F. u. J. O. Tit. 3. §. 10.

Tödtet ein Jagd=Nachbar einen bloß zufällig übergelaufenen Hund gegen diese Vorschriften, so ist er zur Erstattung des Werths an den Eigenthümer verpflichtet.

Entscheidung der Gesetz=Commission v. 24. März 1786.

3) Zur Verhütung der Wildbeschädigung durch Hunde sollen alle Jagdberechtigten ihre Jagd= und Windhunde in der gesetzlichen Schonzeit in Ställen oder angebunden festhalten, widrigenfalls sie das erste Mal verwarnt, das zweite Mal die Hunde eingefangen oder todtgeschossen und 6 ggr. Schießgeld nebst 1 Rthlr. Strafe bezahlt, das dritte Mal härtere Strafen eintreten sollen.

Allg. Edict v. 17. März 1725.
Märkische, Magdeb. u. Halberst. F. u. J. O. Tit 23. §. 2.
Salmische Rügeordnung §. 29.

§. 39.

C. Bei Anwendung der Treibjagden.

Treibjagden sind überall erlaubt, wenn sie zur gehörigen Zeit eingerichtet werden. Es finden nur folgende Beschränkungen statt:

1) an Sonn= und Festtagen dürfen mit alleiniger Ausnahme der Wolfsjagden, keine Treibjagden gehalten werden, selbst außer den Stunden des Gottesdienstes nicht. Die Uebertretung dieses Verbots wird an jedem Schützen oder Jäger mit einer Geldbuße von 1—5 Rthlr., und an dem Jagdbesitzer oder Pächter mit der doppelten Strafe geahndet.

Publ. der Reg. zu Merseburg v. 25. Februar 1819.
— — Breslau v. 19. December 1825.
— — Bromberg v. 27. Januar 1826.

2) Hat der Jagende bloß die mittlere oder niedere Jagd, so muß er zu Treibjagden die Erlaubniß dessen einholen, welchem auf demselben Reviere die hohe Jagd zusteht.

Allg. Landrecht I. 9. §. 169.
Publ. der Reg. zu Bromberg v. 13. October 1829 ad 9.

Dieser muß, da die Einholung seiner Erlaubniß nicht als leere Form betrachtet werden kann, auch zu deren Verweigerung berechtigt seyn, wenn die Jagd zu einer dem Hochwilde schädlichen Zeit (§. 24. 25. 28. 29.) oder an einzelnen Orten, wo ihm ein besonderer Nachtheil daraus erwächst, abgehalten werden soll. Denn in solchem Falle ist er auf Abwendung

eines Schadens bedacht, während der zur niedern oder mittlern Jagd Berechtigte nur seinen Vortheil sucht, wenn man auch das hohe Jagdrecht nicht als das stärkere Recht ansehen will.

Einleitung zum Allg. Landrecht §. 95. 96.

In dieser Beziehung ist auch

3) in Schlesien vorgeschrieben, daß Treibjagen mit starken Netzen und Zeugen in hohen Hölzern, und wo sonst Roth- und Schwarzwild stehen könnte, nur in den Monaten September und October stattfinden dürfen, vom 1. November bis 1. März aber nur mit Treiben durch Leute gejagt werden soll, bei 50 Rthlr. Strafe, wenn auch kein Wild getödtet würde. In kleinen Hölzern, Feldbrüchen und Büschen kann vom 1. November bis 1. März mit feinen Hasennetzen gejagt werden. Auf Hochwild soll die Jagd mit Netzen und Zeugen erst dann beginnen, wenn zuvor durch einen Leithund oder Vorsuchhund starke Hirsche oder Schwarzwild ausgemittelt sind. Die alten Thiere und alten Rehe müssen bei dieser Jagd aus dem Zeuge freigelassen werden.

F. u. J. O. von 1756 Tit. 16. §. 4.
Gebirgs-F. u. J. O. von 1777 §. 38. ad 5.
Forst-Regulativ von 1788 §. 20. ad 4.
Minist. Resc. v. 21. Mai 1812.
Publ. der Reg. zu Breslau v. 16. Januar 1816.

4) In Westpreußen und im Netzdistrict soll bei 20 Rthlr. fiscalischer Strafe vom 1. März bis 1. September keine Klapper- oder Treibjagd gehalten werden, ausgenommen Wolfsjagden.

Westpreuß. F. u. J. O. Tit. 3. §. 8., Tit. 4. §. 50.
Publ. der Reg. zu Bromberg v. 13. October 1829 ad 6.

§. 40.

D. Fangarten durch Netze, Schlingen, Schleifen, Garnsäcke, Dohnen und Fallen.

Bei der Beschränkung der Jagdberechtigten im Fange des Federwilds durch Netze und Garne ist hauptsächlich die Schonung des auf dem Reviere setzenden und nistenden Wildes berücksichtigt.

Es ist daher überall erlaubt, Dohnen oder Schneißen (Hängedohnen und Laufdohnen) zu stecken, d. h. Dohnensteige

einzurichten, und Vogelheerde mit Schlaggarnen anzulegen, weil dadurch meist nur die weniger zu schonenden Zug- und Strichvögel, vorzüglich Krammetsvögel, gefangen werden. (§. 34.)

Allg. Landrecht II. 16. §. 61.
Schlesische F. u. J. O. von 1756 Tit. 19.

Andere Schleifen und Schlingen, besonders Garnsäcke (Sackgarne) zur Einfangung des Federwildes, sind dagegen nach dem Allg. Landrecht und mehrern Provinzialrechten verboten, in Schlesien bei Vermeidung arbiträrer Strafe, in Westpreußen und im Netzdistrikt bei 2 Rthlr. Geldstrafe oder 4tägigem Gefängniß.

Allg. Landrecht II. 16. §. 61.
Schlesische F. u. J. O. von 1756 Tit. 19.
Westpreuß. F. u. J. O. Tit. 3. §. 7., Tit. 4. §. 49
Publ. der Reg. zu Arnsberg v. 31. Januar 1829.
— — Münster v. 25. Februar 1818.

Auch soll das nächtliche Dachsfangen mit Säcken und Abjagden nach dem Schles. Jagdpatent von 1701 nicht stattfinden.

Im (ehemals Kurkölnischen) Herzogthum Westphalen und in der Grafschaft Recklinghausen dürfen an Orten, wo Haselhühner sind, auch keine Stricke und Schneusen auf Krammetsvögel gesetzt werden, bei 15 Goldgulden Strafe. Drahtschlingen, Lähm- oder Schlageisen und Fallen sind bei 10 Goldgulden Strafe verboten. Ein gleiches Verbot wegen der Schlag-, Nacht- und Streich-Garne ist aus der spätern erläuternden Verordnung wieder weggelassen worden.

Jedem, welcher auf seinem Grunde verbotenes Fangzeug findet, ist bei 10 Goldgulden Strafe die Anzeige beim nächsten Jäger zur Pflicht gemacht.

Jagdordnung v. 9. Juli 1759 Cap. 1. §. 12. 21. 22.
Erläuternde Verordnung v. 27. April 1770.

Treibzeuge zum Einfangen der Rebhühner sind erlaubt. Doch muß von jedem Volke oder von jeder Kette Hühner, so nur aus 9 Stücken besteht, die alte Henne und ein junger Hahn; wenn aber das Volk mehr als 9 Stücke ausmacht, überdem noch ein junges Huhn freigelassen werden. Contraventionen hiergegen werden in Schlesien mit 5 Rthlr. Geldbuße bestraft.

Allg. Landrecht II. 16. §. 62. 63.
Schlesische F. u. J. O. von 1756 Tit. 19.

In der Rheinprovinz verbieten die neuen Pachtbedingungen alle Jagd mit Garnen und Schlingen auf Roth- und Reh-

Wildpret, Hasen und Rebhühner. Bei dem Gebrauche gefährlicher Fangwerkzeuge auf Raubzeug (Berliner Tellereisen, Tellerfallen ꝛc.) soll die gehörige Vorsicht beobachtet werden, damit weder Menschen noch Vieh Schaden zugefügt werden kann.

Das Stellen der Schlingen, Schneusen und Fallen nach dem in der Wildpret=Taxe bezeichneten Federwild gehört zu den Jagdfreveln und soll jeder Zuwiderhandelnde mit einer Strafe von 15 Franken belegt werden.

Gouvern. Verordn. v. 18. August 1814 §. 7.

In der Saargegend dürfen die Jagdberechtigten, außer den Dohnen und Schneusen zu Krammetsvögeln und den Raubzeug=Fallen, sich keiner Schlingen und Fallen bedienen bei 25 Franken Strafe und $2\frac{1}{2}$ Franken Pfandgebühr.

Destr. bair. Gouvern. Verordn. v. 21. Septbr. 1815 §. 13.

§. 41.

E. Selbstgeschosse, Fuchseisen, Wolfsgruben, Luderstellen.

Selbstgeschosse, wodurch das Wild auf den Steigen erlegt werden soll, dürfen nach allen Provinzialgesetzen unter keinerlei Vorwande von den Jagdberechtigten gelegt werden. Die Schlesische, Märkische, Magdeburger und Halberstädter Forst= und Jagd=Ordnungen bestimmen darauf strenge willkührliche Strafe, und wenn ein Mensch dadurch getödtet ist, Strafe an Leib und Leben.

In West= und Ostpreußen, Litthauen und Pommern sind 40 Rthlr. Geldbuße oder 6wöchentliches Gefängniß oder Festungsstrafe jedenfalls die Folge des übertretenen Verbots, wenn auch kein Schade geschehn ist. Beschädigung eines Menschen zieht Criminalstrafe, Beschädigung an Vieh Schadensersatz nach sich.

Im ehemals Kurkölnischen Theile Westphalens sind auf das Legen der Selbstgeschosse 10 Goldgulden Strafe verordnet und in der Rheinprovinz sind sie in den Pachtbedingungen streng untersagt.

Allg. Landrecht II. 16. §. 58.
Märkische, Magdeb. u. Halberst. F. u. J. O. Tit. 24.
Ostpreuß. u. Litth. F. u. J. O. Tit. 10. §. 13., Tit. 14. §. 33.
Pommersche F. u. J. O. Tit. 10. §. 13., Tit. 14. §. 33.
Westpreuß. F. u. J. O. Tit. 3. §. 11., Tit. 4. §. 53.
Kurkölnische Jagdordnung v. 9. Juli 1759 Cap. 1. §. 21.
Erläuterung v. 27. April 1770.

Fuchseisen (das Berliner Eisen, Tellereisen und das Angeleisen) sind erlaubt, müssen aber an abgelegenen Orten und mit solcher Vorsicht gelegt werden, daß dadurch weder Menschen noch Vieh, ohne eigenes grobes Verschulden der erstern, zu Schaden kommen können.

Allg. Landrecht II. 16. §. 59.

Wolfsgruben dürfen, wo sich Wölfe aufhalten, von jedem Jagdberechtigten angelegt werden, jedoch nur an abgelegenen Orten und mit tüchtiger Umrückung gegen Menschen und Vieh.

Allg. Landrecht I. 9. §. 152. 153.
Ostpreuß. u. Litth. F. u. J. O. Tit. 12. §. 10.
Pommersche — — Tit. 12. §. 10.
Westpreußische — — Tit. 3. §. 22.

Luderstellen anzulegen ist nur in großen geschlossenen Waldungen, aber nicht in kleinen unbeträchtlichen Gehölzen und bei Ortschaften gestattet, damit nicht die Wölfe auf das platte Land hingezogen werden.

Publ. der Reg. zu Königsberg v. 1. März 1817.

§. 42.

F. Verzäunte Gehege und Thiergärten, Einsprünge und Verlappungen, Schüttungen, Körnungen und Salzlecken zum Schaden der Nachbarn.

Ohne besondere Erlaubniß des Staats darf Niemand verzäunte Gehege zum Schaden der Nachbarschaft und Hemmung des Wildwechsels errichten, Einsprünge anlegen oder die Grenzen nächtlich verlappen.

Allgem. Land-Recht II. 16. §. 60.

In Schlesien werden dergleichen Werke auf Kosten des Uebertreters kassirt und mit 100 Rthlr. Strafe geahndet.

Schlesische F. u. J. O. von 1756 Tit. 18. §. 2.

In Betreff der verzäunten Gehege ist aber jenes Verbot für Schlesien aufgehoben und jedem jagdberechtigten Forstbesitzer gestattet, seine Forstgrundstücke in verzäunte Gehege zu verwandeln. Stehen Holz-, Hütungs- und Privat-Wege-Berechtigungen oder andere Gerechtigkeiten der Ausführung entgegen, so muß vor der Umzäunung eine Ausgleichung mit den Betheiligten stattfinden. Kommt es auf Verlegung öffentlicher Wege an, so

ist dieselbe ohne Nachtheil für den Verkehr von den Regierungen anzuordnen. Wer von dieser Erlaubniß zur Anlegung verzäunter Gehege Gebrauch machen will, hat sich bei dem Kreis-Landrath zu melden und den Nachweis zu führen, wie die Verzäunung ohne Beschränkung der Wege, welche durch das zu verzäunende Revier gehen, und ohne Nachtheil für den Verkehr geschehen kann.

Cab. Ordre v. 26 März 1831.
Publ. der Reg. zu Breslau v. 26. April 1831.

In Schlesien soll ferner Niemand Schüttungen oder Körnungen auf Heiden oder sonst machen, weil dadurch der Jagd überhaupt und der Nachbarschaft insbesondere geschadet werden kann, bei 50 Rthlr. Strafe. — Salzlecken und Heufutterungen im harten Winter und bei tiefem Schnee müssen in den Gebirgsforsten eine Viertelmeile von der Grenze inländischer Nachbarn entfernt angelegt werden.

Schlesische F. u. J. O. von 1756 Tit. 15. §. 9.
Gebirgs-F. u. J. O. von 1777 §. 38.

§. 43.

G. Beschädigung der Felder.

Der Jagdberechtigte, welchem die Nutzungen der Jagd ausschließlich zukommen, ist, der Natur der Sache nach, auch allen durch dieselbe angerichteten Schaden zu tragen verpflichtet und der Eigenthümer der Feldfrüchte zu allen Anstalten befugt, wodurch er sein Eigenthum gegen die Beschädigungen des Wildes schützen kann. Das Gesetz verbindet daher den Jagdberechtigten zum Ersatze alles durch die Jagd, die Jagdfolge, durch Wildfraß und übetriebene Hegung des Wildes auf Saatfeldern und Wiesen entstehenden Schadens.

A. L. R. I. 9. §. 138. 146, I. 6. §. 26.
Gesetz v. 14. September 1811 §. 57.
Westpreuß. F. u. J. O. Tit. 3. §. 12.

1) Wildhegung. Jeder Jagdberechtigte, welcher hohes Wild in ungewöhnlicher Menge hegen will, muß solche Veranstaltungen treffen, daß die angrenzenden bebaueten Ländereien gegen die Beschädigungen desselben gesichert werden. In Ermangelung anderer Mittel muß er tüchtige Wildzäune auf seine Ko-

sten anlegen und unterhalten, widrigenfalls er bei einer darin bewiesenen Nachlässigkeit für allen Schaden haftet.

A. L. R. I. 9. §. 144—146.

Die Schadensklage wegen Wildschäden muß also durch den Beweis der zu starken Hegung *) und der Vernachlässigung der Anstalten fundirt werden, und dieser pflegt durch das Gutachten einer aus Landwirthen und Forstmännern zusammengesetzten Commission geführt zu werden. Sie verjährt nach dem Allg. Land-Recht I. 6. §. 54. in 3 Jahren von der Zeit an, wo das Dasein und der Urheber des Schadens zur Wissenschaft des Beschädigten gelangt sind. Der Werth des Schadens ist nach §. 82—97 daselbst festzustellen und bei Beschädigungen durch Mehrere treten die Vorschriften §. 29 u. folg. ebendaselbst ein.

Wer sogar Schwarzwild hegt oder schont, muß sich gefallen lassen, daß unter obrigkeitlicher Aufsicht Jagden dagegen angestellt werden und ist zu allem Schadensersatz verhaftet.

Rescripte des Ministerii des Innern vom 19. November 1819 und vom 3. März 1826.

Dieser Veranstaltung von Treibjagden durch die Königlichen Forstbeamten müssen sich die Jagdberechtigten am Rhein nach den neuen Pachtbedingungen schon alsdann unterwerfen, wenn Klagen über Beschädigungen in den Feldern durch Schwarzwild entstehen und von der Königlichen Regierung als begründet

---

*) Es sollten gesetzliche Maaßstäbe zur Bestimmung des mäßigen und übermäßigen Wildstandes angegeben werden! Das Verhältniß der Morgenzahl des Reviers zu der (mittelst Abspürung und Abzählung auszumittelnden) Anzahl des Hochwildes mit Berücksichtigung der Fruchtbarkeit des Bodens wird als solcher Maaßstab gewöhnlich angenommen, wobei aber auf kleineres Wild gar nicht und auf das Wechselwild nur wenig gerechnet wird. Eine Herzoglich-Braunschweigsche Verordnung v. 16. September 1827 §. 2. läßt auf 1000 Morgen Waldung 5 Stücke Wild als mäßigen Bestand passiren.

Ueber die Mäßigkeit des Wildstandes, übertriebene Hegung, Wildschäden überhaupt und die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Grund- und Jagd-Besitzer hierbei hat der Oberforstmeister v. Bülow-Rieth in der Forst- und Jagd-Zeitung Jahrgang 1829 S. 85 eine nicht genug zu empfehlende vortreffliche Abhandlung herausgegeben.

anerkannt werden. Auch müssen sie selbst diesen Jagden, wo möglich, beiwohnen, wogegen ihnen das dabei erlegte Wild verbleibt.

2) Das Betreten der besäeten oder unabgemäheten Felder ist außer dem Schadensersatze noch bei Strafe verboten:

a) im Regierungsbezirk Münster bei 5 Rthlr. Polizeistrafe, wenn Jagende selbst oder durch ihre Hunde auf dergleichen Feldgrundstücke kommen.

Publ. der Regierung vom 23. September 1816 und vom 2. August 1831.

b) im Salmischen Theile von Westphalen bei Vermeidung der Jagdfrevel-Strafen (siehe §. 22.)

Salmische Rügeordnung v. 18. Februar 1804 §. 30.

c) in Westpreußen und im Netzdistrikt bei 20 Rthlr. fiscalischer Strafe, wenn Jemand in der allgemeinen Schonzeit Behufs der Jagd über besäete Felder geht, reitet oder fährt.

Westpreuß. F. u. J. O. Tit. 3. §. 8., Tit. 4. §. 50.
Publ. der Reg. zu Bromberg v. 13. Octbr. 1829 ad 6.

§. 44.

H. Jagdfolge (Wildfolge, Nachfolge oder Nacheile).

Nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen von der Occupation könnte der Jagdberechtigte auf ein gejagtes Thier nur nach vollendeter Besitznehmung Anspruch machen, d. h. wenn es todt oder lebendig in seine Gewalt gekommen oder in seinen Netzen und Gruben geblieben ist; nicht aber, wenn es nach dem Anschusse, nach dem Entkommen aus dem Netze oder nach andern vorbereitenden Besitzergreifungs-Handlungen aus dem Reviere wieder entflohen ist. Altdeutscher Gewohnheit gemäß *) gestattet aber das Landrecht die Jagdfolge (Wildfolge oder Nachfolge), d. h. die

*) Sachsenspiegel Lib. II. Art. 61: Jagt ein Mann außerhalb des Forstes, und folgen ihm die Hunde in den Forst, er mag wol nachfolgen, also daß er nicht blase, noch die Hunde nachhetze. Und mißthut daran nicht, ob er das Wild gleich in dem Forst fahet, seinen Hunden mag er auch wol widerruffen.

Verfolgung eines angeschossenen oder angehetzten Wildes auf einem fremden Reviere so lange, bis der Spürhund die Färthe verloren hat.

Wo dieselbe nicht stattfinden soll, muß sie durch besondere Gesetze oder Gewohnheiten (A. L. R. Einleitung §. 4. und I. 9. §. 137.) ausgeschlossen sein.

Die sonst in Deutschland übliche Beschränkung der Folge auf hohes und höchstens auch mittleres Wildpret ist in den preußischen Gesetzen nicht aufgenommen.

Allg. Landrecht I. 9. §. 128—130 137.

Auch nach den meisten Provinzial-Gesetzen und Gewohnheiten ist die Jagdfolge, wenigstens mit einigen Modificationen, üblich, nämlich in Schlesien, Sachsen, Ostpreußen, Litthauen, Posen, Westphalen (Fürstenthum Münster, Grafschaften Tecklenburg, Lingen und Steinfurt, Herrschaft Anholt und Gehmen.)

In der Mark ist zwar die Folge verstattet, die Wegnahme des gefundenen Wildprets aber von dem Beweise des hergebrachten Jagdfolgerechts des einzelnen Jagdbesitzers abhängig. In Pommern ist der Beweis des Jagdfolgerechts zur Verfolgung angehetzten Wildes immer, zur Verfolgung angeschossenen Wildes nur in dem Maaße wie in der Mark, erforderlich. In beiden Provinzen pflegt aber das Herkommen die Jagdfolge ebenfalls zu rechtfertigen. In Westpreußen und im Netzdistrikt ist die Jagdfolge im Allgemeinen nicht üblich; bei der Hetze ist sie, Verträge unter den Nachbarn ausgenommen, ausdrücklich untersagt, die Folge auf angeschossenes Wild muß als erworbenes Recht bewiesen werden. In der westphälischen Grafschaft Recklinghausen gebührt die Jagdfolge nur den standesherrlichen Jägern und keinem Andern, der nicht ein Gewohnheitsrecht deßhalb nachweiset. In der Rheinprovinz scheint sie nicht üblich zu seyn; die alten Jagdordnungen ergeben es nicht, die französischen Verordnungen darüber sind aufgehoben und in den Gouvernements-Verordnungen ihrer nicht erwähnt.

Märkische F. u. J. O. Tit. 36. §. 4. — Edict v. 27. Januar 1717. — Neumärk. Landtagsabschied v. 11. Juli 1602 und Edict v. 6. Septbr. 1686.

Schlesische F. u. J. O. von 1756 Tit. 22. §. 2. und Notorietät.

Magdeburger und Halberstädter F. u. J. O. Tit. 36. §. 4. und Lentze Provinz. Recht des Fürstenth. Halberst. S. 4—5, wo die Observanz beim Hochwilde aus der F. u. J. O., bei der niedern Jagd aus eidlichen Zeugnissen der Förster und aus dem von den Ständen genehmigten, von der Kr. und Dom. Kammer nicht widersprochenen Inhalte des Entwurfs zum Provinz. Gesetzbuch hergeleitet wird.

Ostpreußische und Litthauische F. u. J. O. Tit. 10. §. 14. — Ostpreußisches Provinzialrecht Zusatz 14.

Pommersche F. u. J. O. Tit. 10. §. 14.

Westphälische Jagd- und Büsch-Ordnung v. 9. Juli 1759 Cap. 1. §. 65. und die Notorietät nach Schlüter's Zeugniß in dem Provinz. R. von Münster S. 6., von Tecklenburg und Lingen S. 5., von Recklinghausen S. 8.

Da das Jagdfolgerecht mit dem Jagdrechte selbst verbunden und daher in der landesherrlichen Verleihung immer, (beim Verjährungs-Erwerbe in so weit, als es bisher ausgeübt worden) mit inbegriffen ist, so macht es in der Regel keinen Unterschied, ob das benachbarte Revier dem Landesherrn oder einer Privatperson zugehört.

Bei Ausübung der Jagdfolge sind folgende Vorschriften zu befolgen:

1) Der Jagende muß nachweisen, daß das verfolgte Wild auf seinem Reviere wirklich verwundet oder angehetzt worden. Zum Beweise des Anschusses genügen die auf dem Orte befindliche Farbe und Haare. Das Anhetzen ist nur durch Zeugen zu beweisen.

Allg. Landrecht I. 9. §. 131. 132.

Er muß sich deßhalb bei dem Forstbedienten oder Jagdbesitzer des angrenzenden Reviers melden, ihn auf den Ort des Anschusses hinführen und ihm daselbst Farbe, Haare oder andere Zeichen vorzeigen und allenfalls in seiner Begleitung die Folge vornehmen.

F. u. J. O. für Schlesien Tit. 22. §. 2. 3.
— für die Mark Tit. 36. §. 4.
— für Magdeburg und Halberstadt Tit. 36. §. 4.
— für Ostpreußen, Litthauen u. Pommern Tit. 10. §. 14.
— für Westpreußen Tit. 3. §. 12.

Kann oder will der gehörig benachrichtigte Jagdnachbar nicht herbeikommen, so kann die Folge, jedoch dem Gebrauche gemäß nur in Gegenwart von Zeugen, ohne ihn fortgesetzt werden.

2) Das Gewehr muß auf dem Revier zurückgelassen werden, weil der Jagdfolgende zu neuen Verwundungen nicht berechtigt ist, ausgenommen in den Provinzen Preußen und Pommern, wo es ungeladen mitgenommen werden darf. Wer gegen diese Vorschriften das Gewehr mitnimmt oder in Preußen und Pommern es vor oder bei der Folge wieder ladet, begeht einen Jagd-Exceß, welcher mit Verlust des Gewehrs, und wenn es wirklich gebraucht worden ist, außerdem nach Verhältniß der dadurch begangenen Contravention bestraft wird.

Allg. Landrecht I. 9 §. 133, II. 20. §. 319.
Klein's Annalen Bd 9 S 297.
Ostpreußische, Westpreußische und Litthauische F. u. J. O. a. a. O.

Eine sehr beschränkte Jagdfolge hat die Schlesische Forstordnung von 1756 Tit. 22. §. 2. eingeführt, indem sie übergetretenes angeschossenes Wild „dem Jäger mit Hinterlassung „seiner Flinte oder Büchse, desgleichen Hunden, zu verfol„gen erlaubt", wonach der allgemeine Begriff der Jagdfolge, die gewöhnlich nur mit dem Spürhunde ausgeführt werden kann, hier keine Anwendung findet.

In Pommern darf angehetztes, in Königliche Gehege übergegangenes Wild mit den Hunden verfolgt, aber von dem Forstbedienten, welchem der Fall nach dem Einfangen oder Erlegen des Wildes sogleich anzuzeigen ist, nur dann verabfolgt werden, wenn die Anhetzung nicht nahe an den Königlichen Grenzen geschehn ist.

3) Der Verfolgende muß von der weitern Folge abstehen und mit eingekoppelten Hunden sogleich zurückkehren, wenn die Hunde die Spur des verfolgten Wildes verlassen oder wenn das Wild auf dem fremden Reviere von dem dort Berechtigten, welcher an der eigenen Verfolgung durch die Jagdfolge seines Nachbars keinesweges gehindert wird, schon eingefangen, also schon vorweg occupirt worden ist.

A. L. R. I. 9. §. 134. 135.

4) Die Jagdfolge muß ununterbrochen fortgesetzt werden, sie findet nur am Tage des Anschusses, spätestens binnen 24 Stunden

statt, und ihre Dauer ist auf 24 Stunden gewöhnlich beschränkt (in einigen deutschen Ländern 2—3 Tage). Obgleich hierüber — mit Ausnahme der Westpreußischen F. u. J. O. Tit. 3. §. 12. — keine Vorschrift existirt, so liegt es doch in der Natur der Sache, weil späterhin, wo das Gefährte des Wildes erkaltet und verwischt, der Schweiß vertrocknet oder verwaschen ist, ein sicheres Halten der Spur dem Hunde nicht mehr möglich ist, die Spur eines andern Wildes zur Folge dienen könnte und nach längerem Zeitverlauf überhaupt eine eigentliche „Verfolgung" nicht mehr gedacht werden kann.

Wer ohne Befugniß die Jagdfolge ausübt oder bei ihrer rechtmäßigen Ausübung die gegebenen Vorschriften übertritt, wird nicht nur des angeschossenen Wildprets verlustig, sondern auch als Jaddfrevler nach den Bestimmungen des dritten Abschnitts bestraft. In Westpreußen hat er nur den doppelten Werth des Wildprets zu erlegen, wenn er sich durch Ablieferung des getödteten Wildes gleich nach der That von dem Verdachte des Wilddiebstahls reinigt.

F. u. J. O. für Ostpreußen und Litthauen Tit. 14. §. 36.
— für Pommern Tit. 14. §. 36.
— für Westpreußen Tit. 4. §. 42.
Verordnung v. 22. Juni 1800 Tit. 4. §. 5. 9.

§. 45.

I. Anzeige wegen angeschossenen Hochwildes.

Wer nach den besondern Gesetzen oder Gewohnheiten zur Jagdfolge nicht berechtigt ist oder sie nicht ausüben will, ist dennoch bei 1—5 Rthlr. Strafe verpflichtet, von dem Anschusse eines Stück Hochwildes dem Inhaber desjenigen angrenzenden Reviers, wohin das Wild auf der Flucht sich gewendet hat, binnen 24 Stunden, auf des letzteren Kosten, Nachricht zu geben.

A. L. R. I 9 § 139. 140.
Westpreuß. F. u. J. O. Tit. 4 §. 51.

Denn der benachbarte Jagdbesitzer wird dadurch in Schaden versetzt, daß das auf seinem Reviere gefallene Wildpret anderes Wild durch seinen Geruch verscheucht und Raubthiere herbeizieht. Wegen des durch die Verabsäumung der vorgeschriebenen Anzeige ihm erwachsenen Schadens kann der beschädigte Nachbar auf Schadensersatz klagen. A. L. R. I. 6. §. 26.

In Pommern soll dem zur Jagdfolge nicht Berechtigten, welcher dem Königlichen Forstbeamten, in dessen Revier ein angeschossenes Stück Wild übergegangen ist, gehörige Anzeige gemacht, das Wild mit ihm verfolgt und gefunden hat, der Schuß und die wegen der Anzeige und Folge gehabte Mühe und Versäumniß billigmäßig vergütigt werden. In Westpreußen und im Netzdistrikt muß jeder Jagdnachbar, welcher von dem andern binnen 24 Stunden über angeschossenes übergegangenes Wild Anzeige erhält und dasselbe bei Verfolgung der Spur findet, dem Schützen das Schießgeld und die Hälfte des Werths des Wildes vergütigen, wofern er diesem nicht gegen Erlegung der andern Hälfte des Werths nach Abrechnung des Schießgeldes das Wild überlassen will.

F. u. J. O. für Pommern Tit. 10. §. 14. und für Westpreußen Tit. 3. §. 12.

Anhang.

§. 46.

Polizeiliche Vorschriften für die Jagdberechtigten in der Rheinprovinz,

welche in dem §. 2. der allgemeinen Bedingungen für die Verpachtung der Communal-Jagden in den westseitrheinischen Provinzen nach dem Gesetze vom 17. April 1830 einzutragen und auf der Rückseite der Jagd-Legitimationsscheine abzudrucken sind:

Die Jagd muß im Allgemeinen nach Waidmanns-Gebrauch und nach den bestehenden jagd- und feldpolizeilichen Verordnungen ausgeübt werden. Insbesondere

a) muß die Setz- und Hegezeit strenge eingehalten werden. Dieselbe wird hierdurch folgendermaßen bestimmt:
   1) für Roth- und Reh-Wildpret vom 1. Januar bis den 24. Juni jeden Jahres;
   2) für Hasen, Rebhühner und Wachteln vom 1. Februar bis zu dem jährlich von der Königlichen Regierung festzusetzenden Termine zur Eröffnung der niedern Jagd.

Alte Rothwildthiere und Rehgeißen dürfen in der Regel gar nicht erlegt werden. (Wo die nothwendig erachtete Verminderung eines zu starken Wildstandes dies nothwendig macht, ist dazu die Einwilligung des Jagdvorstandes, unter Genehmigung

des Landraths erforderlich.) Jeder Zuwiderhandelnde verfällt in die im §. 8. der Jagd-Verordnung vom 18. August 1814 festgesetzte Strafe.

b) Es dürfen zur Ausübung der Jagd weder Windhunde noch Bracken gebraucht werden, bei Vermeidung der durch die bezogene Verordnung festgesetzten Strafen.

c) An den, nach den deßhalb bestehenden Vorschriften von den Königlichen Forstbeamten anzustellenden Treibjagden auf Wölfe müssen die zur Ausübung der Jagdberechtigten Theil nehmen.

d) Im Falle Klagen über Beschädigungen in den Feldern durch Schwarzwild entstehen und von der Königlichen Regierung als begründet anerkannt werden, müssen die Jagdberechtigten gestatten, daß in ihren Jagdbezirken auch Treibjagen auf dieses Wild von den Königlichen Forstbeamten veranstaltet werden und diesen Jagden, wo möglich beiwohnen. Das auf diese Weise erlegte Wild gehört den Jagdberechtigten.

e) Die Jagd auf Roth- und Rehwildpret, Hasen und Rebhühner darf nur mit dem Schießgewehr und nicht mit Garnen und Schlingen ausgeübt werden.

f) Das Legen der Selbstgeschosse ist gänzlich verboten. Bei dem Gebrauche gefährlicher Fangwerkzeuge für Raubzeug, als der Berliner Fuchseisen, Tellerfallen ꝛc. muß die gehörige Vorsicht beobachtet werden, damit durch dieselben weder den Menschen noch dem Viehe Schaden zugefügt werden kann.

g) Haben die Jagdberechtigten, um zu ihrem Jagdbezirke zu gelangen, fremde Jagd-Reviere zu passiren, so müssen sie die öffentlichen Wege einhalten und die Hunde an sich nehmen. Da wo dieß nicht möglich ist, sind sie gehalten, die Schlösser ihrer Gewehre zuzubinden und die Hunde an der Leine zu führen, widrigenfalls sie als Jagdfrevler verfolgt werden können.

h) Zur Verhütung von Waldbränden dürfen die Jagdberechtigten und deren Gesellschafter, wenn Wald-Parzellen in ihren Jagd-Revieren liegen, bei trockener Witterung zum Vorschlag sich nur des Hutfilzes, Leders oder der Wolle oder Rehhaare bedienen.

i) Die Jagdpächter und Jagdberechtigten dürfen in Gemäßheit des §. 12. des Jagdgesetzes, außer ihren Mitpächtern und Jägern, auch andere Freunde und Bekannte mit auf die Jagd nehmen. Diese dürfen aber nicht allein, ohne Beiseyn eines Jagdberechtigten oder Jagdhüters die Jagd ausüben, bei Vermeidung als Jagdfrevler angesehen und bestraft zu werden.

k) Die nach dem §. 12. des Jagdgesetzes zur Lösung eines Jagd-Legitimations-Scheines verpflichteten Personen müssen denselben, bei Vermeidung polizeilicher Bestrafung, bei Ausübung der Jagd, immer bei sich führen.

l) Da es verboten ist, Hunde aus den Orten auf die Felder oder in die Holzungen zu nehmen, oder dieselben sogar frei und ohne Anhängen eines Knittels daselbst umherlaufen zu lassen, so sind die Jagdpächter befugt, die angetroffenen Hunde und Katzen todt zu schießen und deren Eigenthümer zur Bestrafung anzuzeigen.

m) Die Königlichen und die Gemeinde-Forst-Offizianten sind befugt, bei Ausübung ihrer Dienst-Verrichtungen, in den verpachteten Jagden jeder Zeit Schießgewehr zu tragen.

Publ. der Reg. zu Aachen v. 21. October 1831.
— — Düsseldorf v. 4. December 1831.

III. Abschnitt.

Contraventionen der Nicht-Jagdberechtigten.

§. 47.

Begriffe und Grundsätze.

Die Contraventionen oder Jagdfrevel der, überhaupt oder auf einem gewissen Reviere, zur Jagd nicht Berechtigten bestehen, nach dem über den Begriff der Jagdcontraventionen in §. 20. Gesagten, in jeder Uebertretung eines in Beziehung auf die Jagd gegebenen Rechts-, Polizei- oder Finanz-Gesetzes, im engern Sinne aber in dem auf Königlichen oder andern Jagdrevieren unbefugter Weise vorgenommenen Jagen, Hetzen oder Schießen.

Sie involviren außer der Besitzstöhrung und Anmaßung fremder Rechte, welche dem Jagdbesitzer das Recht der Selbsthülfe und des Cautionsverlangens ertheilen, auch eine Vermögens-Beschädigung, deren Art und Umfang eigentlich die Strafbarkeit des Contravenienten bestimmt.

Das Landrecht Th. II. Tit. 20. erwähnt daher die Jagdcontraventionen im 7ten Abschnitte von Anmaßungen und Beeinträchtigungen der vorbehaltenen Rechte des Staats, wo §. 315. 316. von Jagdfreveln die Rede ist, und im 14ten Abschnitte von Beschädigung des Vermögens überhaupt und von Entwendungen insonderheit, wo §. 317. 1145. der Wilddiebstahl abgehandelt wird.

Die Strafen der Jagdfrevel werden in §. 315. auf die Provinzial-Jagdordnungen verwiesen, ohne Unterschied, ob das verletzte Jagdrevier dem Landesherrn oder einer Privatperson angehört. Im Zweifel sind daher die provinzialrechtlichen Strafbestimmungen auf jedes Revier zu beziehen.

Fehlt es aber in den besondern Jagdordnungen an ausreichenden Vorschriften über die Bestrafung des unbefugten Jagens, Hetzens oder Schießens, so muß in den leitenden allgemeinen Grundsätzen ein Unterschied stattfinden zwischen landesherrlichen und andern Jagdrevieren.

In landesherrlichen Revieren begeht der Uebertreter eine ungebührliche Anmaßung der nutzbaren Rechte des Staats, welche, wenn sie wissentlich geschieht, außer dem Schadensersatze nach Maaßgabe der Wichtigkeit des angemaßten Rechts und der unerlaubten Absicht mit 50—1000 Rthlr. fiscalischer Geld- oder verhältnißmäßiger Leibesstrafe bestraft werden soll.

A. L. R. II. 20. §. 236. 237.

In andern Jagdrevieren ist nach den allgemeinen Strafgesetzen zu unterscheiden, ob die Beschädigung des Berechtigten verübt wurde:

1) aus Vorsatz, und zwar:
   a) aus Muthwillen und Leidenschaft. Hier werden geringere Beschädigungen mit willkührlicher verhältnißmäßiger Polizeistrafe, erhebliche mit Gefängniß- oder Zuchthausstrafe von 4 Wochen bis 2 Jahren geahndet §. 1490. 1491. a. a. O.
   b) aus der Absicht, sich zu bereichern. Dieses Merkmal bestimmt den Wilddiebstahl.
2) aus Fahrlässigkeit. Dann tritt außer dem Schadensersatze eine außerordentliche Strafe nach Maaßgabe der Strafe des vorsätzlichen Vergehens und der bewiesenen Unachtsamkeit ein.

Ist gegen ein ausdrückliches Polizeigesetz gehandelt, so findet willkührliche Strafe statt, wenn gleich in dem Polizeigesetze eine Strafe nicht namentlich angedroht war.

§. 29. 30. 1107. a. a. O.

I. Jagdfrevel oder Contraventionen.

§. 48.

A. Contraventionen in der Führung und dem Gebrauche der Schießgewehre.

1) Der Besitz und die Führung von Schießgewehren an sich war durch frühere Verordnungen den Personen gemeinen

Standes verboten. Das ministerielle Publicandum vom 23. März 1786 untersagte allen Bauern und bäuerlichen Einsassen auf dem platten Lande, so wie den Bürgern in den Städten, wo sie nicht auf die Wache ziehn, den Besitz der Schießgewehre, verordnete deren Veräußerung binnen kurzer Frist und befahl die Confiscation der nach Ablauf derselben bei anzustellender Visitation noch gefundenen Gewehre nebst empfindlicher Leibesstrafe. Das Circular der Breslauer Kr. und Dom. Kammer v. 20. December 1793 beschränkte diese Wegnahme der Gewehre auf solche, die zur Jagd gemißbraucht werden können, und auf Personen, welche der Wilddiebereien sich sehr verdächtig gemacht und als Raubschützen bekannt wären, gestattete auch den Verkauf der abgenommenen Gewehre an Jagdberechtigte durch ihre bisherigen Besitzer.

Das Allgem. Landrecht ließ (Th. II. Tit. 20. §. 740. u. folg.) den Besitz der Schießgewehre für Jedermann unverboten und traf nur Vorkehrungen wegen Aufbewahrung und unvorsichtigen Gebrauchs geladener Gewehre. — Die Publicanda der Kurmärkischen Kr. und Dom. Kammer v. 27. August 1796 und der Ostpreußischen Immediat-Forst-Commission v. 7. Octbr. 1800 wiederholten aber das Verbot des Besitzes von Schießgewehren durch Landleute und Personen geringeren Standes, verlangten die Anstellung von Visitationen, die Confiscationen der Gewehre und Bestrafung der Contravenienten nach der Strenge der Gesetze. (?)

Nach den Befreiungskriegen aber, in denen die Nation aufgefordert ward, sich Waffen anzuschaffen, haben die Ministerien der Finanzen und des Innern in den Rescripten v. 18. December 1815 und 29. Juli 1828 sich dahin ausgesprochen, daß die frühern Gesetze wegen verbotener Führung des Schießgewehrs, ohne förmliche Aufhebung, ihre fernere Anwendung verloren haben, daß demnach allen mündigen Grundeigenthümern, verabschiedeten Soldaten, die den Krieg mitgemacht und eine eigene Wirthschaft haben, und Mitgliedern der Bürgergarden und Schützengilden die Haltung der Schießgewehre zu verstatten und solche nur unverständigen jungen Leuten, oder solchen, in deren Händen ein Gewehr der gemeinen Sicherheit schädlich scheint, indem sie ihrer Verstandeskräfte nicht mächtig oder dem Trunke ergeben sind, besonders aber denen, die entweder Mißbrauch mit

dem Gewehre getrieben oder Jagdcontraventionen begangen, die sich ungehorsam gegen die Obrigkeit gezeigt oder eines Verbrechens wegen mit Festungs- oder Zuchthausstrafe, oder mit Verlust der Nationalkokarde bestraft sind, weggenommen und für ihre Rechnung verkauft werden sollen.

2) Dagegen ist es verboten, im Felde oder im Walde, überhaupt im Freien außerhalb der öffentlichen Wege und Straßen, Schießgewehr mit sich zu führen.

Das Allgem. Landrecht II. 20. §. 318. 319. schreibt vor: Wer auf fremden Grund und Boden, außerhalb der ordentlichen Landstraße, in Königlichen oder andern Gehegen und Jagdrevieren, wo ihm die Jagdgerechtigkeit nicht zusteht, mit Gewehr oder andern Werkzeugen zur Jagd, wodurch Wild eingefangen zu werden pflegt, betroffen wird, soll schon um deswillen, auch wenn er einer wirklich verübten Contravention nicht überführt werden kann, des bei ihm befindlichen Gewehrs oder Jagdgeräthes verlustig seyn, und außerdem, nach Verhältniß des gegen ihn streitenden Verdachts, mit Geld- oder Gefängnißstrafe belegt werden.

In den Provinzial-Forstordnungen ist verordnet:

a) für die Mark: Wer außerhalb des Weges oder der Straße sich mit geladenem Gewehr finden läßt, oder gar in den Wäldern einen Schuß thut, verliert das Gewehr und wird, wenn er ein Fremder ist, mit 150 Rthlr., ein Einheimischer mit 50 Rthlr. Strafe belegt.

Forstordnung v. 20. Mai 1720 Tit. 22. §. 4.

(Das ältere Edict v. 15. November 1713 §. 2. bestimmte nur 5 Rthlr. Strafe für den Einheimischen und das Anhalten des Fremden. — Vergl. auch die Bauer-, Gesinde-, Hirten- und Schäfer-Ordnung für die Neumark v. 14. September 1685 Tit. 3. §. 23.)

b) für Sachsen enthält die Holz- und Jagd-Ordnung des Herzogthums Magdeburg und Fürstenthums Halberstadt vom 3. October 1743 Tit. 22. §. 2. und 4. dieselbe Vorschrift, wie die Märkische Forstordnung.

c) für Schlesien: Wer auf Königlichen Heiden und Gehegen, außerhalb der Landstraße, mit Gewehr sich sehen und

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

zu schießen sich gelüsten läßt, soll, obgleich er nicht geschossen, 30 Rthlr. Strafe erlegen und im Unvermögensfalle vierwöchentliche Forstarbeit erleiden.

Schlesische F. u. J. O. von 1756 Tit. 15. §. 3.
Circular der Glogauer Kr. u. Dom. Kammer v. 28. Mai 1774.

d) für Pommern: Wer in Königlichen, unter Verwaltung der Regierungen stehenden oder städtischen Wäldern, Gehegen und Jagdrevieren außer dem öffentlichen Wege mit Gewehr oder anderm Jagdgeräth betroffen wird, soll desselben verlustig sein und außerdem nach Verhältniß des gegen ihn streitenden Verdachts mit Geld- oder Gefängnißstrafe belegt werden. Wer aber daselbst, außer dem höchsten Nothfalle zu seiner Vertheidigung, einen Schuß thut, soll überdem, wenn auch kein Wild angeschossen oder getödtet worden, 10 Rthlr. Strafe erlegen oder im Unvermögensfalle mit 14tägigem Gefängniß bei Wasser und Brodt bestraft werden.

Pommersche F. u. J. O. Tit. 10. §. 10. 11.
— — — 11. §. 1.
— — — 14. §. 31. 43.
Verordnung v. 22. Juni 1800 Tit. 4. §. 5.
Publ. der Reg. zu Cöslin v. 30. Juni 1823.

e) für Ostpreußen und Litthauen gilt dieselbe Vorschrift. Die Gefängnißstrafe soll halb bei Wasser und Brodt gebüßt werden:

Ostpreuß. und Litth. F. u. J. O. Tit. 10. §. 10. 11., Tit. 11. §. 1., Tit. 14. §. 31. 43.

f) für Westpreußen und den Netzdistrikt: Wer mit Schießgewehr auf eines andern Jagddistrikt außer den öffentlichen Wegen betroffen wird, soll des Gewehrs verlustig sein; und wer damit, außer dem höchsten Nothfalle zur Vertheidigung, einen Schuß gethan hat, wenn auch kein Wild geschossen worden, in 10 Rthlr. Geldbuße oder 14tägige Gefängnißstrafe verfallen.

Westpreuß. F. u. J. O. Tit. 3. §. 9., Tit. 4. §. 52.

g) in der Provinz Posen gelten die Bestimmungen von Ostpreußen und Litthauen, und in deren Netzdistrikt jene von Westpreußen.

Publ. der Reg. zu Posen v. 4. März 1823.
— — Bromberg v. 13. November 1818.
— — — v. 13. October 1829 ad 7.

Königliche Bibliothek Berlin

h) in Westphalen ist die obige Bestimmung des A. L. R. II. 20. §. 318. 319. zur Richtschnur vorgeschrieben durch das Publ. der Reg. zu Minden v. 5. December 1826.

In der Grafschaft Recklinghausen dürfen Landleute außer ihrem Hofraume bei 1 Goldgulden Strafe nicht schießen.

Verordnung v. 6. Februar 1807 §. 3.

i) in der Rheinprovinz ist die bisherige Legitimation über den Besitz und die Führung von Schießgewehren durch Waffenscheine zwar abgeschafft (§. 18). Nach den bestehenden polizeilichen Vorschriften der Gouvernements-Verordnungen sollen aber alle diejenigen, welche außerhalb der Heerstraßen und gewöhnlichen Wege, auf den Gemarken der Gemeinden, Feldern, Wiesen, Holzungen, an den Flüssen, Seen u. s. w. mit einem Gewehre betroffen werden, ohne sich deßhalb vollständig rechtfertigen zu können (vergl. §. 37. ad 1.), ohne Weiteres als Jagende betrachtet und demnach als Jagdfrevler verfolgt und bestraft werden.

Die Strafe beträgt außer der zum Besten des denunciirenden Forstbedienten, Feldschützen oder Polizeibeamten zu erkennenden Confiscation des Gewehrs (oder Erlegung dessen Werths, welcher nach der östr. bair. Gouvern. Verordn. nicht geringer als 50 Franken angeschlagen werden darf) in 60 Franken Geldbuße oder 1—3 monatlicher Gefängnißstrafe, nach der östr. bair. Verordnung in 50 Franken Geldbuße und 5 Franken Pfandgebühr für die pfändenden Denuncianten.

Doppelte Strafe erzeugen die erschwerenden Umstände der Wiederholung, Nachtzeit, Sonn- und Festtage, der Setz- und Brütezeit.

Gouvern. Verordn v. 18. August 1814 §. 7.
Oestr. bair. Gouvern. Verordn. v. 21. Septbr. 1815. §. 9—11.

Eine Ausnahme von dem Verbot, fremde Jagdreviere mit Schießgewehr zu betreten, findet nur bei Königlichen Forstbeamten statt.

Dies besagen die Gegensätze der Bestimmungen der

Märkischen F. u. J. O. Tit. 23. §. 5.
Magdeb. u. Halberst. F. u. J. O. Tit. 23. §. 5. u. Tit. 27. §. 2.
Ostpreuß. u. Litth. F. u. J. O. Tit. 10. §. 4., Tit. 14. §. 31.
Pommerschen F. u. J. O. Tit. 10. §. 4., Tit. 14. §. 31.
Westpreuß. F. u. J. O. Tit. 3. §. 5.

welche nur den Forstbedienten und Waldwärtern der Privatpersonen und Gemeinden die Führung der Schießgewehre untersagen, und die

Rheinische Verordnung v. 17. April 1830. §. 12.
— Gouvern Verordn. v. 18. August 1814. §. 10.

Es versteht sich aber von selbst, daß auch diese Königlichen Beamten alles Schießens ohne Noth sich zu enthalten, die Hunde angebunden zu führen und nur in Dienstgeschäften fremde Jagdreviere zu begehen haben.

Die Forstbedienten, Heideläufer, Holz- und Waldwärter der Städte, Gemeinden und Privatpersonen dürfen dagegen nach den eben angeführten Gesetzstellen, eben so wenig als die Feldhüter und Flurschützen, Büchsen, Flinten oder sonstiges Schießgewehr bei sich führen. Sie sollen vielmehr nur Spieße (oder Seitengewehr) tragen.

Am Rhein ist jedoch den Gemeindeförstern, welche vor dem Landrath eine Erklärung ausstellen, daß ein ihnen gerichtlich nachgewiesener Jagdfrevel ihre Dienstentlassung zur Folge hat, die Führung einer Kugelbüchse, aber bei 5 Rthlr. Ordnungsstrafe keine Jagdflinte und kein Hühnerhund, gestattet nach dem

Publ. der Reg. zu Cöln v. 19. November 1817.
— — Trier v. 3. August 1820.

Privatförster und Feldhüter, deren Herrschaften die Jagdgerechtigkeit zusteht, dürfen nach diesen Verfügungen Jagdgewehre führen.

Die östr. bair. Verordnung vom 21. Septbr. 1815 §. 11. läßt auch den Polizeibeamten, Feld- und Flurschützen die Schießgewehre zu, desgleichen den Schäfern und Hirten, welche wegen Gefahr von Wölfen mit Feuergewehren versehen sein müssen.

Reisende sind den gewöhnlichen Bestimmungen unterworfen. Sie dürfen zu ihrer Sicherheit Schießgewehre bei sich führen, aber von den öffentlichen Landstraßen und Wegen sich nicht damit entfernen und, außer dem höchsten Nothfalle der Vertheidigung, keinen Schuß thun.

Märkische F. u. J. O. Tit. 22. §. 4.
Magd. u. Halberst. F. u. J. O. Tit. 22. §. 2. u. 4.
Ostpreuß. u. Litth. — — — 10. §. 10. 11.
Pommersche — — — 10. §. 10. 11.
Westpreußische — — — 3. §. 9.

§. 49.

B. Contraventionen in der Beaufsichtigung und Knüttelung der Hunde.

Der Schutz des Wildes gegen Verfolgungen und Beschädigungen durch gemeine Hunde (wegen der zur Jagd gebrauchten Hunde der Jagdberechtigten vergl. §. 38. ad 2. 3.) ist durch die vollständigsten und übereinstimmendsten Vorschriften der Provinzialgesetze gesichert und von jeher ein Hauptaugenmerk der Jagd-Polizeigesetzgebung gewesen.

Auch haben die über das Tollwerden der Hunde ergangenen Verordnungen manche Bestimmungen in Beziehung auf Jagdreviere nebenbei erlassen.

Die allgemeinen Edicte vom 15. November 1713 §. 3., vom 9. Januar 1717, 17. März 1725 §. 3. 5., und vom 20. Februar 1797 §. 6. nebst dem Circular des General-Directorii vom 15. Februar 1796 verlangen, daß Bauern und andere Unterthanen ihre Hunde in Felder, Wälder und Heiden nicht mitnehmen, sondern sie zu Hause an die Kette legen, und, wenn sie solche zum Abscheuchen des Wildes gebrauchen, ihnen einen Knüppel von $2\frac{1}{2}$ Fuß Länge und 6 Zoll Rundung anlegen oder sie am Hinterfuße (an der Hinterhesse) lähmen, auch jedes Hetzen des Wildes dabei vermeiden, daß ferner die Hirten und Schäfer ihre Hunde mit demselben Knüppel versehen und in der Setzzeit sie am Stricke führen, Reisende aber sie auf dem Wagen oder am Stricke behalten. — Die Forstbedienten und Jagdberechtigten sollen alle in den Feldern und Holzungen ohne Knüppel oder Führer frei herum laufend betroffenen Hunde einfangen oder todt schießen und von dem Eigenthümer ein Schieß- oder Fange-Geld erhalten, welches früher auf 1 ggr., 6 ggr., 12 ggr., zuletzt auf 2 Rthlr. festgesetzt war.

Nach dem allgemeinen Landrecht I. 9. §. 143. und II. 16. §. 64. 65. darf Niemand, auch nicht unter dem Vorwande, das Wild dadurch abzuhalten, auf fremden Jagdrevieren gemeine Hunde laufen lassen, die nicht mit einem Knüppel, welcher sie an der Aufsuchung und Verfolgung des Wildes hindert, versehen sind. Ungeknüppelte gemeine Hunde, die auf Jagd-

Revieren herumlaufen, kann jeder Jagdberechtigte tödten und der Eigenthümer muß das Schießgeld bezahlen.

In Gemäßheit dieser Vorschrift hat das Ministerium des Innern und der Polizei in dem Rescript vom 26. April 1825 angenommen, daß die Strafen der vernachlässigten Knüttelung der Hunde, in Beziehung auf deren Herumlaufen in Jagdrevieren, nicht von Amtswegen, sondern nur auf die Klage des Jagdberechtigten zu verhängen sind, obgleich die Gebote der Verwaltungsbehörden zum Tödten solcher Hunde und Anzeige ihrer Eigenthümer allerdings ein öffentliches Interesse bei der Bestrafung des letztern (Belästigung des Publikums und Gefahr des Tollwerdens unbeaufsichtigter Hunde) erkennen lassen und mehrere Regierungs-Verfügungen selbst aus Königlichen Kassen Belohnungen ausgesetzt haben.

Jagdberechtigte, welche, das ihnen zustehende Recht der Selbsthülfe überschreitend, einen nicht auf ihren Revieren herumschweifenden oder einen gehörig geknüttelten Hund umbringen, sind übrigens, wie bei den bloß übergelaufenen Jagdhunden (§. 38. ad 2.) zur Erstattung des Werthes an den Eigenthümer verpflichtet.

Entsch. der Ges. Comm. v. 24. März 1786.

Die provinzialrechtlichen Verordnungen über die Aufsicht und Knüttelung der Hunde weichen bei ihrer Uebereinstimmung in der Hauptsache doch in Nebenbestimmungen so vielfach von einander ab, daß sie abgesondert erwähnt werden müssen.

1) In der Mark. Die in den ältern Edicten enthaltenen Vorschriften sind in der Märkischen F. u. J. O. Tit. 27 u. 28. wiederholt. Nach dem Publicandum des Königlichen Hof-Jagd-Amts vom 6. Juli 1829 sind Hunde, welche zu irgend einer Zeit frei und ohne daß sie vorschriftsmäßig geknüppelt, auf dem Felde oder in den Forsten betroffen werden, von den Jagd- oder Forstbedienten todtzuschießen, und die Eigenthümer müssen außerdem eine Strafe von resp. 1 und 2 Rthlr. zahlen. Auch die Hirten, Schäfer und Feldhüter, welche zu ihren Dienst-Verrichtungen Hunde mit sich führen, sind dieser Ahndung unterworfen, sobald sie ihre Hunde nicht mit den vorschriftsmäßigen Knüppeln von $1\frac{1}{2}$ bis $2\frac{1}{2}$ Fuß lang und

6 Zoll dick versehen haben, oder aber sie an Stricken führen. Derjenige, welcher wegen eines derartigen Excesses, zu wiederholten Malen zur Anzeige gebracht wird, soll mit härterer Strafe belegt, so wie in allen Fällen der Eigenthümer eines frei umherlaufenden Hundes noch besonders zum Ersatz des Schadens angehalten werden, der hierdurch den Wildbahnen wirklich zugefügt worden.

Noch umfassender ist das Verbot der Regierung zu Potsdam vom 18. Februar 1833. Kein Hund, selbst mit einem Knüttel, darf auf dem Felde und in den Forsten, ohne Aufsicht und Begleitung seines Eigenthümers oder einer anderen erwachsenen Person frei umherlaufen, widrigenfalls er von Jedermann aufgefangen oder todtgeschlagen und von den Forstbeamten und Jagdberechtigten todtgeschossen werden kann. Der Eigenthümer muß 1 Rthlr. Schieß- oder Strafgeld bezahlen, wenn auch der Hund nicht gefangen oder getödtet, sondern bloß sein aufsichtsloses Umherlaufen erwiesen ist. Für getödtete Hunde unbekannter Eigenthümer zahlt die Regierungs-Kasse 1 Rthlr. Schießgeld.

Alle auf das Feld oder ins Holz mitgenommene Hunde, außer den Jäger- und Hirtenhunden, müssen mit einem Knüppel versehen sein, widrigenfalls gegen sie dasselbe Verfahren und gegen ihre Eigenthümer dieselbe Strafe eintritt; dasselbe gilt von den Hunden der Fleischer, Fuhrleute und Reisenden, die nicht an Stricken geführt, an die Wagen befestigt oder unter strenger Aufsicht auf dem Wege gehalten werden.

2) In Sachsen gelten für das Herzogthum Magdeburg und für das Fürstenthum Halberstadt die Bestimmungen wie in der Märkischen F. u. J. O. und den alten Edicten. Für die ohne den Knüppel von $2\frac{1}{2}$ Fuß Länge und 6 Zoll Dicke in Feldern und Waldungen angetroffenen, auch nicht am Stricke geführten frei laufenden Hunde wird 1 Rthlr. polizeiliche Strafe und 15 Sgr. Schießgeld vom Eigenthümer erlegt.

Magdeb. u. Halberst. F. u. J. O. Tit. 28. §. 1. u. 2.
Publ. der Reg. zu Magdeburg vom 19 Januar 1830.

In den übrigen Theilen der Provinz ist das allgemeine Landrecht anzuwenden.

3) In Schlesien müssen zwar nach dem Jagd-Patent vom 4. Mai 1701 ad 4. alle Schäfer- und Bauernhunde innegehalten und in den Feldern an Stricken geführt werden. Die F. u. J. O. von 1756 schreibt aber nur für die, welche an Königliche Reviere grenzen, vor, daß ihre Hunde, voraus in der Setzzeit, den Knüppel von $2\frac{1}{2}$ Fuß Länge und 6 Zoll Rundung tragen sollen, ohne welchen sie todtgeschossen und 2 ggr. Schießgeld bezahlt werden sollen, wenn nicht klar erweislich ist, daß solche wider Willen des Besitzers losgekommen. Ist ein Stück Wild von den Hunden niedergerissen worden, so ist es nach der Straftaxe oder einer andern arbiträrern Strafe zu bezahlen. Schäferhunde sind beständig geknüppelt und außerdem in der Setzzeit am Stricke zu halten, auch zum Zusammenhetzen der Schaafe nur mit dem Stricke loszulassen. Bauerhunde dürfen gar nicht ins Feld kommen, außer zum Wildkehren im Sommer, wo sie am Stricke geführt werden können. Die dagegen betroffenen Schäfer- und Bauerhunde werden todtgeschossen und 2 ggr., nach spätern Circularien 1 Rthlr., Schießgeld bezahlt.

Schlesische F. u. J. O. von 1756 Tit. 20. §. 1.
Circulare der Glogauer und Breslauer Kr. und Dom. Kammer v. 12. und 27. October 1779, v. 25. September und 23 October 1781 und v. 22 August 1786.

Das Schießgeld ist jedoch später auf 2 Rthlr. erhöht,

Cab. Ord. v. 20. Februar 1767 und v. 28. Mai 1797.
Circular der Breslauer Kammer v. 22. August 1786.

und neuerlich im Reg. Bezirk Breslau wieder auf 1 Rthlr. bestimmt worden.

Publ. der Reg. zu Breslau v. 16. Novbr. 1815 u. 5. Juli 1821.

4) In Ostpreußen, Litthauen und ehemaligen südpreußischen Theile von Posen darf Niemand in Wälder oder auf Jagdreviere, wo er nicht zur Jagd berechtigt ist und die Hunde gebraucht, Hunde frei laufen lassen. Wer Hunde mit sich zu nehmen genöthigt ist, muß solche entweder auf den Wagen nehmen oder am Stricke führen. Diejenigen aber, die ihre Hunde zur Bewachung ihrer Häuser gebrauchen, müssen sie zu Hause behalten und anlegen.

Schäfer und andere Hirten müssen den bei ihren Heerden zu brauchenden Hunden den gewöhnlichen Knüttel, $2\frac{1}{2}$ Schuhe

lang und 6 Zoll in der Rundung, anhängen oder sie an Stricken führen. Hunde, welche die Feldhüter zu Abkehrung des Wildprets aus den Saatfeldern, bei sich haben, müssen ebenfalls gehörig geknüttelt oder an der Hinterhesse gelähmt sein.

Alle Hunde, welche in Wäldern, auf den Feldern und Landstraßen ledig herumlaufen und nicht an Stricken geführt oder gehörig geknüttelt oder an der Hinterhesse gelähmt sind, sollen von den Forstbeamten oder Andern todtgeschossen und von dem Eigenthümer des Hundes 1 Rthlr. Schießgeld erlegt werden.

Ostpreuß. u. Litth. F. u. J. O. Tit. 10. §. 10. 12., Tit. 14. §. 32.

Die Regierung zu Gumbinnen hat das Schießgeld auf 2 Rthlr. erhöht und bei der Unbekanntschaft des Eigenthümers 1 Rthlr. Schießgeld für jeden todtgeschossenen oder todtgeschlagenen Hund aus Königlichen Kassen versprochen.

Publ. v. 18. Juni, 30. Juli und 15. Decbr. 1817.

5) In Pommern ist der Inhalt der Ostpreußischen und Litthauischen F. u. J. O. wörtlich in die dortige F. u. J. O. Tit. 10. §. 10. 12., Tit. 14. §. 32. aufgenommen. Nach der Verordnung vom 22. Juni 1800 Tit. 4. §. 6. soll der Knüppel der Hirten- und Schäferhunde $1\frac{1}{2}$ bis $2\frac{1}{2}$ Fuß lang und 6 Zoll dick sein.

Publ. der Reg. zu Cöslin v. 30. Juni 1823.

Das Publicandum der Regierung zu Stralsund vom 5. August 1818 verordnet dasselbe wie vorstehende Publicanda der Regierung zu Gumbinnen vom Jahre 1817.

6) In Westpreußen, im Netzdistrikt und dem dazugehörigen Bromberger Departement werden alle Hunde, welche in Waldungen, auf den Feldern und Landstraßen frei herumlaufen und nicht neben ihren Eigenthümern gehen oder an Stricken geführt werden oder gehörig geknüttelt oder an der Hinterhesse gelähmt oder mit Beißriemen versehen sind, von den Forstbedienten oder Jägern der Jagdberechtigten todtgeschossen und vom Eigenthümer 1 Rthlr. Schießgeld bezahlt.

Westpreuß. F. u. J. O. Tit. 3. §. 10., Tit. 4. §. 54.
Publ. der Reg. zu Bromberg v. 1. Decbr. 1815.
— — — v. 13. Octbr. 1829 ad 8.
— — Danzig v. 23. Juli 1820.

Das letztere Publicandum setzt 1 Rthlr. Strafe auf das Herumlaufen der Hunde ohne Knüppel von 2 Fuß Länge und 6 Zoll Rundung auch dann, wenn der Hund nicht geschossen ist. Die Hälfte bekommt der Denunciant und die andere Hälfte die Orts-Armenkasse. Die Hunde der Hirten, Schäfer, Feldhüter und Jäger sind während ihres dienstlichen Gebrauchs bei diesen Personen vom Knüppel befreit.

7) In Westphalen sind in den Regierungs-Bezirken Münster und Minden die Hunde der Landbewohner vom 1. Juni bis 1. September bei 2 Rthlr. Strafe anzulegen. Wenn außerdem gemeine Hunde in Jagdrevieren oder auf dem Lande ohne einen Knüppel von 2 Fuß Länge und 6 Zoll Rundung umherlaufen, so muß der Eigenthümer für das Todtschießen 1 Rthlr. Schußgeld bezahlen. Die Hunde der Hirten, Schäfer, Feldhüter und Schlächter sind frei, so lange sie zum Treiben des Viehes gebraucht werden.

Publ. der Kr. u. Dom. Kammer zu Münster v. 12. Febr. 1805.
— — — — — v. 28. Jan. 1806.
— Reg. zu Minden v. 5. Decbr. 1826.
— — Arnsberg v. 15. Jan. 1819 u. 31. Jan. 1829.

Im Herzogthum Westphalen sollen alle Landes-Einsassen ihren auslaufenden Hunden das ganze Jahr hindurch einen Knüppel von einer Elle anhängen, bei 8 Goldgulden Strafe.

Publ. der Reg. zu Arnsberg v. 29. August 1820.

Nach der F. u. J. O. vom 4. März 1738 Cap. 12. §. 7. für das Fürstenthum Minden und die Grafschaften Ravensberg, Tecklenburg und Lingen müssen die Hunde der Bürger, Bauern, Hirten und Schäfer und aller derjenigen, welche an und auf Königl. Revieren Hutung und Trift haben, mit einem (von den Forstbeamten einzulösenden) Knüppel von $2\frac{1}{2}$ Fuß Länge und 4 Zoll Dicke versehen sein und von den Hirten und Schäfern in der Setzzeit am Stricke geführt werden. Ungeknüttelte Hunde sollen todtgeschossen und von dem Eigenthümer 6 ggr. Schießgeld bezahlt werden.

Nach der Kurkölnischen Jagdordnung vom 9. Juli 1759 Cap. 1. §. 28—31. (und Verordnung vom 3. Juli 1765) darf Niemand auf fremden Jagdrevieren Hunde laufen lassen ohne einen Knüppel von ohngefähr einer Elle Länge, bei

8 Goldgulden Strafe, Todtschießen der Hunde und einen halben Gulden Schießgeld. Auch die, welche beim Abätzen und Hüthen in den Feldern und Weingärten beschäftigt sind, und Dienstmägde, welche den Knechten das Essen aufs Feld bringen, wie auch Metzger, wenn sie kein Vieh treiben, sind hiervon nicht ausgenommen. Die Metzger sollen, jedoch nur bei 3 Goldgulden Strafe, ihre Hunde alsdann am Stricke führen.

Nach der Verordnung vom 10. Februar 1792 §. 3. und der Salmischen Rügeordnung vom 18. Februar 1804 soll kein Bauer seine Hunde ohne Bengel oder ungelähmt laufen lassen, widrigenfalls er in ½ Rthlr. (im Salmischen in 1 Rthlr. Strafe nebst ½ Rthlr. Schußgeld) verfallen ist und der Hund todtgeschossen wird. Der Denunciant erhält die Hälfte der Geldstrafe. Unberechtigte Eingesessene der Städte, Wigbolde und Dörfer sollen bei gleicher Strafe ihre Hunde nicht in die Gehege oder die daran liegenden Felder und Waldungen mitnehmen, jedoch mit Ausnahme der bei den Heerden zu gebrauchenden Schäferhunde.

8) In der Rheinprovinz ist es verboten, daß die Landesbewohner die Hunde mit aus den Dörfern nehmen, oder gar frei, ohne Anhängung eines Knüttels, in den Feldern und Holzungen herumlaufen lassen. Die Förster und Jagdpächter sind authorisirt, die Hunde und Katzen todt zu schießen, und haben die Eigenthümer außerdem noch eine Strafe von 5 Franken zu entrichten. Insbesondere müssen in der Hegezeit die Hirten ihre Hunde immer an der Leine halten und dürfen solche von den Heerden nicht entfernen.

Gouvern. Verordn. v. 18. August 1814 §. 9.
Oestr. bair. Gouvern. Verordn. v. 21. September 1815 §. 15.
Pachtbedingung in Folge des Gesetzes v. 17. April 1830 (siehe §. 46.)

K a t z e n,

welche sich auf einem Jagdreviere finden, sind gleich den ungeknüttelten Hunden todt zu schießen und dasselbe Schießgeld dafür vom Eigenthümer zu bezahlen.

Allg. Landrecht II. 16. §. 65.
Schlesische F. u. J. O. von 1756 Tit. 20. §. 2.
Westpreuß. F. u. J. O. Tit. 3. §. 10.
Publ. der Reg. zu Arnsberg v. 31. Januar 1829.

Die Instruction für die Königl. Forstbeamten v. 15. Januar 1819 befiehlt das Todtschießen der Katzen, wenn sie sich über 300 Schritte von den Dörfern oder Höfen entfernt haben.

Nach der Kurkölnischen Jagdordnung v. 9. Juli 1759 Cap. 1. §. 32. sollen allen Katzen platt am Kopfe die Ohren abgeschnitten, und wenn sie mit Ohren auf Jagdreviere kommen, vom Eigenthümer 1 Goldgulden Strafe bezahlt werden.

§. 50.

C. Ueberschreitung des Rechts zum freien Thierfange.

Nachdem oben (§. 7.) angegeben ist, welche Thiere dem Jagdrechte unterworfen sind,*) erstreckt sich das Recht des freien Thierfanges nur noch:

1) überhaupt auf wilde Thiere (und Insekten), welche im Landrecht und in den Provinzialgesetzen weder der Jagd- noch der Fischerei-Gerechtigkeit vorbehalten sind. (§. 7.)

Schon eingefangene und zahm gemachte ursprünglich wilde Thiere sind dem Thierfange nicht mehr unterworfen, wenn sie gleich wild umherlaufen oder fliegen, weil von ihnen, wie von den zahm gebornen Thieren, zu vermuthen ist, daß sie sich im Eigenthume einer Person befinden und das Eigenthumsrecht durch den Verlust des körperlichen Besitzes ohne die Absicht, es aufzugeben, noch nicht verloren geht. Es muß aber das Eigenthums-

*) Das in §. 7. schon erwähnte sächsische Edict v. 8. November 1717 hat folgendes Verzeichniß der zur Jagd gehörigen Thiere aufgestellt.

Zur hohen Jagd gehörig: Bäre, Roth- und Dammhirsche und deren Thiere und Kälber, Luchse, Schwäne, Trappen, Kraniche, Auerhähne und Hühner, Fasanen und Focken; zur Mitteljagd: Rehe mit Ricken und Kälbern, wilde Schweine nebst Bachen und Frischlingen, Wölfe, Birkhähne und Hühner, Haselhähne und Hühner, große Brachvögel; zur Niederjagd: Hasen, Füchse, Dachse, Biber, Fischottern, Marder, wilde Katzen, Iltisse, Eichhörner, Wiesel, Hamster, Wald- und Wasser-Schnepfen, Rebhühner, wilde Gänse, wilde Enten, Reiher, Taucher, Seemöven, Wasserhühner, wilde Tauben, Kiebitze, Wachteln, Wachtelkönige, kleine Brachvögel, Ziemer, Schnärren, Amseln, Drosseln, Zippen, Lerchen und andere kleine Vögel. — Dieses Verzeichniß läßt dem freien Thierfange fast nichts übrig, als die Raubvögel.

recht an solchen Thieren durch ein äußeres Zeichen, wodurch es sich von andern wilden Thieren seiner Gattung unterscheidet, nachgewiesen werden. — Dergleichen zahm gemachte Thiere werden wieder ein Gegenstand des Thierfanges, sobald sie wieder wild werden, d. h. wenn sie im freien Herumschweifen verbleiben und die Gewohnheit, an den ihnen bestimmten Ort zurückzukehren, abgelegt haben. Ist dieser Fall eingetreten, so kann auch das beibehaltene äußere Zeichen des frühern Eigenthümers vor der weitern Verfolgung des Thierfängers (und Jägers) sie nicht länger schützen. A. L. R. I. 9. §. 107—110. 114.

2) auf Tauben, welche im Freien betroffen und von Jemanden gehalten werden, der zu ihrer Haltung provinzialrechtlich nicht befugt ist, oder der in Ermangelung provinzieller Bestimmungen nicht eine verhältnißmäßige Anzahl tragbarer Aecker in der Feldflur als Eigenthümer oder Nutznießer besitzt.
   A. L. R. I. 9. §. 111—113.
   Stengel's Beiträge Bd. 4. S. 136.
3) auf Vogeleier und junge Vögel, deren Ausnehmen und Fangen die Polizeigesetze nicht (wie bei den Singvögeln) verbieten. §. 117. a. a. O.
4) auf Raubthiere und Raubvögel aller Art und andere nicht eßbare vierfüßige wilde Thiere und wildes Geflügel, in so weit die Provinzialgesetze sie nicht dem Jagdrechte (§. 7.) vorbehalten haben. A. L. R. II. 16. §. 31—35.

Der Thierfang an diesen Thieren steht sowohl dem Jagdberechtigten als dem Eigenthümer des Grund und Bodens, und auch jedem Andern zu. Dem erstern gebührt allein das Aufsuchen und die Jagd darauf (A. L. R. II. 16. §. 35.), den Andern nur der Fang durch zufälliges Ergreifen oder durch gemachte Anstalten, welche nicht mit Aufsuchungen verbunden sind.

Hiernach bestehen nun die Jagdfrevel durch Ueberschreitung des Thierfangrechtes darin, daß Jemand Thiere, deren Ergreifen und Fangen ihm sonst unverwehrt ist, in Jagdrevieren aufsucht oder gar Jagd darauf macht. Das bloße Aufsuchen ist mit Strafe nicht bedroht, sondern zieht nur die Herausgabe des auf diesem Wege unbefugter Weise occupirten Thieres nach sich. Hat aber der Thierfänger auf ein Jagdrevier Schießgewehre, Jagd-

geräth und Fangwerkzeuge mitgebracht oder angewendet, so ist er nach den in §. 48. vorgetragenen Bestimmungen über die unbefugte Führung von Schießgewehren und Fangwerkzeugen zu beurtheilen. Er verliert das Gewehr und Jagdgeräth und wird, je nachdem sein unbefugter Thierfang in wirkliches Jagen, Hetzen oder Schießen ausgeartet ist oder nicht, nach Verhältniß des Fortschritts seiner Handlung, oder des gegen ihn streitenden Verdachts und der Beeinträchtigung des Jagdberechtigten, mit den auf das erlegte Thier in den Provinzialrechten bestimmten (und des Zusammenhangs wegen bei der Hauptmaterie vom Wilddiebstahl unten vorkommenden) Geld- oder Leibesstrafen belegt. Wo aber das gefangene oder getödtete Thier keine provinzialgesetzliche Straftaxe hat, verbleibt es bei den in §. 48. enthaltenen allgemeine Straffätzen.

Uebrigens geht der Eigenthümer des Grund und Bodens jedem andern Thierfänger vor und kann verlangen, daß ihm dieser das ohne sein Vorwissen auf seinem Grundstücke Gefangene unentgeldlich herausgebe. Wenn der Eigenthümer auf seinem Grund und Boden Fanganstalten gemacht und dadurch Thiere eingefangen und occupirt hat, so wird durch die Wegnahme derselben ein Diebstahl begangen. A. L. R. I. 9. §. 115. 116.

§. 51.

D. Ueberschreitung des Rechts der Selbstvertheidigung der Person und des Eigenthums.

Zur Vertheidigung seiner Person und seines Eigenthums steht jedem Menschen das unbedingte Recht der Nothwehr und der Selbsthülfe zu. Wird er:

1) persönlich von wilden Thieren angegriffen, so sind ihm zur Vertheidigung seines Lebens und seiner Gesundheit alle Mittel, dieselben von sich abzuhalten oder zu tödten, erlaubt

A. L. R. I. 9. §. 155—157.
Westpreuß. F. u. J. O. Tit. 3. §. 17.

Wegen des Eigenthums an den bei solcher Gelegenheit getödteten wilden Thieren unterscheidet das Landrecht zwischen Raubthieren und jagdbaren Thieren.

Raubthiere oder reißende Thiere bleiben nach §. 156. demjenigen, welcher sie bei Ausübung der Nothwehr fängt oder tödtet. Denn sie sind dem Jagdrechte eigentlich nicht zugehörig und der Thierfang ist nach Inhalt des vorigen §. auch im fremden Jagdreviere darum gerechtfertigt, weil sie sich dem Angegriffenen ohne Aufsuchung und Jagd von selbst aufgedrungen haben.

Jagdbare Thiere aber gehören dem Jagdberechtigten und sein ausschließliches Recht darauf wird durch die Ausartung ihrer wilden Natur nicht aufgehoben. Wer sie in der Nothwehr tödtet, muß sie dem Jagdberechtigten herausgeben, bekommt aber von diesem das Schußgeld ersetzt, weil er zur Erleidung auch des kleinsten Schadens bei Ausübung seines Rechts nicht verpflichtet ist. Der §. 157. des Landrechts nennt bei dieser Bestimmung nur Hirsche, Schweine oder anderes „dergleichen" Wild. Die Vergleichung mit §. 154. läßt aber keinen Zweifel übrig, daß jagdbare Thiere überhaupt im Gegensatze der Raubthiere gemeint sind.

2) Das Wild, welches in Gärten, Höfe oder andere an die Wohngebäude stoßende geschlossene Plätze sich eingedrungen hat, kann ein Jeder fangen oder tödten. Er darf sich aber dazu keines Schießgewehrs bedienen und muß das gefangene oder erlegte Wild dem Jagdberechtigten abliefern, welcher, wie zu 1, das gewöhnliche Schießgeld dafür bezahlen oder das Wild dem überlassen muß, welcher es gefangen oder erlegt hat.

A. L. R. I. 9. §. 149—151.
Westpreuß. F. u. J. O. Tit. 3. §. 16.

3) Wolfsgruben dürfen, wo sich Wölfe aufhalten, von jedem Grundbesitzer und jeder Obrigkeit auf ihre Kosten angelegt werden, jedoch nur an abgelegenen Orten und mit tüchtiger Umrückung, damit kein Mensch und kein Vieh dadurch Schaden leide. (Vergl. §. 41.)

Wenn etwa ein Stück jagdbares Wild darin zu Schaden kommen oder gefangen werden sollte, und der Grundbesitzer oder die Obrigkeit nicht selbst die Jagdgerechtigkeit zu solchem Wilde hat, so muß dasselbe dem Königlichen Forstbedienten oder sonsti-

gen Jagdberechtigten sofort gegen Erlegung des Schußgeldes ausgeliefert werden.

Die in den Wolfsgruben gefangenen Wölfe verbleiben also dem, welcher sie gefangen hat.

A. L. R. I. 9. §. 152—154.
Ostpreuß. u. Litth. F. u. J. O. Tit. 12. §. 10.
Pommersche — — — 12. §. 10.
Westpreußische — — — 3. §. 22.

4) Seine Felder und Besitzungen vor Wildschäden zu schützen und das Wild davon abzuhalten, ist jeder Grundbesitzer berechtigt. Er ist aber auch verpflichtet, die Mittel zur Abwendung des Wildschadens selbst vorzukehren, so lange sich der Jagdberechtigte eines Mißbrauchs in Hegung des Wildes (Hochwildes) nicht schuldig macht. (Vergl. §. 43.) A. L. R. I. 9. §. 147.

Die Ueberschreitung der dem Grundbesitzer zustehenden Selbsthülfe gegen Wildschäden besteht in Anwendung solcher Mittel, welche dem Wildstande zum Schaden gereichen und daher in den Provinzialgesetzen verboten sind.

Mittel zur Abwendung des Wildschadens sind:

a) Wildwächter.

b) Klappern und Schreckbilder oder Scheusale.

Beide Arten sind überall erlaubt. Die Klappern dürfen aber nach der rheinischen Gouvern. Verordn. v. 18. August 1814 §. 9. nicht zu Klopfjagden gemißbraucht werden.

c) Zäune. Diese müssen, den Polizeigesetzen gemäß, so eingerichtet sein, daß sie nicht zur Beschädigung des Wildes gereichen. Spitzige Zäune, worin sich das Wild spießen kann, sind daher verboten, in der Mark und in Sachsen bei 20 Rthlr. Strafe nach Tit. 26. der dortigen Forst- und Jagd-Ordnungen.

d) Hunde. Von ihnen sind kleine oder gemeine Haushunde erlaubt. Sie müssen aber, wie in §. 49. ausführlich vorgetragen ist, mit dem vorschriftsmäßigen Knüppel in allen Provinzen versehen sein oder am Hinterfuße dergestalt gelähmt werden, daß sie das Wild nicht weit verfolgen können.

A. L. R. I. 9. §. 141—143.

§. 52.

E. Anzeige gefundenen Fallwildprets und gefundener Hirschstangen.

Gefallenes Wildpret und abgeworfene Hirschgeweihe auf fremden Jagdrevieren darf der Finder sich nicht zueignen, widrigenfalls er einen gemeinen Diebstahl begeht, wenn sonst dessen Merkmale vorhanden sind.

Die Jagdordnungen der Mark, des Herzogthums Magdeburg und Fürstenthums Halberstadt, Ostpreußens, Litthauens, Pommerns und Westpreußens, so wie die westphälische Verordnung von 1759, verlangen, daß dem nächsten Forstbeamten von aufgefundenem gespießten, im Wasser umgekommenen und anderm Fallwildpret, desgleichen von gefundenen Hirschstangen, Anzeige gemacht werde und setzen dafür eine Belohnung aus.

Wer dieses nicht thut, soll in der Mark und in Sachsen für jedes Paar zurückbehaltene oder unterschlagene Hirschstangen von Königlichen Revieren 10 Rthlr. Strafe erlegen, in Ostpreußen, Litthauen und Pommern für die unterlassene Ablieferung gefundener Hirschstangen und unterlassene Anzeige gefundenen Fallwildprets, und zwar für jedes zurückbehaltene Ende oder Stück, 5 Rthlr. Strafe zahlen oder 8 Tage Gefängniß leiden, im Münsterschen für die unterlassene Ablieferung der in Wäldern aufgefundenen Hirschgeweihe, gespießten oder geschossenen Hirsche, Säue u. s. w. in eine Rüge von 3 Goldgulden genommen werden.

Märkische, Magdeb. u. Halberst. F. u. J. O. Tit. 35. 36.
Ostpreuß., Litth. u. Pommersche F. u. J. O. Tit. 11. §. 6—8., Tit. 14. §. 35. 43.
Westpreuß. F. u. J. O. Tit. 3. §. 13. 14.
Verordnung v. 22. Juni 1800 Tit. 4. §. 12.
Jagdordnung v. 9. Juli 1759. Cap. 1. §. 35.

§. 53.

F. Verbotenes Eier-Ausnehmen.

An bloßen Eiern von jagdbarem Federwildpret wird, weil ungeborne Thiere noch keine Jagdthiere sind, kein Wilddiebstahl, sondern nur ein Jagdfrevel begangen. Durch Wegnahme der Eier nicht jagdbarer Vögel, namentlich der Raubvögel, kann

nur ein Exceß im Thierfangsrechte verübt werden, wovon §. 50. gehandelt ist.

Die Eier von jagdbarem Federwilde dürfen nach allgemeinen und Provinzial-Rechten niemals ausgenommen werden. Die Strafen des Ausnehmens derselben durch den Jagdberechtigten selbst sind unter den Schonungs-Vorschriften §. 35. angeführt worden. Eben dieselben sind, da die meisten Provinzialgesetze zwischen Jagdberechtigten und Nichtberechtigten nicht unterschieden haben und die letztern wenigstens eben so hart als die erstern bestraft werden müssen, auch auf Nichtberechtigte anzuwenden. Indem daher auf die §. 35. vorgekommenen Strafgesetze verwiesen wird, sind nur zusätzlich einige für nichtjagdberechtigte Contravenienten besonders gegebene Bestimmungen nachzutragen:

1) im Regierungsbezirk Magdeburg ist die Strafe von 20 Rthlr. für das Eierausnehmen von jagdbarem Federwild republicirt durch das Publ. der Regierung vom 19. Januar 1830.
2) in Westphalen verbietet für die Grafschaft Recklinghausen die Jagd- und Büsch-Ordnung vom 9. Juli 1739 Cap. 1. §. 10. 34. das Ausnehmen der Eier von Auer-, Birk- und Haselhühnern und Fasanen bei 50 Goldgulden, von Rebhühnern bei 15 Goldgulden, auch das Ausnehmen der Vögel und Aushauen der Tauben bei 8 Goldgulden Strafe.
3) in der Rheinprovinz wird das Zerstören und Ausnehmen der Nester und Eier von Auer-, Hasel- und Birkhühnern mit 10 Franken (in der Saargegend nach der Verordnung von 1815 mit 12 Franken), von Rebhühnern, Schnepfen, wilden Gänsen und Enten mit 6 Franken und von Krammetsvögeln und andern Federwild mit 3 Franken Geldbuße bestraft.

Gouvern. Verordn. v. 18. August 1814 §. 7.
— — v. 21. September 1815 §. 14.

Was insbesondere die Kiebitzeier anlangt, so ist deren Ausnehmen Jedem gestattet, wenn er von dem Königlichen Forstbeamten oder sonstigen Jagdberechtigten einen Erlaubnißschein löset, jedoch nur bis zu dem in den Provinzialgesetzen bestimmten Zeitpunkte. (Vergl. §. 35.) Derjenige, welcher ohne Erlaubniß des Jagdberechtigten oder über den vorgeschriebenen Termin hinaus Kiebitzeier ausnimmt, verfällt in die §. 35. ange-

führten Strafen, zu welchen nur noch in Westphalen für die Grafschaft Recklinghausen die Strafe von 5 Goldgulden hinzutritt.

In der Provinz Schlesien und im Münsterschen ist das Ausnehmen der Kiebitzeier ohne Erlaubniß zugelassen.

Märkische F. u. J. O. Tit. 29. §. 1.
Magdeb. u. Halberst. F. u. J. O. Tit 29. §. 1.

Schlesische	—	—	v. 1756 Tit. 16. §. 8.
Ostpreuß. u. Litth.	—	—	Tit. 10. §. 8., Tit. 14. §. 29.
Pommersche	—	—	Tit. 10. §. 8., Tit. 14. §. 29.
Westpreußische	—	—	Tit. 3. §. 7., Tit. 4. §. 48.

Westphälische Jagd- und Büsch-Ordnung v. 9. Juli 1759 Cap. 1. §. 10.
Schlüter's Prov. Recht von Münster S. 93.
Publ. der Reg. zu Cöln v. 22. August 1822.

In Betreff der Fasanen-Eier ist auf die §. 28. vorgetragenen gesetzlichen Bestimmungen zu verweisen.

Was in der Mark vom Ausnehmen der Eier verordnet ist, soll nach dem Publicandum des Königlichen Hof-Jagd-Amts v. 6. Juli 1829 auch für jede andere Stöhrung des Federwildes in der Brut gelten.

§. 54.

G. Unbefugtes Jagen.

Das allgemeine Landrecht II. 20. §. 315. hat die Strafen des unbefugten Jagens, Hetzens oder Schießens der Jagdfrevler auf Königlichen oder andern Jagdrevieren, nach der Anzahl des gefangenen oder geschossenen Wildes, auf die besondern Jagd-Ordnungen verwiesen. Die Strafen des unbefugten Gewehrführens und Schießens, so weit es kein wirkliches Jagen enthält, sind in §. 48. vorgekommen. Es handelt sich also nur noch um die Strafen des unbefugten Jagens, wozu auch das Hetzen und Fangen des Wildes gehört.

So weit besondere Jagdordnungen in einigen Gegenden ganz mangeln (vergl. §. 4. 5) oder nicht ausreichende Strafbestimmungen enthalten, erfolgt die subsidiäre Beurtheilung des unbefugten Jagens nach den in §. 47. oben angeführten landrechtlichen allgemeinen Strafgrundsätzen.

Die Geld- und Leibesstrafen der Jagdordnungen sind theils absolute auf das unbefugte Jagen überhaupt, theils relative in Beziehung auf die Anzahl des geschossenen und gefangenen Wildes. Letztere sind in allen Jagdordnungen enthalten.

a. **Absolute Strafen**

ohne Beziehung auf jeden einzelnen entwendeten Gegenstand finden sich nur in Schlesien, Westpreußen, in der Rheinprovinz und in einzelnen Verordnungen für die Provinz Westphalen.

a) In Schlesien ist zwar die Strafe des Jagd-Patents vom 4. Mai 1701 von 100 Dukaten für das unbefugte Jagen nicht mehr anwendbar. Die Forst- und Jagd-Ordnung von 1756 bestimmt aber Tit. 15. §. 4. eine specielle Strafe von 30 Rthlr. für diejenigen, welche auf irgend einem fremden Jagdreviere verbotenerweise der Jagd sich anmaßen. Diese Strafe muß außer den relativen Strafen des erlegten Wildes angewendet werden, wenn der Frevler einer wissentlichen und absichtlichen Jagd-Anmaßung, im Gegensatze bloßer Uebereilung, überführt wird.

b) In Westpreußen wird der unbefugte Jäger, welcher aus Jagdliebhaberei und Hitze auf fremdem Reviere Wild tödtet und sich von dem Verdachte des Wilddiebstahls durch Ablieferung des Erlegten reinigt, mit dem Verluste des gebrauchten Gewehrs und gebrauchten Hundes und mit dem zwiefachen tarmäßigen Werthe des Wildprets als Strafe belegt. Geschah es in der Schonzeit, so tritt für eine Rehricke 40 Rthlr., für ein Stück Hochwild eine Strafe von 30 Rthlr., für einen Rehbock, wildes Schwein und Frischling 15 Rthlr., für einen Hasen und Stück Federwildpret 5 Rthlr., für Auer- und Birkhennen 10 Rthlr. hinzu, wovon der Denunciant die Hälfte erhält.

F. u. J. O. Tit. 4. §. 40. 42. 45.

c) In der Rheinprovinz soll jeder unbefugte Jäger, außer dem Verluste des Gewehrs, in eine Strafe von 60 Franken verfallen, welche beim Unvermögen des Jagdfrevlers in Gefängnißstrafe von einem bis drei Monaten verwandelt wird.

Gouvern. Verordn. vom 18. August 1814 §. 7.

In den Saar- und Mosel-Gegenden, wo die östr. bair. Gouvern. Verordn. vom 21. September 1815 gilt, soll nach §. 9. 10. derselben ein Unterschied sein zwischen unbefugten Jägern in verpachteten Feldjagden und zwischen solchen in den Waldungen, sowohl wo die Jagd auf landesherrliche Rechnung administrirt wird, als wo sie dem Privat-Eigenthümer

zusteht. In verpachteten Feldjagden wird das Vergehen als Jagdfrevel angesehen und

a) mit Confiscation des Gewehrs oder dessen Werthes, welcher wenigstens 50 Franken angeschlagen werden muß,
b) mit 50 Franken Geldstrafe,
c) mit 5 Franken Pfandgebühr für den denuncirenden Beamten,

außer dem Schadensersatze bestraft.

In den Waldungen dagegen soll der unbefugte Jäger als Wilddieb angesehen und, außer den so eben erwähnten Strafen, überdem noch mit 14tägigem Gefängniß bestraft werden, zum zweiten Mal mit zweimonatlicher und zum dritten Mal mit sechsmonatlicher Gefängnißstrafe.

d) In Westphalen.

Im ehemaligen Bißthum Münster verfallen die Nichtberechtigten, welche dem Wilde mit Hetzen, Stricken, Schießen oder auf sonstige Art nachstellen, in 50 Rthlr. Geldstrafe und im Unvermögensfalle in zweijährige Freiheitsstrafe, außer dem Verlust des Gewehrs, Todtschießen des Hundes und Ersatz des Schadens. Familienväter haften für Geldstrafe und Schadens-Ersatz ihres Hausgesindes und ihrer Kinder.

Kurkölnische Verordnung vom 10. Februar 1792 §. 2.

Im Herzogthum Looz (Rheina-Wolbeck) ist diese Strafe des unbefugten Jagens auf 5 Rthlr. oder 8tägige Haft ermäßigt.

Verordnung vom 3. September 1803 §. 2.

Im Salmischen wird das unbefugte Jagen das erste Mal ohne Gewehr und Instrumente mit 25 Rthlr., mit Gewehr, Stricken, Schlöpfen, Garnfallen und Hetzen aber mit 50 Rthlr., Confiscation des Gewehrs und Todtschießen der Hunde bestraft, wenn auch noch nichts erlegt worden ist. Der Denunciant erhält die Hälfte und die Hausväter haften ebenfalls für Geldstrafe und Schadensersatz des Gesindes und der Kinder.

Rügeordnung vom 18. Februar 1804 §. 28.

Im Herzogthum Westphalen und in der Grafschaft Recklinghausen bestimmt die Jagd- und Büsch-Ordnung vom 9. Juli 1759 Cap. I. §. 18. 20. eine Strafe von 150 Goldgulden auf das unbefugte Schießen, Fällen oder Fangen sowohl des

kleinen als groben Wildprets und auf das heimliche Wildpretschießen. Dreißig Goldgulden zahlt der, welcher einen Wildschützen wissentlich beherbergt.

e) Auch in der Mark, im Herzogthum Magdeburg und Fürstenthum Halberstadt findet sich in den Forst-Ordnungen Tit. 23. §. 1. mit Anführung des Edicts vom 12. November 1715 zwar eine allgemeine Strafe von 50 Rthlr. für unbefugte Jagdanmaaßungen, e bezieht sich aber nur auf einen frühern Mißbrauch des Adels in den ihm zinspflichtigen Feldmarken und einiger andern Personen.

b. Relative Strafen.

§. 55.

α. Beim vierläufigen Wildpret.

1) Hirsche (Roth- und Dammwild).

Die Strafe beträgt:

in der Mark für einen Hirsch 500 Rthlr., für ein Stück Wild oder Thier 400 Rthlr., für ein Wildkalb 200 Rthlr., für ein Stück Dammwild 300 Rthlr. Denunciant erhält davon $\frac{1}{4}$tel,

im Herzogthum Magdeburg und Fürstenthum Halberstadt eben so viel,

in Schlesien für einen Hirsch 100 Rthlr., ein Thier 80 Rthlr., ein Wildkalb 40 Rthlr. Denunciant erhält $\frac{1}{4}$tel,

in Ostpreußen, Litthauen, Pommern und Posen für einen Hirsch, ein Thier, ein Schmalthier oder Spießer 200 Rthlr., ein Wildkalb 100 Rthlr., wovon Denunciant $\frac{1}{4}$tel bekommt, oder in jedem Falle 6monatliche Festungs- oder Zuchthausstrafe, welches beim dritten Verbrechen auf zweijähriges Zuchthaus erhöht wird,

in Westpreußen und im Netzdistrikt gilt die Strafe des vorigen §., welche verdoppelt wird, wenn tragende Thiere oder Thiere mit Kälbern erlegt sind,

in Westphalen, im Fürstenthum Minden und in den Grafschaften Tecklenburg, Lingen und Ravensberg für einen Hirsch 500 Rthlr., ein Thier 400 Rthlr., ein Wildkalb 200 Rthlr., wovon dem Denuncianten der vierte Theil zufällt. Wegen der übrigen Theile der Provinz siehe die

absolute Strafe des vorigen §. Wer Wildkälber in der Setzzeit auffängt, zahlt im Fürstenthum Münster 15 Goldgulden Strafe,

in der Rheinprovinz gilt die oben gedachte absolute Jagdfrevel- und Wilddiebstahls-Strafe von 60 und respective 50 Franken.

Das Aufgreifen eines Wild-Kalbes ist bei 30 Franken, in der Saar-Gegend bei 40 Franken Strafe verboten.

Märkische F. u. J. O. Tit. 30. und 33.
Magdeb. u. Halberst. F. u. J. O. Tit. 30. und 33.
Ostpreuß., Litth. u. Pommersche F. u. J. O. Tit. 14. §. 27.
Schlesische F. u. J. O. von 1756 Tit. 17. §. 1.
Westpreußische F. u. J. O. Tit. 4. §. 41. 44.
Mindensche F. u. J. O. von 1738 Tit. 17. §. 1.
Kurkölnische Jagd- und Büschordnung v. 9. Juli 1759 Cap. I. §. 9.
Gouvern. Verordn. v. 18. August 1814 §. 7.
— — v. 21. Septbr. 1815 §. 14.

2) Elend-Wild.

Da dieses Wildpret nur noch in der Provinz Preußen vorhanden ist, so fallen die Strafbestimmungen der Märkischen Forst-Ordnung und des Edicts vom 24. Mai 1681 weg. Die Strafe des unbefugten Schießens ist in Ostpreußen und Litthauen dieselbe, welche oben §. 25. bei der Schonzeit erwähnt ist.

Ostpreuß. u. Litth. F. u. J. O. Tit. 14. §. 27.

3) Schweine.

In der Mark, im Herzogthum Magdeburg und Fürstenthum Halberstadt ist die Straftaxe für ein starkes Schwein oder Keiler 500 Rthlr., eine Bache 400 Rthlr., einen Frösching 200 Rthlr.,

in Schlesien für ein stark Schwein oder Keiler 100 Rthlr., eine Bache 80 Rthlr., einen Frösching 20 Rthlr.,

in Ostpreußen, Litthauen, Pommern und Posen für ein wild Schwein, Keiler oder Bache 100 Rthlr. oder 6monatliche Festungs- oder Zuchthausstrafe, einen Frösching 50 Rthlr. oder 3monatliche Festungs- oder Zuchthausstrafe, im dritten Falle jedesmal 2jähriges Zuchthaus,

in Westpreußen gilt wiederum die absolute Strafe des vorigen §.,

in Westphalen, und zwar im Fürstenthum Minden und in den Grafschaften Tecklenburg, Lingen und Ravensberg, für ein stark Schwein 400 Rthlr., für eine Bache 200 Rthlr., einen Keiler 150 Rthlr., ein überjährig Frischling 100 Rthlr., ein unterjährig Frischling 80 Rthlr. In den übrigen Gegenden greift die absolute Strafe Platz. Das Aufgreifen der Frischlinge unterliegt im Münsterschen der Strafe von 15 Goldgulden,

in der Rheinprovinz tritt die absolute Jagdfrevel-Strafe nach §. 54. ein und das Aufgreifen eines Frischlings wird mit 30 Franken, in der Saargegend mit 25 Franken gebüßt.

Vergl. dieselben Gesetzstellen wie zu 1.

4) Rehe haben eine allgemeine Straf-Taxe von 100 Rthlr. in den Provinzen Mark, Magdeburg und Halberstadt, Minden, Tecklenburg, Lingen und Ravensberg, Ostpreußen, Litthauen, Pommern und Posen. Nur in Schlesien beträgt dieselbe blos 20 Rthlr. Vergl. die Gesetzstellen zu 1.

In Westpreußen, Westphalen und am Rhein gelten die absoluten Strafen.

Das Aufgreifen der Reh-Kälber ist im Münsterschen bei 15 Goldgulden, in der Rheinprovinz bei 20 Franken, in der Saargegend bei 25 Franken Strafe verboten.

Die Strafe von 100 Rthlr. tritt auch für diejenigen ein, welche schwimmendes Rehwildpret auf den Gewässern einfangen oder tödten.

5) Hasen. Die Strafe beträgt in der Mark, im Herzogthum Magdeburg und Fürstenthum Halberstadt, im Fürstenthum Minden und den Grafschaften Tecklenburg, Lingen und Ravensberg 50 Rthlr., in Schlesien, in Ostpreußen, Litthauen und in Pommern 20 Rthlr. In den übrigen Theilen Westphalens und in der Rheinprovinz, so wie in Westpreußen, gilt die absolute Strafe. Das Fangen der Hasen ist im Mindenschen und zugehörigen Grafschaften nach Cap. 13. der F. u. J. O. von 1738 nur bei 10 Rthlr. Strafe, das Aufgreifen junger Hasen im Münsterschen bei 15 Goldgulden, in der Rheinprovinz bei 5 Franken, in der Saargegend bei 6 Franken Strafe verpönt. Gesetzstellen wie zu 1.

6) Raubthiere, welche nach §. 50. kein Gegenstand einer Jagdrechts-Verletzung, sondern eines Excesses im Thierfangsrechte sind, haben nur in einigen Provinzialrechten eine Straftaxe, wenn sie unbefugt in Königlichen Revieren geschossen werden, nämlich:

nach der Verordnung vom 9. December 1620
ein Luchs 100 Rthlr., ein Wolf 50 Rthlr., ein Fuchs 50 Rthlr., ein Marder 50 Rthlr., eine Otter 10 Rthlr., ein Dachs 10 Rthlr., (ein Kranich und Reiher 40 Rthlr.),

nach der Märkischen F. u. J. O. Tit. 33.
ein Luchs 100 Rthlr.,

nach der Magdeburger und Halberstädter F. u. J. O. Tit. 33.
ein Luchs 100 Rthlr., ein Fuchs 20 Rthlr., ein Marder 50 Rthlr., ein Biber 50 Rthlr., eine Otter 10 Rthlr., ein Dachs 10 Rthlr., eine wilde Katze 10 Rthlr.,

nach der Mindenschen und Ravensberger F. u. J. O. Tit. 17.
ein Fuchs 10 Rthlr., eine Otter 5 Rthlr., ein Dachs 5 Rthlr., (ein Kranich 50 Rthlr.)

§. 56.

β. Beim Feder-Wildpret.

7) Fasanen. Die im §. 28. extrahirten Verordnungen sind hier zu vergleichen.

Die Strafe des Schießens, Fangens und Verfolgens der Fasanen beträgt in der Mark, im Magdeburgschen und Halberstädtschen 50 Rthlr. und eben so viel im Fürstenthum Minden und den dazu gehörigen Grafschaften die Strafe des unbefugten Schießens.

In Schlesien und Pommern sind 10 Rthlr. Strafe gesetzt
In Ostpreußen und Litthauen ist keine Strafe genannt
Vergl. die Gesetzstellen zu 1.

8) Auerhühner. Sowohl Hähne als Hennen geben 50 Rthlr. Strafe in der Mark, im Magdeburgschen und Halberstädtschen und im Fürstenthum Minden nebst den schon erwähnten 3 Grafschaften, 15 Rthlr. in Schlesien und 10 Rthlr. oder vierwöchentliches Gefängniß in Ostpreußen, Litthauen und Pommern.

9) Birkhühner und Haselhühner haben denselben Strafsatz wie die Auerhühner mit Ausnahme der Märkischen, Magdeburger und Halberstädtischen Forstordnung, welche für ein Birkhuhn 150 Rthlr. bestimmt, und der Schlesischen Forstordnung, welche für Birkhühner und Haselhühner nur 10 Rthlr. Strafe festsetzt.

10) Rebhühner sind ebenfalls der Strafe von 150 Rthlr. in der Mark, in Magdeburg und Halberstadt, von 50 Rthlr. im Mindenschen nebst den Grafschaften, der Strafe von 10 Rthlr. in Schlesien, Ostpreußen, Litthauen und Pommern unterworfen.

11) Schwäne haben eine Straf-Taxe von 75 Rthlr. in der Mark, im Magdeburgschen und Halberstädtschen, von 15 Rthlr. in Schlesien und 10 Rthlr. in Ostpreußen, Litthauen und Pommern.

Trappen werden nur in der Märkischen, Magdeburger und Halberstädter und Mindenschen Forstordnung mit einer Strafe von 50 Rthlr., in Schlesien mit einer Strafe von 10 Rthlr., sonst aber nicht, erwähnt.

12) Strich- und Zugvögel, bei welchen §. 34. zu vergleichen ist, sind in den meisten Jagdordnungen nicht besonders erwähnt. Nur die F. u. J. O. für Magdeburg und Halberstadt und für das Fürstenthum Minden hat die Straffätze der ältern Verordnung vom 9. Decbr. 1620 mit 40 Rthlr. für eine wilde Gans, mit 10 Rthlr. für eine wilde Ente und 5 Rthlr. für eine wilde Taube aufgenommen, und die Mindensche F. u. J. O. 4 Rthlr. für eine Holz- oder Wasserschnepfe und 3 Rthlr. für eine Wachtel festgesetzt.

§. 57.

c. Unbefugtes Vogelstellen insbesondre.

Alle Provinzial-Jagdordnungen enthalten bestimmte Strafverfügungen gegen das unbefugte Vogelstellen durch Dohnensteige, Vogelheerde, Netze, Schleifen- und Schlingen-Legen und Lerchenstreichen in fremden Jagdrevieren. Durch dergleichen Vogelstellen wird eine Art des unbefugten Jagens und unter den hinzutretenden Merkmalen des Diebstahls auch ein Wilddiebstahl begangen.

Wo das Gesetz in der Strafe keinen Unterschied gemacht hat, ob der beabsichtigte Einfang von Vögeln bereits erfolgt ist oder nicht, muß die Strafe schon auf das „Stellwerk" überhaupt, d. h. auf das bloße Errichten des Fangwerkzeuges, also schon auf den Versuch des unbefugten Vogelfangs angewendet werden.

In so fern es nach der unten vorkommenden Diebstahlslehre darauf ankommt, zu bestimmen, ob durch den Vogelfang zugleich ein Wilddiebstahl begangen ist, muß unterschieden werden, ob die gefangenen Vögel jagdbares Federwild (vergl. §. 7.) oder nicht jagdbare, dem Thierfange unterworfene Vögel sind (vergl. §. 50).

Im letztern Falle verbleibt es bei der Strafe, welche auf das unbefugte Stellwerk gesetzt ist, als Strafe der Ueberschreitung des Thierfangsrechts.

Im ersten Falle, wo jagdbares Federwild gefangen worden, kommt es alsdann auf die weitere Ermittelung an, ob ein Jagdfrevel oder ein Wilddiebstahl anzunehmen ist.

In beiden Fällen ist ferner die auf das einzelne gefangene Wildpret vorhandene Straftaxe des vorigen §. zu berücksichtigen. Wo eine solche im Provinzialgesetze nicht existirt, ist das Verbrechen mit der Strafe des unbefugten Stellwerks, Herausgabe des Gefangenen und Schadensersatz abgebüßt. Ist aber das gefangene Wild mit einer besondern Straftaxe belegt, so muß auf diese außerdem noch erkannt werden.

Denn da Netze, Schlingen und Fallen vielerlei Wildpret, zumal welches geschont werden soll, beschädigen und vernichten können, die Quantität des Schadens oft nicht zu berechnen ist und die wiederholte Anwesenheit des Contravenienten auf dem Reviere zum Stellen und Nachsehen der Fangwerkzeuge eine anhaltende Beeinträchtigung des Jagdberechtigten zur Folge hat, die Stellwerke also von großer Gefährlichkeit für den Jagdschutz sind, so ist anzunehmen, daß schon diese Art und Weise der Ausübung des Verbrechens besonders außer dem gewöhnlichen Strafsatze hat verpönt werden sollen.

Die provinzialrechtlichen Strafbestimmungen sind folgende:

1) In der Mark, im Herzogthum Magdeburg und Fürstenthum Halberstadt ist es verboten, in Königlichen Revieren ohne Erlaubniß Dohnensteige anzurichten, Dohnen zu stecken,

Vogelheerde anzulegen, besonders aber Reb-, Hasel- und Birkhühner, Gänse, Enten, Schnepfen und anderes Federwild zu fangen oder zu stricken.

Wer dawider handelt, soll in 20 Rthlr. Strafe verfallen sein und dem Denuncianten der 4te Theil davon zugewendet werden.

F. u. J. O. von 1720 und resp. 1743 Tit. 25. 29.

Obgleich dieser Strafsatz zunächst auf das vorhergegangene Verbot des Eierausnehmens folgt, so muß er doch auf den Vogelfang mit bezogen werden, da er den Schluß des §. bildet und der Vogelfang nicht hat straflos bleiben sollen.

Das Publicandum des Königl. Hof-Jagd-Amts v. 9. Juli 1829 hat diese Strafbestimmung nicht mit aufgenommen.

Die Verordnung vom 9. Decbr. 1620 bestrafte den unbefugten vollendeten Vogelfang mit 10 Rthlr., das unerlaubte Dohnenstellen mit 5 Rthlr. Geldbuße.

Die in §. 2. Tit. 25. der F. u. J. O. enthaltene Strafe des Blocks und des Karrens für Hirten, Schäfer und Weinmeister, welche Schleifen und Schlingen, Garnsäcke und Holzjacken legen, ist nach der neuern Gesetzgebung für weggefallen anzusehn.

Im Magdeburgschen und Halberstädtschen ist ferner das unbefugte Lerchenstreichen mit Nachtnetzen auf Königlichen Feldern bei Verlust der Netze und 10 Rthlr. Strafe verboten. Wer mit einem Spiegel am Tage Lerchen fangen will, soll dazu bei Vermeidung unausbleiblicher Strafe vom Oberforstmeister gegen Bezahlung einen Zettel lösen.

F. u. J. O. Tit. 29. §. 2.

2) In Schlesien hatte das Jagdpatent von 1701 auch das verbotene Stellwerk auf Federwild mit 100 Ducaten Strafe bedroht. Die F. u. J. O. von 1756 Tit. 17. §. 1. hat die früheren Strafen gemildert und Tit. 19. für Jagdberechtigte die Schleifen, Schlingen und Garnsäcke zum Einfangen des Federwildprets bei arbiträrer Strafe, also bis zu 50 Rthlr. Geldbuße oder sechswöchentlichem Gefängniß, untersagt. Diese Strafe muß für Nichtberechtigte um so mehr gelten, außer diesem Falle der angewendeten Schleifen, Schlingen und Garnsäcke aber der Strafsatz für das einzelne gefangene Wildpret eintreten.

3) In Ostpreußen, Litthauen, Pommern und Posen soll das Anrichten der Dohnensteige, das Dohnenstecken und Anlegung von Vogelheerden nur mit Bewilligung des Oberforstmeisters, das Schleifen- und Schlingenlegen auf Federwild aber gar nicht gestattet werden. Wer in Königlichen oder städtischen Forsten Schleifen oder Schlingen legt, oder ohne Erlaubniß des Oberforstmeisters Dohnensteige anrichtet, Dohnen steckt oder Vogelheerde anlegt, soll jedesmal mit 2 Rthlr. oder 24stündigem Gefängniß bei Wasser und Brodt bestraft werden.

Ostpreuß. u. Litth. F. u. J. O. Tit. 11. §. 3., Tit. 14. §. 34. 43.
Pommersche F. u. J. O. Tit. 11. §. 3., Tit. 14. §. 34.
Verordnung vom 22. Juni 1800 Tit. 4. §. 8.

4) In Westpreußen und im Netzdistrikt soll der, welcher Federwildpret, Sing- und Zugvögel mit Schlingen, Schleifen oder Garnsäcken einfängt, oder unberechtigt Dohnensteige oder Vogelheerde zum Fangen der Krammetsvögel anlegt, mit 2 Rthlr. Geldbuße oder viertägigem Gefängniß bestraft werden.

F. u. J. O. Tit. 3. §. 7., Tit. 4. §. 49.

5) In Westphalen und zwar:

im Fürstenthum Minden und den Grafschaften Ravensberg, Tecklenburg und Lingen

ist das Einfangen der Rebhühner, Hasel- und Birkhühner durch Schleifen, Schlag- und andere Netze bei 10 Rthlr. Strafe für jedes Stück, das Einfangen des übrigen Federwilds, namentlich Schnepfen, Gänse und Enten, bei 5 Rthlr. Strafe verboten (es sei denn, daß Jemand mit Schlaggarnen in Schnepfenbrüchten berechtigt wäre).

Forst- und Jagd-Ordnung vom 4. März 1738 Cap. 13.
Publ. der Reg. zu Minden vom 8. April 1818.

Ueberhaupt aber ist das Legen und Stellen der Schlingen, Schleifen und Dohnen allen zur Jagd nicht Berechtigten für jeden Fall bei 2 Rthlr. Strafe oder 24stündigem Gefängniß bei Wasser und Brodt, untersagt.

Publ. der Reg. zu Minden v. 5. Decbr. 1826.
— der Kr. u. Dom. Kammer daselbst v. 12. Febr. 1805.

Im Fürstenthum Münster nebst den Herrschaften Steinfurt, Anholt und Gehmen, soll in Betreff des Schleifen- und

Schlingenlegens das allgemeine Landrecht befolgt werden, jedem Grundbesitzer aber, dem Herkommen nach, auf seinen Grundstücken Krammetsvögel in Stricken und Dohnen zu fangen erlaubt sein.

Publ. der Reg. zu Münster v. 25. Februar 1818.
Schlüter's Provinz. Recht von Münster ꝛc. S. 91.

Im Herzogthum Westphalen und der Grafschaft Recklinghausen ist verboten:

auf Krammetsvögel ohne Erlaubniß des Forstamts Stricke und Schnesen zu setzen, bei 15 Goldgulden Strafe — Wachteln und Nachtigallen zu fangen, bei 10 Goldgulden Strafe — das Vogelfangen mit Vogel-Kauen in Dominialwaldungen ohne Erlaubniß des Forstamts, bei 8 Goldgulden Strafe — das Ausnehmen der Vögel und Ausbauen der Tauben, bei gleicher Strafe.

Kurkölnische Jagd- und Büsch-Ordnung v. 9. Juli 1759 Cap. 1. §. 12. 13. 33. 34.

Für die Grafschaft Recklinghausen bestimmt ferner die Jagdverordnung v. 6. Februar 1807 §. 1. u. 2., daß nicht bloß der, welcher Stricke zum Wildfangen gesetzt zu haben, sondern auch der, welcher solche in seinen Wohn- oder andern Gebäuden aufbewahrt zu haben überführt wird, 6 Goldgulden Strafe erlegen, und überdem jeder Bauer, auf dessen Gründen und Gärten, oder bei dessen Hofe dergleichen Stricke gesetzt gefunden werden, selbst dafür angesehen und mit 1 Goldgulden, wenn sie aber entfernter von seinen Grundstücken gefunden werden, mit $\frac{1}{2}$ Goldgulden Strafe, mit Vorbehalt seines Regresses an den eigentlichen Thäter, belegt werden soll.

6) In der Rheinprovinz wird das Stellen von Schlingen, Schneusen und Fallen nach dem in der Wildprettaxe bezeichneten Wildpret, um sich solches unbefugter Weise zuzueignen, mit einer Strafe von 15 Franken beahndet.

Gouvern. Verordnung v. 18. August 1814 §. 7.

Eine Strafe von 25 Franken und $2\frac{1}{2}$ Franken Pfandgebühren bestimmt die östr. baier. Gouvern. Verordn. vom 21. Septbr. 1815 §. 9. 13.

§. 58.

d. Straf-Verschärfungen.

1) Verbotene Zeit. Wer auf Königlichen oder andern Jagdrevieren des unbefugten Jagens, Hetzens oder Schießens nicht nur unbefugter Weise, sondern auch in verbotenen und geschlossenen Zeiten sich unterfängt, der soll mit der doppelten Geld- oder Leibesstrafe belegt werden, welche in den Provinzial-Jagdordnungen nach der Anzahl des gefangenen oder geschossenen Wildes bestimmt ist.

A. L. R. II. 20. §. 316.

Da diese Vorschrift auf alle besondern Jagdordnungen ohne Unterschied sich bezieht, so ist durch sie die Strafe des unbefugten Jagens zur Schonzeit für alle Provinzen gegeben und nach den relativen Strafsatzungen derselben zu bestimmen.

Entgegengesetzte Vorschriften finden sich auch in den Particularrechten nicht. Nur die Westpreußische F. u. J. O. Tit. 4. §. 45. bestraft den Contravenienten mit der Strafe der Jagddefraudation, und mit derjenigen der übertretenen Setz- und Schonzeit durch Jagdberechtigte zusammengenommen. (Vergl. §. 54.)

Nachtzeit, Sonn- und Festtage bewirken nach den Rheinischen Gouvernements-Verordnungen vom 18. August 1814 §. 7. und 21. September 1815 §. 9. ebenfalls die Verdoppelung der Strafe.

2) Wiederholung. Eine erhöhte Strafe für den Wiederholungsfall haben nur die Ostpreußische, Litthauische und Pommersche F. u. J. O. Tit. 14. §. 28., welche für das dritte Verbrechen unbefugter Jagd zweijähriges Zuchthaus bestimmt, die Rheinische Gouvernements-Verordnung vom 18. August 1814 §. 7., welche für jeden Wiederholungsfall die doppelte Jagdfrevelstrafe, nämlich 120 Franken Geldbuße oder sechsmonatliches Gefängniß vorschreibt, und jene vom 21. September 1815 §. 9., welche die wiederholten Jagdverbrechen in verpachteten Feld-Jagden mit der doppelten Geldstrafe (100 Franken) und doppelten Pfandgebühr (10 Franken), bei fernern Wiederholungen auch außerdem mit zehntägigem bis dreimonatlichen Gefängniß,

in Waldungen aber das Vergehen wie einen zweiten Wilddiebstahl mit zweimonatlicher und den dritten mit sechsmonatlicher Gefängnißstrafe belegt. In den übrigen Provinzen muß die auf ein bestimmtes Maaß festgesetzte Strafe auch bei Wiederholungen angewendet werden.

3) Widersetzlichkeit gegen die Pfändung des Jagdberechtigten, die dabei vorfallende Beleidigung und Beschädigung desselben und die thätliche Widersetzlichkeit gegen Königliche Beamte ist als gemeines Verbrechen immer nach den unten in §. 63. vorkommenden allgemeinen Strafgesetzen zu richten. In der Rheinprovinz, wo die Widersetzlichkeit durch §. 7. der Gouvernements-Verordnung vom 18. August 1814 den Umständen nach zum criminellen Verfahren verwiesen ist, tritt, wenn solche ohne Waffen geschah, sechstägiges bis sechsmonatliches, wenn sie mit Waffen geschah, sechsmonatliches bis zweijähriges Gefängniß ein.

Code pénal Art. 209. 212.

Die Ostpreußische, Litthauische und Pommersche F. u. J. O. Tit. 14. §. 39. 40. und die Verordnung vom 22. Juni 1800 am Schlusse verordnen, daß, wer in Königlichen oder städtischen Forsten Pfandkehrung thut oder die Förster bei ihrer Amtsverrichtung beleidigt oder sich gar thätlich an ihnen vergreift, nach Beschaffenheit des Verbrechens mit dreimonatlicher, auch ein- und zweijähriger Festungs- oder Zuchthausstrafe bestraft, und Bösewichter, welche sich zusammen rotten, um Wild gewaltsam zu stehlen, auch wohl den Forstbedienten nach dem Leben trachten, mit wenigstens zehnjähriger Festungsarbeit belegt werden.

Die Westpreußische F. u. J. O. Tit. 4. §. 61. 62. (Publicandum der Regierung zu Bromberg vom 13. October 1829) bestraft Pfandkehrungen und thätliche Widersetzlichkeiten, wörtliche und thätliche Beleidigungen gegen Königliche, städtische oder andere Forstbedienten, Revieraufseher oder Jäger bei ihren Amtsverrichtungen mit körperlicher Züchtigung oder vierzehntägiger bis einjähriger Freiheitsstrafe, und wenn die thätliche Behandlung jener Personen in der Absicht des gewaltsamen Besitzergreifens oder Behaltens gestohlenen Wildes erfolgte, als einen Raub nach der Strenge des Criminalrechts.

§. 59.

H. Legitimation beim Wildpretshandel als Vorbeugungsmittel gegen Wilddiebstahl.

Das allgemeine Landrecht verordnet:

Jeder, dem von Verdächtigen,

d. h. Personen, welche mit Sachen von der angebotenen Art nicht zu handeln oder dergleichen nach ihrem Stande und ihrer Lebensart nicht zu besitzen pflegen,

oder von Unbekannten,

welche mit solchen Sachen kein öffentliches Gewerbe treiben und dieselben nicht in Läden, auf Märkten oder sonst unter obrigkeitlicher Erlaubniß öffentlich feil haben,

Sachen zum Kauf angetragen werden, ist schuldig, zu prüfen, ob der Antragende wahrscheinlich über die angebotenen Sachen zu verfügen berechtigt sei.

Kauft Jemand gestohlene Sachen ohne Anwendung solcher Vorsicht oder nimmt sie sonst für sich an, so soll er, nach Verhältniß der begangenen Nachlässigkeit, willkührliche, doch nachdrückliche Geldstrafe bis zu 50 Rthlr. oder Gefängnißstrafe bis zu 6 Wochen und im zweiten Contraventionsfalle die doppelte Strafe erleiden. Wer aber wissentlich gestohlene Sachen kauft, wird als ein gemeiner Dieb bestraft.

A. L. R. II. 20. §. 35. 1230. 1238. 1240. 1241.
— I. 15. §. 19. 43. 44.

Diese gesetzlichen Vorschriften finden rücksichtlich der anzuwendenden Vorsichtsmaaßregeln ihre Ergänzung in den Provinzialgesetzen und besondern Verordnungen über den Wildpretshandel.

Durch diese sind Atteste eingeführt, welche über alles in eine Stadt einzubringende oder zum Verkauf kommende oder verschenkte Wildpret und Wildhäute von dem Königlichen Forstbeamten, Magistrat, jagdberechtigten Gutsbesitzer, Jagdpächter oder sonstigen Jagdberechtigten oder dessen Verwalter, auf deren Revier das Wildpret geschossen ist, unentgeldlich auszustellen sind. In diesen Attesten muß der Inhaber nach seinem Namen, Stand und Wohnort bezeichnet und für den rechtmäßigen Besitzer des Wildprets oder der Wildhaut anerkannt werden. Die Quantität und Art des Wildprets ist genau, und mit Buchstaben geschrie-

ben, darin anzugeben, und das Atteſt mit Datum, Siegel und Unterſchrift des jagdberechtigten Ausſtellers zu verſehen, welcher ein gedrucktes Formular dazu von dem Forſtamte oder vom Landrathe erhält.

In Schleſien muß ſich außerdem jeder Verkäufer von Faſanen durch ein Zeugniß des Landraths über die Berechtigung der, das Atteſt ausſtellenden Herrſchaft zum Verkaufe von Faſanen, legitimiren, und über die aus Böhmen oder anderm Auslande angeblich herkommenden Faſanen ein Atteſt des Grenz-Zollamts vorzeigen.

In der Provinz Preußen ſollen außer dem vorgedachten Atteſte die auf dem Lande wohnenden Pächter Königlicher Jagden, welche Wildpret zum Verkauf ſchicken, einen forſtamtlichen beſiegelten und unterſchriebenen Schein über ihre Jagdpacht und deren Dauer, die in der Stadt wohnenden Pächter aber entweder dieſen Schein oder ihren Pachtcontract am Stadtthore oder beim Verkaufe mit vorzeigen laſſen.

In Litthauen, wo keine hohe und mittlere Jagden verpachtet werden, müſſen alle Atteſte über einzubringendes oder zu verkaufendes Wildpret der mittlern und hohen Jagd von Königlichen Forſtbedienten oder zu jenen Jagden berechtigten adlichen Gutsbeſitzern ausgeſtellt ſein.

In Erfurt iſt bei einzubringenden Haſen und Rebhühnern von der Bürgerjagd der auf beſtimmte Perſonen lautende Bürger-Jagdſchein zu produciren.

Edict vom 19. October 1724.
Cabinets-Ordre v. 1. Decbr. 1779 für die Kur- und Neumark.
Publ. v. 4. Juni 1783 für die Kur- und Altmark.
— für die Reſidenz Berlin v. 19. Juni 1788 u. v. 25. Juli 1823.
Schleſiſche F. u. J. O. von 1756 Tit. 17 §. 4.
— Forſt-Regulativ von 1788 § 20. ad 5.
Circular der Breslauer und Glogauer Kriegs- und Dom. Kammer v. 12. u. 28. Juni 1796.
Publ. der Reg. zu Oppeln v. 26. Juli 1824.
— — Liegnitz v. 18. Juli 1828 u. 6. April 1827.
— — Breslau v. 8. Juni 1832 u. 2. Decbr. 1824.
Oſtpreußiſche und Litthauiſche F. u. J. O. Tit. 14, §. 24.
— Provinzialrecht Zuſatz 240.
Weſtpreußiſche F. u. J. O. Tit 1. §. 39., Tit. 3. §. 6., Tit. 4. §. 28.
Verordnung für die Provinz Preußen v. 30. April 1794.

Publ. der Reg. zu Gumbinnen v. 2. Juni 1828.
— — Königsberg v. 30. November 1820.
— — — v. 15. November 1827.
— — Danzig v. 9. April 1829 u. 24. August 1827.
— — Marienwerder v. 22. Mai 1829.
Pommersche F. u. J. O. Tit. 14. §. 24.
Verordnung v. 22. Juni 1800 Tit. 2. §. 9., Tit. 4. §. 13.
Publ. der Reg zu Stettin v. 13. Juli 1819.
— — Stralsund v. 21. Juli 1826.
— — Bromberg v. 7. Juni 1817 u. 14. März 1827.
— — Magdeburg ohne Datum Amtsblatt 1824 S. 43.
— — Merseburg v. 18. Januar 1824.
— — Erfurt v. 24. August 1824.

In Westphalen und in der Rheinprovinz sind nur für das zur geschlossenen Jagdzeit einzubringende oder zum Verkauf ommende Wildpret Legitimations-Atteste angeordnet.

Publ. der Reg. zu Münster v. 25. Februar 1818 u. 2. August 1831.
— — Arnsberg v. 15. Januar 1819 u 31. Januar 1829.
— — Köln v. 14. Mai 1819.
— — Düsseldorf v. 7. August 1819, 31. März 1829 und 18. Februar 1831.

Alles Wildpret, welches ohne die vorgeschriebenen Atteste in eine Stadt eingebracht wird oder welches mit den Attesten nicht übereinstimmt oder bei denen die Atteste falsch befunden werden, soll von den Thor-Steuer- und Polizei-Beamten, welche das Wildpret am Thore zu kontrolliren und die Atteste sich vorzeigen zu lassen und zu prüfen haben, in Beschlag genommen und confiscirt, der Einbringer aber zur weitern Untersuchung angezeigt und nach Befinden der Umstände arretirt werden.

Auch auf den Märkten und in den Läden der Wildhändler sollen die Polizei-Beamten auf gestohlenes Wildpret vigiliren und die Atteste der Verkäufer sich vorzeigen lassen.

Diese Vorschriften sind bei Anwendung der landrechtlichen Strafen des verbotenen fahrlässigen Ankaufs gestohlnen Wildprets wohl zu beachten.

Eigene Strafbestimmungen haben auch einige Forstordnungen in den schon angezeigten Stellen aufgenommen, nämlich:

1) Die Einbringer und Verkäufer von Wildpret und Wildhäuten ohne Atteste oder mit falschen Attesten sollen in der Provinz Preußen, wenn es Einwohner des platten Landes

und offener Städte sind, in 5 Rthlr. Strafe genommen werden, im Regierungsbezirk Liegnitz, wenn sie den rechtmäßigen Erwerb nachträglich darthun, in eine Polizeistrafe von 1 Rthlr. verfallen. In der Rheinprovinz werden die Verkäufer, welche Wildpret während der Setz- und Hegezeit herumtragen, außer der Confiscation desselben mit dem vierfachen Werthe des Wildprets und Schießgeldes bestraft, nach der Verordnung von 1815 mit dem sechsfachen Werthe.

Gouvern. Verordn. v. 18. August 1814 §. 8.
— — v. 21. September 1815 §. 17.

2) Die Käufer, welche Wildpret ohne Atteste erwerben, sollen in der Provinz Preußen 5 Rthlr. Strafe bezahlen, und selbst der, welcher einen unbekannten Verkäufer nicht anhält, 2 Rthlr. Strafe erlegen.

Im Regierungsbezirk Bromberg sollen die Käufer während der Schonzeit für ein gekauftes Reh 10 Rthlr., für einen Hasen 3 Rthlr., ein Rebhuhn 2 Rthlr. Strafe geben.

In Westphalen ist der Ankauf von Hasen und Rebhühnern zur geschlossenen Jagdzeit im Fürstenthum Münster durch die Verordnung vom 10. Februar 1792 §. 8. bei 5 Rthlr. Strafe, und im Salmischen nach der Rügeordnung v. 18. Februar 1804 §. 35. jedes heimliche Wildkaufen bei 3 Rthlr. Strafe verboten, desgleichen nach der Jagd-Verordnung der Grafschaft Recklinghausen vom 6. Februar 1807 §. 3. und 4. der Ankauf von Wildpret zur geschlossenen Jagdzeit bei 2 Goldgulden Strafe und zur offenen Jagdzeit von Unbekannten bei 1 Goldgulden Strafe.

3) Die Aussteller falscher Atteste von Wildpret, welches nicht auf ihren Jagdrevieren geschossen ist, verfallen in der Provinz Preußen in 10 Rthlr. Strafe, wenn sie sich selbst oder einen dritten Contravenienten dadurch der Strafe entziehen wollten. Gleiche Strafe trifft den Jagdpächter, welcher seinen Forstamtsschein einem Wilddiebe zur Deckung seiner Defraudation leihet, und wenn er ein falsches Attest über Wildpret ausstellt, wird er als Wilddieb bestraft.

4) Die pflichtwidrig handelnden Aufsichts-Beamten, welche Wildpret oder Wildhäute ohne Attest einlassen, werden in Preußen und Pommern mit einem Monat Gehalt, in

Westpreußen mit vierzehntägigem bis vierwöchentlichem Gefängniß bestraft, und wenn sie des bösen Vorsatzes oder der Durchstecherei überführt werden, cassirt.

Dagegen ist denselben zur Belohnung ihrer Wachsamkeit in der Mark ein Viertheil der Strafe und des Confiscats, in Berlin und in der Provinz Preußen die Hälfte der Strafe und des confiscirten Wildprets, in Schlesien $\frac{1}{4}$tel der Strafe und das ganze confiscirte Wild und ähnlicher Antheil in den andern Provinzen zugesichert. Der Erlös des Confiscats nach Abzug des Denuncianten-Antheils wird dem Jagdeigenthümer zurückgegeben.

Die bisher vorgetragenen Vorschriften wegen Einbringens des Wildprets in die Städte erleiden zwar durch die veränderte Accise- und Steuer-Verfassung eine Modification, da die Thor-Controlle theils nicht in allen Städten mehr besteht, theils den Thorbeamten die Controlle des Wildprets nicht überall wieder übertragen ist. Allein dadurch hat die Vorschrift, daß kein Wild ohne Attest zum Verkauf gebracht werden soll, ihre Anwendung nicht verloren. Im Gegentheil ist dieselbe noch jetzt von Nutzen und zur Aufhebung nicht geeignet. Die Vorzeigung der Atteste am Thore und die Attestirung des Eingangs erfolgt jetzt nur noch in den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten; in den klassensteuerpflichtigen sind die Atteste auf Erfordern den Polizei-Beamten und Gensd'armen vorzuzeigen.

Rescript des Justiz-Ministerii vom 13. August und Schreiben des Ministerii des Innern und der Finanzen vom 30. Juli 1829.
Publ. der Reg. zu Stralsund vom 21. Juli 1826.
— — Liegnitz vom 6. April 1827.
— — Gumbinnen vom 2. Juni 1828.

Zur Entdeckung der Wilddiebe enthalten einige Provinzial-Forst-Ordnungen auch Vorschriften wegen der Weißgerber, Riemer und Sattler:

Die Weißgerber sollen keine rohe Hirsch-, Wild- oder Reh-Haut zum Verarbeiten annehmen, wenn nicht der Jagdberechtigte von welchem sie kommt, sein Zeichen auf dieselbe gemacht und einen eigenhändigen Schein über seine Berechtigung zur hohen Jagd oder über seinen rechtmäßigen Erwerb der Haut beigefügt hat. Die Weißgerber sollen die Häute beim Magistrate unter

Vorzeigung der Zeichen und Scheine stempeln lassen und den Forstbeamten bei einer jährlich anzustellenden Visitation ihre Scheine und Häute mit den Zeichen vorzeigen, auch die Scheine und Zeichen alljährlich der Obrigkeit abliefern. Die Uebertretung dieser Legitimationsvorschriften beim Ankauf und Gahrmachen der Häute wird an den Weißgerbern, Riemern und Sattlern mit strengen Strafen geahndet.

Endlich war auch die Ausfuhr der Wildhäute und der Hirschstangen außer Landes bei Vermeidung der Confiscation verboten.

Edicte vom 15. November 1672 und vom 1. März 1687.
Märkische, Magdeburger und Halberstädter F. u. J. O. Tit. 22. §. 8—11. und Tit. 35.
Ostpreußische, Litthauische und Pommersche F. u. J. O. Tit. 10. §. 15., Tit. 14. §. 23.

Dieses Legitimationsverfahren rücksichtlich der Weißgerber, Riemer und Sattler ist, so viel bekannt, in neuerer Zeit ganz außer Anwendung gekommen und dagegen nur die allgemeinen Bestimmungen wegen der Atteste beim Ankaufe der Wildhäute bei ihnen berücksichtigt worden.

II. Wilddiebstahl.

§. 60.

A. Begriff und Thatbestand des Wilddiebstahls.

Im gemeinen Strafrecht herrschten über den Begriff des Wilddiebstahls, dessen Subordination unter eine gewisse Gattung der Verbrechen und über dessen Strafen so verschiedenartige Ansichten, daß er bald als Majestätsverbrechen (wegen Regalität der Jagd), bald als Landfriedensbruch, bald als Injurie, bald als Diebstahl und bald als ein, dem Diebstahl ähnliches besonderes Verbrechen betrachtet und von den Anhängern der letztern Ansicht bald das Motiv der Gewinnsucht erfordert wurde, bald nicht, auch über die Anwendbarkeit der Todesstrafe noch heute Streit obwaltet. Der Eifer der Fürsten, die Störer ihres Vergnügens mit den härtesten Strafen zu belegen, welche mit der geschehenen Rechtsverletzung nicht im Verhältniß standen, der

Widerspruch der anzuwendenden Merkmale mit denen des gewöhnlichen Diebstahls, und besonders die Schwierigkeit, den Bewegungsgrund zum Verbrechen im concreten Falle festzustellen, hatten dieses Schwanken der Begriffe zur Folge gehabt. Denn da die positiven Gesetze — (das Naturrecht kennt keine Jagdverbrechen) — in der Diebstahlslehre nur das Eigenthums- und Besitzrecht an beweglichen Sachen schützen, so sind zwar die ihrer Freiheit beraubten, in Thiergärten, Fasanerien u. s. w. lebenden Thiere unstreitig ein Gegenstand des Diebstahls. Das in ungeschlossenen Wäldern und Fluren bald hier bald da sich aufhaltende, mit dem Grund und Boden, aus dem es nicht entstanden ist, in keiner Verbindung stehende Wild aber befindet sich in keinem eigentlichen Besitze und Eigenthum eines Individuums. Wer es jagt und sich zueignet, verletzt daher kein Eigenthumsrecht, welches auf geschehener Besitzergreifung beruht, sondern nur das ausschließliche Recht des Jagdherrn, das ungewisse Eigenthum des Wildes zu erwerben.

Dazu kam die durch gesetzliche Präsumtionen nicht hinreichend beseitigte Schwierigkeit der Bestimmung, ob wirkliche Gewinnsucht oder nur Vergnügen, Muthwillen, Mißmuth (z. B. vom Wilde beschädigter Landbesitzer) oder sonstige Leidenschaft die verbotene Handlung erzeugte, wonach die Natur des Delicts sich nothwendig modifizirte.

Die Jagd-Gesetzgebungen sowohl der meisten auswärtigen deutschen Staaten als der einzelnen preußischen Provinzen, deren Entstehungsgeschichte ein volles Jahrhundert mit seinen verschiedensten Zeitansichten umfaßt, haben daher bis zum Erscheinen des Landrechts einen Begriff des Wilddiebstahls weder ausdrücklich zu fixiren unternommen, noch solchen den Strafbestimmungen in consequenter Durchführung zum Grunde gelegt; sie reden stets nur allgemein vom verbotenen Schießen, Fangen und Jagen.

Erst die Strafrechts-Theorie des allgemeinen Landrechts hat, obgleich ebenfalls keine ausdrückliche Definition aufstellend, durch schärfere Auszeichnung der Grundsätze und Merkmale von der Gattung dieser Verbrechen so viel Gewißheit in diese Lehre gebracht, daß der specielle Begriff im Anschluß an die oben

§. 20. und 47. erörterten generellen Grundsätze sicher gefunden werden kann.

Das Landrecht unterscheidet nämlich:

1) Jagdcontraventionen oder Jagdfrevel durch Nichtberechtigte überhaupt, und versteht darunter jedes ohne ausdrückliches Recht (unbefugter Weise) auf fremdem Reviere vorgenommene Jagen, Hetzen oder Schießen, ohne Rücksicht auf die Absicht des Uebertreters, auf die angewendeten Mittel und auf die Heimlichkeit oder Oeffentlichkeit der Handlung. §. 315.

2) Wilddiebstahl mit dem Hauptmerkmal der Heimlichkeit der Handlung.

Hierbei wird auf §. 1145. verwiesen und somit zugleich auf die für den 14ten Abschnitt des Strafrechts geltenden Principien. Nach solchen ist ein Diebstahl überhaupt nur denkbar:

a) an beweglichen Sachen, welche nicht allein im wirklichen Besitze einer bestimmten Person, sondern auch nur dem Rechte derselben, Andere von der Besitznehmung auszuschließen, unterworfen sind. §. 1108. 1111.

b) durch heimliche und wissentliche Entwendung, d. h. ohne Vorbewußt oder Einwilligung des Besitzers oder Quasi-Besitzers. §. 1108. 1111. Auf dieser Heimlichkeit beruhet das Wesen des Diebischen und Verstohlenen.

c) mit gewinnsüchtiger Absicht, d. h. mit der Absicht, sich mit dem Schaden des Andern Vortheil, Gewinn oder Genuß zu verschaffen. Ohne Gewinnsucht findet niemals die Strafe des Diebstahls statt. §. 1108. 1112. 1119.

Diesen Merkmalen des Thatbestandes tritt aus der Lehre vom Jagd- und Thierfangsrechte (§. 7. u. 50.) noch hinzu, daß ein Wilddiebstahl nur:

d) an jagdbarem Wilde begangen werden kann, weil nur dieses dem ausschließlichen Zueignungsrechte des Jagdinhabers angehört, Raubthiere hingegen an sich dem freien Thierfange unterliegen und der Jagdberechtigte dem Thierfänger nicht die Zueignung selbst, sondern nur Ort und Art der Zueignung verbieten kann.

A. L. R. II. 16. §. 33—35.

Hiernach ist der Begriff des Wilddiebstahls:

die heimliche Entwendung eines jagdbaren Wildes wissentlich von fremdem Jagdreviere in gewinnsüchtiger Absicht.

Es kann den Anschein gewinnen, als habe das A. L. R. II. 20. §. 317. nur denjenigen für einen Wilddieb erklären wollen, welcher vom heimlichen Jagen ein Gewerbe mache. Der Ungrund einer solchen Annahme ist aber klar, wenn man den gewöhnlichen Sinn eines „Gewerbes" meint. Man kann nämlich das Gewerbemachen in einer doppelten Bedeutung nehmen:

a) im allgemeinsten Sinne für **animus lucri faciendi** überhaupt, d. h. für jede Handlung, wodurch der Erwerb eines (geldwerthen) Vortheils beabsichtigt wird. In diesem allgemeinsten Sinne ist auch schon ein einzelnes, nur einmal unternommenes Geschäft, und folglich auch jeder erste Diebstahl, ein Gewerbe. Wollte man nur diesen Sinn dem §. 1145. unterlegen, so würde er auf die §§. 1108. 1119., welche auch dem §. 1145. zur Grundlage dienen, zu beziehen sein und den Wilddiebstahl im Gegensatze des §. 315. durch die Gewinnsucht characterisiren,

b) oder in dem engern Sinne eines Geschäfts, mit dem Vorsatze unternommen, es so oft, als sich Gelegenheit dazu findet, zu wiederholen, um sich seinen Unterhalt (als Hauptgewerbe) oder doch Etwas zum Unterhalte (Neben- oder Hülfs-Gewerbe) dadurch zu verschaffen. In diesem engern Sinne muß das Gewerbemachen in §. 317. offenbar verstanden werden, weil sonst das schon im Wilddiebstahl überhaupt enthaltene Merkmal auch wieder die specielle Art desselben Verbrechens im §. 1145. bezeichnen würde. Hiernach ergiebt sich aus dem Beisatze des §. 317. „die geschärfte Strafe," daß der, welcher von heimlichen Jagen ein Gewerbe macht, nicht blos die Wilddiebstahls-Strafe überhaupt, sondern die im §. 1145. gedachte Strafe einer besondern Art des Wilddiebstahls, nämlich des gewaltsamen Diebstahls, erleiden soll. Gleichwohl ist übrigens allerdings kein genügender Grund zu erkennen, weßhalb das Landrecht in §. 317. die eine Allgemeinheit andeutenden

Worte „als ein Wilddieb" beigefügt und unter den Wilddiebstahls-Strafen nur diese eine Gattung derselben erwähnt hat.

Eine wichtige Bestätigung dessen enthält die nach dem Landrecht emanirte Westpreußische Forstordnung von 1805 Tit. 4. §. 40., welche sagt:

„Wer Wildpret auf fremden Jagdrevieren unbefugterweise „tödtet oder auch nur jagt, verliert das gebrauchte Gewehr „und den gebrauchten Hund, und begeht, wenn er seines „Gewinns, Vortheils oder Genusses halber das „Wildpret schießt oder fängt, einen Wilddiebstahl,"

worauf in §. 41. die besondern Arten des Wilddiebstahls, und unter ihnen das Gewerbemachen folgen.

§. 61.

B. Eintheilung des Wilddiebstahls.

Der Wilddiebstahl kann in so mannichfaltigen Gattungen bestehen, als es mannichfache Arten der Besitzergreifung giebt. Das Schießen ist darunter die gefährlichste, weil der Raubschütze mit Schießgewehr unter Umständen leicht zum Beschädiger und Mörder eines Menschen werden kann.

In den Preußischen Provinzialgesetzen findet sich eine Eintheilung des Wilddiebstahls eben so wenig als dessen Begriff hervorgehoben.

Das Landrecht, und mit ihm die Westpreußische Forstordnung Tit. 4. §. 41. 42., weicht bei der Eintheilung des Wilddiebstahls von den Unterscheidungszeichen anderer Diebstahlsarten ab, indem es die Wilddiebereien an Thieren, welche nicht unter genauer Aufsicht und Verwahrung gehalten werden können, nicht für schwere, sondern für gemeine Diebstähle, ferner die Wilddiebstähle mit Werkzeugen der Gewalt nicht für gewaltsame, sondern für schwere gemeine erklärt und an Personen, welche ein Gewerbe daraus machen, nicht blos einen erschwerenden Umstand, sondern einen gewaltsamen Diebstahl bestraft. Der Eintheilungsgrund ist also das beabsichtigte Strafmaaß und die verschiedenen Arten der Wilddiebereien sollen nur resp. als gemeine, schwere oder gewaltsame Diebstähle bestraft werden.

Es wird in dieser Rücksicht unterschieden:

a) gemeine Wilddieberei, d. h. solche, die ohne Schießgewehr, Netze oder Schlingen verübt ist.

Diese Gattung des Verbrechens ist die seltenere; sie wird begangen:

1) durch Hetzen mit Windhunden oder andern Hunden, welche Wild einzuholen und festzuhalten vermögen — Hasenhetzen, Jagden auf noch nicht fluchtbare junge Enten mit Wasser- und Hühnerhunden u. s. w.
2) durch Auffangen jungen Wildes, namentlich der jungen Wildkälber und Frischlinge, und Ausnehmen der Jungen aus dem Neste jagdbarer Thiere.
3) durch Erschlagen des schlafenden Wildprets.
4) durch Fallen und Gruben, worin das Wild gefangen wird und durch Ausgrabungen. — (Es ist nicht zu erklären, weßhalb dieser Art der Begehung des Wilddiebstahls nicht auch als schweren Diebstahls gedacht ist, da Fallen und Gruben meist gefährlichere Werkzeuge sind, als Netze und Schlingen.)
5) durch Entwendung der Thiere aus Thiergärten und Fasanerien.
6) durch Entwendung des gefundenen Fallwildprets und gefundener Hirschstangen.
7) durch Ausnehmen der vom Jagdberechtigten gefangenen Vögel und andern Wildprets aus den Schlingen und Fallen.

b) schwerer Wilddiebstahl oder Wilddiebstahl unter erschwerenden Umständen, d. h. solcher, der mit Schießgewehr, Netzen oder Schlingen verübt worden, die gewöhnlichste Gattung.

c) gewaltsamer Wilddiebstahl, welcher von Personen verübt wird, welche aus dem Wilddiebstahle ein Gewerbe machen. — Zur Vervollständigung dieses Begriffes gehört die Definition des Gewerbemachens, welches nach der Andeutung des vorigen §. in der Absicht des Handelnden besteht, die wirklich schon ausgeübte That so oft als sich Gelegenheit darbietet, zu wiederholen, um dadurch seinen Unterhalt oder einen Beitrag dazu zu erlangen.

Diese Absicht als etwas Inneres muß durch äußere Handlungen documentirt, also durch die eigene Handlungsweise des

Frevlers bewiesen werden. Dies kann nicht blos durch die Wiederholung von zwei oder mehrern Malen (vergl. das Pfand- und Leih-Reglement v. 13. März 1787 §. 5. und wegen der Kuppelei das Gutachten der Gesetzcommission v. 16. August 1799), sondern auch schon beim ersten Verbrechen der Fall sein, wenn die Art und Weise der Ausführung den bewegenden Vorsatz deutlich kund thut. (Ein Handwerker, welcher in einer aufgeschlagenen Werkstatt nur einmal für Geld arbeitet, eine Lohnhure, welche in einem Bordell nur einmal gegen Bezahlung sich Preis giebt, treibt schon Gewerbe). Die Handlungsweise vor, bei und nach der Verübung des Diebstahls, woraus das Gewerbemachen hervorgeht, gehört also nicht zum Begriffe dieser Diebstahlsart, sondern zu deren Beweismitteln. Diese lassen sich auf bestimmte Thatsachen nicht zum Voraus reduciren. Beispielsweise kann man die Absicht des Gewerbemachens für hinreichend bewiesen halten, wenn ein Wilddieb sich Werkzeuge angeschafft hat, von welchen ein beabsichtigter mehrmaliger Gebrauch anzunehmen ist, wenn er in fremden Jagdrevieren bleibende Anstalten zum Fange des Wildes macht oder sich daselbst Verstecke zu seinem Aufenthalt einrichtet, wenn er mit Vernachlässigung anderer Erwerbsmittel sich häufig oder beständig in den Forsten aufhält, wenn er sich Käufer und Abnehmer des Wildprets hält oder mit Händlern deshalb in Verbindung tritt, besonders alsdann, wenn er zu wiederholten Malen auf Wilddieberei betroffen wird u. s. w.

§. 62.

C. Präsumtionen.

Ist bei einer Jagdcontravention ein Wild weggenommen worden, so wird, wie bei jeder andern Entwendung, die Absicht eines unerlaubten Gewinns oder Vortheils gesetzlich vermuthet. Diese Vermuthung kann aber schon durch das Verhältniß der Personen gegen einander und durch die bei der Handlung vorkommenden besondern Umstände ausgeschlossen werden, deren Anführung und Beweis hauptsächlich dem Denunciaten obliegt. (Vergl. oben §. 37. ad 1.) A. L. R. II. 20. §. 1112. 1113.

So lange die gesetzliche Präsumtion durch keinen Gegenbeweis entkräftet wird, ist daher jeder Jagdfrevel mit Entwendung eines Wildes für Wilddiebstahl anzusehn.

Die Westpreußische F. u. J. O. (Tit. 4. §. 42.) verlangt deshalb, daß ein Jagdberechtigter, welcher eine Contravention aus Jagdliebhaberei und Hitze bei Verfolgung des Wildes auf einem fremden Reviere ohne Jagdfolgerecht begangen hat, sich durch Ablieferung des getödteten Wildprets gleich nach der That an den Jagdberechtigten, gegen den Verdacht, einen Wilddiebstahl begehen zu wollen, sicher stelle.

Die Erreichung oder Nicht-Erreichung des gesuchten Vortheils begründet zwar in der Bestrafung keinen Unterschied. So lange aber die Entwendung, d. h. die Besitzergreifung des Wildes todt oder lebendig, noch nicht vollendet worden, ist auch ein Wilddiebstahl noch nicht vorhanden. (§. 1114. a. a. O.) Wird das Wild noch verfolgt oder ist es erst leicht verwundet, so ist ein naher Versuch zum Wilddiebstahle begangen, welcher außer der Strafe der Contravention außerordentliche Strafe erzeugt (§. 42. a. a. O.) und ist dasselbe schon tödtlich verwundet, der Frevler aber an der letzten Occupationshandlung verhindert worden, so hat er eine der ordentlichen Strafe nahe kommende Strafe verwirkt (§. 40. 41. daselbst). Als ein geringerer Grad des Wilddiebstahls-Verdachts wird es geahndet, wenn überhaupt Jemand in fremden Jagdrevieren mit Gewehr oder andern Werkzeugen zur Jagd betroffen wird. (§. 318. 319.)

Die Schlesische F. u. J. O von 1756 Tit. 15. §. 3. und 4. stellt diejenigen, welche auf Königl. Revieren mit Gewehr sich sehen lassen und schießen, denen, welche auf andern Revieren wirklich unbefugter Weise der Jagd sich anmaßen, in der Bestrafung gleich.

Die rheinische Gouvernements-Verordnung vom 18. August 1814 §. 7. bestimmt, daß derjenige, welcher außerhalb der Heerstraßen auf Feldern, Wiesen, Holzungen, an den Flüssen und Seen mit einem Gewehr betroffen wird, als jagend zu betrachten und jedes unbefugt jagend betroffene Individuum als Jagdfrevler bestraft werden soll. Die östr. bair. Verordnung vom 21. September 1815 §. 11. wiederholt diesen Begriff des Jagenden, stellt aber §. 9. den merkwürdigen Unterschied auf, ob der ohne Befugniß Jagende in einer verpachteten Feldjagd betroffen wird, oder in Waldungen, worin die Jagd administrirt wird oder dem Waldeigenthümer zusteht. Im erstern Falle soll er blos als Jagdfrevler, im letztern als Wilddieb gestraft werden.

§. 63.

D. Strafbestimmungen.

Der eigentliche Wilddiebstahl wird lediglich nach dem allgemeinen Landrecht bestraft. Denn obgleich die Forst- und Jagd-Ordnungen der Provinzen unstreitig die Strafen des Wilddiebstahls unter denen des unbefugten Jagens mit begreifen, so ist es doch ein allgemein anerkannter Rechtsgrundsatz, daß den Provinzialrechten in peinlichen Sachen keine den allgemeinen Straf-Codex abändernde Kraft beizulegen ist. Dies folgt aus §. III. des Publicationspatents zum Landrecht vom 5. Februar 1794, welcher den Provinzialgesetzen nur „in vorkommenden Rechtsangelegenheiten," also nur in Civilsachen, ihre Gültigkeit vorbehalten hat, und aus der Natur des Criminalrechts als öffentliches Recht.

(Vergl. auch das in Mathis Monatsschrift Bd. 11. S. 127. erwähnte Justiz-Minist. Rescript v. 21. Septbr. 1805.)

Daß die Provinzial-Strafgesetze in Jagdfrevelsachen Kraft haben, beruht in ausdrücklicher Bestätigung des §. 315. Tit. 20. Th. II. des Landrechts und in der polizeirechtlichen Eigenschaft der bloßen Contraventionen. Es kann davon auf das Verbrechen des Wilddiebstahls keine ausdehnende Anwendung gemacht werden.

Wenn nach den Ansichten einzelner Gerichte auf die Strafen des Landrechts und jene der Forstordnungen bei dem einzelnen Wildpret zusammen erkannt, folglich da, wo eine besondere Jagd-Ordnung ist, der Wilddieb doppelt so hart als wo keine Jagd-Ordnung gilt, bestraft worden ist, so läßt sich dies durch keinen Grund rechtfertigen.

Die Strafsatzungen des Landrechts sind folgende:

1) Gemeiner Wilddiebstahl ohne Schießgewehr, Netze oder Schlingen, welcher auf die §. 61. erwähnten Arten begangen wird, soll wie ein anderer gemeiner Diebstahl bestraft werden. Es kommt deshalb auch der Werth des gestohlenen Wildprets in Betrachtung und beträgt die Strafe bei einem Werthe bis 5 Thaler 8tägiges bis 4wöchentliches Gefängniß und bei einem Werthe über 5 Thaler 4wöchentliche bis 2jährige Strafarbeit oder Zuchthausstrafe. In den wenigen Fällen, wo nach den neuern Cabinets-Ordres und Instructionen der Gerichte die

körperliche Züchtigung noch stattfindet, ist sie nach der Verordnung vom 26. Februar 1799 in Anwendung zu bringen. Freiwilliges Geständniß vor der Ueberführung gewährt dem Verbrecher nach den ungedruckten Cabinets-Ordres vom 9. October 1833 und 16. August 1834 den Vortheil des geringsten Strafgrades. Allg. Landrecht II. 20. §. 1124. 1125.

2) Schwerer Wilddiebstahl, d. h. durch Schießgewehre, Netze oder Schlingen verübt, wird wie gemeiner Diebstahl unter erschwerenden Umständen an Sachen, welche nicht unter genauer Aufsicht und Verwahrung gehalten werden können, mit Strafarbeit oder Zuchthausstrafe von 6 Wochen bis zu 3 Jahren nebst körperlicher Züchtigung bestraft, ohne Rücksicht auf den Betrag des Werthes.

   Allg. Landrecht II. 20. §. 1145. 1140. 1125.
   Cabinets-Ordre vom 22. Juli 1832.

3) Gewaltsamer Wilddiebstahl, nämlich von Personen verübt, welche ein Gewerbe daraus machen, wird nach der Verordnung vom 26. Februar 1799 §. 16. mit wenigstens einjähriger Zuchthausstrafe und Einsperrung in eine Besserungs-Anstalt bis zum Nachweise des ehrlichen Erwerbs bestraft.

Bei diesen Strafen versteht sich außerdem die Confiscation des gebrauchten Gewehrs oder Jagdgeräths und der Ersatz des gestohlenen Wildes von selbst.

Die Schonzeit verschärft diese Strafen nicht, da das Allg. Landrecht II. 20. §. 316. sich nur auf Jagdfrevel bezieht.

Die Wiederholung des Verbrechens nach erlittener Strafe bewirkt außer geschärfter Züchtigung die Verdoppelung der Strafe des ersten Verbrechens, beim gemeinen Wilddiebstahl Zuchthausstrafe bis zu 4 Jahren, beim dritten gemeinen Wilddiebstahl mehrjähriges Zuchthaus, und Einsperrung bis zur wirklichen Besserung, wobei jedoch die verschiedenen Ansichten der Gerichte in Betracht kommen. Die wiederholten schweren Wilddiebstähle ziehen ebenfalls die doppelte Strafe des ersten, und Detention bis zur Besserung, wiederholte gewaltsame Diebstähle aber 10jähriges bis lebenswieriges Zuchthaus und Einsperrung bis zur Begnadigung nach sich.

Allg. Landrecht II. 20. §. 1125. 1126. 1159. 1160. 1182. 1183.
Verordnung vom 26. Februar 1799 §. 11 bis 18.

Thätliche Widersetzlichkeit gegen denjenigen, welcher den Wilddieb ertappt und festnimmt, wird, wenn es ein obrigkeitlicher Beamter in seiner Amtsführung ist, mit 2monatlicher bis 2jähriger Gefängniß-, Zuchthaus- oder Festungsstrafe geahndet. An einer andern Person wird jedes dabei vorfallende Schimpfen, Schlagen oder Beschädigen mit den darauf gesetzten Criminalstrafen belegt. Wer sich bloß der rechtmäßigen Pfändung entzieht, hat das Pfandgeld doppelt, und wer sich derselben mit Gewalt widersetzt, vierfach zu bezahlen.

Allg. Landrecht I. 14. §. 459—461.
— — II. 20. §. 166.

§. 64.

E. Schadensersatz.

Jagdfrevler, welche auch nur aus geringem Versehen durch ihre Contraventionen den Jagdeigenthümer beschädigten, müssen ihm den unmittelbaren Schaden, und wenn sie aus mäßigem Versehen fehlten, den wirklichen Schaden und einen solchen entgangenen Gewinn ersetzen, welchen der Beschädigte durch den gewöhnlichen Gebrauch desjenigen, woran er gekränkt worden, erlangt haben würde, wenn die Kränkung nicht vorgefallen wäre.

Auch der zufällige Schade wird in der Regel vergütet werden müssen, weil die Handlung des Beeinträchtigenden einem Verbotsgesetze meistentheils zuwiderlaufen wird.

Geschah die Beschädigung aus Vorsatz oder grobem Versehen, welches beim Wilddiebe immer der Fall ist, so muß der Beschädiger vollständige Genugthuung leisten, d. h. den unmittelbaren, mittelbaren und zufälligen Schaden und den entgangenen Gewinn ersetzen. Der letztere besteht in denjenigen Vortheilen, welche der Jagdberechtigte, wenn die Beschädigung nicht vorgefallen wäre, nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge oder vermöge schon getroffener Anstalten und Vorkehrungen vernünftiger Weise erwarten konnte.

Allg. Landrecht I. 6. §. 2—16.

Der durch Jagdverbrechen entstehende Schade kann zwar mannichfach seyn. In der Regel aber betrifft er nur das verdorbene Wildpret. Der Beschädiger muß den Werth desselben

zunächst (Allg. Landrecht I. 6. §. 82.) nach den vorhandenen gesetzlichen Taxen, in deren Ermangelung nach dem Marktpreise oder nach dem Gutachten Sachverständiger (§. 82. 83.) vergütigen, wobei im Falle der vorsätzlich oder aus groben Versehen erfolgten Schadenszufügung der höchste Werth in der Zeit zwischen dem Verbrechen und der dem Beschädiger zugestellten Klage angenommen wird.

Gesetzliche Taxen des Wildprets enthalten alle Jagd-Ordnungen, mit Ausnahme der Westpreußischen und Mindenschen, nämlich die Märkische, Magdeb. und Halberst. F. u. J. O. Tit. 34., (für die Neumark ist eine besondere Taxe v. 1. August 1788 vorhanden), die Schlesischen F. u. J. O. von 1756 Tit. 21. §. 1. 2. und von 1777 §. 38., die Ostpreußische und Litthauische F. u. J. O. Tit. 11. §. 5., die Pommersche F. u. J. O. Tit. 11. §. 6. Diese Taxen sind aber überall durch neuere Verkaufstaxen geändert und es werden in manchen Regierungs-Departements, z. B. im Regierungsbezirk Gumbinnen, fast alljährlich neue publicirt. Die Aufführung der alten Werthstaxen kann, da der Schadensersatz nicht wie die Strafe nach dem Inhalte der Forstordnungen beurtheilt werden muß, keinen Nutzen gewähren; die Aufnahme der neuen Taxen würde nur periodischen Werth haben.

Hat der Contravenient nicht gewöhnliches Wildpret (Damm-hirsche, Fasanen u. s. w.) vorsätzlich beschädigt oder entwendet, bei welchem sich, zumal wenn es der Jagdeigenthümer selbst ausgesetzt hat, ein Werth der besondern Vorliebe annehmen läßt, so muß auch dieser Werth nach der eidlichen Erhärtung des Beschädigten und demnächstiger richterlichen Festsetzung vergütet werden. Allg. Landrecht I. 6. §. 87. 96. 97.

Der entgangene Gewinn, welcher im Falle des Vorsatzes und groben Versehens zu gewähren ist, kommt in Betracht, wenn tragende Jagdthiere erlegt oder Junge und Eier weggenommen oder verdorben worden sind, da nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge von ihnen erwachsenes Wildpret der Art vernünftiger Weise erwartet werden konnte. Der Wilddieb und der Jagdfrevler aus Vorsatz und grobem Versehen muß daher den Werth so vieler ausgewachsener Thiere ersetzen, als er Junge und Eier vernichtet hat.

Die Jagdordnungen von Ostpreußen, Litthauen und Pommern (Tit. 14. §. 27.) und von Westpreußen (Tit. 4. §. 40.) legen dem Contravenienten außer dem Werthe des Wildprets auch noch die Bezahlung des taxmäßigen Schießgeldes auf. Die Natur dieser Verbindlichkeit kann zweifelhaft erscheinen, weil der Jagdberechtigte selbst Schießgeld nicht zu fordern, sondern zu zahlen hat, und der zum Schießgelde berechtigte Jäger nicht der Beschädigte ist. Da aber das Schießgeld in den Forstordnungen zum Verkaufspreise des Wildprets geschlagen worden ist, so muß es auch als ein Theil des Werthes desselben mit angesehen werden.

IV. Abschnitt.

Von Jagddiensten, Wolfs-Jagden- und Prämien.

§. 65.

A. Ausrottung der Raubthiere und Jagdfrohnden überhaupt.

1) Die Vertilgung der Raubthiere (vergl. oben §. 23.) ist allen Jagdberechtigten, vorzüglich aber den Königl. Forstbedienten, zur Pflicht gemacht, über deren Erfüllung sie sich nach den Forstordnungen auf den Holzmärkten (Forstgerichtstagen) durch Ablieferung einer gewissen Quantität von Raubthier-Bälgen und Raubvögelklauen ausweisen müssen. In der Mark, Sachsen, Pommern, Ostpreußen, Litthauen und im Fürstenthum Minden soll jeder Königl. Forstbeamte jährlich wenigstens 10 Paar, in Schlesien für 12 ggr. nach der angegebenen Taxe, und jeder Jagdpächter in den erstgenannten 6 Provinzen von jedem Thaler Pacht 2 Paar Raubvögelklauen abliefern. Für jedes fehlende Paar Klauen ist eine Strafe, für jedes über die Zwangszahl abgelieferte Paar dagegen eine gleiche Belohnung festgesetzt, welche letztere auch von Privat-Jagdbesitzern an ihre Jäger ausgezahlt werden muß.

Besondere Prämien sind den Erlegern großer Raubthiere versprochen (für Bäre und Luchse in Pommern 10 Rthlr., in ganz Preußen 6 Rthlr.), für die Jungen derselben die Hälfte.

Edict v. 19. Januar 1718.
Märkische, Magdeb. u. Halberst. F. u. J. O. Tit. 38.
Pommersche, Ostpreuß. u. Litth. F. u. J. O. Tit. 12. §. 1. 2.
Schlesische F. u. J. O. von 1756 Tit. 21. §. 1.
Westpreußische F. u. J. O. Tit. 4. §. 59.
Mindensche F. u. J. O. Tit. 16.

Diese Bestimmungen, besonders die Strafen und Belohnungen, sind, mit Ausnahme der Verordnungen wegen der Wölfe, in neuern Zeiten großentheils außer Anwendung gekommen, seitdem die großen Raubthiere selten geworden und das gestiegene Interesse der Jagdberechtigten an der Reinigung ihrer Reviere von schädlichen Thieren das Bedürfniß gesetzlicher Maaßregeln verringert hat. Auch ist den Königl. Forstbedienten das in den Provinzialgesetzen bestimmte Schieß- und Fanggeld für das Raubzeug entzogen worden, indem sie durch unentgeldliche Ueberlassung des geringen Wildprets (Dachse, Kaninchen, Schnepfen, Becassinen, kleine Brachvögel, Wachteln, Tauben und Drosseln) und durch Bezahlung des Localwerths für das in Natur abgelieferte Wildpret entschädigt sind.

Instruction v. 21. April 1817 Cap. 4. §. 65.

2) Der Zweck der Vertreibung und Vertilgung reißender Thiere hatte in den ältesten Zeiten die Jagdfrohnden erzeugt, welche zunächst als ein Theil der Landfolge dem Landesherrn wegen der landeshoheitlichen Schutzherrschaft (Vogtei), sodann auch den Gutsherrn vermöge der Schutzherrschaft über ihre Unterthanen, geleistet werden mußten. Bürgerpflicht und Landeswohlfahrt erforderte eine allgemeine Theilnahme daran, selbst on den frohnfreien Bürgern der Städte und vom Landadel. In späterer Zeit wurden dem Bauernstande auch zum Nutzen und Vergnügen der Regenten und Gutsherrn andere Jagdfrohnden, ohne Vertrag, mit gleicher Rechtlosigkeit wie viele andere Frohnden, auferlegt.

In Preußen sind die nicht auf besondern Verträgen beruhenden, aus der Schutzherrschaft und Erbunterthänigkeit geflossenen gutsherrlichen und landesherrlichen Jagdfrohnden aller Art durch die neueren bäuerlichen Eigenthums-Verleihungen, Dienstablösungen und Regulirungen der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse fast überall erloschen. Nur diejenigen sind bestehn geblieben, welche des öffentlichen Wohls wegen zur Ausrottung schädlicher Thiere gefordert werden. Diese beschränken sich jetzt auf die Wolfsjagden.

Edict v. 9. October 1807 §. 12.
Verordnung wegen der Domainen-Einsassen in Preußen vom 27. Juli 1808 §. 7.

Verordnung wegen Schlesien v. 8. April 1809 §. 7. f.
Edict v. 14. September 1811 §. 4. 37.
Verordnung wegen der ehemals sächs. Landestheile v. 18. Jan. 1819 §. 2.
Ablösungsordnung v. 7. Juni 1821.
Gesetz über die den Grundbesitz betreffenden Rechtsverhältnisse in den Landestheilen, welche vormals zum Königreich Westphalen, zum Großherzogthum Berg und zu den französischen Departements eine Zeit lang gehört haben, v. 21. April 1825 Tit. 2. §. 12.
Gesetz über die gutsherrl. und bäuerl. Verhältnisse in diesen Ländern v. 25. September 1820 §. 3.

§. 66.

B. Wolfsjagden und die dabei zu leistenden Dienste.

Unter den verschiedenen Wolfsjagd-Arten (vergl. §. 19. **A. F. N. c. d.** und **O.**) ist die große Treibjagd mit dem Zeuge, wozu wenigstens 130 Menschen gebraucht werden, die kostbarste und für die Unterthanen belästigendste. Sie soll deßhalb durch fleißiges Fangen der Wölfe in den Eisen, Wolfsgruben und Wolfsgärten, Schießen auf den Luderplätzen, hauptsächlich aber durch allgemeine und häufige Anwendung des Vergiftungs-Verfahrens mittelst der Krähenaugen oder **nux vomica** (vergl. Seite 43) möglichst vermieden werden.

Rescript des Minist. des Innern v. 22. März 1823.

Um die Luderplätze, Wolfsgruben und Wolfsgärten mit dem erforderlichen Luder zu versorgen, sind die Abdecker und Scharfrichter in den Provinzial-Forstordnungen verbindlich gemacht, die von den Wolfsjägern, Forstbedienten und Waldaufsehern ihnen angewiesenen Luderstellen richtig zu halten und das Luder an keinen andern Ort hinzubringen, als wo es ihnen angesagt wird. Zu diesem Transport sind sie bis in eine Entfernung von 3 Meilen (in Westpreußen nur 1 Meile) gehalten. Verabsäumen sie diese Verpflichtung und versehen sie die Luderplätze und Wolfsgärten nicht gehörig mit Luder oder schlagen dasselbe an andern Orten ab, so verfallen sie in Schlesien in 1 Rthlr., in Pommern und Preußen in 5 Rthlr. Strafe.

Märkische, Magdeb. u. Halberst. F. u. J. O. Tit. 37. §. 4.
Ostpreuß., Litth. u. Pommersche F. u. J. O. Tit. 12. §. 3. 11. Tit. 14. §. 38.
Verordnung v. 22. Juni 1800 Tit. 4. §. 11.
Schlesische F. u. J. O. von 1756 Tit. 23. §. 2. 3.
Westpreußische F. u J. O. Tit. 4. §. 63.

Zur Beförderung des Vergiftungs-Verfahrens sollen die Domainenpächter und Scharfrichter in Preußen und Posen alle krepirten Schaafe und Kälber an die Forstbeamten abführen, und da das Luder der Wölfe selbst mit der größten Begierde von ihnen gesucht und gefressen wird, so sind die erlegten Wölfe sofort abzubalgen und zu vergiften. Das Geschäft der Vergiftung wird von den Forstbeamten, die Einreibung selbst von den Abdeckern gegen eine Remuneration besorgt. Die Kosten werden aus den Prämienfonds der Regierungen bestritten.

Rescript des Minist. des Innern v. 22. März 1823.
Publ. des Oberpräsidenten der Provinz Posen v. 29. August 1815.
— der Reg. zu Königsberg v. 24. November 1820.
— — zu Coblenz v. 3. Januar 1822.

Die großen Wolfsjagden mit dem Zeuge (von deren Anordnung das Publicandum der Regierung zu Bromberg vom 14. October 1815 eine vollständige Beschreibung liefert) sind am häufigsten noch in Preußen, Pommern und Posen. In Ostpreußen und Litthauen sind besondere Wolfsjäger angestellt, welche die Treibzeuge, Netze und Lappen in Verwahrung haben.

Wo mehr als 2 Wölfe gespürt werden, soll ein Wolfsjagen veranstaltet werden. Zu dem Zwecke muß der Dirigent der Jagd — der Wolfsjäger oder nächste Forstbeamte, in Westpreußen immer der Oberförster — von der Regierung (jetzt dem Landrath) mit Ordres zur Fortbringung des Jagdzeuges und Gestellung der Mannschaften, mit einer Repartition der Mannschaften auf die Dörfer seines Distrikts und einem Register über die Reihenfolge der Mannspersonen in den Dörfern in Zeiten versehen, diese Vertheilung und Register auch den Aemtern und denjenigen, welche Leute zu gestellen haben, zugefertigt sein.

In der Rheinprovinz darf jeder Revier- und Unterförster, wenn ein Wolf eingekreißt ist, die Treibleute in den nächsten Ortschaften gleich bei den Ortsvorständen requiriren, ohne sich erst an die betreffenden Bürgermeister zu wenden.

Die Wolfsjagden sollen nach dem Gesetz vom 15. Januar 1814 von den Forstbedienten in Verabredung mit den Kreis-Polizeibehörden (Landräthen) angeordnet und von den letztern bestimmt werden, wie viel und welche Mannschaften dazu aufzufordern sind.

Ueber die Verpflichtung zu den Jagddiensten dabei, von welchen die Provinzialgesetze wegen verschieden bestimmter Entfernungen der Dörfer, wegen besonderer Observanzen und Privilegien mannichfache Exemtionen gestatteten, hat das Gesetz vom 15. Januar 1814 unter Aufhebung aller nach den Provinzial-Verfassungen stattgehabten Befreiungen festgesetzt:

daß alle Einsassen der Dörfer und Städte zu den Wolfsjagden Hülfe zu leisten haben, wenn sie nicht über $1\frac{1}{2}$ Meile von der Gegend, in welcher die Wolfsjagd gehalten wird, entfernt wohnen und entweder Ackerbau treiben oder zwar keinen Acker besitzen, jedoch Pferde, Rindvieh oder Schaafe halten. Die Vertheilung der Dienste geschieht, ohne Rücksicht auf die Größe der Ackerbesitzungen, nach der Anzahl der zu der verpflichteten Klasse zu rechnenden Einsassen.

Am Rhein ist jeder Jagdberechtigte verpflichtet, an den von den Forstbeamten anzustellenden Treibjagden auf Wölfe Theil zu nehmen.

Die zur Wolfsjagd beorderten dienstpflichtigen Personen, welche gar nicht oder nicht zur rechten Zeit erscheinen oder gegen die dirigirenden Forstbeamten sich widerspenstig zeigen, sollen nach den Jagdordnungen der Provinzen in Strafe genommen werden, in Pommern, Ostpreußen und Litthauen in 2 Rthlr. Strafe oder dreitägiges Gefängniß bei Wasser und Brodt, in Westpreußen und im Netzdistrikt in 2 Rthlr. Strafe oder 48stündiges Gefängniß bei Wasser und Brodt, (auch wegen zu früher Entfernung vor Beendigung der Jagd und erfolgter Verlesung der Mannschaften in 15 Sgr. Strafe), im Mindenschen in eine Strafe von 1 Rthlr.

In Preußen und Pommern soll ferner Jeder, welcher Leute zu den Wolfsjagden herzugeben hat und sie nicht gestellt, in 10 Rthlr. Strafe verfallen.

F. u. J. O. für die Mark, Magdeburg und Halberstadt Tit. 37. §. 1—3.
— für Schlesien von 1756 Tit. 23. §. 1. 2.
Schlesisches Forstregulativ von 1788 §. 20. 21.
Circular der Breslauer Kr. und Dom. Kammer v. 10. Juni 1800.
F. u. J. O. für Ostpreußen und Litthauen Tit. 14. §. 37.
— für Westpreußen und Netzdistrikt Tit. 3. §. 18—21.
Tit. 4. §. 60—62.

Publ. der Reg. zu Posen v. 24. November 1824.
— — — v. 5. Mai 1828.
— — Bromberg v. 14. October 1815.
— — — v. 29. August 1815.
F. u. J. O. für Pommern Tit. 14. §. 37.
Verordnung v 22. Juni 1800 Tit. 4 §. 10.
F. u J. O. für Minden, Ravensberg ꝛc. Tit. 12. §. 16.
Publ. der Reg. zu Aachen v. 19. December 1817.
— — Cöln v. 4. Februar 1820.
— — Coblenz v. 3. Januar 1822.

§. 67.

C. Wolfsprämien.

Die in den Provinzialgesetzen und Regierungs-Verordnungen früher in sehr verschiedenem Betrage ausgesetzten Belohnungen für das Tödten oder Fangen der Wölfe sind durch neuere Bestimmungen der Ministerien des Innern und der Finanzen allgemein dahin festgesetzt worden:

1) für eine alte Wölfin . . . . 12 Rthlr.
2) für einen alten Wolf . . . . 10 =
3) für einen jungen Wolf vom 1. Juni bis 1. September, bisher 8 Rthlr., jetzt . 4 =
4) für einen Nestwolf . . . . . 4 =
5) für jeden ungebornen Wolf . . . 1 =

Diese Prämien gebühren demjenigen, welcher den Wolf, außer den in Königl. Forsten vom Jagdadministrator angestellten Wolfsjagden, bei jeder andern Gelegenheit oder Jagd getödtet oder gefangen hat, gleichviel, auf welche gesetzlich erlaubte Weise es übrigens geschehn ist.

Auch bei der Tödtung durch Gift werden sie bezahlt, wenn die Tödtung und Legung vergifteten Luders nachgewiesen und eine gegründete Vermuthung dafür, daß das Raubthier auf Veranlassung eines andern Subjects verendet sei, nicht vorhanden ist.

Für die auf den großen Wolfsjagden in Königlichen Revieren getödteten Wölfe soll die Prämie dem Königlichen Forstbeamten, welcher den Wolf erlegt hat, und wenn er von

keinem Forstbeamten erlegt worden ist, dem anordnenden Jagd-Administrator zukommen. Die von andern Personen bewiesene ausgezeichnete Kühnheit will das Ministerium auf den Bericht der Regierung anderweitig belohnen. Auch können für die Treiber statt der für jede Jagd bisher ihnen zugestandenen 10 Rthlr. die festgesetzten Prämien bewilligt, von dem Dirigenten der Jagd vorschußweise gezahlt und nach Maaßgabe der bewiesenen Thätigkeit und Verdienstlichkeit unter sie vertheilt werden.

Der Balg eines außer den Königlichen Wolfsjagden getödteten Wolfes wird ebenfalls dem überlassen, welcher ihn erlegt hat; der Balg eines auf Königlichen Wolfsjagden erlegten Wolfes aber, wie die Prämie, dem tödtenden Forstschutzbeamten und resp. dem Administrator der Jagd.

Behufs der Erlangung der Prämie müssen die erlegten Wölfe dem Landrathe des Kreises ganz, und nicht bloß die Bälge, vorgezeigt werden, worauf ihnen die Gehöre oder Ohren abzuschneiden sind. — Am Rhein soll der Wolf dem Bürgermeister vorgezeigt, von diesem zur Constatirung der Person des Erlegers, des Alters und Geschlechts des Wolfes und der etwaigen Trächtigkeit der Wölfin, ein Protokoll aufgenommen und dem Thiere der rechte Vorderlauf abgeschlagen werden, worauf Protokoll und Lauf dem Forstamte zugefertigt wird, um die Prämie bei der Regierung nachzusuchen.

Nach großen Wolfsjagden müssen die Wolfsjäger und resp. Forstbeamten ein genaues Verzeichniß der gefangenen und getödteten Raubthiere an die Regierung einsenden. In andern Fällen hat der Kreis-Landrath der Regierung Bericht zu erstatten. Die Regierung setzt die Liquidation nach erfolgter Prüfung fest und zahlt die Prämien ohne weitere Genehmigung des Ministerii aus.

Ostpreußische und Litthauische F. u. J. O. Tit. 12. §. 8.
Pommersche F. u. J. O. Tit. 12. §. 8.
Westpreußische F. u. J. O. Tit. 3. §. 21., Tit. 4. §. 59.
Rescript des Finanz-Ministers v. 17. Januar 1817.
— des Ministerii des Innern v. 5. Februar 1825.
— — — v. 10. April 1827.
— — — v. 17. Februar 1830.
— — — und der Polizei v. 20. Juni 1833.

Rescript der Ministerien des Innern und der Finanzen v. 15 Decbr. 1833.
Publ. des Oberpräsidenten der Provinz Posen v. 29. August 1815.
Publ. der Reg. zu Bromberg v. 29. August 1815.
— — Trier v. 5. Januar 1817.
— — Breslau v. 21. Februar 1817.
— — Potsdam v. 21. Februar 1817.
— — Gumbinnen v. 25. Februar 1817.
— — Düsseldorf v. 28. Februar 1817.
— — Cöln v. 17. März 1817.
— — Königsberg v. 24. November 1820.
— — Coblenz v. 3. Januar 1822.
— — Frankfurt v. 7. März 1832.
— — Bromberg v. 9. März 1832.

V. Abschnitt.

Vom Gerichtsstande in Jagdsachen, Untersuchungs-Verfahren und Denuncianten-Rechte.

A. Gerichtsstand.

§. 68.

1. Vor den Verwaltungsbehörden.

Die Rechtsverletzungen, welche zu Streitigkeiten in Jagdsachen Veranlassung geben, gründen sich entweder auf das bürgerliche Recht, auf ein Privateigenthum, oder auf die Verbots- und Strafgesetze des Staats, oder auf beide zugleich.

Die erstern bilden immer einen Gegenstand der richterlichen Gewalt. Denn alle Streitigkeiten über Sachen und Rechte, welche einen Gegenstand des Privateigenthums ausmachen, müssen durch richterlichen Ausspruch entschieden werden. (Einleitung §. 1. zur A. G. O.) Es gehören dahin alle Streitigkeiten über das Eigenthum eines Jagdrechts, dessen Erwerb von Privaten oder als Regal vom Staate, und dessen Verlust, über Pacht-, Nutzungs- und Mitausübungs-Rechte, über die Berechtigung zur hohen und mittlern Jagd, ingleichen zur Jagdfolge, die Entschädigungsklagen über Beeinträchtigungen der Grundbesitzer durch die Ausübung der Jagd und durch Wildhegung, desgleichen über Beeinträchtigungen der Jagdbesitzer durch die Selbsthülfe der Grundbesitzer u. s. w.

Die letztere Klasse von Jagdstreitigkeiten, welche sich auf das Civilrecht und Strafrecht zugleich gründen, wird in der Regel

zwar nach beiden Zweigen des Rechts n getrennten Prozessen behandelt, kann aber auch in demselben Prozesse verbunden werden.

Allg. Gerichtsordnung Th. 1. Tit. 35. §. 104.
Criminalordnung §. 6. 416.

Geschieht letzteres, so ist auch der Richter des Orts, wo das mit instruirte Vergehen oder Verbrechen begangen worden, über den Civilanspruch zu erkennen befugt, während dieser sonst dem ordentlichen persönlichen Richter zugehört.

Die Jagd-Rechtsverletzungen endlich, welche allein oder hauptsächlich den Verbots- und Strafgesetzen zuwiderlaufen, fallen nach Unterschied der Fälle verschiedenen Strafgewalten anheim und die Ressortverhältnisse dabei sind in einiger Verwickelung, welche theils in der Unbestimmtheit des Begriffs der Polizeisachen im Gegensatze der Justizsachen, theils in der Uebertragung einer richterlichen Strafgewalt an administrative Behörden ihren Grund hat. Nach der Zusammenstellung der neueren Ressortgesetze sind folgende Gerichtsstände in Jagd-Strafsachen zu unterscheiden:

1) der Verwaltungs-Behörden, und zwar: a) der Regierungen als Finanzbehörden, b) der Regierungen als Landes-Polizei-Instanz, c) der Local-Polizeibehörden.
2) der Gerichte: a) der Civilgerichte, b) der Criminalgerichte, und bei beiden mit Distinktion der Ober- und Untergerichte.

---

1. Gerichtsstand vor den Verwaltungs-Behörden.

„Bei Contraventionen gegen Finanz- und Polizei- und andere „zum Ressort der Regierungen gehörige Gesetze, ingleichen bei „Defraudationen nutzbarer Regalien, sind die Regierungen berech„tigt, nach einer summarischen Untersuchung die Sache durch eine „Resolution zu entscheiden, auch die festgesetzte Strafe vollstrecken „zu lassen, wenn der Beschuldigte nicht binnen zehn Tagen nach „Empfang der Resolution auf förmliches rechtliches Gehör und „Erkenntniß bei dem competenten Obergericht anträgt."

Anhang zur Allg. Ger. Ordn. §. 243. (Verordnung vom 26. December 1808 §. 45.)

Da die Jagdgerechtigkeit zu den niedern Regalien gehört, welche einen Theil der Staatseinkünfte ausmachen (A. L. R. II. 14. §. 1. 22. 24. 26., II. 16. §. 39.), also die Defrauda-

tionen nutzbarer Regalien immer Contraventionen gegen Finanzgesetze sind, so theilt sich die Competenz der Regierungen in die Contraventionen gegen Finanzgesetze und in die gegen Polizeigesetze. Die Verwaltung der Finanzen steht der Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domänen und Forsten zu, die Verwaltung der Polizeigesetze der Abtheilung des Innern.

Cabinetsordre v. 31. December 1825. D. II.

Die Finanzcontraventionen in Jagdsachen sind entweder bloß gegen Finanzgesetze oder gegen Finanz- und Polizeigesetze zugleich gerichtet und würden im letzten Falle zweien Regierungs-Abtheilungen angehören. Die Verwaltung der landesherrlichen Jagdpolizei (im Gegensatze der allgemeinen Staats-Jagdpolizei) ist aber der Finanzabtheilung mit beigelegt. Daher findet im Regierungs-Forum der Jagdcontraventionen nur noch der Unterschied statt, ob das Vergehen in landesherrlichen Revieren und Waldungen, wo es zugleich das Finanzinteresse verletzt, oder ob es in nicht-fiscalischen Revieren begangen worden. Im erstern Falle ist die Finanz-Abtheilung für directe Steuern, Domänen und Forsten, im letztern Falle die Abtheilung des Innern die competente Strafbehörde.

Rescripte der Ministerien des Innern uud der Finanzen v. 14. August 1828 und v. 31. August 1833.

Bei Bestimmung des Gerichtsstandes

a) der Regierung als Finanzbehörde

bedarf es deßhalb nicht weiter einer genauen Grenze zwischen Finanz- und Polizeigesetzen, sondern nur der Beantwortung der Frage:

ob die Contravention auf fiscalischen Revieren begangen ist oder nicht?

und es sind zu den fiscalischen Jagdrevieren nur diejenigen zu rechnen, wo die Jagd auf Königliche Rechnung administrirt wird oder wo sie auf Zeit verpachtet ist. Das an Privaten veräußerte oder in Erbpacht verliehene Nutzungsrecht ist aus dem Privateigenthum ausgeschieden. Es gehören also vor die Finanz-Abtheilung alle von den eigenen Jagdbeamten der Regierung und von ihren Pächtern begangenen Vergehungen in der Zeit und Art der Ausübung des Jagdrechts und alle von Nichtberechtigten auf fiscalischen Revieren verübten Contraventionen, so weit sie nicht zur gerichtlichen Cognition sich eignen.

b) Der Regierung als Landespolizeibehörde unterliegen alle Jagdcontraventionen außer den fiscalischen Revieren, welche eine Verletzung der zum Ressort der Regierungen gehörigen Polizeigesetze, d. h. der Landespolizeigesetze im Gegensatze der Localpolizei-Verordnungen, enthalten. Der Begriff der Polizeigesetze, welche im Allgemeinen die Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung und die Abwendung der Gefahren von dem Publikum und einzelnen Personen zum Gegenstande haben, ist aber in unserer positiven Gesetzgebung nicht genauer bestimmt, daher auch keine ganz gewisse Grenze zwischen Polizei- und Criminalgerichtsbarkeit, zwischen Polizeivergehen und wirklichen Verbrechen zu ziehen. Als Regel ist jedoch festzuhalten, daß die Contraventionen gegen Polizeigesetze in Handlungen bestehen, welche nach philosophischem Rechte erlaubt, bestimmten Privatrechten dritter Personen nicht entgegen, vielmehr nur aus (polizeilichen) Rücksichten der allgemeinen Ordnung und Sicherheit verpönt sind, und daß dieselben immer alsdann vor die Polizeibehörde verwiesen werden müssen, wenn kein vorsätzliches oder schuldbares Verbrechen damit verbunden ist, d. h. wenn nicht eine widerrechtliche Beschädigung einer Person oder deren Eigenthums durch freie Handlungen, oder durch freie Unterlassungen gesetzlicher Pflichten, in einer und derselben Handlung mit verübt worden ist. Ist ein polizeigesetzliches Vergehen und ein Verbrechen gleichzeitig verbundan, so geht die Sache zum gerichtlichen Verfahren über, andernfalls bleibt sie bei der Polizei-Instanz.

Das Strafmaaß des Vergehens hat hierauf keinen Einfluß, weil überhaupt die Polizeistrafgewalt (Polizeigerichtsbarkeit) auf ein bestimmtes Maaß nicht beschränkt ist. Sie hat die auf Polizei-Uebertretungen im Gesetze namentlich bestimmten Strafen in jeder Höhe zur Anwendung zu bringen, die nicht namentlich bestimmten aber nach Beschaffenheit des Falles und nach dem Maaße analoger Vorschriften für ähnliche Fälle festzusetzen, ohne an das Maaß der willkührlichen Strafen gebunden zu seyn, wo die Strafe nicht eine willkührliche genannt oder auf den §. 35. Tit. 20. Th. II. des Landrechts ausdrücklich Bezug genommen ist. Nur eigentliche Criminalstrafen, nämlich Festungs-, Zucht-

haus- und noch härtere Strafen, können von den Polizeibehörden, nach der Natur ihres Ressorts, nicht erkannt werden.

Allg. Landrecht II. 17. §. 10. 11. 12. 13. 15.
— — — 20. §. 7. 8.
Justiz-Minist. Rescript v. 7. Februar 1815.

In die Reihe solcher Uebertretungen der Polizeigesetze sind zu rechnen: die von den Jagdberechtigten auf nicht-fiscalischen Revieren begangenen Contraventionen in der Ausübung ihres Jagdrechts, also die Uebertretungen der Schonungsgesetze (§. 21—35.) und die Vergehen in der Jagdausübungs-Art (§. 37—45.) mit Ausnahme der eine Verletzung des Privateigenthums in sich schließenden Fälle der Feldbeschädigung, der ungerechten Jagdfolge und anderer Beeinträchtigungen der Grundstücke und Nachbar-Reviere. Es gehören hierher ferner die von Nichtberechtigten sowohl auf Königlichen als andern Jagdrevieren verübten Contraventionen (§. 48—59.), mit denen kein eigentliches Verbrechen verbunden ist, als: die unerlaubte Führung von Schießgewehren ohne Verdacht des Wilddiebstahls und ohne Beschädigung von Menschen und Thieren, die unterlassene Hundeknüttelung ohne dergleichen Beschädigung (Publ. der Reg. zu Magdeburg v. 19. Januar 1830), die verbotene Anlegung von Wolfsgruben und schädlichen Wildzäunen, unterlassene Anzeige gefundenen Fallwildprets, verbotener Wildprets-Ankauf ohne Diebeshehlerei, Verweigerung oder Vernachlässigung der Wolfsjagddienste u. s. w.

Wenn nach den vorgetragenen Grundsätzen die Existenz eines Polizeivergehens und der Gerichtsstand der Polizeibehörde ausgemacht ist, so kann es sich ferner fragen:

ob das verletzte Polizei-Gesetz zum Ressort der Regierung gehört?

Dies ist der Fall, wenn das Polizeiverbot für den ganzen Staat oder eine ganze Provinz oder doch für einen ganzen Regierungsbezirk gegeben ist, also in den meisten Contraventionsfällen.

Eine von der Landespolizei abgezweigte Strafgewalt steht

c) den Local-Polizeibehörden

zu, welche in den Städten von den Polizeidirectionen oder Polizei-Magistraten, auf dem Lande von den Landräthen gebildet werden. Sie haben ein Strafrecht eigentlich nur in localpolizeilichen, d. h. für ihren Bezirk besonders verpönten Contraventionen

und müssen die Entscheidung über landespolizeiliche Vergehungen, wenn sie auch die Untersuchung geführt haben, der Regierung überlassen. Des Königs Majestät hat jedoch zu bestimmen geruht, daß sie überall — auch da, wo keine besondern Polizei-Gerichte sind, — nicht allein die localpolizeilichen Contraventionen, sondern auch die Vergehungen wider Landespolizei-Vorschriften zu untersuchen und zu bestrafen haben, sobald dieselben auch der betreffenden Localpolizei entgegen und nicht mit einem Verbrechen verbunden sind, welches gesetzlich eine Criminal- oder fiscalische Untersuchung nach sich zieht. Diese Competenz soll ohne alle Beschränkung auf ein gewisses Maaß der gesetzlich angedrohten Strafe in Anwendung treten.

Rescript des Justiz-Ministerii v. 21. Mai 1830.

In Ermangelung der Polizeibehörden wird die Orts-Polizei-Gerichtsbarkeit von den vorhandenen Civilgerichten mit ausgeübt. Diese sind daher auch auf das im Landrecht II. 17. §. 61—63. ihnen vorgeschriebene Strafmaaß in solchen Fällen jetzt nicht mehr beschränkt.

Wo der Polizeigerichtsstand eintritt, findet eine persönliche Exemtion wie vor den Gerichten (mit Ausnahme einiger nicht zum Jagdrechte gehörigen singulären Fälle) nicht statt.

Allg. Landrecht II. 8. §. 59.
Allg. Ger. Ordn. I. 2. §. 79.

§. 69.

2. Gerichtsstand vor den Gerichtsbehörden.

Der gerichtlichen Untersuchung und Entscheidung sind zunächst und ursprünglich unterworfen alle Jagdvergehungen, welche nach den im vorigen §. aufgestellten Begriffen entweder für sich allein oder in Verbindung mit einem Polizeivergehen ein wirkliches Verbrechen durch Beschädigung von Personen und Eigenthum darstellen. Sie fangen eben so wenig mit einem gewissen Strafmaaße an, als die Polizeigerichtsbarkeit auf ein solches beschränkt ist. Vorsatz oder Fahrlässigkeit wird dabei nicht unterschieden.

A. L. R. II. 17. §. 13.
Rescr. des Minist. des Innern v. 6. Septbr. 1828.
Vergl. auch die Publicanda der Regierung zu Münster vom 20. und 28. Januar 1829.

Es gehören hierher ohne Unterschied, ob der Ort des Vergehens ein landesherrliches oder anderes Jagdrevier ist:

a) die unerlaubte Art und Weise der Ausübung des Jagdrechts, wenn sie einem Dritten zum Schaden gereicht hat, wie die unterlassene Schonung der Fasanen von Solchen, welche keine Fasanerie besitzen, das Ueberlaufenlassen der Jagdhunde auf Nachbar-Reviere, die ungerechtfertigte Jagdfolge, Treibjagden an Orten, wo einem Andern die hohe Jagd zusteht, Beschädigungen der Nachbarjagden durch verzäunte Gehege, Einsprünge, Verlappungen und Körnungen, die Strafen wegen Feld- und Wild-Beschädigungen u. s. w.

b) die meisten Contraventionen der Nichtberechtigten, z. B. die mit Beschädigungen verbundene Führung von Schießgewehren außer dem Wege und unterlassene Hunde-Knüttelung, die mit Beeinträchtigung des Jagdeigenthümers verbundenen Ueberschreitungen des Thierfangs- und Selbstvertheidigungs-Rechts, die Zueignung gefundener Hirschstangen und gefallener wilden Thiere, das verbotene Eier-Ausnehmen von jagdbarem Federwild, das verbotene Vogelstellen, unbefugtes Jagen, Wilddiebstähle, alle Polizeivergehen, welche mit Beleidigungen, Widersetzlichkeit und Pfandkehr gegen Beamte verbunden sind u. s. w.

Zur gerichtlichen Cognition gehen ferner diejenigen Contraventionen über, welche nach §. 68. zunächst unter der Strafbefugniß der Regierungen standen, wenn diese von ihrem Entscheidungsrechte durch Resolutionen keinen Gebrauch machen wollen, oder wenn der Angeschuldigte die Rechtskraft der Resolution durch zeitige Provokation auf rechtliches Gehör gehemmt hat.

Anh. §. 243. 248. 250. zur A. G. O.

Die Gerichte sind aber in ihren Strafmaaßen nicht unbeschränkt, wie die Polizeibehörden. Vielmehr bestimmt das Maaß der gesetzlichen Strafe — und nicht die Natur des Vergehens an sich — die Grenzen der Gerichtsbarkeit zwischen Civil- und Criminalgerichten, zwischen Ober- und Untergerichten.

1) Der Civilrichter, welchem nicht zugleich peinliche Gerichtsbarkeit zusteht, untersucht und bestraft nur Vergehen und Verbrechen, deren ordentliche gesetzliche Strafe 14tägiges Gefängniß oder Strafarbeit oder 5 Rthlr. Geldbuße,

oder mäßige körperliche Züchtigung gemeiner Leute, nicht übersteigt, es sei denn, daß er in der Eigenschaft als Orts-Polizeirichter erkennte (§. 68.)

A. L. R. II. 17. §. 61. 62. 63. 68.

Dazu sind auch kleine Diebstähle gerechnet, ungeachtet des mit zu erkennenden Verlustes der Nationalkokarde, also auch kleine Wilddiebstähle (vergl. Seite 142.)

Rescript vom 5. April 1824.

Dem Criminalrichter sind alle strafbaren Polizei- und Criminal-Vergehen und Verbrechen mit einem höheren gesetzlichen Strafmaaße zugewiesen, obwohl auch er nicht verhindert ist, die Untersuchung auf dem sonst gesetzlich dazu geeigneten Wege des Civilprozesses zu führen — vorbehaltlich jedoch der keinen Verzug leidenden Verfügungen zur Erforschung der Wahrheit und Festmachung des Thäters, welche jeder Civilrichter in Abwesenheit oder bei weiter Entfernung des Criminalrichters erlassen kann und muß.

A. L. R. II. 17. §. 66—69.

2) Vor die Obergerichte gehören die Jagdcontraventionen

a) wenn deren Urheber persönlich eximirt ist, sowohl in criminellen als fiscalischen Sachen.

Anhang §. 250. ad 2. zur A. G. O.
Criminal-Ordnung §. 81.

b) wenn sie Vergehungen gegen Landes-Polizeiverordnungen oder Dienstvergehungen enthalten und entweder die Regierung von ihrem Resolutionsrechte keinen Gebrauch gemacht oder Denunciat gegen das Resolut derselben auf rechtliches Gehör angetragen hat.

Anh. zur A. G. O. §. 243. 248.

c) auch alle andern Vergehungen gegen Criminalgesetze, Finanzgesetze (wo die Regierung nicht resolvirt hat) und Polizeiverordnungen, wenn das Untergericht, entweder nach der ihm zustehenden Befugniß das Erkenntniß nicht abfassen will, oder wenn dasselbe, es mag in einer criminellen oder fiscalischen Untersuchung geschehn sein, auf eine höhere Strafe als 4wöchentliches Gefängniß oder 50 Rthlr. Geldbuße erkannt hat, in welchem Falle dieses Erkenntniß

bis zur Bestätigung des Obergerichts nur als ein Gutachten anzusehen ist.

Criminal-Ordnung §. 513.
Anh. §. 250. zur A. G. O.
Justiz-Minist. Rescript v. 25. September 1818.
— — v. 8. August 1815
— — v. 13. December 1830

Vor die Untergerichte gehören alle vorstehend nicht vor die Obergerichte gewiesenen und nach Nr. 1. an sich zum gerichtlichen Verfahren qualificirten Contraventionen nicht eximirter Personen. Ob fiscalische oder Criminal-Untersuchung einzuleiten ist, begründet in ihrer Competenz keinen Unterschied mehr, seitdem der eximirte Gerichtsstand des Fiscus (mit Ausnahme des Falles, wo derselbe verklagte Parthei ist und der Streitgegenstand unter unmittelbarer Verwaltung der Regierung steht) aufgehoben worden ist und auch die Untergerichte zu fiscalischen Untersuchungen berechtigt sind.

Anh. §. 35. zur A. G. O.
Rescript vom 13. October 1814.
— vom 24. Januar 1831.

---

3. Ausnahmen vom gewöhnlichen Gerichtsstande.

§. 70.

a. Bei den Militärpersonen.

Die zum stehenden Heere gehörigen Militärpersonen, welchen die Gensd'armerie und die bei den Stäben der Landwehr befindlichen Individuen beigerechnet werden, haben, auch während der Beurlaubung, in allen Untersuchungssachen den Gerichtsstand vor den Militärgerichten. Die richterlichen Civilbehörden sind bei Vergehungen und Verbrechen derselben nur zu solchen Verfügungen berechtigt, welche keinen Aufschub leiden; auch müssen sie sich zwar der Untersuchung unterziehen, wenn solche nach individueller Beschaffenheit des Vergehens nur an Ort und Stelle zu führen ist oder wenn mehrere Civilpersonen als Theilnehmer concurriren. In jedem Falle aber gebührt das Erkenntniß über die Militärperson dem Militärgericht.

Hiervon sind jedoch Finanz- und Polizei-Contraventionen ausgenommen, wenn damit kein anderes Vergehen oder Ver-

brechen verbunden ist. Die Militärpersonen sind in solchen Fällen ebenfalls dem Strafverfahren der Regierungen, Polizei- und Gerichtsbehörden unterworfen, in so weit gegen Officiere, mit Einschluß der Unterstabsbedienten, nicht auf Gefängniß- und Festungsstrafe, sondern nur auf eine Geldbuße oder Confiscation von Sachen, bei Unterofficieren und gemeinen Soldaten aber nur auf Geld- oder Gefängnißstrafe erkannt wird. Bei der Untersuchung gegen Unterofficiere und Soldaten ist, zur Erhaltung der Ordnung, ein vom Commandeur derselben commandirter Vorgesetzter der Militärperson zuzuziehen.

Die Vollstreckung der von den Civilbehörden festgesetzten Strafen geschieht von ihnen selbst jedoch nur bei Geldstrafen gegen zahlungsfähige, auf längere (d. h. 6 Wochen übersteigende) oder auf unbestimmte Zeit beurlaubte Unterofficiere und Soldaten, beurlaubte Rekruten und Kriegsreservisten. In allen übrigen Fällen muß wegen der Strafvollstreckung gegen Officiere das Militärgericht, gegen gemeine Soldaten und Unterofficiere der Commandeur derselben requirirt werden. Ueber Unterofficiere und Soldaten wird alsdann durch ein vom Commandeur berufenes Stand- oder Kriegsgericht die festgesetzte Strafe, ohne weitere Beurtheilung der schon entschiedenen Straffälligkeit der Handlung, in eine Militärstrafe verwandelt.

Die Landwehr wird, so lange sie nicht zusammengezogen ist, nicht zum stehenden Heere gerechnet. Die beurlaubten Landwehrmänner, mit Einschluß der Kriegsreservisten, haben vielmehr den ordentlichen Civilgerichtsstand, die Landwehrofficiere als Eximirte. Untergerichte dürfen jedoch, wenn sie kein förmliches Collegium bilden, nicht erkennen, wenn die Strafe 4wöchentliches Gefängniß oder 50 Rthlr. Gefängniß übersteigt, sondern sie müssen die geschlossenen Acten an das Obergericht einsenden.

Cab. Ordre v. 19. Juli 1809 und v. 24. September 1812.
Anhang zur A. G. O. §. 344. 345., §. 15. 16. 17. 20.
Landwehr-Ordnung v. 21. November 1815 §. 74. 75.
Circular-Verordnung v. 6. Mai 1817.
Verordn. über d. Organis. d. Gensd'armerie v. 30. Decbr. 1820 §. 11.
Verordnung wegen Aufhebung der militärischen Strafverwandlung ꝛc. v. 22. Februar 1823. § 5.
Vergl. Rudloff's Handb. d. preuß. Militärrechts §. 17. 49. 330. 663. 1580. 1583. und Th. 3. Seite 76, wo die Observanz behauptet wird, daß alle Jagdcontraventionen den Militärgerichten angehören.

§. 71.

b. In einzelnen Provinzen

Das allgemeine Landrecht II. 17. §. 16. hat zwar die näheren Bestimmungen der Grenzen zwischen der Polizei- und der peinlichen oder bürgerlichen Gerichtsbarkeit den Provinzialgesetzen und besondern Polizei-Ordnungen vorbehalten. Indessen sind die letztern noch nicht ergangen, und eben so wenig die hier gemeinten Provinzialgesetzbücher abgefaßt worden.

Die Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-, Polizei- und Finanzbehörden vom 26. December 1808, welche im Eingange den Zweck der Herstellung einer Einheit in der Polizeiverwaltung der Provinzen ausspricht, hat in §. 14. unter namentlicher Aufhebung der Kammer-Justiz-Deputationen die zeitherige Rechtspflege der Landespolizei- und Finanzbehörden ohne Ausnahme den competenten Gerichten übertragen und diesen letztern die ungetheilte Verwaltung des richterlichen Amts, in Rücksicht sämmtlicher Angelegenheiten des Kammeralressorts ohne Ausnahme verliehen, es mag dabei auf Entscheidung eines Civilanspruchs oder einer Contravention ankommen, Fiscus bei der Sache interessirt sein oder nicht.

Dem gemäß finden denn die besondern Ressort-Bestimmungen der Provinzial-Forstordnungen, hauptsächlich der

Schlesischen F. u. J. O. von 1756 Tit. 26. §. 16. 17.
Ostpreußischen und Litthauischen F. u. J. O. Tit. 15. §. 1—4.
Pommerschen F. u. J. O Tit. 15. §. 1—4.
Westpreußischen F. u. J. O. Tit. 5. §. 1. 2.

und andere frühere Ressort-Reglements (namentlich das vom 19. Juni 1749) keine Anwendung mehr, und die Competenz der Polizei- und Justizbehörden in Jagdcontraventionssachen muß lediglich nach den bisher vorgetragenen neuern Gesetzen beurtheilt werden.

Nur in der

Rheinprovinz

gelten abweichende Grundsätze über den Gerichtsstand nach der dortigen französischen Rechtsverfassung.

Persönliche Exemtionen findet nicht statt.

Alle Jagd- und Polizeivergehungen gehören

a) zur Polizeigerichtsbarkeit der Friedensgerichte, wenn die gesetzliche Strafe blos in einer Geldbuße oder in höchstens

5tägigem Gefängniß besteht und die Uebertretung mit keinem andern Vergehen oder Verbrechen verbunden ist. Von den Friedensgerichten findet die Appellation an das Zuchtpolizeigericht statt, wenn auf Gefängnißstrafe erkannt ist oder wenn die Geldbußen, die zu erstattenden Sachen und jeder andre Privatersatz, außer den Kosten, 5 Franken übersteigen.

b) vor das competente Zuchtpolizeigericht, wenn die Jagdcontravention an und für sich, oder weil sie mit einem andern Verbrechen oder Vergehen verbunden ist, eine schwerere Strafe zur Folge hat. Die Appellation von dem Correctionsgericht an die Appellations-Kammer des Landgerichts findet in allen Fällen statt und kann, wie die vorige, nicht blos von dem Angeschuldigten, sondern auch von dem Staatsprocurator und der betheiligten Verwaltungs-Behörde eingelegt werden.

c) vor das Criminalgericht der Assisenhöfe, wenn die gesetzliche Strafe des Verbrechens wenigstens 5jährige Einsperrung oder eine entehrende Strafe ist.

Die Befugniß der Regierungen, Polizeivergehungen durch Resolute zu entscheiden, tritt in Jagdsachen hier nicht ein und wenn gleich der Militärgerichtsstand Platz greift, so gehören doch die Entscheidungen und Executionen in Jagd-Contraventionssachen der Officiere vor die Gerichte, in so weit die Strafe blos Geldbuße und Confiscation ausmacht.

Verordnung über die Competenz der Friedensgerichte in den Rheinprovinzen v. 7. Juni 1821 §. 4—7. 10. 11.

Just. Minist. Rescript v. 14. März 1824.

Code d'instruct. crim. Art. 137—139. 172—174. 200—202.

§. 72.

B. Untersuchungs-Verfahren.

Für die Verwaltungsbehörden sind nur einzelne Bestimmungen, aber keine Prozeßordnung, über das Verfahren in Untersuchungssachen ihres Ressorts gegeben; auch dienen die Vorschriften bei fiscalischen Untersuchungen der Gerichte ihnen nicht zur Richtschnur. Die Regierungen pflegen die ihnen untergeordneten Polizei- und Forst-Behörden mit der summarischen Untersuchung zu beauftragen und auf deren Resultat ihr Resolut zu gründen.

Zu Verhaftungen der Denunciaten sind dieselben, mit Ausnahme der in der Polizeigewalt liegenden Pflicht zur augenblicklichen Festhaltung unbekannter und unsicherer Personen, nicht befugt.

Gegen die Strafresolute der Regierungen findet entweder der Recurs an das vorgesetzte Ministerium oder der Antrag auf rechtliches Gehör und Erkenntniß binnen 10 Tagen nach Empfang des Resoluts statt, letzteres aber nur, wenn eine höhere Strafe, als 14tägiges Gefängniß oder Strafarbeit von dieser Dauer, oder 5 Rthlr. Geldbuße festgesetzt worden ist. Von dem einmal ergriffenen Recurse kann auf gerichtliches Verfahren nicht mehr übergegangen werden. Ist auf dieses angetragen, so kann die Regierung wegen Sicherstellung der vorläufig festgesetzten Geldstrafen Vorkehrungen treffen.

Gegen Strafresolute der Polizeibehörden außer den Regierungen ist zulässig:

der Recurs an die vorgesetzte Regierung, wenn höchstens auf mäßige Züchtigung, Gefängniß oder Strafarbeit von 14 Tagen oder 5 Rthlr. Geldbuße erkannt ist,

der Recurs oder der Antrag auf rechtliches Gehör binnen 10 Tagen, wenn eine höhere Strafe festgesetzt worden. Der ergriffene Recurs schließt den weitern Rechtsweg aus. Wo für einzelne Polizeibehörden die Provokation auf gerichtliches Gehör auf ein höheres Strafmaaß beschränkt ist, verbleibt es dabei.

Anhang §. 247. zur A. G. O.
Justiz-Minist Rescript v. 25. Februar 1812.
— — v. 21. Mai 1830.

Das Verfahren der Gerichtsbehörden theilt sich in verschiedene Prozeßarten nach Maaßgabe der Gattung des Vergehens und der Quantität der Strafen:

1) Zunächst ist ein summarisches Verfahren, welches noch keine eigentliche Untersuchung vorstellt, weil der Angeschuldigte nicht gehört wird, bei geringern Vergehungen vorgeschrieben, deren Strafe mäßige körperliche Züchtigung, vierwöchentliches Gefängniß oder 50 Rthlr. Geldbuße nicht übersteigt, wenn zugleich die Regierung von ihrem Entscheidungsrechte keinen Gebrauch gemacht hat. Ein solches tritt ein

sowohl bei Obergerichten als auch bei den Untergerichten, in den meisten Jagdcontraventionsfällen, bei geringern Widersetzlichkeiten gegen die Obrigkeit und deren Abgeordnete, bei Pfandkehrungen, Gewaltthätigkeiten, Beschädigungen und Verletzungen ohne erhebliche Nachtheile, bei geringern Beeinträchtigungen landesherrlicher Reviere u. s. w. Nachdem der Thatbestand festgestellt und durch den Bericht vereideter Beamten oder Vernehmung des Anzeigers und seiner Zeugen eine vollständige Denunciation erlangt ist, wird diese dem Angeschuldigten zur Verantwortung binnen gesetzter Frist unter Verwarnung des förmlichen Untersuchungsprozesses zugefertigt, auf die eingegangene Verantwortung eine den gesetzlichen Vorschriften, der Verschuldung des Denunciaten mit Berücksichtigung seiner Geistesbildung und den Umständen angemessene Strafe festgesetzt und solche, wenn gegen die deßfallsige Resolution nicht binnen 4 Wochen förmliche Untersuchung verlangt wird, zur Vollstreckung gebracht.

Anhang §. 253. 254. zur Allg. Ger. Ordn.
Justiz-Minist. Rescript v. 13. Januar 1816.
Vergl. Westpreuß. F. u. J. O. Tit 5. §. 5. 6., wo die pflichtmäßige Anzeige nur eines vereideten Forstbedienten, Waldauffehers oder Jägerburschen bei Strafen bis 5 Rthlr. voller Beweis sein soll.

2) Eine polizeimäßige Untersuchung findet statt bei kleinen Wilddiebstählen ohne erschwerende Umstände, und wo Civilgerichte an der Stelle der Ortspolizeibehörden einschreiten. Es wird ohne Förmlichkeiten, namentlich ohne Zuziehung eines Protokollführers, ohne künstliche Beweisführung und Vertheidigungsschriften, durch summarische Vernehmung der mündlich bestellten Zeugen und des Angeschuldigten der Thatbestand und die Thäterschaft kurz und schnell ermittelt, darauf sofort eine Resolution abgefaßt und vollstreckt. Gegen diese Resolution findet ein gleich bei der Publication anzumeldender, die Vollstreckung aufschiebender Recurs an das Obergericht, aber kein förmliches Rechtsmittel statt.

Allg. Landrecht II. 20. §. 1124.
Justiz-Minist. Rescript v. 12. März 1814.
— — v. 5. April 1824.
— — v. 19. März 1829.
— — v. 30. Juli 1830.

Publ. des Oberlandesgerichts zu Frankfurt v. 15. October 1816.
— — — — Königsberg v. 30. December 1816.
— — — — Marienwerder v. 21. April 1818.

3) Fiscalischer Untersuchungsprozeß wird eingeleitet:

a) bei allen geringern Jagdverbrechen und Vergehen gegen landesherrliche Verordnungen, worauf in den Gesetzen höchstens sechsmonatliches Gefängniß oder eine Geldbuße, mit Einfluß der Confiscation von Sachen, als ordentliche Strafe bestimmt ist.

Allg. Gerichtsordnung I. 35. §. 34. N. 1.

b) bei Anmaßungen und Beeinträchtigungen des landesherrlichen und Mißbrauchs des an Privatpersonen verliehenen Jagdregals.

Anhang §. 243. — A. L. R. II. 20. §. 229. 231. 236—241. 315.

c) bei Widersetzlichkeiten gegen Königliche Bediente in Ausübung ihrer Dienstpflichten.

Allg. Ger. Ordn. I. 35. §. 34. N. 3. — Rescript v. 30. April 1819.

d) bei Polizeivergehungen, welche an die Gerichte gelangen und bei welchen keine polizeiliche Untersuchung eintritt,

Anhang §. 243. 247. zur Allg. Ger. Ordn.

und zwar **ad b. c. d.** ohne Rücksicht auf das Strafmaaß.

Das summarische Verfahren **ad 1.** geht überall vorher, wenn die Strafe die Höhe desselben nicht übersteigt.

Bei Einleitung der Untersuchung wird das auf das vorliegende Vergehen anwendbare Strafgesetz dem Denunciaten bekannt gemacht und er wird bei seinem zweiten Ausbleiben, wenn die Denunciation auf Angaben vereideter Beamten oder Urkunden beruht, der That für überführt erkannt, andernfalls die Untersuchung **in contumaciam** fortgesetzt. Gegen das Erkenntniß, welches nach geschlossener Contumacial- oder contradictorischer Untersuchung, nach Eingang der Vertheidigungsschrift und eines fiscalischen Gutachtens des Inquirenten, ohne Zulassung eines Reinigungseides, abgefaßt wird, kann der ordentlich oder wegen dringenden Verdachts außerordentlich Bestrafte oder nur von der Instanz Freigesprochene binnen 10 Tagen, außer dem Restitutionsgesuche gegen Contumacial-Erkenntnisse, ein Niederschlagungs- oder Milderungsgesuch, und bei einer über 50 Rthlr. Geldbuße oder 4 Wochen Gefängniß gehenden Strafe, wo Untergerichts-Erkenntnisse erst der Bestätigung des Obergerichts unterliegen, das Rechtsmittel der weitern Vertheidigung einlegen. Letztern

Falles sind neue Thatsachen und Beweismittel zulässig, niemals aber eine dritte Instanz, es sei denn über den mit erkannten Schadensersatz. Auch die betheiligte fiscalische Behörde kann darüber, daß zu gelinde erkannt worden, in einer Rechtsschrift, welche der Angeschuldigte zu beantworten hat, auf Grund der Acten I. Instanz ohne neue Untersuchung appelliren, und gegen ein alsdann verschärfendes Urtel der Verurtheilte die gewöhnlichen Rechtsmittel einwenden.

Die Verhaftung des Beschuldigten kann bei erheblichen Excessen und Verdacht der Flucht ausnahmsweise mit oder nach Einleitung der Untersuchung verfügt werden.

Allg. Gerichtsordnung I. 35. §. 34—106.

Hat das Gesetz Leibes- und Geldstrafen alternative festgesetzt, so ist auf die zuerst genannte Strafe als die ordentliche zu erkennen und die darauf folgende nach den Grundsätzen des allgemeinen Landrechts (II. 20. §. 88. 89.) zu bestimmen, so daß 5 Rthlr. Geldbuße einer Gefängnißstrafe von 8 Tagen der Regel nach gleichgeachtet werden, dieses Verhältniß aber, nach der bekannten Beschaffenheit der Vermögensumstände des Verbrechers, auf 10 bis 40 Rthlr. für 8 Tage Gefängniß erhöht werden kann. In Westpreußen soll der zu ersetzende Werth des Wildes und die Denuncianten-Quote nicht in Arbeiten oder körperliche Strafen verwandelt, sondern jedesmal in Gelde beigetrieben werden.

Westpreuß. F. u. J. O. Tit. 4. §. 56.
Cabinetsordre v. 12. Juli 1810.

4) Criminalunterſuchung ist zu eröffnen: bei großen (über 5 Rthlr. an Werth betragenden) oder unter erschwerenden Umständen verübten oder gewaltsamen Wilddiebstählen, bei schweren Beschädigungen der Beamten und Jagdberechtigten, woraus für deren Gesundheit oder Gliedmaaßen ein erheblicher Nachtheil entstanden ist oder hätte entstehen können, bei Tödtung eines Menschen durch Unvorsichtigkeit im Gebrauche der Gewehre oder durch gelegte Selbstgeschosse oder gefährliche Fallen und endlich bei widerrechtlicher, mittelst Gewalt an Menschen oder Androhung gefährlicher Behandlung vollbrachter Besitznehmung fremden Wildes.

In diesen Fällen treten alle Vorschriften der Criminalordnung in Wirksamkeit und der Verbrecher wird, wenn sein Delict

die Merkmale des Diebstahls oder Raubes an sich trägt, immer, bei andern Verbrechen, deren Strafe muthmaßlich einjährige Einsperrung übersteigen wird, in der Regel verhaftet, sobald die Existenz des Verbrechens wahrscheinlich gemacht ist und hinreichender Verdacht gegen die bestimmte Person mit Besorgniß d Flucht obwaltet. (Criminalordnung §. 206—211.)

§. 73.

C. Denuncianten-Belohnungen.

Allgemeine Belohnungen für die Anzeige der Jagd- und Polizei-Vergehungen sind in den Gesetzen nicht bestimmt; es steht den Regierungen nur die Befugniß zu, Verdienste der Art besonders zu belohnen.

Die Forst- und Jagd-Ordnungen der Provinzen haben dagegen in den meisten Contraventionsfällen dem Denuncianten bestimmte Antheile theils an der Strafe theils an den confiscirten Gegenständen zugesichert, welche bei den einzelnen Vergehen und deren Strafen im II. und III. Abschnitte oben mit benannt sind und in der Regel von der Strafe ein Viertheil, von dem Confiscat aber mehr, oft dessen ganzen Werth betragen.

Nur in den Provinzen Preußen und Pommern ist der Denuncianten-Antheil an den Geldstrafen der Jagdcontraventionen, wo kein höherer Antheil besonders angegeben ist, allgemein auf $\frac{1}{4}$ festgesetzt, in Westpreußen für Contraventionen in jedem Reviere, in Ostpreußen, Litthauen und Pommern aber nur für Defraudationen, welche in Königlichen oder von der Regierung verwalteten Forsten vorgefallen sind.

Im Arnsberger Regierungsbezirk ist dem Denuncianten die Hälfte der Geldstrafen von Jagdcontraventionen versprochen.

Pfandgelder sind in wenigen Provinzial-Jagdordnungen angegeben. In Ostpreußen, Litthauen und Pommern sollen die pfändenden Forstbeamten für jeden Pfändungsfall 5 Sgr. erhalten, und wenn die Pfändung des Nachts oder an Sonntagen geschah, den doppelten Betrag.

Ostpreuß, Litth. u. Pommersche F. u. J. O. Tit. 14. §. 41—43. — Verordn. v. 22. Juni 1800 am Schlusse. — Westpreuß. F. u. J. O. Tit. 4. §. 64. — Publ. der Reg. zu Arnsberg v. 15. Januar 1819 und v. 31. Januar 1829.

2) Wer aber einen Wilddieb auf Königl. Jagdrevieren ertappt, zur gefänglichen Haft abliefert und ihn der That überweiset oder doch ihn dergestalt zur Anzeige bringt, daß er verhaftet und der That überführt werden kann, soll aus Königl. Kassen eine Belohnung erhalten, welche früher 30 Rthlr. betrug, dann auf 20 Rthlr. ermäßigt wurde und neuerlich allgemein (wie in der Cab. Ordre v. 1. Decbr. 1779) auf 10 Rthlr. festgesetzt worden ist. Sie gilt aber nur für die administrirten Königl. Jagden, indem es den Pächtern derselben und allen Privat-Jagdbesitzern überlassen ist, die Contraventionen und Wilddiebereien auf ihren Revieren selbst zu controlliren und zur Bestrafung anzuzeigen. — Nur für Westpreußen hat das Ministerium die in §. 43. Tit. 4. der dortigen Forst- und Jagdordnung bestimmte Belohnung von 30 Rtlr. bestehen lassen.

Cab. Ordre v. 1. Decbr. 1779. — Rescript des Finanz-Ministerii v. 3. April 1820. — Publ. der Reg. zu Breslau v. 13. Mai 1820, zu Arnsberg v. 31. Jan. 1829, zu Danzig v. 23. April 1824 mit Citirung des Minister. Rescripts v. 3. März 1824.

(Wegen der früheren Bestimmungen vergl. die Publ. der Kurmärk. Kr. u Dom. Kammer v. 28. Aug. 1796, der Ostpreuß. Immed. Forst-Comm. v. 7 October 1800, der Reg. zu Aachen v 27. Novbr. 1816, zu Merseburg v. 11. April 1817, zu Cöln v. 9. Mai 1817 [Minist. Rescr. v. 31. März 1817], zu Potsdam v. 9. Novbr. 1817, zu Erfurt v. 1. April und 19. August 1818).

3) Die den Jagdcontravenienten von den Forstbedienten des Reviers abgenommenen Gewehre sollen diesen Forstbedienten zur Belohnung ihrer Vigilanz, nach erfolgter Confiscation, eigenthümlich überlassen werden. Eben so auch allen Privat-Jagdbesitzern das von ihnen abgepfändete Gewehr und Jagdgeräthe.

Rescript des Justiz-Minist. v. 3. Decbr. 1798 und v. 21. Jan. 1799. — Rescript des Staats-Minist. v. 23. Juni 1804. — Westpreußische F. u. J. O. Tit. 4. §. 58.

Der Werth des abzupfändenden Gewehrs und Jagdgeräthes vertritt das in den Provinzialgesetzen nicht bestimmte Pfandgeld; er ist daher von dem, welcher sich der Pfändung entzieht, doppelt und im Falle der Widersetzlichkeit vierfach zu entrichten.

Publ. der Reg. zu Minden v. 5. Decbr. 1826.
A. R. L. I. 14. §. 439. 459.

Beweisstellen

in Abdrücken der wichtigsten

Provinzial-Jagd-Gesetze.

I. Marck.

1.

Verordnung und Mandat, wie diejenigen, die sich des Wildpraths = Schiessens unterstehen, gestraffet werden sollen.

Von Gottes Gnaden, Wir George Wilhelm, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz=Cämmerer und Churfürst, in Preussen, zu Jülich, Cleve, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, auch in Schlesien, zu Crossen und Jägerndorff Hertzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Rügen, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein; Geben hiermit allen Unsern Unterthanen, wes Standes die auch seyn, zu vernehmen. Nachdem Zeit Unserer Churfürstlichen Regierung, Uns mit Abfahung und Wegschiessung hohes und niedriges, auch allerhand Feder=Wildpraths, auch mit Hetzen, Jagen, und andern, inner und ausser Unsern Wildbahnen, nicht allein von den, an Unsern Heyden und Höltzern nechst angesessenen vom Adel, und andern, Nachtheil zugefüget, sondern auch hierdurch, und an Unser Hoheit und Regalien Eingriff gethan worden, dahero Wir zum öfftern verbieten, auch vielfältig Vorwarnung thun lassen, solches einzustellen: Erfahren aber fast täglich, daß ungeachtet Unsere Heydereuter und Knechte darauf sehen, dergleichen Eingriffe und Beginnen, mit Jagen, Hetzen, Abfahung und Abschiessung allerley Wildpraths vorgehen, welches Uns dann nicht unbillig zu ungnädigem Mißfallen gereichen thut; Als seynd Wir geursachet, zu Abwendung solcher und dergleichen unbefugten Vornehmen, und zuförderst zu Erhaltung Unser Hoheit, der Straffe halber, und wie hoch dieselbe, nach Beschaffenheit des Wildpraths, abgefodert werden soll, da inskünftige dergleichen Exceß mehr vorfallen solten, gewisse Verordnung zu thun.

Wollen demnach hinführo, daß von dato an, er sey wer er wolle, so einen Hirsch scheust, unnachläßige Straffe . . . 500 Thlr.

Vor ein Stück Wild	400	=
Vor ein wild Kalb	200	=
Von einem Rehe	100	=
Von einem hauenden Schwein	400	=
Von einer Lähne	200	=

Von einem Fröschling	100	Thlr
Von einem Luchs	100	=
Von einem Wolff, so in der Wildbahne geschossen	50	=
Von einem Fuchs	20	=
Von einem Hasen	50	=
Von einem Marder	50	=
Von einem Otter	10	=
Von einem Tachs auszugraben	10	=
Von einem Schwan	75	=
Von einem Trappen	50	=
Von einem Auerhan oder Henne	50	=
Von einem Birckhan	50	=
Von Raphünern	50	=
Von Haselhünern	50	=
Von einer wilden Gans	40	=
Von einem Kranich	40	=
Von einem Reyer	40	=
Von einer Endte	10	=
Von einer wilden Taube	5	=

unfeilbar geben, und solche Unserm Cammer-Secretario, dem Wir solches zu berechnen aufgetragen, zugestellt werden soll.

Würde auch einer oder mehr von Adel, oder andere, von vorgesatztem Wildprath etwas durch seine Schützen, Knecht oder Jungen, jagen, hetzen, schiessen oder fangen lassen, soll der- oder dieselben Uns auf Unser Erfordern, solche Diener, nebenst Pferden und Hunden, Netzen und Büchsen, in Unser Hof-Lager einzuschicken, oder in dessen Verbleibung vorgedachte Straffe gedoppelt zu entrichten schuldig seyn.

Und weil auch eine Zeithero durch unzeitige Stellung und Fahung der Vögel und Ausnehmung der Eyer, das Feder-Wildprath sehr verwüstet worden: So wollen Wir dasselbe ebenmäßig hiermit abgeschaffet, und es bey nachgesetzter Straffe verboten haben, dergestalt und also, da einer oder mehr, nach Vögeln, sie haben Nahmen wie sie wollen, in der Wiederflucht stellet, und deren fienge, und deßhalb Unsern Erlaub und Schein nicht vorzulegen hätte, 10 Thaler, auch andere so ohne Erlaub in Unsern Wildfuhren Dohnen stellen 5 Thaler, und die jungen Vögel ausnehmen, und darüber betroffen würden, 5 Thaler: wie auch diejenigen, so sich des Ausnehmens der Endten-Eyer befleißigen, und darüber betreten, 10 Thaler geben, und entrichten sollen.

Befehlen demnach hiermit Unsern Ober- und Hof-Jägermeisteren, auch Oberförstern gnädig und ernstlichen hierüber stett, fest, und unverbrüchlichen zu halten.

So soll auch den Heydereutern und Knechten, auch Pusch-Läuffern, Holtz-Voigten, und andern, so auf Unser Gehöltze bestalt, und Eydes-Pflicht abgeleget, wie auch den Dienern in Unsern Aemptern, so zu Zeiten mit aufs Gehöltze kommen, auferlegt seyn, fleißige gute Aufacht

auf Unsere Heyden zu haben, und da sie einen oder mehr betreffen, die diesem Unsern Mandat zuwider leben, den oder dieselben Unsern Ober- und Hof-Jägermeistern, oder Ober-Förstern anzuzeigen, und solches bey höchster Straffe keinesweges nicht zu verhelen, und zu verschweigen: Könten sie auch Jäger, nebenst Pferden, Hunden, Netzen und Büchsen, die in Unsern Wildbahnen sich finden ließen, mächtig werden, sollen sie die nicht allein anhalten, sondern auch in Unser nechst-angelegenes Ampt bringen, und biß zu Unserm Abfordern und Verordnung enthalten lassen. Daran beschicht Unsere endliche zuverläßige Meinung. Uhrkündlichen mit Unserm hierunter aufgedrucktem Secret besiegelt, und eigenen Handen unterschrieben. Gegeben auf Unserm Hause Neidenburg in Preussen, den 9. Decembris, Anno 1620

(L. S.)

Georg Wilhelm.

2.

Renovirte und verbesserte Holtz-, Mast- und Jagd-Ordnung, wie es hinführo in der Mittel-, Alte-, Neu- und Ucker-Mark, auch im Wendischen und zugehörigen Creysen, mit dem Holtz-Verkauff, und sonst in denen Heyden und Gehegen gehalten werden solle.

Vom 20. Maji 1720

Von Gottes Gnaden Wir Friderich Wilhelm, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst ꝛc. Geben hiemit jedermänniglich, insonderheit aber Unsern Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschafft, auch allen Uns mit Eydes-Pflichten Verwandten, hohen und niedrigen Bedienten und sämbtlichen Unterthanen, auch denenjenigen, welche sich Unsers Schutzes zu getrösten haben, hierdurch in Gnaden zu vernehmen: Was massen Wir aus besondern triffigen Ursachen und gutem Vorbedacht bewogen worden, die von Unserm Aelter-Vater, Herrn Georg Wilhelm, Marggrafen zu Brandenburg, Christmildesten Andenkens, im Jahr 1622 emanirte und bisher in usu gewesene Holtz-Ordnung zu renoviren, in verschiedenen Stücken, da wegen Länge der Zeit es ein ander Ansehen gewonnen, zu verändern, und damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, durch öffentlichen Druck bekandt machen zu lassen, wollen auch gnädigst, daß derselben in allen Clausuln und Punkten strictè nachgelebet, und bey der an jedem Orte darinn benandten Straffe von niemand, wer er auch seyn möge, darwider gehandelt werde, inmassen Wir dann Unsern Collegiis, absonderlich aber Unsern Ober- und Hof-Jägermeister, Ober-Forstmeistern, Ambts-Hauptleuten, Beambten, Holtz-Schreibern, Land-Jägern, Heyde-Reutern, Haasen-Hegern, Hege-Meistern, Schultzen, Heyde-Läuffern und Knechten hiemit allergnädigst, jedoch ernstlich, und bei Vermeydung Unserer

Ungnade, auch nach Befinden harter und schwerer Bestraffung anbefehlen, über diese Unsere erneuerte und verbesserte Holtz-Ordnung mit allem Fleiß und unverbrüchlich zu halten, sich selbst darnach genau zu richten, auch die darwider Handelnde jedesmahl zu gebührender Straffe zu ziehen, oder an Uns zu fernerer allergnädigsten Verfügung zu berichten.

Tit. XXII. Von unbefugten Jagen und Schiessen, auch andern Eingriffen, und wie solches zu bestraffen.

§. 1. Es soll niemanden, er sey frembd oder einheimisch, zugelassen seyn, auf Unsern Heyden und Wäldern, vielweniger in Unsern Wildfuhren und Gehegen sich einer Gerechtigkeit mit Jagen, Schiessen, Hetzen, Hütungen, Trifften, Fischereyen, Bienensetzen, Gräserey, Abhau- und Wegführung auch Ausrahdung des Holtzes, oder wie es sonst Nahmen haben mag, anmassen, und haben Unsere gesambte Heyde-Bediente jedes Orts, und so weit sich eines jeden Revier erstrecket, gebührend Achtung zu geben, auch alle dergleichen Eingriffe vor ihr Person selbst zu vermeiden, hingegen allemahl, so offt sie etwas so Uns hierunter nachtheilig seyn möchte, finden, solches an ihre Vorgesetzte zu berichten, welches sie denn auch wenn jemand mit einer Flinte oder Büchse ausserhalb der Strasse oder gemeinen Wege in Unsern Gehegen betroffen würde, gebührend zu observiren, solches Gewehr auch sogleich ohne Unterscheid und Ansehen der Person hinweg zu nehmen, und in die Königliche nächste Gerichte zu bringen, wegen der Bestraffung aber nähern Bescheids zu gewarten haben

§. 2. Würde sich aber einer oder mehr freventlicherweise unterstehen, in Unsern Heyden, Wildbahnen, und andern Gehegen dem Wildpreth nachzutrachten, solches zu schiessen, zu hetzen, oder zu fangen, so sollen unsere Forst-Bediente und Unterthanen nach denen unterm 15. Novembr. 1672 und 12. Junii 1684 bereits publicirten Mandaten einen solchen Verbrecher sogleich in das nächste Ambt zur Hafft zu bringen suchen, und da solches ohne Lebens-Gefahr nicht geschehen könte, dergleichen Wilddiebe nach den Edicten liefern, jedoch dabey wohl zusehen, daß auf die letztere Art kein Unschuldiger betroffen werde.

§. 3. Solte aber einer oder ander, so in Unsern Gehegen und Wildbahnen mit einem Gewehr oder Hunden betroffen würde, Pfand-Kehrung thun, und zum Gewehr greiffen, oder sich nicht in Hafft wollen bringen lassen; So sollen diejenigen, so ihn pfänden wollen, denselben vorher in Güte vermahnen, sich zu ergeben, widrigenfalls aber, und da dieses nichts verfangen wolte, sollen Unsere Forst- und andere Bediente und Unterthanen, welche denselben in flagranti treffen, wo es ein unbekandter Frembder, und im Lande nicht Angesessener, ihn mit Gewalt angreiffen, und wenn hieraus ein Unglück entstünde, keiner von vorbenandten Unsern Bedienten, Personen oder Unterthanen dafür responsable seyn, hingegen der Uebertreter, dafern er jemand

von Unsern Bedienten und Leuten beschädigen würde, nichts destoweniger, ob er sich schon dieses mahl mit Gewalt salviren möchte, nach Beschaffenheit des Verbrechens nicht allein an seinen Gütern, sondern auch, wenn er wieder habhafft worden, an Leib und Leben gestraffet werden.

§. 4. Ferner soll sich niemand, er sey Frembd oder Einheimisch, in Unsern Geheegen und Wildfuhren ausserhalb des gemeinen Weges oder Landstrasse, die er reiset, mit geladenem Gewehr finden lassen, vielweniger in denen Wäldern einen Schuß thun, er geschehe aus was Ursachen es immer wolle, und da jemand darwider handeln würde, so soll ihnen, wie bereits oben § 1. gemeldet worden, das Gewehr sofort abgenommen, und der Frembde in den nächsten Gerichten deshalb angehalten, auch mit 150 Thlr., der Einheimische aber mit 50 Thlr. Straffe beleget, und ehe nicht loßgelassen werden, bis er solches erleget, im übrigen stehet den Reisenden frey, zu ihrer Nothdurfft und Beschützung Gewehr und Büchsen bey sich zu führen

§. 5 Da sich auch einige von Unsern Officirern unterstehen sollen, wenn sie in den Städten im Quartier liegen, wider Unsere ausgelassene Edicte nicht allein auf denen Stadt-Feldern, so den Rath-Häusern zugehören, sondern auch in Unsern Geheegen, ob Wir gleich solche an andere vor ein gewisses verpachten und austhun lassen, zu jagen und zu hetzen, Wir aber solches, zum Ruin Unserer Geheegen und Revenüen nicht gestatten können noch wollen; So soll ihnen der Magistrat des Orts dieserhalb Vorstellung thun, auch Unsere Verordnungen und deshalb ergangene Edicta vorzeigen, und wenn sie es alsdenn nicht unterlassen, an Uns berichten, damit Wir sie zu gebührender Straffe ziehen, und deshalb Verordnung ergehen lassen können. Solte aber der Magistrat hierinnen conniviren, so soll derselbe seiner Jagdt-Gerechtigkeit gäntzlich verlustig seyn, oder im Fall derselbe keine Jagdt-Gerechtigkeit hat, ex propriis 50 Thlr. Straffe erlegen.

§. 6. Es sollen auch die Magistrate in denen Städten, welche die Jagdt-Gerechtigkeit haben, keinen von der Bürgerschafft verstatten, solche Jagdten zu exerciren, wie denn auch die Raths-Personen sich dessen ebenfalls enthalten, und dazu einen tüchtigen Schützen, nicht aber Hirten, Schäfer, und deren Knechte, oder Bauren bestellen müssen, welcher Schütze, und so offte ein neuer angesetzet wird, von dem Forst-Ambt vereydet werden muß, damit selbige so wohl in Unserer als ihrer Pflicht stehen, und sich nach der Anno 1687 herausgegebenen Instruction so wohl, als was unten im XXIII. Tit. §. 4. ferner geordnet worden, punctuell richten müssen.

§. 7. Wie denn die von Adel oder wer sonsten Schützen zu halten berechtiget ist, und an Unsere Heyden stösset, ihre Schützen in Pflicht zu nehmen, und sie an Unsere Forst-Edicta zu verweisen haben.

§. 8. Damit auch denen Wild-Diebereyen um so viel mehr Abbruch geschehen möge, und solche kund gemachet werden können; So

befehlen, setzen und ordnen Wir Krafft vorangezogener Patente hiermit nochmahls gnädigst und ernstlich, daß kein Weißgärber in allen Unsern Landen ihm gelüsten lassen solle, eine Hirsch=, Wild= oder Reh=Haut zu erhandeln, zu gärben oder gar zu machen, es habe denn derjenige welcher ihm solche zubringet oder zusendet, zuförderst schrifftlichen Schein ertheilet, daß er entweder die Jagdten selber zu exerciren berechtiget sey, oder daß er die Haut sonst mit gutem Recht und Titul erlanget, oder von einem solchen, der dessen befugt, erkaufft habe, wobey auch von dem, welcher die Haut dem Weißgärber verkaufft, oder gar machen lässet, ein gewisses Zeichen angehänget, und ausdrücklich mit in dem Schein benennet werden soll. Wenn dieses geschehen, so sollen die Weißgärber mit den Häuten, Zeichen und Zetteln sich bey dem Magistrat ihres Orts anmelden, und die Häute mit einem gewissen Stempel, welcher denenselben gegeben werden soll, bemercken lassen, gestalt denn allen Obrigkeiten und Magisträten, wo sich Weißgärber aufhalten, hiemit anbefohlen wird, sich hiernach allerunterthänigst und gehorsamst zu achten, und wenn die Weißgärber einige Wildhäute zu ihnen bringen werden, vermöge ihrer Pflicht, fleißig acht zu haben, ob die Zeichen und Scheine übereinstimmen, und sich sonsten alles richtig befinde, darauf die Häute mit den Stempeln unverzüglich zu bemercken, und ein richtiges Verzeichniß aller solcher Häute, von wem und zu welcher Zeit dieselbe erhandelt, oder in die Gahre gebracht, zu halten, auch solches bey denen Visitationen Unserer Forstbedienten auf ihr Erfordern vorzuzeigen. Wie denn auch die Weißgärber jedes Orts alle ihre Häute, so sie in und ausser der Gahre haben, samt denen Scheinen Unsern Jagdt= und Forst=Bedienten, wenn und so offte sie selbige fordern werden, vorzuzeigen schuldig seyn sollen. Zu welchem Ende denn auch Wir Unsern sämtlichen Forstbedienten hiemit anbefehlen, sonderbare und genaue Aufsicht darauf zu haben, und alle Jahre zu gewissen Zeiten, wenn es am bequemsten geschehen kan, Visitation anzustellen, die Zettel von den Weißgärbern abzufordern, dieselbe, ob sie richtig, und mit des Magistrats Verzeichniß übereinstimmen, mit Fleiß zu examiniren, die in der Gahre vorhandene Häute zu besehen, und wie sie es bey ein und andern gefunden haben, entweder Uns selbst, oder ihren Vorgesetzten zu berichten.

§. 9. Solte auch dieser Unserer ernsten Verordnung ungeachtet, sich dennoch einer oder der ander unterstehen, selbiger zuwider zu handeln; So soll er zuförderst der Häute verlustig gehen, und noch über dem vor jede Hirschhaut in 80 Thaler, vor jede Wildhaut in 50 Thaler, und vor eine Rehhaut in 30 Thaler Straffe verfallen seyn, und sollen dieselbe in Entstehung gütlicher Bezahlung durch Execution beygetrieben werden.

§. 10. Die Beambte und Magisträte in denen Städten und Dörffern sollen gleichergestalt hierüber ein wachendes Auge haben, und niemanden durch die Finger sehen, sondern über den Inhalt dieser Verordnung gebührend halten, alle Unterschleiffe pflichtmäßig verhüten

helffen, und die Delinquenten, wenn sich einige betreten lassen solten, Uns zu fernerer Verfügung sofort anmelden.

§. 11. Und weil auch zu solchen Parthierereyen grosser Anlaß gegeben, und die Unterschleiffe dadurch geheget werden, daß die Weißgärber aus Unsern Landen mit denen unrechtmäßiger Weise an sich erhandelten und ohne Zeichen gahr gemachten Häuten in die benachbarte Lande zu Marckte ziehen, und dieselbe ausserhalb Landes verkauffen, so soll solches hiemit gantz und gar abgeschaffet, und dergleichen Wild-Häute ausserhalb Landes zu führen verbothen, hingegen auch denen Frembden dergleichen Waaren in Unser Land einzuführen und damit zu handeln, Krafft dieses untersaget seyn, wornach sich alle Magistráte, Zoll- und Accise-Bediente allerunterthänigst zu achten, und darüber unverbrüchlich zu halten haben.

Tit. XXIII. Wegen Bestraffung derer, welche sich auf einer gewissen Feld-Marck oder ein und andern Revier der Jagdt-Gerechtigkeit unrechtmäßiger Weise anmassen, oder sonsten die Jagdten auf eine verbothene Art exerciren.

§. 1. Da Wir auch mißfällig erfahren müssen, was gestalt erstlich einige von Adel, welche auf einer oder andern Feld-Marck Unserer Ambts- wie auch anderer Adelichen Dörffern etwa einige Scheffel Pacht, Rauchhühner oder etwa andere Praestationes zu heben haben, sich daher aus einem vermeynten Rechte der Jagdten zugleich und ohne Unterscheid mit angemasset, und solche unter diesem Vorwand durch einen unverantwortlichen Mißbrauch eine geraume Zeit exerciret; dann auch, daß sónst allerhand Leute, durch schädliche Eingriffe seit einigen Jahren sich gar unterstanden, auf frembden Feld-Marcken sich der Jagdt-Gerechtigkeit, so ihnen gar nicht zukommt, sonderlich zu Winters-Zeit zu gebrauchen, imgleichen daß hin und wieder in denen Dörffern Bauren und Einliegere sich einfinden, die unter dem Vorgeben, ob sey es ihnen von gewissen von Adel erlaubet, besonders im Frühjahr, da der Haase setzen soll, herumlauffen, Haasen und Rebhüner und was ihnen sonst vorkommt, ohne Unterscheid todt oder doch zu nichte schiessen, und im Herbste es auf gleiche Weise beginnen; So soll alles dieses wie es in dem unterm 12. Novembr. 1715 deshalb publicirten besondern Edict weitläufftiger ausgeführet, hiemit nachdrücklich inhibiret, und derjenige, der auf erzehlte Weise betreten wird, das erste mahl in 50 Thlr. Strafe condemniret seyn, bei fernerm Verbrechen aber jedesmahl mit dem Duplo angesehen, und derjenige Bediente, so hierunter conniviret, oder durch die Finger siehet, cassiret, auch nach Befinden über dieses noch hart bestraffet werden.

§. 2. Nachdem es auch die Erfahrung Zeit hero gegeben, daß einige von Adel, so an Unsern Heyden und Geheegen gräntzen, zum öfftern ihre Jagdt-Hunde auf denen Gräntzen lósen, welche denn in Unsere Heyden und Geheege lauffen, und das Wildprät heraus auf

ihren Grund und Boden jagen müssen, da sie denn auf der Gräntze sich angestellet, und solches todt geschossen haben, was ihnen aber nicht vor die Büchse gekommen, in Unsern Heyden todt gejaget, und von Raben verzehret worden, daneben auch ihre Hunde wehrend der Setz-Zeit nicht angebunden, sondern frey herumlauffen lassen, wodurch denn dem jungen Wildprät grosser Schade zugefüget worden; Als befehlen Wir hiemit Unsern Forst-Bedienten, die Hunde, wenn sie also frey herum lauffen, todt zu schiessen und gehörigen Orts davon zu berichten, worauf Wir Unsere fernere Verordnung zu ertheilen wissen werden.

§. 3. So soll auch Unsern Forst-Bedienten nicht erlaubet, sondern bey Vermeydung Unserer Ungnade und der Cassation verbothen seyn, Adeliche oder andere frembde Schützen in Unsere Geheege zu ziehen, und das Wildprät an ihrer statt und vor sich schiessen zu lassen, angesehen daher nichts anders als Unordnungen erfolgen, weshalb wir denn auch wollen, daß die Forst-Bedienten entweder selbst oder durch Königliche vereydete dasjenige, was ihnen an Wildprät zu lieffern, anbefohlen worden, bey Vermeydung nur erwehnter Straffe der Cassation schiessen oder schiessen lassen sollen.

§. 4. Nachdem Wir auch einige Zeit wahrgenommen, und mit nicht geringem Mißfallen erfahren, daß die Bürger und Handwercks-Leute in denen Städten, wobey einige Jagdt-Gerechtigkeit ist, sich derselben sehr gemißbrauchet, und vor ihre Person sich so sehr auf das Platzen und Schiessen geleget, daß sie auch ihre Handthierung darüber versäumet, und fast gar an den Nagel gehenget, das etwa erhaschte Wildprät auch gar nicht zum gemeinen Besten genutzet, sondern auf eine gantz unzuläßige Art von einem und dem andern heimlicher Weise verfressen und versoffen worden; So haben Wir aus Landes-Väterlicher Vorsorge und zum Aufnehmen und Besten Unserer Städte und Bürger allergnädigst resolviret, die Jagdten bey denen Städten einzuziehen, und ihnen an statt dessen ein gewisses an Roth-Wildprät aus Unsern Wildbahnen lieffern zu lassen, welches denn alsdenn zu der gantzen Stadt Nutzen aufs theurste verkaufft, und das Geld bey der Cämmerey berechnet werden soll.

§. 5. Desgleichen sollen der Städte Heydeläuffer und Holtzwärter wie vor Alters gebräuchlich, weder mit Büchsen noch Flinten, in denen Heyden und Holtzungen gehen, sondern Spiesse tragen, oder gewärtigen, daß ihnen die Büchsen und Flinten von Unsern Forst-Bedienten abgenommen, und sie ins besondere davor bestraffet werden.

Tit. XXIV. Von Selbst-Geschoß.

§. 1. Nachdem es auch die Erfahrung gezeiget, daß einige sich gelüsten lassen, in Unsern Geheegen und Wildbahnen Selbst-Geschoß und Büchsen zu legen, und dadurch das Wildprät auf denen Steigen zu fällen, solches aber eine sehr schädliche Sache ist, wodurch wohl gar ein Mensch zu Unglück kommen kan; So wollen Wir solches bey Vermeydung harter Beahndung gäntzlich abgestellet wissen, und soll der-

jenige, so hierüber betreten wird, nicht nur an Gelde, sondern auch dem Befinden nach, und wann jemand dadurch zu Schaden kommen solte, an Leibe und Leben gestraffet werden.

Tit. XXV. Von Dohnen stecken und Schleiffen legen.

§. 1. Es wird auch männiglich hiermit verbothen, ohne Unser Vorwissen und Bewilligung hinführo in Unsern Heyden und Vorholtzungen Dohnen-Steige anzurichten und Dohnen zu stecken oder Vogelheerde anzulegen, und obgleich solches Unsern Haupt- und Ambtleuten bishero an einigen Orten erlaubet gewesen, so wollen Wir doch solches hiemit gäntzlich aufgehoben haben.

§. 2. Weil man auch Zeit hero an dem Feder-Wildprät einen grossen Mangel gespüret, welcher hauptsächlich mit daher rühret, daß sich die Hirten, Schäffer, und Weinmeistere, und andere unterstanden, Schleiffen und Schlingen in den Weinbergen, Gärten und Geheegen zu legen, und Garn-Säcke, und Holtz-Jacken auf den Ströhmen und Wässern zu legen, auch das Feder-Wildprät zu körnen, so wird ihnen solches hiemit bey Straffe des Blocks, und wenn er zum zweyten mahl darüber betroffen wird, bey Straffe des Karrens gäntzlich verbothen.

Tit. XXVI. Von spitzigen Zäunen.

§. 1. Damit auch das Wildprät in denen Zäunen sich nicht spiessen und umkommen möge, wollen Wir gnädigst, daß über das von Unsers höchst-seeligen Herrn Vaters Majestät unterm 10. Januar. 1694 in Druck ausgelassene Edict, vermöge dessen bey 20 Thaler unausbleiblicher Straffe niemanden einigen spitzigen Zaun machen zu lassen, verstattet werden soll, mit allem Ernst gehalten, und wenn jemand darwider zu handeln, sich gelüsten lässet, solches sofort angezeiget, und die Straffe ohne fernere Anfrage beygetrieben werde.

Tit. XXVII. Wegen Abscheuch- und Kehrung des Wildpräts.

§. 1. Weiln auch das Wildprät denen Unterthanen zum öfftern an ihren Feld-Früchten grossen Schaden thut; So verstatten Wir zwar hiemit gnädigst, daß ermeldte Unsere Unterthanen durch gewisse darzu bestellete Hüter mit gehörig geknüttelten oder an der Hinterheffte gelähmeten Hunden kehren und scheuchen dürffen, ungeknüttelte oder ungelähmte Hunde aber sollen darzu nicht gebrauchet, sondern von denen Forstbedienten todt geschossen werden, wie denn derjenige, welchen der Hund zugehöret hat, dem Forstbedienten, so den Hund todt geschossen, über dem einen Groschen zu Pulver und Bley geben muß.

Tit. XXVIII. Von Knüttelung der Hunde.

§. 1. Es wird auch hiemit alles Ernstes verbothen, daß niemand, er sey von Adel, Bürger, Müller, Hirte oder Schäffer, seine Hunde in Unsern Holtzungen, Geheegen, oder Heyden frey lauffen, sondern denen-

selben die gewöhnliche Knüttel, wie solche in Unsern deshalb emanirten Edicten, und sonderlich dem letzten vom 9. Januarii 1717 beschrieben, nehmlich drittehalb Werck-Schuhe lang, und sechs Zoll in der Runde anhangen, oder dieselbe an Stricken führen soll. Die Knüttel müssen sie von denjenigen Forstbedienten, unter dessen Beritt sie belegen, jedes Stück mit sechs Dreyer lösen; Und ob zwar denen von Adel freystehet, sothane Knüttel selber verfertigen zu lassen, so müssen selbige doch eben obbemeldte Länge und Dicke haben. Denen Bauren aber wird hiemit gäntzlich verbothen, keine Hunde mit sich in die Wälder zu nehmen, sondern sie sollen dieselbe die Häuser zu bewahren, daheim lassen.

§. 2. Würden nun Unsere zum Forst-Wesen bestellete Bediente, oder deren Leute dergleichen ungeknüttelte Hunde antreffen, sollen dieselbe sie sogleich todt schiessen, und von denjenigen, welchen der Hund zuständig gewesen, einen Groschen zu Pulver und Bley bekommen.

§. 3. Weil auch einige reisende und andere Leute sich bishero straffbarer Weise unterstanden, an denen in Unsern Wildfuhren und Heyden befindlichen Schlag-Bäumen sich zu vergreiffen, und die Schlösser von denselben abzuschlagen, oder die eingepflantzte Säulen herauszureissen, und umzuwerffen, oder gar neue Wege zu machen, welches Wir aber fernerhin zu dulden keinesweges gemeynet seyn; Als befehlen Wir hiemit allen Unsern Bedienten und Unterthanen ernstlich, darauf ein wachendes Auge zu haben, und die Contravenienten zu gebührender Straffe anzugeben, sich auch deren Pferde und Wagen bis zum Austrag der Sache zu versichern.

Tit. XXIX. Von Fahung des kleinen Wildpreths und Ausnehmung der Eyer.

§. 1. Wir befehlen allen Unsern Bedienten, Vasallen und Unterthanen männiglich hiemit bey Vermeidung schwerer Ungnade, und harter Bestraffung, daß hinführo keiner, wer der auch seyn möge, sich weder des unbefugten Eyer-Ausnehmens der Reb-, Hasel- und Birck-Hüner, Gänse, Endten, Schneppen und andern Feder-Wildpreths, noch auch des Fangens und Strickens derselben gelüsten lassen, sondern sich dessen nach Anleitung des unterm 10. April. 1704 emanirten Patents gäntzlich enthalten, und auf keinerley weise daran vergreiffen solle. Und ob Wir wohl das Ausnehmen der Kywitz-Eyer nicht inhibiren, so ist doch solches niemanden, als denen deshalb Permission, und ein Zettel von den Forst-Bedienten gegeben wird, auch nicht länger bis zu Anfang des Monaths April. zu gestatten, welches denn auch die von Adel auf den Ihrigen auch so zu veranstalten, und zu Verhütung alles Schadens und Unterschleiffes denenjenigen, welchen sie solche zu suchen erlauben, einen Zettel zu ertheilen, und die bestimmte Zeit nicht zu überschreiten haben. Wer darwider handelt, soll in 20 Thaler Straffe verfallen seyn, und dem Denuncianten der vierdte Theil davon zugewendet werden.

Tit. XXX. Von Geheegen, Schonung der Elends-Hirsche und Auern, wie auch des Dann- und Reeh-Wildpreths, Fasanen, Trappen und Schwahnen.

§. 1. Auf die von Unsern in Gott ruhenden Vorfahren, und Uns hin und wieder angerichteten Geheege, sollen Unsere zum Jagd- und Forst-Wesen bestellete sämbtliche Bediente und Knechte fleissig Acht haben, damit Uns von niemanden, wer der auch seyn möchte, in sothanen Orten einiger Schade oder Nachtheil zugezogen werde, insonderheit haben Sie dahin zu sehen, daß die Elends-Hirsche und Auer, imgleichen das Dann-Wildpreth und Fasanen, welche seit wenigen Jahren mit grossen Kosten zum Theil aus Unserm Königreich Preussen, auch andern entlegenen Landschafften anhero gebracht, und in die Wildniß sich daselbst zu vermehren, ausgelassen, nach denen deshalb ergangenen Mandaten, und zwar wegen der Elends-Hirsche und Auern, unterm 24. Maji 1681 und 1689 bey fünffhundert bis tausend Thaler Straffe, wegen des Dann-Wildpreths vom 12. Octobris 1703 von jedem Stück 300 Thaler Straffe, und wegen der Fasanen unterm 31. Octobris 1703 bey 50 Thaler Straffe geschonet, und denenselben von niemanden der geringste Schade zugefüget werde; Denn auch, was das Reeh-Wildpreth anlanget, Unser allergnädigster Wille und Befehl dahin gehet; daß denen Edicten vom 15. Junii 1693 und 13. Martii 1713 strictè nachgelebet, und dieselbe nicht auf einigerley weise übertreten werden; Wie Wir es denn auch bey dem unterm 5. Novembris 1683 publicirten Edict wegen Schonung der Trappen und Schwanen gnädigst bewenden lassen, da aber solches über Verhoffen geschehen solte, ist von denen Verbrechern die vorbemeldte Straffe sofort beyzutreiben, oder in dessen Entstehung Uns davon allerunterthänigst Relation abzustatten, worauf Wir denn wider dieselbe dem Befinden nach, mit der Schärffe verfahren, und denjenigen, so solches angezeiget, von der Straffe jedesmahl den vierdten Theil reichen lassen wollen.

Tit. XXXI. Von Bibern und Ottern.

§. 1. Die Biber, welche seit einigen Jahren her in Unserer Chur-Marck Brandenburg und Hertzogthum Magdeburg ausgesetzet, und vermöge zweyer Edicten vom 8. Decembr. 1707 und 20. Januar. 1714 zu schonen anbefohlen worden, sollen auch fernerhin in der Elbe, Havel und Rudow-Strohm bey Potsdam, bey Vermeydung schwerer Straffe geheget, und von niemanden, wer der auch sey, beunruhiget, und um allen Vorwand eines begangenen Irrthums vorzubeugen, an denen Orten, wo diese sich aufhalten, keine Ottern ohne Special-Permission geschossen, oder geschlagen werden. Wann auch diejenigen, welche in Unsern Aemtern zu Fangung der Otter bestellet, sich gelüsten lassen würden, von dergleichen Thieren was zu veruntreuen, und behöriger massen nicht anzugeben, der soll von jedem verschwiegenem Stück 10 Thaler Straffe erlegen, und demjenigen, so den Thäter anzeiget, der vierdte Theil davon gereichet, hingegen auch dem, der sie geschla-

gen, oder gefangen, und gehöriges Orts abgelieffert, das gewöhnliche Schießgeld bezahlet werden.

Tit. XXXII. Von Haltung der Setz- und Brüte-Zeit.

§. 1. Die Setz- und Brüte-Zeit soll dergestalt strictè beobachtet werden, daß von allen und jeden Unsern Vasallen und Unterthanen, denen einige Jagd-Gerechtigkeit verliehen, oder welche dieselbe sonst beständig hergebracht, alle Thiere, Ricken, und Sauen, wie auch alle Haasen, weil man deren Geschlecht in der Ferne nicht erkennen kan, imgleichen alles Wildpreth vom 1. Martii an, bis Bartholomaei, oder den 24. Augusti durchaus geschonet, und davon nichts geschossen werde, bey Vermeidung derjenigen Straffe, so Wir in dieser Unserer verneuerten Holtz-Ordnung auf das zur Ungebühr, und widerrechtlich geschossene oder gefangene Wildpreth gesetzet, wovon Wir nichts ausgenommen wissen wollen, als die Schneppen, Gänse und Endten, welche allein in der Brüte-Zeit, nemlich vom Martio bis Johannis geschonet, sonst aber, weil es ein unbeständiger Vogel ist, von denen, die dessen befugt seyn, wohl geschossen werden mag, wie denn auch ein Rehbock, Schwein oder Keiler in wehrender Setz-Zeit zu nothwendigen Ausrichtungen, und sonsten, jedoch civiliter zu schiessen erlaubet seyn soll.

§. 2. Da auch einige, denen Wir die Jagdten verarrendiret haben, dieselben dadurch gäntzlich ruiniren, daß sie solche gar nicht schonen, sondern auch wohl bey Winters-Zeit, wenn tieffer Schnee gefallen, immerfort hetzen, wodurch es denn geschiehet, daß, wenn die Felder einmahl ruiniret, dieselbe niemand weiter arrendiren will, Wir aber solchen Mißbrauch zu Unserm Nachtheil nicht länger dulden wollen; So befehlen Wir Unsern sämbtlichen Forstbedienten hiemit ernstlich, darauf mit aller Sorgfalt Acht zu haben, daß sonderlich das Hetzen bey gefallenem tieffen Schnee, und auf dem Eise, wie auch in der Setz-Zeit gäntzlich eingestellet werde.

Tit. XXXIII. Straffe wegen unbefugten oder zu verbothener Zeit geschehenen Wildpreth-Schiessens.

§. 1. Wir setzen und ordnen auch hiemit, zu Abwendung alles unbefugten Jagens und Schiessens, und zu Erhaltung Unserer Hoheit, daß hinführo und von dato an, derjenige, wer der auch sey, sowohl reisende Frembde als Einheimische, so auf Unsern Heyden und Geheegen, ohne Unsere gnädigste Permission

Einen Hirsch schiesset	500 Thlr.
Ein Stück Wild	400 =
Ein Wild-Kalb	200 =
Ein Reeh	100 =
Ein starck Schwein oder Keiler	500 =
Eine Bache	400 =
Ein Frischling	200 =
Ein Luchs	100 =

Ein Haase	50 Thlr.
Ein Schwan	75 =
Eine Trappe	50 =
Ein Auer=Hahn oder Henne	50 =
Ein Birck=Hahn	50 =
Ein Fasan	50 =
Ein Rebhuhn	150 =
Ein Hasel=Huhn	150 =

zur Straffe beym Holtz=Marckte jedesmahl und so offte er darüber betreten wird, ohnfehlbar erlegen, und dem Denuncianten der vierdte Theil gegeben werden solle.

Tit. XXXIV. Wildpreths=Taxa, wenn solches verkauffet wird.

§. 1. Das Wildpreth, so auf Unsers Ober= auch Hof=Jägermeisters und Ober=Forstmeisters ausgestellete Zettul von denen Unter=Forst=Bedienten zum Verkauff geschossen wird, soll von Trinitatis instehenden Jahres an, folgendergestalt bezahlet werden, als:

	Thlr.	Gr.	Pf.
Einen Hirsch von 8 bis 10 Enden	5	=	=
Einen Spiesser	4	=	=
Ein Schmal=Thier	4	=	=
Ein jähriger Hirsch oder Wild=Kalb	3	=	=
Ein Reeh=Bock	4	=	=
Ein Dann=Hirsch	4	=	=
Ein Thier	3	=	=
Ein Dann=Kalb	2	12	=
Ein Haupt=Schwein	8	=	=
Eine Bache oder Keiler	6	=	=
Ist es unter 4 Jahr	5	=	=
Ein überjährig Frösching	4	=	=
Ein Sommer= oder klein Frösching	1	8	=
Ein Haase	=	18	=
Ein Auer=Hahn	2	12	=
Ein Fasan	2	4	=
Ein Birck=Hahn	2	=	=
Eine Trappe	2	=	=
Eine wilde Ganß	=	6	=
Eine wilde Endte	=	3	=
Eine Krick=Endte	=	2	=
Eine Wald=Schneppe	=	4	=
Eine wilde Taube	=	1	=
Ein Krams=Vogel	=	=	4
Eine Lerche	=	=	4

Rebhüner und Haselhüner aber sollen von Unsern Forst=Bedienten gar nicht verkaufft, von Unserer Küche aber, wenn auf Special=Befehl

dergleichen dahin geliefert wird, das Stück mit 12 Groschen bezahlet werden, und lassen Wir es ratione des begehrten Schieß=Geldes vor Unsere Forst=Bediente bey bisheriger Observanz, daß nemlich vor jedes Stück hohes Wildpreth 6 Groschen Schieß=Geld, und vor die Fuhre besonders etwas, aber vor das übrige kleine Wildpreth nach advenant gegeben werde.

Was die Wildpreths=Zettul anlanget, solche werden von Unsern Ober=Jägermeister und Ober=Forstmeister, weil dieselbe die beste Wissenschafft von den Heyden haben, und der Zeit, wenn das Wildpreth ohne Schaden kan geschossen werden, kundig sind, allein unterschrieben, und ausgegeben.

Tit. XXXV. Von Hirsch=Stangen.

§. 1. Die Hirsch=Stangen sollen vermöge des unterm 1. Martii 1687 publicirten, und in Druck gegebenen Patents, Unsere Unterthanen, und alle diejenigen, so auf Unsern Heyden und Wildfuhren, oder sonsten dergleichen finden, an die nächste Forst=Bediente bey 10 Thaler Straffe vor jedes Paar zurück behaltener oder untergeschlagener Stangen richtig ablieffern, und dem, der solche bringet, für jedes Ende eines kleinen Gehörnes 1 Pfennig, und vor das Ende eines grossen Gehörnes 2 Pfennige gegeben werden, und wollen Wir gnädigst, daß auf denen gewöhnlichen Jahres=Holtz=Märckten, der alsdenn gegenwärtige Ober=Forstmeister, Cammer=Rath, Land=Jäger oder Holtz=Schreiber dieselbe mit allem Fleiß überzehle, nachwiege, nach denen Enden in die Holtz=Register specificire, und das dafür erlegte Geld denen Beambten und Forst=Bedienten aus den Forst=Revenüen restituiren lasse. Wenn dieses geschehen, sollen Unsere beym Holtz=Marckt anwesende Bediente sothane Hirsch=Gehörne nebst einem Schein an gehörige und allbereit bekannte Oerter zu fernerer Berechnung abliefern, und dem Beambten einen mit den vorigen gleichlautenden Schein zu Belege bey der Holtz=Rechnung ertheilen; Wie denn auch die Verführung derselben ausserhalb Landes ohne vorzuzeigen habenden Paß, von Unsern Ober= und Hof=Jägermeister niemanden verstattet, sondern von Unsern Accise= und Zoll=Bedienten überall deßhalb genaue Aufsicht gehalten, und wenn hierüber jemand betreten würde, sogleich zu gebührender Straffe angegeben werden, und dem, so es angezeiget, auch von dieser Straffe der vierdte Theil zufallen soll. Damit auch hierin so viel möglich allen Unterschleiffen vorgebeuget werde; So sollen auch die von Adel gehalten seyn, auf Requisition des Forst=Ambts denselben einen beglaubten Schein zu ertheilen, wie viel und wohin sie die in ihrem Revier gefundene Gehörne verkauffet haben.

Tit. XXXVI. Von Fall=Wildprät.

§. 1. Da sich es auch zu trüge, daß ein Hirsch oder Stück Wild sich spiessen würde, oder im Wasser, oder auf andere Art umkäme, soll der, so es findet, solches dem nächsten Forst=Bedienten ansagen, dieser

aber dasselbe in Beyseyn des Beambten, so gut er kan, verkauffen, und das daraus gelöfete Geld Uns getreulich zu berechnen schuldig seyn

§. 2. Immassen denn in Zukunfft alles an Unsere Hof-Küche abgeliefferte Wildprät nach vorher erwehnter Taxe um besserer Richtigkeit willen, sofort baar bezahlet werden soll, wornach alle diejenige, denen es angehet, sich gehorsamst zu achten haben.

§. 3. Es ist Uns auch von Unsern verpflichteten Forst-Bedienten öffters allerunterthänigst referiret worden, welchergestalt sich in Unsern Heyden und Wäldern vieles zu Holtze geschossenes Wildprät todt, auch offtmals von den Raubthieren und Würmern bereits verzehret gefunden, wodurch nicht allein Uns, sondern auch denen Particulieren, so der Orten hohe Jagdten haben, nicht wenig Schaden zugezogen worden. Wie aber dieses guten Theils daher rühret, daß diejenige, welche zur Jagdt berechtiget, dazu gar offt unerfahrne Leute gebrauchen; Also werden dieselbe hiemit gnädigst befehliget, ins künfftige zu dem ihnen allergnädigst verstatteten Jagdt-Exercitio tüchtige Schützen, und nicht, wiewohl bisher geschehen, Schäffer, Hirten und dergleichen unerfahrne Leute, bey Vermeydung der in denen bereits publicirten Edicten benannten Straffe zu halten.

§. 4. Daferne auch von Unsern angräntzenden Vasallen oder andern zur Jagdt Berechtigten einiges Roth-, Schwartz- oder Reeh-Wildprät angeschossen worden, und in Unsere Heyden überlauffen möchte, sollen dieselbe oder ihre Schützen, jedoch ohne Mitbringung und bey sich Führung eines Gewehrs, solches bey Unsern nächsten Forst-Bedienten ansagen, damit das angeschossene Wild sogleich aufgesuchet werden könne, und nicht verderben, oder denen Raubthieren zu Theil werden dürffe, und wollen Wir gnädigst geschehen lassen, daß denenjenigen, welche die Folge durch ihre Lehn-Brieffe erweislich machen können, als welches in jedem Ambt bekannt seyn muß, und glaubwürdig anzeigen werden, wo der Anschuß eigentlich geschehen, sothanes Wildprät so denn abgefolget werde, im Gegentheil aber soll derjenige, welcher überführet werden kan, daß er ein oder das andere Stück auf seinem Grund und Boden, wo er die Jagdt zu exerciren befugt ist, zwar angeschossen, solches aber doch nicht angesaget, von Uns als ein Uebertreter der Gesetze ernstlich angesehen werden.

Tit. XXXVII. Von Wolffs-Jagdten und der Unterthanen zu leistenden schuldigen Jagdt-Diensten.

§. 1. Nachdem Wir zu verschiedenen mahlen mißfällig vernehmen müssen, was massen Unsere Lehn-Schultzen, Bürger und Unterthanen bey denen schuldigen Wolffs- und andern Jagdt-Diensten sich nicht nur säumig, sondern auch gar widerspenstig und ungehorsamlich erwiesen, und wenn sie von Unsern verordneten Jagdt- und Forst-Bedienten bestellet, und gefordert worden, entweder vorsetzlicher Weise ausgeblieben, oder wenn sie sich ja eingefunden, nicht gehörige Parition geleistet, oder auch wohl gar Kinder und zum Gebrauch beym Jagen untüchtige Per-

sonen abgeschicket; Als befehlen und ordnen Wir hiemit gnädigst und mit Verwarnung vor der, in denen dieserwegen vielfältig ausgelassenen Edicten enthaltenen Straffe, daß vorermeldte Unsere bey denen Wolffs- und andern Jagen zu dienen schuldige Lehn-Leute und Unterthanen sich in Zukunfft, der ihnen bereits zur Genüge bekandten und in denen Wolffs-Pässen exprimirten Verfassung gemäß bezeigen sollen. Allermassen diejenige, welche sich dabey widerspenstig bezeigen, angegeben, und bey denen Holtz-Märckten mit empfindlicher Leibes-Straffe beleget werden sollen.

Wobey aber auch besagte Jagdt- und Forst-Bediente, als welchen Wir eigentlich die Direction des Wolffs-Jagen überlassen, vermahnet werden, Unsere Unterthanen wider Gebrauch und Herkommens, dabey nicht zu beschwehren, oder nachdrücklicher Ahndung zu gewärtigen, und sollen obangezogene Edicta und Verordnungen hierüber beyden Theilen zu einer Regel und Richtschnur dienen.

§. 2. Weil es sich zum öfftern auch zuträget, daß dergleichen schädliche Raub-Thiere auf derer von Adel Gräntzen und Heyden sich befinden, und ohne Unserer immediatè Unterthanen grossen Beschwerlichkeit dahin nicht verfolget werden können; So werden Unsere Ritterschafften, so bishero zwar ihre Unterthanen in die Wolffs-Jagen zu schicken nicht angehalten worden, zu ihrem eigenen und des gantzen Landes Besten sich nicht entziehen können, zu Vertilgung dieser schädlichen Raub-Thiere, durch ihre Unterthanen mit Hand anlegen zu helffen, damit es Unsern Unterthanen alleine nicht zu schwer werde; Gestalt dann dieses insonderheit diejenige von Adel, deren Dörffer nicht über eine Meile von der Heyde belegen, oder vielmehr diejenige, so mit Unsern Ambts-Dörffern vermischt seyn, in billige Consideration ziehen werden, und soll dieses keinem, der hiervon zum Wolffs-Jagen zu lauffen, nicht schuldig gewesen, zur Consequence oder Nachtheil gereichen.

§. 3. Diejenige von Adel aber, welche in Unsern Heyden und Holtzungen einige Freyheit an Hut und Mastung und andere Gerechtigkeit geniessen, sind dazu um desto mehr verbunden; Es müssen aber, wie schon gedacht, starcke und zum Jagen tüchtige Leute von ihnen gesandt werden, damit sich Unsere Forst-Bediente nicht darüber beklagen können.

§. 4. Was übrigens die Luder-Stellen anlanget, so sind die Abdecker schuldig, auf Unserer Land- und Wolffs-Jägere Anordnung nicht nur die Luder-Stellen richtig zu halten, sondern auch das Luder an solche Oerter zu bringen, woselbst es ihnen wird angesaget werden, und haben sich selbige über die Entlegenheit, wenn es nicht weiter als 3 Meilweges ist, gar nicht zu beschweren.

Tit. XXXVIII. Von Tilgung und Ausrottung der Raub-Thiere und Raub-Vögel.

§. 1. Weiln auch bishero durch Raub-Thiere und Raub-Vögel Unsern Geheegen und Wildbahnen nicht geringer Schade zugefüget

worden, und Wir denn schon hiebevor und letztens unterm 19. Jan. 1718 heilsame Verordnungen ergehen lassen, um diese schädliche Raub-Thiere zu vertilgen und gäntzlich auszurotten; So befehlen Wir hiemit auch nochmals allen und jeden Unsern Forst-Bedienten allergnädigst, ihr eusserstes Vermögen daran zu setzen, daß sie mit Schiessen und Fangen, auch Ausnehmung der Jungen offtermeldte Raub-Thiere und Vögel mit der Zeit gäntzlich vertilgen mögen, zu dem Ende auch jährlich eine gute Anzahl von Bälgen und Klauen auf Unsere Holtz-Märckte abzulieffern, wofür ihnen denn nach Abzug der 10 Paar Habichts-Klauen, so jeder oballegirten Edicts jährlich zu lieffern schuldig ist, folgendes Schieß- und Fang-Geld aus Unsern Holtz-Gefällen bezahlet werden soll, als vor

Einen Fuchs	6	Gr.
Eine Otter	6	=
Eine wilde Katze	6	=
Eine Marder oder Illing	4	=
Ein Wiesel	2	=
Ein Paar Gansе-Uhr-Klauen	4	=
Ein Paar Schufuths-Klauen	4	=
Ein Paar Habichts- oder Hoveyen-Klauen	2	=
Ein Paar Eulen- oder Raben-Klauen	2	=
Ein Paar Sperber-Klauen	1	=
Ein Paar Krehen-Klauen	1	=

Welches jedoch weiter nicht als im Storckowschen, Cottbußischen, Teltowschen, Ober- und Nieder-Barnimschen, Zauchischen und Havellandischen Creysen gegeben werden soll. Und weil auch Unserer Vasallen Schützen gleichfalls mit verbunden seyn, eine gute Anzahl dergleichen Bälge und Klauen auf denen Holtz-Märckten abzulieffern; So sollen ihre Principalen nach eingebrachten Verzeichniß dasjenige Fang- und Schieß-Geld, was Wir Unsern Forst-Bedienten dafür gnädigst reichen lassen, ebenmäßig auszahlen, damit sothane Raub-Thiere und Vögel vertilget werden mögen.

Tit. XXXIX. Von Jagdt-Processen.

§. 1. Was die Excessen in Jagdt- und Forst-Sachen, und deren Processe anlanget, befehlen Wir allen Unsern Gerichten, insonderheit aber Jagdt-Räthen und Jagdt-Fiscälen hiemit allergnädigst, solche pflichtmäßig und nach denen Rechten zu untersuchen, und mit Fleiß sich zu bemühen, daß selbige beschleuniget, und sobald möglich zu Ende gebracht werden, wie sie dann auch solche, da es nöthig, Unserm Criminal-Collegio zur Decision zu übergeben haben.

Tit. XLIII. Beschluß und Vorbehalt dieser erneuerten Holtz-Ordnung.

Wir behalten Uns auch ausschließlich bevor, diese Unsere erneuerte Holtz-Ordnung bey vorkommenden Umständen, nach Gelegenheit, Unserm

Willen und Gefallen gemäß, so wohl durch unterschriebene Mandate zu verändern, als auch die Holtz-Gefälle und Nutzungen entweder zu erhöhen oder zu verringern; und befehlen demnach allen und jeden, insonderheit Unsern General-Finantz-Directorio und Cammer, Ober- und Hof-Jägermeister, auch Ober-Forstmeistern, Ambts-Hauptleuten, Beambten, Holtz-Schreibern, Land-Jägern, Heydereutern, Haasen-Heegern, Heegemeistern, Schützen, Heydeläuffern und Knechten hiemit allergnädigst und ernstlich, nach denen Pflichten, womit sie Uns verwandt sind, über diese Unsere erneuerte Holtz-Ordnung von diesem 1720. Jahre fest und unverbrüchlich zu halten, und darwider keinesweges zu thun noch zu handeln verstatten. Die Uebertreter und darwider Handelnde aber sollen Unsere Ungnade, und in dieser Holtz-Ordnung ausgedruckte auch nach Befinden eine härtere Straffe zu gewarten haben. Wornach sich ein jeder zu achten. Signatum Potsdam, den 20. Maji 1720

Fr. Wilhelm.

(L. S.)

3.

Edict, das Dann-Wildbret aller Orten zu schonen, und ungehindert lauffen zu lassen.

Vom 12. Octobr. 1703.

Wir Friderich, von Gottes Gnaden, König von Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst 2c. Geben hiermit und vermittelst dieses offenen Patents, Jedermänniglich, denen es vorkommt, in Königlichen Gnaden zu vernehmen, was massen Unsers in Gott ruhenden Herrn Vaters Gnaden, Christmildesten Andenckens, das sogenannte Dann-Wildbret aus fremden Landen mit grossen Kosten anhero bringen, und dasselbe in Dero Thier-Gärten bey Dero Residentzien zu Cölln an der Spree, zu Potsdam und Oranienburg setzen lassen, woselbst es mit Fleiß verwahret und geschonet worden, so, daß sichs auch von solcher Zeit und bis anhero ziemlich vermehret hat. Weil nun von solchem Dann-Wildbret dann und wann, absonderlich bey enstandenen grossen Sturm-Winden, und wann durch dieselbe die Zäune beschädiget worden, einige Stück von ungefehr aus denen Thier-Gärten in die Freyheit gekommen, die Erfahrung aber gewiesen, daß solche ausserhalb auf den Heyden sich fast besser, als in den Thier-Gärten selbst, gehalten und vermehret; Als haben Wir allergnädigst resolviret, aus vorbemeldten Unsern Thier-Gärten, eine gute Anzahl des benannten Dann-Wildbrets ins Freye zu lassen, um mit der Zeit zu erfahren, ob sichs im Lande weiter vermehren, und hie und da sichern Stand nehmen wolte; Weil Wir aber gar leicht erachten, daß Wir Unsern Zweck nicht erreichen würden, im Fall dieses Dann-Wildbret nicht von jedermänniglich geschonet werden solte, sondern ein und ander, und bevorab diejenige, so von Uns

und Unsern Vorfahren mit der hohen Jagdt beliehen seyn, auch das Dann=Wildbret darunter mitziehen, und sich unterstehen wolten, dasselbe wegzuschiessen, welches Wir ihnen aber, aus denen im Anfang berührten Ursachen, keinesweges gestatten können noch wollen; Als befehlen Wir hiemit jedermänniglich allergnädigst und ernstlich, daß sie ingesamt, und ein jeder absonderlich, dieses offtbemeldte Dann=Wildbret, wann dasselbe nunmehro aus Unsern Thier=Gärten ins Freye gelassen seyn wird, allerdings verschonen, und dasselbe aller Orten frey und ungehindert lauffen lassen, niemand aber bey Unserer schweren Ungnade, und harter Bestraffung, solches zu schiessen oder zu fangen, oder demselben sonst Schaden zuzufügen, es geschehe unter was Praetext es immer wolle, sich unterstehen solle; Gestalt Wir keinem Menschen, er sey was Condition er wolle, über dieses Wildbret einiges Recht oder Gewalt zu verstatten, sondern diejenigen, so dasselbe zu verfolgen, zu beschädigen, zu schiessen, zu hetzen und zu fangen, oder zu verjagen und gar auszurotten, und also dieses Unser ernstes Mandatum zu vilipendiren und zu übertreten, sich unterstehen solten, mit harter Bestraffung, welche vor jedes Stück auf drey hundert Thaler hiemit Anfangs determiniret wird, ohnfehlbar zu belegen nicht ermangeln wollen.

Wir befehlen zu solchem Ende allen unter Unserer Königlichen Bothmäßigkeit stehenden Hohen und Niedrigen Obrigkeiten, insonderheit Unsern Jagdt= und Holtz=Bedienten samt und sonders, imgleichen allen Land= und Aus=Reutern, und welchen sonst die Aufsicht über introducirte gute Verfassungen und Landes=Ordnungen anbefohlen ist, auch insgemein allen Unsern Unterthanen und Einwohnern Unserer Lande hiemit allergnädigst, hierauf ein wachendes Auge zu haben, und die Verbrechere anzuzeigen, immassen dem Angeber, wann die Anzeige gegründet ist, und Bestraffung erfolget, von derselben der sechste Theil zum Recompens gegeben werden soll.

Solte auch mit der Zeit dieses Dann=Wildbret sich dergestalt mehren, daß es häuffig auch in die Adeliche Heyden und Felder übertreten, und besonders dem Getreyde Schaden zufügen möchte, welches doch von dieser Art Wildbret kaum zu vermuhten; So wollen Wir darauf bedacht seyn, wenn Uns deßfalls gebührende Vorstellung geschiehet, solchen Schaden zu remediren.

Damit nun diese Unsere allergnädigste Intention und Willens=Meinung einem jeden bekannt gemachet werden möge; So wollen und befehlen Wir hiemit schließlich allergnädigst, daß dieses Edictum aller Orten gewöhnlicher massen affigiret, und dadurch zu jedermanns Wissenschafft gebracht werden solle. Uhrkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrifft und vorgedruckten Königlichen Innsiegel. Geben zu Potsdam, den 12. Octobr. 1703.

Friderich.

(L. S.)

Graf von Wartenberg.

4.

Edict, das Reh-Wildpret zu schonen.

Vom 13. Martii 1713.

Wir Friderich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst ꝛc. Entbieten allen und jeden Unseren Prälaten, Grafen, Freyherren, Land-Vögten, Verwesern, Hauptleuten, Ritterschafften, von Adel, Castnern, Schössern, Ambtleuten, Ambt-Schreibern, Befehlichshabern, Bürgermeistern und Räthen in Städten und Flecken, Pensionarien, Verwaltern, Curatoren, in der Chur- und Marck Brandenburg, Unsere Gnade und Gruß, und geben ihnen sambt und sonders hiemit in Gnaden zu vernehmen, wasgestalt Wir mißfällig vernommen, daß dem von Unsers in Gott ruhenden Herrn Vaters Königl. Majestät, höchstseeligsten Andenckens, vormahln gnädigst ausgelassenen, und zu des Landes, auch Unserer getreuen Stände selbst eigenen Besten, publicirten Edict vom 15. Junii 1693 wegen Schonung des Rehe-Wildprets keine oder gar wenige gehorsamste Folge geleistet, hingegen vielmehr dieses Wildpret, sonderlich zu Winters-Zeit, durch Schiessen und Hetzen auf dem Eise, ohne Unterscheid der Böcke oder Ricken gefället, oder wol gar in die Ströhme gejaget, und also getödtet worden, wodurch denn solches dermassen in Abgang gerathen, daß dessen nunmehro ein nicht geringer Mangel in hiesigen Unsern Landen gespüret wird; Dannenhero Wir aus Landes-Vaterlicher Sorgfalt sowol zu Vermehrung dieses Reh-Wildprâts, als auch zu Prospicirung der Posterität gnädigst entschlossen, sothanes Edict, jedoch mit Vorbehalt gnugsamer Untersuchung wider diejenigen, welche demselben bishero entgegen gelebet, erneuern, und abermahls publiciren zu lassen; Wir befehlen demnach allen denenjenigen, welchen Wir und Unsere Vorfahren einige Jagdten bey ihren Gütern gnädigst verliehen, sonderlich aber denen, welche an Lüchern wohnen, samt und sonders hiemit nochmahlen gnädigst und ernstlich, auch nach Befinden, bey Verlust ihrer Jagdten, daß sie (1.) so fort von der Zeit an, als ihnen dieses Edict insinuiret worden, insgemein alles Reh-Wildprât schonen, und insonderheit im Winter bey Eiß und Schnee keine Hunde auf selbiges lösen noch hetzen, auch (2.) gar keine Ricken, weder anjetzo noch künfftig schiessen, die Reh-Böcke hingegen (3.) nicht anders als sparsam, und nur zur höchsten Nothdurfft, etwan zu unumbgänglichen Ausrichtungen, keinesweges aber zur Lust, und noch weniger zum Verkauff fällen lassen, auch darbey (4.) ihren Schützen andeuten sollen, die geschossenen Rehe-Böcke niemahls zerwürckt, sondern allezeit gantz und ohne ausgeschlagenes Gehörne zur Küche zu lieffern, damit sie eigentlich wahrnehmen können, ob von ihnen eine Ricke, oder ein Reh-Bock eingebracht worden, mit welcher Veranstaltung denn (5.) so lange angehalten werden muß, bis man siehet, daß dieses Wildpräth sich hinwieder mercklich gemehret habe, und dessen eine ziemliche Anzahl wieder verhanden, alsdenn sich

Unsere getreue Stände deßhalb unterthänigst zu melden, und anderweitige gnädigste Verordnung zu erwarten haben, jedoch sind Wir nicht gemeynt, jemand hierdurch an seinem wohlhergebrachten Rechte den geringsten Eintrag zu thun, sondern wollen vielmehr einen jeden bey dem, was ihm de jure zustehet, so nach wie vor gnädigst und kräfftig geschützet wissen; Wornach denn Unser Ober- und Hof-Jägermeister, Ober-Forstmeistere, und alle Unsere Forst-Bediente, wie auch sonst jedermänniglich sich gleichfalls unterthänigst und gehorsamst zu achten, hierauf ein wachendes Auge zu haben, und dafern sich ein oder der ander finden lassen solte, der wider diese Unsere gnädigste und nützliche Verordnung vorsetzlich handeln würde, Uns den oder dieselbe alsofort anzuzeigen, und nahmkündig zu machen, da Wir denn wider solche Verbrecher mit der Schärffe zu verfahren, und sie, dem Befinden nach, mit einer willkührlichen Straffe zu belegen nicht ermangeln werden; Damit auch niemand mit der Unwissenheit sich zu entschuldigen habe, so soll dieses Unser Patent an allen gewöhnlichen Orten öffentlich affigiret, und also zu eines jeden Wissenschafft gebracht werden; Wir leben auch dabey des allergnädigsten Vertrauens zu Unsern getreuen Ständen, sie werden von selbsten geneigt und bedacht seyn, welchergestalt dieser Unserer wohlgemeynten Intention ein satsahmes allerunterthänigstes Gnügen geschehe; Uhrkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrifft, und vorgedrucktem Königlichen Insiegel. Geben Cölln an der Spree, den 13. Mart. 1713.

Friderich Wilhelm.

(L. S.)

E. B. v. Kameke.

5.

Renovirtes Edict, wegen Schonung des Reh-Wildprets und in specie der Ricken, de dato Berlin, den 30. Julii 1749.

Wir Friderich, von Gottes Gnaden, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst 2c. 2c. Entbiethen allen Unseren Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschaft, wie auch Unsern sämtlichen Land- und Steuer-Räthen, Beamten, Magisträten, Pächtern, Verwaltern und Unterthanen, in Unserer Chur-Mark Brandenburg und derselben incorporirten Creisen, Unsere Gnade und Gruß! und fügen ihnen sammt und sonders hiemit in Gnaden zu wissen, was gestalt Wir mißfällig vernommen, daß das von Unsers in Gott ruhenden Herrn Vaters Majestät, Christmildester Gedächtniß, wegen Schonung und mäßigen Gebrauch des Reh-Wildprets zu des Landes, auch Unserer getreuen Stände selbst eigenem Besten, emanirte und unterm 13. Martii 1713 durch den Druck publicirte Edict, in welchem fürnehmlich enthalten, daß

1) im Winter bey Eiß und Schnee keine Hunde auf dergleichen Wildpret gelöset, noch selbiges gehetzet,

2) die Ricken gäntzlich zu allen Zeiten geschonet,
3) die Rehböcke nicht anders als sparsam und nur zur höchsten Nothdurft, etwa zu unumgänglichen Ausrichtungen, keinesweges aber zur Lust, und noch weniger zum Verkauf geschossen, auch
4) denen Jägern und Schützen durchgehends angedeutet und sie dahin angehalten werden solten, die geschossene Rehböcke niemals zerwürkt, sondern jederzeit gantz und ohne ausgeschlagene Gehörne zur Küche zu liefern, damit eigentlich wahrgenommen werden könne, ob von ihnen eine Ricke oder Rehbock eingebracht worden,

gäntzlich aus der Acht gekommen, und diese Art Wildpret durch das viele Schiessen und Hetzen, sonderlich zur Winterszeit, ohne Unterscheid der Böcke oder Ricken, gefället, oder wohl gar ins Wasser gejaget und solchergestalt getödtet worden, wodurch es denn dermassen in Abgang gerathen, daß nunmehro davon nicht ein geringer Mangel in Unsern hiesigen Landen gespühret wird.

Wir sind dahero aus Landesväterlicher Sorgfalt, sowohl zu Vermehrung dieses Reh-Wildprets, als auch zu Prospicirung der Posterität, allergnädigst entschlossen, oberwehntes Edict und zwar mit Vorbehalt einer genauen Untersuchung wider diejenigen, welche demselben bis anhero entgegen gelebet, zu erneuern und abermahls durch den Druck publiciren zu lassen.

Befehlen demnach allen denenjenigen, welchen Wir und Unsere Vorfahren einige Jagden bey ihren Güthern verliehen, oder sonst auf eine oder die andere Art concediret und verstattet haben, hierdurch in Gnaden, jedoch ernstlich, auch nach Befinden bey Verlust ihrer Jagdt-Gerechtigkeit, obigen Inhalt des allegirten Edicts vom 13. Martii 1713 sich durchgehends gemäß zu bezeigen, und mit Schonung oftererwehnten Reh-Wildprets, vornemlich aber der Ricken, so lange zu continuiren, bis man siehet, daß dieses Wildpret sich wiederum mercklich gemehret habe, und dessen eine ziemliche Anzahl vorhanden, alsdann sich Unsere getreue Stände deshalb geziemend zu melden, und anderweite allergnädigste Verordnung zu erwarten haben.

Jedoch sind Wir keinesweges intentioniret, jemanden hierdurch an seinem wohl hergebrachten Rechte im geringsten zu beeinträchtigen, sondern wollen vielmehr einen jeden bey dem, was ihm hierunter de jure zustehet, nach wie vor allergnädigst und kräftigst schützen. Wornach denn Unsere Ober- und Hof-Jägermeistere, Kriegs- und Domainen-Cammer, das Officium Fisci, Ober-Forstmeistere, Beamte, und alle Unsere Forst-Bediente, wie auch sonsten jedermänniglich sich allerunterthänigst und gehorsamst zu achten, hierauf ein wachsames Auge zu haben, und daferne sich jemand gelüsten lassen solte, wider diese Unsere allergnädigste und heilsame Verordnung vorsetzlich zu handeln, Uns den oder dieselbe sofort anzuzeigen und nahmkundig zu machen, da Wir denn wider solche Verbrechere mit der Schärffe verfahren, und sie zu der gebührenden Strafe ziehen lassen werden.

Damit auch niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen könne; so soll dieses Unser Patent an allen gewöhnlichen publiquen Orten affigiret und also zu eines jeden Wissenschaft gebracht werden. Wie Wir denn auch zu Unseren getreuen Ständen und denen Concessionarien das allergnädigste Zutrauen haben, sie werden von selbst geneigt und dahin bedacht seyn, daß dieser Unserer allergnädigsten und wohlmeinenden Intention ein sattsames allerunterthänigstes Genügen geschehe. Uhrkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und vorgedruckten Königlichen Insiegel. Gegeben zu Berlin, den 30. Julii 1749.

(L. S.) **Friderich.**

6.

Publicandum des Generaldirectorii an sämmtliche Cammern wegen Schonung des Rehwildprets.

Vom 27. Octobr. 1784.

Da Se. Königl. Majestät von Preussen ꝛc. ꝛc., unser allergnädigster Herr, höchst mißfällig vernehmen müssen, daß das wegen Schonung des Rehwildprets, und besonders der Ricken, unterm 13. März 1713 emanirte und unterm 30. Julii 1749 erneuerte Edict, worin hauptsächlich verordnet worden, daß

1) im Winter bey Eis und Schnee keine Hunde auf dergleichen Wildpret gelöset, noch selbiges gehetzt;
2) die Ricken gänzlich zu allen Zeiten geschont; auch
3) den Jägern und Schützen durchgehends angedeutet und sie dahin angehalten werden sollen, die geschossene Rehböcke niemals zerwürkt, sondern jederzeit ganz und ohne ausgeschlagene Gehörne abzuliefern, damit eigentlich wahrgenommen werden könne, ob von ihnen eine Ricke oder Rehbock eingebracht worden,

gänzlich aus der Acht gekommen, und diese Art Wildpret durch das viele Schießen und Hetzen dergestalt in Abnahme gerathen, daß nunmehr davon ein nicht geringer Abgang verspürt wird, als wollen Höchstgedachte Seine Königliche Majestät von Preussen ꝛc. diese Verordnungen dadurch erneuern, und befehlen zugleich allen denjenigen, welchen einige Jagdten bey ihren Güthern verliehen, oder sonst auf die eine oder die andere Art concedirt und verstattet sind, das Rehwildpret so viel möglich zu schonen, und sich vorzüglich des Schießens der Ricken bei Zehen Thaler Strafe zu enthalten.

Wonach sich demnach sämtliche Krieges- und Domainen-Cammern, das Officium Fisci, Oberforstmeister, Beamte, und sämtliche Forstbediente, wie auch sonst jedermänniglich zu achten, hierauf ein wachsames Auge zu haben, und dafern sich jemand gelüsten lassen sollte, wider diese Verordnung vorsetzlich zu handeln, solches sofort anzuzeigen haben, damit die Contravenienten zur gebührenden Strafe gezogen werden können.

Damit sich auch niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, so soll diese Verordnung nicht nur zum Druck befördert, sondern auch an allen gewöhnlichen Orten affigirt und sonst zu eines jeden Wissenschaft gebracht werden.

Signatum Berlin, den 27. October 1784.

(L. S.)

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl

Frhr. v. d. Schulenburg.

7.

Declaration der Holtz-Ordnung de Anno 1720 wegen Schiessung der Rehe-Böcke ꝛc. in der Setz-Zeit.

Vom 11. Novembr. 1723.

Nachdem Seiner Königlichen Majestät in Preussen ꝛc. gebührend vorgetragen worden, wasgestalt bey einigen Jagdt-Bedienten, insonderheit Jagdt-Räthen und Jagd-Fiscälen der Zweiffel entstanden, wie es eigentlich zu verstehen sey, was in der Chur- und Neu-Märckischen Holtz-Ordnung von 1720 Tit. 37. §. 1. in fine enthalten:

> Wie dann auch ein Rehe-Bock, Schwein oder Keiler, in wehrender Setz-Zeit zu nothwendigen Ausrichtungen und sonsten, jedoch civiliter zu schiessen, erlaubet seyn soll.

Ob nemlich die von Adel, oder welche sonst zur Jagdt berechtiget, nur allein zu Hochzeiten, Kinder-Tauffen und Begräbnissen, oder auch gegen hohe Fest-Tage, imgleichen bey Erwartung besonderer Zusprach und Vorhaben, Bewirthung eines guten Freundes, dergleichen vorerwehntes Wildpreth in der Setz-Zeit schiessen lassen dürffen; Und dann höchstgedachter Seiner Königlichen Majestät allergnädigste Intention dahin gehet, wie es auch die vorerwehnte Worte der Holtz-Ordnung zeigen, daß nur der zum Ruin der Jagdten gereichende Mißbrauch, wenn denen Schützen und Jägern ungewisse Ordre gegeben wird, alles an Reh-Böcken und Keilern, so sich nur blicken lassen, in der Setz-Zeit wegzuschiessen, und gar damit Handel zu treiben, verbothen seyn solle; Als lassen Sie es dabey bewenden, und soll denen Besitzern der Jagdten unverwehrt seyn, gegen hohe Fest-Tage, oder auch sonst bey Anstellung einer besondern Mahlzeit, in der Setz-Zeit dergleichen erlaubtes Wildpräth, wenn es nur civiliter, und nicht zum Ruin der Jagdten und Berkauff geschiehet, schiessen zu lassen; Wornach das General-Ober-Finantz-Krieges- und Domainen-Directorium die Cammer, wie auch Jagdt-Bediente, zu bescheiden hat.

Signatum Berlin, den 11. Novembr. 1723.

Fr. Wilhelm.

An das General-Ober-Finantz-Krieges- und Domainen-Directorium.

8.

Edict, wegen der Schwanen und Trappen.

Vom 5. Novembr. 1683.

Wir Friderich Wilhelm, von Gottes Gnaden, Marggraf zu Brandenburg, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Cämmerer und Chur-Fürst ꝛc. Geben jedermänniglich hiemit in Gnaden zu vernehmen, daß Wir in Erfahrung bringen, was massen wider Unser bereits am 12 Maji Anno 1668 herausgelassenes gnädigstes Edict einige Unserer Vasallen und Unterthanen, die keine hohe Jagdten haben, Trappen und Schwanen auf dem ihrigen zu schiessen sich dennoch gelüsten lassen. Wann Wir aber sothanen Ungehorsam und Violirung Unseres hohen Jagdt-Regals weiter nicht nachgeben wollen; Als haben Wir vorangezogenes Unser gnädigstes Edict hiemit zu wiederholen und renoviren zu lassen, gnädigst gut befunden. Gebieten auch demnach allen und jeden Unsern Vasallen und Unterthanen in Unserer Chur- und Marck Brandenburg nochmals gnädigst und ernstlich, daß niemand derselben, welcher die hohe Jagdten nicht hat, Trappen und Schwanen zu schiessen, oder sonst auf einigerley Weise zu fangen sich unterstehen, sondern bey Vermeydung Unserer Ungnade, und der in Unserer Holtz-Ordnung benannten Straffe sich dessen gäntzlich enthalten solle, wie Wir denn zu dem Ende allen Unsern Jagdt- und Holtz-Bedienten zugleich in Gnaden anbefehlen, ein wachendes Auge darauf zu haben, daß dieser Unserer gnädigsten Verordnung gehorsamlich nachgelebet, die Uebertretere aber zur gebührenden Bestraffung gezogen werden. Uhrkündlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrifft und vorgedrücktem Churfürstl. Insiegel. Geben zu Potstam, den 5. Novembr. Anno 1683.

Friderich Wilhelm. (L. S.)

9.

Edict, wegen Schonung der Fasanen, und wenn solche einzufangen, und zu schiessen erlaubet sey.

Vom 31. Octobr. Anno 1703.

Wir Friderich, von Gottes Gnaden, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst ꝛc. Geben hiemit jedermänniglich zu wissen, wasmassen Wir in hiesigen Unsern Landen der Chur- und Marck Brandenburg, unterschiedliche Fasanen-Gärten mit grossen Kosten anlegen, und selbige mit Fasanen, als einer sonderbaren, und in vorigen Zeiten dieser Orten unbekannten Art Feder-Wildbret, welches aus benachbarten frembden Landen geholet werden müssen, besetzen lassen. Weil Wir nun mißfällig vernehmen, daß einige Leute sich unterstehen sollen, diesem Unsern eigenthümlichen Feder-Wildbret nachzutrachten, und die Fasanen, sonderlich, wann sie aus den Gärten ins Wilde gelassen werden und an einigen ihnen bequemen Oertern hecken und brüten, zu bestricken

dieselbe zu fangen, und zu tödten, auch wol nach denselben zu schiessen, Wir aber solches niemand, wer er auch seyn mag, zugestehen, sondern dieses Feder-Wildbret, welches Wir zu Unserm eigenen Plaisir und Wohlgefallen mit sonderbarer Curiosität in diese Unsere Lande bringen und ansetzen lassen, vor Uns allein geheget, und geschonet wissen wollen; Als befehlen Wir allen und jeden Bedienten und Unterthanen, Hohen und Niedrigen, wes Standes und Condition dieselbe seyn mögen, vermittelst dieses Unsers öffentlichen Edicti allergnädigst und ernstlich, sich nach diesem Unserm Mandato samt und sonders gehorsamst zu achten, und Unsern Fasanen, wann und wo dieselbe in und ausserhalb den Fasanen-Gärten gefunden, angetroffen und gespühret werden, kein Leid zuzufügen, vielweniger dieselbe zu fangen, zu schiessen, oder sonst zu verfolgen und zu tödten, sondern denselben freyen Flug, auch Ruhe-Stand und Brütt-Oerter zu verstatten, und auch den Eyern kein Leid zu thun, noch dieselbe auszunehmen, und zu verderben. Im widrigen Fall, und da Wir erfahren solten, daß sich jemand an diesem Feder- oder Fasanen-Wildbret auf einigerley weise vergriffen hätte, wollen Wir nicht unterlassen, die Verbrechere nachdrücklich zu bestraffen, und solche Straffe, wann jemand des Delicti überwiesen, durch die Execution eintreiben zu lassen, gestalt Wir hiemit auf ein jedes Stück, welches zur Ungebühr gefangen, beschädiget und getödtet wird, 50 Thaler Straffe gesetzet haben wollen, welches Wir Uns aber nach Befinden zu erhöhen, oder zu vermindern vorbehalten, und auch dem Ansager den 5ten Theil der Straffe zu einem Recompens hiemit allergnädigst versprechen. Wir wollen zwar denen in diesen Unsern Landen gesessenen von Adel, und andern wohl begüterten Einwohnern und Standes-Personen nicht verwehren, daß einer oder der andere, wann derselbe zuforderst bey Unser Jagd-Cantzley zu Cölln an der Spree sich angegeben, und sein vorhabendes Dessein angezeiget haben wird, zu seiner Lust und Wohlgefallen auch einen Fasanen-Garten anlegen, und das Fasanen-Wildbret darin zur Vermehrung bringen, die Fasanen auch wol ins Wilde fliegen lassen möge, es soll denenselben auch freygelassen seyn, die Fasanen auf den ihrigen, so weit ihr eigenthümlicher Grund und Boden, ihre Grentzen und Jagdten gehen, hinwieder einzufangen, und zu schiessen, oder sonst eines jeden Gelegenheit nach sich derselben zu bemächtigen, jedoch wollen Wir solches allein von der dem Eigenthümer zukommenden Gegend, woselbst die Fasanerey angeleget ist, verstanden haben, also, daß wann derselbe etwan ein paar Meilen, oder noch weiter davon, oder auch gar in einer benachbarten Provintz ein ander Gut zu liegen hätte, ihm auf demselben die Fasanen zu fangen, oder zu schiessen, nicht nachgegeben werden soll, wie dann auch sonst dabey aller Exceß zu vermeiden ist, also, daß das von einem oder dem andern neu angerichtete Fasanen-Gehege nicht auf einmahl und in der Kürtze wieder ruiniret, sondern vielmehr von Jahren zu Jahren verbessert werde, gestalt widrigenfalls, und wann mit der angelegten Fasanerey und Hegung derselben von jemand nur zu dem

Ende, um dadurch und unter solchen Praetext sich allein in die Possession des Fasanen-Fangens und Schiessens bey seinen Gütern zu setzen, eine Zeitlang, nicht aber beständig continuiret, und von allen denen Stücken, so zu sorgfältiger Anrichtung und Unterhaltung einer Fasanerey gehören, etwas mit Vorsatz unterlassen werden solte, Wir Uns die Freyheit vorbehalten, an diejenige, so solches thun, sofort Inhibition ergehen zu lassen, und dieselbe ipso facto des Fasanen-Fangens und Schiessens, bey Vermeidung der gesetzten und vor angezeigten Straffe verlustig zu erklären. Im übrigen muß ein jeder mit diesem Exercitio auf seinen Grentzen allein bleiben, und sich bey gleichmäßiger Straffe und deren Execution nicht unterstehen, auf seines benachbarten Grund und Boden, es geschehe solches unter dem Praetext einer Koppel-Jagd, oder wie es Nahmen haben wolle, einigen Fasanen zu schiessen oder zu fangen, allermassen Wir diese Concession zu Verhütung aller Unterschleiffe und Confussion niemand weiter als auf seinen eigenthümlichen Grentzen, und soweit seine privatè Jagdten sich des Orts erstrecken, indulgiret haben, auf die Koppel-Jagdten aber, und ins Gemenge liegende Felder solche durchaus nicht extendiret wissen wollen. Damit auch diese Unsere allergnädigste Verordnung zu eines jeden Wissenschafft kommen möge; So wollen und befehlen Wir hiemit allergnädigst, daß dieses Unser Edictum allenthalben in locis publicis öffentlich affigiret, und dergestalt jedermänniglich bekannt gemachet werden solle. Wir befehlen demnach schließlich allen und jeden Unsern hohen und niedrigen Befehlshabern und Bedienten aller und jeder Orten, imgleichen allen Unsern Jagd- und Holtz-Bedienten vom Obersten bis zum Untersten, auch allen andern Unsern Unterthanen und Landes-Eingesessenen hiemit allergnädigst und ernstlich, hierüber eiferig und beständig zu halten, und keine Contravention dawider geschehen zu lassen, oder da es dennoch geschehe, solches Uns alsofort anzuzeigen, damit die Verbrechere zur verdienten Straffe gezogen, und alle vorsetzliche Mißhandlungen verhütet werden mögen. Daran vollbringet ein jeder seine Schuldigkeit. Signatum Schönhausen, den 31. Octobr. 1703.

Friderich.

(L. S.)

Graf von Wartenberg.

10.

Edict wegen Schonung der Fasanen, welche auf die Königs-Hörste, ohnweit Fehrbellin ausgesetzet worden.

Sub dato Berlin, den 8. Novembr. 1721.

Nachdem Seine Königliche Majestät in Preussen ꝛc. ꝛc. Unser allergnädigster Herr, auf Dero Königs-Hörsten ohnweit Fehrbellin, eine Quantität Fasanen aussetzen lassen, und dann Deroselben allergnädigste Willens-Meynung dahin gehet, daß über die Conservation derselben gehalten, und deren Vermehrung auf allerhand Art und Weise befordert,

auch zu dem Ende dieselbe geschonet, und nicht weggefangen, noch geschossen, oder sonst verscheuchet, und verjaget werden sollen; Als befehlen Allerhöchstgedachte Se. Königl. Majestät allen und jeden in dem Havelländischen, Glienischen und Ruppinischen Creyse befindlichen von Adel, und Eingesessenen, wie auch denen darin belegenen Städten, Obrigkeiten und Dörffern, so einige Jagd-Gerechtigkeit verliehen, hiermit gnädigst, jedoch ernstlich, und bey Vermeidung Dero Ungnade, auch nachdrücklicher Beahndung, sich keinesweges an denen Fasanen, wenn selbige etwa in ihren Gegenden sich einfinden möchten, weder vor sich, noch durch ihre Schützen auf eine oder andere weise zu vergreiffen, vielweniger solche wegzufangen, zu schiessen, oder sonst zu verscheuchen, und zu verjagen, sondern dieselbe überall zu schonen, und deren Vermehrung nach Möglichkeit zu befordern; Wornach dann ein jedweder seines Orts sich allerunterthänigst und gehorsamst zu achten, und diesem Dero allergnädigsten und ernstlichen Befehl gebührend nachzuleben, oder in Entstehung dessen nachdrücklicher Animadversion und Bestraffung ohnfehlbar zu gewärtigen. Damit auch niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen könne; So soll dieses Edict öffentlich vor denen Kirchthüren abgelesen, und sodann an gehörige Oerter affigiret werden.

Signatum Berlin, den 8. Novembr. 1721.

Fr. Wilhelm.

(L. S.) von Creutz.

11.

Renovatio Edicti, wegen Schonung derer Fasahnen.

Sub dato Berlin, den 11. Aprilis 1722.

Nachdem Se. Königl. Majestät in Preussen ꝛc. Unser allergnädigster Herr, mißfällig vernommen, wasgestalt demjenigen Edict, welches wegen Schonung der Fasahnen bereits unterm 31. Octobris 1703 ergangen, bishero gebührend nicht nachgelebet worden, und Sie dann solchem schlechterdings um so vielmehr genau nachgelebet wissen wollen, da Sie in kurtzen eine ziemliche Anzahl von dergleichen Feder-Wildpreth hin und wieder aussetzen, auch zu dessen Vermehrung alle Sorgfalt mit grossen Kosten anwenden lassen; Als haben allerhöchstgedachte Seine Königliche Majestät nöthig gefunden, sothanes Edict zu renoviren, und abermahl zum Druck zu befordern; Befehlen auch solchemnach allen und jeden Dero Bedienten und Unterthanen, hohen und niedrigen, wes Standes und Condition dieselben seyn mögen, hiermit gnädigst, jedoch ernstlich, auch bey Vermeidung der in oberwehnten Edict darauf gesetzten 50 Rthlr. oder nach Befinden noch höhern Straffe, wovon der Denunciant jedesmahl den 5ten Theil haben, und sein Nahme verschwiegen werden soll, denen Fasahnen, wenn, und wo dieselbe gefunden, angetroffen, und gespühret werden, kein Leid zuzufügen, vielweniger dieselbe zu fangen, zu schiessen, oder sonst zu verfolgen und zu

tödten, sondern denenselben freyen Flug, auch Ruhestand und Brütt-Oerther zu verstatten, auch denen Eyern kein Leid zu thun, vielweniger dieselbe auszunehmen, und zu verderben; Wobey es jedoch, so viel die, denen von Adel, welche die Jagdten haben, mit gewissen Bedingungen in mehr besagtem Edicte freygelassene Anlegung einiger Fasahn-Gärten, und deren Auslassung ins Wilde betrifft, sein ohnveränderliches Bewenden hat; Wornach ein jeder seines Orts sich allerunterthänigst und gehorsamst zu achten, und diesem Dero gnädigsten und ernstlichen Befehl gebührend nachzuleben wissen wird; Damit auch niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen könne; So soll dieses Edict öffentlich auf dem Lande vor denen Kirch-Thüren abgelesen, und sodann an gehörige Oerter affigiret werden.

Signatum Berlin, den 11. Aprilis 1722.

Fr. Wilhelm. (L. S.)

von Creutz.

12.

Edict, daß jedem erlaubet seyn soll, Kraniche zu schiessen.

Sub dato Berlin, den 3. Octobr. 1722.

Demnach an unterschiedenen Orten wahrgenommen worden, daß sich die Kraniche einige Zeit her ungemein häuffig eingefunden, und dem platten Lande, sonderlich an denen besäeten Feldern viel Schaden gethan, und dann allerhöchstgedachte Se. Königl. Majestät, Dero Landes-Väterliche Sorgfalt unter andern auch dahin gerichtet, daß solchen schädlichen Vögeln möglichster massen Abbruch geschehen möge, diesemnach auch allergnädigst resolviret haben, von nun an einem jeden, Kraniche zu schiessen, oder zu fangen, frey zu geben, und zu erlauben; Als wird diese Dero allergnädigste Resolution und Willens-Meynung hierdurch zwar männiglich bekannt gemachet, darneben aber jedermann, absonderlich, wer zur Jagd nicht berechtiget ist, ernstlich verwarnet, sich nicht gelüsten zu lassen, unter diesem Praetext Trappen zu schiessen, oder zu fangen, sondern sich dessen bey Vermeydung der in der Holtz-Ordnung oder sonsten in denen hiebevor, publicirten Edictis darauf gesetzten Straffe gäntzlich zu enthalten, wie dann die Forst-Bediente krafft dieses angewiesen und befehliget werden, hierauf ein wachsames Auge zu haben, und die Verbrechere zu verdienter Straffe gehörigen Orts anzuzeigen. Uhrkundlich unter Sr. Königl. Majestät eigenhändigen Unterschrifft, und beygedruckten Königl. Insiegel; So geschehen und gegeben zu Berlin, den 3. Octobr. 1722.

Friderich Wilhelm. (L. S.)

von Creutz.

13.

Declaration, daß wegen der wilden Schwane und wilden Enten die Setz- und Brut-Zeit zu beobachten sey; aber wilde Gänse, Kraniche, Reyher, wilde Tauben, Wölffe, Füchse, Mardern, Ottern und Luchse zu aller Zeit geschossen werden können.

Sub dato Berlin, den 22. Decembr. 1728.

Nachdem Seiner Königlichen Majestät in Preussen 2c. Unserm allergnädigsten Herrn, vorgetragen worden, was gestalt bey einigen Zweiffel entstanden, ob wegen der wilden Schwane auch die Setz-Zeit zu beobachten, und selbige vor deren Endigung von denenjenigen, so dazu berechtiget, nicht geschossen, gefangen oder sonst getödtet werden dürfften: Als declariren höchstgedachte Seine Königliche Majestät hiermit und in Krafft dieses, daß wegen der wilden Schwane so wohl als wegen der wilden Enten die Setz- und Brut-Zeit allerdiengs, gleichwie bey anderm Wildprat in acht genommen, und selbige vorher nicht geschossen, gejaget, oder gefangen werden sollen; Wilde Gänse, Kraniche, Reyher, wilde Tauben, ingleichen Wölffe, Füchse, Mardern, Ottern und Luchse aber können zu aller Zeit des Jahres von denen, so dazu berechtiget, geschossen werden. Wornach sich also männiglich, den dieses angehet, allerunterthänigst zu achten, auch die Königlichen Regierungen, ingleichen die Krieges- und Domainen-Cammern, nicht minder die fiscalischen Bedienten darüber gehörig zu halten haben; Zu welchem Ende diese Declaration gedrucket und gewöhnlicher massen publiciret werden soll. Im übrigen bleibet es bey der Königlichen Jagdt- und Holtz-Ordnung, auch den Königlichen Verordnungen überall vor wie nach ungehindert. Uhrkundlich unter Seiner Königlichen Majestät höchsteigenhändigen Unterschrifft und beigedrucktem Insiegel. Gegeben zu Berlin, den 22. Decembr. 1728.

Fr. Wilhelm.

(L. S.)

F. W. v. Grumbkow. C. B. v. Creutz. C. v. Katsch. F. v. Görne. A. D. v. Viereck.

14.

Rescript, daß die Wald-Schneppen zu aller Zeit zu schiessen.

Vom 31. Mart. 1729.

Friderich Wilhelm König 2c. Unsern 2c. Aus dem Copeylichen Anschluß werdet ihr ersehen, was der Ober-Jägermeister von Hertefeld wegen Schiessung der Wald-Schneppen bey Uns immediatè vorgestellet, und angefraget.

Wann Wir nun darauf allergnädigst resolviret, daß die Wald-Schneppen, weil es ein Zug-Vogel ist, von denen, so solche zu schiessen

berechtiget sind, ohne Observirung der Setz- und Brüte-Zeit geschossen werden sollen.

Als fügen Wir euch solches hierdurch in Gnaden zu wissen, um euch darnach zu achten, und die Forst-Bediente hiernach zu bescheiden, und es gehörig bekannt zu machen. Seynd ꝛc. Geben Berlin, den 31. Mart. 1729.

Friderich Wilhelm.

An die Churmärckische Krieges- und Domainen-Cammer.

Friderich Wilhelm, König ꝛc. Unsern gnädigen Gruß zuvor: Veste Räthe, Liebe Getreue: Wir haben auf beschehene Vorstellung Unsers Ober-Jägermeisters, des von Hertefeld allergnädigst resolviret, daß die Wald-Schneppen weil es ein Zug-Vogel ist, von denen, so selbige zu schiessen berechtiget sind, ohne Beobachtung der sonst gewöhnlichen Setz- und Brüte-Zeit geschossen werden mögen; Und fügen euch solches hiedurch in Gnaden zu wissen, umb euch darnach zu achten, und solches denen von Adel des euch anvertrauten Creyses, bekannt zu machen. Seynd euch in Gnaden gewogen. Geben Berlin, den 7. April. 1729.

Königl. Preuß. Churmärckische Krieges- und Domainen-Cammer.
Happe. Hünecke. Gause. Limmer. v. Görne.

An Director und Land-Räthe der Alten-Marck.

15.

Declaration, daß wilde Enten zu schiessen zu aller Zeit erlaubet sey.

Sub dato Berlin, den 23. Maji 1729.

Seine Königliche Majestät in Preussen ꝛc. Unser allergnädigster Herr, haben zwar unterm 22. Decembris vorigen Jahres in Gnaden verordnet, daß wegen der wilden Enten die Setz- und Brut-Zeit ebenfalls beobachtet werden solle: Nachdem aber Deroselben näher allerunterthänigst vorgetragen worden, daß die wilden Enten unter die Zug-Vögel gehöreten, und daher vorhin bereits nachgegeben wäre, daß selbige zu aller Zeit von den Jagdt-Berechtigten geschossen werden könten; So haben höchstgedachte Seine Königliche Majestät nunmehro allergnädigst resolviret, daß die Setz- und Brut-Zeit bey den wilden Enten nicht beobachtet werden dürffe, sondern dieselben zu aller Zeit von denen, so darzu berechtiget sind, geschossen werden können.

Uhrkundlich unter Seiner Königlichen Majestät höchsteigenhändigen Unterschrifft und beygedrucktem Königl. Insiegel. Gegeben zu Berlin, den 23. Maji 1729. Friderich Wilhelm.

(L. S.)

F. W. v. Grumbkow. E. B. v. Creutz. C. v. Katsch. F. v. Görne.
A. D. v. Viereck.

16.

Renovirtes Edict, daß diejenigen, so mit der Jagdt=Gerechtigkeit beliehen, ihre Jagdten nicht durch Hirten, Schäfer, Bauren und Cossäten, sondern durch vereydete und erfahrne Schützen exerciren lassen sollen.

De dato Berlin, den 5ten Januarii 1726.

Demnach Seine Königliche Majestät in Preußen ꝛc. Unser allergnädigster Herr, bereits unterm 8. Martii 1712 vermittelst eines offenen Patents, auch nachhero durch ein anderweitiges unterm 27. Januar. 1717 wiederhohltes Edict denen von Adel und Magistraten in Städten, welche mit Jagdten beliehen, allergnädigst anbefohlen, daß selbige durch keine Schäfer, Hirten und andere des Schiessens unerfahrne Leute, zu Verhütung so vielen daraus entstehenden Schadens exerciret werden sollen;

Allerhöchstgedachte Seine Königliche Majestät aber dennoch höchstmißfällig vernehmen müssen, daß diesen und andern wegen Haltung tüchtiger Schützen vielfältig ergangenen Edicten nicht gebührend nachgelebet, sondern unterschiedene von Adel und Pächter zu den gepachteten kleinen Jagdten keine ordinaire Schützen, sondern nur Unterthanen, Bauren und Cossäten aus den Dörffern gebrauchen, dieselbe aber solches keinesweges fernerhin zu gestatten gemeynet sind;

Als befehlen Seine Königliche Majestät hiermit und Krafft dieses allen und jeden Dero Vasallen, sonderlich aber denen von Adel, Magistraten in Städten, und denenjenigen, welche zur Jagdt berechtiget sind, nochmals in Gnaden, und zugleich alles Ernstes, bey Vermeydung unausbleiblicher Straffe, und bey Verlust der ihnen verliehenen Jagdten, den ergangenen Königlichen Verordnungen und herausgegebenen Holtz=, Mast= und Jagdt=Ordnung zufolge, hinführo die ihnen allergnädigst verliehene Jagdten durch keine Schäfer, Hirten, Bauren, Cossäten und andere untüchtige Leute, sondern Forstmäßig durch vereydete und des Weydewerks kundige Schützen exerciren zu lassen, und hierwieder im geringsten nicht zu handeln, oder widrigenfalls gewärtig zu seyn, daß mit harter Ahndung und fiscalischer Inquisition wider sie verfahren werden soll. Zu dem Ende hiemit zugleich allen Regierungen, Krieges= und Domainen=Cammern, wie auch Ober=Forstmeistern und andern Forst=Bedienten allergnädigst anbefohlen wird, hierauf fleißige Acht zu haben, und dahin zu sehen, daß die Contravenienten sofort angezeiget, und zu gebührender Straffe gezogen werden. Uhrkundlich unter Seiner Königlichen Majestät eigenhändigen Unterschrifft und beygedrucktem Königlichen Insiegel. Gegeben zu Berlin, den 5. Januarii 1726.

Fr. Wilhelm.

(L. S.)

F. W. v. Grumbkow. E. B. v. Creutz. C. v. Katsch. F. v. Görne. J. H. v. Fuchs.

17.

Edict, wie es mit den Hunden gehalten werden soll, damit selbige dem Wildprètt, sonderlich in der Setz- und Brüte-Zeit, keinen Schaden zufügen.

De dato Berlin, den 17. Martii 1725.

Wir Friderich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg des Heiligen Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst ꝛc. Thun kund und fügen hiemit zu wissen; Nachdem Wir so wohl in der Jagd- und Holtz-Ordnung, als auch besonderen dieserhalb ergangenen Verordnungen und Edicten, und noch unlängst in dem unterm 19. Octobr. abgewichenen Jahres publicirten Edict, die Schonung des Wildprètts, vornehmlich in der Setz- und Brüte-Zeit, ernstlich und nachdrücklich, auch bey nahmhaffter Straffe geboten haben; jedennoch der dadurch abzielende Endzweck noch nicht völlig erreichet werden will, indem die Erfahrung giebet, daß die in gedachter Setz- und Brüte-Zeit auslauffenden Jagd- und Wind-Hunde, ingleichen der Schäfer, Kuh- und anderer Hirten, auch Bauren-Hunde den meisten Schaden, so wohl Unserm Königlichen Gehege, als ihren Adelichen und anderen zur Jagd berechtigten Nachbaren verursachen; Und dannenhero nöthig seyn will, diesem durch das freye Umherlauffen der Hunde entstehendem Unfug auf alle Weise zu steuren: Als wollen Wir das dieserhalb in der Jagd- und Holtz-Ordnung, auch besonderen Verordnungen und Edicten bereits ergangene Verboth nicht allein nochmahls hierdurch bekräfftigen, sondern Wir setzen und gebieten noch überdem hiermit nachdrücklich:

1. Daß alle von Adel, Beambte, Pächter, auch andere, die zur Jagd berechtiget sind, und dahero Jagd- und Wind-Hunde halten, währender Setz- und Brüte-Zeit, nemlich vom 1. Martii bis 24 Aug. diejenigen Hunde, so das Auslauffen gewohnet, nicht zu Hause bleiben, entweder in Ställen, oder angebunden auf dem Hofe, fest behalten sollen, damit sie weder ihren eigenen Herren, noch den Nachbaren am jungen Wildprett einigen Schaden zufügen.

2. Dafern aber einige zu Erhaltung ihrer Feld-Früchte das in Anzahl sich einfindende Wildprett abzukehren nöthig haben möchten, soll selbiges jedoch nur mit solchen Hunden geschehen, die dem Wildprett keinen Schaden thun können, es sey dann, daß jemand von Uns oder Unseren in Gott ruhenden Vorfahren besondere Erlaubniß erhalten, und aufzuweisen hätte, das Wildprett, so gut nur möglich abzuhetzen; solchenfalls ihm dieses noch ferner erlaubet seyn soll, jedoch, daß es in gebührender Masse geschehe, und solche Freyheit nicht zu weit extendiret werde

3. Die, so wohl in Unseren als den Adelichen Dörffern befindlichen Schäfer-, Kuh- und andere Hirten-Hunde müssen, wie in der Holtz-Ordnung Tit. 28 §. 1. beschrieben ist, in der Setz-Zeit nicht allein am Stricke geführet, sondern ihnen auch der Knüppel von

2½ Werck-Schuh in der Länge, und 6 Zoll in der Runde, angehangen werden: Auſſer der Setz-Zeit aber kan der Hirte den Hund ohne den Strick wohl lauffen laſſen, jedoch niemahls ohne den Knüppel.

4. Die Bauer-Hunde müſſen zu keiner Zeit weder nach den Wäldern noch Feldern mitgenommen, ſondern allemahl zu Hauſe gelaſſen werden, und ſind die von ſich ſelbſt auslauffenden, auf dem Hofe an der Kette feſt zu legen. Im Fall aber an einigen Orten, wo das Roth- und Schwartz-Wildprett den Feldfrüchten groſſen Schaden zufüget, ſelbiges mit Hunden abzukehren, unumgänglich vonnöthen iſt, alsdenn muß ſolches, wie in der Holtz-Ordnung am angeführten Orte angezeiget wird, mit geknüppelten, oder aber ſolchen Hunden geſchehen, denen die Heſſe hinten abgeſchnitten iſt; und muß das Wild auf dieſe Weiſe nur bloß abgekehret oder abgetrieben, keinesweges aber gehetzet werden.

5. Wann nun jemand dieſem auf vorgemeldte Art anbefohlenem nicht gebührend nachleben, ſondern wider Verhoffen die Hunde entweder vorſetzlich umherlauffen, oder ſie vorgeſchriebener maſſen nicht verwahren ſolte; So ſoll der benachbarte von Adel, Beambte, Pächter, Heyde-Reuter, Haſen-Heger, Heyde-Läuffer, oder auch Schütze, denjenigen, welchen die, im freyen Felde angetroffenen Hunde gehören, das erſte mahl warnen, und zur Beobachtung dieſes Unſers Edicts gebührend erinnern; Falls er aber dieſelben auf ſolche Art zum zweyten mahl antrifft, ſoll er ſie ſuchen aufzugreiffen, und wann ſolches nicht zu bewerckſtelligen ſeyn möchte, auf der Stelle todt ſchieſſen, da dann der, dem die aufgefangenen oder todt geſchoſſenen Hunde angehören, demjenigen, welcher ſie aufgefangen, oder todt geſchoſſen hat, vor jeden Hund ſechs Groſchen Fang- oder Schieß-Geld, nebſt einem Reichsthaler Straffe ohne Ausrede erlegen ſoll. Dafern aber ein ſolcher Uebertreter dieſes Edicts ſich angemeldte Straffe nicht kehret, ſondern dennoch nach wie vor entweder vorſetzlich, oder aus Nachläßigkeit die Hunde frey herum lauffen läſſet; So ſollen vorbenannte Perſonen ſolches Unſerm Forſt-Ambte alſofort anzeigen, damit ſodann der Verbrecher zu härterer Straffe gezogen werden könne.

Wir befehlen alſo hiermit allergnädigſt und ernſtlich, dieſer Unſerer zu Schonung des Wildpretts, wegen der Hunde gemachten Verordnung in allen Stücken genau nachzuleben, und damit ſich jedermann darnach achten könne, ſo ſoll gegenwärtiges Edict überall gehöriger maſſen publiciret und bekannt gemachet werden. Uhrkundlich haben Wir daſſelbe höchſt eigenhändig unterſchrieben, und mit Unſerm Königl. Inſiegel bedrucken laſſen. So geſchehen und gegeben zu Berlin, den 17. Martii, Anno 1725.

Fr. Wilhelm.

(L. S.)

F. W. v. Grumbkow. E. B. v. Creutz. C. v. Katſch. F. v. Görne
J. H. v. Fuchs.

18.

Publicandum, wie es in den Städten des platten Landes, mit Einbringung des Bau=, Nutz= und Brennholzes, auch der Holzkohlen und des Wildprets gehalten werden soll.

Berlin, den 4ten Junii 1783. *)

Auf die verschiedentlich geschehene Anfragen, wie es bey den Städten des platten Landes, mit Einbringung des Bau=, Nutz= und Brennholzes, auch der Holzkohlen und des Wildprets gehalten werden soll, lassen Seine Königl. Majestät von Preussen 2c. Unser allergnädigster Herr, jedermänniglich insbesondere aber den Forstbedienten, Aemtern, Gerichten und mit Holz handelnden Unterthanen, auch Wildprethändlern, folgendes zur Nachricht und genauesten Achtung bekannt machen.

1. Bewendet es in Absicht der hiesigen Residenzien, lediglich bey dem Publicando vom 31. May d. J **) worin umständlich vorgeschrieben ist, auf welche Weise das Bau=, Nutz= und Brennholz, auch die Holzkohlen und das Wildpret, zu den Thoren hereingelassen werden soll, und wie die Atteste darüber beschaffen seyn müssen.

Ferner bewendet es bey dem Publicando vom 25. November 1779 wornach in der Altmark, wegen der überhand genommenen Holzdiebereien, kein Bauer mit einem oder mehr Bäumen, zu einer Stadt hereingelassen werden darf, ohne daß er sich legitimire, woher er den Baum rechtmäßig erhalten: Wie es denn auch dabey verbleibet, daß die Unterthanen der Altmark, wofern selbige nicht eigenthümliche Eichen besitzen, bey Vermeydung der Confiscationsstrafe, weder Stabholz ausarbeiten, noch damit handeln sollen. Nicht weniger, daß überhaupt bey Confiscation und sonstiger Strafe, ohne ausdrückliche Erlaubnißpässe, kein Holz außerhalb Landes hereingebracht werden darf, wovon jedoch diejenigen wenigen Grenzörter ausgenommen sind, welche der Nothwendigkeit wegen, besondere Erlaubniß dazu erhalten haben, und sich solcher, jedoch nicht anders, als mit Beobachtung der dabey vorgeschriebenen Einschränkung und Vorsicht bedienen dürfen.

2. In Betreff aller übrigen Städte der Chur= und Altmark, soll überhaupt weder Bau=, Nutz= und Brennholz, noch Wildpret oder Holzkohlen, zu den Thoren hereingelassen werden, ohne daß sich der Einbringer desselben durch ein glaubwürdiges und besiegeltes Attest worin die Menge und Art des Holzes und des Wildprets, mit Buchstaben ausgedrückt seyn muß, als rechtmäßiger Besitzer legitimire. Diese Atteste sollen in Absicht des Holzes und des Wildprets aus den Königl Heiden und Amtsdörfern, von den Königlichen Revier=Forstbedienten der Gegend, ausgestellet werden; in Betreff der adelichen auch adelichen

*) Auch unterm 21. und 31. Mai erwähnt.

**) Findet sich nicht abgedruckt.

Dorf- und Städteheiden aber, ist es zulänglich, wenn die Atteste von dem adelichen Gutsbesitzer, oder dessen Gerichte, und von den Magistraten jeden Orts, und in Ansehung der sonstigen Particulierheiden, von dem nächsten Königlichen Forstbedienten oder Gerichte, jedesmal mit Beidrückung des öffentlichen Siegels und mit Bemerkung der Art und Menge des Holzes ausgestellet werden, auch ist es zureichend, wenn über das Wildpret aus den adelichen Jagden, der adeliche Gutsbesitzer, oder dessen Verwalter der es schicket, ein dergleichen besiegeltes Attest ausstellet, nur darf niemand dergleichen Holz und Wildpret, oder Wildhäute zum Gerben erhandeln, ohne sich zugleich das Attest mit überliefern zu lassen.

3. Die Atteste sollen überhaupt, bey Vermeidung der strengsten Verantwortung, Strafe und eigenen Dafürhaften, mit aller nur ersinnlichen Vorsicht, im übrigen aber stempelfrey und ohnentgeldlich dergestalt ausgestellet werden, daß unter dem Prätext der Atteste kein gestohlnes Holz und Wildpret nicht eingebracht werden kann, zu welchem Ende der Aussteller eines dergleichen Atteste, sich zuvor jedesmal erst völlig überzeugen muß, daß derjenige Unterthan, welcher ein Attest verlanget, selbst so viel eigenthümliches Holz, forstwirthschaftlich zum Verkauf übrig habe, worunter jedoch kein von den Bauern erst aufgekauftes oder Raff- und Leeseholz, zum Verkauf oder gar etwan gestohlnes Holz mitbegriffen seyn darf, daher bey Ausstellung der Atteste mit doppelter Vorsicht zu Werke gegangen werden muß, um nicht durch Leichtsinn und Sorglosigkeit in Ertheilung der Atteste, den ganzen Zweck zu vereiteln.

Sollte irgendwo einigen Unterthanen, besonders bewegender Ursachen halber, also durch eine Ausnahme von der Regel, die Erlaubniß gegeben worden seyn, einen, dem Bauerstande sonst sehr nachtheiligen Handel mit aufgekauften Holze durch das Verfahren, nebenzu treiben zu dürfen; so verstehet es sich von selbst, daß die Atteste auch darnach desto vorsichtiger ertheilt werden müssen, um nicht dadurch die vielen Defraudationen, ehender zu bemänteln als zu hemmen.

4. Die Accise- und Thorbedienten examiniren alsdenn die Richtigkeit der Atteste ganz genau, und wann alles richtig befunden worden, so wird das eingebrachte Quantum, jedesmal mit Buchstaben und mit Bemerkung des Dati, deutlich und ohnentgeldlich, dergestalt auf das Attest bemerkt, daß solches nicht noch einmal gebraucht werden kann, und wird dasselbe sodann dem Einbringer zur Legitimation des Verkaufs zurück gegeben.

Finden sich aber Unrichtigkeiten oder gar falsche Atteste, oder daß sich jemand ohne Attest eingeschlichen, so wird das Eingebrachte arretiret, und der Vorgang sogleich angezeiget, da alsdann das Eingebrachte zur Forstcasse confisciret, und gegen den Defraudanten und Falsarium in Absicht der sonstigen gesetzmäßigen und strenger Bestrafung von der ꝛc. Cammer, oder demjenigen Judicio welchem dieselbe solches committiren wird, rechtlich erkannt, und dem Thorbedienten oder demjenigen,

welcher die Defraudation oder ein falsches Atteſt entdecket hat, jedesmal der vierte Theil der dadurch aufkommenden Strafe, pro Vigilantia gereichet werden ſoll.

Wie nun die Acciſe- und Thorbedienten, Stadtcontrolleurs und Commis, bereits angewieſen worden, hierauf gehörig zu halten, und auch oft auf den Holz- und Wildprets-Märkten in den Städten, oder da wo ſonſt Holz und Wildpret feil iſt, die Atteſte und Annotationen genau zu examiniren, damit, wenn ja jemand ohne, oder auf ein falſches Atteſt ſich eingeſchlichen haben ſollte, derſelbe doch noch entdecket würde; So hat ſich jedermann, insbeſondere aber die Forſtbediente, Gerichte und mit Holz handelnde Unterthanen, auch Wildpretshändler, hiernach auf das genaueſte zu achten, und ſoll dieſes zu dem Ende, durch die Land- und Steuer-Räthe, auch Aemter, zu jedermanns Wiſſenſchaft gebracht, gehörigen Orts affigiret, und auch durch die Land- und Kreisreuter, auch Stadtdiener, nöthigenfalls mit Hülfe der Magiſträte, gegen alle Contraventionen, fleißig mit invigiliret werden. Gegeben Berlin, den 4. Juny 1783.

Auf Seiner Königl. Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

Frhr. v. d. Schulenburg.

II. Schlesien.

19.

Neue revidirte und vermehrte Holtz-, Mast- und Jagd-Ordnung, für Unser souveraines Erb-Hertzogthum Schlesien und die souveraine Grafschaft Glatz.

d. d. Potsdam den 19. April 1756.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst, souverainer und oberster Hertzog von Schlesien, souverainer Printz von Oranien, Neufchatell und Valengin, wie auch der Grafschaft Glatz, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg und Crossen Hertzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg, Ostfrießland und Moeurs, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Marck, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Schwerin, Lingen, Bühren und Lehrdamm, Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Bütow, Arley und Breda ꝛc. ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen jedermänniglich hierdurch zu wissen, insonderheit aber denen Herren Fürsten und Ständen, von Prälaten, Grafen, Freyherren, denen von der Ritterschaft und Städten, auch allen Uns mit Eydes-Pflicht Verwandten hohen und niedrigen Bedienten und sämmtlichen Unterthanen, auch denenjenigen, welche sich Unsers Schutzes in allen Fürstenthümern und Herrschaften Unsers souverainen Hertzogthums Schlesiens und der souverainen Grafschaft Glatz zu getrösten haben; welchergestalt Wir, da seit einiger Zeit so wohl ein Theil Unserer eigenen, als Unserer getreuen Vasallen Holtzungen und Wildbahnen sehr in Verfall gerathen, zur bestmöglichsten Conservation und Aufnahme derselben, aus höchstwichtigen, und zum Besten besagter dieser Unserer Lande abzielenden Ursachen allergnädigst resolviret haben, gegenwärtig neue revidirte und vermehrte Holtz-, Mast- und Jagd-Ordnung verfertigen, auch solche durch öffentlichen Druck heraus geben, und als eine General-Verordnung in Unseren Schlesischen und Glatzischen Landen festsetzen, und wie hiemit geschieht, zu Jedermanns Wissenschaft bringen zu lassen.

Wir ordnen und wollen dahero allergnädigst, daß derselben in allen Puncten auf das genaueste nachgelebet, und bey denen nachgesetzten Strafen von niemanden, er sey wer er wolle, darwider gehandelt werde.

Zu welchem Ende Wir hiemit Unserm in Schlesien dirigirenden Ministre auch Unsern beyden Krieges- und Domainen-Cammern zu Breslau und Glogau, in specie aber Unserm Schlesischen Ober-Forst-Meister, auch denen Land- und Steuer-Räthen, Forstmeistern, Fiscalen, Beamten, Magistraten, Forst-Schreibern, Ober-Förstern, Schultzen und anderen Unter-Bedienten der Forsten, wie nicht minder denen Schultzen auf denen Dörfern hiemit so gnädigst als ernstlichst, auch bey Vermeidung Unserer Ungnade anbefehlen, über diese Unsere Holtz-, Mast- und Jagd-Ordnung mit aller Sorgfalt und Treue zu halten, derselben genau nachzukommen, und alle darwider laufende Excesse und Contraventiones, es geschehen solche von Miltitair- oder Civil-Standes-Personen, oder von wem es immer seyn mag, gebührend zu bestrafen, oder gehörigen Ortes desfalls zu fernerer Verfügung zu berichten.

Wobey Wir zugleich verordnen, daß Unser Schlesischer Ober-Forst-Meister die Forsten der Printzlichen Aemter und derer Immediat-Städte gleich Unsere Königliche Aemter-Forsten respiciren, auch auf alle wider das gemeine Beste sich äusernde Unordnung bey Forst- und Jagd-Sachen, in Unseren Städt- und Vasallen-Forsten ein wachsames Auge haben solle, wie Wir denn hiedurch und Kraft dieses ordnen und befehlen, daß, so viel dessen andere Geschäfte es verstatten, und so viel möglich, derselbe wenigstens jährlich einmal, besonders die in denen Fürstenthümern Schweidnitz und Jauer auch anderer Orten belegene considerable Gebürgs-Forsten, jedoch ex officio, und daß Unsere Vasallen nicht das mindeste an Kosten für diese Revision tragen dürften, bereisen, zugleich aber auch dahin bedacht seyn solle, daß auch diese Forsten in Aufnahme kommen; bedenckliche Umstände aber hat derselbe zu Veranlassung aller nöthigen Remedur denen Krieges- und Domainen-Cammern zu berichten.

Tit. XV.

Von unbefugtem Jagen, Hetzen, Schiessen und Stellen des Wildes und andern Eingriffen in die Jagd-Gerechtigkeit.

§. 1.

Ob zwar durch die ehemalige Landes-Verordnungen, besonders durch das Jagd-Patent vom 4. May 1701 das unbefugte Jagen, Hetzen, Schiessen und Stellen des Wildes auf fremdem Grund und Boden sowohl, als auch das Fällen desselben zu verbotener Zeit inhibiret worden;

So haben Wir doch mißfällig vernehmen müssen, daß in Unserm souverainen Hertzogthum Schlesien und Unserer Grafschaft Glatz hierunter seit einiger Zeit fast von aller guter Ordnung abgewichen, und die solcherhalb ergangene Verordnungen gäntzlich aus den Augen ge-

setzt werden wollen; wenn Wir nun aber dieser einreissenden Unordnung länger nachzusehen, und so weniger fernerweit zu gestatten gemeynet sind, daß Unsere eigene Wildbahnen ruiniret, als daß Unserer getreuen Vasallen Städte und anderer Privatorum wohl erworbene Jagd-Regalia und Gerechtsame beeinträchtiget werden;

So setzen und ordnen Wir hiedurch so gnädig als ernstlich, daß niemand, er sey wes Standes er wolle, Fremder oder Einländer, vom Militair- oder Civil-Stande, oder wer er sonst immer seyn mag, sich unterstehen soll, auf fremden Grunde und Boden, woselbst er zu jagen keine Befugniß hat, und zwar so wenig auf denen zu Unsern Aemtern gehörigen, als auf Unserer Vasallen-Städte- und anderer Landes-Eingesessenen Heyden, Wäldern, Feldern, oder Fluhren zu jagen, zu hetzen, zu schiessen, zu stellen, oder auf andere Art die Jagd zu exerciren.

§. 2.

Und wie alle Unsre Forstbediente, auch ein jeder derselben insbesondere, so weit sein Revier sich erstrecket, nach seinem Eyde und habenden Pflicht auf Unsere Forsten und Wildbahnen gebührend Acht zu haben verbunden ist; also befehlen Wir ihnen hiemit allergnädigst, zugleich aber alles Ernstes, daß sie niemanden, es sey derselbe wer er wolle, gestatten, auf Unsern Heyden und Wäldern oder Feld-Fluhren, worauf Uns die Jagd-Gerechtigkeit zustehet, sich einiger Gerechtigkeit mit Jagen, Hetzen, Schiessen 2c. anzumassen, wie denn Unsere Forstbediente am wenigsten sich selbst auf unbefugte Art für ihre Person dergleichen Eingriffe bey Cassation und anderer Leibes-Strafe anmassen, wenn sie aber dergleichen Uebertreter ausfündig machen, und auf frischer That betreten können, solche sofort Unsrer Krieges- und Domainen-Cammer anzeigen sollen, wie sie denn ohne Unterscheid allen und jeden, welche mit Flinten oder Büchsen sich ausserhalb den ordinairen Land-Strassen in Unseren Gehegen und Jagd-Revieren finden lassen, das Gewehr abzunehmen, und solches, auch die Person selbst, wenn solche unbekannt, in das Amt zu liefern schuldig sind.

§. 3.

Diejenigen, sie seyn Fremde oder Einheimische, so auf Unsern Heyden und Gehegen ausserhalb der Land-Strasse mit Gewehr sich sehen, und zu schiessen sich gelüsten lassen, und von Unsern Forstbedienten ertappet werden, sollen, ob sie gleich nicht geschossen, 30 Rthlr. zur Strafe erlegen, und eher nicht los gelassen werden, bis die Bezahlung erfolget, oder wenn sie nicht vermögend sind, die gesetzte Strafe zu zahlen, solche mit vierwöchentlicher Arbeit in denen Forsten beleget werden.

§. 4.

Dergleichen Strafe auch diejenigen unterworfen bleiben, welche auf Unsern etwa verpachteten Jagden, dem Pächter zum Schaden, oder auch auf Unserer Vasallen Städte und andern Landes-Eingesessenen Grund und Boden verbotener Weise der Jagd sich anmassen.

§. 5.

Sollten aber ein oder mehrere freventliche Raubschützen und Wild-Diebe, die dem Wilde Tag und Nacht nachtrachten, in flagranti von Unsern Forst-Bedienten betreten werden, und sich der Pfändung widersetzen, auch gar zum Gewehr greifen, so muß der Forst-Bediente sie zuvor mit Güte vermahnen, sich zu ergeben, widrigenfalls aber, und da dieses nicht verfangen wollte, solche mit Beyhülfe anderer, dieselben anzugreifen und fest zu machen suchen, wonächst dergleichen Raub-Schützen der Proceß gemacht, und sie nach denen concurrirenden Umständen gestraft werden sollen, wenn aber bey Arretirung eines Wild-Diebes, der eine fremde und unpossessionirte Person ist, Unglück entstünde, soll dieses Unsre Bediente oder Unterthanen nicht graviren, hingegen ist der Uebertreter, dafern er jemand beschädigen würde, ob er sich schon salviren möchte, wenn man seiner habhaft wird, nach Befinden, und wenn es Urtheil und Recht mit sich bringen wird, an Leib und Leben zu bestrafen.

§. 6.

Denen Magistraten in den Städten, welche Jagd-Gerechtigkeiten haben, soll zwar nach wie vor ihre Gerechtigkeit gelassen werden, jedoch müssen die Magistrate tüchtige Schützen halten, nicht aber Hirten, Schäfer und deren Knechte, oder Bauren zum Schiessen und Jagen gebrauchen. Die Schützen sind auch allemal von Unsern Krieges- und Domainen-Cammern, oder demjenigen, dem solches von jenen committiret wird, in Eyd und Pflicht zu nehmen, und haben dieselbe, da sie in Unsern Pflichten mit stehen, nach dieser Unserer Forst-, Mast- und Jagd-Ordnung, gleich Unsern Forst-Bedienten, in allen Puncten sich genau zu achten.

§. 7.

Unsere Vasallen, welche mit Jagd-Gerechtigkeiten versehen, und nahe an Unseren Forsten belegen sind, haben gleichfalls ausgelernte tüchtige Jäger und Schützen anzusetzen und zu halten, dieselbe bey Unsern Land-Räthen zur Vereydung zu gestellen, auch sie ihres Verhaltens halber auf diese Unsre Forst- und Jagd-Ordnung zu verweisen.

§. 8.

Falls ein Jagd-Berechtigter, der mit Unsern Heyden grentzet, die Jagd-Hunde an den Grentzen zu lösen, auf Unsre Forsten und Gehege überlaufen zu lassen, sich auf der Grentze anzusetzen, und wenn das Wild von Unsern Heyden kommt, solches zu schiessen unternehmen würde, welches nicht anders, als ein Eingriff in Unsre Jagd-Gerechtsame angesehen werden kann, überdem auf solche Art manches Stück Wild, wenn es geschossen wird, und fällt, von den Vögeln gefressen wird; so sollen Unsre Forst-Bediente dergleichen Hunde nicht allein todt schiessen, sondern auch solche Eingriffe an ihre Vorgesetzte einberichten, welches Wir nicht weniger von einem Vasallen oder Privato gegen den andern beobachtet wissen wollen.

Wann jedoch ein Hund, der nicht mit Vorsatz auf den Grentzen gelöfet, sondern vielmehr von weiten her, und von ungefähr über die Grentze gelaufen kommt, muß solcher aufgefangen, und dem Eigenthümer gegen ein Pfändungs-Geld von 8 Ggr. pro Stück retradiret werden.

§. 9.

Bey Strafe der Cassation soll keiner Unserer Forst-Bedienten sich unterstehen, einen fremden Schützen auf Unsere Königliche Heyden zu ziehen, um das Wild, so er etwa selbst zu schiessen und abzuliefern beordert ist, für ihn zu schiessen.

Niemanden, er sey wer er wolle, soll erlaubt seyn, Schüttungen oder Körnungen auf Heyden oder sonst zu machen, weil hierdurch überhaupt der Jagd, so wie jeder Nachbarschaft insbesondere, sehr geschadet werden kann; wer hierwider handelt, soll 50 Rthlr. zu Unserer Pönalien-Casse erlegen.

Tit. XVI.

Von Haltung der Setz- und Brut-Zeit.

§. 1.

Da nichts so sehr als das Schiessen durchs gantze Jahr und ohne Setz- und Schon-Zeit zu halten, zum größten Schaden des gemeinen Besten die Wildbahnen ruiniret, und Wir aus diesem Grunde auch zum Besten des Landes von allen und jeden in Unsern Schlesischen und Glatzischen Landen, bey Vermeidung der festgesetzten Strafen, die Schon- und Brut-Zeit gantz unverbrechlich und aufs genaueste gehalten wissen wollen, zugleich aber auch darauf bedacht sind, daß jeder Unserer getreuen Vasallen sich das Seinige, auf eine dem Publico unschädliche Art, zu Nutze machen könne: So haben Wir in allergnädigste Erwegung gezogen, wie im Gebürge nachgesetztes Feder-Wild, nemlich Auer-, Birck- und Hasel-Huhn, der Natur des Gebürges gemäß, sehr spät in die Pfaltz tritt, also vielen Unserer getreuen Vasallen der Gebrauch desselben durch die nach dem platten Lande regulirte Setz-Zeit entzogen würde, und dahero wohlbedächtig in Gnaden resolviret, wegen dieser 3 Sorten Feder-Wildes, nemlich der Auer-, Birck- und Hasel-Hühner, damit solche jedem zu Nutze kommen, wie an seinem Orte sich nachstehend zeigen wird, den Termin zum Schiessen zu prolongiren.

§. 2.

Wir ordnen und befehlen also aufs ernstlichste, daß sowohl Unsre Forst- und Jagd-Bedienten, als alle und jede Unserer Vasallen, denen Wir nicht aus erheblichen Ursachen und höchst eigener Bewegung ein besonderes verliehen, oder in dieser Unserer erneuerten Jagd-Ordnung expreß eximiren, dieser von Uns festgesetzten Setz-, Schon- und Hege-Zeit aufs genaueste, wie schon oben verordnet, nachleben sollen.

§. 3.

Die eigentliche Setz- und Schon-Zeit soll in Schlesien und der Grafschaft Glatz, so wie in Unsern übrigen Landen, vom 1. Mart. bis Bartholom. oder den 24. August gehalten, die alten und tragenden rothen Thiere aber müssen schon vom 1. Novembr. und bis zum 24. August geschonet werden.

§. 4.

Es soll auch dieserwegen, da es ohnedem weit wirthschaftlicher ist, das Wild schiessen, als fangen zu lassen, in Unsern Schlesischen und Glatzischen Landen mit starcken Netzen und Jagd-Hunden nicht länger als vom 24. August bis Ende Octobr. durch die gantze übrige Zeit aber, vom 1. Novembr. bis 24. August, unter keinerley Vorwand, in hohen Höltzern, und wo sonst Roth- und Schwartz-Wild stehen könnte, bey 50 Rthlr. Strafe, wenn auch kein Wild getödtet würde, zu jagen erlaubt seyn, und verstatten Wir nur allein, in dieser letztbenannten Zeit, vom 1. Novembr. bis 1. Martii, mit feinen Hasen-Netzen auf Füchse und Hasen, hienächst in den grossen Gehöltzen, woselbst Roth- oder Schwartz-Wild stehen könnte, nur mit Treiben durch Leute, und keinesweges mit Jagd-Hunden, zu jagen, ob Wir gleich nicht verwehren, in Feldbrüchen und Büschen, wo kein hoch Wild stehet, mit Hasen-Netzen und Jagd-Hunden durch itztbenannte Zeit Jagden anzustellen.

§. 5.

Ferner ordnen und wollen Wir, daß die Räcken oder Hillen, wegen besserer Vermehrung des Reh-Wildes, in so lange nicht ein anderes von Uns verfüget wird, bey der ausgesetzten Strafe gar nicht todt gemacht oder geschossen werden sollen.

§. 6.

Jedoch verstatten Wir gnädigst, daß Unsern Vasallen und Jagd-Berechtigten in Schlesien, und der Grafschaft Glatz, auch während der Setz- und Schon-Zeit, und also durchs gantze Jahr erlaubet seyn solle, Hirsche, Rehböcke und hauende Schweine oder Keiler zu schiessen, indem Wir Uns versichert halten, da durch den gröβten Theil der verbotenen Zeit ohnedem wenig an dem Wildpret ist, daß sie dieser Freyheit sich civiliter bedienen werden.

Wir lassen ferner allergnädigst zu, daß vom 24. August bis Ende Februarii, Bachen und Frischlinge können getödtet werden, auf keine Weise aber soll darauf vom 1. Novembr. mit Netzenstellen und Jagd-Hunden zu jagen erlaubt seyn.

§. 7.

Da Unsere souveraine Grafschaft Glatz gäntzlich mit Gebürgen umgeben, durch welche das Schwartz-Wild, zum Schaden Unserer Unterthanen, nur wechselt, und darinnen gar nicht Stand hält, also wird solches, die tragende Bachen allein ausgenommen, so wie Hirsche und Rehböcke, auch Schweine durchs gantze Jahr daselbst zu schiessen

erlaubt. Aus denen §. 1. gegenwärtigen Tituls angeführten Beweg-Ursachen gestatten Wir desgleichen, daß künftighin, sowohl in der Grafschaft Glatz, als in gantz Schlesien, ein Haselhahn bis Ende Aprilis, ein Auerhahn bis Ende Maji, und ein Birckhahn bis 15. Junii geschossen werden könne. Die Hasen, Schwane, auch alle andere Arten von Hühnern, sind, wie bereits generaliter geordnet, vom 1. Martii bis 24. Augusti zu schonen; einen Erpel oder Entrich hingegen ist durchs gantze Jahr, und einen jungen Hasen vom 24. Junii an zu schiessen erlaubt, auch können junge Schwane vom 24. Junii an eingefangen werden, wilde Gänse, Enten, Schneppen und andere Zugvögel, sind weiter nicht, als in der Brut-Zeit, nemlich vom 1. May bis 24. Junii, zu schonen.

§. 8.

Ferner untersagen wir ernstlich und bey 10 Rthlr. Strafe, das Ausnehmen der Eyer von allem Federwild, excl. von denen Kibitzen. Die Uebertreter, welche die Geldstrafe nicht aufbringen können, sollen mit 14tägiger Forst-Arbeit beleget werden.

§. 9.

Von allem demjenigen, was wegen der Setz- und Schon-Zeit verordnet, nehmen Wir ausser denen, welchen Wir bereits aus eigener Bewegung die Exemtion allergnädigst accordiret, noch ferner hiemit diejenigen Gegenden und Oerter aus, so von Schlesien gerechnet, nach Sachsen zu, jenseits des Tschirna-Flusses bis zu dessen Einfall im Bober, desgleichen die von diesem Einfall jenseit des Bobers, zwischen demselben und der Sächsischen Grentze belegen sind, als welche, nachdem ihre Sächsischen Nachbarn hegen oder schiessen, nach ihrer Convenienz in gleicher Maasse schiessen oder hegen können.

Tit. XVII.

Strafe, wegen unbefugten Jagens, oder zur verbotenen Zeit geschossenen Wildprets.

§. 1.

So viel diese Strafe betrift, haben Wir aus Landesväterlicher Milde, weil dadurch nichts anders, als Besserung zu bewircken Unser Zweck ist, Uns bewegen lassen, die hiebevor determinirte Strafen um ein Grosses herunter zu setzen, in Hofnung, es werde ein jeder selbst sein eigenes Bestes einsehen, und für Ungehorsam um so mehr sich hüten, weil unter keinerley Entschuldigung oder Einwendung denen, so hierwider handeln, von der dermalen von Uns festgesetzten Strafe auch nicht der geringste Theil erlassen werden wird, sondern es soll derjenige, wer es auch sey, welcher auf Unsern oder auch Unserer Vasallen und Landes-Eingesessenen Heyden, Gehegen, Feldern und Fluhren, ohne Erlaubniß oder Befugniß, nicht weniger der, so zur

verbotenen Zeit hetzet, jaget, oder schiesset, zu Unserer Königlichen Casse folgende Strafen erlegen, nemlich:

Für einen Hirsch	. . . . .	100 Rthlr.
= ein Thier	. . . . .	80 =
= ein Wild-Kalb	. . . . .	40 =
= ein Reh	. . . . .	20 =
= ein starck Schwein oder Keiler	. . . .	100 =
= eine Bache	. . . . .	80 =
= ein Frischling	. . . . .	20 =
= einen Hasen	. . . . .	10 =
= einen Schwan	. . . . .	15 =
= einen Trappen	. . . . .	10 =
= einen Auer-Hahn oder Henne	. . . .	15 =
= einen Birck-Hahn oder Henne	. . . .	10 =
= einen Fasahn	. . . . .	10 =
= ein Rebhuhn	. . . . .	10 =
= ein Haselhuhn	. . . . .	10 =

von welcher Strafe jedesmal der vierte Theil, es sey das Wild auf Unserer, oder Unserer Vasallen Heyden getödtet, oder gefangen, dem Denuncianten gegeben werden soll.

§. 2.

Wer von Unsern Ober- und Nieder-Jagd- und Forst-Bedienten, auch von Unseren Vasallen und Landes-Eingesessenen auf seinem eigenen Grunde und Boden, woselbst er sonst zu jagen wohl befugt, ausser in denen Tit. XVII. und dessen §. 6 nachgegebenen Stücken einiges Wild in der Tit. XVI. festgesetzten Setz- und Schon-Zeit fället, oder dieses durch seine Leute thun läßt, soll die im vorstehenden §. dieses Tituls auf jedes Wild determinirte Strafe ohne den geringsten Erlaß und Nachsicht zu erlegen schuldig seyn, wovon ebenfalls der vierte Theil dem Denuncianten jederzeit zu reichen ist.

§. 3.

Von diesen bemerckten Strafen sollen auch die Uebertreter dieser Jagd- und Forst-Ordnung vom Militair-Stande nicht ausgenommen, oder frey seyn, vielmehr befehlen Wir ernstlich, daß dieselben sich nach dieser Jagd-Ordnung genau achten, sonst sie in Contraventions-Fällen, und wenn hievon an Uns berichtet wird, zu Erlegung der festgesetzten Strafe condemniret zu werden, zu gewärtigen haben.

§. 4.

Die Contravenienten, so die festgesetzten Geld-Strafen zu zahlen nicht vermögend sind, müssen nach Proportion mit anderer Leibesstrafe belegt werden, oder zu einer Arbeit, womit für das Publicum etwas nützliches bewircket werden kann, nemlich Dämme zu machen, Wege zu bessern, Graben oder Wildbahnen zu räumen, und dergleichen, auch nach Befinden zur Vestungs- und Arbeits-Haus-Strafe condemniret werden.

Um der einreissenden Unordnung nach Möglichkeit Schrancken zu setzen, sollen sämtliche Accis- und Zoll-Bediente bey schwerer Verantwortung kein verbotenes Wildpret ohne erforderliche Atteste, daferne vorgegeben werden wollte, daß es aus fremden Landen, oder einem sonst erlaubten Orte sey, passiren lassen, sondern solches anhalten, und in continenti, so viel möglich, die Umstände eruiren, hiernächst davon gehörigen Ortes das Erfahrne schriftlich einberichten, wogegen sie quartam partem der Strafe zu gewärtigen haben.

Tit. XVIII.

Vom Selbst-Geschoß und verzäunten Gehegen.

§. 1.

Nachdem Wir auch zu Unserm höchsten Mißfallen vernommen, daß an einigen Orten, besonders in der Grafschaft Glatz, noch der üble Gebrauch, daß Selbst-Geschosse oder Büchsen geleget werden, um das Wild auf den Steigen zu erlegen, dadurch aber gar leicht Menschen und Vieh Schaden leiden können; so ist Unser ernster Wille, daß dieses Legen des Selbst-Geschosses gäntzlich und ohne Unterscheid sowohl in Unseren als Unserer Vasallen Forsten abgestellt seyn solle. Diejenigen, so darwider handeln, und überzeugt werden, dergleichen Geschoß geleget zu haben, sollen sofort in Verhaft gebracht, und wenn dadurch Menschen oder Vieh beschädiget worden, nach aller Rigueur bestraft werden.

§. 2.

Ob Wir gleich keinem Unsrer getreuen Vasallen verwehren wollen, einen kleinen Thier-Garten von einigen hundert Schritten, an einem Orte, der der Nachbarschaft nicht präjudiciret, zu seinem Vergnügen anzurichten, so soll doch Niemanden, bey hundert Rthlr. Strafe erlaubet seyn, verzäunte Gehege zum Schaden der Nachbarschaft und Hemmung des Wildwechsels, noch weniger Einsprünge anzulegen, wonebst ausserdem dergleichen Wercke auf des Uebertreters Kosten cassiret werden sollen; wie denn auch hiemit das nächtliche Verlappen der Grentzen untersaget wird.

Tit. XIX.

Vom Dohnen-Stecken und Schleifen, auch Garn-Säcke legen.

§. 1.

Wir verbieten hiemit, daß in Unsern Gehegen, ohne Unsers Ober-Forstmeisters Wissen und Willen, keine Dohnen-Steige gemacht und ausgesteckt werden sollen, wenn aber nach Befinden solche anzulegen erlaubt würde, so muß das gefangene Wildpret zu Unserm Besten verkauft und berechnet werden: Andere Schleifen und Schlingen, auch Garn-Säcke, um das Feder-Wild einzufangen, soll überhaupt, und sowohl in Unsern als Unserer Vasallen und Städte-Heyden, bey Vermeidung arbitrairer Strafe, hiemit untersaget seyn, jedoch wollen Wir

an denen Orten, wo es convenable, geschehen lassen, daß bey Unsern Domainen-Aemtern und Immediat-Städten der Vogelfang gegen ein gewisses jährliches Locarium verpachtet werde, wie denn ferner declariret wird, daß unter dem verbotenen Einfangen mit Garn-Säcken und Netzen, nicht der Einfang der Rebhühner durch so genannte Treibezeuge mit verstanden wird, sondern dieses, weil es mehr wirthschaftlich, als das Schiessen der Hühner ist, erlaubt seyn soll, jedoch mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß von jedem Volck Hühner, so nur aus 9 Stück und drunter bestehet, die alte Henne und ein junger Hahn, falls aber das Volck mehr als 9 Stück ausmacht, überdem noch ein junges Huhn, also 3 Stück schlechterdings frey gelassen werden, damit dieses so nutzbare als unschädliche Vogel-Wild sich hinlänglich zu vermehren im Stande seyn möge, wer darwider handelt, soll in 5 Rthlr. Strafe verfallen seyn.

Tit. XX.

Von Verhütung des Schadens am Wilde durch Hunde und Katzen.

§. 1.

Allen und jeden, wes Standes sie auch seyn mögen, die mit Unsern Heyden und Gehegen grentzen, wird hiermit ernstlich untersaget, ihre Hunde, voraus in der Setz-Zeit, ohne Knüppel, als welche 2½ Fuß lang und 6 Zoll in der Rundung haben müssen, herum laufen zu lassen, widrigenfalls Unsre Forst-Bediente beordert sind, wenn nicht klar erweislich, daß solche wider Willen des Besitzers und ohne seine Schuld los gekommen, selbige nach vorher geschehener Verwarnung todt zu schiessen, und wenn etwa eines oder das andere Stück Wild in Unsern Gehegen von denen Hunden niedergerissen worden, soll solches nach der darauf gesetzten, oder einer andern arbitrairen Strafe ohne Anstand bezahlet, für jeden todtgeschossenen Hund aber, das Schieß-Geld mit 2 Ggr. erleget werden.

Die Schäfer müssen nicht nur beständig die Hunde geknüppelt, sondern auch durch die gantze Setz-Zeit am Stricke halten, und solche nicht anders, als mit dem Stricke, loslassen, wenn sie die Schafe zusammen hetzen, die Bauren hingegen gar keine Hunde, ausser zum Wildkehren im Sommer, da sie solche am Stricke führen können, mit sich ins Feld nehmen, sonst sie ihnen todtgeschossen, und es damit, wie bey den Schäfer- und andern Hunden, in Ansehung des Schieß-Geldes gehalten werden soll.

§. 2.

Weil auch die ins Feld auslaufende Katzen dem kleinen Wildpret viel Schaden zufügen: So verordnen Wir, daß ein jeder diese schädlichen Thiere abschaffen soll. Würde aber dennoch eine Katze von Unsern Forst-Bedienten im Felde angetroffen, so soll solche todtgeschossen, und von demjenigen, dem selbige zuständig, 2 Ggr. dem Forst-Bedien-

ten auf Pulver und Bley gegeben werden: Falls der Wirth, dem die Katze gehöret, nicht ausfündig gemacht werden könnte, hat der Forst-Bediente dafür das festgesetzte Schieß-Geld aus der Forst-Casse zu gewärtigen.

Tit. XXI.

Wildprets-Taxe, nach welcher das Wildpret in Unsern Königlichen Aemtern verkauft werden soll.

§. 1.

Das Wildpret, so auf Unsers Ober-Forst-Meisters ausgestellte Zettel auf Unsern Gehegen geschossen und verkauft wird, soll, wie nachstehet, bezahlet werden.

	In Niederschles.	In Oberschles.
1 Hirsch von 12 bis 18 Enden .	6 rthlr. ggr. pf.	6 rthlr. ggr. pf.
1 Hirsch von 8 bis 12 Enden .	5 = = =	5 = = =
1 Spiesser	4 = = =	4 = = =
1 Schmahl-Thier . . .	4 = = =	4 = = =
1 jährig Wild-Kalb . . .	3 = = =	3 = = =
1 Rehbock	2 = 12 =	2 = = =
1 Tannen-Hirsch . . .	3 = = =	3 = = =
1 Tannen-Schmahl-Thier . .	3 = = =	3 = = =
1 Tannen-Hirsch-Kalb . .	2 = 12 =	2 = 12 =
1 Haupt-Schwein . . .	6 = = =	6 = = =
1 starcke Bache	5 = = =	5 = = =
1 mittel Bache	4 = = =	3 = 12 =
1 Keiler	4 = = =	4 = = =
1 überjährig Frischling . .	2 = 12 =	2 = 12 =
1 Sommer-Frischling . .	1 = 8 =	1 = 8 =
1 dergl. spates und sehr kleines .	1 = = =	1 = = =
1 Hasen	= = 6 =	= = 6 =
1 Auerhahn	= = 12 =	= = 10 =
1 Fasahn	= = 16 =	= = 16 =
1 Birck-Hahn	= = 8 =	= = 6 =
1 Trappe	= = 12 =	= = 12 =
1 Haselhuhn	= = 4 =	= = 4 =
1 Rebhuhn	= = 3 =	= = 3 =
1 wilde Gans	= = 3 =	= = 3 =
1 wilde Ente	= = 2 =	= = 2 =
1 Krick-Ente	= = 1 =	= = 1 =
1 Wald-Schneppe . . .	= = 2 =	= = 2 =
1 Wiesen-Schneppe . . .	= = 1 6	= = 1 =
1 Beccacine	= = 1 =	= = 1 =
1 wilde Taube	= = 1 =	= = 1 =
1 Krammets-Vogel . . .	= = = 3	= = = 3

Unter dieser Taxe ist weder Schieß-Geld, Fuhre, noch Accise begriffen, als welches alles besonders bezahlet werden muß.

§. 2.

Das Schieß=Geld wird entrichtet, für

1 Hirsch, Spiesser oder Schmahl=Thier . .	8	Ggr.	Pf.
1 Hirsch=Kalb	6	=	=
1 Rehbock oder Tannen=Hirsch	6	=	=
1 Tannen=Kalb	4	=	=
1 Haupt=Schwein, Groß= und Mittel=Bache oder Keiler	8	=	=
1 überjährig oder Sommer=Frischling . . .	6	=	=
1 Hasen	1	=	6
1 Auerhahn und Trappe	4	=	=
1 Schwan	2	=	=
1 Fasahn oder Birck=Huhn	2	=	=
1 Hasel=Huhn	1	=	=
1 Rebhuhn, Wiesen=Schneppe, Beccacine . .	=	=	9
1 wilde Gans	2	=	=
1 Ente oder Taube	=	=	6
1 Mandel Krams=Vögel Fanggeld	2	=	=

Das Schieß=Geld für einen Bären, Luchs oder Wolf wird aus der Creyß=Casse nach dem Satze bezahlt.

Vom Fuchs, Bieber, wilden Katze, Marder, Iltis, Wiesel ꝛc. behalten die Forstbediente anstatt des Schieß=Geldes den Balg.

Für die Raub=Vögel wird Unsern Forstbedienten, gegen Auslieferung der Klauen, wenn zuvor nach dem Aussatze jeder jährlich für 12 Ggr. gratis abgegeben, der Rest aus denen Wildprets=Geldern bezahlet.

Für 1 paar Raben=, Habichts= oder Falcken=Klauen	1	Ggr.	Pf.
Für 1 paar grosse Eulen=Klauen	=	=	6
Für 1 paar Gänse=, Ahr= oder Schufut=Klauen .	2	=	=

Reiger, Krähen, Elstern und Sperlinge sollen von jedem, der dazu kommen kann, in der Brut=Zeit gestöret und vertilget werden, welches gantz leicht angeht, und wird also dafür weiter nichts ausgesetzet, als daß es wegen der Sperlinge bey dem emanirten Edicto verbleibet, nach welchem die Kopfe davon zur Creyß=Casse abzuliefern sind.

§. 3.

Was die ausgestellten Wildprets=Zettel anlanget, so müssen dieselben allemal bey Formirung der Forst=Rechnung ordentlich nachgesehen und examiniret werden, ob und an wen das geschossene Wild abgeliefert worden, und die Gelder unter dem Titul, für erkauftes Wildpret, richtig eingetragen und berechnet seyn.

§. 4.

Wenn die kleinen Jagden auf den Feld=Wercken Unsrer Aemter verpachtet werden, wollen Wir, daß dabey Unsre General= oder andere Pächter, wenn sie eben das geben wollen, was ein Fremder offeriret, allemal den Vorzug haben sollen. Wir verordnen aber zugleich, daß

die Pächter Unserer Jagden tüchtige und vereydete Schützen, und die Schone-Zeit gleich andern zu halten verbunden seyn.

Damit auch Unsre Forst-Bediente nicht ausser Stand gesetzet werden, zu Unserm Dienste ihre Kinder oder andere junge Leute anzuziehen, sind ihnen die zwischen denen Wäldern und Heyden belegene Felder, oder so dergleichen in Wäldern nicht befindlich, dennoch wenigstens eine ihnen am nächsten belegene Feldmarck jederzeit für andern zur kleinen Jagd in Pacht zu überlassen.

Wenn kleine Jagden, es sey an wen es wolle, verpachtet werden, ist jederzeit, a Proportion der Gegend, eine Anzahl Rebhühner in natura, gegen obstehende Taxe, statt Pacht-Geld, wenn solche erfordert werden, zu liefern, und in denen von Unserm Ober-Forstmeister festzusetzenden Zeiten zu Absendung an Unsere Hofküche auszubedingen.

§. 5.

Nach vorstehender Wildprets-Taxe und dem determinirten Schieß-Gelde, sollen auch Unsre Immediat-Städte sich achten.

Tit. XXII.

Vom Fall-Wildpret nach der Folge.

§. 1.

Wenn von Unsern Forst-Bedienten etwa in Unsern Heyden und Waldungen ein Hirsch oder ander Stück Wild angeschossen und todt gefunden wird, und das Wildpret noch nutzbar, ist solches bestmöglichst zu verkaufen, und das dafür einkommende Geld Uns zu berechnen.

§. 2.

Falls einiges Wildpret von Unsern angrentzenden Vasallen auf ihren Holtzungen angeschossen worden, und solches, ehe es fällt, auf Unsre Forsten übertreten möchte, so ist dem Jäger und Schützen mit Hinterlassung seiner Flinte oder Büchse, desgleichen Hunden, zwar auf Unsern Holtzungen dasselbe zu verfolgen erlaubt, jedoch muß er es zuförderst Unserm nächsten Forst-Bedienten melden, und ihm den Anschuß zeigen, da ersterm denn, wenn ein solcher Unserer Vasallen das Recht der Folge hat, und erweislich machen kann, das Wildpret abgefolget werden kann.

Wenn aber einer Unserer Vasallen auf seinem Grund und Boden ein Stück Wild angeschossen, dasselbe auf Unsre Heyden und Reviere übergelaufen ist, und er solches an Unsre Forst-Bediente nicht meldet, und entweder dem Wilde ohne Meldung folget, oder dasselbe umkommen läßt, soll er dafür als strafbar angesehen werden.

§. 3.

Eben dieses, was vorstehend von der Folge auf Unsern Heyden verordnet, wollen Wir nicht weniger von Unsern Forst-Bedienten, so ein Stück Wild anschiessen, im umgekehrten Falle stricte beobachtet wissen.

Tit. XXIII.

Von denen Wolfs-Jagden.

§. 1.

Wenn Wölfe auf Unsern Heyden oder Gehegen sich befinden, so werden überhaupt alle Unsre Forst-Bediente ernstlich befehliget, dieselbe auf alle Art zu verfolgen und zu vertilgen, insonderheit zur Winters-Zeit und nach gefallenem neuen Schnee ihnen nachzusetzen, sie zu schiessen, oder mit Umstellen fest zu machen, und zu fangen: Wie denn Unsre Unterthanen, die ohnedem vormals Jagd-Dienste zu thun schuldig gewesen sind, auf Verlangen des Ober-Forstmeisters von Unsern Krieges- und Domainen-Cammern darzu beordert werden müssen, und sind Wir der Hofnung, es werden auch Unsre Vasallen, deren Dörfer nahe an Unsern Heyden belegen, oder gar mit Unsern Amts-Dörfern vermischet sind, zu Tilgung dieser Raub-Thiere ihre Unterthanen mit zu Hülfe geben, zumalen dieses ihnen nicht zur Consequenz und Nachtheil gezogen werden soll. Was aber sonst Tit. XVI. §. 4. in Ansehung des Jagens mit starcken Netzen angeordnet, kann bey der Wolfs-Jagd in so weit seine Ausnahme haben, daß, wenn dergleichen Raub-Thiere an einigen Orten verspüret oder bemercket werden, solche mit starcken Netzen zu umstellen zwar das gantze Jahr hindurch verstattet seyn, jedoch muß ausser der Zeit, da mit Jagd-Hunden zu jagen erlaubt, auch nicht anders, als mit Durchtreiben der Leute, nach Wölfen gejaget werden.

§. 2.

Was die Luder-Stellen anlanget, so sind die Abdecker schuldig, auf Unserer Wolfs-Jäger Anordnung nicht nur die Luder-Stellen richtig zu halten, sondern auch das Luder an solche Oerter zu bringen, woselbst es ihnen angesaget wird, und können dieselbige über die Entlegenheit, wenn es nicht weiter als 3 Meilen ist, sich nicht beschweren; wie denn die Abdecker für jedes Luder, so sie auf einer andern Stelle, als ihnen von den Wolfs-Jägern angewiesen, abschlagen oder liegen lassen, wenn sie dessen würcklich überführet, 1 Rthlr. Strafe zu Unserer Pönalien-Cassen erlegen müssen, wovon der Denunciant den 4ten Theil zu gewärtigen hat.

Tit. XXVI.

Von denen Floß-Bachen in Schlesien und Ablagen Unserer Forsten, auch wie es wegen der Holtzwärter an den Ablagen und sonst mit dem Floß-Holtze zu halten, ingleichen von Rodungen in den Forsten, auch in Dorf- und Unterthanen Wäldern, nicht weniger von Forst- und Jagd-Processen.

§. 16.

Da die Forst- und Jagd-Ordnung ein allgemeines Landes- und Policey-Gesetz ist, und in Schlesien die Landes- und Policey-Sachen zum Ressort Unserer Krieges- und Domainen-Cammern gehören: So

ordnen und befehlen Wir, daß alle Contraventiones und Excesse wider diese Unsre Forst- und Jagd-Ordnung, hauptsächlich aber in folgenden Fällen ohne Unterscheid, es werden solche in Unsern eigenen und Immediat-Städtischen, oder auch in denen Privat-Forsten Unserer Vasallen und Mediat-Städte begangen, wenn entweder die Verordnung wegen Pflantzung und Hegung des Holtzes übertreten, oder die vorgeschriebene Setz- und Schone-Zeit nicht inne gehalten, noch die Jagd selbst Vorschriftmäßig von Unsern Vasallen und Unterthanen exerciret wird, bey den Krieges- und Domainen-Cammern entschieden werden sollen.

§. 17.

Dahingegen gehören zur Cognition Unserer Ober-Amts- auch Mediat-Regierungen in den Fürstenthümern und Standes-Herrschaften diejenigen Jagd-Sachen:

a) Wenn Unsre Vasallen, oder andere Jagd-Berechtigte, über die Jagd-Gerechtigkeit und derselben Exercitium strittig werden.

b) Dieselbe gegen einander über Jagd-Turbationes zu klagen haben, da nemlich ein Privatus zu sonst erlaubter Zeit auf eines andern Grund und Boden jaget.

c) Sobald aber dergleichen Jagd-Turbation zu verbotener, auch in der Setz- und Schone-Zeit geschiehet, müssen die Krieges- und Domainen-Cammern, wenn es denunciret wird, oder sonst zum Proceß kommt, darüber decidiren, und zugleich über den Neben-Punct ratione Interesse privati mit erkennen, damit Unsre Vasallen und Unterthanen nicht in doppelte Processe verfallen, und von einer Sache vor zweyen Foris Rede und Antwort geben dürfen.

Tit. XXVIII.

Beschluß und Vorbehalt dieser neuen revidirten und vermehrten Holtz-, Mast- und Jagd-Ordnung.

Ob Wir zwar in gegenwärtiger Unserer neuen revidirten und vermehrten Holtz-, Mast- und Jagd-Ordnung, in Ansehung der bisherigen, theils dasjenige, so Uns nöthig geschienen, entweder zugesetzet, oder zurück gelassen, theils das Dunckle erläutert, und zu gegenwärtiger Verfassung Unserer Schlesischen und Glatzischen Lande nach deren Besten reguliret:

So behalten Wir Uns dennoch vor, bey vorkommenden Umständen, nach Gelegenheit Unsers Willens und höchsten Gefallens, sowohl durch Verordnungen Uns anderweitig zu erklären, als dem Befinden nach das erforderliche abzuändern, indessen sollen sich hiernach alle und jede durchgehends und in allen Stücken richten und achten. Insonderheit aber befehlen Wir nochmalen Unsern in Schlesien dirigirenden Ministre, Unsern sämtlichen Schlesischen Landes-Collegiis, Unserm Ober-Forst-Meister, Unsern Land-Räthen, Forst-Meistern, Cammern und übrigen Fiscälen, Beamten und Magistraten, und allen Unsern übrigen Forst-

und Unter-Bedienten, so gnädig als ernstlich, über alles dasjenige, so Wir hierinnen festgesetzt, als ein allgemeines Landes-Gesetz, in so weit nicht besonders für Unsere Aemter-Forsten allein gewisse Maaß-Regeln vorgeschrieben sind, überall fest und unverbrüchlich zu halten, und weder selbst derselben Inhalt entgegen zu handeln, noch zu gestatten, daß solches von jemanden, er sey wer er wolle, geschehe, so lieb einem jeden Unsere Königliche Gnade, auch die Vermeidung Unserer höchsten Ungnade und empfindlichen Bestrafung ist, wornach sich jedermänniglich zu achten hat.

Signatum Potsdam den 9. April 1756.

(L. S.) **Friedrich.**

v. Schlabrendorf.

20.

Circulare, wegen Hegung des Tann-Wildpreths.

d. d. Breslau den 26. Merz und Glogau den 8. April 1774.

An sämmtliche Landräthe, ingl. mut. mut. an sämmtliche Steuerräthe, den Breslauschen Magistrat und sämmtliche Forstämter.

Friedrich, König 2c. 2c.

Unsern 2c. Da Wir zu einiger Vermehrung des Tann-Wildpreths, in so weit solches ohne Nachtheil der benachbarten Stände und Unterthanen geschehen könne, resolviret haben, das Beschädigen, Schießen und Wegfang desselben jedermänniglich, der nicht dergleichen auf seinem eignen Territorio ausetzet und im Gehege erhält, bey Strafe von 20 Rthlr. vor jedes Stück, wovon dem Denuncianten der 5te Theil zufallen soll, schlechterdings zu untersagen; so befehlen Wir Euch hierdurch in Gnaden, dieses Verbot sämmtl. Creis-Einsaßen sofort per Currendam gehörig bekannt zu machen, und die Contravenienten zur gebührenden Bestrafung anzuzeigen. Sind 2c.

21.

Circulare, wegen des zu verbietenden Schießen der Fasanen und Hegung derselben in den Fasanerien.

d. d. Breslau den 26. Merz und Glogau den 15. April 1774.

1) An sämmtliche Landräthe, ingl. mut. mut. an sämmtliche Steuerräthe, an den Magistrat zu Breslau, und an sämmtliche Forstämter.

Friedrich, König 2c. 2c.

Unsern 2c. Es sind bis anhero von mehrern Unsern Vasallen verschiedene Beschwerden eingegangen, daß, ohnerachtet dieselbe alljährlich eine Anzahl Fasanen auf ihren Gütern ausetzen, sie solche jedennoch nicht zu erhalten im Stande wären, weilen sie von denen Benachbarten sämmtlich weggeschossen würden. Um nun diesem Misbrauche abzuhelfen und die Vermehrung dieses so nützlichen Feder-Wildpreths auf alle

Weise zu befördern, haben Wir allergnädigst resolviret, daß a dato publicationis an, jedermann untersagt seyn soll, auch in der sonst erlaubten Zeit Fasanen zu fangen, oder zu schießen, wenn derselbe gleich mit der hohen Jagd berechtiget ist, es sey denn, daß er in der Gegend würklich eine Fasanerie unterhält, und dergleichen in das Freye aussetzet, sich auch dieserhalb mit einem Atteſt des Landraths zu legitimiren im Stande ist, welches letztere auch in dem Fall nöthig, wenn dergleichen geschossene und gefangene Fasanen verkauft werden sollen, und sind die Accise-Aemter dato instruiret worden, keine dergleichen Fasanen zum Verkauf paßiren zu lassen, bevor der Verkäufer sich nicht durch ein Atteſt des Landraths legitimiret, daß die Herrschaft zum Verkauf derselben berechtiget sey, auch ein Atteſt der Herrschaft producirt hat, auf welchem die zum Verkauf geschickte Anzahl deutlich bemerkt werden. Was aber die aus Böhmen und andern Landen zum Verkauf anhero nach Schlesien gebrachten Fasanen anbetrift, so muß der Verkäufer sich ebenfalls mit einem Atteſt des Gränz-Zoll-Amts legitimiren. Damit nun diese Unsere Willens-Meynung jedermänniglich bekannt werde, und sich niemand dieserhalb mit der Unwissenheit entschuldigen könne: so haben Wir gegenwärtige Circular-Verordnung ergehen zu lassen befohlen, und untersagen Kraft selbiger hiedurch jedermann, wes Standes derselbe seyn möge, denen Fasanen einiges Leid zuzufügen, vielweniger solche zu fangen, zu schießen, oder sonst zu verfolgen, und zu tödten, sondern vielmehr denenselben freyen Flug, auch Ruhestand, und Bruth-Oerter zu verstatten, auch denen Eyern kein Leid zu thun, noch selbige auszunehmen und zu verderben. Sollte aber jemand, der vorstehender maßen nicht dazu berechtiget ist, dieses Verboths ohnerachtet sich beykommen lassen, an diesem Wildpreth sich zu vergreifen, so werden Wir denselben dafür nachdrücklich bestrafen, und sothane Strafe ohne Nachsicht beytreiben lassen, welche Strafe denn hiemit ein für allemahl für jedes Stück, so zur Ungebühr gefangen, beschädigt und getödtet worden, auf 10 Rthlr. irremissible Strafe festgesetzt wird, von welchem Quanto der Denunciante den 5ten Theil zum recompens erhalten soll. Damit aber auch nicht durch unächtige Erklärung dieser Circulair-Verordnung die Schonung der Fasanen zum Nachtheil der benachbarten Stände und Unterthanen extendirt und übertrieben werden möge; so wird annoch allen denjenigen, welche nach Inhalt dieses Circularis Fasanen zu halten und zu schießen berechtiget sind, hierdurch alles Ernstes anbefohlen, mit Schonung derselben Ordnungsmäßig zu verfahren oder zu gewärtigen, daß ihnen, im Fall sie durch einen Mißbrauch dieser Verordnung ihren Nachbarn zu Beschwerden gegründeten Anlaß geben, hierunter die erforderlichen Schranken werden gesetzt werden. Und ob nun gleich hierdurch denenjenigen, welche Fasanerien angelegt, und würklich Fasanen in das Freye aussetzen, das Schiessen derselben zu gehöriger Zeit noch wie vor erlaubet bleibet, so muß dieses doch unter oberwehnten Modalitäten exercirt werden; zu welchem Ende Wir denn auch noch zu Verhütung aller

Mißbräuche hiedurch verordnen und festsetzen, daß das Schießen der Fasanen ihnen nur in so weit erlaubt bleibt, als die Gegend, woselbst die Fasanerie angelegt ist, ihnen zugehöret, keinesweges aber ihnen frey stehet, auf einem Gute, welches mit demjenigen, worauf die Fasanerie etablirt, nicht begränzt ist, oder ihnen die Jagd überhaupt nicht zustehet, Fasanen zu schießen, oder auch eine Koppel-Jagd zu extendiren. Wie denn auch diese Gerechtigkeit dadurch verlohren gehen soll, wenn eine etablirte Fasanerie, oder ein Fasanen-Gehege durch Verschulden des Besitzers eingehen sollte, und keine Anstalt zur Wiederherstellung von demselben gemacht wird. Sollte aber von nun an jemand Lust haben, eine Fasanerie zu etabliren, so ist derselbe verbunden, um die diesfällige Concession bey Uns Ansuchung zu thun, und werden Wir hiernächst durch einen Sachverständigen die Gegend, wo die Fasanerie errichtet werden solle, untersuchen lassen, und nur in dem Fall die Concession ertheilen, wenn die Gegend hierzu tauglich befunden werden wird.

Vorstehendes habt Ihr per Currendam überall im Creyse bekannt zu machen, und auf die genaueste Befolgung nachdrücklichst zu halten. Sind ꝛc.

P. M. Die Accise- und Zoll-Directiones sind hierauf requiriret worden, die von ihnen ressortirende Accise- und Grenz-Zoll-Aemter hiernach gemessenst zu instruiren, damit sie ohne Vorzeigung der benöthigten Atteste keine Fasanen zum Verkauf einpaßiren lassen ꝛc.

22.

Declaration der Schlesischen Forst- und Jagd-Ordnung vom 19. April 1756, die aufgehobene Schonung des Schwarzwildes und das verbothene Schüßen der Fasanen betreffend.

d. d. Potsdam den 13 Oct. 1774.

Publicatum per Circulare d. d. Breslau den 9. Jan. 1775.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, König von Preussen ꝛc. Thun kund und fügen hiermit Jedermänniglich zu wissen: Demnach Uns die Beschwerden verschiedener Unserer Schlesischen Vasallen und Unterthanen hinterbracht worden, welche selbige wegen der vielen von dem Schwarzwilde, sowohl in Feldern als in Wiesen verursachten Beschädigungen, ingleichen wegen des überhand nehmenden Schüßens und Wegfangens der ausgesetzten Fasanen, geführet; Als haben Wir nöthig erachtet, zur nähern Bestimmung der Declaration der von Uns unterm 19ten April 1756 emanirten Schlesischen Jagd-Ordnung hierdurch zu verordnen und festzusetzen, daß

I. Die in vorgedachter Jagd-Ordnung vorgeschriebene Schonung der wilden Schweine zum Soulagement und Besten des Landmannes Unsers souverainen Hertzogthums Schlesien und der Grafschaft Glatz aufgehoben und das Schüßen des Schwarz-Wildes durchs ganze Jahr

verstattet, auch das Jagen mit Netzen, so bishero mit ultimo Octobris hat aufhören müssen, nunmehro bis ultimo Decembris erlaubt seyn soll.

II. Soll, um den Mißbrauch des Wegschüßens der hin und wieder ausgesetzten Fasanen abzuhelfen, und die Vermehrung dieses so nützlichen Feder-Wildprets auf alle Weise zu befördern, von nun an Jedermann untersaget sey, auch in der sonst erlaubten Zeit Fasanen zu fangen oder zu schüßen, wenn derselbe gleich mit der hohen Jagd berechtiget ist, es wäre denn, daß er in der Gegend würklich eine Fasanerie selbst unterhält, und dergleichen ins Freye aussetzt, sich auch dieserhalb mit einem Atteſt des Landraths zu legitimiren im Stande ist, welches letztere auch in dem Fall nöthig, wenn dergleichen geschossene und gefangene Fasanen verkauft werden, und sollen die Accise-Aemter keine dergleichen Fasanen zum Verkauf passiren lassen, bevor der Verkäufer sich nicht durch ein Atteſt des Landraths legitimiret, daß die Herrschaft zum Verkauf derselben berechtiget sey, auch ein Atteſt der Herrschaft producirt hat, auf welchem die zum Verkauf geschickte Anzahl deutlich bemerkt worden. Was aber die aus Böhmen und andern Landen zum Verkauf nach Schlesien gebrachte Fasanen anbetrift; So muß der Verkäufer sich ebenfalls mit einem Atteſt des Grenz-Zoll-Amts legitimiren. Ueberhaupt soll sich Niemand, wes Standes derselbe seyn möge, unterstehen, den Fasanen einiges Leid zuzufügen, viel weniger solche zu fangen, zu schüßen, oder sonst zu verfolgen und zu tödten, sondern vielmehr Jedermann denselben freyen Flug, auch Ruhestand und Brut-Oerter verstatten, auch den Eyern kein Leid thun, noch selbige ausnehmen und verderben. Sollte aber Jemand, der vorstehendermaßen dazu nicht berechtiget ist, dieses Verbots ohnerachtet, sich beykommen lassen, an diesem Wildpret sich zu vergreiffen; So werden Wir denselben dafür nachdrücklich bestrafen, und sothane Strafe ohne Nachsicht beytreiben lassen, welche Strafe denn hiermit ein vor allemal für jedes Stück, so zur Ungebühr gefangen, beschädiget oder getödtet worden, auf Zehen Rthlr. festgesetzt wird, von welchem Quanto der Denunciant den fünften Theil zum Recompens erhalten soll. Damit aber auch nicht durch unrichtige Erklärung dieser Declaration die Schonung der Fasanen zum Nachtheil der benachbarten Stände und Unterthanen extendiret und übertrieben werden möge; So befehlen Wir allen denjenigen, welche hiernach Fasanen zu halten und zu schüßen berechtiget sind, hiermit alles Ernstes, mit Schonung der Fasanen Ordnungsmäßig zu verfahren, oder zu gewärtigen, daß ihnen, im Fall sie durch einen Mißbrauch dieser Verordnung ihrer Nachbarn zu Beschwerden gegründten Anlaß geben, hierunter die erforderlichen Schranken werden gesetzt werden. Und ob gleich hierdurch denjenigen, welche Fasanerien angelegt, und würklich Fasanen in das Freye aussetzen, das Schüßen derselben zu gehöriger Zeit nach wie vor erlaubet bleibet; So muß dieses doch unter oberwehnten Modalitäten exerciret werden, zu welchem Ende Wir denn auch noch zu Verhütung aller Mißbräuche hierdurch verordnen und festsetzen, daß das Schüßen der Fasanen, ihnen nur in

so weit erlaubt seyn soll, als die Gegend, woselbst die Fasanerie angelegt ist, ihnen zugehöret, keinesweges aber freystehen soll, auf einem Guth, welches mit demjenigen, worauf die Fasanerie etablirt, nicht begränzt ist, oder wo ihnen die Jagd überhaupt nicht zusteht, Fasanen zu schüßen, oder auch eine Koppel-Jagd zu exerciren. Wie denn auch diese Gerechtigkeit dadurch verlohren gehen soll, wenn eine etablirte Fasanerie, oder ein Fasan-Gehege im Freyen durch Verschulden des Besitzers eingehen sollte, und keine Anstalt zur Wiederherstellung von demselben gemacht wird. Sollte aber von nun an Jemand Lust haben, eine Fasanerie zu etabliren; So ist derselbe verbunden, um die diß-fällige Concession bey Unserer Krieges- und Domainen-Kammer Anfuchung zu thun, als welche hiernächst durch einen Sach-Verständigen die Gegend, wo die Fasanerie errichtet werden soll, untersuchen lassen, und nur in dem Fall die Concession ertheilen soll, wenn die Gegend dazu tauglich befunden werden wird.

Wir befehlen demnach Unsern Schlesischen Landes-Dicasteriis und andern Collegiis, Unserm Ober-Forstmeister, Unsern Land-Räthen, Forstmeistern, Kammer- und übrigen Fiskälen, Beamten und Magistraten und allen Unsern übrigen Forst- und Unterbedienten, über alles dasjenige, was Wir in gegenwärtiger Declaration festgesetzt, als ein allgemeines Landes-Gesetz überall fest und unverbrüchlich zu halten, und weder selbst deren Inhalt entgegen zu handeln, noch zu gestatten, daß solches von Jemanden, er sey wer er wolle, geschehe, wornach sich Jedermännlich zu achten hat.

Gegeben Potsdam den 13ten Octobris 1774.

(L. S.) **Friedrich.**

v. Hoym.

23.

Forst-Ordnung für die Schlesischen Gebürgsforsten, in den Fürstenthümern Schweidnitz, Jauer und dem Goldbergischen Creyse, Liegnitzischen Fürstenthums, wie auch der Grafschaft Glatz, besonders für die Forsten der Gräflich Schafgotschischen Majorats-Herrschaften Kynast, Giersdorf und Greifenstein, wie auch wegen Einrichtung einer besondern Gebürgs-Forst-Commißion zu Schmiedeberg.

d. d. Potsdam den 8. Sept. 1777.

Publicatum per Circulare d. d. Glogau den 24. Nov. 1777 und Breslau den 7. März 1778.

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden, König in Preussen ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen: daß Wir auf eine der Wohlfahrt des Landes gemäße Einrichtung des Forstwesens in Unserm souverainen Hertzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz zwar von jeher ein Allerhöchsteigenes Landesväterliches Augenmerk gerichtet, in dieser Absicht schon im Jahr 1750 eine eigene Forst-, Jagd- und Mast-Ordnung

für nurgedachte Provinz publiciren, solche im Jahr 1756 von neuem durchgesehen und erweitern lassen, auch, in Betracht des großen Einflusses, den die Forsten in den Gebürgsgegenden auf den Flor der dortigen Leinwandsmanufacturen und auf den damit verbundenen Wohlstand des Ganzen haben, zu deren Erhaltung, forstwirthschaftlichen Benutzung auch Wiederherstellung nach letzterm Kriege, von Zeit zu Zeit die heilsamsten Vorschriften durch Unsre Schlesische Krieges- und Domainen-Kammern ertheilen lassen.

Dem ohnerachtet hat die Erfahrung gezeiget, und die durch Unsern Schlesischen Oberforstmeister vollzogene gründliche Localrevision der zu den Gräflich Schafgotschischen Majoratsherrschaften Kynast, Giersdorf und Greifenstein gehörigen, in allem Betracht vorzüglich wichtigen Gebürgsforsten hat es noch näher zu Tage geleget, wie wenig jene allgemeine und besondere Vorschriften bisher zur werkthätigen Ausübung gediehen. Auf den Uns davon geschehenen allerunterthänigsten Vortrag haben Wir allergnädigst resolviret:

> die mit einem Hauptzweige der schlesischen Commercien und Gewerbe in so enger Verbindung stehenden Gebürgsforsten einer nähern und genauern Landespolicey-Aufsicht zu unterziehen.

Wir sind so weit entfernt, dadurch die, nach den Grundsätzen Unsrer Regierung, Uns jederzeit heiligen Eigenthumsrechte Unsrer getreuen Vasallen und Forsteigenen zu beeinträchtigen und zu schmälern, daß Wir vielmehr mit jeder Maaßregel, die das Interesse des Landes hierunter erfordert, die allergnädigste Absicht verbinden, jedem Forsteigenthümer durch regelmäßige Bewirthschaftung seiner Forsten die höchstmögliche Nutzung derselben auf immerdar zu gewähren, und eben dadurch seinem Eigenthum die vorzüglichste Eigenschaft, nehmlich Dauer und Beständigkeit zu geben.

§. 38.

Da die Wildbahn bey einer verständigen Behandlung auch einer ordentlichen Nutzung fähig ist: so haben Wir solche in einem proportionirten, doch mäßigen Satze zum Etat bringen laßen, welcher ohne Vorbewust Unsrer Krieges- und Domainen-Kammer, außer was hiernächst bestimmt werden wird, schlechterdings nicht überschritten werden soll.

Wir haben zwar in Unsrer Schlesischen Forst-, Jagd- und Mast-Ordnung de Anno 1756, wegen ordentlicher Behandlung der Jagden und der Wildbahn, bereits Vorsehung gethan, allein weil diese eines Theils noch wenig Befolgung gefunden, und andern Theils in Absicht des Gebürges noch einige Abänderung bedarf: so wollen Wir außer dem, was gedachte Jagd-2c. Ordnung besagt, hier noch festsetzen; daß

1) in benannten Gräflich-Schafgotschischen Waldungen alles Hochwild, vom Reh an, mit Kugelbüchsen gepürscht, nicht aber ferner mit Schroot oder Posten geschossen werden soll, wodurch so vieles dem Verderben Preiß gegeben wird.

2) daß sich die Forstbedienten stets gute Schweißhunde halten sollen, worauf sie sich verlassen können, daß sie ein jedes angeschossenes Stück Wild damit bekommen können.
3) wird in diesen Forsten nochmahlen alles Jagen mit Jagdhunden, wie überhaupt alles Hetzen auf Rothwild und Rehe, wenn sie nicht angeschossen sind, gänzlich verbothen.
4) müssen dem Wilde in der Mitte der Forsten einige Ruhestände ausgesuchet, und diese in alle Wege verschont werden, und
5) muß nicht anders mit Netzen oder Zeuge gejagt werden, als mit Zuhülfnehmung eines Leithundes, damit man überzeugt sey, daß es hauptsächlich starke Hirsche nicht aber jung und alt treffe, wie bisher die verderbliche Gewohnheit gewesen, alles ohne Unterschied zu umstellen und todt zu schlagen; Dagegen wollen Wir unter Aufsicht Unsrer Forstcommißion in diesen Forsten frey geben, daß auch ein alt Reh, wenn solches nicht mehr träget, gepürschet werden mag, jedoch unter der Voraussetzung, daß solches keinesweges gemisbrauchet werden wird.

Mit dem Rothwild muß dergestalt gewirthschaftet werden, daß von der Mitte Junii an bis im September starke Hirsche geschossen, und dabey Bedacht genommen werde, daß die Bade- und Brunnengäste mit Wildpret versorget werden können.

Nach der Brunstzeit müssen die starken Hirsche verschonet und alsdenn bis im December können alte Thiere, jedoch mit guter Wirthschaft, und sonderlich die nicht mehr tragen, und hiernächst bis gegen das Frühjahr sparsamlich Spießer, und auch wohl dann und wann ein Schmalthier, gepürschet werden. So wird alles zu der Zeit genutzet, wo es zu nutzen am vortheilhaftesten ist, und so viel möglich vor das ganze Jahr gesorget.

Die Jäger müssen darauf bedacht seyn vorzüglich die Feldgänger unter dem Rothwild wegzupürschen, um dadurch den Wldstand zu der Mitte der Forsten, und so viel möglich von aller Beeinträchtigung des Feldbaues zurück zu halten.

In den Vorhölzern, und ganz oben auf dem Riesengebürge an der Böhmischen und Sächsischen Gränze, wollen Wir auch zuweilen das Treibjagen erlauben, jedoch allemahl mit Beobachtung der dabey zu halten nöthigen Ordnung. Keinesweges aber muß dieses gemisbrauchet und bis zu den geschlossenen Forsten ausgebreitet werden.

Das Pürschen des Wildes muß ein jeder Unterförster oder Revierjäger mit den ihm etwan zugegebenen Forstknechten in seinem Forst verrichten, jedoch muß ersterer die letztern nichts, ohne seinen Vorbewust schiessen lassen, und vor seinen Wildstand respondiren.

Die Jäger müssen sich tüchtige Schweißhunde und gutes Gewehr halten, worauf der Forstmeister sehen muß; und so einer aus Mangel desselben, oder aus Ungeschicklichkeit etwas zu Holze schießet, und es würde entdeckt, oder auch nur auf seinem Revier gefunden, und er könnte sich darüber nicht ausweisen; so soll er die Taxe des verdorbe-

nen Stück Wildes aus seinen Mittel erlegen; und sollten dergleichen Fälle öfters wiederkommen; so soll ein solcher zu einer schlechtern Stelle versetzet werden.

Damit nun auch die Wildbahn völlig ordentlich und etatsmäßig tractiret werden könne: so setzen Wir nachstehende Taxe fest, und verordnen überdem, daß der Forstmeister nach Maaßgabe des Etats das zu schießende Wildpret auf die Reviere, nach der Stärke ihres Wildstandes, und zwar mit genauer Bestimmung des Wildprets, repartiren, und von Woche zu Woche jedem Revierjäger, der in der Woche etwas schießen soll, einen Zettel zuschicken soll, worauf das Stück Wild und der Ort der Ablieferung bestimmt ist. Genau nach diesen Anweisungen, und nicht ohne und wider dieselben muß gepürscht werden.

Die Wildprets-Taxe und das Schießgeld setzen Wir folgendergestalt fest:

	Taxa. Rthlr.	Sgl.	Den.
ein jagdbarer Hirsch von 10 Enden und darüber .	7	=	=
an Schießgeld nach der bisherigen Observanz .	1	18	=
ein Hirsch von 6 Enden bis zum jagdbaren . .	6	=	=
Schießgeld, wie oben	1	18	=
ein Spießer, Gabler und altes Thier . . .	5	=	=
Schießgeld	1	=	=
ein Schmalthier	4	20	=
ein Wildkalb	4	=	=
Schießgeld	=	20	=
ein Rehbock	3	=	=
eine alte Rücke	2	15	=
Schießgeld	=	12	=
ein Haase	=	10	=
Schießgeld	=	2	=
einen Auerhahn	=	12	=
Schießgeld	=	12	=
ein Birckhahn	=	8	=
Schießgeld	=	8	=
ein Haselhuhn	=	5	=
Schießgeld	=	2	=
ein Rebhuhn	=	4	
Schießgeld	=	2	
eine Ente	=	2	=
Schießgeld	=	2	=
eine Waldschneppe	=	6	=
Schießgeld	=	1	4

Das selten vorkommende Schwarzwild wird nach Maaßgabe dieser Taxe, und so gut als thunlich, versilbert.

Unter diesem Schießgelde ist zugleich die Hereinschaffung bis zur Wohnung des Revierbedienten begriffen, und wenn der Ort, wo es ver-

kauft werden soll, nicht über eine halbe Meile davon entfernt ist; so muß es auch bis dahin geschafft werden.

Der Verkauf des Wildprets soll, nach Maaßgabe dieser Taxe, in der Herrschaft Kynast und Giersdorf vom Forstmeister, und im Greifensteinschen vom dasigen Oberförster geschehen. Die Rechnung davon muß hinter der Forstrechnung geführet, und diese mit den Manualien der Unterbedienten, hinter welchen es gleichfalls eingetragen werden muß, beleget werden.

Dasjenige, was die Herrschaft vor sich consumirt, wird nach dem Etat als baar Geld angerechnet; doch wollen Wir künftig, wenn sich die Wildbahn wird wieder retablirt haben, gestatten, daß Unsre Krieges- und Domainen-Kammer des Endes noch ein mehreres auf den Etat bringe.

Zu Unterhaltung einer ordentlichen Wildbahn gehöret ferner die Schlagung einiger Salzlecken, die Futterung mit Heu im harten Winter und bey tiefem Schnee, und die Tilgung der Raubthiere. Wir befehlen, daß das erste, jedoch ohne einem einländischen Grenznachbar näher, als eine viertel Meile damit zu kommen, vom Forstmeister geschehen, und wegen des andern gleichfalls Vorkehrung getroffen werden soll. Die Ausgabe zu dem erstern, muß aus so viel Ueberschuß über den Etat bestritten werden, und wegen des andern und letztern Puncts muß hierinnen gleichfalls der Fond gefunden werden, jedoch wird die Futterung an sich fast ganz ohne Aufwand bewerkstelliget werden können, wenn an der Höhe des Gebürgs, oder in verraseten Hauen einige dem Holzwuchs unschädliche Flecke dazu ausgesetzt, und um die Hälfte zu Heu gemacht werden.

Wegen dessen trockener Verwahrung und wegen der Raufen muß indessen Vorkehrung getroffen werden.

Was die Tilguug der Raubthiere anbetrifft; so müssen sich die Forstbedienten solche bestens angelegen seyn lassen, und es soll ihnen, statt des Schießgeldes, der Balg gelassen werden.

Die Raubvögel anbelangend; so muß ein jeder Revierjäger dergleichen jährlich vor 20 Sgl., nicht weniger ein jeder Forstknecht vor 15 Sgr., nach den Sätzen des 3. §. des 21. Tituli Unsrer Forst- und Jagd-Ordnung, ohnentgeldlich an den Forstmeister abliefern, das übrige soll ihm aus dem Ueberschuß der Wildpretts-Gelder, nach eben den Sätzen, wozu Wir noch 4 ggl. für einen Sommerfuchs setzen, vergütet werden.

Jedoch muß diese Ausgabe mit pflichtmäßigen Atteften der Empfänger, daß es würklich in ihren Revieren geschossen oder gefangen sey, belegt, und die Klauen und Fuchsnasen müssen im Forstamte verbrannt werden.

Durch diese Unsre Forstordnung heben Wir, insofern ein anders hierinn verordnet, oder etwas näher bestimmet worden, in Absicht obbenannter Districte, Unsre Schlesische und Glatzische Forst-, Jagd- und Mastordnung de dato Potsdam den 19. April 1756 auf; behalten

Uns derselben Erweiterung, Schärfung und allenfalls nöthige nähere Bestimmung vor; declariren jedoch, daß, wenn Wir künftig in Forstsachen Generalia erlassen, und auch ausdrücklich festsetzen solten, daß solche auch auf Schlesien gehen sollen, solches dennoch regulariter nicht von den Gebürgsdistricten zu verstehen, da diese eine ganz abweichende Behandlung erfordern, und durch Verordnungen, die das Gros Unsrer Forsten und also mehrentheils nur Landforsten angehen, die in den Gebürgsforsten eingeführte Ordnung alteriret werden könnte; vielmehr wollen Wir, daß in Ansehung der letztern nichts eher verordnet werden solle, als bis die Nützlichkeit und Thunlichkeit gehörig geprüft, und besonders Unsre Forst-Commißion und Unser Ober-Forstmeister gehöret worden.

Von Unsern getreuen Ständen und übrigen Waldeigenthümern hoffen Wir eine desto willigere allergehorsamste Befolgung dieses Unsers Gesetzes, als einem jeden, der darüber nachdenkt, die Sache selbst und das Gesetz die Nützlichkeit und Nothwendigkeit desselben darlegen.

Unserm in Schlesien dirigirenden Etatsministre und Unsern Schlesischen Krieges- und Domainen-Kammern, mit Inbegriff des Oberforstmeisters, wie auch allen übrigen Landes-Collegiis und Instanzen, befehlen Wir allergnädigst, auf die Ausführung dieser Unsrer Forstordnung nachdrücklichst zu halten.

Uhrkundlich unter Unsrer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beygedruckten Königlichen Insiegel.

Gegeben Potsdam, den 8. Sept. 1777.

(L. S.) **Friedrich**

von Hoym.

24.

Regulativ, nach welchem die Königlichen Domainen-Forsten in Schlesien behandelt; so wie auch die Cämmerei-Stifts- und Privat-Forsten, besonders die, worauf die Eisen-Fabrication in Oberschlesien beruht, eingerichtet werden sollen, als eine Declaration der unterm 19. April 1756 für das Hertzogthum Schlesien, und die Grafschaft Glatz, emanirten Holz- Mast- und Jagd-Ordnung.

d. d. Berlin den 26. März 1788.

Publicatum per Circulare d. d. Breslau und Glogau den 27. May 1788.

Wir Friedrich Wilhelm, König von Preußen 2c., thun hiermit, als souverainer und oberster Herzog von Schlesien, kund, und fügen allen Unsern Vasallen und Unterthanen in Schlesien und Glatz zu wissen; daß Wir es dem Wohl und dem Aufnehmen dieser Unsrer Länder gemäß finden, die revidirte Holz-Mast- und Jagd-Ordnung für Unser souveraines Herzogthum Schlesien, und die souveraine Grafschaft Glatz, d. d. Potsdam den 19. April 1756 auf das gegenwärtige Be-

dürfniß und heutige Lage der darauf Bezug habenden Umstände abändern zu lassen, wie es auch bereits in gedachtem Landes-Policey-Gesetz, und dessen 28sten Titel vorbehalten, und für das Schlesische Gebirge durch die specielle Forstordnung vom 8ten September 1777 vorgearbeitet, und auf die gemeinnüzigste Art zur Ausübung gebracht ist. So vorzüglich nothwendig diese Einrichtung für das Schlesische Gebirge gewesen, so erfordert auch der Zustand des übrigen Theils der Provinz, und insbesondere Oberschlesien, woselbst eine beträchtliche Eisen-Fabrication eingerichtet ist, und in specie Unsre Domainen-Forsten, welche durch angelegte Flößereien eine ausgebreitete Nutzbarkeit erhalten haben, eine solche gesetzliche Einrichtung, daß das Bestehn der Forsten, der darauf gegründeten Fabriken und Manufakturen, und die davon abhängende Verpflegung der Städte, so wie des vom Holzwuchs entblößten platten Landes, diejenige Dauer und Uebereinstimmung in allen Theilen erhalten, welche für das Wohl des Landes, und den Wohlstand dessen einzelner Einwohner unumgänglich ist.

§. 2.

Unsre Domainen-Forsten theilen sich in dreierlei Gattungen ein. Diejenigen in der Grafschaft Glatz sind bereits, nach Maasgabe der Gebirgs-Forstordnung, systematisch eingerichtet, veranschlaget, ihrer Abnutzung nach eingetheilt, werden nach allen entlegenen Theilen nutzbar gemacht, und sind nach richtigen Grundsätzen des Privat- und Landes-Haushalts regulirt: so, daß dabei nichts zu erwähnen übrig bleibt, als daß diese Einrichtung ferner genau beobachtet, und von Unsern getreuen Ständen in der Grafschaft Glatz, als ein Muster angenommen werden möge, wornach sie ihre Forsten zweckmäßig einrichten sollen.

Zur zweyten Classe Unsrer Domainen-Forsten sind die zerstreuten Land-Forsten zu rechnen, deren Hauptbestimmung es ist, Unsre Oekonomie-Aemter zu verpflegen, und hiernächst, zum Bedürfniß der anwohnenden Unterthanen, abgenutzt zu werden. Endlich verdienen diejenigen Unsrer Forsten, welche oberhalb Breslau den Oder-Strom, bis oberhalb Oppeln, einfassen, ein vorzügliches Augenmerk, indem sie nicht nur ihre Größe, sondern auch ihre Lage, da sie durch Flößereien mit dem Haupt-Strom in Verbindung gesetzt sind, und das Magazin für die Hauptstadt und einen großen Theil der Provinz ausmachen, äußerst interessant macht.

§. 20.

In der Forstordnung von 1765 sind im 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. und 23sten Titel die Vorschriften der eigentlichen Jagd-Ordnung speciel enthalten, welche Wir im wesentlichen nicht abändern, sondern vielmehr bestätigen, und vorzüglich Unsern getreuen Vasallen nur zu einer sorgfältigern Beobachtung, ihres eigenen und des allgemeinen Bestens wegen, empfehlen wollen. Doch sind folgende nähere Bestimmungen nöthig, daß nemlich:

1) alles Hochwild, vom Rehbock an, mit Kugelbüchsen gepürscht, nicht aber ferner mit Schroot oder Posten geschossen werden soll, wo-

durch so vieles, und vorzüglich das Roth- und Schwarzwild, dem Verderben Preis gegeben wird. Geschiehet dieses von Inhabern kleiner Reviere, wo kein eigener Wildstand ist, sondern nur ein Wechsel aus den größern benachbarten statt findet; so gereichet es offenbar zum Verderben, und zum Präjudiz derselben, und um eines jeden Eigenthum gegen Beschädigung zu schützen, verordnen Wir, daß in Fällen, wo eine Handlung wider diese Vorschrift geschiehet, und zugleich des Nachbarn Interesse versiret, auf den contravenirenden Forst-Besitzer, wenn er darum gewust, oder auch nur darinnen nachgesehen hat, die Strafe des verbothenen Schießens überhaupt von Dreißig Reichsthaler gelegt, der Schütze aber, wenn er ein gelernter Jäger ist, seines Lehrbriefs verlustig erklärt, und wenn er ein anderer Dienstbothe oder Unterthan ist, mit Acht- bis Vierzehntägiger Gefängnißstrafe, nach Verhältniß der Umstände, belegt werden soll. Unsre eigene Forstbediente sind längst zum ordentlichen Pürschen angewiesen, so, wie jeder Besitzer einer Wildbahn darauf halten wird, da es die erste ökonomische Regel zu einer ordentlichen Benutzung derselben ist; es ist daher um so billiger, diesen so häufigen Misbrauch, welcher die Haupt-Eigenthümer beschädigt, und die Benutzung dieses Gegenstandes so oft vernichtet, durch ernstliche Strafen zu verhindern.

Es sind

2) überall, wo eine hohe Wildbahn ist, abgeführte Schweißhunde von gutem Raçee zu halten, damit ein jedes angeschossenes Stück Wild, nachdem es, nach Maasgabe des Anschusses, eine Zeitlang in Ruhe gelassen worden, damit es sich niederthue, und nicht ein weites und vergebliches Nachziehen verursache, mit Sicherheit aufgesucht, und zu Gute gebracht werden kann. Da indessen die Unterhaltung dieser nützlichen Hunde, Kosten verursachet; so wollen Wir das zeitherige Schießgeld auf das Hoche Wild, wie es im 2ten §. des 21sten Titels der Forst-Ordnung ausgeworfen ist, verdoppeln, und Wir hoffen, daß Unsre hierbei interessirte getreue Vasallen eine gleiche billige Rücksicht darauf nehmen werden.
3) wird in großen Revieren, wo ein Wildstand vorhanden ist, so wie auch in den angränzenden kleinern Revieren, alle Jagen mit Jagdhunden nochmals gänzlich verbothen, und dieses lediglich auf einzelne Feldbüsche und Brücher, und wo es die Wildbahn eines dritten nicht stören kann, verwiesen. Ein solcher Contraventions-Fall wird ebenmäßig der Strafe von Dreißig Reichsthaler, wie sub 1. verordnet worden, und bei wiederholten Fällen, auch eben denen Personal-Strafen an den Jägern und Schützen, unterworfen.
4) muß nicht anders mit Netzen oder Zeuge gejagt werden, als mit Zuhülfnehmung eines Vorsuch-Hundes, damit man überzeugt sey, daß es hauptsächlich starke Hirsche oder Schwarz-Wild, nicht aber jung und alt, treffe; da bisher die verderbliche Gewohnheit gewesen ist, alles ohne Unterschied zu umstellen und todt zu schlagen.

Vielmehr müssen diese unordentliche Kessel=Jagen in eine nützlichere Form gebracht, und wo es der Vorrath des Jagd=Zeugs, erlaubt, Contra=Jagen, wo ein Lauft in der Mitten ist, daraus gemacht, und auf alle Fälle beobachtet werden, daß die alten Thiere und alten Rehe aus dem Zeuge gelassen werden müssen, und bei der in der Jagd=Ordnung verordneten Strafe nicht geschossen, oder von den Treibern todt geschlagen werden dürfen.

5) Um die so häufige Wild=Dieberei zu hemmen, wird der Befehl erneuert, daß überhaupt nichts von Wildprett in die Städte eingebracht werden soll, was nicht durch Atteste von dem Besitzer der Jagd, woher es kommt, oder von dem bestellten Revier=Bedienten, als rechtmäßiges Eigenthum ausgewiesen wird. Noch mehr aber muß dasjenige, was zur Schonzeit einkommt, einer sorgfältigen Nachfrage unterworfen werden, und wenn es nicht hinlänglich legitimiret werden kann; so wollen Wir gestatten, daß das auf die Art entweder defraudirte, oder gegen die Landes=Gesetze zur Unzeit geschossene oder gefangene Wildprett, nach kurzer Cognition der Sache, denen Thorbedienten, welche die Anzeige machen, und solche erweisen, zur Belohnung ihrer Wachsamkeit zuerkannt, und wenn das Objekt von Bedeutung ist, und Unsere oder Unsrer Vasallen Wildbahn dabei interessiren; so soll auch darauf weiter inquiriret, und es der gesetzmäßigen Strafe unterworfen werden.

6) Im 7ten §. des 15ten Titels der Forst=Ordnung von 1756 ist bereits befohlen, daß Unsre Vasallen und Jagd=Besitzer, welche an Unsere eigene Wildbahnen gränzen, tüchtige Jäger und Schützen halten, und diese durch die Landräthe auf die Jagd=Ordnung vereiden lassen sollen. Da aber dieses zu wenig befolget worden; so wird dieser Befehl geschärft erneuert, und für eine allgemeine Anordnung erklärt, so, daß jeder Inhaber eines Jagd=Reviers mit einem eigenen Wildstande darauf dringen kann, daß die benachbarten Schützen in Pflicht genommen werden müssen. Und um sich der Befolgung noch mehr zu versichern, soll in der Landräthlichen Canzelei über eine jede Vereidung der Art ein Verzeichniß gehalten, und dem verpflichteten Jäger ein Attest auf den Ort und die Zeit seiner Bestimmung ausgefertiget werden, wofür aber nicht mehr, als Sechzehn gute Groschen Expeditions=Gebühren von dem Impetranten entrichtet werden muß.

Eben dieses soll auch in Unsern Domainen und Immediat=Städtischen Forsten dahin erweitert werden, daß alle Dienst= und Lehrburschen der Forstbedienten von den Forstämtern und Städtischen Forst=Inspectionen auf die Forst= und Jagd=Ordnung, und auf dieses näher declarirte Policei=Gesetz verpflichtet werden müssen. Ueberhaupt ist dahin zu sehen, und von Unsern Ober=Forstbedienten darauf zu halten, daß keine verdächtige und unfähige Dienstburschen in Unsern Revieren geduldet, auch keine Lehrburschen aufgenommen werden müssen, welche nicht natürliche Anlagen zu die=

sem Metier, und den ersten Schulunterricht bis zur Fertigkeit im Schreiben und Rechnen benutzt haben, auch sonst, in Rücksicht ihrer persönlichen Verbindlichkeiten, dazu gewidmet werden können. Eben so soll kein Lehrbursche wehrhaft gemacht, und mit einem Lehrbrief versehen werden, wenn er nicht zuvor von dem vorgesetzten Forstbedienten des Districts geprüft worden; auch soll nach Befund desselben, das Geschick und Fähigkeit des angehenden Jägers, sowohl was die eigentliche Jägerei nach den verschiedenen Stufen und Arten in derselben, als auch die Jedem zukommende ersten Kenntnisse des Forsthaushalts betrift, wörtlich und wahrhaft in den Lehrbrief oder Attest inserirt werden. Wir hoffen hierdurch die Entstehung so vieler schlechten Subjekte, welche zu ihrem erwählten Metier wenig, und zu andern Ständen gar nicht mehr nützen, immer mehr zu vermeiden, und den Zweck zu erreichen, daß wenigere aber tüchtigere Leute in diesem Fache zugezogen werden, und wollen daher diese Angelegenheit in Rücksicht auf das gemeine Beste, hiermit einer besondern Policei-Aufsicht unterworfen haben. Im übrigen müssen in denen Domainen und Immediat-Städtischen Forsten die Söhne der Forstbedienten in Erlernung des väterlichen Metiers den Vorzug behalten, da sie die Stamm-Schule Unsrer Feldjäger-Corps, und hiernächst Unsrer Forstbedienten ausmachen, und sehr daran gelegen ist, zu beiderlei Behuf tüchtige und geschickte Leute anzuziehen; es sollen deshalb auch, so viel wie möglich, alle Wildbahnen und Reviere von den Forstbedienten auf Rechnung beschossen, oder wenn Feld-Jagden und entlegene Stücke verpachtet werden müssen, denen Forstbedienten vorzugsweise überlassen werden, damit sie Gelegenheit finden, ihre Söhne, und beiläufig auch andre Burschen gehörig zu unterrichten.

7) Wie Wir nun durch diese Vorschriften und Maasregeln Unsern Landesväterlichen Wunsch zu erreichen hoffen, daß jeder Jagdbesitzer sein Eigenthum ungekränkt und ungestörter genießen soll, als es bis daher nicht statt gefunden hat; so müssen Wir aber auch Unsre getreue Vasallen erinnern, den Gebrauch ihrer Jagden niemals zum Schaden der Unterthanen, des Feldbaues, und des Holzwuchses zu übertreiben, und nicht ihr Vergnügen auf das Verderben andrer Menschen, und nützlicherer Gegenstände zu gründen. Vielmehr hoffen Wir zu ihren menschlichen Gesinnungen, die Wir vorzüglich an ihnen schätzen werden, das Gegentheil zu erfahren, so, daß ein blos wirthschaftlicher und erlaubter Gebrauch statt finden, nicht aber ein übertriebenes Heegen, oder solche Jagen, welche die Feldfrüchte beschädigen, und die Einwohner belasten können, zu Unserm Misvergnügen Platz greifen werde. Wir können auch hierin Unsre Wildbahnen, und deren Behandlung zum Beispiel geben, und so, wie Wir Uns nicht entbrechen können, bei dennoch vorfallendem Misbrauch, auf die Ersetzung des vorsätzlich verursachten Schadens erkennen zu lassen; so werden Wir aber auch

gegen den rechtmäßigen Gebrauch, und gegen die natürliche Bewandniß und Billigkeit der Sache niemals übertriebene Klagen annehmen, sondern die Entscheidung nach dem, was dem Besitz-Stande und dem ökonomischen Besten gemäs ist, fällen lassen. Es ist auch bereits aus gleicher Rücksicht die Schonung des Schwarzwildes, nach der besondern Verordnung vom 13ten October 1774 aufgehoben, weil dieses vorzüglich zum Schaden des Ackerbau treibenden Unterthanen gereichen kann, dahingegen ist die Schonung der Fasanen, da bereits verschiedene Fasanerien in dieser Provinz angelegt sind, als eines unschädlichen Federwildes, wenn es nicht in übertriebener Menge ist, befohlen, und der Anlage mehrerer Fasanerien alle Unterstützung versprochen worden. Beides wird hiermit wiederholet und bestätiget, da es Unsern Landesväterlichen Grundsätzen vollkommen gemäs ist, nicht nur Jeden bei seinem Eigenthum zu schützen, sondern auch eine erlaubte, nicht auf den Schaden des Mitunterthanen gegründete Erweiterung, und daraus zu schöpfendes Vergnügen, zu befördern.

§. 21.

Es ist zwar bereits im 23sten Titel der Forst-Ordnung der Wolfs-Jagden erwähnt, und deren Anstellung in nothwendigen Fällen angeordnet worden; doch ist nöthig, diese, besonders für Oberschlesien unumgängliche Policei-Anstalt in einigen Stücken, und wegen ihrer rechten Anwendung, näher zu bestimmen. Es wird daher verordnet, daß zum gemeinen Landes-Besten, alle an den Forsten liegende Einwohner, wo sich Wölfe spüren lassen, aus natürlicher Verbindlichkeit auf Erfordern, zur Leistung der Wolfs-Jagddienste verbunden sind; so, daß dieses im nöthigen Fall weiter, als auf die alte Verpflichtung zu Jagddiensten, ausgebreitet werden kann. Indessen sind dergleichen Jagen ohne sichern Erfolg, wenn sie nicht auf einen neuen Schnee, oder im Sommer auf die halbwachsenden Wölfe angestellt werden. Das letzte erfordert, durch mehrere Nächte, ein Wachen verständiger Leute, in den Gegenden, wo junge Wölfe zu vermuthen sind, um ihren Laut, beim langen Ausbleiben der alten Wölfin zu hören, und sodenn durch Treib-Jagen, oder wenn sie enger ausgemacht sind, durch Umstellung mit Zeug oder Netzen ihrer habhaft zu werden. Zum Verhören sind die Vorsteher der anliegenden Gemeinden vorzüglich, neben Unsern Forstbedienten, verpflichtet, und zum Treiben, auch zur Zeugfuhre und Stellung desselben, ist ein jeder Wirth mitzuwirken verbunden.

Die Wolfs-Jagen bei einem neuen Schnee erfordern zuerst an jedem Tage, wo ein solcher vorhanden ist, in der Frühe das Abspüren der Reviere, wozu bereits die Einrichtung getroffen ist, daß die Forstbedienten ihre angewiesene Beritte und Beläufe, und einen Ort der Zusammenkunft haben, wozu, da die Forstbedienten nicht immer hinlänglich sind, alles abzuspüren, die verständigsten Schützen und Gerichts-

männer mitgezogen werden sollen. Zugleich müssen die Anspänner der benachbarten Gemeinden, so oft ein Spur-Schnee gefallen ist, die Tuchlappen aufladen, und mit dem ersten Wink zur Abfuhre bereit seyn. Sobald nemlich diejenigen, welche das Abspüren verrichtet haben, das Dasein der Wölfe entdeckt, und den Ort, wo sie sind, näher ausfündig gemacht haben, muß sogleich, und ehe der Tag hoch kommt, mit dem Umlappen der Stallung vorgegangen werden. Die Erfahrung lehrt, daß die Wölfe die Lappen durch die Nacht halten, wenn selbige mit Wachen und Wachfeuern umsetzt werden. Da es nun sehr selten möglich ist, die Wolfs-Jagen in einem Tage zu endigen; so sind die anliegenden und hierbei selbst interessirten Unterthanen zu diesen Wachen, so, wie hiernächst zum Abtreiben, verbunden. Außerdem könnte denen Wölfen durch das Legen starker Tellereisen auf den Trab, in alten auf beiden Seiten vermachten Wegen, noch mehr Abbruch geschehen, wenn nicht dergleichen Eisen zu kenntlich, und dem Diebstahl zu sehr unterworfen wären. Wir wollen dieses daher mit einer schärfern Strafe, und nach Befinden der Umstände, mit Zwei- bis Vierwöchentlicher öffentlicher Arbeit belegt wissen.

Endlich haben Wir auch überall in Unsern Forsten Schießhütten, und an einigen Orten mit Erfolg, Wolfs-Gärten anlegen, und die Scharfrichtereien zur Besorgung derselben verbindlich machen lassen, und um die Beschwerlichkeit der Wolfs-Jagden etwas zu vergelten, haben Wir befohlen, in Unsern Domainen für jeden Wolf, der geschossen oder gefangen wird, außer der Belohnung, die aus der Kreis-Casse gereicht wird, Drei Reichsthaler aus der betreffenden Forst-Casse an Schießgeld auszuzahlen. Da diese schädlichen Raubthiere in den starken Wintern neuerlich sehr zugenommen haben, und aus Pohlen jährlich vermehrt werden; so sind ernstliche und allgemeine Policei-Verfügungen dagegen höchst nöthig.

Wir hoffen daher, daß Unsre mit beträchtlichen Forsten angesessene, in gleichem Fall sich befindende Vasallen, ihres Orts gleiche wirksame Maasregeln ergreifen, und für die Sicherheit der Heerden der Landleute sorgen werden. Andernfalls würde es Uns nöthigen, nach dem Beispiel andrer Provinzen, eigene Wolfs-Jäger und Wolfs-Jagen, auf gemeine Unkosten zu bestellen, und halten zu lassen.

§. 27.

Diese Declaration und Anwendung auf das gegenwärtige Bedürfniß der Holz-, Jagd- und Mast-Ordnung vom 19ten April 1756 hat in den erwähnten und näher bestimmten Fällen, eben die gesetzliche Kraft, als vorgedachtes allgemeines Landes-Gesetz gehabt hat, auch in denen unabgeänderten Fällen von Policei-Strafen ꝛc. fernerweit behalten soll, und bleibt eben so die Handhabung desselben, wie es im 16ten, 17ten und 18ten §. des 26sten Titels vorgedachten Holz-, Jagd- und

Mast-Ordnung vorgeschrieben ist, und wie es die Gebürgs-Forstordnung vom 8ten September 1777 ihres Orts gleichfalls bestimmt, dem Ressort Unsrer Krieges- und Domainen-Cammern, mit Inbegrif des dabei bestellten Forst-Departements, vorbehalten.

Wir befehlen nochmals Unserm in Schlesien dirigirenden Minister, und Unsern Schlesischen Krieges- und Domainen-Cammern, mit Inbegrif des Land-Jägermeisters, wie auch allen übrigen Landes-Collegiis und Instanzen, allergnädigst, auf die Ausführung dieser Unsrer, in der Natur der Sache gegründeten, und zum allgemeinen Wohl unumgänglichen Verordnung, und auf die unabläßige Handhabung dieses neuen Forst-Regulatifs, nachdrücklichst zu halten.

Uhrkundlich unter Unsrer Höchsteigenhändigen Unterschrift, und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 26sten März 1788.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Hoym.

25.

Circulare wegen der zu producirenden Atteste beym Einbringen des Wildprets in die Städte.

d. d. Breslau den 12ten und Glogau den 28sten Juny 1796.

An sämmtliche Landräthe, ingl. m. m. an sämmtliche Forstämter.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Da Behufs der möglichsten Ausrottung der Wilddiebereyen und Behufs der Vermeidung der häufigen Uebertretungen der Landesgesetze in Ansehung der Schonzeit der Jagden feststehet, daß die Thor-Visitatoren das in Breslau zum veraccisen einzubringende Wild, wenn sich die Inhaber dessen nicht durch Atteste oder Addreßen an bekannte Einwohner der Stadt ausweisen können, nicht verabfolgen lassen dürfen, sondern confisciren können. Dieser Satz aber nicht allein in Breslau, sondern in der ganzen Provinz angenommen und gleiche Maasregeln in allen accisebaren Städten genommen werden sollen, mithin nicht nur sämmtliche Königl. Forstämter, sondern auch alle Dominia anzuweisen resolviret worden,

über das in ihrem Bezirke geschossene in die Städte zu bringende Wildpret jedesmal ohnentgeldliche Atteste zu ertheilen;

so geben Wir Euch hiermit auf, solches den Dominiis Eures Creises zur genauesten Achtung bekannt zu machen. Sind ꝛc. (solches dem Forstamte N. hierdurch bekannt gemacht, um sich hiernach genau zu achten.

P. M. An die Königl. Accise- und Zoll-Directiones ist ebenfalls das nöthige erlassen worden.

26.

Circulare wegen Verhütung der Wildprets=Diebereyen.

d. d. Breslau den 2ten März 1798.

An sämmtliche Landräthe Bresl. Cammer=Departements.

Friedrich Wilhelm, König 2c.

Unsern 2c. Da die Erfahrung lehret, daß die am 12ten May und 16ten Juni 1796 erlassene Circul. um den Wildpretsdiebereyen Einhalt zu thun, ganz fruchtlos geblieben sind; so sehen Wir Uns genöthiget, das darinnen enthaltene Verbot aufs neue einzuschärfen und demselben noch hinzuzufügen, daß die desfalls erlassene Befehle nicht bloß auf die Schonzeit, sondern auch auf das ganze Jahr ausgedehnt seyn sollen.

Ihr erhaltet dahero den Befehl, die Einsassen Eures Creises hiervon zu benachrichtigen und selbige wiederholt zu warnen, daß sie kein Stück Wildpret ohne Atteſt zur Stadt schicken, widrigenfalls sie die Confiscation desselben sich selbst werden zuzuschreiben haben. Sind 2c.

Nota. Ist den Accise=Directionen communiciret worden, um die Thorsteher der Accisebaren Städte hiernach instruiren zu können.

III. Preußen.

27.

Forstordnung von Ostpreußen und Litthauen
vom 3. December 1775.

Wir Friederich, von Gotttes Gnaden, König von Preußen, ꝛc. ꝛc. ꝛc. Thun kund und geben hiermit Jedermann in Gnaden zu vernehmen, daß, da seit dem Jahre 1739, in welchem Wir eine renovirte und verbesserte Holz-, Jagd- und Forst-Ordnung, in Unserm Königreich Preußen emaniren lassen, viele Edicte, Verordnungen und Instructionen, zu besserer Einrichtung des Forstwesens, ergangen sind; Wir auch ein eigenes Forst-Departement in Unserm General-Ober-Finantz-Krieges- und Domainen-Directorio, und eine unter demselben stehende Haupt-Forst-Casse angeordnet, Wir daher nöthig gefunden haben, die gedachte unter dem 23sten Martii 1739 emanirte, und auf die jetzige Einrichtungen nicht überall passende, Holz-, Jagd- und Forst-Ordnung, in so weit als sie in den folgenden nicht ausdrücklich bestätiget wird, hiermit aufzuheben, und eine neue, den nachher ergangenen Edicten, Verordnungen und Instructionen angemessene Forst-Ordnung, für Unsere Provintzien Ostpreußen und Litthauen, publiciren zu lassen. Wir thun solches, und verordnen demnach hiermit folgendes:

Tit. X.

Von den Jagden überhaupt.

§. 1.

Da die Jagden zu Unsern Regalien gehören, so kann Niemand sich einer Jagd-Gerechtigkeit, weder auf seinem eigenen Fundo, noch aber vielweniger auf Unsern Domainen-Gründen, und in Unsern Forsten anmaßen, welcher nicht entweder ausdrücklich zu der Jagd-Gerechtigkeit von Uns conceßioniret ist, oder solche durch einen andern rechtmäßigen Titul, und besonders durch die Possession in dem Jahre 1740 erlanget hat.

§. 2.

Die Jagd wird in die Hohe, Mittel- und Kleine, oder Niedere, Jagd eingetheilet, und gehören zur

Hohen Jagd:

Auer, Elende, Hirsche und Roth-Wildprett, Schwan und Auerhähne.

Mitteln Jagd:

Rehe, Schweine, Birck-Hähne und Hasel-Hühner.

Kleinen und Niedern Jagd:

Haasen, Dachse, Kraniche, Reiher, Trappen, Rebhüner, Schnepfen, wilde Gänse, wilde Enten, Wasser-Hüner, Wasser-Schnepfen, wilde Tauben, Kiebitze, Wachteln, Grammets-Vögel, Lerchen und alles übrige kleine Wildprett.

§. 3.

Wer eine der vorstehenden Jagd-Arten zu betreiben die Befuguiß hat, der ist auch zugleich berechtiget, in seinem Jagd-Districte alle Raubthiere, als Bären, Wölfe, Luchse, Füchse, Mardern, Ottern, Habichte, und wie sie sonst Nahmen haben, imgleichen auch Biber, zu tödten.

§. 4.

Derjenige, welcher zur Jagd berechtiget ist, muß solche nur dergestalt nutzen, daß der Wildprett-Stand conserviret bleibe; mithin wird hiemit wiederholentlich festgesetzet, daß die Jagd-Berechtigten die Jagd durch keine Schäfer, Hirten, Bauren und andere untüchtige Leute, sondern Forstmäßig, durch vereydete und des Weidwercks kundige Schützen exerciren lassen, wie denn auch diejenigen, welchen die Jagd-Gerechtigkeit nicht verliehen ist, aber Holtzungen haben, die in ihren Diensten stehende Waldwärter ebenfalls von dem Oberforstmeister in Eyd und Pflicht nehmen lassen müssen, und bleibet es übrigens dabey, daß solche Waldwärter mit keinem Schießgewehre in den ihnen zur Aufsicht anvertraueten Holtzungen kommen dürfen, alles bey der Tit. XIV. §. 26. und 31. festgesetzten Strafe.

§. 5.

Mit der Koppel-Jagd, oder der Jagd im Gemenge, wird es eben wie mit der andern Jagd gehalten, dergestalt, daß diejenige, welche dazu berechtiget, sich derselben bedienen können, und dagegen dasjenige beobachten müssen, was überhaupt wegen der Jagden verordnet worden.

§. 6.

Die Magistráte, welche die Jagd-Gerechtigkeit haben, müssen solche ebenfalls, wie in dem §. 4. festgesetzet ist, durch vereydete Schützen exerciren lassen, oder solche verpachten, da dieses denn dem Pächter oblieget; keinesweges aber soll Handwercks-Leuten oder andern gemeinen Bürgern gestattet werden auf die Jagd zu gehen, da solches nur zum Müßiggang und sonstigen Unordnungen Anlaß giebet, sondern

wenn Bürgerschaften Jagden haben, sollen solche verpachtet, und die Pacht zur Cämmerey oder Bürger-Casse nach jedes Orts Observanz, fließen.

§. 7.

Die Setz- und Brüte-Zeit, welche von dem ersten März bis zu Bartholomäi, oder den 24. August gehet, soll dergestalt genau und eigentlich gehalten werden, daß in solcher Zeit das Wildprett geschonet, und von Niemanden, er sey mit der Jagd-Gerechtigkeit beliehen, oder habe die Jagd gepachtet, geschossen, gefangen oder gehetzet werden soll; bey Vermeidung der in Tit. XIV. §. 27. und 28. gesetzten Strafe; davon sind aber ausgenommen:

a) alle Raubthiere, imgleichen Dachse, Biber, wilde Gänse, wilde Enten, Kraniche, Reiher, wilde Tauben, Schneppen, Grammets-Vögel, Wasser-Hühner und Wasser-Schneppen, als welche zu allen Zeiten geschossen oder gefangen werden können.

b) Soll denenjenigen, welchen die Mittel-Jagd verliehen, oder verpachtet ist, erlaubet seyn, auch in der Setz-Zeit zu ihrer eigenen Consumtion, nicht aber zum Verkauf, Rehböcke und Schweine zu schiessen, im Fall sie aber etwas davon verkaufen, wie andere Jagd-Contravenienten bestrafet werden.

§. 8.

Da die Setz- und Brüte-Zeit dazu dienet, daß der Wildpretts-Stand erhalten werde, so folget aus demjenigen, was im vorhergehenden §. 7. festgesetzet worden, von selbst, daß Niemand zu solcher Zeit von demjenigen Wildprett, welches geschonet werden soll, es sey Vierfüßiges oder Geflügeltes, Junge, oder Eyer, ausnehmen darf, bey Vermeidung der Tit. XIV. §. 27. und 28. darauf gesetzten Strafe; Kiebitz-Eyer aber sollen bis zum ersten May auf einen Zettel von Unsern Forst-Bedienten, oder eines Jagd-Berechtigten, in so weit es den Jagd-District eines jeden betrift, auszunehmen erlaubet seyn.

§. 9.

Auch verbiethen Wir Unsern Jagd-Pächtern das Hetzen bey gefallenen tiefen Schnee und auf dem Eise, hiemit gänzlich, und sollen Unsere Forstbediente genau darauf sehen, daß es nicht geschehe, oder daferne dagegen gehandelt wird, es den Krieges- und Domainen-Cammern zur weitern Verfügung anzeigen.

§. 10.

Niemand darf in die Wälder oder auf Jagd-Reviere, welcher nicht darauf zu der Jagd berechtiget ist, mit Schieß-Gewehr kommen, und Hunde frey laufen lassen, und wer Hunde mit sich zu nehmen nöthig hat, muß solche entweder auf den Wagen oder am Stricke führen, diejenigen aber, welche die Hunde, um ihre Häuser zu bewahren, gebrauchen, müssen solche zu Hause behalten, und auch nicht in den Städte und Dörfern herum laufen lassen, sondern anlegen.

§. 11.

Den Reisenden soll zwar erlaubet seyn, zu ihrer Sicherheit Schieß-Gewehr mit sich führen zu dürfen, sie müssen aber in dem öffentlichen Wege bleiben, auch keinen Schuß, ausser in höchsten Nothfällen, zu ihrer Vertheidigung thun.

§. 12.

Die Schäfer und andere Hirten, welche Hunde bey ihren Heerden gebrauchen, müssen solchen den gewöhnlichen Knittel 2½ Schuh lang, und 6 Zoll in der Rundung anhangen, oder sie an Stricken führen, und die Hunde, welche die Feldhüter zu Abkehrung des Wildprets aus den Saat-Feldern, bey sich haben, müssen ebenfalls gehörig geknüttelt, oder an der Hinterhesse gelähmet seyn.

§. 13.

Selbst-Geschoß zu legen, wodurch nicht allein dem Wildprett, sondern auch wohl Menschen Schaden zugefüget werden kann, wird jedermann durchaus hiermit verbothen, bey der Tit. XIV. §. 33. festgesetzten Strafe.

§. 14.

Wegen Verfolgung eines angeschossenen Stück Wildprets wollen Wir es dergestalt gehalten wissen, daß, wenn jemand der zur Jagd berechtiget ist, auf seinem Jagd-Districte ein Stück Wildprett angeschossen, und daß es tödtlich geschossen sey, vermeinet, indem es sofort starck gefärbet, ein solches angeschossenes Wildprett aber in Unsere Wälder übergehet, der soll alsofort, ohne sein Gewehr wieder zu laden, wenn er den Ort des Anschusses wohl bemerket, und das Gewehr oder sonst ein Zeichen dabey liegen lassen, sich zu dem nächsten Forst-Bedienten begeben, denselben mit sich nehmen, ihm den Ort des Anschusses nebst Farbe und Haaren zeigen, darauf mit ihm die Folge vornehmen, und solche so lange er auf dem Gefährte und Farbe bleibet, jedennoch nur denselben Tag, bis zur Abends-Zeit, ohne gelöfete Hunde, in Unsern Wäldern fortsetzen. Er muß sich aber keinesweges unterstehen, das Wildprett, wenn er gleich durch die Folge daran kömmt, noch ein oder mehrmahle anzuschiessen.

§. 15.

Damit auch den Wild-Diebereyen um so viel mehr gesteuret werde, so sollen alle Gerber und Riemer, bey Leistung ihres Bürger-Eydes, darauf mit angewiesen werden, daß sie keine Wild-Haut ohne Attest Unsers Forst-Bedienten, oder desjenigen, der zur Jagd berechtiget, oder wer solche Wild-Haut sonst mit gutem Rechte und Titul an sich gebracht, kaufen wollen, wie denn auch die Thor-Bediente in den Städten keine Wild-Haut ohne solches Attest einpassiren lassen sollen, bey der Tit. XIV. §. 23. und 24. darauf gesetzten Strafe.

Tit. XI.

Von den Königlichen Gehegen, Wildbahnen und Jagden, auch Wildprets-Verkauf, Taxe und Lieferung.

§. 1.

In Unseren Gehegen und Wildbahnen, darf außer Unsern Forst-Bedienten, oder demjenigen, welcher sich mit einem von Uns Höchst-Selbst, oder dem Forst-Departement Unsers General-Ober-Finantz-Krieges- und Domainen-Directorii ertheilten Passe, oder andern schriftlichen Erlaubniß, legitimiren kann, Niemand er sey wer er wolle, unter keinerlei Vorwand mit Gewehr oder Hunden kommen, bey der Tit. XIV. §. 31. et 32. darauf gesetzten Strafe.

Daher auch

§. 2.

Unsern Forstbedienten nicht erlaubet seyn soll, fremde Schützen in Unsern Forsten zu ziehen, und das Wildprett für sich schiessen zu lassen, sondern sie müssen, wenn ihnen Wildprett zu schiessen und zu liefern anbefohlen wird, solches entweder selbst schiessen, oder durch ihre Bursche, oder andere Uns vereydete Forstbediente schiessen lassen.

§. 3.

Jedermann wird hiermit verbothen, ohne Unserer Ober-Forstmeister Vorwissen und Bewilligung, in Unsern Forsten Dohnen-Steige anzurichten und Dohnen zu stecken, oder Vogel-Heerde anzulegen, das Schleifen- und Schlingenlegen auf Feder- und anderes Wildprett aber soll gar nicht gestattet werden.

§. 4.

Alle Uns auf den Feldmarcken zustehende Jagden sollen auf drey oder sechs Jahre an den Meistbiethenden verpachtet werden, in Unsern Wäldern aber wollen Wir die Jagd durch Unsere Forst-Bediente beschiessen, und das Wildprett nach §. 5. dieses Tituls bestimmten Taxe berechnen lassen, und können Unsere Forstbediente, außer der Schon-Zeit, auf jemandes Verlangen, ein Stück Wildprett schiessen, und es ihm nach der gedachten Taxe verkaufen. Daferne aber jemand viel Wildprett geliefert zu haben, oder auch ein Stück Wildprett in der Schon-Zeit verlangete: So muß er sich alsdenn deshalb bey dem Ober-Forstmeister melden, und dieser ihm einen Wildpretts-Zettel gratis an die Förster geben.

§. 5.

Das Wildprett soll von den Jagden, welche Wir selbst beschiessen lassen, nach folgenden Sätzen verkaufet, und dafür den Forst-Bedienten das Schieß-Geld für verkauftes Wildprett bezahlet werden, dagegen die Forst-Bediente für dasjenige Wild, welches zu Unserer Küche geliefert wird, kein Schieß-Geld, sondern das geordnete Pulver-Geld bekommen.

Taxe.					Schießgeld.
Ein Elends-Hirsch . .	8	Rtlr.	=	Gr.	60 Gr. preuß.
= Elends-Thier . . .	7	—	=	—	60 Gr. preuß.
= Schmal-Thier . .	6	—	=	—	
= Kalb	4	—	12	—	
= Roth-Hirsch . . .	6	—	=	—	24 Gr. preuß.
= Spieß-Hirsch . .	4	—	=	—	
= Schmal-Thier . .	4	—	=	—	
= Kalb	2	—	45	—	
= wildes Schwein, Keiler und Bache . .	4	—	=	—	
= überjährig Frischling	2	—	45	—	
= Sommer-Frischling	1	—	30	—	
= Rehbock	3	—	=	—	
= Haase	=	—	24	—	6 Gr. preuß.
= Auerhahn	=	—	30	—	
= junges Auerhuhn . .	=	—	20	—	
= Birckhahn	=	—	24	—	
= junges Birckhuhn .	=	—	15	—	
= Haselhuhn	=	—	18	—	3 Gr. preuß.
= Rebhuhn	=	—	18	—	

§. 6.

Die Hirsch-Stangen, welche sich auf Unsern Heyden und Wild-Bahnen finden, sollen von den Forst-Bedienten an den Jagd-Zeugmeister nach Königsberg abgeliefert werden, und sollen daher die Unterthanen, welche dergleichen Stangen finden, solche, bey der Tit. IV. §. 35. festgesetzten Strafe, nicht zurückbehalten, sondern an den nächsten Forstbedienten abgeben, dagegen aber dem Ueberbringer, es sey ein Forstbedienter oder ein anderer, für jedes Ende Ein Groschen preuß. bezahlet werden.

§. 7.

Das Fall-Wildprett, welches auf Unsern Jagden gefunden wird, muß so gut als möglich verkaufet, und das daraus gelöfete Geld zu Unserer Forst-Casse berechnet werden.

Tit. XII.

Von Ausrottung der Raubthiere, und insbesondere von Haltung der Wolfs-Jagden.

§. 1.

Die Raubthiere, wodurch nicht nur Uns, in Unsern Gehegen und Wildbahnen, sondern auch dem Landmanne Schaden zugefüget wird, müssen durch die Forstbediente durch Schießen und Fangen, auch Ausnehmung der Jungen, so viel möglich, zu vertilgen gesuchet werden, und soll ein jeder Unserer Forstbedienten schuldig seyn, jährlich zehen

paar Habichts-Klauen, und ein jeder Jagdpächter von jedem Thaler Pacht, zwey paar dergleichen Klauen, ohnentgeldlich auf den Holtz-Märckten abzuliefern, welche alsdenn in Gegenwart des Ober-Forstmeisters verbrannt, und daß es geschehen, in der Forst-Rechnung bemerket werden soll. Derjenige, welcher nicht die gesetzte Anzahl Raubvögel-Klauen abliefert, muß für jedes paar fehlende Klauen funfzehn Groschen preuß. zur Forst-Casse bezahlen.

§. 2.

Zu den Raubthieren werden gerechnet, Bäre, Wölfe, Luchse, Füchse, Bieber, Mardern, Ottern, Habichte und andere Raubvögel, und soll zwar jedermann solche Raubthiere zu tödten, erlaubet seyn, es darf ber Niemand zu dem Ende mit Schießgewehr und Hunden, auf eines andern Jagd, ohne dessen Erlaubniß kommen; und soll derjenige, welcher ausser der Wolfs-Jagd, einen Bär, Wolf oder Luchs tödtet, dafür eine Belohnung; und zwar für ein jedes Stück der genannten Raub-Thiere, von sechs Rthlr. als fünf Rthlr. aus der Domainen-Casse und einen Rthlr. aus der Creiß-Casse erhalten, dagegen aber den Balg abliefern, und soll, für Junge von solchen Raubthieren, welche ausgenommen und eingeliefert werden, die Hälfte des vorgedachten Prämii statt haben.

§. 3.

Anlangend insbesondere die Wolfs-Jagden, so haben Wir in Unsern Provinzien Ostpreußen und Litthauen, zu Haltung der Wolfs-Jagden, besondere Wolfs-Jäger bestellet; diese sollen, so bald sie mehr als 2 Wölfe selbst spühren, oder ihnen davon Nachricht gegeben wird, an denjenigen Orten wo die Wölfe verspühret worden, sogleich ein Wolfs-Jagen mit dem Zeuge veranstalten.

§. 4.

Zu dem Ende müssen die Krieges- und Domainen-Cammern nicht nur die Wolfs-Jäger mit den nöthigen Pässen zu Fortbringung des Jagd-Zeuges, sondern auch mit den erforderlichen Ordres, zu Gestellung der Mannschaften bey dem Jagd-Zeuge, bey Zeiten versehen, damit davon, wenn es die Umstände erfordern, ein Wolfs-Jagen zu halten, der Wolfs-Jäger ohne Zeitverlust Gebrauch machen kann.

§. 5.

Da zu einem Wolfs-Zeuge 130 tüchtige Manns-Personen erfordert werden; so müssen die Krieges- und Domainen-Cammern darnach die Eintheilung auf den District eines jeden Wolfs-Jägers machen, und solche den Aemtern und denenjenigen, welche sonst Leute zum Wolfs-Jagen zu stellen verbunden sind, zur Achtung zufertigen, auch dem Wolfs-Jäger davon Nachricht geben.

§. 6.

Zu den Wolfs-Jagden müssen lauter tüchtige Manns-Personen gestellet, und solche deshalb von den Aemtern in den Dörfern, nament-

lich aufgezeichnet, und wie jedes Dorf nach der Reihe laufen soll, ein ordentliches Register formiret, auch solches dem Wolfs-Jäger zugestellet werden, und darf Niemand, an dem die Reihe zum Wolfs-Jagen ist, und wenn er dazu von seiner Obrigkeit aufgeboten wird, es sey unter welchem Vorwande es wolle, ausbleiben, bey der Titulo XIV. §. 37. darauf gesetzten Strafe.

§. 7.

Diejenigen von Adel, welche entweder selbst, oder deren Unterthanen in Unsern Heyden einige Freyheit an Hütung oder Holtzung, oder anderen Gerechtigkeiten genießen, sind, so wie die Magistráte der sub onere der Wolfs-Jagden stehenden Städte, verbunden, Leute dazu zu gestellen, wie denn auch in dem Falle, wenn in Adelichen oder Städtschen Heyden, Wolfs-Jagden zu halten, die Nothwendigkeit erfordert, die von Adel und Magistráte, auf deren Heyden die Jagden gehalten werden, ohne Unterscheid ihre Unterthanen und Bürger zu solchen Wolfs-Jagden hergeben müssen, da ihnen an deren Vertilgung selbst gelegen ist.

§. 8.

So bald ein Wolfs-Jagen geendigt ist, müssen die Wolfs-Jäger jederzeit ein genaues Verzeichniß der, bey jedem Zeuge gefangenen oder getödteten Raubthiere, an die Krieges- und Domainen-Cammer einsenden, und diese davon an das Forst-Departement Unsers General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainen-Directorii berichten. Die Wolfs-, Bären- und Luchs-Bälge sollen an den Meistbiethenden verkaufet, und das Geld dafür, nach Abzug des vierten Theils für den Wolfs-Jäger, zur Forst-Casse berechnet werden.

§. 9.

Hiernächst verstehet e sich von selbst, daß die Wolfs-Jäger, bey harter Strafe, die zur Wolfs-Jagd commandirte Leute nicht übel behandeln, oder gar Geld und Kosten von ihnen erpressen, und sie dafür übersehen, so wie auch letztere bey empfindlicher Leibes-Strafe, sich gegen den Wolfs-Jäger nicht widerspenstig bezeigen dürfen.

§. 10.

Da auch die Wolfs-Gruben, zu Vertilgung der Raubthiere, ein vieles, und fast mehr als die Wolfs-Gärten, beytragen können; so soll jeder Obrigkeit und Beamten frey stehen, auf ihren Feldern oder Heyden an dazu bequemen abgelegenen Oertern, Wolfs-Gruben auf ihre Kosten anzufertigen, es müssen aber solche umrücket werden, damit kein Mensch dadurch zu Schaden kommen möge; und wenn etwa ein Stück Wild darinn zu Schaden kommen sollte, muß solches dem nächsten Forst-Bedienten sofort zum Verkauf und Berechnung zugesandt werden, es wäre denn, daß die Obrigkeit des Orts selbst die Jagd-Gerechtigkeit zu solchem Wilde hätte.

§. 11.

Was übrigens die Luder=Stellen und Wolfs=Gärten anlanget: so sind die Abdecker schuldig, auf Unserer Land= und Wolfs=Jäger Verlangen, nicht nur die Luder=Stellen und Wolfs=Gärten richtig zu halten, sondern auch das Luder an solche Oerter zu bringen, woselbst es ihnen wird angesaget werden, und haben sich selbige über die Entlegenheit, wenn die Stellen von ihnen nicht weiter als drey Meilen, gar nicht zu beschweren.

Tit. XIII.

Von den Schweineschneidern und Pferdelegern, wie auch Scharfrichtern und Abdeckern.

§. 1.

Die Schweineschneider und Pferdeleger, wie auch die Scharfrichter und Abdecker, sollen sowohl in Ansehung ihrer Belehnung als ihres Amts, unter dem Forst=Departement Unsers General=Ober=Finanz=Krieges= und Domainen=Directorii stehen, und von demselben ihre Privilegia erhalten.

§. 2.

Das Schweineschneiden und Pferdelegen muß nach gewissen Distrikten, an Personen, welche solches verstehen, unter der Bedingung: so lange sie ihre Verrichtung gehörig wahrnehmen, entweder auf einige Jahre in Pacht, oder gegen einen Zins auf Lebens=Zeit ausgethan werden, und beydes, die Pacht, oder der Zins, zur Haupt=Forst=Casse fliessen, und sollen sie nicht über Einen Reichsthaler für ein Reit= oder Kutsch=Pferd, und

für Acker=Pferd . .	45 Gr.	preuß.
für ein Rind . . .	15 Gr.	—
für ein Rind=Kalb .	3 Gr.	—
für ein altes Schwein	6 Gr.	—
für ein Ferkel . . .	1 Gr.	—

zu legen, bey Strafe doppelter Erstattung, zu nehmen befugt seyn.

Wer eine Scharfrichterey acquiriren will, muß sich zuförderst von dem Oberforstmeister der Provintz examiniren, und, nach erhaltenem Privilegio, verpflichten lassen, vor dem Examine aber ein Attest seines guten Verhaltens beybringen, und an Eydesstatt versichern, daß er niemahlen Abdecker=Arbeit verrichtet habe.

§. 3.

Die Privilegia der Scharfrichter werden von den Krieges= und Domainen=Cammern entworfen, und zur Vollziehung an das Forst=Departement Unsers General=Ober=Finanz=, Krieges= und Domainen=Directorii eingesandt, und müssen solche Privilegia sowohl bey Absterben des Landes=Herrn, als auch, so oft die Scharfrichterey einen

andern Besitzer erhält, von neuen gelöset, und dafür an Lehn=Waare zur Haupt=Forst=Casse bezahlet werden:

für eine Stadt	1	Rtlr.	22	Gr.	9	Pf. preuß.
= ein Dorf	= —		56	—	6	— —
= ein Vorwerk	= —		28	—	3	— —
= eine Mühle oder anderes einzelnes Etablissement	= —		11	—	4½	— —

Die Praestationes und Hunde=Gelder der Scharfrichter fließen ebenfalls zu Unserer Haupt=Forst=Casse.

§. 4.

In Ansehung des todten Viehes, auch der Tracht und der Verrichtungen bey den Executionen, müssen die Scharfrichter und Abdecker sich nach den deshalb emanirten Edicten und Reglements genau achten, auch die Abdecker, wenn sie nach todtes Vieh, Holtz zu holen, oder sonst wohin fahren, die Hunde nicht mit nehmen, sondern zu Hause lassen.

Tit. XIV.

Von den Forst=Verbrechen und Strafen.

§. 1.

Wer die Gräntz=Mahle verrücket, oder einen Gräntz=Baum beschädiget, oder abhauet, imgleichen wer sich an Warnungstafeln, Schlagbäumen oder andern Zeichen vergreifet, soll zwey Hundert Reichsthaler Strafe erlegen, oder im Fall er solche nicht zu bezahlen hat, mit einjähriger Festungs=Strafe beleget werden.

§. 2.

Wer in, oder Hundert Schritt von der Heyde, Feuer zum Gebrauch anmachet, oder in den, in denen Forsten belegenen Seen, und dadurch fließenden Flüssen und Bächen, bey Kiehn und andern Feuer fischet und krebset, oder in der Heyde bey trockenen und Sommers=Zeiten Toback rauchet, soll, wenn auch kein Schaden geschehen, mit Vierwöchentlicher Zuchthaus= oder Gefängniß=Strafe beleget, und ausserdem, wenn Schaden geschehen, denselben ersetzen; im Fall er aber den Schaden nicht ersetzen kann, soll nach Beschaffenheit desselben die Leibes=Strafe vermehret werden, so, daß wenn der Schade nach geschehener Würdigung bis Hundert Reichsthaler beträget, eine vierteljährige, von Hundert bis Zweihundert Reichsthaler eine halbjährige, und von Zweihundert Reichsthaler und darüber, eine gantzjährige Festungs=Strafe statt haben soll.

§. 3.

Wer die Heyde ausbrennet, ohne die oben Tit. IV. §. 5 gegebene Vorschriften zu beobachten, soll, soferne dadurch ein Schade entstünde, solchen ersetzen, oder daferne er des Vermögens nicht wäre, nach der Größe des Schadens wie §. 2. festgesetzet worden, am Leibe bestrafet,

überdem aber, und wenn auch kein Schade geschieht, mit Hundert Reichsthaler oder dreymonatlicher Festungs=Strafe beleget werden.

Hat derselbe auf den durch ihn ausgebrannten Fleck nur eine Servitut, so verstehet sich nicht allein von selbst, daß wenn der Fleck gantz, oder zum Theil in Schonung geleget wird, er so gut, wie alle übrige Hütungs=Interessenten, sich so lange der Hütung auf den in Schonung gelegten Revieren enthalten muß, bis der Aufschlag dem Vieh entwachsen ist, sondern ein solcher Contravenient soll auch, wenn gleich der ausgebrannte Fleck nicht in Schonung geleget werden könnte, dennoch über oben festgesetzte respective Strafen und Schaden=Ersetzung, den Genuß seines Rechts auf zwey Jahre verliehren.

§. 4.

Derjenige aber, welcher muthwillig Feuer anleget, um eine Heyde zu beschädigen, soll mit zehnjähriger Festungs=Arbeit, und nach Beschaffenheit der Moralität der Handlung, noch härter, und wohl am Leben bestrafet werden; und derjenige, der solchen Uebelthäter entdecket und anzeiget, soll eine Belohnung von Funfzig Reichsthaler erhalten.

§. 5.

Wer das Holtz anbohret, beschälet, einhauet, oder auf eine andere Art zu einem vermeyntlichen Gebrauche, es sey zu welchem es wolle, beschädiget, soll Zwanzig Reichsthaler Strafe erlegen, und wenn er solche nicht bezahlen kann, mit Vierwöchentlicher Zuchthaus= oder Gefängniß=Strafe beleget werden.

§. 6.

Wer eine junge Eiche zum Peitschen=Stocke oder zu einem andern Behuf abschneidet, soll mit Fünf Reichsthaler oder vierzehntägigem Gefängniß, halb bey Wasser und Brod, bestrafet werden.

§. 7.

Wer aber das Holtz aus Muthwillen beschädiget, soll mit Zweihundert Reichsthaler oder einjähriger Festungs=Arbeit bestrafet werden. Eben diese Strafe soll auch statt haben, wer einen Baum von einer Allée, es sey aus welcher Ursach es wolle, weghauet, und vorsätzlich beschädiget.

§. 8.

Reisenden soll zwar in dem Falle, wenn sie etwas am Wagen zerbrochen, frey stehen, einen Baum in der Heyde, nicht aber aus einer Allée, ohne Anweisung eines Försters, zu ihrem Fortkommen, bis zum nächsten Orte, umzuhauen, sie müssen aber dem ersten Förster, den sie passiren, oder daferne keiner auf dem Wege wohnte, des ersten Orts Obrigkeit, solches anzeigen, und den abgehauenen Baum nach der Taxe bezahlen, widrigenfalls sie als Holtz=Defraudanten behandelt werden sollen.

§. 9.

Alles Vieh, welches von den Hütungs=Berechtigten in Unsern, den Cämmerey=, Bürger= und Dorfs=Heyden, ohne Hirten angetroffen wird,

soll gepfändet, und dem Forstbedienten dafür das unten festgesetzte Pfandgeld bezahlet werden; Ziegen aber, sie mögen mit, oder ohne Hirten eingejaget werden, confisciret seyn.

§. 10.

Diejenige, deren Hirten und Schäfer, der Warnungstafeln ohngeachtet, in die Schonungen der §. 9. benannten Forsten treiben, oder das Vieh dahin übertreten lassen, sollen gepfändet, und das erstemahl für das Pferd oder Stück Rindvieh einen Thaler, und für jedes Schaaf oder Schwein dreyßig Groschen zu erlegen angehalten werden, aber alsdenn kein besonderes Pfandgeld bezahlen. Sollten sie aber diese Uebertretung wiederholen, so soll alsdenn, außer dem gewöhnlichen Pfandgelde, keine Geldstrafe weiter gefordert, sondern die Hirten und Schäfer das zweytemahl mit sechsmonatlicher, und bey mehrmaliger Wiederholung, mit zweyjähriger Festungs-Arbeit bestrafet werden.

§. 11.

Wer entweder gar nicht zur Hütung in Unsern, oder Cämmerey-, Bürger- und Dorf-Heyden berechtiget ist, und Vieh eintreibet, oder wer darinnen zwar mit einem Gute oder Hofe zur Hütung berechtiget, und von seinem andern Gute oder Hofe, worauf ihm keine Hütungs-Gerechtigkeit zustehet, das Vieh unter dem erstern, oder gar fremdes Vieh mit dem seinigen einjaget, soll für solches unrechtmäßig eingetriebene Vieh, und zwar für ein Pferd und Stück Rindvieh dreyßig Groschen preuß. und für ein Schaaf oder Schwein zehen Groschen preuß. an Strafe erlegen.

§. 12.

Wer in den, in Unsern oder Cämmerey-, Bürger- und Dorfs-Heyden angelegten Schonungen Gras schneidet, oder dadurch Wege und Stege machet, imgleichen wer in den, in solchen Forsten belegenen Seen, oder durch selbige fliessenden Ströhmen unbefugter weise fischet und krebset, soll mit drey Reichsthaler oder dreytägiger Gefängniß-Strafe, bey Wasser und Brod, beleget werden.

§. 13.

Ein jeder der nach Vorschrift Tit. IV. §. 7. zu Löschung des Feuers, in den Heyden, Hülfe zu leisten verbunden ist, und bey entstehendem Feuer auf die davon erhaltene Nachricht oder ihm ertheilten Befehl, dennoch ausbleibet, oder zwar erscheinet, aber nicht löschen hilft, oder endlich eher davon gehet, bis er entlassen wird, soll ebenfalls mit drey Reichsthaler oder drey Tage mit Gefängniß bey Wasser und Brod und vierstündigen Spanischen Mantel, jeden Tag des Gefängnisses, bestrafet werden.

§. 14.

Wer ohne Unsere Höchsteigene oder des Forst-Departements Unsers General-Ober-Finantz-, Krieges- und Domainen-Directorii Erlaubniß, Forstland radet, soll mit Funfzig Rthlr. oder dreymonatlicher Festungs-Strafe beleget werden.

§. 15.

Wer aus Unsern, Cämmerey-, Bürger- und Dorfs-Heyden stehendes Holtz stiehlet, soll davon das Holtz-Stamm- und Pflantz-Geld nach der Taxe bezahlen, und alsdenn noch den zweyfachen Satz des Holtz-Geldes zur Strafe erlegen, dergestalt, daß wenn der Werth des gestohlnen Holtzes, excl. Stamm- und Pflantz-Geld, einen Reichsthaler beträget, die Geldstrafe zwey Reichsthaler ist. Die Unterthanen, welche des Vermögens nicht sind, die Geldstrafe ohne ihr Verderben zu entrichten, sollen dafür zur Arbeit in den Forsten angehalten werden, und für jeden Thaler Geldstrafe, entweder sechs Ruthen Graben-Arbeit, fünf Fuß oben, drey Fuß unten breit, und vier Fuß tief machen, oder zwey Magdeburgische Morgen von hundert und achtzig Quadratruthen in der Heyde einmahl pflügen, oder einen dergleichen Morgen hakken und beydes eggen, oder acht Scheffel gute Kiehn-Aepfel, oder vier Scheffel Eicheln sammlen und abliefern.

§. 16.

Wer geschlagenes Holtz aus der Heyde oder von den Ablagen entwendet, soll den Werth des Holtzes bezahlen, und anstatt der zweyfachen Geldstrafe, mit ein vierteljähriger Festungsstrafe beleget werden; Würden aber Schiffer oder andere von dem Holtze, welches ihnen anvertrauet ist, etwas entwenden, die sollen außer der Bezahlung des Holtzes mit zweyjähriger Festungsstrafe beleget werden.

§. 17.

Wer sich in der Heyde zwar eingemiethet hat, aber außer den gewöhnlichen Holtz-Tagen, ohne besondere Erlaubniß des Forst-Amts, zu Abholung des Raff-, Lager- oder Lese-Holtzes in die Heyde kommt, oder seinen Holtz-Zettel nicht bey sich hat, soll gepfändet, und derjenige, wer ohne eingemiethet, zu vorerwehnten Behuf in die Heyde kommt, jedesmahl mit einen Rthlr. Strafe oder vier und zwanzigstündigen Gefängniß bey Wasser und Brod beleget werden.

§. 18.

Wer Raff-, Lager- oder Lese-Holtz aus vorbenannten Heyden, zu seinem eigenen Bedarf, zu holen berechtiget ist, und davon einem andern etwas abläßet, oder damit Handel treibet, soll wie ein anderer Holtz-Dieb bestrafet, auch diese Strafe in Ansehung aller derjenigen, statt haben, welche gantz, oder zum Theil, freyes Holtz erhalten.

§. 19.

Derjenige, welcher einige Fuder Holtz aus gedachten Heyden kaufet, solche nach und nach abholet, und sich nicht jedesmahl bey dem Unter-Förster des Reviers meldet, soll gepfändet werden.

§. 20.

Diejenigen, welche nur zu Lese-Holtz privilegiret sind, imgleichen Hirten und Schäfer, wenn sie mit Aexten und Beilen in Unsere Cämmerey-, Bürger- und Dorfs-Heyden kommen, sollen derselben verlustig seyn und Pfandgeld bezahlen.

§. 21.

Wer vor Trinitatis nicht seinen Holtz-Zettel abliefert, soll einen halben Thaler Strafe erlegen.

§. 22.

Wer einen Baum ohne Anweisung und Anschlag fället, soll, wenn er auch Holtz zu fordern hat, wie ein Holtz-Dieb bestrafet werden.

§. 23.

Derjenige Schneidemüller, welcher ohne Attest eines Forstbedienten oder des rechtmäßigen Verkäufers, ein Stück Holtz abschneidet, soll für jedes Stück Holtz zehen Thaler Strafe erlegen, oder im Fall er dieselbe zu bezahlen außer Stande ist, mit vier Wochen Zuchthaus oder Gefängniß gestrafet werden, welche Strafe auch in Ansehung der Gerber und Riemer oder Sattler statt haben soll, welche Wildhäute ohne Attest kaufen oder gar zu machen annehmen.

§. 24.

Alles Bau-, Nutz- und Brenn-Holtz oder Borcke, welches ohne Attest Unserer Forstbedienten, oder wenn es aus Adelichen, Städtischen und Unterthanen-Heyden ist, ohne Attest des Adelichen oder Privat-Gutsbesitzers, der Magistráte und Beamten, nach den Städten gebracht wird, soll von den Thorbedienten angehalten werden, und confisciret seyn. Lassen aber die Thorbediente das Holtz oder Borcke ohne solche Atteste ein, so sollen sie in eine Strafe von einem Monat Tractament verfallen; daferne sie aber eines bösen Vorsatzes oder Durchstecherey überführet werden könnten, cassiret seyn, und soll dieses auch in Ansehung des Wildpretts oder der Wildhäute statt haben, daß solche ohne Attest des Forstbedienten oder Jagdberechtigten bey der hierin festgesetzten Strafe, nicht eingelassen werden müssen, als weshalb die General-Accise- und Zoll-Administration das nöthige an die Ostpreußische und Litthauische Provinzial-Directiones zu verfügen, hierdurch angewiesen wird.

§. 25.

Wer einen Theer-Ofen muthwilliger Weise sprenget, soll außer der Ersetzung des Schadens, mit zweyjähriger Festungs-Arbeit beleget, und im Fall er den Schaden nicht ersetzen kann, die Strafe nach der Größe desselben, vermehret, und bey wiederholten Verbrechen, eine dergleichen zehenjährige Strafe statt haben.

§. 26.

Wer zur Jagd berechtiget ist, und die Jagd durch Hirten, Schäfer, Bauren und andere untüchtige Leute exerciren lässet, soll der Jagd-Nutzung auf zwey Jahre verlustig seyn.

§. 27.

Wer

a) es sey zu welcher Zeit, oder in welchem Jagd-District es wolle, Ricken, Auer-Hennen und Birck-Hennen, oder

b) in der Setz- und Brüte-Zeit, es sey in welchem Jagd-District es wolle, oder

c) auch außer der Setz- und Brüte-Zeit,

unbefugter Weise, auf Unsern Gehegen, Wildbahnen und Jagden, oder auch Städtischen Jagden, nachstehendes Wildprett schiesset, oder fänget, soll außer der Bezahlung des Wildpretts und Schießgeldes, folgende Strafe erlegen, wovon aber der, Tit. X. §. 7. bestimmte Fall ausgenommen:

	Rthlr.
Für einen Auer, Elend, Hirsch, ein Thier, ein Schmal-Thier oder Spießer	200
Für ein wildes Kalb, Reh, wild Schwein, Keyler oder Bache	100
Für ein Frischling	50
Für einen Haasen	20
Für einen Schwan, Auer-Hahn oder Henne, Birck-Hahn oder Henne, ein Rebhuhn oder Haselhuhn . . .	10

§. 28.

Derjenige, welcher diese Geldstrafe zu erlegen des Vermögens nicht ist, soll, wenn sie nicht über zehen Rthlr. beträget, mit vierwöchentlicher Zuchthaus- oder Gefängniß-, wenn sie aber zehen Rthlr. und bis funfzig Rthlr. ist, mit dreymonatlicher, und wenn sie über funfzig Rthlr. beträget, mit sechsmonatlicher Festungsstrafe oder Zuchthaus-Arbeit beleget, und wer zum drittenmal sich dieses Verbrechens schuldig macht und dessen überführet wird, ohne Unterschied des geschossenen oder gefangenen Wildpretts, mit zweyjähriger Festungs-Strafe beleget werden.

Eben diese Strafe soll auch statt haben, wenn von jemanden in allen Jagd-Districten in der Setz- und Brüte-Zeit Junge oder Eyer von vorstehenden Wildprett ausgenommen werden.

§. 29.

Wer Kiebitz-Eyer nach dem ersten May, oder zu allen Zeiten, ohne Erlaubniß Unsers Forstbedienten oder Jagdberechtigten des Districts ausnimmt, soll mit zwey Rthlr. oder Gefängniß halb bey Wasser und Brod bestrafet werden.

§. 30.

Wer von Unsern Jagd-Pächtern im tiefen Schnee oder auf dem Eise hetzet, soll zehen Rthlr. Strafe geben.

§. 31.

Wer in Unsern Gehegen, Wildbahnen und Jagden, auch auf Städtschen Jagden, mit Gewehr, außer dem öffentlichen Wege betroffen wird, der soll des Gewehrs verlustig seyn, und wer damit einen Schuß, außer im höchsten Nothfall zu seiner Vertheidigung, thut, der soll überdem, wenn auch kein Wild angeschossen oder getödtet worden, zehen Rthlr. an Strafe erlegen, oder im Fall er des Vermögens nicht ist, solche zu erlegen, mit vierzehntägigen Gefängniß halb bey Wasser und Brod bestrafet werden.

§. 32.

Niemand darf Hunde ledig laufen lassen, als auf demjenigen Jagd-Districte, wozu er berechtiget ist, und wo er die Hunde gebrauchet; in allen übrigen Fällen sollen die Hunde, welche in den Wäldern, auf den Feldern und Land-Strassen, oder auch in den Städten und Dörfern ledig herumlaufen, und nicht an Stricken geführet, oder gehörig geknittelt, oder an der Hinterhesse gelähmet sind, von Unsern Forstbedienten oder andern todtgeschossen, und von dem Eigenthümer des Hundes ein Rthlr. Schieß-Geld erleget werden.

§. 33.

Wer Selbst-Geschoß leget, soll, wenn auch kein Schade dadurch geschiehet, mit vierzig Rthlr. oder sechswöchentlicher Festungs-Strafe beleget werden; geschähe aber dadurch ein Schade am Vieh, so muß er solchen ersetzen, und in dem Fall, daß ein Mensch dadurch verletzet werden sollte, muß die Sache peinlich untersucht, und nach dem peinlichen Rechte darin erkannt werden.

§. 34.

Wer in Unsern Städtschen und Amts-Dorf-Forsten, Schleifen und Schlingen leget, oder ohne Vorwissen und Bewilligung des Oberforstmeisters Dohnen-Stiege anrichtet, Dohnen stecket oder Vogelheerde anleget, soll jedesmal mit zwey Rthlr. oder vier und zwanzigstündigem Gefängniß bey Wasser und Brod bestrafet werden.

§. 35.

Wer gefundene Hirsch-Stangen nicht abliefert, oder Fall-Wildpret nicht anzeiget, soll für jedes zurück behaltene Ende oder Stück fünf Rthlr. an Strafe erlegen, oder daferne er solche nicht bezahlen kann, mit achttägigem Gefängniß bey Wasser und Brod bestrafet werden.

§. 36.

Wer bey Verfolgung eines angeschossenen Stück Wildpretts nicht dasjenige beobachtet, was Tit. X. §. 14. vorgeschrieben worden, soll nicht nur des angeschossenen Wildpretts verlustig, sondern auch in die auf das unbefugte Jagen gesetzte Strafe verfallen seyn.

§. 37.

Wer zu den Wolfs-Jagden beordert wird, und nicht erscheinet, oder sich dabey widerspenstig bezeiget, soll mit zwey Rthlr. oder dreytägigem Gefängniß bey Wasser und Brod bestrafet werden; und diejenige, welche Leute zu den Wolfs-Jagden herzugeben verbunden sind, und sie nicht gestellen, sollen zehen Rthlr. Strafe erlegen.

§. 38.

Die Abdecker, welche nicht nach der, Tit. XII. §. 11. gegebenen Vorschrift, die Luder-Stellen und Wolfs-Gärten mit Luder versehen, sollen jedesmal in fünf Rthlr. Strafe verfallen seyn.

§. 39.

Alle vorstehenden Strafen haben statt, wenn die beschriebene Uebertretungsfälle mit keinem andern Verbrechen begleitet sind. Würde

aber Jemand Pfand-Kehrung in Königlichen oder der Curatel der Krieges- und Domainen-Cammern untergebenen Forsten thun, oder Unsern und Städtschen Förstern, bey ihren Amts-Verrichtungen übel begegnen, oder sich gar thätlich an ihnen vergreifen, der soll nach Beschaffenheit des Verbrechens, mit dreymonatlicher, auch ein und zweyjähriger Festungs- oder Zuchthaus-Strafe beleget werden.

§. 40.

Sollten Bösewichter sich gar beykommen lassen, sich zusammen zu rotten, und Holtz oder Wild mit Gewalt zu stehlen, oder sonst Schaden anzurichten, auch dabey wohl den Forstbedienten nach dem Leben zu trachten; die sollen als Stöhrer der öffentlichen Ruhe und Sicherheit, mit zehenjähriger Festungs-Arbeit, auch nach Beschaffenheit der Umstände, am Leben gestrafet werden. Die Forstbediente der Nachbarschaft müssen in solchen Fällen zusammen kommen, und die Thäter, besonders wenn sie solche nicht kennen, und es auswärtige Unterthanen sind, zu greifen suchen, und sie alsdenn auf das Amt liefern, damit ihnen der Proceß gemachet werden kann. Kommen die Forstbediente dabey in Gefahr, so stehet ihnen frey, sich zu vertheidigen, und zu ihrer Nothwehr zu schiessen, jedoch müssen sie alle Vorsicht dahin gebrauchen, daß sie, wann es zu ändern möglich, Niemanden tödten.

§. 41.

Von allen vorher bestimmten Geldstrafen soll der Denunciant, er sey Forstbedienter oder ein anderer, den vierten Theil, in dem §. 10. dieses Tituls beschriebenen Falle aber, wenn Vieh in den Schonungen angetroffen wird, die Hälfte haben.

§. 42.

Ausser diesem soll der Forstbediente befugt seyn, an Pfandgeld zwölf Groschen preuß. und wenn die Pfändung des Nachts oder des Sonntags geschiehet, den doppelten Satz zu nehmen. Ausser in dem §. 10. dieses Tituls beschriebenen Falle, wo das Pfandgeld cessiret und der Denunciant dagegen nach §. 41. die Hälfte der Strafe erhält.

§. 43.

Da Unsere Landesväterliche Intention hauptsächlich auf das allgemeine Wohl und bessere Conservation aller Forsten und Holtzungen in Unsern Provintzien Ostpreussen und Litthauen, gerichtet ist, und dahero die, in Tit. XIV. bestimmten Strafen gegen die Contravenienten dieser Ordnung, gröstentheils allein diese Absicht haben: so declariren Wir hiemit ausdrücklich, daß bey allen denjenigen Contraventionen, worauf in §. §. 1. 2. 3. 4. 6. 7. 13. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 32. 33. 40. 45. Tit. XIV. die darin ausgedrückten Strafen gesetzet sind, es keinen Unterscheid machen, noch die Strafe ändern soll, wo die Contravention, es sey in Unsern Königlichen, Cämmerey-, Städtschen, Geistlichen, Dorfs- oder Privat-Forsten und Holtzungen Adelicher und anderer Eigenthümer begangen worden sey; wohingegen alle übrige

Tit. XIV. festgesetzte Strafen nur auf Contraventiones gehen, welche in Unsern Königlichen und denen unter besonderer Curatel der Krieges- und Domainen-Cammern stehenden Forsten begangen werden.

Tit. XV.

Wer in Forst-Verbrechen richten und wie darin verfahren werden soll.

§. 1.

Es giebt zwar das Jurisdictions-Reglement vom 19. Jun. 1749 die Vorschrift, was für Justiz-Sachen für die Krieges- und Domainen-Cammern und für die Justiz-Collegia gehören sollen. Da aber unrichtige Ausdeutung und Anwendung solcher Vorschrift in Ansehung der, in dieser Forst-Ordnung gegebenen Gesetze, hierin Zweifel verursachen, und dadurch die Execution derselben vielfältig aufgehalten werden könnte:

So erklären und verordnen Wir hierdurch, daß die im vorhergehenden XIV. Tit. §. §. 2. 3. 5. bis 25. inclusive, ferner 29. 30. 31. 32. 34. 35. 37. und 38. angeführten Fälle, da diese Gesetze und Contravention gegen dieselben, theils Unsere Dominial- und die der besondern Aufsicht, Verwaltung und Administration der Cammern untergebene Forsten, theils die Forst-Policey, und Oeconomie, zu der von Uns beabsichteten Conservation und Verbesserung der Holtzungen überhaupt, also das allgemeine Beste des Landes betreffen, für die Krieges- und Domainen-Cammern, die §. §. 4. 26. 27. 28. 33. und 36. enthaltenen Fälle aber für die ordentlichen Gerichte gehören sollen.

§. 2.

Der §. 1. des vorhergehenden XIV. Tit. enthaltene Fall soll, wenn selbiger Gräntz-Bäume, Warnungs-Tafeln, Schlag-Bäume und andere Zeichen von Unsern Königlichen oder andern der Curatel der Krieges- und Domainen-Cammern untergebenen Forsten betrift, gleichfalls für die Cammern gehören, wobey es sich jedoch von selbst verstehet, daß, wenn Befugnisse der Privatorum mit dem Königlichen Fisco, oder denenjenigen Corporibus, welche unter der Curatel der Cammer in Ansehung ihrer Forsten stehen, hiebey mit in Streit kommen, solche, so wie auch überhaupt die §. 1 Tit. XIV. angeführte Contraventionen, wenn sie bey Gräntzen, zwischen Privat-Holtzungen und in derselben verübet, nicht weniger die in §. §. 2. 3. 6. 7. 25. und 32. gemeldete Contraventionen, wenn sie in Privat-Forsten begangen werden, den ordentlichen Gerichten die Cognition zukomme; ein gleiches auch bei dem im 11. §. des vorhergehenden Tituls bemerkten Fall des unbefugten Hütens, in so fern über die Hütungs-Gerechtigkeit selbst gestritten wird, statt finde.

§. 3.

Ueber die Pfandkehrungen, Injurien und Thätlichkeiten, worauf die § 39 des vorhergehenden Tit. XIV. beschriebene Strafen gesetzt

sind, soll derjenige Richter erkennen, welcher über die Contravention, bey deren Gelegenheit die Widersetzung vorgefallen, nach vorstehenden Vorschriften zu erkennen, befugt ist.

§. 4.

Bey dem, §. 40. des vorhergehenden Tit. XIV. angeführten Fall, wenn nemlich zusammen rottirte Bösewichter auf gewaltsame Holtz- und Wild-Dieberey ausgehen, soll, wenn sich solches in Unsern Königlichen, und in den der Curatel der Krieges- und Domainen-Cammern untergebenen Holtzungen und Jagden zuträgt, den Cammern, sonst aber den ordentlichen Gerichten, die Cognition zustehen.

§. 5.

Sind die Straffälligen in Reih und Glieder stehende beurlaubte Soldaten, und verweigern bey geringen Forst-Verbrechen, worauf eine kleine Geldstrafe, oder Arbeit in der Forst, gesetzet ist, die Bezahlung der Strafe, oder die Arbeit in der Forst, so muß in solchem Fall, auf geschehene Requisition der Justitz-Beamten oder Magisträte, die nächste Garnison den Straffälligen abholen, und ihn nach Soldaten-Gebrauch bestrafen lassen. Ist das Verbrechen aber dermassen beschaffen, daß bey Nichterlegung der Geldstrafe, auf Festungsstrafe erkannt werden muß, oder daß gar keine Geldstrafe statt hat; so muß ebenfalls auf geschehene Requisition des Justitz-Beamten oder Magistrats, die nächste Garnison den Straffälligen abholen, ihn aber zu dem Regimente, worunter er gehöret, abliefern, wo ihm der Proceß gemacht, und er, nach Beschaffenheit des Verbrechens, mit Gassen-Lauffen oder Festungs-Arbeit bestrafet, auch, wenn er mehrmalen bey dergleichen Vergehungen betroffen worden, nicht weiter beurlaubet werden soll.

§. 6.

In allen Forst- und Jagd-Contraventionen, wenn sie nicht auf Festungs- oder Geldstrafe über funfzig Rthlr. gehen, soll blos summarisch verfahren werden.

§. 7.

Da es auch bisher nur zu vielen Weitläuftigkeiten und Irrungen Anlaß gegeben hat, daß die Untersuchung und Bestrafung der Forst-Verbrechen, bis zum Holtz-Marckt verschoben worden; so wird solches hiermit abgeschaffet, und festgesetzet, daß der Oberförster, keinesweges aber der Ober-Wart oder Unterförster, die Geldstrafen von den Straffälligen sogleich einfordern, nach Abzug des Denuncianten-Theils berechnen, und die Straffälligen auf die Liste notiren soll. Wird aber die Bezahlung der Strafe verweigert, oder das Verbrechen qualificiret sich zu einer Untersuchung, so muß alsdenn der Oberförster keine Gewalt in Beytreibung der Strafe gebrauchen, sondern solches dem Justitz-Beamten anzeigen, welcher die Verbrecher, wenn sie unter Amts- oder anderer Unter-Gerichte Jurisdiction stehen, auf dem nächsten Gerichts-Tage vorfordern, und wenn es nur auf eine geringe Geld- oder Ge-

fängniß=Strafe, oder auf Arbeit in den Forsten ankommt, die Straffälligen darinnen verurtheilen, und die Strafe executiren, wobey die Anzeige des Forstbedienten, als eines in Eyd und Pflicht stehenden Dieners, eine hinreichende Bescheinigung ausmachen soll. Hätte aber der Angeschuldigte gegen einen solchen Forstbedienten erhebliche und in den Rechten gegründete Einwendung, welche er sofort wahrmachen könnte, so soll er dagegen den Rechten nach gehöret werden.

§. 8.

Die Liste der Straffälligen muß von den Forstbedienten deutlich, mit Benennung der Person, des Orts, wo sie her ist, des Verbrechens und der Strafen, und wenn es Geldstrafen, ob sie bezahlet seyn oder nicht, geführet, auch die Sachen, welche zur Untersuchung und Erkenntniß vorliegen, genau bemerket, und solche Liste jedesmal bey dem Holtz=Marckte dem Oberforstmeister vorgeleget werden.

Damit nun diese Unsere erneuerte Forst=Ordnung für die Provintzien Ostpreussen und Litthauen zu jedermanns Wissenschaft gelangen möge; so haben Wir sie zum Druck befördern lassen, und wollen, daß selbige überall gehörig befolget werde; Befehlen dahero Unserm Gouvernement und Garnisonen, Unserm General=Ober=Finantz=, Krieges- und Domainen=Directorio, Unserm Justitz=Departement, der Preußischen Regierung, der General=Accise= und Zoll=Administration, den Ostpreußischen und Litthauischen Krieges= und Domainen=Cammern, dem Hof=Gericht und Justitz=Collegiis, denen Ober=Forstmeistern, dem Officio Fisci, Beamten, Magistraten, Holtzschreibern und übrigen Forstbedienten, auch sonst jedermann, sich nicht nur nach vorstehender neuen Forst=Ordnung genau zu achten, sondern auch darauf zu halten, daß derselben in allen Stücken nachgelebet werde.

Der General=Fiscal muß durch die unter ihm stehende Fiscäle gantz eigentlich auf die etwanigen Uebertreter dieser Forst=Ordnung invigiliren lassen, und dahin sehen, daß solche zur gebührenden Strafe gezogen werden. Wie wir denn auch dem Forst=Departement Unsers General=Ober=Finantz=, Krieges= und Domainen=Directorii aufgeben, so wohl die Publication durch die Krieges= und Domainen=Cammern zu verfügen, als auch die nöthigen Exemplaria dem Justitz=Departement zuzufertigen.

Urkundlich haben Wir diese Forst=Ordnung Höchsteigenhändig unterschrieben und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 3. Dec. 1775.

(L. S.) **Friederich.**

B. v. d. Schulenburg.

28.

Publicandum der Ostpreußischen Forst- und Bau-Commission vom 7. October 1800, wegen Abstellung der Wilddiebereien in Preußen.

Die Wild-Diebereien in dem Ostpreußischen haben seit einiger Zeit so überhand genommen, daß solche die ernstlichste Maaßregel nöthig machen.

Da sich in mehreren Gegenden die Wilddiebe zusammen rotten, so erfordert es um so mehr die Sorge der Landes-Polizei, diesem Frevel Einhalt zu thun, als hierbei, auch ohne Rücksicht auf den Ruin der Wildbahnen, die Sicherheit des Publikums Gefahr läuft, indem dergleichen Raubgesindel sich vom ehrlichen Gewerbe entwöhnt, die Land-Straßen unsicher macht, und die größesten Excesse begeht.

Seine Königliche Majestät von Preußen ꝛc., hierbei allein durch Rücksichten für das Wohl und die Sicherheit ihrer getreuen Unterthanen geleitet, wollen diesem Unwesen abgeholfen wissen, und lassen daher nicht nur die der Wilddieberei halber von Zeit zu Zeit ergangenen Edicte und Verordnungen, besonders die Verordnungen von 1642, 1686 und 1705, auch das Patent vom 18. März 1727, so wie die Forst-Ordnung für Ostpreußen und Litthauen vom 3. December 1775 und das allgemeine Landrecht 2ter Theil 20ster Titul §. 315 und 1145, zu Jedermanns Warnung in Erinnerung bringen, sondern befehlen auch den Ober- und Unter-Forstbedienten, auf alle Contravenienten ein wachsames Auge zu haben, und dem Wilddiebstahl mit allem Nachdruck zu begegnen. Damit indessen dieser Zweck um so gewisser erreicht wird, so setzen Seine Königliche Majestät von Preußen ꝛc. fest, und verordnen hierdurch so gnädig als ernstlich:

1) Obschon, ältern Edicten und Verordnungen gemäß, und noch durch das Publicandum vom 23. März 1786, den Landleuten und den Personen geringeren Standes die Führung von Schießgewehren gemessenst verboten worden, so ist doch mißfällig bemerkt, daß auf dieses Verbot nicht mit gehöriger Strenge gehalten worden; Seine Königliche Majestät von Preußen ꝛc. befehlen daher den Gerichts- und Polizei-Obrigkeiten, dieserhalb öftere Visitationen vorzunehmen, die Gewehre zu confisciren, und die Contravenienten nach der Strenge der Gesetze zu bestrafen.
2) Zu dergleichen Visitationen sind die Obrigkeiten schon Amtshalber verpflichtet und verbunden, solche selbst ohne Aufforderung der Forstbedienten vorzunehmen; um so weniger können sie sich aber entziehen, solche alsdann mit der nöthigen Verschwiegenheit zu veranlassen, wenn sie durch die Forstbedienten hierzu aufgefordert werden, wobei die Vorschrift des allgemeinen Landrechts 2ter Theil 7ter Titul §. 63 und 64 zu beobachten ist.
3) Obgleich jeder getreue Unterthan schon aus Gefühl seiner Pflicht alle gesetzwidrige und unerlaubte Handlungen, die ihm bekannt

werden, von selbst der Obrigkeit anzuzeigen geneigt seyn wird, auch die Forstbediente und deren Leute in Entdeckung der Wilddiebe, ihrer Dienstpflicht gemäß, allen Eifer beweisen werden, so verheißen Seine Königliche Majestät ꝛc. dennoch außerdem jedem, der einen Wilddieb ertappt, zur gefänglichen Haft abliefert, und ihn der That überweiset, eine Belohnung von 30 Rthlr., die dem Denuncianten, allenfalls mit Verschweigung seines Namens, aus der Haupt-Forst-Kasse ausgezahlt werden soll. Seine Königliche Majestät haben zu ihren Ober- und Unter-Forstbedienten das gnädige Vertrauen, daß sie zu Erreichung Höchstdero landesväterlicher Absicht ihren Eifer verdoppeln, besonders aber ihre Jägerbursche und Leute sich die ausgesetzte Belohnung zur Aufmunterung gereichen lassen werden, auf die den Wildbahnen so gefährlichen und in Rücksicht der öffentlichen Sicherheit gleich besorglichen Wilddiebereien mit allem Eifer zu vigiliren, und lassen zu dem Ende dieses Publicandum und die darin verheißene Belohnung zu Jedermanns Wissenschaft bekannt machen.

Sign. Königsberg, den 7. October 1800.

Königlich Ostpreußische Immediat-Forst- und Bau-Commission.

29.

Ostpreußisches Provinzialrecht.

Zusatz 232.

§. 1.

Zu Gütern, welche vor dem 3ten December 1775 mit adeligen Rechten besessen worden, gehört die Jagd-Gerechtigkeit ohne besondere Erwerbung, und in der Regel auch ohne Einschränkung auf mittlere oder niedere Jagd.

Wo adelige und unadelige Besitzungen im Gemenge liegen, sind nur diejenige adelige Besitzer zur Jagd berechtiget, welche wenigstens drei adelige Hufen inne haben. Wegen aller übrigen adeligen und unadeligen Güter hat es bei den Vorschriften des Allgemeinen Land-Rechts sein Bewenden.

§. 2.

Zur hohen Jagd gehören Auerochsen, Elende, Hirsche, oder Roth-Wildprett, Schwäne und Auerhähne.

§. 3.

Zur mittlern Jagd werden Rehe, Schweine, Birkhähne und Haselhühner gerechnet.

§. 4.

Die Setz- und Brüte-Zeit dauert in Ansehung aller Arten von Wildprett vom ersten März bis zum vier und zwanzigsten August.

§. 5.

Während dieser Zeit dürfen außer den eigentlichen Raubthieren nur Dachse, Biber, wilde Enten, wilde Gänse, Kraniche, Reiher, wilde Tauben, Schnepfen, Krammetsvögel, Wasserhühner und Wasserschnepfen geschossen oder gefangen werden. Doch können diejenigen, welche zur Mittel-Jagd berechtigt sind, auch in der Setz-Zeit Rehböcke und Schweine schießen; jedoch nur zur eigenen Consumtion, keinesweges aber zum Verkauf.

§. 6.

Von dem Wildprett, welches geschont werden muß, sollen während der Setz- und Brüte-Zeit auch keine Jungen oder Eier ausgenommen werden. Doch ist das Ausnehmen der Kibitz-Eier denjenigen, die zur Jagd berechtigt sind, oder von diesen Erlaubniß dazu haben, bis zum ersten May gestattet.

30.

Verordnung vom 30. April 1794, wie es mit Einbringung des Wildprets und der Wildhäute in den Städten und dem Verkauf auf dem platten Lande in Ostpreußen, Litthauen, Westpreußen und im Netzdistrikt zu Verhütung der Jagd-Contraventionen gehalten werden soll.

Obgleich in der emanirten Forstordnung für Ostpreußen und Litthauen vom 3. December 1775 Tit. 14. §. 24. und durch verschiedene andere Verfügungen verordnet worden, daß kein Wildpret oder Wildhäute, ohne Attest des Forstbedienten oder Jagdberechtigten, in die Städte eingebracht werden sollen; so ist doch bemerkt worden, daß diesem Befehl weder überall gehörig nachgekommen, noch daß diese bisherige Observanz zu Verhinderung der Contraventionen und Unterschleife mit dem Wildpret hinreichend gewesen ist.

Seine Königliche Majestät von Preußen, Unser allergnädigster Herr, haben daher, zu Verhütung der häufig vorgefallenen Wildpret-Defraudationen, in Absicht der Einbringung desselben folgendes festsetzen und bekannt machen zu lassen geruhet:

§. 1.

Es darf kein einländischen Wildpret oder Wildhäute in die Städte hereingelassen werden, ohne daß ein gedrucktes und besiegeltes Attest von einem Königlichen Forstbedienten oder jagdberechtigten Gutsbesitzer vorgezeiget wird, worin der Name, Stand und Wohnort des Eigenthümers oder Einbringers, und die Art und Anzahl des Wildprets mit Buchstaben, und nicht mit Zahlen, genau eingeschrieben und der Einbringer für den rechtmäßigen Inhaber desselben anerkannt seyn muß.

§. 2.

Wenn einer oder der andere Wildpret von einem Königlichen Forstamte kauft, und das gekaufte Wildpret oder auch nur die Haut

desselben in eine Stadt bringen will; so muß er solches dem Forstbedienten anzeigen, welcher ihm alsdann ein Attest ertheilt, daß das Wildpret bei ihm erkauft sey.

§. 3.

Diese von den Forstbedienten auszustellenden gedruckten Atteste werden umsonst ausgereicht, zu welchem Behuf jedem Forstamte von der Krieges- und Domainen-Cammer die nöthigen gedruckten Exemplare geliefert werden sollen.

§. 4.

Da in den Königlichen Forsten des Litthauischen Cammer-Departements keine Hohe- und Mitteljagden verpachtet sind; so verstehet es sich von selbst, das niemand Elende, Hirsche oder Rothwildpret, wilde Schweine, Rehe, Auer-, Birk- und Haselhühner, wie auch Schwäne als einheimisches Wildpret, ohne es defraudirt zu haben, in die Städte zum Verkauf bringen kann, es sey denn, daß er es von einem Königlichen Forstbedienten, oder von einem adelichen Gutsbesitzer, der zur Hohen- und Mittel-Jagd berechtiget ist, zum Wiederverkauf erhandelt habe.

Dahingegen die Inhaber der in dem Ostpreußischen Cammer-Departement noch hin und wieder verpachteten Mittel-Jagden, wenn solche wilde Schweine, Rehe, Auer-, Birk- und Haselhühner, wie auch Schwäne in die Stadt einbringen, sich auf ähnliche Art, wie in dem nachfolgenden §. 6. wegen der verpachteten kleinen Jagden festgesetzt worden, legitimiren müssen. Daher wird hiermit festgesetzt:

§. 5.

Daß diejenigen adelichen Gutsbesitzer, welche mit der Hohen, Mittel-, und Kleinen Jagd beliehen sind, wenn sie Wildpret verkaufen oder verschenken, ebenfalls gehalten sind, solches nicht zu versenden, ohne ein dergleichen gedrucktes Attest, wovon ihnen zu solchem Ende eine hinlängliche Anzahl unausgefüllter gedruckter Exemplare durch die Landräthe zugestellt werden soll, ausgestellt zu haben. Dieses Attest muß von den adelichen Herrschaften selbst, oder wenn solche nicht auf den Gütern gegenwärtig sind, von den Administratoren oder Arrendatoren unterschrieben und untersiegelt seyn.

Niemand muß sich unterfangen, Atteste über Wildpret oder Wildhäute zu ertheilen, welches nicht wirklich auf seinen Jagd-Feldmarken geschossen ist, um dadurch einen dritten, der gegen die Gesetze gehandelt, der Strafe zu entziehen, widrigenfalls derselbe dieserhalb zur besondern Untersuchung gezogen und in zehn Rthlr. Strafe genommen werden wird.

§. 6.

Die Pächter der Königlichen Jagden, welche auf dem Lande wohnen, müssen, wenn sie Wildpret verkaufen oder verschenken, ein unterschriebenes und besiegeltes Attest ertheilen, daß das Wildpret auf ihren gepachteten Jagden geschossen worden, dahingegen diejenigen, welche in den Städten wohnen, sich jedesmal, so oft entweder sie selbst oder ihre

Jäger das auf ihren gepachteten Jagden erlegte Wildpret in die Städte einbringen, sich entweder durch den am Thore vorzuzeigenden Pachtcontract, oder durch einen ihnen von dem Forstamte zu ertheilenden und mit der Namensunterschrift des Revier-Forstbedienten und dem beigefügten Forstamts-Siegel versehenen Schein legitimiren müssen, in welchem sowohl, daß sie die Jagd gepachtet, als wie lange die Pacht-Zeit dauert, bemerkt seyn muß.

Wenn ein oder der andere Jagdpächter überführt werden kann, daß er ein falsches Attest über Wildpret, so nicht auf seinen gepachteten Feldmarken geschossen worden, ausgestellt habe, so soll er nach Tit. 14. §. 27. der Forstordnung vom Jahr 1775 für jeden Fall, als wenn er unbefugter Weise das Wildpret in den Königlichen Gehegen geschossen hätte, bestraft, auch nie weiter zu den Licitationen bei Verpachtung Königlicher Jagden zugelassen werden.

Um aber auch zu verhüten, daß mit den Attesten der Jagdpächter, da es deren in den dortigen Provinzen sehr viele und von mancherlei Classen giebt, kein Mißbrauch geschehe, wird verordnet, daß jeder Jagdpächter, welcher auf dem Lande wohnet, wenn er Wildpret zum Verkauf in die Städte schickt, allemal den vorerwähnten Forstamtsschein mit vorzeigen und sich damit als rechtmäßiger Jagdpächter legitimiren muß.

Sollte sich ein Jagdpächter gar beikommen lassen, dieses Attest einem Wilddiebe zu Deckung seiner Defraudation zu leihen, so soll derselbe, nach abgehaltener Untersuchung, nicht nur in zehn Rthlr. Strafe genommen, sondern auch nie wieder zur Jagdpacht zugelassen werden.

Nach Ablauf der Pachtzeit müssen diese Atteste dem Forstamte, bei 45 Preußischen oder 12 hiesigen Groschen Strafe, wieder abgeliefert werden, worauf das Forstamt genau zu halten und die geschehene Verausgabung der ausgehändigten Exemplare sich gehörig nachweisen zu lassen hat.

§. 7.

Ueberhaupt sollen die Atteste auch von den Königlichen Forstbedienten und adelichen Gutsbesitzern, bei Vermeidung der strengsten Verantwortung und Strafe, mit aller möglichen Vorsicht dergestalt ausgestellt werden, daß unter dem Schutze und Vorwand der Atteste kein gestohlenes Wildpret eingebracht werden könne.

§. 8.

Kein Einwohner des platten Landes oder offener Städte darf einländisches Wildpret zur Consumtion oder Wildhäute zum Gerben erhandeln, ohne sich zugleich ein Attest mit überliefern zu lassen, widrigenfalls das Wildpret und die Wildhäute nicht allein confiscirt, sondern auch der Käufer sowohl als der Verkäufer jeder in fünf Rthlr. Strafe und derjenige, welcher einen unbekannten Verkäufer nicht anhält, in zwei Rthlr. Strafe wird genommen werden. In geschlossenen Städten

aber müssen, wie schon vorhin erwähnt, die Atteste beim Einbringen in den Thoren vorgezeigt werden; und darf

§. 9.

Kein Accise- und Thorbedienter, ohne ein glaubwürdiges Attest, einheimisches Wildpret in eine Stadt einpassiren lassen, und damit ein solches Attest nicht mehr denn einmal vorgebracht werden möge; so wird hiermit festgesetzt, daß der Accise- oder Thorbediente dieses Attest mit dem Accisesiegel bedrucken, und selbiges dergestalt dem Einbringer zurückliefern müsse.

§. 10.

Die Wildpretshändler müssen sich jedesmal damit legitimiren, weil ihnen sonst das Wildpret in den Thoren und sonst überall abgenommen und confiscirt werden wird.

§. 11.

Wird der Accise- oder Thorbediente überführt, daß er, ohne ein solches gültiges Attest, Wildpret oder Wildhäute in eine Stadt hat einpassiren lassen; so soll er für ein solches Vergehen, nach Befinden der Umstände, zur gebührenden Strafe gezogen werden. Diejenigen Personen hingegen, welche entweder durch ein unrichtiges oder falsches Attest Wildpret oder Wildhäute in die Städte zum Verkauf bringen, oder aber ohne Attest damit von dem Thorschreiber und Accise-Officianten betroffen werden, sollen sogleich mit dem Gespann und Fuhrwerk arretirt und an die Behörde zur weitern Untersuchung abgeliefert, Unteroffiziers und gemeine Soldaten aber, die sich auf dergleichen Contraventionen betreten lassen, sofort zu den Regimentern eingezogen und daselbst, nach Befinden der Umstände, militairisch bestraft werden; das Wildpret wird confiscirt und der Einbringer desselben überdem noch, dem Befinden nach, als ein Wilddieb gesetzmäßig bestraft, dem Accise- und Thorbedienten oder Anzeiger aber nicht allein die Hälfte der Geldstrafe, sondern auch die Hälfte von dem Werthe des confiscirten Wildprets oder Wildhäute für seine Wachsamkeit zugebilliget; in solchen Fällen hingegen, wenn, außer der Confiscation des Wildprets, auf körperliche oder Leibesstrafe erkannt wird, soll dem Denuncianten ein verhältnißmäßiges Douceur aus der Forstkasse bewilliget werden.

§. 12.

Die Einbringung des aus dem Auslande kommenden fremden Wildprets stehet zwar jedermann frei; jedoch muß es bei der bisherigen Verfassung verbleiben, daß das fremde Wildpret von dem Preußischen Grenz-Zollamte als eingebracht attestirt werden muß, widrigenfalls es confiscirt wird.

Wie nun die Accise- und Thorbedienten von Seiten der Provinzial-Accise- und Zoll-Directionen angewiesen worden, hierauf gehörig zu halten; so hat sich jedermann, insbesondere aber die Königlichen Forstbedienten, Jagdberechtigten, Jagdpächter und Wildpretshändler hiernach auf das genaueste zu achten, und soll diese Verordnung zu dem

Ende durch die Land- und Steuerräthe, Aemter und Magistrate zu jedermanns Wissenschaft gebracht und gehörigen Orts angeschlagen werden.

Urkundlich haben Seine Königliche Majestät diese Verordnung Höchsteigenhändig unterschrieben und mit dem Königlichen Siegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben Berlin, den 30. April 1794.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

Blumenthal. Heinitz. Werder. Rohdich. Arnim. Struensee.

31.

Forst- und Jagdordnung für Westpreußen und den Netzdistrict.

De Dato Berlin, den 8. October 1805.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c. 2c. 2c.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen: daß Wir zur Beförderung der für den Staat höchst wichtigen Forstpolizei, Uns bewogen gefunden haben, für Unsere Provinz Westpreußen, mit Einschluß der zu derselben geschlagenen Marienwerder- und Riesenburgischen Kreise und für den Netzdistrict, eine an die neueren allgemeinen Gesetze sich anschließende und der besondern Verfassung Unsrer gedachten Provinzen angemessene Forst- und Jagdordnung abfassen zu lassen.

Wir verordnen demnach hierdurch:

Tit. I.

Von den Forst-Polizeigesetzen.

§. 18.

Das Schießen der Raubthiere oder des Wildprets in den Kiehnheiden selbst, oder in deren Nähe, zur trocknen Jahreszeit vom 1sten März bis 1sten November, mit Pfropfen von Werg, Heede oder Papier wird verboten, und es sollen die Forstbedienten oder Jagdberechtigten sich zum Laden der Schießgewehre lediglich der Pfropfen von Wolle, Filz oder Kälberhaaren, und bei den Büchsen wohlgeschmierter Pflaster von Leinewand oder Leder, bedienen.

§. 38.

Bei einem vorhandenen gegründeten Verdachte eines Holz- so wie eines Wilddiebstahls, oder wenn sich eine Spur von dem Orte der Defraudation nach einer Stadt oder Ortschaft findet, stehet es den Forsteigenthümern, Jagdberechtigten, ihren Forstbedienten, Waldaufsehern, Jägern und den zur Aufsicht auf das Revier vereideten Burschen oder Feldjägern frei, der Spur zu folgen, und mit Zuziehung einer Magistratsperson in den Städten, so wie des Schulzen oder Geschwornen oder zweier Einsassen des Dorfs, an den verdächtigen Oertern Visita-

tionen vorzunehmen. Das bei solchen Visitationen gefundene verdächtige Holz oder Wildpret soll sofort in Beschlag genommen, das Wildpret salvo jure verkauft, das Holz aber bis zum Austrage der Sache in sichere Verwahrung gebracht werden.

§. 39.

Bau-, Nutz- und Brennholz oder Borke soll nicht ohne Attest des betreffenden Königlichen Revier-Forstbedienten, wenn aber dergleichen aus städtischen, adlichen, oder andern Privat- und Unterthanen-Heiden kömmt, nicht ohne Attest des Waldeigenthümers, oder Gutsbesitzers, oder dessen Stellvertreters, oder des angesetzten Waldaufsehers, imgleichen Wildpret nicht ohne Attest des Jagdberechtigten, in eine Stadt oder in ein Dorf zum Verkauf gebracht, oder außer dem Gute des Privat-Wald-Eigenthümers verfahren werden, in welchem Atteste der Einbringer für den rechtmäßigen Inhaber des Holzes, der Borke oder des Wildprets anerkannt, und dessen Name, Stand und Wohnort enthalten, auch die Anzahl mit Buchstaben und nicht mit Zahlen, genau eingeschrieben seyn muß.

Tit. III.

Von der Jagd-Gerechtigkeit, Jagdnutzung und den Wolfs-Jagden.

§. 1.

Die Jagdgerechtigkeit darf nur derjenige auf seinem oder einem fremden Grundstücke ausüben, welcher durch gültige Verleihungen oder Contracte, durch den ruhigen Besitz vom Jahre 1740 in den Marienwerder- und Riesenburgischen Kreisen, und vom Jahre 1797 in Westpreußen und dem Netzdistrict, oder durch eine vier und vierzigjährige Verjährung, selbige erworben hat. Die adelichen Güter in Westpreußen und dem Netzdistrict sind der Regel nach zu allen Arten der Jagd berechtigt.

§. 2.

Bei Eintheilung der Jagd in die hohe, mittel und kleine oder niedere Jagd werden gerechnet,

a) zur hohen Jagd: Elende, Hirsche oder Rothwildpret, Schwäne und Auerhähne;

b) zur mittel Jagd: Rehböcke, Keiler, Bachen, Frischlinge, Birkhähne und Haselhühner;

c) zur kleinen oder niedern Jagd: Hasen, Dachse, Kraniche, Reiher, Trappen, Rebhühner, Schnepfen, wilde Gänse, wilde Enten, Wasserhühner, Wasserschnepfen, wilde Tauben, Kibitze, Wachteln, Krammetsvögel, Lerchen und alles übrige kleine Wildpret.

§. 3.

Wer eine der vorstehenden Jagdarten zu betreiben befugt ist, der hat auch das Recht, in seinem Jagddistricte alle Raubthiere, als: Bären, Wölfe, Luchse, Füchse, Ottern, Habichte und andere, imgleichen Biber, mit und ohne Schießgewehr zu tödten. Wer aber unberechtig-

terweise die Jagd ausübt, auf fremden Revieren Wildpret tödtet und sich solches zueignet, der hat die unten verordneten Strafen verwirkt.

§. 4.

Jeder zur Jagd Berechtigte darf solche nur dergestalt nutzen, daß der Wildpretstand conservirt bleibt; des Endes wird festgesetzt, daß die Jagdberechtigten die Jagd entweder selbst in Person, oder durch eigentliche Jäger, keinesweges aber durch Schäfer, Hirten, Bauern oder andere untüchtige Leute ausüben lassen müssen; wer dawider handelt, geht der Jagdnutzung auf zwei Jahre verlustig. Steht indessen einer Bürgerschaft die Jagdgerechtigkeit zu: so soll doch solche niemals von den Berechtigten selbst ausgeübet, und den Handwerksleuten, Professionisten oder andern gemeinen Bürgern, auf die Jagd zu gehen, nicht gestattet werden.

§. 5.

Die Waldaufseher der zur Jagd nicht berechtigten Waldeigenthümer müssen, bei der auf die Jagd-Contravention feststehenden Strafe sich alles Jagens enthalten, und sollen nicht befugt seyn, mit Schießgewehr in den Wald zu gehen.

§. 6.

Während der Setz- und Brütezeit darf, in der Regul, von Niemanden Wildpret geschossen werden, bei Vermeidung der darauf festgesetzten Strafe; jedoch soll denenjenigen, welchen die Mitteljagd verliehen oder verpachtet ist, erlaubt seyn, zu ihren außerordentlichen Ausrichtungen, mithin zur eigenen Consumtion, nicht aber zum Verkauf, Rehböcke und Schweine zu schießen; desgleichen wird den zur Mitteljagd Berechtigten nachgelassen, wenn das Schwarzwild zur Sommerzeit in die Getreidefelder austritt, solches zu schießen. Der Verkauf alles Wildprets auf den Märkten ist während der bestimmten Schonzeit ohne Ausnahme verboten. Tragende Thiere, oder Thiere mit Kälbern, desgleichen Rehricken, Auer- und Birkhühner, dürfen gar nicht geschossen und gefangen werden. Die Setz- und Brütezeit fängt mit dem ersten März an, und hört am vier und zwanzigsten August auf, in Ansehung der Elendthiere und Hirsche aber nimmt die Schonzeit schon mit dem ersten November ihren Anfang. Von dieser Schonzeit sind jedoch ausgenommen: alle Raubthiere, imgleichen Dachse, Biber, wilde Gänse, wilde Enten, Kraniche, Reiher, wilde Tauben, Schnepfen, Krammetsvögel, Wasserhühner und Wasserschnepfen, als welche zu allen Zeiten geschossen uud gefangen werden können.

§. 7.

Niemand darf Federwildpret, Singe- und Zugvögel mit Schlingen, Schleifen oder Garnsäcken einfangen, oder von demjenigen Wildpret, welches geschonet werden soll, während der Setz- und Brütezeit, Junge oder Eier ausnehmen. Kiebitzeier können jedoch bis zum ersten Mai auf einen Erlaubnißzettel des Revier-Forstbedienten oder des Jagdberechtigten ausgenommen werden. Nur Jagdberechtigte dürfen Dohnensteige und Vogelheerde, zum Fangen der Krammetsvögel, anlegen.

§. 8.

Vom ersten März bis zum ersten September darf Niemand mit Jagd- oder Windhunden jagen, noch weniger sich erlauben, Behufs der Jagd, über besäete Felder zu gehen, zu reiten oder zu fahren, auch sind in diesem Zeitraum alle Klapper- und Treib-Jagden, mit Ausnahme der etwa anzuordnenden Treibjagen auf Wölfe, verboten.

§. 9.

Niemand darf in Wäldern oder auf Jagd-Revieren, woselbst ihm keine Jagdgerechtigkeit zusteht, mit Schießgewehr gehen, noch Jagdhunde frei laufen lassen, am wenigsten aber Wildpret erlegen. Reisenden soll zwar erlaubt seyn, zu ihrer Sicherheit Schießgewehr mit zu führen, sie müssen aber auf den öffentlichen Landstraßen und Wegen bleiben, auch keinen Schuß, außer im höchsten Nothfalle, zu ihrer Vertheidigung thun.

§. 10.

Die Schäfer, Hirten und Feldhüter müssen ihre Hunde genau in Acht nehmen, daß sie sich nicht von ihnen entfernen, noch dem Wilde Schaden zufügen. Hunde, welche in den Waldungen, auf den Feldern und Landstraßen frei herum laufen, und nicht neben ihren Eigenthümern gehen, oder an Stricken geführet werden, oder gehörig geknüttelt oder an der Hinterhesse gelähmt oder mit Beißriemen versehen sind, so wie auch Katzen, die auf Jagdrevieren herum laufen, können von den Forstbedienten, Waldaufsehern oder Jägern der Jagdberechtigten todt geschossen werden. Sind jedoch Jagd- oder Windhunde, während der von einem Jagdberechtigten auf seinem Revier angefangenen Jagd, blos übergelaufen, und hat der Jäger alles gethan, um sie zurück zu rufen, so können sie nicht getödtet, sondern blos gefangen werden und müssen dem Eigenthümer gegen Entrichtung eines Pfandgeldes von acht gute Groschen für das Stück zurück gegeben werden. (Allgem. Land-Recht Th. II. Tit. 16. §. 66.)

§. 11.

Selbstgeschoß zu legen, wird Jedermann, mithin auch den Jagdberechtigten, gänzlich untersagt.

§. 12.

Kein Jagdberechtigter, dessen Jagdrevier an andrer Eigenthümer oder Jagdberechtigten Heiden und Geheege stößt, darf auf den Grenzen oder nahe an denselben die Hunde lösen, und die Jagdfolge eines angehetzten Stück Wildes ausüben; in so fern aber durch besondere Verträge die jagdberechtigten Nachbarn auch die Folge bei der Hetze unter sich festgesetzet haben, bleibt ihnen die Bestimmung der dabei zu beobachtenden Modalitäten überlassen. Wenn hingegen ein zur Jagdfolge Berechtigter auf seinem Reviere ein Stück Wildpret angeschossen hat, und solches in ein benachbartes fremdes Jagdrevier übergeht: so darf das angeschossene Wild nur mit ungeladenem Gewehre, ohne gelöseten Hund, und nach vorgängiger Requisition des Jagdberechtigten der Reviere, in welche solches übergetreten ist, jedoch nur denselben Tag bis

gegen den Abend, verfolgt werden; wird auf dieser Folge das Stück Wild gefunden: so muß es dem zur Jagdfolge Berechtigten verabfolgt werden, dieser ist aber, bei Strafe der Wild-Defraudation, nicht befugt, das Wild bei der Folge auf einem fremden Reviere noch ein oder mehrere Male anzuschießen.

Hat aber ein zur Jagdfolge nicht Berechtigter ein Stück Wild auf seinem Jagdrevier angeschossen, und dasselbe tritt in die Heiden oder Gehege seines jagdberechtigten Nachbars über: so muß er, nach vorgängiger Bezeichnung des Orts, wo das Wild geschossen worden, dem jagdberechtigten Nachbar binnen 24 Stunden davon Anzeige machen; wird dann das angeschossene Wild, bei der auf diese Anzeige vorzunehmenden Verfolgung der Spur gefunden: so gehöret zwar das Wild demjenigen, auf dessen Jagdrevier solches gefunden ist, derselbe muß aber dem Schützen das Schießgeld und die Hälfte des Werths vergütigen, wofern er diesem solches nicht gegen Erlegung der andern Hälfte des Werths, nach Abrechnung des Schießgeldes, überlassen will.

Wer die Jagdfolge ausübt, haftet für allen Schaden, der dadurch auf fremden Saatfeldern und Wiesen angerichtet wird.

§. 13.

Derjenige, welcher Hirschstangen in den Heiden und Wildbahnen findet, ist nicht berechtigt, solche sich zuzueignen, vielmehr verbunden, dieselben an den Waldeigenthümer oder dessen Aufseher gegen eine Belohnung von dem halben Werthe abzuliefern.

§. 14.

Wenn Fallwildpret auf den Jagdrevieren angetroffen wird, darf der Finder sich solches nicht anmaßen, ihm soll aber, wenn er dem Jagdberechtigten zeitige Anzeige davon macht, die Hälfte des Werths zur Belohnung gereicht werden.

§. 15.

Raubthiere, die der Jagdberechtigte nach vorstehendem §. 3. zu tödten das Recht hat, ist auch jeder Andre zu tödten befugt, nur darf ein solcher zu dem Ende nicht mit Schießgewehr und Hunden, ohne des Jagdberechtigten oder Jagdpächters ausdrückliche Erlaubniß, auf dessen Jagdbezirk kommen.

§. 16.

Auch das Wild, welches sich in Gärten, Höfe oder andre an Wohngebäude stoßende geschlossene Plätze eingedrängt hat, kann ein Jeder fangen und tödten; er darf sich aber dazu keines Schießgewehrs bedienen, und muß das gefangene oder erlegte Wildpret dem Jagdberechtigten gegen Empfangnahme des gewöhnlichen Schießgeldes abliefern. (Allgem. Landrecht Th. I. Tit. 9. §. 149.)

§. 17.

Wird jemand von wilden Thieren angefallen: so sind ihm zur Vertheidigung seines Lebens und seiner Gesundheit alle Mittel, dieselben zu tödten oder von sich abzuhalten, erlaubt. Wilde und andre reißende Thiere bleiben in diesem Falle demjenigen eigen, der sie gefangen oder

getödtet hat, und nur wenn Hirsche oder Schweine oder andres dergleichen Wild bei dieser Gelegenheit getödtet oder gefangen worden, müssen sie dem Jagdberechtigten gegen Ersatz des Schußgeldes ausgeliefert werden.

§. 18.

Wo mehr als zwei Wölfe gespüret werden, stehet es jeder Ortsobrigkeit frei ein Treibjagen anzustellen; es soll daher jeder Königliche Oberförster, besonders derjenige, bei welchem das Wolfszeug in Verwahrung ist, gehalten seyn, auf die Anzeige davon, die Jagd sofort anzuordnen und zu dirigiren, und keine Wolfsjagd anders, als unter Leitung des Oberförsters, gehalten werden, theils um die damit jederzeit verbundene Gefahr abzuwenden, theils um Jagd-Contraventionen zu verhüten.

§. 19.

Zur Ausrottung dieser Raubthiere, als allgemeiner Feinde der Nation, müssen alle Unterthanen beitragen. Es sind daher zur verhältnißmäßigen Gestellung der bei einem Wolfszeuge mit Inbegriff der Treiber nöthigen tüchtigen Mannschaften, alle Städte, Dörfer, Güter, Etablissements und Oerter, welche in einem Umfange von zwei Meilen, wo die Wolfsjagd gehalten werden soll, belegen sind, verpflichtet, sie mögen Holzungs-, Hüthungs- oder andre Forstgerechtigkeiten und Forstwohlthaten genießen oder nicht, auch nach der bisherigen Observanz bei Gestellung der Leute zu den Wolfsjagden concurrirt haben oder nicht; dahingegen müssen diejenigen Einsassen, die in einer größern Entfernung von der zu haltenden Wolfsjagd wohnen, jederzeit befreiet bleiben, desgleichen alle, welche durch Privilegien oder specielle Verordnungen ausdrücklich davon eximirt sind.

§. 20.

Die zu jeder Wolfsjagd erforderlichen Leute sollen von ihren Ortsobrigkeiten, welche bloß tüchtige Mannspersonen zu gestellen verbunden sind, dazu aufgefordert und angewiesen werden. Die gestellten Leute müssen den Anordnungen des die Wolfsjagd dirigirenden Forstbedienten willig gehorsamen, und dürfen sich nicht eher entfernen, als bis die Wolfsjagd völlig beendigt worden, und sie von dem Forstbedienten verlesen sind.

§. 21.

Nach geendigter Wolfsjagd muß der Forstbediente, welcher die Direction gehabt hat, ein genaues Verzeichniß von den gefangenen oder getödteten Raubthieren an die Cameralbehörde, zur Bewilligung der Prämien dafür einsenden. Auch denenjenigen, welche außer dieser Jagd Bären, Wölfe und Luchse tödten, werden die im Tit. IV. §. 59. bestimmten Prämien zu Theil.

§. 22.

Jeder Obrigkeit und jedem Beamten steht es frei, auf ihren Feldern oder in ihren Heiden, an den dazu bequemen, jedoch abgelegenen Oertern, auf ihre Kosten Wolfsgruben anzulegen. Die Wolfsgruben müssen aber gehörig umrückt werden, und wenn etwa ein Stück Wild

darin zu Schaden kommen sollte, muß solches von denenjenigen Obrigkeiten und Beamten, welche nicht selbst zur Jagd berechtigt sind, ungesäumt an den Königlichen Forstbedienten oder den sonstigen Jagdberechtigten abgeliefert werden.

§. 23.

Die Abdecker sind schuldig, auf Verlangen der Waldeigenthümer, nicht nur die Luderstellen und Wolfsgärten richtig zu halten, sondern auch das Luder an solche Oerter zu bringen, die ihnen von den Forstbedienten oder Waldaufsehern bestimmt werden; jedoch sollen dieselben nicht angehalten werden, das Luder über eine Meile zu verfahren. Die Scharfrichter müssen also ihre Abdecker zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeit anhalten und selbige mit den erforderlichen Karren und Pferden versehen.

Tit. IV.

Von den bei Forst-, Holz-, Hüthungs- und Jagdverbrechen statt findenden Strafen, und Prämien für die Entdecker.

§. 10.

Wer außerdem, durch Unvorsichtigkeit oder Verabsäumung der gewöhnlichen Sorgfalt, zum Entstehen einer Feuersbrunst im Walde Anlaß giebt, der soll, nach gleichem Verhältnisse, Arrest oder Arbeitshausstrafe auf vier Wochen bis ein Jahr leiden, oder zwanzig bis fünfhundert Thaler Geldbuße erlegen.

§. 27.

Derjenige Forstbediente oder Waldaufseher und Jäger, welcher beim verspürten Holz- imgleichen Wilddiebstahl, die im Tit. I. §. 38. nachgelassene Visitation einseitig vornimmt, soll mit fünf Thaler Geldbuße oder verhältnißmäßiger Leibesstrafe belegt, gleichmäßig aber auch diejenige Magistratsperson, der Schulze, Geschworne oder Einsaße, welcher auf die Requisition, eine solche Visitation vorzunehmen, oder in ihren Gebäuden und Gehöften vornehmen zu lassen, sich weigert, bestraft werden.

§. 28.

a) Alles Bau-, Nutz- und Brennholz, imgleichen Borke und Wildpret, welches in eine Stadt oder ein Dorf zum Verkauf gebracht wird, und nicht mit dem Tit. I. §. 39. vorgeschriebenen Atteste begleitet ist, soll angehalten, confiscirt und zum Vortheil des Waldeigenthümers oder Jagdberechtigten, wenn solcher bekannt ist, sonst aber zum Besten des Fisci meistbietend verkauft, jedoch dem Denuncianten davon die Hälfte zur Belohnung gereicht, der Einbringer aber überdem noch, dem Befinden nach, als ein Holz- oder Wilddieb zur Untersuchung gezogen werden. Diejenigen Thorbedienten, welche Holz, Borke und Wildpret ohne dergleichen Atteste in die Thore einlassen und nicht anhalten, werden mit 14tägigem bis 4wöchentlichem Gefängniß bestraft, und wenn sie eines bösen Vorsatzes oder der Durchstecherei dabei überführet werden, ihres Dienstes entsetzet.

Die Bewohner unaccisebarer Städte und des platten Landes aber, welche Holz, Borke und Wildpret, das mit den erforderlichen Atteſten nicht verſehen iſt, kaufen, werden mit zehn Thaler Geldbuße beſtraft.*)

b) Sollte indeſſen jemand dergleichen Atteſte fälſchlich ausſtellen, um dadurch ſich ſelbſt, oder einen Dritten, der gegen die Geſetze gehandelt hat, der Strafe zu entziehen, ſo ſoll derſelbe deshalb zur beſondern Unterſuchung gezogen, und in zehn Thaler Strafe genommen werden.

§. 40.

Wer Wildpret auf einem andern Reviere, als demjenigen, in welchem er zur Jagd berechtigt iſt, unbefugterweiſe tödtet, oder auch nur jagt, verlieret das gebrauchte Gewehr und den gebrauchten Hund, und begehet, wenn er ſeines Gewinns, Vortheils oder Genuſſes halber das Wildpret ſchießt oder fängt, einen Wilddiebſtahl, wofür derſelbe nicht allein die Bezahlung des taxmäßigen Betrages des Wildes und des Schießgeldes an den Jagdberechtigten, in deſſen Revier die Defraudation geſchehen iſt, leiſten muß, ſondern auch die Strafe als Wilddieb verwirket hat.

§. 41.

A. Wilddiebereien, die ohne Schießgewehre, Netze oder Schlingen verübt ſind, werden als gemeiner, wenn ſie aber mit dergleichen Werkzeugen verübt werden, als ein ſchwerer, und an Perſonen, welche ein Gewerbe daraus machen, als ein gewaltſamer Diebſtahl beſtraft.

B. Wird der Wilddiebſtahl, nachdem der Thäter ſchon einmal beſtraft worden, zum zweiten, dritten und vierten Male begangen: ſo trifft den Thäter die in den Geſetzen auf wiederholte Diebſtähle geordnete härtere Strafe; jedoch ſoll auf die vor Emanation der gegenwärtigen Forſt- und Jagdordnung erfolgte Beſtrafungen bei der richterlichen Beurtheilung derjenigen Fälle, welche ſich nach derſelben Publication ereignen, nicht Rückſicht genommen werden.

§. 42.

Begeht dagegen ein Jagdberechtigter die Contravention aus Jagdliebhaberei und Hitze bei der Verfolgung des Wildes auf einem fremden Revier, ohne zur Jagdfolge berechtigt zu ſeyn; oder beobachtet der zur Jagdfolge Berechtigte die im Tit. III. §. 12. enthaltenen Vorſchriften nicht: ſo iſt derſelbe mit dem zweifachen taxmäßigen Werthe des Wildprets als Strafe zu belegen; dabei muß jedoch der unbefugte Jäger durch Ablieferung des getödteten Wildprets gleich nach der That an den Jagdberechtigten, ſich gegen den Verdacht, einen Wilddiebſtahl begehen zu wollen, ſicher ſtellen.

---

*) Dieſe Vorſchrift iſt für aufgehoben zu achten. Siehe Miniſterial-Reſcript vom 13. Auguſt 1829.

§. 43.

Wer einen Wilddieb ertappt, zur gefänglichen Haft abliefert und ihn der That überweiset, soll, in Betreff der Königlichen Jagden, eine Belohnung von dreißig Thaler erhalten, und dem Denuncianten, allenfalls mit Verschweigung seines Namens, solche aus der Provinzial-Forstkasse ausgezahlet werden.

§. 44.

Wer tragende Thiere oder Thiere mit Kälbern auf fremden Jagdrevieren schießt oder fängt, wird doppelt so hart bestraft, als in den vorhergehenden §§. 40. und 41. festgesetzt ist.

§. 45.

Wer in der Schonzeit Wildpret tödtet oder einfängt, die im Anfange des §. 6. Tit. III. bemerkten Fälle ausgenommen, verfällt in eine fiscalische Strafe, und zwar:

für ein Stück Hochwild von dreißig Thaler,
für einen Rehbock, wildes Schwein und Frischling von funfzehn Thaler,
für einen Hasen oder Stück Federwild von fünf Thaler,

wovon der Denunciant die Hälfte erhält. Ist der Contravenient nicht Jagdberechtigter: so hat derselbe die Strafe der Jagd-Defraudation noch außerdem verwirkt.

§. 46.

Niemals dürfen geschossen oder gefangen werden:

a) Rehricken bei vierzig Thaler,
b) Auerhennen und Birkhennen bei zehen Thaler,
c) tragende Hirsche oder Hirsche mit Kälbern bei zwanzig Thaler

fiscalischer Strafe für jedes Stück.

§. 47.

Wer auf eigenem Jagdreviere Junge oder Eier von dem zu schonenden Wilde während der Setz- und Brütezeit ausnimmt, wird eben so, als derjenige, welcher ausgewachsenes Wildpret von derselben Art zur Schonzeit einfängt oder tödtet, und für jedes ausgenommene Ei mit zwölf guten Groschen oder 45 gr. preuß. Geldbuße bestraft.

§. 48.

Wer Kibitzeier entweder nach dem ersten Mai, oder ohne Erlaubniß des Forstbedienten oder Jagdberechtigten des Districts ausnimmt, soll mit zwei Thaler Geldbuße oder mit viertägiger Gefängnißstrafe belegt werden.

§. 49.

Wer unberechtigt Dohnen steckt oder einen Vogelheerd errichtet, so wie derjenige, welcher, wenn er gleich zur Jagd berechtigt, zum Einfangen des Federwildprets, außer den Dohnen, sich der Garnsäcke, Schleifen und Schlingen bedient, soll mit zwei Thaler Geldbuße oder viertägigem Gefängniß bestraft werden.

§. 50.

Wer vom ersten März bis zum ersten September mit Jagd- oder Windhunden jagt, oder um der Jagd willen über besäete Felder geht, eitet oder fährt, oder in diesem Zeitraume Klapper- und Treibjagen

hält, soll, außer dem Schadensersatze, zwanzig Thaler fiscalische Geldstrafe erlegen, wegen der verbotwidrig ausgeübten Jagd durch Tödten oder Einfangen des Wildprets aber, nach den obigen Bestimmungen bestraft werden.

§. 51.

Wer in den Kiehnheiden oder in deren Nähe, während des ersten März bis zum ersten November, Raubthiere oder Wildpret mit Pfropfen von Werg, Heede oder Papier, dem Verbote Tit. I. §. 18. entgegen schießt, und dessen überführt werden wird, soll mit zehn Thaler Geldbuße oder mit verhältnißmäßiger Leibesstrafe belegt, auch wenn durch den Pfropfen wirklich ein Heidefeuer entsteht, als ein fahrlässiger Brandstifter, nach den bestehenden Vorschriften, bestraft werden.

§. 52.

Wer mit Schießgewehr auf eines Andern Jagddistrict, außer dem öffentlichen Wege betroffen wird, soll des Gewehrs verlustig seyn, und wer damit, außer im höchsten Nothfalle zu seiner Vertheidigung einen Schuß gethan hat, ist, wenn auch kein Wild angeschossen oder getödtet worden, in zehn Thaler Geldbuße oder vierzehntägige Gefängnißstrafe verfallen.

§. 53.

Derjenige, welcher Selbstgeschoß gelegt hat, soll, wenn auch kein Schaden dadurch geschehen ist, eine Geldbuße von vierzig Thaler bezahlen, oder mit sechswöchentlicher Gefängnißstrafe belegt werden.

§. 54.

Der Eigenthümer desjenigen Hundes, welcher, der im Tit. III. §. 10. enthaltenen Vorschrift zuwider, betroffen und todt geschossen wird, soll dafür einen Thaler Schießgeld zu erlegen gehalten seyn.

§. 55.

Derjenige, welcher Wild angeschossen hat, zur Jagdfolge aber nicht berechtigt ist, jedoch unterläßt, dem Jagdberechtigten des angrenzenden Reviers, wohin das Wild auf der Flucht sich gewendet hat, oder dessen Waldaufseher von dem Anschusse binnen vier und zwanzig Stunden Nachricht zu geben, soll dafür mit einem bis fünf Thaler Geldbuße bestraft werden.

§. 56.

Wer obige Jagd-Contraventionsstrafen verwirket hat, und solche nicht völlig bezahlen kann, soll zwar an deren Statt mit verhältnißmäßiger öffentlicher Strafarbeit, Gefängniß oder sonstiger körperlicher Züchtigung bestraft werden, und eine Geldbuße von fünf Thaler wird einer achttägigen Gefängnißstrafe gleich geachtet; jedoch soll der zu ersetzende Werth des Wildes und die Denunciantenquote nicht in andre Arbeiten oder körperliche Strafen verwandelt, sondern jedesmal von dem Schuldigen in Gelde beigetrieben werden.

§. 57.

Wer Raubthiere auf einem fremden Jagdrevier außerhalb dem öffentlichen Wege tödtet, geht des dabei gebrauchten Schießgewehrs und Hundes verlustig.

§. 58.

Die den Jagd-Contravenienten abgenommenen Gewehre und sonstige Jagdgeräthschaften, sind als Pfandstücke dem eigenthümlichen oder sonstigen rechtmäßigen Besitzer der Jagd zuständig.

§. 59.

Derjenige, welcher, außer der Wolfsjagd, einen Bären, Wolf oder Luchs tödtet, soll dafür an Belohnung erhalten:

a) für einen getödteten alten Wolf oder eine ausgewachsene Wölfin sechs Thaler;
b) für einen jungen, noch nicht auf den Raub ausgehenden, oder auch für einen Nestwolf drei Thaler;
c) für jeden ungebornen, bei einer erlegten tragenden Wölfin gefundenen und zum Werfen reif gewesenen Wolf, sechszehn gute Groschen, oder 60 gr. preuß.;
d) für einen alten Bären oder eine Bärin, Luchs oder Luchsin, sechs Thaler;
e) für einen jungen Bären oder Luchs drei Thaler.

Diese Prämien werden aus den von den Kammern administrirten öffentlichen Cassen bezahlet. Die Bälge der auf solche Art getödteten Wölfe oder anderer Raubthiere behält der Tödter.

§. 60.

Wer Leute zu den Wolfsjagden herzugeben verbunden ist, und solche nicht gestellet, soll zehn Thaler Geldbuße erlegen, und wer, des Aufgebots ohngeachtet, bei der Wolfsjagd nicht erscheinet, oder sich dabei ungehorsam oder widerspenstig bezeigt, soll mit zwei Thaler Geldbuße oder acht und vierzigstündigem Gefängniß bei Wasser und Brod bestraft werden.

§. 61.

Wer sich eher entfernt, bevor die Wolfsjagd völlig beendigt und derselbe von dem dirigirenden Forstbedienten verlesen ist, soll mit einer Geldstrafe von zwölf guten Groschen oder 45 gr. preuß. zur Orts-Armenkasse belegt werden.

§. 62.

Für die bei den Wolfsjagden getödteten Wölfe werden die doppelten Sätze der vorhin §. 59. bestimmten Prämien aus den von den Kammern administrirten öffentlichen Cassen bezahlt, wovon die eine Hälfte derjenige Forstbediente, welcher die Jagd dirigirt hat, die andre Hälfte aber die dabei gebrauchten Unterförster und Waldaufseher erhalten. Die Wolfsbälge werden dem Tödter überlassen.

§. 63.

Die Scharfrichter und Abdecker, welche nicht nach der im Tit. III. §. 23. gegebenen Vorschrift die Luderstellen und Wolfsgärten mit Luder versehen, sollen jedesmal in fünf Thaler Strafe verfallen seyn.

§. 64.

Von allen vorbestimmten Geldbußen soll der Denunciant, wo nicht ein höherer Antheil festgesetzt worden, den vierten Theil erhalten.

§. 65.

Pfandkehrungen und thätliche Widersetzlichkeiten bei Forst- und Jagd-Contraventionen, wörtliche oder thätliche Beleidigungen gegen Königliche, städtische oder andere Forstbedienten, und die zur Mitaufsicht über das Revier vereideten Burschen oder Feldjäger, bei ihren Amtsverrichtungen, sollen, nach Beschaffenheit des Verbrechens, mit körperlicher Züchtigung oder Gefängniß-, Zuchthaus- oder Festungsstrafe von vierzehn Tagen bis zu einem Jahre belegt werden.

§. 66.

Ist die thätliche Behandlung der Forstbedienten und Waldaufseher aber sogar in der Absichtt erfolgt, um sich den Besitz des gestohlnen Holzes oder Wildes oder anderer Waldproducte mit Gewalt zuzueignen, oder zu behalten, so wird eine gewaltsame Handlung dieser Art als ein Raub, nach der Strenge der Criminalgesetze beahndet.

§. 67.

Haben mehrere an Ausführung eines Holz- oder Wilddiebstahls gemeinschaftlich Theil genommen, so wird jeder Theilnehmer nach Vorschrift der gemeinen Rechte bestraft; haben sich aber mehrere zusammen gerottet, um mit Gewalt Holz oder Wildpret zu stehlen, oder andern Schaden in den Waldungen anzurichten, und die Forstbedienten und Waldaufseher zu überwältigen: so sollen diese Verbrecher, nach aller Strenge der Criminalgesetze, als Frevler, die sich zu einem gemeinschaftlichen Raube verbunden haben, beahndet werden.

§. 68.

Wenn durch das zu erwartende neue Criminal-Gesetzbuch die Vorschriften des vorstehenden Tituls hie und da abgeändert werden sollten: so werden diese Abänderungen der Forstordnung als declaratorische Bestimmungen beigefügt werden.

Tit. V.

Von dem Gerichtsstande der Forst-Polizei-Vergehungen und der Forst-, Holzungs-, Hüthungs- und Jagd-Contraventionen.

§. 1.

Die Festsetzung, Einziehung und Vollstreckung der Strafen für die Vergehungen in nachbenannten Fällen gehöret:

a) vor die Polizeigerichtsbarkeit des Orts, wo das Vergehen begangen ist, Tit. IV. §. 4. 8. 16. 19. 24. 25. 48. 49. 57. und 28 a., in Absicht des schuldigen Officianten aber vor die Behörde, welcher derselbe seines Dienstes wegen untergeordnet ist.

b) vor die Polizeigerichtsbarkeit des Orts, wo der Schuldige wohnt, Tit. IV. §. 14. 60. und 61.

c) vor die Criminalgerichte, Tit. IV. §. 9. 10. 11. 13. 18. 28. b. 41. B. 66. 67.

d) lediglich vor die Cameral-Justizbehörde der im Tit. IV. §. 7. bestimmte Fall, ohne Unterschied, als eine allgemeine Landes-Polizeisache.

e) lediglich vor die Landes-Justizcollegien die geordneten fiscalischen Strafen, im Tit. I. §. 8. und 9., im Tit. IV. §. 45. 46. 47. und 50.

§. 2.

Alle übrige Fälle, als:

Tit. III. §. 4. Tit. IV. §. 1. 2. 3. 5. 6. 17. 20. 21. 22. 23. 26. 27. 29. 30. 31. 32. 33. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. a. 42. 44. 51. 52. 53. 54. 55. 63. und 65.

gehören zwar, und besonders in Absicht der Privatforsten, vor die gewöhnlichen Civilgerichte des Orts, wo die Vergehungen begangen, oder die Pfändungen geschehen sind; sind letztere jedoch in Königlichen Forsten oder in den unter der Curatel der Cameralbehörden stehenden Waldungen verübt worden: so gehört die Untersuchung und das Erkenntniß zum Cameral-Justiz-Ressort und die zweite Instanz wird bei der Cameral-Justizbehörde, falls aber dieselbe nach der Verfassung und bei wichtigen Objecten bereits in erster Instanz erkannt hat, die zweite so wie die dritte Instanz bei den höhern in Cameral-Justizsachen erkennenden Behörden; außerdem aber dergleichen die Privatforsten betreffende Prozesse in der zweiten und dritten Instanz bei den Obergerichten abgeurtelt.

§. 3.

Wenn Befugnisse der Privatorum mit dem Königlichen Fiscus oder derjenigen Corporationen, welche unter der Curatel der Cameralbehörden in Ansehung ihrer Forsten stehen, in Absicht der Grenzen, der Holzungs-, Hüthungs- und Jagdgerechtigkeiten, dabei mit in Streit kommen, desgleichen die Tit. I. §. 11. gedachte Entschädigung der Besitzer für die auszutauschenden im Walde belegenen Grundstücke, Aecker und Wiesen verhandelt wird: so steht die Cognition den ordentlichen Gerichten zu.

§. 4.

Wenn in Reihe und Glied stehende beurlaubte Soldaten geringe Forstverbrechen, worauf nur eine Geldbuße bis zu zwei Thaler oder Arbeit in der Forst gesetzt ist, begehen: so soll diese Geldbuße oder Strafarbeit zwar von den Civilgerichten gegen den Soldaten erkannt werden; verweigert derselbe aber die Bezahlung der Strafe oder die Arbeit in der Forst: so muß in solchem Fall, auf geschehene Requisition der Gerichtsobrigkeit unter Mittheilung des Erkenntnisses, die nächste Garnison den Straffälligen abholen und ihn nach Soldatengebrauch bestrafen lassen. Bei erheblicheren Forst- und Jagdverbrechen der Militairpersonen soll die nächste Garnison, auf vorgängige Requisition der Gerichtsobrigkeit, den Straffälligen abholen, ihn zu dem Regimente, worunter er gehöret, abliefern lassen, daselbst ihm vor den Regimentsgerichten der Prozeß gemacht und der Beschuldigte nach Beschaffenheit der Umstände mit militairischen Strafen des Gassenlaufens, oder Festungsarbeit nach Vorschrift der Kriegesartikel belegt, auch dem Bestraften bei der Wichtigkeit oder öftern Wiederholung seiner Vergehungen, kein Urlaub weiter ertheilet werden.

§. 5.

In allen Forst-, Holzungs-, Hüthungs- und Jagd-Contraventionen, wenn die Bestrafung dafür nicht auf Festungs- oder Geldstrafe über funfzig Thaler geht, soll bloß summarisch verfahren werden.

§. 6.

Bei allen Forst- und Jagdverbrechen oder Vergehungen macht die pflichtmäßige Anzeige nur eines vereideten Forstbedienten, Waldaufsehers, oder auf das Revier verpflichteten Jägerburschen, in so weit einen hinreichenden Beweis gegen den Angeschuldigten, als die auf das Vergehen geordnete Strafe nicht fünf Thaler übersteigt; bei erheblicheren Verbrechen oder Vergehungen ist hingegen die Zulänglichkeit oder Unzulänglichkeit des Beweises gegen den Angeschuldigten, nach den sonstigen gesetzlichen Grundsätzen und Vorschriften in der Allgemeinen Gerichtsordnung zu beurtheilen.

§. 7.

Den Gerichtsobrigkeiten wird aufgegeben, bei Holz-Defraudationen und andern geringen Contraventionen die Untersuchungen äußerst zu beschleunigen, und spätestens innerhalb vier Wochen nach der erfolgten Anzeige, die Erkenntnisse zu publiciren, damit die prompte Bestrafung desto schärfern Eindruck machen, und einen jeden vom Begehen und Wiederholen der Contraventionen abschrecken möge.

Diese Unsere Forst- und Jagdordnung soll zum Druck befördert und als ein Landespolizei- und Provinzialgesetz für Unsere Provinz Westpreußen und den Netzdistrict, von den Landescollegien Unserer gedachten Provinzen publicirt werden. Wir befehlen zugleich Unserm Militair, Unserm General-Ober-Finanz-, Krieges- und Domainen-Directorio, Unserm Justiz-Departement, den Regierungen und Justiz-Collegien, der Krieges- und Domainen-Kammer und Kammer-Deputation, den Oberforstmeistern, den fiscalischen Bedienten, den Landgerichten und andern Untergerichten, sämmtlichen Beamten, Magistraten, Waldeigenthümern, Holz-, Hütungs- und Jagdberechtigten, auch übrigen Forstbedienten und Waldaufsehern, so wie allen Unsern getreuen Unterthanen, hiedurch allergnädigst, sich nach der vorstehenden Forst- und Jagdordnung genau zu achten, und den ihnen darin auferlegten Pflichten überall nachzukommen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und vorgedruckten Königlichen Insiegel.

So gegeben und geschehen zu Berlin, den 8. October 1805.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Goldbeck. Schrötter.

IV. Posen.

In dieser Provinz gelten die Jagdgesetze von Ostpreußen und Westpreußen. — Vergl. Seite 13.

V. Pommern.

32.

Forst-Ordnung für Pommern vom 24. December 1777.

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. Thun kund, und geben hiemit Jedermann in Gnaden zu vernehmen, daß, da seit dem Jahre 1719, in welchem Wir eine renovirte und verbesserte Holz-, Mast- und Jagd-Ordnung in Unserer Provinz Pommern emaniren lassen, viele Edicte, Verordnungen und Instructionen zu besserer Einrichtnng des Forstwesens ergangen sind: Wir auch ein eigenes Forst-Departement in Unserm General-Ober-Finanz-, Krieges- und Domainen-Directorio, und eine unter demselben stehende Haupt-Forst-Casse, angeordnet, Wir dahero nöthig gefunden haben, die gedachte, im Jahre 1719 emanirte, und auf die jetzige Einrichtungen nicht überall passende Holz-, Mast- und Jagd-Ordnung, in so weit, als sie in dem folgenden nicht ausdrücklich bestätiget wird, hiermit aufzuheben, und eine neue, den nachhero ergangenen Edicten, Verordnungen und Instructionen angemessene Forst-Ordnung für Unsere Provinz Pommern publiciren zu lassen.

Wir thun solches, und verordnen demnach hiermit folgendes:

Tit. X.

Von den Jagden überhaupt.

§. 1.

Ein Jeder soll der Jagd nur in so weit, als er dazu berechtigt ist, sich gebrauchen, dabei aber niemanden in seiner Befugniß, so weit sie gegründet ist, Eintrag geschehen.

§. 2.

Die Jagd wird in die hohe, mittel und kleine oder niedere Jagd eingetheilt, und gehören zur

hohen Jagd:

Dannenwildpret, Hirsche oder roth Wildpret, Schwane und Auerhähne.

Mittel-Jagd:
Rehe, Schweine, Birkhähne und Haselhühner.
kleinen oder niedern Jagd:
Haasen, Dachse, Kraniche, Reiher, Trappen, Rebhühner, Schnepfen, wilde Gänse, wilde Enten, Wasserhühner, Wasserschneppen, wilde Tauben, Kiebitze, Wachteln, Grammetsvögel, Lerchen, und alles übrige kleine Wildpret.

§. 3.

Wer eine der vorstehenden Jagdarten zu betreiben die Befugniß hat, der ist auch zugleich berechtigt, in seinem Jagddistricte alle Raubthiere, als: Bären, Wölfe, Luchse, Füchse, Mardern, Ottern, Habichte und wie sie sonst Namen haben, imgleichen auch Biber, zu tödten.

§. 4.

Derjenige, welcher zur Jagd berechtiget ist, muß solche dergestalt nutzen, daß der Wildpretsstand conserviret werde, dahero hiemit wiederholentlich verordnet wird, daß die Jagdberechtigten die Jagd durch keine Schäfer, Hirten, Bauern und andere untüchtige Leute, bei der Tit. XIV. §. 26. darauf gesetzten Strafe, sondern forstmäßig, durch des Weidewerks kundige Jäger oder Schützen, exerciren lassen, auch alle Schützen oder Jäger der an Unsern Heiden und Gehegen mit ihren Jagdrevieren angrenzenden von Adel, die Städteschützen aber ohne Ausnahme, sie mögen an Königliche Jagd- und Holzreviere grenzen oder nicht, nach den dieser Forstordnung beigefügten Eidesformuln, je nachdem ihre Herrschaften zur Jagdfolge berechtiget sind oder nicht, verpflichtet werden sollen.

Weil aber, bei etwaniger öfterer Veränderung der adelichen Schützen und ihrer Entfernung von dem Aufenthalt des Oberforstmeisters, die jedesmalige Vereidigung derselben durch den Oberforstmeister denen von Adel beschwerlich fallen würde; so wollen Wir allergnädigst geschehen lassen, daß sie ihre Jäger und Schützen durch ihre Gerichtshalter, nach vorgedachter Eidesformul, verpflichten lassen; Es muß aber in jedem Fall der abgeleistete Eid mit der Registratur oder Attestation des Gerichtshalters, daß solcher Actu corporali prästiret worden, an den Oberforstmeister des Districts eingesendet werden.

Diejenigen von Adel und Städte, welche keine Jagdgerechtigkeit, jedoch aber Holzungen, haben, und auf solche Waldwächter halten, sollen denenselben nicht gestatten, mit Büchsen, Flinten, oder anderm Schießgewehr in solchen Holzungen zu gehen, sondern dergleichen Waldwächter sollen nur Spieße tragen dürfen, und wenn sie sich mit Schießgewehr betreten lassen, in die Tit. XIV. §. 31. festgesetzte Strafe verfallen.

§. 5.

Mit der Koppeljagd, oder der Jagd im Gemenge, wird es eben wie mit der andern Jagd gehalten, dergestalt, daß diejenigen, welche dazu berechtiget, sich derselben bedienen können, und dagegen dasjenige beobachten müssen, was überhaupt wegen der Jagden verordnet worden.

§. 6.

Die Magistrate, welche die Jagdgerechtigkeit haben, müssen solche ebenfalls, wie in dem §. 4. festgesetzet ist, durch vereidete Schützen exciren lassen, oder solche verpachten, da dieses denn dem Pächter obliegen; keinesweges aber soll Handwerksleuten oder andern gemeinen Bürgern gestattet werden, auf die Jagd zu gehen, da solches nur zum Müßiggang und sonstigen Unordnungen Anlaß giebet, sondern, wenn Bürgerschaften Jagden haben, sollen solche verpachtet werden, und die Pacht zur Kämmerey- oder Bürger-Casse, nach jedes Orts Observanz, fließen.

§. 7.

Die Setz- oder Brütezeit, welche von dem 1. März bis zum 1. September gehet, soll dergestalt genau und eigentlich gehalten werden, daß in solcher Zeit das Wildpret geschonet, und von Niemanden, er sey mit der Jagdgerechtigkeit beliehen, oder habe die Jagd gepachtet, geschossen, gefangen oder gehetzet werden soll, bei Vermeidung der in dem Tit. XIV. §. 27. und 28. gesetzten Strafe. Davon sind aber ausgenommen:

a) alle Raubthiere, imgleichen Dachse, Bieber, wilde Gänse, wilde Enten, Kraniche, Reiher, wilde Tauben, Schneppen, Grammetsvögel, Wasserhühner und Wasserschneppen, als welche zu allen Zeiten geschossen oder gefangen werden können.

b) Soll denenjenigen, welchen die Mitteljagd verliehen oder verpachtet ist, erlaubet seyn, auch in der Setzzeit zu ihren außerordentlichen Ausrichtungen, bei Hochzeiten, Kindtaufen, Begräbnissen und dergleichen, Rehböcke und Schweine zu schießen.

§. 8. bis 13.

ist mit der Ostpreußischen und Litthauischen Forstordnung übereinstimmend.

§. 14.

Es soll Niemand, dessen Jagdrevier an Unsere Heiden und Gehege stößet, er mag zur Jagdfolge berechtiget seyn oder nicht, auf den Grenzen oder nahe an denselben, die Hunde lösen, weil sonst der vielfältige Mißbrauch, daß das Wild aus Unsern Gehegen herausgehetzt und alsdann erleget wird, nicht vermieden werden kann.

Wenn aber Jemand, der zur Jagdfolge berechtiget ist, ein Stück Wild auf seinem Jagdrevier angehetzet hat, und solches in Unsere Heiden und Gehege übergehet, so mag er dasselbe dahin mit seinen Hunden wohl verfolgen. Nachdem aber dergleichen Wild gefangen und erleget worden, muß derselbe sofort nicht nur die Hunde aufkuppeln und mit denselben aus Unsern Heiden und Gehegen sich zurück begeben, sondern auch solchen Fall dem nächsten Forstbedienten, es sey ein Ober- oder Unterförster anzeigen, welcher sodann, falls die Anhetzung nicht auf oder ganz nahe an Unsern Grenzen geschehen, ihm das gefangene und erlegte Stück Wild abfolgen lassen soll.

Daferne hingegen ein zur Jagdfolge Berechtigter auf seinem Revier ein Stück Wild angeschossen und solches in Unsere Wälder und

Gehege übergehet, so soll derselbe, ohne sein Gewehr wieder zu laden und mit abgeschrobenem Stein, nachdem er zuvor den Ort des Anschusses bezeichnet, sich zu dem nächsten Forstbedienten begeben, denselben mit sich nehmen, ihm den Ort des Anschusses, nebst Farbe und Haare, zeigen, darauf die Folge mit ihm vornehmen, und solche, so lange er auf dem Gefährte und Farbe bleibt, jedoch nur denselben Tag bis zum Abend, ohne gelöfete Hunde, in Unsern Wäldern fortsetzen, da denn solches Stück Wild, wenn es gefunden wird, ihm abgefolget werden soll. Er muß sich aber keinesweges unterstehen, dasselbe, wenn er gleich durch die Folge daran kommt, noch ein oder mehrere Male anzuschießen.

Wer zur Jagdfolge nicht berechtiget ist, darf überhaupt ein auf seinem Jagdrevier angehetztes Wild nicht in Unsere Wälder und Gehege mit der Hetze verfolgen.

Hat aber er, oder sein Schütze, ein Stück Wild auf seinem Jagdrevier angeschossen, und selbiges wäre in Unsere Heiden und Gehege übergegangen, so muß er, damit ein solches Stück Wild nicht ungenutzt verderbe, dem nächsten Forstbedienten, nach vorgängiger Bezeichnung des Orts, wo selbiges angeschossen worden, davon Anzeige thun, der Forstbediente aber mit ihm Farbe und Gefährte verfolgen, und, wenn das solchergestalt angeschossene Wild gefunden wird, dasselbe zwar zu Unserer Forstkasse berechnet, ihm oder seinem Schützen aber der Schuß, und die wegen der Anzeige und Folge gehabte Mühe und Versäumniß, billigmäßig vergütiget werden.

Wer gegen diese Vorschriften, sowohl bei etwa ihm zustehender Jagdfolge, oder auch sonst, handelt, soll als ein Jagdcontravenient angesehen und bestrafet werden.

§. 15.

wie in der Ostpreußischen Forst-Ordnung.

Tit. XI.

Von den Königlichen Gehegen, Wildbahnen und Jagden, auch Wildprets-Verkaufe, Taxe und Lieferung.

§. 1. bis 4.

stimmt mit der Ostpreußischen Forst-Ordnung überein.

§. 5.

Da Wir auch in etlichen Städte-Wäldern und Feldern die Vorjagden haben, und solche Städte, altem Gebrauch nach, bei Haltung der Vorjagd, Unsere Bediente, nebst ihren bei sich habenden Leuten, Pferden und Hunden, frei unterhalten müssen, Wir aber diesen alten Gebrauch abgeschafft wissen wollen, so setzen Wir hiemit feste, daß weiter keine Vorjagden gehalten, sondern solche, wie die übrige Uns zustehende Jagden, verpachtet werden sollen.

Die Vorjagd wird dermaßen exerciret, daß eine jede Feldmark nur einmal überjaget, und selbige in den vier ersten Tagen des September-Monats gehalten werden muß.

§. 6.

Das Wildpret soll, von den Jagden, welche Wir selbst beschießen lassen, nach folgenden Sätzen verkaufet und dafür dem Forstbedienten das Schießgeld für verkauftes Wildpret bezahlet werden:

	Taxe.			Schießgeld.		
	Rtlr.	Gr.	Pf.	Rtlr.	Gr.	Pf.
Ein Hirsch von 8 bis 10 Enden	6	=	=			
Ein Gabel=Hirsch	5	=	=			
Ein Spießer	4	12	=			
Ein Schmal=Thier	4	12	=	=	6	=
Ein wild Kalb	3	=	=			
Ein Haupt=Schwein	6	=	=			
Eine starke Bache	5	=	=	=	6	=
Ein Keiler und Mittel=Bache	4	=	=	=	6	=
Ein überjährig Frischling	3	=	=	=	3	=
Ein unterjährig Frischling	1	8	=	=	2	=
Ein Rehbock	3	=	=	=	3	=
Ein Haase	=	8	=	=	2	=
Ein Rebhuhn	=	6	=	=	1	=
Ein Auerhahn	1	=	=	=	4	=
Ein Birkhuhn	=	12	=	=	2	=
Ein Haselhuhn	=	6	=	=	1	=
Eine Trappe	=	12	=	=	2	=
Ein Schwan	1	8	=	=	4	=

Außer diesem Schießgelde muß der Empfänger des Wildprets dem Forstbedienten, wenn derselbe das Wild aus der Heide bis zu seiner Wohnung liefert, für jedes Stück noch 6 Gr. Fuhrlohn bezahlen: Es stehet aber auch einem jeden frei, es sich selbst abzuholen, und von dem Wildpret darf der Forstbediente weiter nichts, als den Aufbruch nehmen, die Wammen und Mährbraten aber verbleiben dem Käufer.

§. 7.

Die Hirschstangen, welche sich auf Unsern Heiden und Wildbahnen finden, sollen von den Forstbedienten an die Pommersche Forstcanzlei abgeliefert, von derselben, für den festgesetzten Preis, an die Messerfabrique zu Neustadt=Eberswalde abgeliefert, und das Geld dafür, in den Special=Aemter=Forst=Rechnungen berechnet werden, und sollen daher die Unterthanen, welche dergleichen Stangen finden, solche, bei der Tit. XIV. §. 35. festgesetzten Strafe, nicht zurück behalten, sondern an den nächsten Forstbedienten abgeben, dagegen aber dem Ueberbringer, es sey ein Forstbedienter oder ein anderer, für jedes Ende vier Pfennige bezahlet werden.

§. 8.

Das Fallwildpret, welches auf Unsern Jagden gefunden wird, muß so gut als möglich verkaufet und das daraus gelöfete Geld zu Unserer Forstkasse berechnet werden.

Tit. XII.

Von Ausrottung der Raubthiere und insbesondere von Haltung der Wolfs-Jagden.

§. 1.

Die Raubthiere, wodurch nicht nur Uns in Unsern Gehegen und Wildbahnen, sondern auch dem Landmanne Schaden zugefüget wird, müssen durch die Forstbediente, durch Schießen und Fangen, auch Ausnehmung der Jungen, so viel möglich zu vertilgen gesuchet werden, und soll ein jeder Unserer Forstbedienten schuldig seyn, jährlich 10 Paar Habichts- oder 25 Paar Krähenklauen, und ein jeder Jagdpächter von jedem Thaler Pacht zwei Paar dergleichen Habichtsklauen ohnentgeldlich auf den Holzmärkten abzuliefern, welche alsdenn in Gegenwart des Oberforstmeisters verbrannt, und, daß es geschehen, in der Forst-Rechnung bemerket werden soll.

Derjenige, welcher nicht die gesetzte Anzahl Raubvögelklauen abliefert, muß für jedes Paar fehlende Habichtsklauen 4 Ggr. und Krähenklauen 2 Ggr., zur Forstkasse bezahlen; dagegen aber sollen auch für jedes Paar Habichts- und Raubvögelklauen, welche über die gesetzte Zahl geliefert werden, 4 Ggr. aus der Forstkasse bezahlet, für Krähenklauen aber nichts weiter vergütet werden.

§. 2.

Zu den Raubthieren werden gerechnet: Bäre, Wölfe, Luchse, Füchse, Bieber, Mardern, Ottern, Habichte und andere Raubvögel, und soll zwar Jedermann solche Raubthiere zu tödten erlaubet seyn; es darf aber Niemand zu dem Ende mit Schießgewehr und Hunden auf eines andern Jagd ohne dessen Erlaubniß kommen, und soll derjenige, welcher außer der Wolfsjagd einen Bär, Wolf oder Luchs tödtet, dafür eine Belohnung und zwar:

für einen jeden getödteten Bär, Luchs oder alten Wolf 10 Rthlr.
für einen jungen Wolf, der schon ausgehet, 5 Rthlr.
und für einen ausgenommenen jungen Wolf 2 Rthlr. 12 Gr.

aus der Marsch- und Molestienkasse erhalten, wogegen er den Balg, wenn das Raubthier auf adelichem Fundo getödtet oder ausgenommen worden, an den Landrath des Creises abliefern muß; daferne aber solches aus städtischem Fundo oder in Unsern Aemtern und Forsten geschehen, so müssen die Bälge, so wie von den Wolfs-Jagden, zu Unserer Forstkasse berechnet werden.

§. 3.

Anlangend insbesondere die Wolfsjagden; so wollen Wir Unsere Unterthanen damit, so viel möglich, verschonet wissen, und müssen die Forstbediente, nach der Verordnung vom 12. Junii c. a., worauf Wir die Krieges- und Domainen-Kammer hiemit verweisen, sich alle Mühe geben, die Wölfe in Eisen einzufangen.

Im Fall aber die Wölfe nicht mit Eisen weggefangen werden könnten, so sollen diejenigen Forstbediente, welche die Wolfszeuge in

Verwahrung haben, an denjenigen Orten, wo die Wölfe verspüret werden, ein Wolfsjagen mit dem Zeuge veranstalten.

§. 4. bis 11.

stimmt mit der Ostpreußischen Forstordnung mit der Maaßgabe überein, daß, wo dort Wolfsjäger genannt sind, hier „Forstbediente" genannt werden.

Tit. XIII.

wie die Ostpreußische Forst-Ordnung.

Tit. XIV.

stimmt mit der Ostpreußischen Forst-Ordnung ganz überein, mit Ausnahme einer Abweichung in dem hier folgenden:

§. 27.

Wer

a) es sey zu welcher Zeit oder in welchem Jagddistrict es wolle, Ricken, Auerhennen und Birkhennen, oder
b) in der Setz- oder Brütezeit, es sey in welchem Jagddistrict es wolle, oder
c) auch außer der Setz- und Brütezeit unbefugter Weise auf Unsern Gehegen, Wildbahnen und Jagden, oder auch städtischen Jagden,

nachstehendes Wildpret schießet oder fänget, soll außer der Bezahlung des Wildprets und Schießgelds folgende Strafe erlegen, wovon aber der Tit. X. §. 7. bestimmte Fall ausgenommen:

für einen Hirsch, ein Thier, ein Schmalthier oder Spießer 200 Rthlr.
für ein wildes Kalb, Reh, Wildschwein, Keyler oder Bache 100 Rthlr.
für einen Frischling 50 Rthlr.
für einen Haasen 20 Rthlr.
für einen Fasanen, Schwan, Auerhahn oder Henne, Birkhahn oder Henne, ein Rebhuhn oder Haselhuhn 10 Rthlr.

Tit. XV.

stimmt überein mit der Ostpreußischen Forst-Ordnung.

Urkundlich haben Wir diese Forst-Ordnung höchsteigenhändig unterschrieben und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben zu Berlin, den 24. December 1777.

(L. S.) **Friederich.**

B. v. d. Schulenburg.

Eid für die Schützen der zur Jagdfolge nicht berechtigten von Adel, welche mit ihren Jagdrevieren an die Königliche Heiden und Gehege grenzen, und für die Städteschützen.

Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen, daß Seiner Königlichen Majestät von Preußen ꝛc. Heiden, Holzungen und Gehegen ich weder mit Schießen, Fangen und Hetzen zu nahe kommen, noch die Hunde auf der Grenze lösen, noch einiges Wildpret, so ich auf meines

Herrn Jagdrevier anhetze, wenn solches in die Königliche Heyde, Holzungen und Gehege überlaufen sollte, darin mit der Hetze oder sonst weiter verfolgen, will imgleichen, wenn ich einiges Wildpret, von welcher Art es sey, auf meines Herrn Jagdrevier anschießen, selbiges aber in die Königliche Heide, Holzungen und Gehege überlaufen sollte, so will ich, damit ein solches Wild nicht ungenutzet verderbe, ohne mein Schießgewehr wieder zu laden, und mit abgeschrobenem Stein, den Ort, wo der Anschuß geschehen, bezeichnen, und es sogleich dem nächsten Königlichen Forstbedienten anzeigen, demselben den Ort und Farbe, wo es hingegangen, weisen, und mich überhaupt an Seiner Königlichen Majestät Jagden wissentlich nicht vergreifen, noch mit der Jagd über die Grenze gehen, und so ich etwa solche nicht genau wissen sollte, mir selbige von alten Leuten, oder andern, so Wissenschaft davon haben, weisen und bezeichnen lassen. So wahr ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Eid für die Schützen der zur Jagdfolge Berechtigten von Adel.

Ich N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen, daß ich Seiner Königlichen Majestät von Preußen ꝛc. Heyden, Holzungen und Gehegen weder mit Schießen, Fangen und Hetzen zu nahe kommen, noch die Hunde auf der Grenze lösen will, sondern wenn ein auf meines Herrn Jagdrevier angehetztes Wild in die Königliche Heyden, Holzungen und Gehege überlaufen, mithin ich, vermöge der meinem Herrn zustehenden Jagdfolge, die Hetze dahin nach solchem Wild verfolgen, und solches erhaschen und erlegen sollte: so will ich sogleich mit aufgekuppelten Hunden mich wieder aus den Königlichen Heiden, Holzungen und Gehegen zurückbegeben, den wirklichen Ort der Anhetzung bezeichnen, und es darauf dem nächsten Königlichen Forstbedienten, ehe ich das gehetzte und erlegte Stück Wild wegbringe, anzeigen. Wenn ich aber einiges Wild, von welcher Art es sey, auf meines Herrn Jagdrevier anschießen, und selbiges in Königliche Heiden, Holzungen und Gehege überlaufen sollte: so will ich, ohne mein Schießgewehr wieder zu laden, und mit abgeschrobenem Stein, das angeschossene Wildpret verfolgen, wenn ich vorher den Ort, wo der Anschuß geschehen, bezeichnet habe, und sobald ich das Wildpret gefunden, solches dem nächsten Königlichen Forstbedienten anzeigen, demselben den Ort und Farbe, wo es angeschossen und gefallen, zeigen, und es nicht eher, als bis ich demselben solches gezeiget, aufheben und wegbringen, auch mich überhaupt an Seiner Königlichen Majestät Jagden wissentlich nicht vergreifen, noch außer der vorgedachten Jagdfolge, mit der Jagd die Grenze überschreiten, und so ich etwa solche nicht genau wissen sollte, mir selbige von alten Leuten, oder andern, so Wissenschaft davon haben, weisen und bezeichnen lassen. So wahr ꝛc. ꝛc.

33.

Verordnung vom 22. Juni 1800, betr. die Pflichten und Verbindlichkeiten der Holz- und Hütungs-Berechtigten und die Bestrafung der Forst- und Jagd-Verbrecher.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Da seit Emanirung der Forst-Ordnung für Pommern vom 24. December 1777 durch mehrere Verordnungen und Rescripte näher bestimmt worden, was von den Holz- und Hütungs-Berechtigten zu beobachten, und wie und in welchen Fällen zu Verhütung der Forst-Verbrechen die in der Forst-Ordnung festgesetzten Strafen zu schärfen seyn: so haben Wir nöthig gefunden, solches in gegenwärtiger Verordnung zusammen fassen zu lassen, und nebst den übrigen, jene Gegenstände betreffenden Vorschriften der Forst-Ordnung, aufs neue zur Achtung und Befolgung Jedermann in Erinnerung zu bringen.

Tit. IV.

Von der Bestrafung der Jagd-Verbrecher.

§. 1.

Wer zur Jagd berechtigt ist, und solche durch Hirten, Schäfer, Bauern und andere untüchtige Leute ausüben läßt, soll der Jagdnutzung auf zwei Jahre verlustig seyn.

§. 2.

Wer

a) es sey zu welcher Zeit und in welchen Jagddistricten es wolle, Ricken, Auerhennen und Birkhennen, oder
b) in der Setz- und Brütezeit unbefugterweise auf den Königlichen Gehegen, Wildbahnen und Jagden, oder auch städtischen Jagden,

nachstehendes Wildpret schießt oder fängt, soll außer der Bezahlung des Wildprets und Schießgeldes, nach der jedesmaligen Wildprets-Taxe, folgende Strafe erlegen, wovon aber der im Tit. X. §. 7. der Forst-Ordnung bestimmte Fall, wo denjenigen, welchen die Mitteljagd verliehen oder verpachtet ist, nachgegeben, Rehböcke und Schweine auch in der Setzzeit zu ihren außerordentlichen Ausrichtungen, bei Hochzeiten, Kindtaufen, Begräbnissen und dergleichen zu schießen, ausgenommen wird:

für einen Hirsch, ein Thier, ein Schmalthier oder Spießer 200 Rthlr.
für ein wildes Kalb, Reh, Schwein, Keyler oder eine Bache 100 Rthlr.
für einen Frischling 50 Rthlr.
für einen Hasen 20 Rthlr.
für einen Fasan, einen Schwan, einen Auerhahn oder eine Henne, einen Birkhahn oder eine Henne, ein Rebhuhn oder Haselhuhn 10 Rthlr.

Wer Unvermögens halber diese Strafe nicht erlegen kann, soll, wenn sie nicht über 10 Rthlr. beträgt, mit vierwöchentlicher Zuchthaus-

oder Gefängnißstrafe, wenn sie aber über 10 Rthlr. und bis 50 Rthlr. ist, mit dreimonatlicher, und wenn sie über 50 Rthlr. beträgt, mit sechsmonatlicher Festungsstrafe oder Zuchthausarbeit belegt, und wer zum drittenmale dieses Verbrechen begeht und dessen überführt wird, ohne Unterschied des geschossenen oder gefangenen Wildprets, mit zweijähriger Festungsstrafe belegt werden.

§. 3.

Eben diese Strafe soll auch statt haben, wenn von Jemand in der Setz- und Brütezeit, es geschehe dieses in welchem Jagddistricte es wolle, Junge oder Eier von vorstehendem Wildpret ausgenommen werden.

§. 4.

Wer von den Königlichen Jagdpächtern im tiefen Schnee oder auf dem Eise hetzet, soll zehn Thaler Strafe geben.

§. 5.

Wer in den Königlichen Gehegen, Wildbahnen und Jagden, auch auf städtischen Jagden mit Gewehr oder anderem Jagdgeräthe außer dem öffentlichen Wege betroffen wird, soll desselben verlustig seyn, und außerdem nach Verhältniß des gegen ihn streitenden Verdachts mit Geld- oder Gefängnißstrafe belegt werden. Thut jemand aber mit einem dergestalt bei sich führenden Gewehr einen Schuß, wovon jedoch der Nothfall der Selbstvertheidigung ausgenommen, so soll er, wenn auch kein Wild angeschossen oder getödtet worden, zehn Thaler an Strafe bezahlen, und im Fall dazu sein Vermögen nicht ausreicht, mit vierzehntägigem Gefängniß bei Wasser und Brod bestraft werden.

§. 6.

Niemand darf Hunde ledig laufen lassen, als auf demjenigen Jagddistricte, wozu er berechtigt ist und wo er die Hunde gebraucht, in allen übrigen Fällen sollen die Hunde, welche in den Wäldern, Feldern und Landstraßen ledig herum laufen und nicht am Stricke geführt oder gehörig geknüttelt oder an dem Hinterfuß gelähmt sind, von Unsern Forstbedienten oder andern todt geschossen, und von dem Eigenthümer des Hundes ein Thaler Schießgeld erlegt werden. Was aber namentlich diejenigen Schäfer und andern Hirten, welche Hunde bei ihren Heerden gebrauchen, anbetrifft; so müssen selbige diesen ihren Hunden nach der Größe und Stärke derselben einen Knüttel von $1\frac{1}{2}$ bis $2\frac{1}{2}$ Fuß lang und 6 Zoll dick anhängen oder sie an Stricken führen, sonst sie von den Forstbedienten todt geschossen, und selbigen, wie oben im Allgemeinen auch schon bestimmt worden, von dem Eigenthümer 1 Rthlr. an Schießgeld bezahlt werden muß.

§. 7.

Wer Selbstgeschoß leget, soll, wenn auch kein Schade dadurch geschieht, vierzig Thaler Strafe erlegen, oder eine sechswöchentliche Festungsstrafe ausstehen. Geschieht aber durch dieses Selbstgeschoß ein Schaden am Vieh, so muß der Aussteller solchen ersetzen, und im Fall ein Mensch dadurch verletzt werden sollte, muß die Sache untersucht, und nach dem peinlichen Rechte darinnen erkannt werden.

§. 8.

Wer in den Königlichen und andern der Cameral-Aufsicht untergeordneten Forsten Schleifen und Schlingen legt, oder ohne Bewilligung und Vorwissen des Ober-Forstmeisters Dohnensteige einrichtet, Dohnen steckt oder Vogelheerde anlegt, soll jedesmal mit zwei Thalern oder vier und zwanzigstündigem Gefängniß bei Wasser und Brod bestraft werden.

§. 9.

Wer bei Verfolgung eines angeschossenen Stück Wildprets nicht dasjenige beobachtet, was in der Forst-Ordnung Tit. X. §. 14. vorgeschrieben worden ist, soll nicht nur des angeschossenen Wildprets verlustig seyn, sondern auch in die im §. 5. festgesetzte Strafe verfallen.

§. 10.

Wer zu den Wolfsjagden beordert wird, und nicht erscheint oder sich dabei widerspenstig bezeugt, soll mit zwei Thalern oder dreitägigem Gefängniß bei Wasser und Brod bestraft werden, wohingegen diejenigen, welche zu den Wolfs-Jagden Leute herzugeben verbunden sind, und diese nicht gestellen, zehn Thaler Strafe erlegen sollen.

§. 11.

Die Abdecker, welche nicht nach der Tit. XII §. 11. der Forst-Ordnung gegebenen Vorschrift die Luderstellen und Wolfsgärten mit Luder versehen, sollen für jedesmal fünf Thaler Strafe bezahlen.

§. 12.

Wer gefundene Hirschstangen nicht abliefert, oder Fallwildpret nicht anzeigt, soll für jede zurückbehaltene Stange oder Stück Wildpret fünf Thaler Strafe erlegen, daferne er aber solche nicht bezahlen kann, mit achttägigem Gefängniß bei Wasser und Brod bestraft werden.

§. 13.

Ohne Attest des Königlichen Forstbedienten und Jagdberechtigten dürfen weder Wildhäute noch Wildpret in die Städte eingebracht werden, sonst die in dieser Verordnung Tit. II. §. 9. bestimmten Strafen in Ansehung des ohne Forst-Attest eingebrachten Holzes in Anwendung kommen.

Uebrigens wird hierdurch noch wiederholentlich im Allgemeinen festgesetzt: daß die auf die verschiedenen Uebertretungsfälle bestimmten Strafen statt haben, wenn sie mit keinem andern Verbrechen begleitet sind. Würde aber jemand Pfandkehrung in den Amtsforsten oder Cämmerei-, Bürger- und Dorfsheiden sich zu Schulden kommen lassen, oder den Forstbedienten bei ihren Amtsverrichtungen übel begegnen, oder sich gar thätlich an ihnen vergreifen, der soll, nach Beschaffenheit des Verbrechens, mit dreimonatlicher, ein- oder zweijähriger Festungs- oder Zuchthausstrafe belegt werden.

Sollten sich aber Bösewichter zusammenrotten und mit Gewalt Holz oder Wildpret stehlen, oder sonst Schaden anrichten, auch dabei

wohl gar den Forstbedienten nach dem Leben trachten: so sollen sie als Störer der öffentlichen Sicherheit mit zehnjähriger Festungs-Arbeit, auch nach Beschaffenheit der Umstände am Leben bestraft werden.

Die benachbarten Forstbedienten sind in dergleichen Fällen schuldig, zusammen zu kommen, und müssen die Thäter, wenn sie solche nicht kennen, und es etwa auswärtige Unterthanen sind, zu ergreifen bemüht seyn, demnächst aber selbige auf das Amt abliefern, damit ihnen der Prozeß gemacht werden könne.

Kommen aber die Forstbedienten hierbei in Gefahr, so stehet ihnen frei, sich zu vertheidigen und zu ihrer Nothdurft zu schießen, wobei sie jedoch alle Vorsicht anwenden müssen, daß sie wo möglich Niemanden tödten.

Endlich soll auch noch von allen vorher bestimmten Geldstrafen der Denunciant, er sey Forstbediente oder ein anderer, den vierten Theil in dem, in dem Tit. I. §. 5. dieser Verordnung bestimmten Fall aber, wenn Vieh in den Schonungen angetroffen wird, die Hälfte haben.

Außer diesem soll der Forstbediente befugt seyn, an Pfandgeld 4 Gr., und wenn das Verhältniß der Strafe einen Thaler übersteigt, oder die Pfändung des Nachts oder des Sonntags geschieht, den doppelten Satz zu nehmen, außer in dem Tit. I. §. 5. dieser Verordnung beschriebenen Falle, wo das Pfandgeld cessiret, und der Denunciant dagegen die Hälfte der Strafe erhält.

Berlin, den 22. Juni 1800.

Friedrich Wilhelm.

v. Heinitz. v. Voß. v. Bärensprung.

VI. Sachsen.

34.

Renovirte und verbesserte Holz-, Mast- und Jagd-Ordnung vor das Herzogthum Magdeburg und das Fürstenthum Halberstadt.

De dato Berlin, den 3. October 1743.

Wir Friderich von Gottes Gnaden König in Preußen, Marggraf zu Brandenburg, des Heiligen Römischen Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst, Souverainer und Oberster Herzog von Schlesien, Souverainer Prinz von Oranien, Neufchatel und Vallengin, wie auch der Grafschaft Glatz, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg und Crossen Herzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg, Ost-Friesland und Moers, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Mark, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Schwerin, Lingen, Bühren und Lehrdamm, Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Bütow, Arley und Breda 2c. 2c.

Thun kund und geben hiermit jedermänniglich, insonderheit aber Unsern Ständen von Dom-Capituln, Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschaft, Haupt- und Amt-Leuten in Unserm Herzogthum Magdeburg und der Grafschaft Mansfeld Magdeburgischer Hoheit, wie auch in Unserm Fürstenthum Halberstadt und den incorporirten Graf- und Herrschaften, auch allen Uns mit Eides-Pflichten verwandten hohen und niedrigen Bedienten und sämmtlichen Unterthanen, auch denenjenigen, welche sich Unsers Schutzes zu getrösten haben, hierdurch in Gnaden zu vernehmen, was maßen Wir aus besondern triftigen Ursachen und gutem Vorbedacht bewogen worden, eine neue Holz-, Mast- und Jagd-Ordnung in Unserm Herzogthum Magdeburg und der Grafschaft Mansfeld Magdeburgischer Hoheit, wie auch in Unserm Fürstenthum Halberstadt und den incorporirten Graf- und Herrschaften zur Conservation Unserer Wälder und Gehölze auch Wildbahn und deren Aufnehmen emaniren, und damit sich Niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, durch öffentlichen Druck bekannt machen zu lassen, wollen auch gnädigst, daß derselben in allen Clausuln und Puncten stricte nachgelebet, und bei der an jedem Ort darin benannten Strafe von niemand, wer er auch seyn möge, dawider gehandelt werde: Immassen Wir dann Unsern Collegiis, absonderlich aber Unsern Ober- und Hof-Jägermeistern, Ober-Forstmeistern, Amts-Hauptleuten, Beamten, Holz-Schreibern, Land-Jägern, Heide-Reutern, Hasen-Hegern, Hege-Meistern, Schulzen, Heide-Läufern und Knechten hiermit allergnädigst,

jedoch ernstlich, und bei Vermeidung Unserer Ungnade, auch nach Befinden harter und schwerer Bestrafung anbefehlen, über diese Unsere erneuerte und verbesserte Holz-Ordnung mit allem Fleiß und unverbrüchlich zu halten, sich selbst darnach genau zu richten, auch die dawider handelnden jedesmal zu gebührender Strafe zu ziehen, oder an Uns zur ferneren allergnädigsten Verfügung zu berichten.

Tit. XXII.

stimmt mit der Märkischen Forstordnung wörtlich überein.

Tit. XXIII.

Wegen Bestrafung derer, welche sich auf einer gewissen Feldmark oder ein und anderm Revier der Jagd-Gerechtigkeit unrechtmäßiger Weise anmaßen, oder sonst die Jagden auf eine verbotene Art exerciren.

§. 1. bis 3.

wie in der Märkischen Forst-Ordnung.

§. 4.

Nachdem Wir auch einige Zeit wahrgenommen, und mit nicht geringem Mißfallen erfahren, daß die Bürger und Handwerks-Leute in den Städten, wobei einige Jagd-Gerechtigkeit ist, sich derselben sehr gemißbrauchet, und vor ihre Person sich so sehr auf das Platzen und Schießen geleget, daß sie auch ihre Handthierung darüber versäumet und fast gar an den Nagel gehänget, das etwa erhaschte Wildpret auch gar nicht zum gemeinen Besten genutzet, sondern auf eine ganz unzulässige Art von Einem und dem Andern heimlicher Weise verfressen und versoffen worden: So wird den Bürgern und Handwerks-Leuten solches hierdurch ernstlich verboten, und sollen die Stadt-Jagden Inhalts §. 6. Tit. XXII. von den Magistraten nicht anders, als durch besondere bei dem Ober-Forstmeister verpflichtete Schützen exerciret, das Wildpret aber zu der ganzen Stadt Bestem auf das theuerste verkaufet und das Geld bei der Cämmerey berechnet werden.

§. 5.

wie in der Märkischen Forst-Ordnung.

Tit. XXIV., XXV. und XXVI.

sind übereinstimmend mit der Märkischen Forst-Ordnung.

Tit. XXVII.

Wegen Abscheuchung und Kehrung des Wildprets.

§. 1.

Weil auch das Wildpret den Unterthanen zum öftern an ihren Feldfrüchten großen Schaden thut: So verstatten Wir zwar hiermit gnädigst, daß gemeldete Unsere Unterthanen durch gewisse dazu bestellete Hüter mit gehörig geknüttelten oder an der Hinterhüfte gelähmeten Hunden kehren und scheuchen dürfen, ungeknüttelte oder ungelähmte Hunde aber sollen dazu nicht gebrauchet, sondern von den Forstbedienten todt geschossen werden, und derjenige, welchem der Hund zugehöret,

die Tit. XXVIII. §. 2. geordnete Strafe, nebst dem darin determinirten Schießgelde zu erlegen schuldig seyn.

§. 2.

Und da an verschiedenen Orten einreißen wollen, daß die Feldhüter Gewehr und Flinten bei sich tragen, auch wohl gar durch Platzen und blind Schießen das Wildpret zu verjagen suchen, und Unsere Forstbediente alsdann nicht genau wissen können, ob solche Schüsse von Wilddieben oder Feldhütern geschehen: So soll den Feldhütern solches ernstlich verboten seyn, und wann dieselben sich mit Schießgewehr finden lassen sollten, so sollen außer der Confiscation desselben auch die Uebertreter mit willkührlicher Strafe angesehen werden.

Tit. XXVIII.

Von Knüttelung der Hunde.

§. 1.

Es wird auch hiermit alles Ernstes verboten, daß niemand, er sey von Adel, Bürger, Müller, Hirte oder Schäfer, seine Hunde in Unsern Holzungen, Gehegen oder Haiden frei laufen lassen, sondern denselben die gewöhnlichen Knüttel, wie solche in Unsern deshalb emanirten Edicten, und sonderlich dem letzten vom 9. Januar 1717 beschrieben, nämlich drittehalb Werkschuhe lang und 6 Zoll in der Runde, anhangen, oder dieselben an Stricken führen soll, bei unausbleiblicher Strafe. Die Knüttel müssen sie von demjenigen Forstbedienten, unter dessen Beritt sie belegen, jedes Stück mit sechs Dreyer lösen: Und ob zwar denen von Adel freistehet, sothane Knüttel selber verfertigen zu lassen, so müssen selbige doch eben obgemeldete Länge und Dicke haben. Den Bauern aber wird hiermit gänzlich verboten, keine Hunde mit sich in die Wälder zu nehmen, sondern sie sollen dieselben, die Häuser zu bewahren, daheim lassen: Die Reisenden aber sollen entweder ihre bei sich habenden Hunde, wann sie durch Unsere Gehege und Wälder reisen, zu sich auf den Wagen nehmen oder an Stricken führen.

§. 2.

Würden nun Unsere zum Forstwesen bestellete Bedienten oder deren Leute dergleichen ungeknüttelte Hunde in den Aemtern, wo Wir Wildbahnen haben, antreffen, sollen sie dieselben sogleich todt schießen, und derjenige, welchem der ungeknüttelte Hund, so im Gehege todt geschossen worden, zuständig gewesen, einen Thaler Strafe und zwölf Groschen Schießgeld für den Forstbedienten nach der bisherigen Observanz, bei welcher Wir es lediglich lassen, zu erlegen gehalten seyn.

§. 3.

wie in der Märkischen Forst-Ordnung.

Tit. XXIX.

Von Fahung des kleinen Wildprets und Ausnehmung der Eyer.

§. 1.

wie in der Märkischen Forst-Ordnung.

§. 2.

Es soll auch niemanden ohne Unsere allergnädigste Special=Permission erlaubet seyn, das Lerchen=Sreichen mit Nacht=Netzen auf Unsern Feldern zu exerciren, bei Verlust der Netze und zehen Rthlr. Strafe. Sollte aber jemand mit einem Spiegel des Tages über Lerchen fangen wollen, soll er sich bei Unserm Ober=Forstmeister deshalb vorher melden, und gegen Erlegung eines gewissen Geldes, so Uns in der Forstrechnung berechnet wird, einen Zettel lösen. Wer dawider handelt, oder sich sonst unterstehet, allerhand junge Vögel auszunehmen, soll dem Befinden nach unausbleiblich bestrafet werden.

Tit. XXX.

Von Gehegen, Schonung des Tann= und Reh=Wildprets, Fasanen, Trappen und Schwanen.

§. 1.

Auf die von Unsern in Gott ruhenden Vorfahren und Uns hin und wieder angerichteten Gehege, sollen Unsere zum Jagd= und Forstwesen bestellete sämmtliche Bediente und Knechte fleißig Achtung haben, damit Uns von niemanden, wer der auch seyn möge, in sothanen Orten einiger Schade oder Nachtheil zugezogen werde, insonderheit haben sie dahin zu sehen, daß das Tann=Wildpret und die Fasanen nach den deshalb ergangenen Mandaten, und zwar wegen des Tann=Wildprets vom 12. October 1703 von jedem Stück Dreihundert Rthlr. Strafe, und wegen der Fasanen unterm 31. October 1703 bei Funfzig Rthlr. Strafe geschonet, und denenselben von niemanden der geringste Schade zugefüget werde. Dann auch, was das Reh=Wildpret anlanget, Unser allergnädigster Wille und Befehl dahin gehet, daß den Edicten vom 15. Juny 1693 und 13. März 1713 stricte nachgelebet, und dieselben nicht auf einigerley Weise übertreten werden; wie Wir es dann auch bei dem unterm 5. November 1683 publicirten Edict wegen Schonung der Trappen und Schwanen gnädigst bewenden lassen: Da aber solches wider Verhoffen geschehen sollte, ist von den Verbrechern die vorgemeldete Strafe sofort beizutreiben, oder in dessen Entstehung Uns davon allerunterthänigste Relation abzustatten, worauf Wir dann wider dieselben dem Befinden nach mit der Schärfe verfahren, und demjenigen, so solches angezeiget, von der Strafe jedesmal den vierten Theil reichen lassen wollen.

Tit. XXXI.

Von Bibern.

§. 1.

Weil die Biber durch das Unterminiren den Elbdeichen großen Schaden zufügen, so ist bereits unterm 16. December 1729 verordnet, daß solche in dem Herzogthum Magdeburg geschossen, und den Forst=Bedienten, damit sie sich destomehr Mühe solcherhalb geben mögen, für jedes Stück Ein Thaler Schieß= oder Fang=Geld aus den Forst=Gefällen bezahlet und in Ausgabe gebracht, die Bälge aber an Uns immediate und die Geilen zur Berlinischen Schloß=Apotheke eingesandt werden sollen, bei welcher Verordnung Wir es auch bewenden lassen.

Tit. XXXII.
Von Haltung der Setz- und Brutzeit.

§. 1.

Die Setz- und Brutzeit soll dergestalt stricte beobachtet werden, daß von allen und jeden Unsern Vasallen und Unterthanen, denen einige Jagd-Gerechtigkeit verliehen, oder welche dieselbe sonst beständig hergebracht, alle Thiere, Ricken und Sauen, wie auch alle Hasen, weil man deren Geschlecht in der Ferne nicht erkennen kann, imgleichen alles Wildpret vom 1. März an bis Bartholomäi oder den 24. August durchaus geschonet und davon nichts geschossen werde, bei Vermeidung derjenigen Strafe, so Wir in dieser Unserer Holz-Ordnung auf das zur Ungebühr und widerrechtlich geschossene oder gefangene Wildpret gesetzet, wovon Wir nichts ausgenommen wissen wollen, als die Schnepfen, Gänse und Enten, welche allein in der Brutzeit, nämlich von Martio bis Johannis, geschonet, sonst aber, weil es ein unbeständiger Vogel ist, von denen, die dessen befugt sind, wohl geschossen werden mag. Und obwohl in der unterm 30. November 1723 abgelassenen Verordnung allen und jeden Unsern getreuen Vasallen und Unterthanen, denen einige Jagd-Gerechtigkeit verliehen und von Rechtswegen zustehet, allergnädigst nachgegeben und permittiret worden, in der gewöhnlichen Setz- und Brutzeit Rehböcke, Schweine und Keiler zu Ausrichtung und sonst zu schießen: so setzen, ordnen und wollen Wir dennoch, daß vermöge der deshalb unterm 28. December 1724 expresse allergnädigst ertheilten Declaration und Edicts ohne Unsere speciale allergnädigste Zulassung während der Setz- und Brutzeit kein Hase, Reh, Schwein oder Rebhuhn unter einigerley Praetext, bei Vermeidung unausbleiblicher Strafe, als:

Für einen Hasen	50 Rthlr.
Für ein Reh	100 =
Für ein starck Schwein	500 =
Für eine Bache	400 =
Für ein Frischling	200 =
Für ein Rebhuhn	150 =

geschossen, gefangen oder gehetzet werden soll.

§. 2.

Da auch einige, denen Wir die Jagden verarrendiret haben, dieselben dadurch gänzlich ruiniren, daß sie solche gar nicht schonen, wodurch es dann geschiehet, daß, wann die Felder einmal ruiniret sind, dieselben niemand weiter arrendiren will; Wir aber solchen Mißbrauch zu Unserm Nachtheil nicht länger dulden wollen: So befehlen Wir Unsern sämmtlichen Forstbedienten hiermit ernstlich, darauf mit aller Sorgfalt Acht zu haben.

Tit. XXXIII.
Strafe wegen unbefugten oder zu verbotener Zeit geschehenen Wildpret-Schießens.

Wir setzen und ordnen auch hiermit zu Abwendung alles unbefugten Jagens und Schießens und zu Erhaltung Unserer Hoheit, daß hinführo und von dato an derjenige, wer der auch sey, sowohl Reisende,

Fremde als Einheimische, so auf Unsern Haiden und Gehegen ohne Unsere gnädigste Permission Wildpret schießet,

Für einen Hirsch	500	Rthlr.
Für ein Stück Wild	400	=
Für ein Wild=Kalb	200	=
Für ein Reh	100	=
Für ein stark Schwein oder Keiler	500	=
Für eine Bache	400	=
Für ein Frischling	200	=
Für einen Luchs	100	=
Für einen Fuchs	20	=
Für einen Hasen	50	=
Für einen Marder	50	=
Für einen Biber	50	=
Für eine Otter	10	=
Für einen Dachs, der ausgegraben oder gefangen wird	10	=
Für eine wilde Katze	10	=
Für einen Schwan	75	=
Für eine Trappe	50	=
Für einen Auerhahn oder Henne	50	=
Für einen Birkhahn	50	=
Für einen Fasan	50	=
Für ein Rebhuhn	150	=
Für ein Haselhuhn	150	=
Für eine wilde Gans	40	=
Für eine Ente	10	=
Für eine wilde Taube	5	=

zur Strafe bei der Forstrechnungs=Abnahme jedesmal und so oft er darüber betreten wird, unfehlbar erlegen, und dem Denuncianten der vierte Theil gegeben werden soll.

Tit. XXXIV.

Wildprets=Taxe, wann solches verkaufet wird.

Das Wildpret, so auf Unsers Ober=, auch Hof=Jägermeisters und Ober=Forstmeisters ausgestellte Zettel von den Unter=Forstbedienten zum Verkauf geschossen wird, soll sowohl im Herzogthum Magdeburg als Fürstenthum Halberstadt und dazu gehörigen Grafschaften folgendergestalt bezahlet werden, als:

Ein Hirsch von 8 bis 10 Enden	6	Rthlr.	—	Gr.	—	Pf.
Ein Spießer	4	=	—	=	—	=
Ein Schmalthier	4	=	—	=	—	=
Ein jähriger Hirsch oder Wild=Kalb	3	=	—	=	—	=
Ein Rehbock	4	=	—	=	—	=
Ein stark Schwein	5	=	—	=	—	=
Ein Keiler	4	=	—	=	—	=
Eine Bache	3 bis 5	=	—	=	—	=
Ein jährig Frischling	3	=	—	=	—	=
Ein unterjährig Frischling	1	=	8	=	—	=

Ein Tannenhirsch	4	Rthlr.	—	Gr.	— Pf.
Ein Tannenthier	3	=	—	=	— =
Ein Tannenkalb	2	=	12	=	— =
Ein Hase im Saalkreise	—	=	12	=	— =
In den übrigen Kreisen des Herzogthums Magdeburg aber ein Hase . . .	—	=	8	=	— =
Ein alter Fasanhahn .	1 Rthlr. bis	1	=	6	= — =
Ein junger Hahn	—	=	20	=	— =
Eine alte Henne	1	=	—	=	— =
Eine junge Henne	—	=	16	=	— =
Ein Auerhahn	2	=	12	=	— =
Ein Birkhahn	2	=	—	=	— =
Eine Trappe	2	=	—	=	— =
Eine wilde Gans	—	=	6	=	— =
Eine wilde Ente	—	=	3	=	— =
Eine Krick-Ente	—	=	2	=	— =
Eine Waldschnepfe	—	=	4	=	— =
Eine wilde Taube	—	=	1	=	— =
Ein Kramts-Vogel	—	=	—	=	4 =
Eine Lerche	—	=	—	=	4 =

Rebhühner und Haselhühner aber sollen von Unsern Forstbedienten gar nicht verkaufet, von Unserer Küche aber, wann auf Special-Befehl dergleichen dahin geliefert wird, das Stück mit zwölf Groschen bezahlet werden; und lassen Wir es Ratione des begehrten Schießgeldes vor Unsere Forstbediente bei bisheriger Observanz, daß nämlich für jedes Stück hohes Wildpret 6 Gr. Schießgeld und für die Fuhre besonders etwas, aber für das übrige kleine Wildpret nach advenant gegeben werde. Was die Wildprets-Zettel anlanget, solche werden von Unserm Ober-Jägermeister oder Ober-Forstmeister, weil dieselben die beste Wissenschaft von den Haiden haben, und der Zeit, wann das Wildpret ohne Schaden kann geschossen werden, kundig sind, alleine unterschrieben und ausgegeben, ohne dieselben aber soll von den Forstbedienten bei Strafe kein Wildpret geschossen werden.

Tit. XXXV. und XXXVI.

wie in der Märkischen Forst-Ordnung.

Tit. XXXVII.

Von Wolfs-Jagden und der Unterthanen zu leistenden schuldigen Jagd-Diensten.

§. 1. bis 4. wie in der Märkischen Forst-Ordnung.

§. 5.

Im Fall Wir auch andere Jagden in Unserm Fürstenthum Halberstadt und dazu gehörigen Graf- und Herrschaften anordnen würden, so sollen alle Unsere Amts-Hauptleute, Beamten, Klöster- und Gerichtsherren, deren untergebene Unterthanen die Jagddienste zu verrichten schuldig, hiermit befehliget seyn, auf Unserer Krieges- und Domainen-Cammer und Ober-Forstmeisters Zuschreiben dieselben zu allen Jagd-Diensten, mit Verzeichniß ihrer Namen, wie auch der Pferde und bei

sich habenden Aexten und Barten an Orten und Enden, wohin solche gefordert werden, bei Vermeidung unnachläßiger Strafe, unverweilt und unweigerlich zu gestellen.

Tit. XXXVIII.

Von Tilgung und Ausrottung der Raubthiere und Raubvögel.

§. 1.

Weil auch bisher durch Raubthiere und Raubvögel Unseren Gehegen und Wildbahnen nicht geringer Schade zugefüget worden, und Wir dann schon hiebevor und letztens unterm 19. Januar 1718 heilsame Verordnung ergehen lassen, um diese schädlichen Raubthiere zu vertilgen und gänzlich auszurotten: So hat nicht nur Unser Ober-Forstmeister mit allem Fleiß dahin zu sehen, daß sonderlich Unsere reservirte Gehege, und wo Rebhühner und Hasen eingefangen, auch Fasanen unterhalten werden, von den schädlichen Raubthieren soviel möglich rein gehalten werden mögen; sondern Wir befehlen auch hiermit nochmals allen und jeden Unsern Forstbedienten allergnädigst, ihr äußerstes Vermögen daran zu setzen, daß sie mit Schießen und Fangen, auch Ausnehmung der Jungen, oftermeldete Raubthiere und Vögel mit der Zeit gänzlich vertilgen mögen, zu dem Ende auch jährlich eine gute Anzahl von Bälgen und Klauen auf Unsere Holzmärkte oder bei der Forst-Rechnungs-Abnahme abzuliefern, wofür ihnen dann, nach Abzug der 10 Paar Habichts-Klauen, so jeder, vermöge oballegirten Edicts, jährlich zu liefern schuldig ist, folgendes Schieß- und Fangegeld aus Unsern Holz-Gefällen bezahlet werden soll, als:

Für einen Fuchs	6	Gr.
Für eine Otter	6	=
Für einen Marder oder Illing	4	=
Für eine Wiesel	2	=
Für ein Paar Ganse-Uhr-Klauen	4	=
Für ein Paar Schufuts-Klauen	4	=
Für ein Paar Habichts- oder Hoveyen-Klauen	2	=
Für ein Paar Eulen- oder Raben-Klauen	2	=
Für ein Paar Sperber-Klauen	1	=
Für ein Paar Krähen-Klauen	1	=

Wann aber die Krähen-Klauen sich auf 1, 2 oder mehr Schock belaufen, so soll jedes Schock Paar nur mit 1 Rthlr. bezahlet werden; Jedoch soll sothane Bezahlung der Raubthiere und Vögel weiter nicht, als in Unsern reservirten Gehegen, und wo Hasen und Rebhühner eingefangen, auch Fasanen-Stände unterhalten werden, als nämlich in den Aemtern, wo Wir in dem Etat die Klauen-Gelder passiren lassen, geschehen, und müssen alsdann die Forstbedienten, welchen wegen Lieferung der Raubvögel-Klauen etwas in der Ausgabe passiret wird, jedesmal bei der Forst-Rechnungs-Abnahme die Klauen allemal richtig liefern, oder desfalls nichts in Ausgabe zu bringen sich unterstehen. Was aber die verpachteten Reviere anlanget, so soll Unsere Krieges- und Domainen-Cammer und Forst-Amt dahin sehen, daß ein jeder

Jagd=Pächter eine gewisse Anzahl Habichts=Klauen, oder auch Krähen=, Elster= und andere Raubvögel=Klauen, bei Ablieferung der Pachtgelder und zwar von jedem Thaler zwei Paar ohne Entgelt, unter einer gewissen Conventional=Strafe, mit abgebe, maßen solches zur Verbesserung der ihnen verpachteten Jagd=Nutzung mit angesehen ist.

Und weil auch Unserer Vasallen Schützen gleichfalls mit verbunden sind, eine gute Anzahl dergleichen Bälge und Klauen auf den Holzmärkten abzuliefern; so sollen ihre Principale nach eingebrachtem Verzeichniß dasjenige Fang= und Schießgeld, was Wir Unsern Forstbedienten dafür gnädigst reichen lassen, ebenmäßig auszahlen, damit sothane Raubthiere und Vögel vertilget werden mögen.

Tit. XXXIX.

wie in der Märkischen Forst=Ordnung.

Tit. XLV.

wie Tit. XLIII. der Märkischen Forst=Ordnung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben zu Berlin, den 3. October 1743.

(L. S.) **Friedrich.**

F. v. Görne. A. D. v. Viereck. F. W. v. Happe. A. F. v. Boden. S. v. Marschall.

35.

Verbot der Jagd mit Jagdhunden vom 31. März 1786.

Nachdem Sr. Königl. Majestät von Preußen ꝛc. ꝛc. Unserm ꝛc. ꝛc angezeiget worden, daß die Jagden an manchen Orten in Dero Herzogthum Magdeburg und Fürstenthum Halberstadt mit lautjagenden sogenannten Jagdhunden betrieben, solches aber den Wildbahnen zum Nachtheil gereicht und Höchstdieselben also diesen Mißbrauch abgeschaffet wissen wollen, als befehlen Höchstgedachte Se. Königl. Majestät sämmtlichen Jagdberechtigten in Dero Provinzen Magdeburg und Halberstadt, sich von nun an des Betriebs der Jagden mit lautjagenden sogenannten Jagdhunden, es sey in ihren alleinigen oder Koppel=Jagden, gänzlich zu enthalten, widrigenfalls demjenigen, welcher dagegen handelt und dabei betroffen wird, die Hunde von Dero Forstbedienten todtgeschossen und er überdem für jeden todtgeschossenen Hund dem Forstbedienten zwei Thaler bezahlen soll; wornach die Magdeburgische Krieges= und Domainen=Cammer und Halberstädtsche Krieges= und Domainen=Cammer=Deputation, wie auch sämmtliche Jagdberechtigte und Forstbedienten bemeldeter Provinzen sich genau zu achten haben, und soll die erwähnte Cammer und Cammer=Deputation dieses Verbot den Jagdberechtigten und Forstbedienten durch einen Umlauf bekannt machen.

Signatum Berlin, den 31. März 1786.

Auf Special=Befehl.

v. d. Schulenburg.

VII. Westphalen.

36.

Königlich Preußische Holz-, Forst-, Jagd- und Grenz-Ordnung des Fürstenthums Minden und derer Grafschaften Ravensberg, Tecklenburg und Lingen, vom 4. März 1738.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König in Preußen, Markgraf zu Brandenburg, des heil. römischen Reichs Erbkämmerer und Churfürst, souverainer Prinz von Oranien, Neufchatel und Valengin, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schlesien zu Crossen Herzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstad, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg, Ostfriesland und Meuers, Graf zu Hohenzollern, Rupin, der Mark Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Lingen, Schwerin, Bühren und Lehrdam, Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargardt, Lauenburg, Bütow, Arlay und Breda ꝛc.

Geben männiglich zu vernehmen, nachdem Unsere Holzungen, Jagden und Grenzen in Unserm Fürstenthum Minden, auch Grafschaften Ravensberg, Tecklenburg und Lingen, theils aus Mangel behöriger Aufsicht, theils auch durch unordentlich und unzulässiges Aushauen allerhand Bau-, Nutz- und Brennholzes und andern Thätlichkeiten mehr, sehr ruinirt, nicht weniger die Wildbahnen, Gehege und Jagden, von denen hiezu Berechtigten zur Setzzeit nicht geschonet, oder wohl von andern unbefugter Weise Eingrif gethan worden, auch die Grenzen und deren Mahle an verschiedenen Orten in Unrichtigkeit gerathen, welches alles Uns, Unsern Nachkommen und dem Lande zum merklichen Schaden gereichet.

Als haben Wir in der Absicht, daß Unsere Holzungen nicht noch mehr verwüstet, sondern also gebrauchet werden mögen, damit hiernächst an Bau- und Brennholz kein Mangel entstehe, vielmehr durch gebührende Hegung ein immerwährender Vorrath und Zuwachs gestiftet, mithin Uns dadurch ein beständiger Nutzen und Vortheil geschaffet werde, vor gut und nöthig gefunden, diese Unsere Holz-, Mast-, Jagd- und Grenz-Ordnung zu jedermanns Wissenschaft, zum öffentlichen Druck zu befördern, auf daß ein Jeder Unsere Allergnädigste Willensmeinung sich daraus bekannt machen, und hiernächst mit der Unwissenheit sich nicht entschuldigen möge.

Wobei Wir denn Unserer Mindischen Regierung, Krieges- und Domainen-Cammer, und andern Collegiis, nicht weniger allen Prälaten,

Ritterschaften, Drosten, Haupt- und Amtleuten, Magistraten in Städten, Flecken und Dörfern, insonderheit aber Unserm Ober- und Hof-Jägermeister, Oberjägern, sämmtlichen Beamten und Forstbedienten allergnädigst und ernstlichst hiermit anbefehlen, über diese Unsere Holz-, Mast-, Jagd- und Grenz-Ordnung steif und fest zu halten und weder selbst dawider zu handeln, noch andern solches zu verstatten, bei Vermeidung der darin angedeuteten Strafe und Unserer schweren Ungnade.

Cap. XII.

Von denen Jagden.

§. 1.

Nachdem Unsere Jagden durch allerhand unbefugtes Schießen und sonsten bis anhero sehr ruiniret worden; als befehlen Wir Unsern Beamten, Forstbedienten und Mahlleuten gnädigst und ernstlich, so weit eines jeden Revier sich erstrecket, mit allem Fleiß dahin zu sehen, daß weder Fremden noch Einheimischen einiges Jagen, Schießen und Hetzen, noch Fangen, Kornen oder Vorsitze am Holze zu machen, in Unsern Feldern, Heiden und Wäldern gestattet werde, sondern wann jemand mit einer Flinte, Büchse, Hunden, oder was sonst zur Jagd dienet, sich außerhalb der Straße oder gemeinem Wege betreffen lässet, auch wohl gar in Unsern Holzungen und Jagden, es sey unter welcherlei Prätext es wolle, einen Schuß thut, demselben, falls er ein Fremder, nicht nur, gleich dem Einheimischen, ohne Ansehung der Person, das Gewehr abzunehmen, sondern auch sich seiner zu bemächtigen und in das nächste Amt zu liefern, da Wir dann einen Fremden mit 150 Rthlr., einen Einheimischen aber mit 50 Rthlr. Strafe beleget, nicht eher losgelassen wissen wollen, bis er solches bezahlet hat. Sollte sich aber ein solcher Uebertreter gegen Unsere Forstbediente oder Mahlleute opponiren, zum Gewehr greifen und sich nicht in Verhaft wollen bringen lassen, sollen sie ihn vorhero in Güte vermahnen, sich zu ergeben, widrigenfalls, und da dieses nicht helfen mögte, haben Unsere Forst- und andere Bediente, auch Unterthanen, welche denselben in flagranti betroffen, wenn er ein Unbekannter oder Fremder und im Lande nicht angesessen, ihn mit Gewalt anzugreifen, und im Fall hieraus ein Unglück entstünde, soll keiner von vorbenannten Unsern Bedienten oder Unterthanen davor responsable gehalten, hingegen der Uebertreter, dafern er jemanden von Unsern Bedienten und Leuten beschädiget, ob er sich schon das mal mit Gewalt, bei Wiedererhaltung, nach Beschaffenheit des delicti, mit harter Strafe beleget, auch dem Befinden nach wohl gar an Leib und Leben gestrafet werden.

§. 2.

Wann Unsere in denen Städten einquartirte Offiziers in Unsern Holzungen und Feldern, wo Wir die Jagd besitzen und solche geheget oder verpachtet wissen wollen, sich des Jagens, Hetzens oder Schießens unterstehen, so hat die Krieges- und Domainenkammer nebst dem Forstamte und des Ortsbeamten an den commandirenden Offizier erst Vorstellung zu thun, mithin Unsere dieserhalb publizirte Verordnungen und

Edicta vorzuzeigen; wann alsdann das Jagen nicht eingestellet wird, an Uns allerunterthänigst davon zu berichten, damit Wir die Contravenienten zur gebührenden Strafe ziehen können. Sollten Unsere Beamte und Forstbediente, auch der Magistrat, welcher zu jagen berechtiget ist, desfalls conniviren, wollen Wir erstern nachdrücklich davor ansehen, den Magistrat aber seiner Jagdgerechtigkeit ganz verlustig erklären, und wenn derselbe keine Jagdgerechtigkeit hat, jedesmal 50 Rthlr. Strafe ex propriis erlegen lassen, wie Wir dann Unserm Advocato fisci hiemit aufgeben hierunter necessaria in Acht zu nehmen.

§. 3.

Ferner befehlen Wir allergnädigst, daß, wenn von Unserer Ritterschaft, auch andern, die große und kleine Jagden prätendiret wird, und dabei ein Zweifel vorkommen möchte, ob dieselbe dazu berechtiget, selbige alle dieserhalb in Händen habende Documenta Unserer Regierung originaliter produziren und copiam davon zurück lassen sollen, da denn Unsere Regierung durch einige hierzu committirte Membra mit Zuziehung Unserer Oberjäger, solche, wie weit sie in Rechten bestehen können, untersuchen zu lassen, und nebst dabei gefügten pflichtmäßigen Gutachten zu weiterer Verordnung an Uns forderſamst einzusenden haben.

§. 4.

Die Setz- und Brütezeit soll vom 1. Martii an bis Bartholomäi, oder den 24. August von allen und jeden Jagdberechtigten und Arrendatoribus stricte gehalten, so lange kein Jagd- oder Weidhund losgegelassen, oder einiges Wildpret, weiblichen Geschlechts, geschossen werden, bei Vermeidung derjenigen Strafe, so Wir in dieser Unserer Holz-Ordnung auf das zur Ungebühr und widerrechtlich geschossene oder gefangene Wildpret gesetzet, maßen Wir davon nichts ausgenommen wissen wollen, als die wilden Gänse und Enten, welche nur in der Brütezeit, nämlich vom Martino, und die Wildschnepfen, als Zugvogel, vom 15. April an bis Johanni zu schonen seyn; es mag auch wohl ein Hirsch, Rehbock, Schwein oder Keuler, mit Vorwissen Unserer Forstbedienten, in währender Setzzeit zu nothwendigen Ausrichtungen und sonsten jedoch civiliter von denen, die der Jagd berechtiget seyn, geschossen werden.

§. 5.

Da Wir auch mißfällig vernehmen, wie einige von Adel, auch andere Jagdberechtigte sich unterfangen, ihre Jäger und Hunde zusammen zu bringen und mit solcher gesammten Hand in Unsern, mit ihnen gemein habenden Jagden zu jagen, oder gar unerfahrne Personen in 2, 3, 4 und mehr Partheyen zu dem Ende auszusenden, folglich die Jagden dadurch ruiniret werden; so befehlen Wir denenselben in Gnaden und alles Ernstes, hinführo, bei Verlust ihrer Jagdgerechtigkeit, sich dergleichen zu enthalten, wobei Wir sie zugleich erinnern, zufolge Unserer vorigen Jagdordnung, nicht mehr als einen, und zwar des Weidewerks kundigen Jäger oder Schützen zu Exercirung ihrer Jagden zu halten, denselben in rechtem Jagdhabit mit ihrer Lieberey zu klei-

den, auf ihren Höfen wohnen, und zuvor von Unserm Forstamt in Eidespflicht nehmen zu lassen, mithin, so oft sie einen neuen Jäger oder Schützen annehmen, solchergestalt zu continuiren, wie denn Unserm Forstamte hiermit aufgegeben wird, dergleichen Jäger oder Schützen bei Abstattung ihres Eides diese Unsere allergnädigste Verordnung bekannt zu machen, derjenige von Adel und andere Jagdberechtigte aber, welcher dieser Unserer ernstlichen Willensmeynung nicht stricte nachkommen wird, soll zum erstenmal in 50 Rthlr., zum zweitenmal in 100 Rthlr. Strafe verfallen und zum drittenmal auf 6 Jahre der Jagdgerechtigkeit verlustig seyn, wornach auch die Magistráte in denen Städten, welche die Jagdgerechtigkeit rechtmäßig besitzen, sich allergehorsamst und eigentlich achten, und keinesweges durch Bauern, Hirten oder Schäfer die Jagd exerciren sollen.

§. 6.

Diejenigen von Adel und andere Jagdberechtigte, welche sich auf Unsere Grenze anstellen und ihre Jagdhunde darauf lösen, damit solche in Unsere Holzungen und Gehege laufen, das Wildpret heraus in ihren Jagddistrikt, oder doch dergestalt jagen, daß es zuletzt die Raubthiere oder Würmer fressen müssen, wollen Wir jedesmal mit 20 Rthlr. Strafe belegen.

§. 7.

Die Bürger und Bauern, auch Hirten und Schäfer, und überhaupt alle diejenigen, welche an und auf Unsern Heiden, Wäldern und Feldern einige Hutung und Trift haben, müssen ihren Hunden, so sie zu Bewahrung ihrer Heerden, Häuser und Höfe haben, Knüppel, von $2\frac{1}{2}$ Fuß lang und 4 Zoll dick, anhangen, selbige auch von denen Hirten oder Schäfern die Setzzeit über am Stricke geführet werden; diese Knüppel haben sie von Unsern Forstbedienten, unter dessen Beritt sie belegen, abzufordern, und jedes Stück mit 1 ggr. 6 pf. zu lösen, widrigenfalls, wenn Unsere Forstbediente dergleichen ungeknüppelte Hunde antreffen, selbige todt schießen, und von dem Contravenienten 6 gr. Pulvergeld sich erlegen lassen, mithin denselben auf dem nächsten Holzmarkt zur Bestrafung anzeigen sollen; denen nahe an Unsern Wildbahnen und Gehegen wohnenden von Adel aber freistehet, obgedachte Schleifknüppel vor ihre Hof- und Schäferhunde nach gemeldter Länge und Dicke selbst verfertigen zu lassen

§. 8.

Wann Wir Unsern Offizieren oder sonst jemanden vor sein Plaisir zu jagen gnädigste Erlaubniß gegeben, so soll derselbe nicht in Unsern Gehegen und Holzungen oder in adlichen Revieren, auch nicht alle Feldmarken durch und durch im ganzen Amte bejagen, sondern an der nächst bei seiner Wohnung oder Aufenthalt belegenen Feldmarke, wie die schriftliche Permission lauten wird, ohne Nachtheil Unseres Interesse sich begnügen lassen.

§. 9.

Ferner haben Unsere Oberjäger allezeit dahin zu sehen, daß an denenjenigen Oertern, wo zum Deputat oder Verkauf Wildpret geschossen

wird, gute Schützen, welche mit dem Pirschen umzugehen und den Schweißhund zu gebrauchen wissen, angesetzet, überhaupt aber Unsere Forstbediente und Jagdarrendatores angewiesen werden mögen, daß, wenn sie aus erheblichen Ursachen selbst nicht pirschen könnten, sie doch tüchtige, allenfalls in Pflicht genommene Jägerpursche halten, mithin bei Vermeidung Unserer höchsten Ungnade und nachdrücklicher Bestrafung keine Adeliche oder andere fremde Schützen in Unsere Gehege und Jagden mitnehmen, und das Wildpret an ihrer Statt oder vorschießen lassen sollen.

§. 10.

Weil auch Unsere Oberjäger am besten wissen, wo und zu welcher Zeit das Wildpret ohne Schaden Unserer Wildbahn geschossen werden kann, so ist Unsere allergnädigste Willensmeynung, daß Unsere Krieges- und Domainen-Kammer, ohne deren Vorwissen keine Zettul, weder auf Deputat, noch ander Wildpret ertheilen möge, sondern dergleichen Zettul jedesmal von dem Oberjäger an die Forstbediente und Schützen ausgestellet werden sollen.

§. 11.

Die Wildprets-Taxe haben Wir hiebei anfügen lassen, wornach Unsere Forstbediente sich allergehorsamst zu achten, und unter derselben nichts zu verkaufen haben.

§. 12.

Und da Wir an einigen Orten in Unsern Grafschaften Tecklenburg und Lingen Unsere Jäger und Hunde mit Hausmannskost verpflegen lassen, welche Beköstigung sowohl Unsere, als auch einige ausheimische Unterthanen herzugeben schuldig, und Wir dadurch Unsere Jagdgerechtsame außer Unsern Landen beweisen, so wollen Wir zwar Unsere Jagdarrendatores, denen solches mit verpachtet worden, hiebei ferner belassen, es sollen aber dieselben ein mehreres nicht, als was vorhin gebräuchlich gewesen, von solchen Unterthanen prätendiren; es hat auch die Kammer bei Verpachtung der Jagden solches mit in Anschlag zu bringen, oder dahin zu sorgen, daß jährlich davor ein Gewisses an Geld ad Cassam gegeben werde.

§. 13.

ist übereinstimmend mit Tit. XXII. §. 8. und 9. der Märkischen Forst-Ordnung.

§. 14.

Wenn Unsere Forstbediente auf jemanden gegründeten Verdacht fassen, daß derselbe Unsern Jagden auf einige Weise Schaden zufüge, so ist ein solcher vor das nächste Amt zu citiren, und wenn er genugsam graviret ist, bei Vermeidung 20 Rthlr. Strafe über dasjenige, wessen er beschuldigt wird, sich eidlich zu purgiren, wie den auch dieselben auf die Hirten und Schäfer und solche Leute, welche an allerhand jungen Wildpret Unfug ausüben, oder dasselbe aufgreifen und in Häusern heimlich halten, fleißig Acht zu geben, und die Uebertreter zur behörigen Strafe zu ziehen haben; wenn aber wegen der Jagdgerechtigkeiten Streit entstünde, ist solcher vor der Regierung auszumachen.

§. 15.

Die Schnat- und Grenzjagden in Unsern Grafschaften Tecklenburg und Lingen wollen Wir von Unsern Beamten und Forstbedienten wenigstens alle drei Jahre bezogen, und deshalb jedesmal ein ordentliches Protokoll gehalten wissen, wo und an welchem Orte diese Schnat- und Grenzjagden gehalten worden, und was dabei vorgefallen, damit auch hierunter Unsere Jura manuteniret werden möge.

§. 16.

Was übrigens die Wolfsjagden anbelanget, so hat man vor unnöthig erachtet, deshalb eine Verordnung zu entwerfen, angesehen in vorerwähnten Provinzen bishero einige Wölfe nicht vermerket worden, sollte aber ein solches höchst schädliche Raubthier sich finden lassen, so wird Unsern Beamten, Magistraten und allen übrigen Bedienten ein vor allemal ernstlich aufgegeben, sofort auf Verlangen Unserer Forstbedienten alle Einwohner, sowohl Bürger als Bauern zu bestellen, und zu Fortbringung des benöthigten Jagdzeuges die Wagen unentgeldlich herzugeben, wobei auch die Ritterschaft und übrige von Adel sich nicht entziehen können, ihre Eigenbehörige zu Ausrottung der Wölfe mit Hand anlegen zu lassen, derjenige aber, welcher zu dieser Jagd bestellet ist, und sich nicht findet, soll in 1 Rthlr. Strafe verfallen seyn, und dergleichen Strafgeld behörigen Orts eingeführet werden.

Cap. XIII.

Vom Eierausnehmen und Schleifenlegen.

§. 1.

Nachdem auch die Erfahrung mit sich gebracht, daß einige Leute die Eier von allerhand Federwildpret nicht alleine ausnehmen, sondern auch die Rebhüner, Wachteln, Gänse, Enten und Schnepfen mit Schlag- und andern Netzen, auch mit Schleifen wegfangen, so befehlen Wir hiemit alles Ernstes, daß niemand, wer derselbe auch sey, sich dergleichen Unfug ferner unterstehen solle; falls aber jemand solcher That überführet wird, wollen Wir denselben vor jedes Stück mit 5 Rthlr. und denjenigen, so nach Haasen, Rebhüner, Hasel- oder Birkhüner dergleichen Schleifen geleget, oder solche auf andere Art gefangen, jedesmal mit 10 Rthlr. bestrafen lassen, es sey denn, daß jemand mit Schlaggarn in Schnepfenflüchten berechtiget.

Cap. XIV.

Vom Dohnenstecken.

§. 1.

Das Dohnenstecken in Unsern Heiden, vor Hölzern und Brüchern, verbieten Wir in so weit gänzlich, daß dieses niemanden, als der wegen einer von Unserm Oberjäger davor zu determinirenden Recognition (welche gehörigen Orts in der Forstrechnung zu berechnen ist) sich zuförderst abgefunden, und um Vermeidung aller vermuthlichen Unterschleife in Eidespflicht genommen werden, imgleichen denen Jagdarrendatoribus erlaubet seyn solle.

Cap. XV.
Von spitzigen Zäunen
ist übereinstimmend mit Tit. XXVI. der Märkischen Forstordnung.

Cap. XVI.
Von Ausrottung der Raubvögel.

§. 1.

Nachdem die Raubvögel sich sehr vermehret und großen Schaden zufügen, und Wir dann schon hiebevor auch noch letztens unterm 19ten Januar 1718 zu Vertilgung solcher schädlichen Raubthiere heilsame Verordnung ergehen lassen, so befehlen Wir allen und jeden Unsern Forstbedienten, auch Jagdpächtern, nochmalen allergnädigst, ihr äußerstes Vermögen anzuwenden, daß sie mit Schießen und Fangen, auch Ausnehmen der Jungen, solche mit der Zeit gänzlich ausrotten mögen, wie dann ein Jeder alle Jahre 10 Paar Raubvögelklauen auf dem Holzmarkt ohnentgeldlich abzuliefern hat.

Cap. XVII.
Strafe wegen unbefugt oder zu verbotener Zeit geschossenen Wildprets.

§. 1.

Zu Abwendung alles unbefugten Jagens und Schießens in Unsern Heiden, Wäldern und Feldern, und zu Erhaltung Unserer Hoheit, setzen und ordnen Wir hiemit, daß hinführo und von nun an derjenige, sowohl Reisende, Fremde, als Einheimische, so ohne Unsere gnädigste Permission:

Einen Hirsch schießet	500	Rthlr.
Ein Thier	400	=
Ein wild Kalb	200	=
Ein Reh	100	=
Ein starck Schwein	400	=
Eine Bache	200	=
Einen Keuler	150	=
Ein überjährig Fröschling	100	=
Ein unterjährig Fröschling	80	=
Einen Haasen	50	=
Einen Fuchs	10	=
Einen Otter	5	=
Einen Dachs	5	=
Ein Trappe oder Kranich	50	=
Einen Fasan	50	=
Einen Auerhahn	50	=
Ein Birckhuhn	50	=
Ein Rebhuhn	50	=
Ein Haselhuhn	50	=
Eine wilde Gans	40	=
Eine wilde Ente	10	=

Eine wilde Taube . . . . . 5 Rthlr.
Eine Holz- und Wasserschnepfe . . . 4 =
Eine Wachtel . . . . . 3 =

zur Strafe beim Holzmarkt, jedesmal, und so oft er darüber betreten wird, erlegen, und dem Denuncianten der vierte Theil gegeben werden solle.

Tit. XVIII. handelt von der Fischerei.

Cap. XIX.
Von Selbstgeschoß.
§. 1.

Nachdem die Erfahrung gezeiget, daß einige sich gelüsten lassen, in Unsern Gehegen und Wildbahnen Selbstgeschoß und Büchsen zu legen, und dadurch das Wildpret auf denen Steigen zu fällen, solches aber eine sehr schädliche Sache ist, wodurch gar leicht ein Mensch zu Unglück kommen kann, so wollen Wir solches bei Vermeidung 20 Rthlr. Strafe gänzlich abgestellt wissen, und wann ein Mensch dadurch Schaden nehmen würde, denselben, welcher den Selbgeschoß geleget, nach Befinden an Leib und Leben bestrafen.

Cap. XX.
Wegen Abscheuch und Kehrung des Wildprets.

Weil auch denen Unterthanen zum öftern an ihren Feldfrüchten von dem Wildpret vieler Schade zugefüget wird: so erlauben Wir zwar hiemit gnädigst, daß Unsere Unterthanen durch gewisse dazu bestellte Hüter das Wildpret kehren und scheuchen dürfen, ungeknüttelte oder ungelähmte Hunde aber sollen dazu nicht gebrauchet, sondern von dem Forstbedienten todtgeschossen, und ihm von demjenigen, so der Hund gehöret, überdem 1 Gr. zu Pulver und Blei gegeben werden.

Cap. XXI.
Von Jagdprozessen.

Das hier beschriebene Prozeßverfahren ist nicht mehr anwendbar.

Cap. XXII.
Beschluß und Vorbehalt.
§. 1.

Endlich behalten Wir Uns vor, daß nach Gelegenheit der Zeit und andern Umständen, Uns jederzeit frei seyn soll, Unseres Willens und Gefallens vorgeschriebene Mast-, Jagd- und Grenz-Ordnung, entweder durch Unsere unterschriebene Befehle zu ändern, oder die Holz- und Jagdgefälle sonsten zu erhöhen oder zu verringen, und wegen desjenigen, so hierin nicht enthalten, Unsere vorige Verordnungen pro norma genommen werden mögen. Befehlen demnach allen und jeden, insonderheit Unserer Regierung, auch Krieges- und Domainenkammer, Ober- und Hof-Jägermeister, Ober-Forstmeistern, Oberjägern, Beamten und sämmtlichen Forstbedienten, wie sie heißen, hiemit allergnädigst und ernstlich, über diese Unsere Holzordnung, nach ihren obhandenen Pflichten fest und unverbrüchlich zu halten, und darüber keinesweges zu handeln, oder andern solches zu gestatten, gestalten diejenige, so dawider

handeln werden, Unsere Ungnade und Strafe, welche zum Theil hierin nicht enthalten, oder ihnen nochmalen auferleget wird, zu gewärtigen haben: wornach sich also ein jeder hiernach allerunterthänigst zu achten hat. Urkundlich haben Wir diese Unsere Holz-, Mast-, Jagd- und Grenzordnung höchsteigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen.

So geschehen zu Berlin den 4. März 1738.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

F. W. v. Grumbkow. A. D. v. Viereck.

37.

Des Erzstifts und Churfürstenthums Cöln Jagd-, Büsch- und Fischereyordnung, vom 9. Jul. 1759.

(Auszug der noch anwendbaren Stellen.)

Wir Clement August von Gottes Gnaden Ertzbischof zu Cöln ꝛc. Fügen hiemit zu wissen, was gestalten Wir ungern wahrgenommen, daß, obwohlen Unsere Herren Vorfahren am Erzstift zu Wiederaufbringung, Heg- und Erhaltung sowohl Unserer eigenen Wildbahn, Forst- und Fischereyen, als auch Unserer Unterthanen Waldungen und Gehölzes vor und nach verschiedentliche heilsame Verordnungen verfassen, und verkünden lassen, nichts destoweniger selbige bishero allerdings nicht beobachtet, mithin durch die eingeschlichene Mißbräuche die Wildbahn und Waldungen so wohl, als Fischereyen in mercklichen Abgang und Verwüstung gerathen seyen; damit nun diesem besorglichen Uebel in Zeiten vorgebogen, die Wildbahn in Aufnahm gebracht, im Flor erhalten, das Gehölz und Waldungen aber von fernerem Verfall, die Landschaft von Mangel an nöthigen Brand- und Bauholz gerettet, fort die in Unstand gekommene Fischereyen hergestellet, und genutzet werden mögen. Dahero haben Wir aus Landsfürst-Väterlichen Trieb und Vorsorg, so diensam, als nöthig zu seyn erachtet, die vorhin erlassene Verordnungen gnädigst zu erneueren, zu vermehren und zu verbesseren. Wir ordnen also wohl ernstlich, setzen, und wollen, daß

Caput I. Von Jagden.

§. 2.

Alle die Unserige, so zu der hohen Jagd- und Wildbahn befügt, sollen die gewisse Zeit zum Jagen halten, als nemlich mit denen Hirschen von Magdalenä-Tag bis halben Septembris, mit denen Wildkälber, Schmahl- und Gaill-Thieren vom ersten Junii bis letzten Januarii, so dan dem schwarzen Wildprett von Galli bis drey Königen, mit denen Hasel-Hüneren von Joannis Baptistae bis halben Septembris, sonsten aber vor und nach berührter Zeit sich dessen gänzlich, und zwarn bey Straf von sechßig Goldgülden für jeden Fall enthalten.

§. 3.

Jedoch gestatten Wir, daß außer dieser Zeit ein oder anderer Frischling, wie auch im Sommer ein oder anderes Kalb in eigener

Wildbahn zu des Eigenthümers Haus=Nothdurft, nicht aber zum Verkauf geschossen werden möge.

§. 4.

Bleibt es auch bey dem alten Gebrauch die Reheböcke das gantze Jahr hindurch schießen zu dürfen, hingegen seynd die Geißen nicht nur nach Möglichkeit zu verschonen, sondern es hat sich auch jedermann deren Schießung bey fünfzehn Goldgülden Straf zu entübrigen.

§. 5.

Ebenmäßig solle Unser Forst= und Jagd=Amt nicht verstatten, daß wider Weidwerks=Gebrauch zu unrechter Zeit das kleine Wildprett gejaget, und dadurch denen im Feld stehenden Früchten Schaden zugefüget werde, Wir setzen dahero, und ordnen, daß das kleine Wildprett, als Hasen und Hüner, in Unseren Aemteren Linz, Mehlem, Godesberg, Bonn, Unter=Amt Hardt, Zulpich, Lechenich, Bruel, Deutz, Hülchrath, Liedberg, wo dieses Amt an dem Erft=Strohm anschiesset, samt dem so genannten gräflichen Land vom Augusti bis zum ersten Martii, und in Unseren Aemteren Aldenwied, Neuerburg, Nurburg, Aldenahr, Ober=Amt Hardt, Liedberg, Kempisch= und Lynnischer Seithen anschiessend, Oedt, Kempen, Linn, Urdingen, Kayserswerth, Rheinberg, von St. Bartholomäi bis zum ersten Martii zu schiessen erlaubt, die dagegen Giebrechende aber für jedesmahl nebst Ersetzung des Schadens mit zehn Goldgülden zu bestrafen seyen.

§. 9.

Keiner soll sich erkühnen junge Hasen, Rehe, wilde Kälber und Frischlinge in der Setz=Zeit aufzufangen bey Straff von fünfzehn Gold=Gülden.

§. 10.

Niemand soll sich unterstehen im Frühling Auer= Birk= und Hasel=Hüner, auch Fasanen=Eyer bey fünfzig, Feldhüner=Eyer aber bey fünfzehn Goldgülden Straf aufzuheben, oder deren Junge in denen Nesteren, oder dem Graß aufzufangen, so viel aber die Kivitten=Eyer betrift, sollen solche durch Unsere Forstbedienten, besonders im Vest Recklinghausen, Amt Kempen, Linn und Urdingen fleissig aufgesuchet, und zu Unserer Hofstaat eingeschicket werden, deren Aufhebung jedoch denen zur Jagd nicht berechtigten Unterthanen bey fünf Goldgülden Straf verbotten, hingegen aber erlaubet wird das findende Nest gegen ein anhoffendes Trinkgeld Unseren Forstbedienten anzuzeigen.

§. 11.

Solte Sach seyn, daß Unser Forst= und Jagd=Amt nöthig erachtete, eine Anzahl Hüner zum Auffsetzen fangen zu lassen, so soll man doch das alte Huhn mit zwey jungen Hüneren, und zwey, oder einen jungen Hahn zu desto besserer Fortpflanzung fliegen lassen, fürnemlich aber den Bedacht nehmen, damit der Fang auf denen Gränzen geschehe.

§. 12.

Auf Krametz=Vögel Ströpfe, Stricke und Schnesen zu stellen an Ort und Enden, wo Haselhüner seynd, wird allen und jeden ohne

Unterscheid gänzlich und bey fünfzehn Goldgülden Straf verbotten, denen zur Jagd Berechtigten aber wird ein solches auf Orten, wo keine Haselhüner seynd, erlaubet, denen Unberechtigten jedoch anderst nicht als mit Vorwissen und Erlaubnüs Unseres Forst- und Jagd-Amts.

§. 13.

Es sollen auch Unsere Jagdbediente bey dem Lerchenfang gehörige Obsorg tragen, damit deren keine verbracht, oder ohne Befehl verschenket werden, wo widrigenfals die daran Pflichtige für jedes Stuck einen Goldgülden zur Straf zu erlegen haben, übrigens wegen Entfremdung deren Garn- und Leinen-Haspelen, fort, was dergleichen ist, wird sich auf den §. 53. bezogen, sonsten wird das Wachtelen- wie auch Nachtigallen-Fangen, dieses besonders in der Gegend Bonn, Brüel, Poppelsdorf und Herzogs-Freund auf Art und Weise, wie es auch geschehen könte, bey zehn Goldgülden Straf verbotten.

§. 21.

Die Leeg-Büchsen, oder Selbst-Geschooß, Lähm- oder Schlag-Eisen, Fallen, wie auch Drat-Schlingen und Ströpf-Stellen, weniger nicht das Vogel- oder Federwildprett-Fangen mit Schlag-, Nachts- und Streich-Garn werden bey fünfzehn Goldgulden Straf verbotten.

§. 22.

Derjenige, so auf seinem Grund Ströpf, Schlingen, Selbst-Geschooß ꝛc. mit oder ohne gefangen oder geschossenem Wild findet, soll solches bey zehn Goldgulden Straf dem negstgelegenen Jäger anzeigen.

§. 23.

Denen Schifleuthen wird bey Vermeidung dreyßig Goldgulden Straf hiermit anbefohlen, inskünftig kein wechslendes Wildpret, wie es Nahmen haben mag, im Rhein aufzufangen, und dessen sich zu bemächtigen.

§. 24.

Es soll auch fernerhin denen Jägeren deren, so zur grober Jagd berechtigt seynd, an Unseren Wildbahns-Gränzen in erlaubter Saison anzustehen, und zu schiessen zwarn verstattet seyn, jedoch in denenselben an besagten Gränzen und Wechslen einige Gruben, um sich darin anstellen zu können, imgleichen einen Stand in den Höhlen, wie auch auf denen Bäumen, oder auf der Erd Jagdsgebrauch widrige Schirme zu machen, nicht weniger aus dem Herrschaftlichen in die Lands-Fürstliche Wildbahn zu schiessen bey Vermeidung sechßig Goldgulden Straf verbotten.

§. 25.

Diejenige, so keine grobe Jagd haben, sollen bey fünfzehn Goldgulden Straf sich keiner Pracken gebrauchen, sondern lediglich mit Spionen oder vorstehenden Hunden begnügen, damit das Wildprett nicht gesprenget werde. Solte aber ein oder anderer mit einem, nicht gar zu kleinen, sondern grösseren, und von Unserer Wildbahn so weit entlegenen District, daß das Ueberlaufen deren Pracken nicht zu be-

fahren ist, versehen seyn, solchenfals können Wir jedoch gnädigst geschehen lassen, daß er sich nach seinem Wohlgefallen deren Pracken gebrauchen möge.

§. 26.

Wan jemand mit Hunden auf seine Jagd ziehet, ehe er aber hinlanget, eine andere passiren muß, soll selbiger die Hunde nicht frey laufen lassen, sondern gekuppelt, oder am Strick führen.

§. 27.

Gleichwie auch bekannt ist, daß einige Unserer Unterthanen und Eingesessenen in Unserem Erzstift und Churfürstenthum, welche zu der Jagd theils in gemeinen, theils in ihren eigenthümlichen Waldungen, oder Felderen berechtigt seynd, oder selbige sonsten zu geniessen haben, sothane Jagden durch ungelehrte Jäger, oder eine starke Anzahl Bauren-Schützen exerciren lassen, oder gar an Auswärtige verlehnen, hiedurch nun der Jagd selbst ein ausserordentlicher Schaden zugezogen, und das Wild ohne Unterscheid ausgerottet wird, also verordnen und befehlen Wir hiemit gnädigst, daß diejenige, so zur groben Jagd befügt seynd, gelernete Jäger, die andere aber, so zur kleiner Jagd berechtigt, entweder einen beständigen Jäger halten, oder aber einem, oder höchstens zweyen Eingesessenen, nachdem der Jagd-District groß, oder klein ist, derselben Ausübung committiren sollen, bey Straf, daß widrigenfals in eine Brücht von zwanzig Goldgulden fällig sollen ertheilet werden.

§. 28.

Allen und jeden Erzstiftischen Unterthanen wird ernstlich und bey Straf von acht Goldgulden eingebunden, ihren auslaufenden Hunden einen Klüppel, ungefehr von einer Ehlen lang, anzuhangen, oder zu gewärtigen, daß die Hunde tod geschossen, und für jeden, nebst obgemelter Straf, dem Jägeren ein halben Florin Schuß-Geld von ihnen entrichtet werden solle.

§. 29.

Niemand soll auch beym Abätzen und Hüten in denen Felderen und Weingarten, wie obgemelt, ungekuppelte Hunde, weder Rohre, oder Schießbüchsen gebrauchen, bei Straf von acht Goldgulden.

§. 30.

Besonders wird denen Dienst-Mägden, wan sie das Essen denen Knechten und Tagelöhnern ins Feld tragen, bey gleicher Straf anbefohlen, keine ungekuppelte Hunde mitzunehmen.

§. 31.

Die Metzger, wan sie nichts zu treiben haben, sollen ihre Hunde bey drey Goldgulden Straf am Strick führen.

§. 32.

Nachdem es die tägliche Erfahrnüs giebt: was massen durch das beständige Auslaufen deren Katzen in Felderen und Wiesen die junge Fasanen, Feld-Hünere und Hasen zu nicht geringem Verderb der Jagd, von selbigen weggefangen werden, so wollen Wir zu dessen Vorbeugung,

daß allen in Unserem Erzstift, bey Unseren Unterthanen ohne Ausnahm der Personen, befindlichen Katzen die Ohren, und zwarn platt am Kopf bey Straf eines Goldgulden abgeschnitten werden sollen, damit dieselbe beym Thau, oder Regenwetter in die Felder und Wiesen nicht mehr laufen, denen Fasanen und sonstigem kleinen Wildprett aufpassen und selbiges wegfressen.

§. 33.

Das in Unseren Waldungen mit denen so genannten Vogel-Kauen vorgehende Vogel-Fangen wird bey acht Gold-Gulden Straf verbotten, es seye dan, daß Unser Forst- und Jagd-Amt darzu die Erlaubnüs ertheilet hätte.

§. 34.

Wie imgleichen auch das Ausnehmen deren Vögelen und Aushauen deren Tauben bey Vermeidung derselbigen Straf hiemit untersagt ist, worunter jedoch die Spatzen nicht verstanden seynd.

§. 35.

Alle Unterthanen, welche in denen Wälderen Hirsch-Gewichter, oder auch gespist oder geschossene Hirsch, Säue 2c. finden, sollen dieselbe dem negstgelegenen Wald-Förster, oder Amts-Jägern, dieser aber zum Forst- und Jagd-Amt bey Straf von drey Goldgulden einlieferen.

§. 65.

Dafern sich auch an denen Gränzen zutrüge, daß das Wildprett von denen Benachbarten zu Holz geschossen und nicht fallen, sondern auf Unseren Grund, Boden, und hohe Jagd-Gerechtigkeit laufen würde, so sollen Unsere Forst-Beamte, Wald-Förster und Amts-Jägere keinem Angränzenden, welcher die Folg nicht hergebracht, gestatten, dem Thier mit Hunden oder Büchsen über die Gränzen herein nachzuziehen, sondern solches widersprechen und den Nachfolgenden abtreiben, und da er sich nicht weisen lassen wolte, Unserer nachgesetzter Hof-Cammer solches zu fernerer Andung berichten. Da aber dieses Orts etwas von Wildprett angeschossen würde, und über die Gränzen hinaus liefe, soll derselbe Jäger, so es geschossen, ohngescheuet nachziehen, und solches, so weit er kan, verfolgen, um dadurch Unsere, Unseres Erz-Stifts und Churfürstenthums unstrittig wohlhergebrachte Gerechtigkeit zu beobachten, fort daran nicht das geringste zu begeben, oder Eintracht geschehen zu lassen.

Urkund dieses. Geben in Unserer Residenz-Stadt Bonn den 9ten Julii 1759.

Clement August, Churfürst.

Vt. C. O. Freyherr von Gymnich,

(L. S.) J. Keiffen.

38.

Erläuterung und respective Abänderung der Jagd=, Büsch= und Fischerey=Ordnung, vom 27. April 1770.

Von Gottes Gnaden Maximilian Friderich, Erzbischof zu Cöln ꝛc. Nachdemahlen treugehorsamste Landstände Unseres Rheinischen Erzstifts Uns die unterthänigste Anzeig gethan, was massen es zu Beförderung des gemeinen Bestèn, und Abschneidung vieler, sonst aus ungleichem Begrif der unterm 9ten Julii Jahrs 1759 verkündeter Jagd= und Büsch=Ordnung, entstehen könnender Irrungen gereichen würde, wan Wir selbige in einigen Stellen abzuänderen und zu verbesseren, mithin die darin angedroheten Strafen in etwa zu milderen, gnädigst geruhen wollen, und Wir dan die von obgemeldten Unseren treugehorsamsten Landständen darüber eingereichte Erinnerungen untersuchen und in genaue Erwegung ziehen lassen; So erklären Wir hiemit gnädigst:

Daß die §. 2do besagter Ordnung enthaltene Straf auf 25 Goldgulden herunter gesetzt, und in Ansehung deren zur Jagd berechtigten Personen ein Einsehen genommen, und selbige auf den Fall, da die Heegzeit vorsetzlich nicht überschritten würde, mit geringerer Straf belegt, auch, befindenden Umständen nach, damit völlig übersehen, gleich dan auch

Die §. 4to, 5to et 52do enthaltene Brüchten auf die Halbscheid vermindert werden sollen; Und obgleich es bey dem §. 23. in so weit sein Bewenden hat, daß auch denen zur Jagd Berechtigten die Leg=Büchsen, das Selbst=Geschüß, Lahm= und Schlag=Eisen, und zwar unter zehn Goldgulden Brüchten=Straf verbotten bleibe; So wollen Wir gleichwohl jetztgemeldten Berechtigten gnädigst gestatten, daß selbige sich des übrigen, denen, den Wald durchwandernden Leuten, und dem wechselnden Wild unschädlichen Fangzeugs, wie auch deren Dachshunden gebrauchen mögen.

(Das Folgende handelt von Holzungen, Viehtriften u. s. w.)

Schließlich wollen Wir Unserem Jagd= und Forst=Amt, fort sonstigen Unseren Beamten anbefohlen haben, in Ansetzung deren Brüchten jedesmahl auf die Vorsetzlichkeit des Verbrechens, dadurch verursachten Schaden, und sonstige des Brüchtfälligen Umstände die Rücksicht zu nehmen, fort darunter die billige, und nach solchen abgemessene Mäßigung zu gebrauchen. Urkund dieses. Geben in Unserer Residenz=Stadt Bonn den 27. April 1770.

Maximilian Friderich, Churfürst.

Vt. C. O. Freyherr von Gymnich.

(L. S) C. A. Guisez.

39.

Verordnung wegen der Jagd vom 10. Febr. 1792.

Wir Maximilian Franz, von Gottes Gnaden Erzbischof zu Köln, Bischof zu Münster ꝛc. ꝛc.

Thun kund und zu wissen: Bey Veranlassung, da Unsere treugehorsamste Landstände zur Schonung des Wildes eine Verordnung wegen früherer Schließung der Jagdzeit unterthänigst bathen, fanden Wir zugleich für gut, die verschiedenen wegen der Jagd, theils von weiland Unserm Herrn Vorfahren, theils von Uns erlassene Verordnungen, in so weit selbe künftig zur Richtschnur dienen sollen, zur geschwindern Uebersicht zusammen zu fassen. Wir heben demnach sämtliche vorgemeldete Verordnungen hiedurch auf; befehlen und verordnen aber, wie folget.

§. 1.

In Unserm Hochstifte Münster soll niemand, welcher zum Jagen nicht berechtigt ist, die Jagd, auf welche Art es immer geschehen möge, ausüben.

§. 2.

Sollte gleichwohl ein zum Jagen nicht berechtigter dieser Verordnung zuwider sich künftig unterstehen, dem Wilde mit Hetzen, Stricken, Schiessen, oder auf sonstige Art nachzustellen: so soll wider solchen nicht allein mit Abnehmung der Flinte und Todtschiessung der Hunde, nach Jägerrecht verfahren werden, sondern derselbe auch, nebst der rechtlichen Ersetzung des erweislich zugefügten Schadens, in eine Strafe von 50 Rthlr. verfallen seyn, und dem Denuncianten, er sey wer er wolle, die Halbscheid dieser Strafgelder, mit Verschweigung seines Namens, ausgezahlet werden.

Wenn aber der Excedent diese Geldstrafe zu erlegen nicht im Stande ist, so soll derselbe, von Unserm Hofrath oder des Excedenten sonstiger Criminal-Gerichtsbarkeit, auf zwey Jahre zum Besserungshause verdammet werden.

Ferner soll derjenige, dessen Hausgesinde oder Kinder sich dieser Uebertretung schuldig gemacht haben, für Geldstrafe und Schadensersatz regressu salvo haften.

§. 3.

Damit auch der Jagd durch die auf dem Lande frey herumlaufenden Hunde nicht zu sehr geschadet werde: so soll kein Bauer, weder auf seinem Hofplatze, noch außer demselben seine Hunde ohne Bengel oder ungelähmt laufen lassen, bey Strafe eines halben Reichsthalers, wovon der Denunciant die Hälfte haben soll, und mit der Warnung: daß ein Hund, welcher ohne Bengel oder ungelähmt betroffen wird, todt geschossen werden könne. Zugleich soll kein zur Jagd nicht berechtigter Eingesessener der Städte, Wiegbolden und Dörfer seine Hunde bey gleicher Strafe und Warnung in die Gehege, oder auch auf die an solchen gelegenen Felder und Waldungen mit sich nehmen; jedoch mit der Ausnahme, daß die Schäferhunde bey den Heerden gebraucht werden dörfen.

§. 4.

Wenn ein Gut, welches mit der Jagdgerechtigkeit versehen ist, unter mehrere vertheilet, oder an verschiedene verkauft wird, so soll die Jagd oder Jagensgerechtigkeit nicht durch mehrere Jäger, sondern nur

durch einen von allen Theilhabern angestellten gemeinschaftlichen Jäger, bey zehn Goldgülden Strafe bezogen werden.

§. 5.

Da auch seit einigen Jahren das Wild in Unserem Hochstift besonders abgenommen, und die Erfahrung bestätiget hat, daß solches hauptsächlich daher komme, weil im Monat März den bereits verpaarten Hühnern und tragbaren Hasen zu sehr nachgesetzet, und dieselben besonders von Schild- und Stückschützen geschossen werden; so soll auf unterthänigstes Ansuchen Unserer treu gehorsamsten Landstände künftig und bis auf weitere Unsere Verordnung die Jagd alljährlich vom 1sten März anfänglich bis den 8ten September einschließlich geschlossen seyn. Jedoch sollen auch binnen dieser Zeit die hohe Jagden, wie auch Schnepfen-, Enten- und Kuhrhühner-Jagden, und zwar die letztern in Büschen, Haiden und Mooren, anders aber nicht, den dazu Berechtigten mit Hühnerhunden erlaubt bleiben, und den Cavalieren, sowohl als anderen, in ihren Hovesaaten einige Hasen auf dem Blatt zu schiessen erlaubt seyn.

§. 6.

Würde aber ein Jagdberechtigter außer in den eben erwähnten Fällen sich unterstehen, binnen der geschlossenen Jagdzeit die Jagd auszuüben, oder ausüben zu lassen; derselbe soll ebenfalls in eine Strafe von 50 Reichsthaler (wovon dem Denuncianten auch mit Verschweigung seines Namens die Halbscheid zugeleget wird) verfallen, zugleich den dadurch den Kornfrüchten zugefügten Schaden zu ersetzen schuldig seyn. — Auch soll dasjenige, was im 2ten Absatz dieser Verordnung wegen des Hausgesindes und Kinder festgestellet ist, hier statt finden.

§. 7.

Damit aber ein jeder desto mehr von dem verbothenen Jagen abgehalten würde: so lassen Wir zugleich geschehen, daß die Eigenthümer der Kornfrüchten, welche bey geschlossener Jagdzeit so unerlaubter Weise vertreten, oder verdorben werden: 1) Zur Beschützung des Ihrigen sich der Nothwehr bedienen, und die Thäter, sie seyen Jagdberechtigte, oder nicht, mit eigener Gewalt, jedoch ohne Schießgewehr abweisen; auch

2) Denjenigen, welcher binnen der geschlossenen Jagdzeit mit einer Flinte, oder Hunden die Kornfrüchte betreten, nur anhalten mögen, um sich allenfalls durch Abnehmung des Huths, obsonstiger Abwartung oder Beyrufung mehrerer Personen darüber: daß der Excedent also betreten ist, den nähern Beweis zu versichern.

Dafern es nun bey Abweisung oder eben erwähnter Anhaltung des Excedenten zu thätlichen Vorfällen kommen möchte; soll in zweifelhaften Fällen, die Muthmaßung wider die Uebertreter dieses Verbothes seyn, und selbe dem Befinden nach für alle übeln Folgen angesehen werden.

§. 8.

Weil auch die durch gegenwärtige Verordnung mit bezielte Erhaltung des Wildes dadurch befördert wird, daß den dawider Handelnden

der Absatz des unerlaubt erlegten Wildes gehindert werde; so wird bey geschlossener Jagdzeit der Ankauf von Hasen oder Feldhühnern bey 5 Rthlr. Strafe verboten.

§. 9. 10. 11.

vom Foro, Gerichtsverfahren und von den Jagdschildern des Domcapitels sind nicht mehr anwendbar.

§. 12.

Wir befehlen demnach sämmtlichen Beamten, Richtern, Ober- und Untervögten hiemit gnädigst, daß dieselben den Inhalt dieser Verordnung bey den etwa vorfallenden Uebertretungen genaueſt befolgen, solchen wider die Uebertreter stracklichst vollziehen, und nach Unterschied der Fälle hierüber vorschriftsmäßig berichten.

Damit nun diese Unsere gnädigste Verordnung desto mehr zu eines jeden Wissenschaft gelange; soll dieselbe zum Druck befördert, dem Intelligenzblatt einverleibet, gehöriger Orten angeschlagen, auf dreyen nach einander folgenden Sonntagen von der Kanzel verkündigt, ferner den Beamten, den Richtern, den Magistraten in den Städten, und Vorstehern in Wiegbolden, den Pfarrern, Gerichtschreibern, Fiscus, Führern, Vögten, Schulmeistern des Kirchdorfs, und einem Wirthen des Kirchdorfs ein Exemplar mit dem ferneren gnädigsten Auftrag zugestellet werden, daß solches nach der dieserhalb annoch zu erlassenden Verordnung zur Sammlung eines zur Bedienung gehörigen, und bey derselben verbleibenden Edictenbuchs gelegt werden solle. Urkund Unsers gnädigsten Handzeichens und beygedruckten geheimen Kanzley-Insiegels.

Bonn den 10. Febr. 1792.

(L. S.) **Maximilian Franz**, Kuhrfürst.

40.

Herzoglich Loozische Verordnung wegen der Jagd, vom 3. September 1803.

Wegen der Jagd wird hiemit gesetzt:

§. 1.

Die Verordnung vom 10ten Februar 1792 ist bis auf folgende Ausnahmen hiermit erneuert, und deshalb von Kanzeln abermals zu verkündigen.

§. 2.

Die Strafe des Jagens, Nachstellens oder Fangens ohne Recht ist, mit Ausnahme des §. 4. besonders benennten Falls außer dem Schadensersatz und Verlust des Jagdgeräths auf fünf Thaler oder achttägige Haft ermäßigt.

§. 3.

Alle Jagdschilder und Päſſe des würdigen Domkapitels zu Münster und dessen Mitglieder sind hier zu Land erloschen.

§. 4.

Wer sich derselben ferner bedient, hat, außer dem Schadensersatz und Verlust des Jagdgeräths mit fünfzig Thalern zu büßen.

§. 5.

Herzogliche Beamte, Land- und andere Gerichte, Vögte, Führer und Bauerrichter haben genau darüber zu halten, und die Frevel gehörigen Orts anzuzeigen.

§. 6.

Deshalb soll Gegenwärtiges gehörig verkündigt werden.

Rheina am 3. September 1803.

Herzoglich Loozische Regierung in Rheina Wollbeck ꝛc. ꝛc.

41.

Rüge-Verordnung für die beyden Fürstlich Salmischen gemeinschaftlichen Aemter Ahaus und Bocholt, vom 18. Febr. 1804.

Um die herrschaftlichen Waldungen nach und nach wieder in bessern Stand zu bringen, die den Unterthanen und Güterbesitzern in dießseitigem Territorio zuständigen Wälder, Büsche und Gehölze nach Thunlichkeit vor Beschädigungen zu schützen, die auf Eigenhörigen oder in Erbpacht gegebenen Gütern befindlichen Büsche und Holz-Anlagen, Eichen-, Buchen- und Tannen-Kämpe nicht noch länger den Verwüstungen und eingerissenen Misbräuchen Preis zu geben, auch den Jagd- und Fischerey-Excessen nach Möglichkeit zu steuern, hat man von Landesherrschaftswegen zu Beförderung der für das gemeine Wohl zu besorgenden Holzcultur und deren bessern Aufnahme einen Forstmeister und zwey Oberförster, wie auch mehrere Unterförster und sonstige Aufseher bestellt, sofort fürstlicher Regierung aufgetragen, mit Erneuerung der bereits vorhandenen im vormaligen Münsterlande erlassenen Forst- und Jagd-Edicten, in soweit solche noch anwendbar, folgende Rüge-Verordnung zu Jedermanns Nachachtung zu erlassen und zu verkündigen:

§. 28.

Sollte Jemand, der zum Jagen, Fischen oder Krebsen nicht berechtigt ist, das verbotene Fischen, Krebsen und Jagen dennoch unternehmen, dabey angetroffen, oder eines solchen Frevels überwiesen werden, so soll derselbe, und jeder der dazu behülflich gewesen, bey dem ersten Male, nebst der rechtlichen Ersetzung des erweislich zugefügten Schadens, in eine Strafe von 25 Rthlr. fällig erklärt seyn, und der Denunciant mit Verschweigung seines Nahmens (wofern solches angehet) die Hälfte der Strafe zu geniessen haben; wenn aber der Excedent die Strafe nicht zu zahlen im Stande wäre, so soll er entweder zum Brüchtenpfahl, Pranger oder zu sonstig verhältnißmäßigen öffentlichen Arbeiten condemnirt werden.

Wenn sich künftighin Jemand unberechtigter Weise unterstehet, mit Werkzeugen, wie die immer Nahmen haben mögen, den Fischen und Krebsen mit Netzen, Angeln, Stecheisen, Reisern ꝛc. auch mit Tasten, oder fangen mit der Hand, oder dem Wild ohne Unterschied, also

einschließlich des Feder-Wildprettes mit Hetzen, Stricken, Schlöpfen, Garnfallen und Schießgewehr nachzustellen; so soll im Betretungsfalle nicht nur mit Abnahme und Confiscation der Geräthschaft, oder Gewehrs, auch Pfändung oder Todtschiessung der Hunde gegen ihn nach Jägerrecht verfahren werden, wenn auch gleich gar nichts gefangen oder geschossen worden wäre, sondern der Jagdfrevler auch nebst rechtlichem Ersatze des Schadens in eine Strafe von 50 Rthlr. (gleichwie der Fisch- und Krebsereyfrevler in eine von 25 Rthlr.) verfallen, und die Hälfte davon dem Denuncianten zugewiesen seyn; und wenn der Excedent diese Geldstrafe nicht erlegen könnte, so soll mit ihm, wie bey dem Fischer- oder Krebsereyfrevler mit Stellung an den Schandpfahl auch Anstrengung zur öffentlichen Arbeit verfahren werden.

Auch diejenigen, deren Hausgesinde oder Kinder sich dieser Uebertretung schuldig gemacht haben, sollen für die Geldstrafe und Schadensersatz salvo regressu haften.

§. 29.

Damit auch der Jagd durch die auf dem Lande frey herumlaufenden Hunde nicht zu sehr geschadet werde, so soll kein Bauer weder auf seinem Hofplatze, noch auch ausser demselben, seine Hunde ohne anhängendem Bengel oder ungelähmt laufen lassen, bey Strafe von 1 Rthlr. wovon der Denunciant die Hälfte haben soll, mit der Verwarnung, daß ein Hund, welcher ohne Bengel oder ungelähmt betroffen wird, todtgeschossen werden könne, und vom Eigenthümer einen halben Reichsthaler Schußgeld bezahlt werden müsse.

Ferner soll keiner zur Jagd nicht berechtigter Eingesessene der Städten, Wigbolden und Dörfer seinen Hund bey gleicher Strafe und Warnung, in die Geheege, oder auf die an solchen belegenen Felder, Heiden, Büsche und Waldungen mit sich nehmen, jedoch mit der Ausnahme, daß die Schäferhunde bey den Heerden gebraucht werden dürfen.

§. 30.

Auch der wird als ein Jagdfrevler angesehen und behandelt, welcher zur Zeit, wo die Jagd geschlossen seyn sollte, in Fruchtfeldern jaget, in solchen gehet, und Früchte zertritt, oder die Hunde darin laufen und suchen läßt. Dem Eigenthümer des Fruchtfeldes ist solchenfalls erlaubt, die Hunde todt zu schlagen, oder zu pfänden, auch den Frevler selbst ohne Unterschied des Standes mit Gewalt zu pfänden und nachgehends auf Schadensersatz auch Genugthuung gegen ihn vor dem Rüge-Gerichte zu klagen, wo ihm die stracklichste Hülfe angedeihen und verschaft werden solle.

§. 31.

Wenn ein Gut, welches etwa mit der Jagdgerechtigkeit versehen ist, unter mehreren vertheilt, oder an verschiedene verkauft wäre, so soll die Jagd oder Jagdgerechtigkeit nicht durch mehrere Jäger, sondern nur durch einen von allen Theilhabern angestellten gemeinschaftlichen Jäger bey 10 Rthlr. Strafe benutzt oder ausgeübt werden.

§. 32.

Da auch das Wild sehr abgenommen, und die Erfahrung gezeigt hat, daß solches hauptsächlich daher komme, weil im Monate März den bereits tragbaren Haasen und verpaarten Hühnern zu sehr nachgestellt und solche noch geschossen worden; so soll die Jagd ohne Unterschied in diesseitigen Landen vom 20. Februar an bis den 1. September incl. geschlossen seyn. In Ansehung der Eröfnung der Jagd wird jedoch nach den Umständen eine etwa gutfindende weitere Verlängerung vorbehalten. Jedoch sollen den sonst zur Jagd berechtigten die hohe wie auch Schnepfen-, Begassinen-, Enten- und Kuhrhühner-Jagden und zwar leztere in Büschen, Heiden und Mooren, anderst aber nicht als mit Hühnerhunden, erlaubt seyn.

§. 33.

Würde aber selbst ein sonst Jagd berechtigter außer in den eben erwähnten Fällen sich unterstehen, binnen der geschlossenen Jagdzeit die Jagd auszuüben oder ausüben zu lassen, so soll derselbe in eine Strafe von 25 Rthlr. (davon dem Denuncianten auch mit Verschweigung seines Nahmens die Hälfte zukommt) nebst den Untersuchungskösten verfallen, zugleich auch allen an Früchten und Feldgewächsen zugefügten erweislichen Schaden zu ersetzen schuldig seyn. Auch soll das nemliche, was oben §. 28. wegen Hausgesinde und Kinder verordnet worden, in diesem Falle statt finden.

§. 34.

Damit aber jeder desto mehr von der verbotenen Jagd abgehalten werde, so ist erlaubt, daß die Eigenthümer der Feldfrüchten, welche bey geschlossener oder auch offener Jagdzeit unerlaubter Weise vertretten oder verdorben werden, zur Beschützung des ihrigen sich der Nothwehr bedienen, und die Thäter, sie seyen Jagdberechtigte oder nicht, mit eigner Gewalt, jedoch ohne Schießgewehr abhalten, die Thäter pfänden, und das gepfändete sogleich zum Rüge-Richter des Bezirks, wo sich der Fall ereignet hat, hinbringen.

Könnten sie aber dergleichen nicht pfänden, so ist auch ein sonstig zu führender Beweis zur Bestrafung des Excesses hinreichend, und wo es bey Abweis oder Anhaltung des Excedenten zu Thätlichkeiten kommen würde, soll in zweifelhaften Fällen die Muthmassung wider den Uebertreter des Verbotes seyn, und derselbe dem Befund auch für alle üblen Folgen haftbar seyn.

§. 35.

Um die Erfüllung dieser Verordnung desto sicherer zu erzielen, und damit sowohl Wild, als Fische und Krebse geschonet, auch die Schnauser abgehalten, und ihnen der Absatz erschwert werde, so ist während der geschlossenen Jagd der Ankauf der Haasen und Feldhühner überhaupt bey 5 Rthlr. verboten, womit der Ankäufer belegt werden soll, und wer von Bauern oder sonst zur Jagd und Fischerey nicht berechtigten wissentlich Haasen, Hühner, Fische oder Krebse heimlich kauft, soll ebenfalls zu jeder Zeit, wenn er schuldig befunden worden, in die auf

gegangenen Untersuchungskösten und eine Strafe von 3 Reichsthaler condemnirt werden.

Damit auch ein durch Exceß bey dem Jagen beschädigter desto leichter zum Ersatze des erlittenen Schadens komme; so soll, um den Uebertreter zum Schadensersatze zu verurtheilen, blos erforderlich seyn, zu beweisen, daß solcher während geschlossener Jagdzeit mit Jagdhunden gejagt habe, oder mit Hühnerhunden in den Früchten gesehen worden, und die Damnificaten den Schaden durch eidliche Schätzung erhärten.

§. 36.

Sämmtliche Förster, Vögte, Landreuter und Hatschierer sollen auf Eid und Pflichten die ihnen gegen diese Verordnungen vorgekommenen Uebertreter ohne Rücksicht anzeigen, und sollen, wo sie nach ihren Amtspflichten hierunter verfahren, weder Gerichts- noch sonstige Kösten zu erlegen haben, es seye dann, daß sie erweislich boshafter Weise denunciirt hätten, und wenn sie hierunter pflichtmäßig verfahren haben, so soll der Denunciant ebenmäßg den vierten Theil der Strafe nebst der Fang- oder Pfändungsgebühr zu erwarten haben, dem überwiesenen Frevler aber werden kein Pfand noch Gewehr oder Hund, Netz, Falle ꝛc. wieder zurückgegeben, sondern solches wird für confiscirt erklärt, und fällt der desfallsige Erlöß der herrschaftlichen Casse zu.

Wenn auch ein Holz-, Wald-, Weid- oder Jagdfrevler angetroffen wird, und durch die Flucht zu entkommen suchte, der auf des Försters oder Jägers Anrufen nicht still stehen wollte; so ist Letzterer befugt, ihm mit Schroten oder Hagel in die Beine zu schiessen, und hat sich der Flüchtling alle schlimmen Folgen selbst beyzumessen, ohne daß der Förster oder Jäger deshalb verantwortlich würde.

§. 37.

Würde Jemand wiederhohlter als ein Jagd- und Fisch- oder Krebsereyfrevler angetroffen, denunciirt und überwiesen seyn, so soll auch die erstmalige Strafe gegen ihn um die Hälfte erhöhet werden; die völlige Verdoppelung der Strafe findet in dem Falle statt, wenn er als ein Frevler zur Nachtzeit betreten, oder es erwiesen würde, daß er den Exceß zur Nachtzeit verübt hätte.

Auf daß auch kein Zweifel bey vorkommenden Fällen übrig bleibe, was sowohl bey Holz-, Weid-, Wald-, als Jagd-, Fisch- und Krebsereyfreveln, als zur Nachtzeit geschehen, zu verstehen seye, so soll hiemit festgesetzt werden, daß in jedem Jahre ein vorkommder Frevel

vom 1. Jan. bis 15. Febr. von Abends 4 Uhr bis Morgens 7 Uhr,
vom 15. Febr. bis 15. März von Abends 5 Uhr bis Morgens 6 Uhr,
vom 16. März bis 1. May von Abends 7 Uhr bis Morgens 5 Uhr,
vom 1. May bis 1. August von Abends 8 Uhr bis Morgens 4 Uhr,
vom 1. Aug. bis 1. Octbr. von Abends 7 Uhr bis Morgens 5 Uhr,
vom 1. Octbr. bis 1. Novbr. von Abends 6 Uhr bis Morgens 6 Uhr, dann
vom 1. Novbr. bis letzten Decbr. von Abends 4 Uhr bis Morgens 7 Uhr

als zur Nachtszeit geschehen, und jeder, der als Contravenient in solcher Zeit angetroffen oder überwiesen wird, in solcher Zeit ein Vergehen gegen jetzige Verordnung begangen zu haben, als einer angesehen werden, welcher zur Nachtzeit den Frevel verübt habe, folglich, die darauf gesetzte Strafe verwirket; auch dabey ist kein Unterschied zu machen, ob es Mondhell oder finster gewesen sey. Ingleichen sollen die an Sonn- und Festtagen verübten Holz-, Weid-, Wald-, Jagd- und Fischereyfrevel mit dem doppelten Ansatze, und so, als wären sie zur Nachtzeit verübt worden, bestraft werden.

§. 38—41 sind nicht mehr anwendbar.

Bocholt den 18. Februar 1804.

(L. S.) Fürstlich Salmisch gemeinschaftliche Regierung.
v. Embden. J. G. Noel. Schieß. Simon.

42.

Publicandum wegen Anlegen und Knüppelen der Hunde, vom 28. Januar 1806.

Da die bestehenden Landesverordnungen, welche das Anlegen und Knüppeln der Hunde vorschreiben, bisher nicht gehörig befolgt worden; so werden solche hierdurch in Erinnerung gebracht, mit folgenden näheren Bestimmungen:

1. Muß jedermann ohne Unterschied auf dem Lande seine Hunde vom 1. Junii bis 1. September jeden Jahrs, bei 2 Rthlr. Strafe anlegen.

2. Müssen gemeine Hunde, außer der Zeit, wenn sie auf dem Lande herumlaufen, mit einem Knüppel von 2 Fuß lang und 6 Zoll in der Rundung versehen seyn; und wird derjenige, welcher gegen diese Bestimmung handelt, zu gewärtigen haben, daß seine Hunde werden erschossen werden, und er 1 Rthlr. Schußgeld zahlen muß.

3. Diesen Bestimmungen sollen zwar auch die Hirten, Schäfer, Feldhüter und Schlächter in Hinsicht ihrer Hunde unterworfen, jedoch davon während der Zeit, in welcher sie die Hunde zum Treiben des Viehes brauchen, frey seyn.

Das Publikum hat sich hiernach zu achten und vor Strafe zu hüten.

Münster den 28. Jänner 1806.

Königl. Preuß. Krieges- und Domainen-Kammer.
v. Forckenbeck. Mettingh. Schmedding.

43.

Jagd-Verordnung vom 6. Februar 1807.

Wir Prosper Ludwig, von Gottes Gnaden, Herzog zu Arenberg, Recklinghausen, Dülmen und Meppen, Grand d'Espagne der ersten Klasse, Colonel des Kaiserlich Königlich französischen Regimentes Chevaux légers Belges etc. etc.

Haben auf von Unserm vestischen Jagdamte erstatteten Bericht verordnet, und verordnen hiemit wie folgt.

1. Derjenige, welcher überwiesen wird, Stricke zum Wildfangen gesetzt zu haben, oder in wessen Wohnhause oder sonstigen Gebäuden solche Stricke gefunden werden, wird unnachsichtlich mit einer Brüchtenstrafe von 6 Goldgulden belegt.

2. Wenn bei Bauernhöfen, bei Kotten, oder bei sonstigen Wohnungen aufm Lande, respect. auf den dazu gehörigen Gründen dergleichen Stricke gesetzt gefunden werden, so soll ohne weiters der Besitzer dafür angesehen, und in so fern die Stricke entweder auf dem Hofraume selbst, oder in den Gärten, oder auf den unmittelbar daran gränzenden Grundstücken gesetzt sind, in eine Brüchte von 1 Goldgulden, falls sie aber auf entferuteren Gründen gefunden werden, in eine Strafe von einem halben Goldgulden, mit Vorbehalt des Regresses, gegen den eigentlichen Thäter genommen werden.

3. Da die Jagdfrevler, wenn sie mit einem Schießgewehre betroffen werden, gewöhnlich zu dem Vorwande ihre Zuflucht nehmen, daß sie ausgegangen seyn, um schädliche Vögel zu schießen; so wird, um diesem Vorwande Schranken zu setzen, daß Schießen der Vögel fürs platte Land auf dem Hofraum um so mehr eingeschränkt, als die schädlichen Vögel größtentheils nahe bei den Häusern und Scheunen ihren Aufenthalt haben, und hiernach soll jeder, der ausserhalb seinem Hofraume mit einem Schießgewehr betroffen wird, in eine Strafe von einem Goldgulden verfallen seyn.

4. Zur geschlossenen Jagdzeit ist Wild kaufen, oder sich schenken lassen, eben so unerlaubt, als Wild schießen; es wird daher hiemit verboten, und wer hiewider handelt, soll für jedes Stück Wild, was er gekauft oder geschenkt erhalten zu haben vorgiebt, mit einer Strafe von 2 Goldgulden belegt, und mit der gewöhnlichen Ausrede, daß das Wild aus dem Auslande ihm zugebracht sey, durchaus nicht gehört werden.

5. Bei offener Jagd ist es zwar erlaubt, Wild zu kaufen. Damit gleichwohl den Wilddieben der Absatz vereitelt werde, so wird verordnet, daß Niemand von einem Unbekannten, dessen Namen er nicht anzugeben weiß, Wild kaufen dürfe, und daß für jedes Stück Wild, was dieser Verordnung zuwider gekauft ist, eine Strafe von einem Goldgulden erlegt werden soll.

6. Um den Anwachs des kleinen Wildes zu befördern, wird bis auf nähere Verordnung der Schluß der Jagd, ausschließlich der Schnepfen-Jagd, statt auf den 1. März, künftig auf den 1. Februar festgesetzt.

Gegenwärtige Verordnung soll im ganzen Veste Recklinghausen gehörig bekannt gemacht und auf ihre Befolgung streng gehalten werden.

Gegeben in Unserer Stadt Recklinghausen am 6. Februar 1807.

Aus besonderm Befehle Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht.

Graf von Westerholt-Gysenberg,
Herzoglicher Statthalter in Recklinghausen, Dülmen und Meppen.

(L. S) Vt. Billmann. Guisez.

VIII. Rheinprovinz.

44.

Verordnung des General-Gouvernements vom Nieder- und Mittel-Rhein über die Ausübung der Jagden.

Die nach französischer Verfassung bisher über die Ausübung der Jagden und Fischereien bestandenen Gesetze und Verordnungen bedürfen in manchen Punkten einer Modification, um die so ganz in Verfall gerathene Jagden und Fischereien in den herrschaftlichen Domainen-Waldungen, wie auf Gemeinde- und Privat-Grundstücken, wiederum in einige Aufnahme zu bringen.

Ich verordne deshalb hiermit Folgendes:

§. 1. bis 6.

enthalten theils transitorische Verfügungen theils durch das Gesetz vom 17. April 1830 aufgehobene Bestimmungen über die Administration der landesherrlichen und Verpachtung der Gemeinde-Jagden und über Jagd-Erlaubnißscheine.

§. 7.

Jedes Individuen, welches jagend betroffen wird, ohne dazu berechtigt zu seyn, oder sich diese Befugniß durch einen Pachtcontract erworben zu haben, wird als Jagdfrevler angesehen, soll als solcher verfolgt und von der richterlichen Behörde bestraft werden.

Als jagend sind diejenigen zu betrachten, welche außerhalb der Heerstraßen auf den Gemarken der Gemeinden, Feldern, Wiesen, Holzungen, an den Flüssen, Seen u. s. w. mit einem Gewehre betroffen werden.

Jeder unbefugte Jäger soll, außer dem Verluste des bei sich führenden Gewehres, welches zum Besten desjenigen Forstbedienten, Feldschützen oder Polizeibedienten, welcher den Jagdfrevler ertappt, confiscirt wird, in eine Strafe von sechszig Franken verfallen, welche Strafe verdoppelt wird, wenn das Vergehen wiederholentlich, oder bei Nachtzeiten, oder an Fest- und Sonntagen verübt worden.

Beim Unvermögen des Jagdfrevlers kann die Strafe in Leibes- und Gefängnißstrafe nach Ermessen der richterlichen Behörde verwandelt, und für den ersten Fall die Dauer des Arrestes von einem bis zu drei Monaten; im Wiederholungsfalle aber dieselbe bis auf sechs Monate bestimmt werden.

Besondere Bestrafung soll eintreten, wenn die Jagdfrevler sich Widersetzlichkeiten zu Schulden kommen lassen und diese den Umständen nach criminel behandelt und bestraft werden.

Den Forstbedienten, den Feldschützen und Polizeibedienten wird hiermit die Befugniß ertheilt, die Jagdfrevler, insofern sie diese nicht kennen, oder sich dieselben ihnen widersetzen wollen, zu entwaffnen, auch den Umständen nach sie an die nächste Gemeinde abzuliefern.

Sowohl die Orts- als auch Militairbehörden werden den Forstbedienten u. s. w. in dieser Rücksicht den erforderlichen Beistand leisten.

Das Stellen der Schlingen, Schneusen und Fallen, nach dem in der Wildprettstaxe bezeichnetem Wildprett, gehört ebenfalls zu den Jagdfreveln und soll jeder Zuwiderhandelnde mit einer Strafe von funfzehn Franken belegt werden.

Ebenso ist das Aufgreifen der jungen Wildkälber, Frischlinge, Rehkälber, der jungen Hasen, so wie das Zerstören und die Aushebung der Nester des Federwildpretts als eine Jagdcontravention zu betrachten, welche folgendergestalt bestraft werden soll:

1) Für das Aufgreifen eines Wildkalbes und Frischlings 30 Fr. Strafe.
2) Für das Aufgreifen eines Rehkalbes . . . 20 = =
3) Für das Aufgreifen eines jungen Haasen . . 5 = =
4) Für das Zerstören und Ausheben eines Nestes von einem Auerhahne, Haselhuhne und Birkhuhne . 10 = =
5) Für das Zerstören und Ausheben eines Nestes von einem Rebhuhn, einer Schnepfe, einer wilden Gans und Ente . . . . . 6 = =
6) Desgleichen eines Vogelnestes von Nachtigallen, Krametsvögel . . . . . 3 = =

§. 8.

Zur Erhaltung der Jagd wird eine strenge Setze- und Hegezeit verordnet.

Der Zugang der Jagd wird hiermit in jedem Jahre auf den 1. März bestimmt; der Zeitpunkt des Aufganges der Jagden, welcher mit davon abhängt, ob die Felder in einem Jahre früher oder später abgeerndtet werden, soll jedesmal durch eine besondere Verordnung des General-Gouvernements bestimmt werden, und in der Regel zwischen dem 24. August und 25. September fallen.

Während der Setze- und Hegezeit ist sowohl den Forstbedienten, welche die herrschaftlichen Jagden administrirten, als sämmtlichen Jagdberechtigten, Jagdpächtern und Jagdliebhabern verboten, irgend eine Art von Hoch- oder Niederwildprett männlichen oder weiblichen Geschlechtes zu schießen oder zu fangen. Jeder Zuwiderhandelnde soll, außer dem Verluste des erlegten Wildpretts, welches zum Besten des Denuncianten confiscirt wird, den vierfachen Werth des gefällten Wildpretts, auch des Schießgeldes, als Strafe entrichten.

Den Werth des Wildpretts weiset die beigefügte Wildprettstaxe einschließlich des darin bemerkten Schießgeldes, nach.

Die Polizei- und Ortsbehörden haben während der Setze- und Hegezeit ihr Augenmerk darauf zu richten, daß kein Wildprett zum Verkauf herumgetragen wird, und es sollen die Verkäufer in die vor-

bemerkte Strafe, außer der Confiscation des zum Verkaufe gebrachten Wildprets, welches die Polizei- und Orts-Behörden erhalten, verfallen seyn.

Ausnahmen von der Regel machen folgende Gegenstände:

a) Zugvögel, als Schnepfen, Bekassinen, wilde Gänse, Enten, Töten, Brachvögel, Blessen u s. w. dürfen zu jeder Jahreszeit geschossen werden; jedoch haben sich die Jäger dabei besonders aller Beschädigungen an den Feldern, Wiesen u. s. w. zu enthalten.

b) Roth- und Dammwildprett männlichen Geschlechts, als Hirsche und Rehböcke, dürfen nach Johanni, also nach dem 24. Juni, schon geschossen werden, weil dies Wildprett sich dann schon in der Feistzeit befindet, und dann am nutzbarsten ist.

c) Besondere Ausnahmen von der Regel treten ein, wenn auf Befehl des General-Gouvernements aus den herrschaftlichen Jagden Wildprett verlangt wird. Ueber dergleichen Lieferungen sollen die Forstbedienten jedoch jedesmal ganz besonders beauftragt werden.

d) Wenn das Wildprett zu sehr die Felder beschädigt, so können einzelne Stücke zum Abschrecken auch in der Hegezeit, jedoch nur mit besonderer Genehmigung der Forstdirection geschossen werden.

§. 9.

Außer den vorstehenden Jagdgesetzen sollen folgende Jagdpolizeigesetze streng beachtet werden:

1) Vorerst und bis der Wildstand wieder in einige Aufnahme gekommen, ist es zu jeder Jahreszeit untersagt, Rothwildprett vom weiblichen Geschlechte, als alte Thiere, Schmalthiere, Wildkälber, Rehgeiße, Schmalrehe, zu erlegen, bei Vermeidung der in dem §. 8. bestimmten Strafe. Ausnahme von dieser Bestimmung machen nur Natural-Lieferungen, welche etwa von dem General-Gouvernement ausgeschrieben werden sollten.

2) Soll es im Allgemeinen untersagt seyn, mit sogenannten Bracken zu jagen; nur da, wo es das Local mit sich bringt, und die Jagd nicht anders als durch Bracken exercirt werden kann, wird der Gebrauch derselben, auf besonders einzuholende Genehmigung der Forstdirection nachgegeben.

3) Es ist ferner verboten, daß die Landesbewohner die Hunde mit aus den Dörfern nehmen, oder gar frei, ohne Anhängung eines Knittels, in denen Feldern und Holzungen herum laufen lassen.

In den Fällen No. 2. und 3. dieses Paragraphen sind die Förster authorisirt, die Hunde, Katzen u. s. w. todt zu schießen, und haben die Eigenthümer außerdem noch eine Strafe von 5 Franken zu entrichten.

Insbesondere müssen in der Hegezeit die Hirten ihre Hunde immer an der Leine halten und dürfen solche von den Heerden nicht entfernen.

4) Alle bisherigen sogenannten Klopfjagden, welche durch die Eingesessenen der Ortschaften zur Verscheuchung des Wildprets angestellt wurden, werden hiermit untersagt. Klagen über Wildschäden sollen jedoch von der Forstbehörde genau untersucht und nach Befinden der

Umstände zur Verminderung des Wildprets die erforderlichen besondern Jagden angestellt werden; und wird die Forstdirection ausdrücklich und bei eigener Verantwortlichkeit hierdurch angewiesen, nirgend einen übermäßigen und den Eingesessenen lästig werdenden Wildstand zu gestatten.

§. 10.

Es wird hiermit zu den besondern Dienstobliegenheiten der sämmtlichen Forstbedienten, Ortsbürgermeister, Polizeidiener und Feldschützen gemacht, auf die Aufrechthaltung der vorstehend gegebenen Jagdgesetze und jagdpolizeilichen Verfügungen zu wachen. Es ist in dieser Rücksicht den Forstbedienten, welche die Administration einer Jagd erhalten haben, gestattet, die in dem Umfange ihres Reviers belegenen Gemeinde- und Privatjagden, mit dem Gewehr zu begehen. Jedoch haben sich dieselben in diesen Jagden, unter nachdrücklicher Bestrafung, alles Schießens zu enthalten, auch die etwa bei sich führenden Hunde an die Leine zu nehmen.

Ueber sämmtliche Jagdfrevel und Jagd-Contraventionen sowohl in herrschaftlichen als Gemeinde-Jagden, sind die nach der bisherigen Gesetzgebung erforderlichen Frevel-Protocolle aufzunehmen, und zur weitern Bestrafung bei den competenten Gerichten einzureichen.

§. 11.

Die Berechnung der Jagdstrafen soll für denselben Fonds geschehen, als die der Forststrafen.

§. 12.

Die Forstbedienten haben sich die Ausrottung der schädlichen Raubthiere, sowohl zum allgemeinen Besten als zur Erhaltung der Jagd, angelegen seyn zu lassen, nämlich der Wölfe, Füchse, wilden Katzen, Iltisse, Marder, Geier, Adler, Habichte, Milanen und Sperber. Besonders aber in dem Falle, wenn Wölfe herumstreifen, und Spuren davon vorhanden sind, müssen sich die Forstbedienten vereinigen, um derselben habhaft zu werden. Bei den dieserhalb anzustellenden Jagden sollen alle Ackerbau treibende Einwohner, sowohl in den Dörfern als Städten, desgleichen diejenigen, welche gar keine Aecker besitzen, jedoch Pferde, Rindvieh und Schaafe halten, Hülfe leisten. Die Gouvernements-Commissarien und Bürgermeister haben wegen der von jeder Gemeinde zu gestellenden Mannschaft die erforderliche Repartition zu machen, und es hat sich diese Mannschaft, wenn Wolfsjagden angeordnet werden, auf weitere Requisition der Forstbehörde zu gestellen.

Jede Gemeinde, welche nur zwei Stunden von dem Orte entfernt ist, wo der Wolf mit Wahrscheinlichkeit sich aufhält, soll zu der Theilnahme an solchen Jagden verbunden seyn. Im Uebrigen sollen für die Erlegung der Wölfe die durch das französische Gesetz bestimmte Prämien fernerhin gezahlt und bei erfolgter legalen Beweisführung von den Gouvernements-Commissaren angewiesen werden.

§. 13. betrifft die Fischereien.

§. 14.

Alle frühere Jagd- und Fischereigesetze und Verordnungen, welche mit dem gegenwärtigen Regulative nicht zu vereinigen sind, werden hierdurch aufgehoben. Den 18. August 1814.

Der General-Gouverneur Sack.

45.

Verordnung des östreichisch-baierschen Gouvernements über die Verwaltung und Ausübung der Jagd.

Eine Revision der in Ansehung der Jagd in diesem Landesbezirke bestehenden Gesetze und Verordnungen hat der Landes-Administration die Ueberzeugung verschafft, daß der gänzliche Verfall der Jagden, und die in Hinsicht auf dieselben eingerissenen Unordnungen, vorzüglich der Unzulänglichkeit der vorhandenen polizeilichen und administrativen Anordnungen zuzuschreiben sey. Um nun diesem Mangel abzuhelfen und die Jagden wieder etwas in Aufnahme zu bringen, welches ohne Nachtheil für die Grundbesitzer zu erzielen steht, so lange der Wildstand mäßig erhalten wird, wird Folgendes verordnet:

(Folgende §§:

§. 1. 2. 3. 5. über die Art und Weise der Verpachtung und Benutzung der Gemeindejagden und Waldjagden, §. 6. Pachtbedingungen, §. 7. über Waffenscheine und Jagd-Erlaubnißscheine, §. 21. 22. 24. 25. über Gerichtsstand und Prozeßverfahren in Contraventionssachen

sind, als durch die Gesetze vom 7. Juni 1821 und 17. April 1830 aufgehoben, weggelassen worden.)

§. 4.

Die Privat-Waldbesitzer, denen die Selbstbenutzung ihrer Wald-Jagden durch eigenen Beschluß, oder durch einen Jäger oder durch Verpachtung, überlassen ist, ihre Jäger oder Pächter, so wie auch die Pächter von Gemeindewald-Jagden, deren Contracte noch fortbestehen sollen, haben sich nach folgenden Vorschriften zu richten, welche auch in den administrirten Jagden zu befolgen sind:

a) Da der Rothwildstand noch zur Zeit äußerst unbedeutend und diese Wildgattung in den Waldungen des Landesbezirks kaum noch zu treffen ist, so sollen vor der Hand, bei Strafe gegen die Zuwiderhandelnden, als Jagdfrevler angesehen und bestraft zu werden, weder Hirsche noch Thiere, noch Kälber geschossen werden. Ausgenommen sind allein die an der Landesgrenze liegenden Waldungen, in denen sich zuweilen Wechselwildprett befindet. In diesen soll es gestattet seyn, von Johanni an bis zum 1sten October, Hirsche, vom 1sten October an aber, bis zum Schlusse der Jagd, Hirsche und Thiere zu erlegen.

b) Vom Rehwild sollen nur Böcke von Johanni an bis zum Schlusse der niedern Jagd, Ricken aber bei Vermeidung einer Geldstrafe,

welche dem 6fachen Betrage des taxmäßigen Werths eines Rehbocks gleich kommen, gar nicht geschossen werden.

c) Schwarzwildprett soll in der Regel nur in den Monaten October, November, December und Januar geschossen werden.

d) Die niedere Jagd im Walde wird nur innerhalb der für die Benutzung der Feldjagden festgesetzten Zeit ausgeübt. Der Anfang sowohl als der Schluß derselben werden jedesmal, wie bisher geschehen, durch besondere Bekanntmachungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

e) Die Waldjagden sollen überhaupt pfleglich und weidmännisch behandelt, und durch den Anstand, das Weidewerken (Pürschen), Buschiren, oder vermittelst Treibjagden benutzt werden. Der Gebrauch von Jagdhunden (sogenannte Bracken) ist, bei Vermeidung des Todtschießens der Hunde und 30 Franken Strafe für jeden Contraventionsfall, ausdrücklich verboten. Dachshunde werden gestattet.

§. 8.

Ein jeder Jagdberechtigter, welcher die Jagd ausübt, ohne sich mit einem Erlaubnißscheine versehen zu haben, oder ein jeder, welcher sich eines fremden Waffenscheins zum Mißbrauche bedient, wird nach den Bestimmungen des Decrets vom 4. Mai 1812 bestraft, und hat außerdem eine Pfandgebühr von 5 Franken statt der in dem Artikel 7. der Verordnung vom 23. Juli 1814 festgesetzten 3 Franken zu bezahlen.

§. 9.

Jedes Individuum, welches in einer verpachteten Feldjagd unbefugter Weise jagend betroffen wird, soll als Jagdfrevler angesehen und außer der Confiscation des bei sich führenden Gewehrs, oder Erlegung dessen Werths, welcher nicht geringer als 50 Franken angeschlagen werden kann, und außer dem, dem Jagdpächter zu leistenden Schadensersatz, in eine Geldstrafe von 50 Franken und in eine Pfandgebühr von 5 Franken, zum Besten des Landes-Gensdarmen, Försters, Polizeibeamten, Feld- oder Jagdschützen, welcher ihn ertappt und zur Anzeige gebracht hat, verurtheilt werden.

Die Strafe und Pfandgebühr werden verdoppelt, wenn das Vergehen wiederholentlich, oder bei Nacht, oder an einem Sonn- oder Festtage, oder während der Setz- und Hegezeit begangen worden ist. Bei ferneren Wiederholungsfällen wird außer der doppelten Geldstrafe auch noch auf Gefängnißstrafe erkannt, welche nicht unter 10 Tagen und nicht über 3 Monate betragen soll.

§. 10.

Jedes Individuum, welches in denen Waldungen, worin die Jagd administrirt wird, oder in denen Privatwaldungen, worin sie dem Eigenthümer zusteht, (§. 3.) unbefugter Weise jagend betroffen wird, soll als Wilddieb angesehen, und außer denen im vorhergehenden §. festgesetzten Geldstrafen und Pfandgebühren, wie auch Confiscation des

Gewehrs, zum erstenmale zu 14tägiger, zum zweitenmale zu 2monatlicher, in folgenden Wiederholungsfällen aber zu 6monatlicher Gefängnißstrafe verurtheilt werden.

§. 11.

Als jagend sind diejenigen zu betrachten, welche außerhalb der Heerstraßen und der gewöhnlichen Wege und Stege auf den Feldern und Wiesen, an den Flüssen und Seen, oder in den Waldungen mit einem Gewehre betreten werden. Hiervon sind jedoch Polizeibeamte, als Feld- und Flurschützen u. s. w. ausgenommen, die vermöge ihres Amts die Gemarkungen durchgehen müssen, oder Schäfer und Hirten, welche wegen Gefahr von Wölfen mit Feuergewehren versehen seyn müssen; jedoch nur in so fern beide zu dem Ende mit Erlaubnißscheinen versehen worden sind.

§. 12.

Sind die Jagdfrevler oder Wilddiebe nicht mit einem Waffenscheine versehen, so verfallen sie auch noch in die §. 8. wegen dieses Vergehens festgesetzten Strafe.

§. 13.

Das Stellen von Schlingen, Schneußen und Fallen, um sich auf diese Art unbefugter Weise Wildprett zuzueignen, wird mit der Hälfte der in dem §. 9. festgesetzten Strafen und Pfandgebühren geahndet. Auch die Jagdberechtigten sollen sich bei Vermeidung eben der Strafe außer den Dohner stiegen oder Schneußen, um Krammetsvögel zu fangen, keiner Schlingen und nur solcher Fallen bedienen, welche zur Vertilgung des Raubzeugs gebraucht zu werden pflegen.

§. 14.

Ebenso ist das Aufgreifen oder Fangen von jungen Wildkälbern oder Rehkälbern, Frischlingen, jungen Hasen, so wie auch die Aushebung der Nester des Federwildpretts verboten und folgendermaßen zu bestrafen:

1) Für das Aufgreifen oder Fangen eines Hirsch- oder Wildkalbes 40 Fr.
2) Desgleichen eines Frischlings oder Rehkalbes 25 Fr.
3) Desgleichen eines jungen Hasen 6 Fr.
4) Für das mit Vorsatz geschehene Zerstören oder Ausheben eines Nestes Auer-, Hasel- und Birk-Wildprett 12 Fr.
5) Desgleichen von einem Rebhuhn, einer Schnepfe, einer wilden Gans oder Ente 6 Fr.
6) Desgleichen von sonstigem zur Jagd gehörigen Federwildpret 3 Fr.

§. 15.

Es ist den Landesbewohnern bei 5 Franken Strafe verboten, während der Setz- und Hegezeit Hunde mit in die Felder oder in die Waldungen zu nehmen und sie daselbst frei und ohne Knittel herumlaufen zu lassen.

Hiervon sollen die Hirtenhunde ausgenommen seyn, jedoch haben die Hirten solche möglichst an der Leine zu halten, und bei eben der Strafe nicht von der Heerde weg umherschwärmen zu lassen.

§. 16.

Während der Setz- und Hegezeit, das heißt von dem Schluß der Jagd an, bis dieselbe wieder aufgethan wird, ist sämmtlichen Jagdberechtigten die Ausübung der Jagd verboten, bei Strafe als Jagdfrevler angesehen und mit der im §. 9. festgesetzten einfachen Geldstrafe, nebst Confiscation des Gewehrs, belegt zu werden.

Eine Ausnahme findet in Ansehung folgender Gegenstände statt:

a) Zugvögel, als Schnepfen, Bekassinen, wilde Gänse, Brachvögel u. dergl. dürfen zu jeder Jahreszeit geschossen werden. Wilde Enten vom 1. Juli an. Jedoch haben sich die Jäger dabei aller Beschädigungen an Feldern und Wiesen besonders zu enthalten.

b) Roth- und Rehwild darf, nach den Bestimmungen des §. 4. und unter denen daselbst vorgeschriebenen Einschränkungen, von Johanni an schon geschossen werden.

c) Wenn Klagen über Wildschaden entstehen, soll, auch außer der Zeit, auf besondere Anordnung des Oberforstamts, geschossen werden, welches sofort, wenn gegründete Klagen in dieser Hinsicht entstehen, die zweckmäßigsten Anordnungen zu treffen hat, zumal wenn von Schwarzwildprett die Rede ist.

d) Wenn auf speciellen Befehl besondere Wildpretts-Lieferungen aus den administrirten Jagden geschehen müssen, in welchem Falle jedoch das Wildprett jedesmal von einem Lieferschein des Försters begleitet seyn soll.

§. 17.

Die Polizei- und Ortsbehörden haben während der Setz- und Hegezeit ihr Augenmerk darauf zu richten, daß kein verbotenes Wildprett zum Verkauf herumgetragen werde, und es sollen die Verkäufer, außer der zum Besten des Denuncianten zu erkennenden Confiscation des Wildpretts, den 6fachen Werth desselben als Strafe bezahlen.

§. 18.

Der Gebrauch von Windbüchsen bleibt bei den, in den Decreten vom 2. Nivose Jahr XIV. und vom 12. März 1806, festgesetzten Strafen verboten. Sogenannte Stockflinten oder Stockbüchsen dürfen bei eben der Strafe nicht geführt werden.

§. 19.

Diejenigen Förster oder Unterförster, denen der Beschuß der Jagd nicht übertragen ist, welche in denen ihrer Aufsicht auvertrauten Waldungen unbefugter Weise jagen und Wildpret erlegen, und zu ihrem Nutzen verwenden, sollen als Wilddiebe angesehen und gerichtlich verfolgt, und wenn sie schuldig befunden werden, sofort auch mit Cassation bestraft werden.

§. 20.

Diejenigen Revierförster, denen der Beschuß der administrirten Waldjagden anvertraut ist, welche überwiesen werden, irgend ein erlegtes Stück von dem in der Wildprettstaxe bezeichneten Hoch-, Klein-,

Haar- oder Federwildprett nicht in ihr Register eingetragen und der Behörde gehörig verrechnet zu haben, sollen zum erstenmale angehalten werden, neben dem Ersatz des Werths, welcher dem Waldeigenthümer zukömmt, den 10fachen Betrag als Strafe zu bezahlen. Im Wiederholungsfall haben sie außer der Herabsetzung auf eine geringere Stelle, auch nach Befinden der Umstände, Cassation zu gewärtigen.

§. 23.

Für alle Contraventionsfälle, wo nicht durch die vorhergehenden §§ besondere Pfandgebühren festgesetzt worden sind, werden solche hiemit auf 2 Franken festgesetzt, und doppelt, wenn das Vergehen bei Nachtzeit, oder an Sonn- und Festtagen begangen worden ist. Sämmtliche Pfand-Gebühren werden, nach Anleitung des §. 117. der Verordnung vom 30. Juli 1814, durch die Domainen-Empfänger erhoben und den Behörden zugestellt, welche letztere bei Vermeidung der daselbst angedroheten Strafen diese Gebühren nicht von den Frevlern unmittelbar einziehen dürfen.

§. 26.

Die französischen Gesetze, welche in Ansehung der Jagdpolizei bisher befolgt wurden, treten, in sofern sie nicht durch gegenwärtige Verordnung ausdrücklich beibehalten worden sind, vom Augenblicke der Publikation derselben an außer Kraft.

Gegenwärtiges soll durch das Einrücken in das Amtsblatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Den 21. September 1815.

Die k. k. öster. und k. bayer. gemeinschaftliche Landes-Administrations-Commission.

von Zwackh. von Moßhardt.

46.

Declaration vom 26. Juli 1796, wegen Beobachtung der bei den Jagden vorgeschriebenen Setz- und Schonzeiten.

Da bemerkt worden, daß sich im Publico der Irrthum verbreitet, als ob durch das allgemeine Landrecht P. 2. Tit. 16. §. 51—54. die bisherigen Verordnungen wegen der Jagd- und Schonzeit aufgehoben worden, obwohl sich Jedermann vom Gegentheil selbst durch den buchstäblichen Ausdruck des §. 45. und 46. daselbst unterrichten konnte, indem nach selbigen jene Vorschriften nur in dem Fall, wenn keine andere Provinzial-Gesetze vorhanden sind, gelten sollen.

Als wird zur Verhütung fernerer Mißbräuche hiermit zu Jedermanns Wissenschaft in Erinnerung gebracht:

daß die in den Provinzial-Forst- und Jagd-Ordnungen oder andern Rescripten festgesetzten Setz-, Schon- und Hegezeiten von jedem Jagdberechtigten und Jagdpächter, bei Vermeidung der diesfalls geordneten Strafen, überall genau beobachtet werden sollen.

Sign. Berlin, den 26. Juli 1796.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

v. Blumenthal. v. Heinitz. v. Werder. v. Arnim. v. Wöllner.
v. Goldbeck. v. Thulemeier.

Chronologisches Verzeichniß

der citirten Verordnungen

mit Anführung der Werke, wo sie zu finden sind.

[Die mit † bezeichneten sind unter den Beweisstellen mit abgedruckt und von den abgekürzten Citaten bedeutet:

Mylius E. S. — die Mylius'sche Edictensammlung oder alte Edictensammlung (Corpus Constitutionum Marchicarum) 6 Bde., Fol. mit 4 Continuationen, enth. die Verordnungen bis 1750.

Neue Edict. Samml. — die neue (academische) Edictensammlung (Novum Corpus Constitutionum Prussico-Brandenburgensium praecipue Marchicarum) 12 Bde. 1751—1810.

Rabe — die Sammlung Preuß. Gesetze und Verordnungen von C. L. H Rabe. 13 Bde. 1812—23.

Amelangs Archiv — das Archiv des Preuß. Rechts von Amelang und Gründler. 3 Bde. 1799. 1800.

Neues Archiv — Neues Archiv der Preuß. Gesetzgebung und Rechtsgelehrsamkeit von Amelang. 4 Bde. 1800—1805.

v. Kamptz Ann. — Annalen der Preuß. innern Staatsverwaltung von v. Kamptz. 18 Bde. 1817—1835.

v. Kamptz Jahrb. — Jahrbücher für die Preuß. Gesetzgebung, Rechtswissenschaft und Rechtsverwaltung von v. Kamptz. 45 Bde. 1813—1835.

Gräff Samml. — Sammlung sämmtlicher Verordnungen, welche in den v. Kamptz'schen Jahrbüchern 2c. enthalten sind, von Gräff. 7. Bde. 1830. 1834.

Schles. Edict. Samml. — Sammlung aller in dem Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz 2c. ergangenen Ordnungen, Edicte, Mandate, Rescripte. (Korn'sche Edictensammlung) 18 Bde., enth. die Verordnungen von 1740—1786.

Neue schles. Edict. Samml. — Neue Sammlung aller u. s. w. wie vorher. 12 Bde., enth. die Verordnungen von 1786—1810.

Heintze — die Preuß. Jagdgesetze mit besonderer Rücksicht auf Schlesien von Heinze. 1830.

Scotti Samml. — Sammlung der Gesetze und Verordnungen, welche in den ehemaligen Herzogthümern Jülich, Cleve und Berg ergangen sind, von Scotti. 4 Bde. 1821 22.

Lottner Samml. — Sammlung der für die Königl. Preuß. Rheinprovinz seit dem Jahre 1813 ergangenen Gesetze, Verordnungen, Rescripte 2c. von Lottner. 4 Bde. 1834 35.

Samml. d. Verordn. u. Min. Verf. — Sammlung der Verordnungen und Ministerial-Verfügungen 2c. 1816.

Lentze Pr. R. v. Halberstadt. — Schlüter Pr. R. v. Münster — v. Tecklenburg u. Lingen — v. Recklinghausen. — Leman Pr. R. v. Westpreußen. — Die Provinzialrechte aller zum Preuß. Staate gehörigen Länder und Landestheile von v. Strombeck. Leipzig bei Brockhaus: 1r Thl. 1r Bd. Provinzialrecht des Fürstenthums Halberstadt von Lenze. 1827. — 2r Thl. 1r Bd. Provinzial-

recht des Fürstenthums Münster von Schlüter. 1829. — 2r Bd. Provinzialrecht der Grafschaft Tecklenburg und Obergrafschaft Lingen von demselben. 1830. — 3r Bd. Provinzialrecht der Grafschaft Recklinghausen von demselben. 1833. — 3r Thl. 1. 2r Bd. Provinzialrecht der Provinz Westpreußen von Leman. 1830. 1832.

Ges. Samml. — Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten. 1810—1835.

Amtsbl. — die Amtsblätter der bei jeder Verordnung bemerkten Regierung aus demselben Jahre.]

1539. Freitags nach omnium sanctorum. — Markgraf Johann's Ratification der in anno 1538 von Churfürst Joachim denen Landständen gegebenen Revers. — Mylius C. S. Th. 6. Abth. 1. S. 53 — Rabe Bd. 1. Abth. 1. S. 14.

1572. Montags nach Viti. Märkischer Landtags-Receß. — Mylius C. S. Th. 6. S. 104. 115.

1574. Sontags nach Quasimodogeniti. Mandat von Bestrafung derer Wilddiebe mit dem Galgen, verbotenem Schießen des Federwildprets und daß Bürger, Bauern oder andere Fußgänger keine Pürschbüchsen oder lange Rohre über Land tragen sollen. — Mylius C. S. Th. 4. Abth. 3. S. 3.

1577. 26. August. Receß des Churfürst Salentin für die Stände des Vest Recklinghausen. — Schlüter Pr. R v. Recklinghausen. S. 125.

1602. 11. März. Churfürst Joachim Friedrichs Landes-Revers. — Mylius C. S. Th. 6. Abth. 1. S. 151. (ad 12)

1610. Michaelis. Churfürstl. Brandenb. Holzordnung. — Mylius C. S. Th. 6. Abth. 1. S. 191.

1610. (ohne Datum.) Edict wider das unbefugte Jagen. — Mylius C. S. Th. 4. Abth. 1. S. 523.

1611. 11. Juni. Neumärk. Landtags-Abschied. — Mylius C. S. Th 6. Abth. 1. S. 225.

† 1620. 9. December. Verordnung und Mandat, wie diejenigen, so sich des Wildpret-Schießens unterstehen, gestraft werden sollen. (Ist ein Theil der Holzordnung vom 1. Febr. 1622.) — Mylius C. S. Th. 4. Abth. 1. S. 547. — Rabe Bd. 1. Abth. 1. S. 27.

1622. 1. Februar. Holzordnung, wie es in der Mark mit Verkaufung des Holzes, auch sonsten auf denen Heiden, Wildbahnen und Gehegen gehalten werden soll. — Mylius C. S. Th. 4. Abth. 1. S. 527.

1652. 13. Mai. Resolution des Churfürsten Friedrich Wilhelm. — Mylius C. S. Th. 6. Abth. 1. S. 417. — (Stengel's Beiträge Bd 1. S. 97. Bd. 15. S. 136.)

1653. (ohne Datum.) Edict wider das unbefugte Jagen, Schießen, Hetzen. — Mylius C. S. Th. 4. Abth. 1. S. 550.

1653. 26. Juli. Landtags-Receß für die Kur- und Neumärk. Stände. — Mylius C. S. Th. 6. Abth. 1. S. 425. (punctum 68 S. 454.) — Rabe Bd. 1. Abth. 1. S. 37.

1666. 4. December. Edict wegen der Hirschgehörne und Stangen. — Mylius C. S. Th. 4. Abth. 1. S. 553.

1668 12. Mai. Patent, daß, wer nicht hohe Jagd hat, keine Trappen und Schwane schießen soll. — Mylius C. S. Th. 4. Abth. 1. S. 555. — Rabe Bd. 1. Abth. 1. S. 114. 124.

1672. 15. November. (1669 — 4/14. März.) Renovirtes Edict wegen Todtschießens derer Wilddiebe und Verarbeitung derer Wildhäute. —

Mylius C. S. Th. 4. Abth. 1. S. 555. 559. — Rabe Bd. 1. Abth. 1. S. 116.

1681. 18. Januar. Churfürstl. Resolution wegen der Jagdgerechtigkeit derer von Adel. — Mylius C. S. Th. 4. Abth. 1. S. 795. im Anhang. — Rabe Bd. 1. Abth. 1. S. 118.

1681. 24. Mai. Edict, denen Elends, Hirschen und Thieren keinen Schaden zu thun. — Mylius C. S. Th. 4. Abth. 1. S. 571. — Rabe Bd. 1. Abth. 1. S. 119.

† 1683. 5. November. Edict wegen derer Schwanen und Trappen. Mylius C. S. Th. 4. Abth. 1. S. 579. — Rabe Bd. 1. Abth. 1. S. 124.

1685. 12. Juni. Münster'sches Jagdedict. — Schlüter Pr. R. v. Münster. S. 174

1685. 14. September. Neumärkische Bauer- Hirten- und Schäferordnung. — Mylius C. S. Th. 5. Abth. 3. S 171. — Rabe Bd. 1. Abth 1. S. 126

1686. 6. September. Edict wider das Hetzen und Jagen auf fremden Grenzen und Feldmarken. — Mylius C. S. Th. 4. Abth. 1. S. 590

1687. 1. März. Renovatio Edicti vom 2. Mai 1683 wegen Aufsuchung derer Hirschgehörne und Stangen. — Mylius C. S. Th. 4. Abth. 1. S. 591. — Rabe Bd. 1. Abth. 1. S. 159.

1689. 23. August. Münster'sches Jagdedict. — Schlüter Pr. R. v. Münster S. 177.

1695. 12. Februar. Edict wider das unbefugte Jagen, Hetzen, Schießen und Schleifenlegen. — Mylius C. S. Th. 4. Abth. 1. S. 619.

1701. 4. Mai. Schlesisches Jagdpatent. — Brachvogel'sche Edictensammlung (Kaiserl. u. Königl. das Erbherzogth. Schlesien concernirende privilegia, statuta etc. Breslau 1731) Th. 1. N. 34. S. 301. – (Heinze S. 24.)

† 1703. 12. October. Edict, das Dann-Wildpret aller Orten zu schonen. — Mylius C. S. Th. 4. Abth. 1. S. 633

† 1703. 31. October. Edict wegen Schonung der Fasahnen und wenn solche einzufangen und zu schießen erlaubt sey. — Mylius C. S. Th. 4. Abth. 1. S. 635. — Rabe Bd. 1. Abth. 1. S. 264.

1709. 10. April. Patent, daß die Städte ihre Jagdgerechtigkeiten durch Waidewerks verständige Schützen exerciren sollen. — Mylius C. S. Th. 4. Abth. 1. S. 649. – Rabe Bd. 1. Abth. 1. S. 292.

1712. 8. März. Edict, wie die von Adel und Städte ihre Jagdgerechtigkeit exerciren sollen. — Mylius C. S. Th 4. Abth. 1. S. 653. — Rabe Bd. 1. Abth. 1. S. 303.

† 1713. 13. März. Edict, das Reh-Wildpret zu schonen. — Mylius C. S Th. 4. Abth. 1. S 661. – Rabe Bd. 1. Abth. 1. S. 309.

1713. 15. November. Edict von Hunde-Knütteln in den Heiden, auch wegen Schonung derer Königl. Gehege und Wildfuhren. — Mylius C. S. Th. 4. Abth. 1. S. 663. — Rabe Bd. 1. Abth. 1. S. 392.

1715. 12. November. Patent, daß Niemand denen Hasen, Feder- oder anderm Wildpret Schaden zufügen oder schießen solle. — Mylius C. S. Th. 4 Abth. 1. S. 669. — Rabe Bd. 13, S. 20.

1717. 9. Januar. Renovatio Edicti vom 15. November 1713 wegen Knüttelung derer Hunde. — Mylius C. S. Th. 4. Abth. 1. S. 673. — Rabe Bd. 1. Abth. 1. S. 431.

1717. 27 Januar. Edict, daß die Jagdt nicht durch Schäfer und andere Unerfahrene zu exerciren, und wenn ein angeschossenes Wild ins Königl. Gehege läufet, es denen Forstbedienten angesaget, und denen, so die Folge hergebracht, es abgefolget werden soll. — Mylius C. S Th. 4 Abth. 1. S. 675. — Rabe Bd. 1. Abth. 1. S. 432.

1717. 5. März. Jagdedict des Bischofs von Münster. — Schlüter Pr. R. v. Münster S. 182.

1718. 19. Januar. Patent wegen Tilgung derer Raubthiere und Raubvögeln. — Mylius E. S. Th. 4. Abth. 1. S 677. — Rabe Bd. 1. Abth. 1. S. 453.

1719. 7. September.) Fürstl. Münster'sche Jagdedicte. — Schlüter
1720. 12. Januar. } Pr. R. v. Münster S. 187. 188.

† 1720. 20. Mai. Renovirte und verbesserte Holz- Mast- und Jagd-Ordnung für die Mittel- Alte- Neu- und Ucker-Mark, auch die Wendischen und zugehörigen Kreise. — Mylius E. S. Th. 4. Abth. 1. S. 683. — Rabe Bd. 1. Abth. 1. S. 531. — Hoffmann's Repertor. 1r Anhang S. 271.

1721. 28. October. Fürstl. Münster'sches Jagdedict. — Schlüter Pr. R. v. Münster S. 191.

† 1721. 8. November. Edict wegen Schonung der Fasahnen, welche auf die Königshörste ohnweit Fehrbellin ausgesetzet worden. — Mylius E. S. Th. 4. Abth. 1. S. 721. und Th. 6. Abth. 2. S. 231. — Rabe Bd. 1. Abth. 1. S. 591.

† 1722. 11. April. Renovatio Edicti wegen Schonung der Fasahnen. — Mylius E. S. Th. 4. Abth. 1. S. 723. — Rabe Bd. 1. Abth. 1. S. 605.

† 1722. 3. October. Edict, daß Jedem erlaubt seyn soll, Kraniche zu schießen. — Mylius E. S. Th. 4. Abth. 1. S. 725. — Rabe Bd. 1. Abth. 1. S. 625.

† 1723. 11. November. Declaration der Holzordnung de 1720 wegen Schießung der Rehböcke in der Setzzeit. — Mylius E. S. Th. 4. Abth. 1. S. 729. — Rabe Bd. 1. Abth. 1. S. 674.

1724. 19. October. Edict, daß kein Wildpret ohne Producirung eines Attestats in den Thoren eingelassen werden soll. — Mylius E. S. Th. 4. Abth. 1. S. 745. — Rabe Bd. 1. Abth. 1. S. 724.

1724. 19. October. Edict wegen Schonung des Wildprets in der Setz- und Brütezeit. — Mylius E. S. Th. 4. Abth 1. S. 747.

† 1725. 17. März. Edict, wie es mit den Hunden gehalten werden soll, damit selbige dem Wildpret, sonderlich in der Setz- und Brütezeit, keinen Schaden zufügen. — Mylius E. S. Th. 4. Abth. 1. S. 749. — Rabe Bd. 1. Abth. 1. S. 724.

1725. 24. März. Renovirtes und geschärftes Edict, daß die Bieber geschonet und bei 200 Rthlr. Strafe keiner geschossen werden soll. — Mylius E. S. Th 4. Abth. 1. S. 751. — Rabe Bd. 1. Abth. 1. S. 727.

1725. 3. und 14. Juli. Verordnung wegen Knüttelung der Hunde. — Mylius E. S. Th. 4. Abth. 1. S. 751.

† 1726. 5. Januar. Renovirtes Edict, daß diejenigen, so mit der Jagdgerechtigkeit beliehen, ihre Jagden nicht durch Hirten, Schäfer, Bauern und Cossäten, sondern durch vereydete und erfahrne Schützen exerciren lassen sollen. — Mylius E S. Th. 4 Abth. 1. S. 753.

1728. 24. Januar. Renovatio Edicti de anno 1687 wegen Aufsuchung und Einlieferung der Hirsch-Stangen. — Mylius E. S. Th. 4. Abth. 1. S. 757.

† 1728. 22. December. Declaration, daß wegen der wilden Schwane und wilden Enten die Setz- und Brutzeit zu beobachten sey; aber wilde Gänse, Kraniche, Reyher, wilde Tauben, Wölfe, Füchse, Mardern, Ottern und Luchse zu aller Zeit geschossen werden können. — Mylius E. S. Th. 4. Abth. 1. S. 761.

† 1729. 31. März und 7. April. Edict, daß die Wald-Schneppen zu aller Zeit zu schießen. — Mylius E. S. Th. 4. Abth. 1. S. 761. — Rabe Bd. 1. Abth. 2. S. 64.

† 1729. 23. Mai. Declaration, daß wilde Enten zu schießen zu aller Zeit erlaubt sey. — Mylius E. S. Th. 4. Abth. 1. S. 761. — Rabe Bd. 1. Abth. 2. S. 65.

1734. 20. Januar. Reglement, wie es wegen der Wolfs-Jagden zu halten. — Mylius E. S. Th. 1. Abth. 1. S. 765.

† 1738. 4. März. Königl. Preuß. Holz- Forst- Jagd- und Grenz-Ordnung des Fürstenthums Minden und der Grafschaften Ravensberg, Tecklenburg und Lingen. — Schlüter Pr. R. v. Tecklenburg und Lingen S. 90. — Holschen's Beschreibung der Grafsch. Tecklenburg. Berlin 1788. S. 530.

1739. 26. November. Churf. Cölnisches Jagdedict. — Schlüter Pr. R. v. Münster S. 207.

† 1743. 3. October. Revidirte und verbesserte Holz- Mast- und Jagd-Ordnung vor das Herzogthum Magdeburg, das Fürstenthum Halberstadt und incorporirte Grafschaften. Berlin 1743. Fol. — Lentze Pr. R. v. Halberstadt S. 180.

† 1749. 30. Juli. Renovirtes Edict wegen Schonung des Rehwildprets und in specie der Rücken. — Mylius E. S. Cont. 4. S. 1777. N. 74. — Rabe Bd. 1. Abth. 2 S. 234.

† 1756. 19. April. Neu revidirte und vermehrte Holz- Mast- und Jagd-Ordnung für das souveräne Erbherzogthum Schlesien und die souveräne Grafschaft Glatz. — Schles. Edict. Samml. Bd. 6. S. 387. — (Heinze S. 30.)

† 1759. 9. Juli. Churf. Cölnische Jagd- Büsch- und Fischerei-Ordnung. Schlüter Pr. R. v. Recklinghausen S. 177.

1761. 8. März. Jülich- und Bergische gesammelte und erneuerte Jagd- und Forst-Satzungen. — Scotti Samml. Th. 1. S. 499.

1764. 9. December. Edict wegen Vertilgung der schädlichen Hamster und Sperlinge im Herzogthum Magdeburg, dem Fürstenthum Halberstadt und der Grafschaft Hohenstein. — Rabe Bd. 1. Abth. 3. S. 77.

1765. 11. Februar. Churf. Cölnisches Edict wegen des unberechtigten Jagens und Anlegung der Hunde. — Schlüter Pr. R. v. Münster S. 230.

1765. 3. Juli. Churf. Cölnische Jagdverordnung. — Schlüter Pr. R. v. Recklinhausen S. 206.

1765. 13 Juli. Jagd- und Wald-Ordnung für Cleve, Geldern, Mörs und Mark, neu aufgelegt 1822. in 4. — Scotti Samml. Th. 3. S. 1649.

1765. 15. Juli. Edict wegen der Biber. -- Neue Edict. Samml. Th. 3. S. 975.

1765. 28. October und 5. November. Circular der Breslauer und Glogauer Kriegs- und Domänen-Kammer. — Schles. Edict. Samml. Bd. 8. S. 766. — (Heinze S. 38.)

1767. 20. Februar. Cabinetsordre wegen der tollen Hunde. — Schles. Edict. Samml. Bd. 10. S. 42.

1768 22. December. Churf. Cölnische Jagdordnung. — Schlüter Pr. R. v. Recklinghausen S. 215.

1769. 15. Februar. Circular des General-Directorii wegen Knüttelung der Hunde und Verbot deren Herumlaufens. — Neue Edict. Samml. Th. 4. S. 5379. N. 13. — Rabe Bd. 1. Abth. 3. S. 479.

1769. 28. März. Churf. Cölnisches Edict wegen der Jagd und zu haltender Stückjäger oder Schützen. — Schlüter Pr. R. v. Münster S. 253.

† 1770. 27. April. Erläuterung und Abänderung der Jagd- Büsch- und Fischerei-Ordnung des Fürstenthums Münster v. 9. Juli 1759. — Schlüter Pr. R. v. Recklinghausen S. 216.

† 1774. 26. März und 8. April. Circular der Breslauer und Glogauer Kriegs- und Domainen-Kammer wegen Hegung des Tannwildprets. — Schles. Edict. Samml. Bd. 14. S. 161.

† 1774. 26 März und 15. April. Circular der Breslauer und Glogauer Kr. und Dom. Kammer wegen des zu verbietenden Schießens der Fasanen und Hegung derselben in den Fasanerien. — Schles. Edict. Samml. Bd. 14. S. 162. — (Heinze S. 33.)

1774. 14. und 26. Juli. Circular der Breslauer und Glogauer Kr. und Dom. Kammer, die Aufhebung der Schonung des Schwarzwilds betr. — Schles. Edict. Samml. Bd. 14. S. 203.

† 1774. 13. October. Königl. Declaration der Schlesischen Forst- und Jagdordnung von 1756, die aufgehobene Schonung des Schwarzwildes und das verbotene Schießen der Fasanen betr. — Schles. Edict. Samml. Bd. 14. S. 239. — (Heinze S. 49. und 71.)

1775. 18. Februar. Verordnung, daß adliche Güter an Personen bürgerlichen Standes nicht verkauft, auch bürgerliche Eigenthümer verschiedene Rechte in Ansehung dieser adlichen Güter nicht genießen sollen, die sonst adlichen Besitzern zukommen. — Neue Edict. Samml. von 1775. Bd. 3. S. 47.

1775. 8 Juni. Churf. Cölnische Verordnung wegen des unberechtigten Jagens. — Schlüter Pr. R. v. Münster S. 334.

† 1775. 3. December. Forstordnung für Ostpreußen und Litthauen. — Neue Edict. Samml. Th. 5. e. S. 273. N. 55. — Rabe Bd. 1. Abth. 6. S. 81.

† 1777. 8. September. Forstordnung für die Schlesischen Gebirgsforsten in den Fürstenthümern Schweidnitz, Jauer und dem Goldberg'schen Kreise, Liegnitzer Fürstenthums, wie auch der Grafschaft Glatz, besonders für die Forsten der Gräflich Schafgotschischen Majorats-Herrschaften Kynast, Giersdorf und Greifenstein. — Schles. Edict. Samml. Bd. 15. S. 313. — (Heinze S. 77.)

† 1777. 24. December. Forstordnung für Pommern. — Neue Edict. Samml. Th. 6. S. 1057. No. 55. — Rabe Bd. 1. Abth 6. S. 271.

1779. 12. und 27. October. Circular der Glogauer und Breslauer Kr. und Dom. Kammer wegen des schädlichen Herumlaufens der Hunde. — Schles. Edict. Samml. Bd. 16 S. 199.

1779. 1. December. Cabinetsordre, betr. die Wilddiebereien und deren Verhüthung in den Marken, und Prämien für die Anzeige der Wilddiebe. — Neue Edict. Samml. Th. 6. S. 1627. No. 40. — Rabe Bd. 1. Abth. 6 S. 383.

1781. 25. September und 23. October. Circular der Glogauer und Breslauer Kr. und Dom. Kammer wegen des Herumlaufens der Hunde. — Schles. Edict. Samml. Bd. 17. S. 213.

1783. 21. Mai. — siehe 1788. 19. Juni.

† 1783. 4. Juni. Publicandum, wie es in den Städten des platten Landes mit Einbringung des Wildprets gehalten werden soll. — Rabe Bd. 1. Abth. 7. S. 361.

† 1784. 27. October. Publicand. des General-Directorii wegen Schonung des Rehwildprets. — Neue Edict. Samml. Th. 7. S. 2965. N. 59. — Rabe Bd. 1. Abth. 7. S. 419.

1786. 23. März. Publicand., daß bäuerliche Unterthanen und Bürger kein Schießgewehr besitzen sollen. — Neue Edict. Samml. Th. 8. S. 61. N. 18. — Rabe Bd. 1. Abth. 7. S. 503.

1786. 24. März. Entscheidung der Gesetzcommission, betreffend das Todtschießen der ledig herumlaufenden Hunde nach der Pommerschen Forstordnung. — Rabe Bd. 1. Abth. 7. S. 504. — Sammlung der Entscheid. der Ges. Comm. 1. Samml. N. 80. S. 107. — Klein's Annalen Bd. 1. S. 240.

† 1786. 31. März. Publicand. wegen des Verbots der Jagd mit Jagdhunden im Herzogth. Magdeburg und Fürstenth. Halberstadt. — Neue Edict. Samml. Th. 8 S. 65. — Rabe Bd. 1. Abth. 7. S. 508.

1786. 22. August. Circular der Breslauer Kr. und Dom. Kammer wegen des Herumlaufens der Hunde. — Schles. Edict. Samml. Bd. 18. S. 522. — Auch Neue Schles. Edict. Samml. Bd. 1. S. 2.

1787. 13. März. Pfand- und Leih-Reglement für die Preuß Staaten. — Neue Edict. Samml. Bd. 8. S. 781.

† 1788. 26 März. Forst-Regulativ für Schlesien. — Neue Schles. Edict. Samml. Bd. 2. S. 30. — (Heinze S. 84.)

1788. 19. Juni. Publicand., wie es mit Einbringung des Holzes und des Wildprets in Berlin zu halten. (Erneuerung des ungedruckten Publicand. v. 21. Mai 1783.) — Neue Edict. Samml Th. 8. S. 2125. — Rabe Bd. 1. Abth 7. S. 713.

1788. 1. August. Wildprets-Taxe für die Neumark. — Hoffmann's Repertor. 2r Anhang S. 584.

1789. 31. März und 20. April. Circular der Breslauer und Glogauer Kr. und Dom. Kammer, betr. die Vereidung der Jäger und Schützen derjenigen Vasallen und Jagdbesitzer, welche an Königl. Wildbahnen grenzen. — Neue Schles. Edict. Samml. Bd 3. S. 36. — (Heinze S. 42.)

† 1792. 10. Februar. Kurf. Cölnische Jagdverordnung. — Schlüter Pr. R. v. Münster S. 420.

1793. 20. December. Circulare der Breslauer Kr. und Dom. Kammer wegen der Maaßregeln gegen Wilddiebereien durch Abnahme der Gewehre. — Neue Schles. Edict. Samml. Bd. 4. S. 461. — (Heinze S. 36.)

† 1794. 30. April. Verordnung, wie es mit Einbringung des Wildprets und der Wildhäute in den Städten und dem Verkauf auf dem platten Lande in Ostpreußen, Litthauen, Westpreußen und im Netzdistrikt zu Verhüthung der Jagdcontraventionen gehalten werden soll. — Neue Edict. Samml. Th. 9. S. 2151. — Rabe Bd. 2. S. 624.

1796. 26 Februar. Verordnung wegen Bestrafung der Diebstähle und ähnlicher Verbrechen. — Samml. der Verordn. u. Min. Verf. S. 115.

† 1796. 26. Juli. Declaration wegen Beobachtung der bei den Jagden vorgeschriebenen Setz- und Schonzeiten. — Neue Edict. Samml. Th. 10. S. 571 — Rabe Bd 3. S. 454.

† 1796. 12. und 28. Juni. Circulare der Breslauer und Glogauer Kr. und Dom. Kammer wegen Einbringens des Wildprets in die Städte. — Neue Schles Edict. Samml. Bd. 5. S. 357. — (Heinze S. 58.)

1796. 27. August. Publicand. der Kurmärk. Kr. und Dom. Kammer wegen Abstellung der überhand nehmenden Wilddiebereien. — Neue Edict. Samml. Th 10. S 619 N. 86. — Rabe Bd. 3. S. 500.

1797. 20. Februar. Cabinetsordre wegen des Tollwerdens der Hunde. — Neue Edict. Samml. Th. 10. S. 937. N. 14. — Rabe Bd. 4 S. 27—30

1797. 28 Mai. Cabinetsordre über denselben Gegenstand. — Neue Schles. Edict. Samml Bd. 5. S. 532.

1798 2. März. Circular wegen Verhüthung der Wildprets-Diebereien. — Neue Schles. Edict. Samml. Bd. 6. S. 54.

1798. 3. December. Rescript des Großkanzlers, betr. die Ueberlassung der den Jagdcontravenienten abgenommenen Gewehre an die pfändenden Forstbedienten. — Rabe Bd. 5 S. 246 — Amelang's Archiv Bd. 2. S. 148. — Neues Archiv Bd. 3. S. 339

1798. 18. December. Edict wegen des Normaljahrs in Westpreußen. — Neue Edict. Samml. Th. 10. S. 1831. — Amelang's Archiv Bd. 3. S. 321. — Leman Pr. R. v. Westpreußen Bd. 2. S. 404

1799. 21. Januar. Rescript des Justiz-Minist, betr. die Ueberlassung der bei Jagdcontraventionen abgenommenen Gewehre an die pfändenden Forstbedienten. — Rabe Bd. 5. S. 290. — Amelang's Archiv Bd. 2 S. 150. — Neues Archiv Bd. 3. S. 339.

1799. 16. August. Gutachten der Gesetzcommission wegen Bestrafung der Winkelhurerei. — Rabe Bd. 5. S. 612. — Amelang's Archiv Bd. 3. S. 347. — Stengel's Beitr. Bd. 10. S. 318.

1800. 10. Juni. Publicand. der Breslauer Kr. und Dom. Kammer wegen der Reitdienste der Unterthanen bei den Wolfsjagden. — Neue Schles. Edict. Samml. Bd. 7. S. 79. — (Heinze S. 69.)

† 1800. 22. Juni. Verordnung, betreffend die Pflichten und Verbindlichkeiten der Holz- und Hütungs-Berechtigten und die Bestrafung der Forst- und Jagdverbrecher in Pommern. — Rabe Bd. 6. S. 141. Hoffmann's Repertor. 3e Fortsetz. S. 566.

† 1800. 7. October. Publicand. der Ostpreuß. Forstcommission wegen Abstellung der Wilddiebereien in Preußen. — Neue Edict. Samml. Th 10. S. 3129. – Rabe Bd. 6. S. 266.

1800. 20. November. Publicand. der Kurf. geh. Canzlei zu Münster wegen Haltung der Stückschützen. — Schlüter Pr R. v. Münster S. 425.

† 1803. 3. September. Herzogl. Loozische Jagdverordnung — Schlüter Pr. R. v. Münster S. 428.

† 1804. 18. Februar. Fürstlich Salmische Rügeordnung. — Schlüter Pr. R. v. Münster S. 428.

1804. 23. Juni. Rescript des Staatsministerii darüber, wem das abgepfändete Jagdgeräth zusteht. — Rabe Bd. 8. S. 117. — Sammlung d. Verordn. und Minist. Verf. S. 50. 54. — Neues Archiv Bd. 3. S. 335.

1805. 12. Februar. Publ. der Kr. und Dom. Kammer zu Minden. Minden'sches Amtsbl. von 1826 S. 554.

1805. 1. Mai. Dorf-Polizei-Ordnung für Schlesien. — Neue Schles. Edict. Samml. Bd. 9 S. 109.

† 1805. 8. Obtober. Forst- und Jagdordnung für Westpreußen mit Einschluß des Marienwerder'schen und Riesenburg'schen Kreises und für den Netzdistrikt. — Neue Edict. Samml Th. 11. S. 3152. und Th. 12. S. 783. — Leman Pr. R. v. Westpreußen Bd. 2. S. 575. — Rabe Bd. 8. S. 354. — (N. B. In der Rabe'schen Sammlung S. 394. sind die §§. 50—53. des 4ten Titels ausgelassen und die §§. 58–68 sind als §§. 50–64 bezeichnet.)

† 1806. 28. Januar. Publ. der Kr. und Dom. Kammer zu Münster wegen Anlegen und Knüppeln der Hunde. — Schlüter Pr. R. v. Münster S. 444.

† 1807. 6. Februar. Herzogl. Arenberg'sche Jagdverordnung. — Schlüter Pr. R. v. Recklinghausen S. 281.

1807. 17. März. Bergische Jagdordnung. — Scotti Samml. Th. 2. S. 1049.

1807. 9. October. Edict, den erleichterten Besitz und den freien Gebrauch des Grundeigenthums, so wie die persönlichen Verhältnisse der Land-Bewohner betreffend. — Ges. Samml. von 1806—10. S. 170.

1808. 27. Juli. Verordnung wegen Verleihung des Eigenthums an den Grundstücken der Immediat-Einsaßen in den Domainen von Ostpreußen, Litthauen und Westpreußen. — Ges. Samml von 1806—10. S. 245.

1808. 26. December. Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial= Polizei= und Finanz=Behörden. — Ges. Samml. von 1806—10. S. 464. — Rabe Bd. 9. S. 467.

1809. 5. März. Rescript der Minist. des Innern und der Justiz über mehrere Gegenstände des Edicts v. 9. October 1807. — Rabe Bd. 10. S. 46. — Mathis Monatsschrift Bd. 10. S. 65.

1809. 8. April. Publicandum, betreffend die, durch das Edict vom 9. October 1807 erfolgte Ablösung der persönlichen Erbunterthänigkeit in der Provinz Schlesien und in der Grafschaft Glatz. — Ges. Samml. v. 1806—10. S. 557.

1809. 19. Juli. Cabinetsordre wegen Aufhebung der Militär=Jurisdiction. — Ges. Samml. v. 1806—10. S. 579. — Rabe Bd 10. S. 121.

1810. 12. Juli. Cabinetsordre wegen Berichtigung der Strafgesetze. — Ges. Samml. v. 1806—10. S. 721. — Rabe Bd. 10. S. 382. 390.

1811. 16. März. Verordnung über die Ablösung der Domanial=Abgaben. — Ges. Samml S. 157.

1811. 22. Juni. Bergisches Forst=Organisations=Decret — Gesetz=Bülletin des Großherzogth. Berg. Jahrgang 3. S. 150.

1811. 14. September Edict, die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse betreffend. — Ges. Samml S. 281.

1811. 6 October. Publ. der Reg zu Königsberg — Amtsbl. S. 277.

1811. 9. December. Französ. Hanseatisches Decret wegen der Jagden. — Bulletin des lois de l'empire franc., Ser. 4. Tom. 15 N. 7506. 8567.

1812. 21. Januar. Cab. Ordre wegen Ausübung der Jagd in den Festungswerken und in deren Nähe — Ges. Samml. v 1830 S. 70.

1812. 25. Februar. Justiz=Minist. Rescripte über den Recurs gegen Polizei=Straf=Resolute. — v. Kamptz Jahrb. Bd. 1. S. 13. 37. — Gräff Samml. Bd. 2. S. 322 323

1812. 16. April. Publ. der Reg. zu Breslau — Amtsbl. S. 162.

1812. 21. Mai. Rescript des Minist. des Innern, betreffend die Aufhebung der Bestimmung der Schlesischen Forstordnung von 1756, daß vom 24. Juni an junge Hasen geschossen werden dürfen — Findet sich nur citirt in den Regier. Publ. v. 25. Juni und 6. Juli 1812 und v. 24. Juli und 9. August 1820

1812. 25. Juni. Publ der Reg. zu Breslau. — Amtsbl. S 306.

1812. 6. Juli. Publ. der Reg. zu Liegnitz. — Amtsbl. S. 232.

1812. 24 September. Cab. Ordre wegen Bestimmung des bei Polizei= und andern Contraventionen in Absicht auf Militärpersonen statt findenden Verfahrens. — Ges. Samml S. 182.

1814. 15. Januar. Verordnung wegen Gestellung der zu den Wolfsjagden nöthigen Mannschaften — Ges. Samml. v. 1814. S. 1.

1814. 12. März. Justiz=Minist. Rescript wegen kleiner Diebstahls=Untersuchungen. — v. Kamptz Jahrb. Bd 3. S. 21. — Gräff Samml. Bd. 4. S. 81.

1814. 13. Juli Gouvernements=Verordnung für Westphalen. — Münster'sches Amtsbl. N. 29.

† 1814. 18. August. Verordnung des General=Gouvernements von Nieder= und Mittel=Rhein wegen Ausübnng der Jagden und Fischereien. — Lottner's Samml. Bd. 1. S. 156.

1814. 19. August. Publicand. der Regier. Commission zu Münster wegen der Jagdscheine. — Amtsbl. N. 33. — Schlüter Pr. R. v. Münster S. 456.

1814. 9. September. Patent wegen Wiedereinführung des Allg. Landrechts und der Allg. Gerichtsordnung in die von den Preuß. Staaten getrennt gewesenen mit denselben wieder vereinigten Provinzen. — Ges. Samml. S. 89.

1814. 13. October. Justiz=Minist. Rescript wegen Einleitung fiskalischer Untersuchungen bei Verwundungen. — v. Kamptz Jahrb Bd. 4. S. 116. — Gräff Samml. Bd. 2. S. 309.
1815. 7. Februar. Justiz=Minist. Rescript über willkührliche und unbestimmte Strafen. — v. Kamptz Jahrb. Bd. 5. S. 32. — Gräff Samml. Bd. 1. S. 320.
1815. 20 April. Publ. der Reg. zu Potsdam. — Amtsbl. S. 127.
1815. 8. August. Justiz=Minist. Rescript wegen Einsendung der Untergerichts=Erkenntnisse in fiscalischen Untersuchungen — v. Kamptz Jahrb. Bd. 6. S. 34. — Gräff Samml. Bd. 2 S. 337.
1815. 29. August. Publ. der Reg. zu Bromberg. — Amtsbl. S 60.
1815. 29. August. Publ des Oberpräsidenten der Provinz Posen. — v. Kamptz Ann. Bd. 4. S. 589.
1815. 3. September Publ der Reg. zu Münster. — Amtsbl. No. 72. — Schlüter Pr R. v. Münster S. 457.
† 1815. 21. September. Verordnung des östreichisch=baierschen Gouvernements am Rhein wegen Verwaltung und Ausübung der Jagden. — Lottner's Samml Bd. 1. S. 329.
1815. 14. October. Publ. der Reg zu Bromberg. — Amtsbl. S. 192.
1815. 16. November. Publ der Reg. zu Breslau. — Amtsbl S. 510.
1815. 21. Nov. Landwehr=Ordnung. — Gesetz=Samml. 1816. S. 77.
1815 1. December Publ. der Reg zu Bromberg. — Amtsbl. S. 263.
1816. 13 Januar Publ der Reg. zu Breslau. — Amtsbl. S. 47.
1816. 25. April. Cab. Ordre wegen Anwendung des Zusatzes 232. §. 1. des Ostpreußischen Provinzialrechts in Beziehung auf die Jagdgerechtigkeit. — Ges. Samml. S. 138.
1816. 4. Juli. Publ. der Reg. zu Bromberg. — Amtsbl. S. 339.
1816. 19. Juli. Publ des Oberpräsidenten der Provinz Posen. — Amtsbl. S. 278.
1816. 8. August. Publ der Reg. zu Magdeburg. — Amtsbl S 277.
1816. 23. September. Publ der Reg. zu Münster. — Amtsbl. S. 94.
1816. 15. October. Publ. des Oberlandesgerichts zu Frankfurt. — v. Kamptz Jahrb. Bd. 9. S. 49.
1816. 9. November. Patent wegen Wiedereinführung des Allg. Landrechts und der Allg. Gerichtsordnung in die mit der Provinz Westpreußen vereinigten Distrikte, den Culm= und Michelau'schen Kreis und die Stadt Thorn mit ihrem Gebiete. — Ges. Samml S. 217.
1816 9 November Patent wegen Wiedereinführung der Preußischen Gesetze in das Großherzogthum Posen — Ges. Samml. S. 225.
1816 15. November. Patent wegen Einführung des Allg. Landrechts, in die mit den Preußischen Staaten wieder vereinigten ehemals Sächsischen Provinzen und Distrikte. — Ges. Samml. S. 233.
1816. 20 November. Publ der Reg. zu Erfurt. — Amtsbl. S. 482.
1816. 27. November. Publ. der Reg zu Aachen. — Amtsbl S. 399.
1816. 30. December. Publ. des Oberlandesgerichts zu Königsberg. — v. Kamptz Jahrb Bd. 8. S. 300.
1817. 5. Jan. Publ. der Reg zu Trier. — v. Kamptz Ann. Bd. 1 S. 217.
1817. 17. Januar. Rescript des Finanzminist. wegen der Wolfsprämien. — v. Kamptz Ann. Bd. 1. S. 214. — (Heinze S. 12)
1817. 21. Februar. Publ. der Reg. zu Breslau. — Amtsbl. S. 71.
1817. 21 Februar. Publ. der Reg. zu Potsdam. — Amtsbl. S. 65.
1817. 25. Februar. Publ. der Reg. zu Gumbinnen. — Amtsbl. S. 151.
1817. 28. Februar. Publ. der Reg. zu Düsseldorf. — Amtsbl S. 141.
1817. 1. März. Publ. der Reg. zu Königsberg. — v. Kamptz Ann. Bd. 1 S. 215
1817. 17. März. Publ. der Reg. zu Cöln. — Amtsbl. S. 112.
1817. 31. März. siehe 9. Mai.

1817 11. April. Publ. der Reg. zu Merseburg. — Amtsbl. S. 242.
1817. 13. April. Publ. der Reg. zu Gumbinnen. — Amtsbl. S. 226. — v. Kamptz Ann. Bd. 1. S. 81.
1817. 21. April. Dienst-Instructionen des Finanz-Ministerii für die Königl. Preuß Forstinspectoren, desgl. für die Oberförster, die Revierförster, Unterförster und Waldwärter. Berlin 1817 bei Decker. (Findet sich in Sammlungen nicht abgedruckt.)
1817. 6 Mai. Circular-Verordnung des Justizministers über die Bestrafung der Vergehungen der Landwehr-Officiere und Landwehrmänner. — v. Kamptz Jahrb. Bd. 9. S. 243 — Gräff Samml. Bd. 1. S. 354
1817. 9 Mai. Publ der Reg. zu Cöln nebst Minist. Resc. v. 31. März 1817. — Amtsbl. S 200.
1817. 29. Mai. Publ. der Reg. zu Cöln. — Amtsbl. S 214.
1817. 7. Juni. Publ. der Reg. zu Bromberg. — Amtsbl. S. 447. — v. Kamptz Ann. Bd. 1. S. 79.
1817. 18. Juni. Publ. der Reg. zu Gumbinnen. — Amtsbl. S. 392.
1817. 30 Juli. Publ. der Reg. zu Gumbinnen. — Amtsbl. S. 511. — v. Kamptz Ann. Bd. 1 S. 187.
1817. 8. August. Publ. der Reg zu Merseburg. — Amtsbl. S. 429.
1817. 26 August. Publ. der Reg. zu Münster. — Amtsbl. N. 35. — Schlüter Pr. R. v. Münster S. 460
1817. 23 October. Instruction zur Geschäftsführung der Regierungen in den Königl Preuß Staaten. — Ges. Samml. S. 248.
1817. 25. October. Publ. der Reg. zu Cleve. — v. Kamptz Ann. Bd. 1. S. 232.
1817. 9. November. Publ. der Reg. zu Potsdam. — Amtsbl. S 378.
1817. 19. November. Publ. der Reg. zu Cöln. — Amtsbl. S. 407.
1817. 15. December. Publ. der Reg zu Gumbinnen. — v. Kamptz Ann. Bd. 1. S. 217.
1817. 19. December. Publ. der Reg zu Aachen. — v. Kamptz Ann Bd 1. S. 219.
1818. 24. Januar. Publ. der Reg. zu Coblenz. — v. Kamptz Ann. Bd. 2. S. 54.
1818 25. Februar. Publ. der Reg zu Münster. — v. Kamptz Ann. Bd 2. S. 53.
1818. 1. April. Publ der Reg. zu Erfurt. — Amtsbl. S. 107.
1818 8. April. Publ der Reg. zu Minden. — v. Kamptz Ann. Bd. 2. S. 344.
1818. 21. April. Publ. des Oberlandesgerichts zu Marienwerder. — Amtsbl. S. 199. — v. Kamptz Ann. Bd. 2. S. 68.
1818. 7. Juli. Rescript des Minist. des Innern und der Finanzen, das Wegschießen des Schwarzwildes auch während der Schonzeit betreffend — v. Kamptz Ann. Bd. 2. S 684.
1818. 5. August. Publ der Reg. zu Stralsund. — v. Kamptz Ann. Bd. 2. S. 840.
1818. 19. August. Publ. der Reg zu Erfurt — Amtsbl S 253.
1818. 25. September. Justiz-Minist. Rescript über die Befugniß der Untergerichte, ohne höhere Bestätigung zu entscheiden. — v. Kamptz Jahrb. Bd. 12. S. 299. — Gräff Samml. Bd 4. S. 75.
1818. 13. November. Publ. der Reg zu Bromberg. — Amtsbl. S. 873.
1819. 15. Januar. Publ. der Reg. zu Arnsberg — Amtsbl. S. 38.
1819. 15. Januar. Rescript der Minist. des Innern und der Finanzen, das Schießen des Schwarzwildes zur Schonzeit betr. — v. Kamptz Ann Bd. 3. S. 78.
1819. 18 Januar. Verordnung, die Aufhebung der Erbunterthänigkeit im Cottbusser Kreise, in den beiden Lausitzen und den übrigen

vormals Königl. Sächsischen Landestheilen betreffend. — Ges. Samml. S. 21.

1819. 25. Februar. Publ. der Reg. zu Merseburg. — v. Kamptz Ann. Bd. 3. S. 93.

1819. 30. April. Justiz-Minist. Rescript wegen fiscalischer Untersuchungen bei Widersetzlichkeiten. — v Kamptz Jahrb. Bd. 13. S. 316. — Gräff Samml. Bd. 2. S. 349.

1819 13. Juli. Publ der Reg zu Stettin. — v. Kamptz Ann. Bd. 3. S. 707.

1819 7. August Publ. der Reg. zu Düsseldorf. — Amtsbl. S. 414.

1819 9 October. Publ. der Reg. zu Breslau. — Amtsbl. S. 490. — v. Kamptz Ann. Bd 3. S. 989.

1819. 19 November. Rescript des Minist. des Innern, die Hegung des Schwarzwildes betreffend. — v. Kamptz Ann. Bd. 3. S. 910.

1820. 4. Febr. Publ. der Reg. zu Cöln — v. Kamptz Ann. Bd. 4. S. 95.

1820. 7. Febr. Circular-Verfügung des Finanzministers an sämmtliche Regierungen, den Geschäftsgang bei der Forstverwaltung betreffend. (In Sammlungen nicht abgedruckt.) Berlin 1820.

1820. 3. April. Rescript des Finanzministers wegen der Prämien für ertappte Wilddiebe. — v. Kamptz Ann. Bd. 4 S. 243.

1820. 13. Mai. Publ. der Reg. zu Breslau. — Amtsbl. S. 177.

1820. 30. Mai. Instruction wegen der Verhältnisse der vormals unmittelbaren deutschen Reichsstände. — Ges. Samml. S. 81.

1820. 23 Juli. Publ. der Reg. zu Danzig. — Leman Pr. R. v. Westpreußen Abth. 2. S. 694.

1820. 24. Juli. Publ. der Reg. zu Breslau. — Amtsbl. S. 263.

1820. 3. August. Publ. der Reg. zu Trier. — v. Kamptz Ann. Bd. 4. S. 515.

1820. 9. August. Publ. der Reg. zu Liegnitz. — Amtsbl. S. 283.

1820. 29 August. Publ. der Reg. zu Arnsberg. — v. Kamptz Ann. Bd. 4. S. 521.

1820. 7. September. Publ. der Reg. zu Münster. — v. Kamptz Ann. Bd. 4. S. 520.

1820 25. September. Gesetz über die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in den vormals zum Königreich Westphalen, zum Großherzogthum Berg und zu den französisch-hanseatischen Departements gehörenden Landestheile. — Ges. Samml. S. 169.

1820. 24. November. Publ der Reg. zu Königsberg. — v. Kamptz Ann. Bd. 4. S. 749.

1820. 30. November. Publ. der Reg. zu Königsberg. — Amtsbl. 1821. S. 6.

1820. 30. December. Verordnung über die Organisation der Gensdarmerie. — Ges. Samml. v. 1821. S. 1.

1821. 7. Juni. Ordnung wegen Ablösung der Dienste ꝛc. von Grundstücken, welche eigenthümlich, zu Erbzins- oder Erbpachtsrecht, besessen werden. — Ges. Samml. S. 77.

1821. 7. Juni. Verordnung über die Competenz der Friedensgerichte in den Rheinprovinzen. — Ges. Samml. S. 101.

1821. 9. Juni. Cabinetsordre wegen Ausübung der Jagd in den Festungswerken und deren Nähe. — Ges. Samml. v. 1830. S. 72.

1821. 5. Juli. Publ. der Reg. zu Breslau. — Amtsbl. S. 264.

1822 3. Januar. Publ. der Reg. zu Coblenz. — v. Kamptz Ann. Bd 6. S. 181.

1822. 25. Januar. Publ. der Reg. zu Magdeburg. — Amtsbl. S. 40.

1822. 23. Juli. Publ. der Reg. zu Stettin. — v. Kamptz Ann. Bd. 6. S. 628.

1822. 3. September. Publ. der Reg. zu Coblenz. — Amtsbl. S. 340.

1823. 22. Februar. Verordnung wegen Aufhebung der militärischen Strafverwandlung. — Ges. Samml. S. 28.
1823. 4. März. Publ. der Reg. zu Posen. — Amtsbl. S. 158.
1823. 13. März. Publ. der Reg. zu Cöslin. — Amtsbl. S. 113. — v. Kamptz Ann. Bd. 7. S. 150.
1823. 22. März. Rescript des Minist. des Innern, die Vertilgung der Wölfe betreffend. — v. Kamptz Ann. Bd. 7. S. 135.
1823. 13. Mai. Publ. der Reg. zu Stralsund. — v. Kamptz Ann. Bd. 7. S. 369.
1823. 20. Mai. Publ. der Reg. zu Aachen. — Amtsbl. S. 220.
1823. 30. Juni. Publ. der Reg. zu Cöslin. — Amtsbl. S. 285.
1823. 25. Juli. Publ. des Polizei-Präsidiums zu Berlin, Vorschriften wegen des einzubringenden Wildprets enthaltend. — v. Kamptz Ann. Bd. 7. S. 809.
1823. 26. August. Publ. der Reg. zu Potsdam. — Amtsbl. S. 226.
1823. 13. Novbr. Publ. der Reg. zu Arnsberg. — Amtsbl. S. 537. — v. Kamptz Ann. Bd. 7. S. 917.
1823. 24. Decbr. Publ. der Reg. zu Erfurt. — Amtsbl. 1824. S. 18.
1824. 18. Januar. Publ. der Reg. zu Merseburg. — Amtsbl. S. 50.
1824. 3. März. siehe 23. April.
1824. 14. März. Justiz-Minist. Rescript wegen des Fori der Jagd-Contraventionssachen in der Rheinprovinz. — Lottner's Samml. Bd. 2. S. 464.
1824. 5 April. Justiz-Minist. Rescript, betr. das Verfahren bei polizeimäßig zu untersuchenden Diebstählen. — v. Kamptz Jahrb. Bd. 23. S. 213 — Gräff Samml. Bd. 1. S. 376.
1824. 19. April. Publ. der Reg. zu Breslau. — Amtsbl. S. 134.
1824. 23. April. Publ. der Reg. zu Danzig nebst Minist. Rescript v. 3. März 1824 wegen der Prämien für ertappte Wilddiebe. — Amtsbl. S. 256.
1824. 26. Juli. Publ. der Reg. zu Oppeln. — v. Kamptz Ann. Bd. 8. S. 718.
1824. 22. August. Publ. der Reg. zu Cöslin. — v. Kamptz Ann. Bd. 8. S. 716.
1824. 24. August. Publ. der Reg. zu Erfurt. — Amtsbl. S. 222.
1824. 24. November. Publ. der Reg. zu Posen. — Amtsbl. S. 579.
1824. 2. December. Publ. der Reg. zu Breslau. — Amtsbl. S. 447.
1825. 5. Februar. Rescript des Minist. des Innern wegen der Wolfsprämien. — v. Kamptz Ann. Bd. 9. S. 212.
1825. 21. April. Gesetz über die den Grundbesitz betreffenden Rechtsverhältnisse und über die Realberechtigungen in den Landestheilen, welche vormals zum Königreich Westphalen eine Zeit lang gehört haben. — Ges. Samml. S. 74.
1825. 21. April. Desgleichen in den Landestheilen, welche zu dem ehemaligen Großherzogthum Berg eine Zeit lang gehört haben. — Ges. Samml. S. 94.
1825. 21. April. Desgleichen in den Landestheilen, welche vormals zu den franz. Departements gehört haben. — Ges. Samml. S. 112.
1825. 26. April. Rescript des Minist. des Innern, das Strafverfahren gegen Besitzer ungeknüttelt auf Jagdrevieren umherlaufender Hunde betreffend. — v. Kamptz Ann. Bd. 9. S. 444.
1825. 16. Mai. Publ. der Reg. zu Breslau. — Amtsbl. S. 302.
1825. 19. December. Publ. der Reg. zu Breslau. — Amtsbl. 1826. S. 13.
1825. 31. December. Cabinetsordre, betreffend die Abänderung in der bisherigen Organisation der Provinzial-Verwaltungs-Behörden. — Ges. Samml. v. 1826. S. 5.
1826. 27. Januar. Publ. der Reg. zu Posen. — Amtsbl. S. 120.

1826. 3. März. Rescript des Minist. des Innern, die Vertilgung des den Feldfrüchten schädlichen Schwarzwildes betreffend. — v. Kamptz Ann. Bd. 10. S. 42. — (Heinze S. 5.)
1826. 12. März. Publ. der Reg. zu Cöln. — v. Kamptz Ann. Bd. 10. S. 41.
1826. 9. April. Publ. der Reg. zu Liegnitz. — Amtsbl. S. 131.
1826. 21. Juli. Publ. der Reg. zu Stralsund. — v. Kamptz Ann. Bd. 10 S. 720.
1826. 5. December. Publ. der Reg. zu Minden. — Amtsbl. S. 554.
1827. 14 März. Publ. der Reg. zu Bromberg. — Amtsbl. S. 246.
1827. 6. April. Publ. der Reg. zu Liegnitz. — Amtsbl. S. 82. — (Heinze S. 90.)
1827. 10. April. Rescript des Minist des Innern wegen der Wolfsprämien -- v. Kamptz Ann. Bd. 11 S. 464.
1827. 9. August. Publ. der Reg. zu Düsseldorf. — Amtsbl. S. 337.
1827. 24. August. Publ. der Reg. zu Danzig. — Amtsbl. S. 334.
1827. 15. November. Publ. der Reg. zu Königsberg. — v. Kamptz Ann. Bd 11. S. 911.
1828. 16 Februar siehe 30. Juni 1828.
1828. 5. Mai. Publ. der Reg. zu Posen. — Amtsbl. S. 257.
1828. 2 Juni. Publ der Reg. zu Gumbinnen. — Amtsbl. S. 571.
1828. 20. Juni. Verordnung des Staatsministerii, die Jagdverhältnisse in den zum ehemaligen Großherzogthum Berg und zum französischen Reiche gehörig gewesenen Landestheilen betreffend. — v. Kamptz Ann. Bd. 12 S 352. — Coblenzer Amtsbl. S 254.
1828. 30. Juni. Rescript der Minist. des Innern und der Finanzen nebst Cabinets-Ordre v. 16. Februar 1828, betreffend das Wegschießen des Schwarzwildes auch zur Schonzeit von Seiten der Communal- und Privat-Jagdberechtigten. — v. Kamptz Ann. Bd. 12 S. 668.
1828. 18. Juli. Publ. der Reg. zu Liegnitz. — Amtsbl. S. 211. — (Heinze S. 92)
1828. 29 Juli. Rescript der Minist. des Innern und der Finanzen, betreffend die Befugniß zur Haltung von Schießgewehrer. — v. Kamptz Ann. Bd. 12. S. 666. — (Heinze S. 20.)
1828. 14. August. Rescript der Minist. des Innern und der Finanzen, das Ressort rücksichtlich der Forst- und Jagd-Polizei betreffend. — v. Kamptz Ann. Bd. 12. S. 664.
1828. 3. September. Publ der Reg. zu Münster. — Amtsbl. S. 351.
1828. 6. September. Rescript der Minist. des Innern und der Finanzen, das Ressort in Jagd- und Forst-Contraventionssachen betr. — v. Kamptz Ann Bd. 12. S. 663.
1829. 19. Januar. Publ. der Reg. zu Posen. — Amtsbl. S. 81.
1829. 20. Januar. Publ. der Reg. zu Münster. — Amtsbl. S. 30.
1829. 28. Januar. Publ. der Reg. zu Münster. — Amtsbl. S. 24.
1829. 31. Januar. Publ. der Reg. zu Arnsberg. — Amtsbl. S. 50.
1829. 5 Februar. Publ. der Reg. zu Gumbinnen. — Amtsbl. S. 181.
1829. 19. März. Justiz-Minist. Rescript wegen der polizeilichen Untersuchungen. — v. Kamptz Jahrb. Bd. 33. S. 133. — Gräff Samml. Bd. 6. S. 196.
1829. 29. März. Verordnung, die Ablösung der niedern und mittlern Domänen-Jagden betreffend. — Ges. Samml. S. 23.
1829. 31. März. Publ. der Reg. zu Düsseldorf. — Amtsbl. S. 171.
1829. 9. April. Publ. der Reg. zu Danzig. — Amtsbl. S. 193.
1829. 22 Mai. Publ. der Reg. zu Marienwerder. — Amtsbl. S. 221.
1829. 6 Juli. Publ. des Königl. Hof-Jagd-Amts zu Berlin. — Potsdamer und Berliner Amtsblatt S. 209. — (Heinze S. 22)

1829. 30. Juli. Schreiben der Minist. des Innern und der Finanzen, nebst Rescript des Justiz-Ministerii von
1829. 13. August wegen der Vorschriften und Atteste beim Wildpretshandel. — Leman Pr. R. v. Westpreußen Bd. 2. S. 797.
1829. 14. August. Publ. der Reg. zu Magdeburg. — Amtsbl. S. 243.
1829. 4. September. Publ. der Reg. zu Magdeburg. — Amtsbl S. 280.
1829. 19. September. Publ. der Reg. zu Coblenz. — Amtsbl. S. 411.
1829. 3. October. Publ. der Reg. zu Münster. — Amtsbl. S. 473.
1829. 13. October. Publ. der Reg. zu Bromberg. — Amtsbl. S. 919.
1829. 15. December. Publ. der Reg. zu Coblenz. — Amtsbl. S. 571.
1830. 15. Januar. Publ. der Reg. zu Magdeburg. — Amtsbl. S. 30.
1830. 17. April. Verordnung wegen Ausübung der Jagd in dem am linken Rheinufer belegenen Landestheilen. — Ges. Samml. S. 65.
1830. 21. Mai. Rescript des Justiz-Minist. wegen der Competenz der Localpolizeibehörden. — v. Kamptz Jahrb. Bd. 35. S. 284. — Gräff Samml. Bd. 6. S. 401.
1830. 18. Juni. Publ. der Reg. zu Breslau. — Amtsbl. S. 192.
1830. 30. Juli. Justiz-Minist. Rescript wegen der polizeilichen Diebstahls-Untersuchungen. — v. Kamptz Jahrb. Bd. 36. S. 172. — Gräff Samml. Bd. 7. S. 6.
1830. 24. October. Rescript der Minist. der Finanzen, des Innern und des Kriegs, betreffend den Gebrauch der Schießgewehre gegen Forstverbrecher von Seiten der Forstbeamten und des Militärs. — v. Kamptz Ann. Bd. 14. S. 745. — Jahrb. Bd. 36. S. 335.
1830. 13. December. Justiz-Minist. Rescript wegen der Criminal-Erkenntnisse der Untergerichte. — v. Kamptz Jahrb. Bd. 36. S. 339. — Gräff Samml. Bd. 7. S. 37.
1831. 24. Januar. Justiz-Minist. Rescript wegen Berechtigung der Untergerichte zu fiscalischen Untersuchungen. — v. Kamptz Jahrb. Bd. 37. S. 313. — Gräff Samml. Bd. 6. S. 404.
1831. 18. Februar. Publ. der Reg. zu Düsseldorf. — Amtsbl. S. 74.
1831. 26. Februar. Publ. der Reg. zu Arnsberg. — Amtsbl. S. 89.
1831. 26. März. Cabinetsordre, betreffend die Befugniß der jagdberechtigten Forstbesitzer in Schlesien zur Verwandlung ihrer Forstreviere in verzäunte Gehege Behufs Abwendung von Wildschäden. — v. Kamptz Ann. Bd. 15. S. 28.
1831. 26. April. Publ. der Reg. zu Breslau. — Amtsbl. S. 136.
1831. 20. Juni. Rescript des Minist. des Innern und der Polizei, die Vertilgung des männlichen Rothwildes in Communal- und Privat-Jagden betreffend. — v. Kamptz Ann. Bd. 15. S. 556.
1831. 1. Juli. Publ. der Reg. zu Breslau. — Amtsbl. S. 227.
1831. 30. Juli. Justiz-Minist. Rescript wegen der polizeilichen Untersuchungen. — v. Kamptz Jahrb. Bd. 36. S. 172. — Gräff Samml. Bd. 7. S. 6.
1831. 2. August. Publ. der Reg. zu Münster. — Amtsbl. S. 306.
1831. 12. September. Rescript des Finanz-Minist., die Verlängerung der Schießzeit der Hirsche betreffend. — v. Kamptz Ann. Bd. 15. S. 556.
1831. 21. October. Publ. der Reg. zu Aachen. — Amtsbl. S. 566.
1831. 4. December. Publ. der Reg. zu Düsseldorf. — Amtsbl. S. 627.
1831. 18. December. Gesetz über die Präclusion fiscalischer Ansprüche in der Rheinprovinz. — Ges. Samml. v. 1832. S. 3.
1832. 13. Januar. Publ. der Reg. zu Arnsberg. — Amtsbl. S. 26.
1832. 17. Februar Rescript des Minist. des Innern und der Polizei wegen der Wolfsprämien. — v. Kamptz Ann. Bd. 16. S. 75.
1832. 5. März. Publ. der Reg. zu Trier. — v. Kamptz Ann. Bd. 16. S. 75.

1832. 7. März. Publ. der Reg. zu Frankfurt. — Amtsbl. S. 94.
1832. 9. März. Publ. der Reg. zu Bromberg. — Amtsbl. S. 218.
1832. 8. Juni. Publ. der Reg. zu Breslau. — Amtsbl. S. 220.
1832. 22. Juli. Cabinetsordre, betr. die Bestrafung des Diebstahls an Sachen, die nicht unter genauer Aufsicht und Verwahrung gehalten werden können. — Ges. Samml. S. 195.
1832. 25. August. Publ. der Reg. zu Cöln. — Amtsbl. S. 311.
1832. 12. October. Publ. der Reg. zu Merseburg. — Amtsbl. S. 292.
1832. 14. November. Publ. der Reg. zu Erfurt. — Amtsbl. S. 297.
1833. 18 Februar. Publ. der Reg. zu Potsdam. — v. Kamptz Ann. Bd. 17. S. 172.
1833. 10. April. Rescript des Minist. des Innern und der Polizei, betr. die Verpachtung der Gemeinde-Jagden aus freier Hand in der Rheinprovinz. — v. Kamptz Ann. Bd. 17. S. 317.
1833. 31. Mai. Publ. der Reg. zu Arnsberg. — Amtsbl. S. 168.
1833. 20. Juni. Rescript des Minist. des Innern und der Polizei wegen Vergiftung der Wölfe und wegen der Wolfsprämien. — v. Kamptz Ann. Bd. 17. S. 482.
1833. 31. August. Rescript der Minist. des Innern und der Finanzen, betr. das Forum in Jagd-Contraventionssachen. — v. Kamptz Ann. Bd. 17. S. 613.
1833. 2. October. Publ. der Reg. zu Aachen. — v. Kamptz Ann. Bd. 17. S. 907.
1833. 15. December. Rescript der Minist. des Innern und der Finanzen wegen der Wolfsjagd-Prämien. — v. Kamptz Ann. Bd. 17. S. 909.
1834. 5. August. Publ. der Reg. zu Breslau. — Amtsbl. S. 295.

Sach-Register.

(Die Zahl bedeutet die Seite.)

Abdecker und Scharfrichter sollen die Wolfsgruben, Wolfsgärten u. Schießplätze mit Luder versehen 149.
Ablösung fiscalischer Jagdgerechtigkeiten 4.
Abtretung des Jagdrechts 30.
Adler 15. 51.
Adlicher Güter Jagdgerechtigkeit 4.
Altreh 58.
Altthier 54.
Amphibien 16.
Amseln 108.
Angeleisen 42. 83.
Anhehetzung 88. 89.
Anschuß 88. Anzeige vom Anschusse des Hochwildes 90.
Ansitz — Anstand 40.
Assisenhöfe 166.
Atteste s. Wildprethandel.
Auerhühner 15. 18. 19. Schonzeit 65. Strafen des unbefugten Jagens 121. u. Fangens 122—126.
Auerochsen 15. 18.
Ausgrabungen der Füchse, Dachse, Kaninchen u. wilden Katzen 41.
Ausübung des Jagdrechts durch Andre 32. der Jagd, Art und Weise 38—44.

Bachen s. Schweine.
Bär 15. 51. (108).
Balg von Wölfen, wem er zukommt? 153.
Balz der Auer- u. Birkhähne 40.
Balzzeit und Brütezeit der Fasanen 63, der Auerhühner 65, Birkhühner 66, Haselhühner 67.
Bannforsten 1.
Bauern s. Hunde, Schießgewehre, städtische Jagden
Begattung s. Balzzeit, Brunftzeit, Paarzeit, Rammelzeit, Schonzeit.
Beijagd 19. 20.
Beleidigungen der Jäger u. Forstbedienten, deren Strafen 128.
Bergische Landestheile, Jagdgesetze darin 10.
Berliner Eisen 42. 82. 83.
Besitzergreifung bei der Jagdfolge 89, beim Thierfange 109, beim Wilddiebstahl 141.
Besitzstand in den Jagdrechten in Westphalen, 9. 10, bei der Verjährung 22. 23. 31.
Bestätigtes Jagen 39.
Bieber 15. 16. (108). 121, werden nicht geschont 51.
Birkhähne 15. 18. Schonzeit 66. Strafen des unbefugten Jagens 122. und Fangens 124. 125.
Blatten auf Rehe 40.
Blessen s. Enten.
Brachvögel 15. 69. (108)
Brackenjagd. Betriebsart 41. Verbot derselben 75—78. am Rhein 92.
Brütezeit s. Balzzeit, Schonzeit
Brunftzeit, Trag- und Setzzeit; beim Roth- u. Dammwild 53, beim Elend 58, bei den Rehen 58.
Bürger s. Schießgewehre, städtische Jagden.
Bugsiren 41.
Buschiren 39.

Capitalhirsch 54.
Capitalschaufler 54.
Cession des Jagdrechts 30.
Civilgerichtsbarkeit, deren Umfang in Jagdsachen 161.
Code Napoleon 5.
Confiscation des Wildprets bei mangelnder Legitimation des Verkäufers 131, beim Wilddiebstahl 143.
Confiscirte Sachen. Denunciantenantheile daran 171. Confiscirte Gewehre stehen den pfändenden Forstbeamten u. Jagdbesitzern zu 172.
Contra-Jagen 39.
Contraventionen s. Jagdcontraventionen.
Criminalgerichtsbarkeit. Unterscheidung von d. Polizeigerichtbark 158. Ressort 162, in einzelnen Provinzen 165.
Criminalstrafen 158.
Criminal-Untersuchung bei Jagdverbrechen 170.

Dachse 15. 19. 51. 121. (108).
Dachshunde 75.
Dammhirsche 15. 18. Bezeichnungen des Geschlechts, des Alters u. der Jungen 54. Schonung 57.

Deckfallen, Deckgarne 42.
Denuncianten-Belohnungen überhaupt 171, für Entdeckung gestohlnen Wildprets 133, für ertappte Wilddiebe 172.
Dohlen 51.
Dohnensteige 42. 81, Strafen ihrer unbefugten Einrichtung 122—126.
Dorfgemeinden sollen ihre Jagden durch qualificirte Schützen beschießen lassen 34.
Dreiläufer 62
Drahtschlingen 81.
Drosseln 15. 19. 51. (108). 124—126.

Edelhirsch s. Hirsche.
Eichhörnchen 15. (108).
Eier-Ausnehmen von jagdbarem Federwild durch Jagdberechtigte 69—71, verbotenes durch Nicht-Jagdberechtigte 113—115, in wie weit es zum freien Thierfange gehört 109, von Fasanen 64. 65. 115, von Kiebitzen 70. 114.
Eingestelltes Jagen 39.
Einsprünge 83.
Eintheilung des Jagdrechts 17.
Elendthiere 15. 18, Schonzeit 58, Strafen des unbefugt. Jagens 119.
Elstern 51
Enten, wilde 15. 19. 68. 69, unbefugter Fang 124. 125, Entenangeln 42.
Erdhütten zur Entenjagd 41.
Erwerbung des Jagdrechts s. Jagdrecht.
Eulen 51.

Falken 51, Falkenbeitze 41.
Fallen und Eisen 42. 80—82.
Fallwildpret, gefundenes, dessen Anzeige 113.
Fangarten der Jagd- und Raubthiere 42, Contraventionen in ihrer Anwendung 80—82. 92.
Fangen, unbefugtes s. Jagdcontraventionen.
Fanggeld s. Schießgeld.
Fasanen 15. 18. 19, Schonzeit 63. Strafen des unbefugten Jagens, Fangens ꝛc. 121, Legitimations-Atteste beim Einbringen u. Verkauf 130.
Feldbeschädigungen 84—86.
Feldhühner s. Rebhühner.
Festungswerke, Jagdrecht darin 23.
Feuerschlösser 73.
Finanz-Behörden. Gerichtsstand vor ihnen in Jagdcontraventionssachen 157.
Finanzcontraventionen, deren Forum 157, für das Militär 164.
Fiscalische Untersuchung 169—170.
Fischereigerechtigkeit 14. 16.
Fischottern 15. 16. 51. (108). 121.
Fischreiher 15. 19. 51. 69. (108). 121.
Focken 108.
Forstbann 2
Forstbeamte s. confiscirte Sachen, Schießgeld, Schießgewehre, Wölfe.
Frnzösische Regierung, deren Einfluß auf die Provinzial-Jagdgesetzgebung 6. 8.
Friedensgerichte am Rhein, ihr Ressort 165.
Frischlinge s. Schweine.
Fuchseisen 83. 92.
Füchse 15. 51. (108) 121.

Gabler, Gabelbock 58, Gabelhirsch 54.
Gänse, wilde 15. 19. 68. 69. (108), unbefugter Fang 124. 125.
Garnsäcke sind verboten 81. 124—125.
Gehege, verzäunte 83.
Geier 15. 51.
Gellreh, gelte Ricke 58.
Gellthier 54.
Gensdarmen sollen auf gestohlnes Wildpret vigiliren 133
Gerichtsstand in Jagd-Contraventionssachen 155—166. Vor den Verwaltungsbehörden: vor der Regierung als Finanzbehörde 157, als Landespolizeibehörde 158, vor den Localpolizeibehörden 159, vor den Gerichtsbehörden 160—163, den Civilgerichten 161, Criminalgerichten 162, Obergerichten 162, Untergerichten 163. Ausnahmen vom gewöhnl. Gerichtsst. beim Militär 163—164, in einzelnen Provinzen, besonders am Rhein 165—166, Gerichtsstand der Officiere daselbst 166.
Gesammtjagd 19.
Gewerbemachen, Begriff 137, bezeichnet den gewaltsamen Wilddiebstahl 139, Beweis desselben 139—140.
Gewinn, entgangener, beim Schadenersatze 145.
Gewinnsucht b. Begriffe d. Wilddiebstahls 137, wird präsumirt 140. 141.

Gouvernements = Verordnungen 8. 9. 10.
Gütertheilungen. Mitjagd der Theilhaber 20, Anzahl ihrer zu haltenden Jäger 35.

Habichte 15. 51, Habichtskörbe 41.
Hängedohnen 42.
Halberstädter Provinzial = Jagdgesetze 7. 11.
Hamster 15. 51.
Handwerker s. städtische Jagden.
Hanseatisches Decret 9.
Haselhühner 15. 18, Schonzeit 67, Strafen des unbefugten Jagens 122. u. Fangens 124—125.
Hasen 15. 19, Schonzeit 62, Strafen des unbefugten Jagens 120.
Hauben 42.
Hauptjagen 39.
Hegezeit s. Schonzeit.
Hegung des Wildes 85.
Heideläufer s. Schießgewehre.
Heimlichkeit, Merkmal des Wilddiebstahls 136.
Hetzjagd. Jagdart 41, unbefugte s. Jagdcontraventionen.
Heufutterungen 84.
Himmelsziege s Schnepfen.
Hirsche 15 18, Schonzeit 53—58, Strafen des unbef. Jagens 118.
Hirschstangen, gefunden, deren Anzeige u. Ablieferung 113.
Hirten s Hunde
Hohe Jagd 17. 18. 22.
Holzheher 51.
Hunde. — Contraventionen der Jagdberechtigten mit Hunden u. Verbot der lautjagenden Jagdhunde u. Windhunde 75—78, Ueberlaufen über die Grenze 78, Festhalten der Hunde zu Hause in der Schonzeit 79, Contraventionen in Beaufsichtigung u Knüttelung der Hunde der Nicht = Jagdberechtigten, der Bauern, Hirten und Schäfer. Größe des Knüppels, Todtschießen ungeknüppelter Hunde u. Strafen 101 — 107. (am Rhein 93), Gebrauch der Hunde zur Abkehrung des Wildes von den Feldern 112.

Jagdanmaßung s. Jagdcontraventionen.
Jagdarten 38 — 44.
Jagdbare Hirsche 54.
Jagdbare Thiere 5. 14—17. 108, deren Ablieferung, wenn sie bei Ausübung der Nothwehr, in geschlossenen Plätzen oder in Wolfsgruben gefangen oder getödtet sind 110. 111, Unterscheidung b. unbefugten Vogelfange 123. Nur an ihnen wird ein Wilddiebstahl begangen 136
Jagdbezirke am Rhein 26.
Jagdcontraventionen, Jagdfrevel, Begriff, Natur, Motive u. Strafen im Allgemeinen 45. (die Strafen sind auf die Provinzialgesetze verwiesen 6). Contravent. der Jagdberechtigten in der Ausübungszeit 46 — 71, in der Ausübungsart 71—93. Contravent. der Nicht=Jagdberechtigten 94 - 146, Begriffe und Grundsätze dabei 94. 95. Contravent. mit Schießgew. 95—100, mit Hunden 101 — 107, beim Thierfangsrechte 108 — 110, bei der Selbstvertheidigung 110—112, bei gefundenem Fallwildpret und Hirschgeweih 113, beim Eierausnehmen 113 — 115. Eigentliche Jagdfrevel durch unbefugtes Jagen, Hetzen u Fangen des Wildes 115, Absolute Strafen dafür 116—118, Relative Strafen 118—122, beim vierläufigen Wildpret 118—121, beim Federwildpret 121. 122, unbefugtes Vogelstellen 122—126, Straf=Verschärfungen 127. 128.
Jagddienste, Jagdfrohnden 148, zur Wolfsjagd 150.
Jagdfolge 6, deren Gesetzlichkeit u. Ueblichkeit in den Provinzen 86. 87, Bedingungen ihrer Ausüb. 88. 89, Strafe d. unbefugt. Jagdfolge 90.
Jagdgeräthe. Contraventionen in dessen, Führung u Gebrauch auf fremden Revieren 72—97, wem das abgepfändete Jagdgeräthe zusteht? 172.
Jagdgesetzgebung 5 — 13.
Jagdhunde, lautjagende. Jagdart damit 41, Verbot ihres Gebrauchs 75 — 78.
Jagd=Polizei=Verwaltung der Regierungen 5. 47. 157.
Jagdrecht überhaupt u. Ursprung 1. Umfang 14. 23, Eintheilung 17, Gegenstand 17, Erwerbung 21—27,

als Regal durch Verleihung 21, durch Verjährung 22, um die Festungswerke 23, als Privatrecht 24, Ausschliessung gewisser Personen von der Erwerbung 29, Uebertragung auf Andere 30, Verlust 31, Ausübung 32, Legitimation dabei 36.
Jagdregal überhaupt und Entstehung 1—2, in der Mark 2—3, in den andern Provinzen 3—4, Erwerb durch Privatpersonen mittelst Verleihung 21, Verjährung 22, Verlust des verliehenen 31.
Jagdreviere, fiscalische 157.
Jagdvorstand am Rhein 27.
Jagdscheine in Westphalen 35—36, am Rhein 37.
Jagdschilder in Westphalen 35.
Jagende, wer am Rhein dafür anzusehn 99 141.
Iltisse 15. 51. (108).
Junge jagdbarer Thiere, Strafe des Ausnehmens derselben 71.

Kälber von Hirschen u. Rehe 54. 58.
Kämmerei-Jagden s. städt. Jagden.
Kaninchen 15, ihre Vertilgung 51.
Katzen, wilde 15. (108). 121, zahme auf Jagdrevieren betroffene sind todtzuschießen 107.
Kauf gestohlnen Wildprets 129—133.
Kautze 51
Kesseljagen 38, bestätigtes 39.
Kiebitze 15. 19. 68, Kiebitzeier 70. 114.
Klappfallen 42.
Klappern 112.
Klebgarne 42.
Knüppeln der Hunde s. Hunde.
Körnungen 84.
Koppeljagd 19. 20. 21.
Krähen 51.
Krähenaugen zur Vergiftung der Wölfe 43.
Krähenhütten 41.
Kräuter s. städtische Jagden.
Kraniche 15. 19. 51. 69. 121.
Krammetsvögel 15. 19. 68 69, unbefugter Fang 122—126.
Kugelbüchsen zur Jagd auf hohes u. mittleres Haarwild 74.
Kukuke 51.

Landespolizei-Behörde, ihre Strafgewalt in Jagdsachen 158. s. Gerichtsstand. Landespolizeicontraventionen 159. 160. 162, Landespolizeigesetze 158. 159.
Landrechtliche Jagdgesetzgebung 5.
Landwehr s. Gerichtsstand.
Laufdohnen 42.
Legitimation, der Jagenden 36, beim Wildprethandel 129—134.
Legitimationsscheine in der Rheinprovinz 37. 92.
Lerchen 15. 19. 68. (108), unbefugtes Lerchenstreichen 124.
Litthauische Provinzialjagdgesetze 7.
Local-Polizeibehörden, ihr Ressort in Jagdfrevelsachen 159.
Lösen der Hunde an der Grenze 78.
Luchse 15. 51. 121.
Luder darf nur auf den von den Forstbedienten den Abdeckern angewiesenen Luderplätzen abgeschlagen werden 149, Ablieferung an die Forstbeamten zum Gebrauch bei der Vergiftung der Wölfe 150. s. Abdecker.
Luderplätze für Wölfe u. Füchse 40. Erlaubniß ihrer Anlegung 83, ihre Versorgung mit Luder durch die Abdecker 149.

Märkische Provinzialjagdgesetze 6. 7.
Magdeburger — — — 7. 11.
Magistrate s. städtische Jagden.
Marder 15. 51. (108). 121.
Mediatisirte Fürsten, deren Jagdrechte 4
Milanen 15.
Militärpersonen s. Gerichtsstand.
Ministerial-Verordnungen, deren Kraft in Jagdregal- u. Jagdpolizei-Sachen 5. 47.
Mißbrauch des Jagdrechts u. dessen Folgen 31.
Miteigenthum der Jagd 19.
Mitjagd 19. 20.
Mittlere Jagd 5. 17. 18.
Mordfallen 42.
Minden, Münster s. Westphälische Provinzial-Jagdgesetze.

Nachtgarne 42. 81.
Nachtzeit als Strafverschärfung b. unbefugten Jagen 127.
Netze u. Garne 42. 80. 122—126.
Neuntödter 51.
Niedere Jagd 17. 18. 22.
Niederrhein s. Rheinprovinz.
Normaljahre 23.
Nothwehr geg. wilde Thiere 110. 111.
Nux vomica zur Vergiftung der Wölfe 43.

Obergerichte, ihr Ressort in Jagdsachen 162.
Occupation s. Besitzergreifung.
Officiere s. Militärpersonen, städtische Jagden.
Ortspolizei s. Local-Polizeibehörden.
Ostpreußische Provinzial-Jagdgesetze 7.
Ottergarne 42.
Ottern s. Fischottern.

Paarzeit und Brütezeit der Fasanen 63, Auerhühner 65, Birkhühner 66, Haselhühner 67.
Pachtcontracte sind beim Einbringen des Wildprets an den Thoren zu produciren 130, Formulare zu den rheinischen Jagdpacht-Contracten 27, Einzurückende polizeiliche Bedingungen 91 — 93. s. Verpachtung.
Parforce-Jagd 39.
Percussionsgewehre 73.
Pfandgelder 171, an ihre Stelle tritt das abgepfändete Gewehr u. Jagdgeräthe 172.
Pfandkehrung u. deren Strafe 128.
Pfandstücke s confiscirte Sachen, Jagdgeräthe.
Pfanndeckel 73.
Propfen — Vorschlag 74
Polizeibeamte sollen auf gestohlnes Wildpret vigiliren 131.
Polizeibehörden s. Gerichtsstand.
Polizeicontraventionen, deren Begriff 158, einzelne Fälle 159, Gerichtsstand 158—160, für Militär 164.
Polizeigerichtsbarkeit s. Gerichtsstand.
Polizeigesetze. Begriff 158.
Polizeimäßige Untersuchung 168.
Polizeisachen } s. Polizeicontra-
Polizeivergehen } ventionen.
Pommersche Provinzialjagdgesetze 7.
Posensche — — — 12.
Prämien s. Denunciantenbelohnungen, Raubthiere, Wolfsprämien.
Provinzial-Jagdgesetze. Fälle, wo das Landrecht auf sie verweiset 5, ihre Gültigkeit nach ihrer Aufhebung unter französischer Regierung 6, deren Verzeichniß von den alten Provinzen 6—7, von den neuen u. wieder eroberten Provinzen 8—13, sie gelten nicht in Criminalfällen 142, und nicht bei Bestimmung der Gerichtsbarkeits-Grenzen 165.
Pürschen — Pürschjagd 39.

Raben 51.
Rammler — Rammelzeit der Hasen 62.
Raubthiere sind nicht jagdbare Thiere 14—15, werden nicht geschont 51, in wie weit sie dem freien Thierfange unterworfen sind 109, Nothwehr gegen sie 110. 111, Strafen ihres unbefugten Jagens 121, ihre Vertilgung 51. 147, Prämien dafür 147.
Rebhühner (Feldhühner) 15. 19, Schon- u. Brütezeit 67, Strafen des unbefugten Jagens 122. und Fangens 124—125.
Rechtliches Gehör s. Resolute.
Rechtsmittel in fiscalischen Untersuchungen 169.
Recurs gegen Strafresolute der Regierungen u. Polizeibehörden 167, in gerichtlichen polizeimäßigen Untersuchungen 168.
Regalität der Jagden 1—4.
Regierungs-Verordnungen, deren Kraft in Jagdregals- und Jagdpolizeisachen 5. 47.
Rehe 15. 18, Setz- und Schonzeit 58—62, Strafen des unbefugten Jagens 120.
Reh-Blatten 40.
Reisende dürfen Schießgewehre führen 100, ihre Vorsicht mit den Hunden 101
Reizung der Hasen u. Wölfe 40.
Resolute der Regierungen in Jagdstrafsachen 156—167, finden am Rhein nicht statt 166, Strafresolute der Local-Polizei-Behörden 159. 167, der Gerichtsbehörden in summarischen und in polizeimäßigen Untersuchungen 168, Rechtliches Gehör gegen die Resolute der Regierungen u. Polizeibehörden 167, gegen die der Gerichtsbehörden 168.
Rheinprovinz. Jagdgesetze daselbst 8. Jagdverpachtung 25—27, Ausschließung gewisser Individuen von der Jagdpacht 30, Legitimationsscheine 37, Schonzeiten 49, polizeil. Vorschr. f. d. Jagdberecht. 91—93, Gerichtsstand und Verfahren in Jagdcontrav.-Sachen 165—166.

Ricken 58.
Riemer s. Wildhäute.
Rittergüter, deren Jagdgerechtigkeit 4. 22.
Rothhirsch — Rothwild s. Hirsche.

Sackgarne s. Garnsäcke.
Sächsische Provinzial-Jagdgesetze 7. 11. 12
Salzlecken 84.
Sattler s. Wildhäute.
Sauen s. Schwarzwild.
Schadensersatz bei Wildschäden 85, Schadensersatz der Jagdfrevler u. Wilddiebe 144—146.
Schäfer s. Hunde.
Scharfrichter s. Abdecker.
Scheusale 112.
Schieber 73.
Schießgeld für ungeknüppelt betroffene Hunde u. für Katzen 101—108, für ausgelieferte Jagdthiere, welche bei der Nothwehr, in geschlossenen Plätzen oder in Wolfsgruben getödtet oder gefangen sind 111, Schießgeld neben dem Schadensersatz bei Jagdfreveln u Wilddiebstählen 146, Schieß- u. Fanggeld der Forstbedienten für das Raubzeug 148.
Schießgewehre. Verhütung von Unglücksfällen damit 73, Vorsichtsregeln für die Jagdberechtigten, welche fremde Reviere passiren 92, Besitzrecht der Bürger u. Bauern 96, Contraventionen der Jagdberechtigten in deren Führung und Gebrauch 72—75, Contraventionen der Nicht-Jagdberechtigten in Führung u. Gebrauch der Schießgewehre im Freien außerhalb der öffentlichen Wege 95—100, Ausnahmen davon u. Befugniß zur Gewehrführung bei den Königl. Forstbeamten 99, bei den rheinischen Gemeindeförstern 93. 100, in wie fern bei andern Forstbedienten, Wald- u. Holzwärtern u. Heideläufern der Gemeinden u. Privaten, welche nicht zugleich das Jagdrecht im Walde haben 100, bei den Reisenden 100, Präsumtion für beabsichtigten Wilddiebstahl aus unerlaubter Gewehrführung 97. 110. 141, wem abgepfändete Schießgewehre zukommen? 172. s. Kugelbüchsen.
Schießen, unbefugtes s. Jagdcontraventionen, Schießgewehre.
Schießhütten 40.
Schlageisen 81.
Schleichjagd 40.
Schleifen, Schlingen u. Dohnen 42. 80. 81. 92, Strafen des unbefugten Legens u. Steckens 122—126
Schlesische Prov.-Jagdgesetze 7.
Schmalricken 58, Schmalspießer 54, Smalthiere 54. 58.
Schnärren 108
Schnepfen 15. 19. 68. 69, unbefugter Fang 124. 125.
Schneusen 81. 82. 125. 126.
Schonzeit, deren Beurtheilung nach Provinzialgesetzen 5, nach dem Landrecht, der Provinz.-Ges. und Festsetzungen der Landespolizeibehörden 46-47, Allgemeine Schonzeit in den Provinzen 47—49, Strafen ihrer Verletzung 50, Ausnahmen von der Schonzeit 50—53, specielle Schonzeit einzelner Thiere und Strafen der Uebertretung 53—71. u. Tabelle. Namentlich bei den Hirschen (Roth- u. Dammwild) 54—58, Elend 58, Rehen 58—62, Hasen 62, Fasanen 63-65, Auerhühnern 65, Birkhühnern 66, Haselhühnern 67, Rebhühnern 67, Schwänen 67, Strich- u. Zugvögeln 68, Polizeiliche Schonungs-Vorschriften am Rhein 91—93, Einfluß der Schonzeit auf die Strafen des unbefugten Jagens, Hetzens und Schießens 127, auf die Strafen des verbotenen Wildprethandels 132, auf die Strafen des Wilddiebstahls 143.
Schreckbilder 112.
Schüttungen 84.
Schwäne 15. 18, Paar- u. Schonzeit 67, Strafen des unbefugten Jagens 122.
Schwalbenschwänze 51.
Schwarzwild — Schweine 15. 18, Aufhebung ihrer Schonung 52, Feldbeschädigungen durch sie 85, Strafen des unbefugt. Jagens 119.
Seemöven 108.
Selbstgeschosse, deren Verbot 82. 92.
Selbstvertheidigungsrecht gegen Angriffe wilder Thiere und Wölfe, gegen Wildschäden in Feldern, Gärten 2c. 110—112.
Setzzeit s. Brunftzeit, Schonzeit.

Sicherheitsdeckel, Sicherheitshähne 73.
Soldaten s. Gerichtsstand.
Sonn- und Festtage dürfen nicht zu Treibjagden benutzt werden 79, verschärfen die Strafen des unbefugten Jagens 127.
Spechte 51.
Sperber 15. 51.
Spießer, Spießhirsche 54, Spießböcke 158.
Städtische Jagden sollen nicht an Bürger, Handwerker, Bauern, Kräuter, Hirten u. Schäfer überlassen 29, oder von denselben beschossen werden 33, auch nicht von den Officieren der Garnison 35, die Magistrate sollen dazu tüchtige Jäger u. Schützen halten 33.
Standesherrschaften s. mediatisirte Fürsten.
Steckgarne 42.
Stellwerk, unbefugtes, dessen Bestrafung 123.
Steuerbeamte sollen auf gestohlnes Wildpret vigiliren 131.
Stoßgarne 42.
Strafmaaß bestimmt nicht das gerichtliche Forum 160, sondern nur die Ressortgrenzen zwischen Civil- u. Criminal-, Ober- und Untergerichten 161.
Strichvögel s. Zugvögel.
Stricke zum Wildfangen in Westphalen 126.
Stückschützen in Westphalen 35.
Suchjagd 39.
Summarisches Untersuchungs-Verfahren 167.
Sumpfvögel 15. 68.

Taggarne 42. 81.
Taxe für Wildpret beim Schadensersatze 145.
Tauben, wilde 15. 19. 69. (108). 126, zahme 15. 109.
Tellereisen 42. 82. 83. 92.
Thiere 54.
Thierfangsrecht. Welche Thiere ihm unterworfen sind 14. 16. 108. 109, (dies wird in den Provinzalgesetzen bestimmt 5), Jagdfrevel durch Ueberschreitung des Thierfangsrechts und deren Strafen 109—110.
Thiergärten 83.
Thorcontrolle für Wildpret 131. 133.
Thürmchenfutter 73.
Tragzeit s. Brunftzeit, Schonzeit.
Trappen 15. 18. 19. 51, Strafen des unbefugten Jagens 122.
Treibjad der Mitjagd- u. Koppeljagd-Berechtigten 20, Art und Weise des Betriebs 38, Contraventionen in ihrer Ausübung 79, mit starken Netzen und Zeugen u. zur Schonzeit 80, zur Abstellung von Wildschäden durch Schwarzwild 85, am Rhein 92.
Treibzeuge 42. 80. 81.
Tyras 42.

Ueberlaufen der Hunde über die Grenze 78.
Uhuhe 51.
Unbestimmte Strafen 158.
Untergerichte, deren Ressort in Jagd-Contraventionssachen 163.
Untersuchungs-Verfahren bei den Verwaltungsbehörden 166, bei den Gerichten 167—171, summarisches 167, polizeimäßiges 168, fiskalisches 169, criminelles 170.
Unterverpachtung der Jagden 30.
Verbrechen im Gegensatz der Polizeivergehen 158.
Vereidung der Jäger und Schützen der Städte und Privaten 34.
Vergiftung s. Wölfe.
Verhaftung der Jagdverbrecher 167. 170. 171.
Verjährung des Jagdrechts beim Erwerbe 22, beim Verluste 31, der Wildschädensklage 85.
Verlappungen 83
Verleihung des Jagdrechts 21.
Verpachtung der Jagden am Rhein 25—29, Ausschließung gewisser Personen von Jagdpachtungen 29—30, Abtretung der Pachtrechte an Andere 30.
Verzäunte Gehege 83.
Vogelheerde 42. 81. 122—126.
Vogelstellen, unbefugtes, dessen Bestrafung 122—126.
Vorjagd 19. 21.

Wachteln 15 19. 68. (108). 126.
Waffenscheine in der Rheinprovinz 37.
Waldbrände und deren Verhüthung 74. 92.
Waldwärter s. Schießgewehre.
Wasserhühner 19. 69. 108.
Wasservögel 15. 68.
Weißgerber s. Wildhäute.

Westphälische Decrete 11,
Westphälische Provinzial-Jagdgesetze 8—11, in den Landestheilen des ehemaligen Königreichs Westphalen 11.
Westpreußische Jagdgesetze 7.
Widersetzlichkeit gegen Pfändungen u. Verhaftungen, deren Strafe beim unbefugten Jagen 128, beim Wilddiebstahl 144.
Wiederholung des unbefugten Jagens 127, des Wilddiebstahls 143.
Wiesel 51. 108
Wildbann 2.
Wilddiebstahl. Begriff und Thatbestand 134—138, Eintheilung 138—140, Präsumtionen 140—141, Strafbestimmungen 142—143, Schadensersatz 144, Belohnungen des Entdeckers 172
Wildhäute s. Wildprethandel. Vorschriften für die Weißgerber, Riemer u. Sattler beim Kaufen, Gahrmachen u. Verarbeiten 133—134.
Wildhegung 84—85.
Wildkälber 54.
Wildprethandel. Vorschriften über die Legitimation der Verkäufer von Wildpret u. Wildhäuten durch Atteste, Thor- u. Markt-Controlle, Strafen der nicht legitimirten Einbringer, Verkäufer u. Käufer, pflichtwidriger Attest-Aussteller und Aufsichtsbeamten 129—133.
Wildschäden. Mittel zu deren Abwendung u. Ueberschreitung des Rechts der Selbsthülfe dabei 6. 112, Schadensklage 85.
Wildwächter 112.
Wildzäune 84, deren Einrichtung 112.
Willkührliche Strafen 158.
Windhunde. Ihr Gebrauch zur Hetzjagd 41, Contraventionen in ihrer Anwendung 75—78, Verbot am Rhein 92.
Wölfe sind nicht jagdbare Thiere 15. werden nicht geschont 51, ihre Vertilgung durch Wolfsjagden 149, Verfahren bei ihrer Vergiftung durch Krähenaugen 43, Ablieferung krepirter Thiere an die Forstbeamten Behufs der Vergiftung, u. Besorgung des Vergiftungsgeschäfts 150, Prämien für die Tödtung u. Vergiftung 152, die in den Wolfsgruben gefangenen verbleiben dem Fangenden 112, Strafe des unbefugten Jagens 121.
Wolfsgärten, deren Beschreibung 42, Versorgung mit Luder 149.
Wölfsgruben, Beschreibung 42, Erlaubniß ihrer Anlegung 83, Auslieferung der darin gefangenen jagdbaren Thiere 111, ihre Versorgung mit Luder 149.
Wolfsjäger in Preußen 150.
Wolfsjagden 149—151, mit dem Zeuge 150, Jagddienste dabei 151, Prämien 152.
Wolfsprämien 152—154.

Ziemer 15. (108).
Zippen 108.
Zuchtpolizei-Gerichte am Rhein, ihr Ressort in Jagd-Contraventions-Sachen 166.
Zug- u. Strich-Vögel. Paar- u. Schonzeit 68, Strafen unbefugten Jagens und Fangens 122. 124—126.

Druck von Wilhelm Gottlieb Korn.

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

Verbesserungen.

Seite 3 Zeile 12 v. o. 3. Mai soll heißen 13. Mai.
— 5 — 1 v. o. die Worte „in Schlesien" fallen weg.
— 9 — 9 v. u. §. 9 soll heißen §. 4.
— 18 — 10 v. o. hinter „Hennen" ist ausgelassen: „in der Mark „außerdem Schwäne und Trappen nach den Edikten „v. 12. Mai 1668 und 5. Nov. 1683."
— 34 — 7 v. o. 28. October 1720, soll heißen 1721.
— 50 — 13 v. o. 10 Florin, soll heißen 20 Florin.
— — — 20 v. o. statt Arembergsche Jagdverordnung v. 6. Februar 1807, ist zu setzen: Kurkölnische Jagdverordnung v. 22. December 1768.
— 51 — 3 v. u. Rescript v. 15. Juli 1765, soll heißen: „Edict."
— 52 — 15 v. o. statt 15. und 19. Januar 1819, ist zu lesen: 15. Januar und 19. November 1819.
— — — 8 u. 9 v. u. die Bemerkung wegen der Trappen fällt weg.
— 56 — 12 v. o. 1828, soll heißen: 1818.
— — — 7 v. u. hinter 10 ist ausgelassen: „und resp. 25" (Goldgulden).
— — — zwischen 3 u. 4 v. u. ist ausgelassen: „und Declarat. v. 27. April 1770"
— 101 — 16 v. o. 15. Februar 1796, soll heißen: „1769."
— 106 — 17 u. 18 v. o. soll heißen:
Publ. der Kr. u. Dom-Kammer zu Minden v. 12. Febr. 1805.
— — — — — Münster v. 28. Jan. 1806.
S. 108 Zeile 1 v. o. statt 15. Januar 1819, muß es heißen: „21. April 1817."
— 157 — 6 v. u. Privateigenthum soll heißen: „Staatseigenthum."
— 172 — 20 v. o. statt 28. August, muß es heißen: „27. August."
— 227 — 10 v. o. 9. April 1756, muß heißen 19. April.
— 259 — 14 v. u. in §. 29. zwischen „oder" und „Gefängniß" ist einzuschalten: „mit acht Tagen."

Tabelle über die provin[cial]der Schon- und Hege-Zeiten.

	Mark.	[Schle]sien.	Rheinprovinz.	
			Gouv. Verordn. vom 18. August 1814.	Gouv. Verordn. vom 21. Septbr. 1815.
Hirsch	500 Rthlr. (Damm-Hirsch 300 Rthlr.)	Rthlr. in der onzeit der rgs-F.O. — st erlaubt.	Absolute Strafe vom Betrage des vierfachen Werths des gefällten Wildes und Schießgeldes nebst Verlust des erlegten Wildes.	Absolute Strafe von 50 Franken, (5 Franken Pfand) Confiscation des Gewehrs oder Bezahlung Werths mit wenigstens 50 Franken.
Thir (incl. Shmalthir)	400 Rthlr. (Damm-Thier 300 Rthlr.)	0 Rthlr.		
Wild Kalb	200 Rthlr.	0 Rthlr.		
Rehbock	100 Rthlr. (Zur Consumtion erlaubt.)	rlaubt.		Der 6fache Werth eines Rehbocks und Confiscation des Gewehrs.
Reh-Ricke	100 Rthlr. (Publ. v. 27. Oct. 1784 außer der Schonzeit 10 Rthlr.)	0 Rthlr. jeder Zeit.		
Hase	50 Rthlr.	0 Rthlr.		
Schwan	75 Rthlr.	5 Rthlr.		
Trappe	50 Rthlr.	0 Rthlr.		
Auerhahn oder Henne	50 Rthlr.	5 Rthlr.		
Birkhahn oder Henne	50 Rthlr.	0 Rthlr.		
Fasan				
Rebhuhn				
Hase	—	5 s[ilb]er	Eier-Ausnehmen von jagbbarem Federwild	

a l e n.

. Büsch=Ordn. Juli 1759 und ar. v. 1770.	Verordnung v. 18. Februar 1792.	Rüge=Ordnung v. 18. Februar 1804.	Publ. der Reg. zu Arnsberg v. 21. Jan. 1829 u. 13. Jan. 1832.
Goldgulden.	erlaubt.	erlaubt.	Absolute Strafen ordnung vom
Goldgulden.	Absolute	Absolute	
Goldgulden.			

ist immer erlaubt.

dgulden zu je= der Zeit. Declarat.)	Strafe von 50 Thalern.	Strafe von 25 Thalern.	von 20 Flor. im Herzogthum Westphalen (Hessische Ver= 27. Juli 1813) und von 10 Rthlr. in den übrigen Kreisen — für jeden Contraventionsfall.
Goldgulden.	—		
Goldgulden.			
Goldgulden.			
Goldgulden.			
Goldgulden.			
Goldgulden.			
Goldgulden.			
gd erlaubt.	50 Rthlr. mit Ausnahme der Schnepfen, Enten und Kuhrhühner in Heiden, Brüchen und Mooren.	25 Rthlr. mit nebenstehender Ausnahme.	Jagd erlaubt.

Tabelle über die provin der Schon- und Hege-Zeiten.

	Mark.	hlesien.	Rheinprovinz.	
			Gouv. Verordn. vom 18. August 1814.	Gouv. Verordn. vom 21. Septbr. 1815.
Hirsch	500 Rthlr. (Damm-Hirsch 300 Rthlr)	Rthlr. in der onzeit der rgs-F.O. — st erlaubt.	Absolute Strafe vom Betrage des vierfachen Werths des gefällten Wildes und Schießgeldes nebst Verlust des erlegten Wildes.	Absolute Strafe von 50 und Confiscation des Werths mit Der 6fache Werth eines Rehbocks und Confiscation des Gewehrs.
Thir (incl. Shmalthir)	400 Rthlr. (Damm-Thier 300 Rthlr.)	0 Rthlr.		
Wild Kalb	200 Rthlr.	0 Rthlr.		
Rehbock	100 Rthlr. (Zur Consumtion erlaubt.)	rlaubt.		
Reh-Ricke	100 Rthlr. (Publ. v. 27. Oct. 1784 außer der Schonzeit 10 Rthlr.)	0 Rthlr. jeder Zeit		
Hase	50 Rthlr.	0 Rthlr.		
Schwan	75 Rthlr.	5 Rthlr.		
Trappe	50 Rthlr.	0 Rthlr.		
Auerhahn oder Henne	50 Rthlr.	5 Rthlr.		
Birkhahn oder Henne	50 Rthlr.	0 Rthlr.		
Fasan				
Rebhuhn				Franken, (5 Franken Pfa Gewehrs oder Bezahlung wenigstens 50 Franken.
Hase				
Eier-Nehmen von jagbarem Federwild		5 S für jed		

a l e n.

. Büsch=Ordn. uli 1759 und ar. v. 1770.	Verordnung v. 18. Februar 1792.	Rüge=Ordnung v. 18. Februar 1804.	Publ. der Reg. zu Arnsberg v. 21. Jan. 1829 u. 13. Jan. 1832.
Goldgulden.	erlaubt.	erlaubt.	Absolute Strafen ordnung vom
Goldgulden.	Absolute	Absolute	
Goldgulden.			

ist immer erlaubt.

ldgulden zu je= der Zeit. Declarat.)	Strafe von 50 Thalern.	Strafe von 25 Thalern.	von 20 Flor. im Herzogthum Westphalen (Hessische Ver= 27. Juli 1813) und von 10 Rthlr. in den übrigen Kreisen — für jeden Contraventionsfall.
Goldgulden.	—		
Goldgulden.			
Goldgulden.			
Goldgulden.			
Goldgulden.			
Goldgulden.			
gd erlaubt.	50 Rthlr. mit Ausnahme der Schnepfen, Enten und Kuhrhühner in Heiden, Brüchen und Mooren.	25 Rthlr. mit nebenstehender Ausnahme.	Jagd erlaubt.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Hahn, Carl Wilhelm,

Das Preußische Jagdrecht Aus d. allgemeinen Landesgesetzen, d. Provinzialjagdordnungen, d. Ministerial- und Regierungsverordnungen systematisch entwickelt u. m. Abdr. d. Provinzial-Jagd-Gesetze versehen

Breslau 1836

Oecon. 2141 w
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10300388-4